This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Pgum 392.2

Library of

Princeton University.

Elizabeth Foundation.

HARVARD COLLEGE
LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Unsre

Gegenwart

und

Zukunft.

Herausgegeben

von

Karl Biedermann.

Siebenter Band.

Leipzig,
Verlag von Gustav Mayer.
1847.

Digitized by Google

PG:um 392.2

HARVARD COLLEGE LIBRARY
INGRAHAM FUND
July 15, 1930

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Die Verhandlungen der holsteinischen Ständeversammlung im Jahre 1846 in Betreff der Erbfolge und der damit zusammenhängenden Fragen (Beschluß) 1

Wie man mich zum Eide zwang. Von Karl v. Heugel 113

Dreizehnjährige Beobachtungen in Rußland. Erster Brief 159

Die kurhessische Ständekammer im Jahre 1846 179

Ueber die gegenwärtige politische und soziale Lage der Schweiz (Erster Artikel) 226

Der Entwurf zu einem Bundesgesetze, mitgetheilt und beleuchtet vom Herausgeber 273

Beschwerdeschrift von 107 galizischen Gutsbesitzern, an den K. K. Hofkommissär Grafen Stadion gerichtet 320

WITHDRAWN

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Verhandlungen der holsteinischen Ständeversammlung im Jahre 1846 in Betreff der Erbfolge und der damit zusammenhängenden Fragen.

(Schluß des im VI. Bande abgebrochenen Artikels.)

Weitere Berathung über den Antrag auf eine Eingabe an den Bundestag.

Nachdem der Ausschußbericht vorgetragen worden, fährt der Präsident fort: Ich eröffne nunmehr die Vorberathung über die vorliegende Proposizion. Die verehrliche Versammlung hat den Ausschußbericht vernommen, und ist ihr dadurch Gelegenheit gegeben, sich über die verschiedenen Punkte in demselben weiter zu äußern. Was den ersten Theil des Ausschußberichtes betrifft, so ist in demselben die Kompetenz des Bundestages für die an denselben von der Versammlung zu richtende Eingabe erörtert. Es ist dabei von dem Ausschuß dieselbe Ansicht, zu der ich mich bereits bekannt habe, ausgesprochen und nur noch ausführlicher begründet, die nämlich, daß eigentlich kein Zweifel darüber sein könne, daß eine Ständeversammlung das Recht haben müsse, sich über ihren Landesherrn beschwerend an den Bund zu wenden, wenn sie von demselben die Rechte des Landes verletzt erachtet. In dem zweiten Theil des Ausschußberichtes, wo die Frage behandelt wird, ob die holsteinische Ständeversammlung gegenwärtig in der Lage sei, von einem solchen Rechte Gebrauch zu machen, ist eine gedrängte Uebersicht der von der Versammlung hervorzuhebenden

Digitized by Google

Beschwerdepunkte gegeben. Nach Dem, was die Versammlung heute vernommen, muß ich es derselben überlassen, ob vielleicht noch ein neuer Beschwerdepunkt neben den andern geltend zu machen sei. Was sodann den dritten Theil des Ausschußberichtes betrifft, wo die Frage erörtert ist, ob und in welcher Weise die Versammlung von dem erwähnten Rechte Gebrauch machen solle, so will ich mir zu diesem nur einige kleine Bemerkungen vorbehalten haben.

Ober- und Landgerichtsadvokat Tiedemann: Ich habe für die vorliegende Proposizion bei der Kommitteefrage gestimmt und werde auch in der Schlußberathung dafür stimmen. Mir erscheint die fragliche Mittheilung an den Bundestag als ein gutes Mittel für unsere Zwecke, als das beste, vielleicht einzige zur vorläufigen Stillung der aufgeregten Gemüther im Lande, und als ein nicht ungesetzliches, unstatthaftes.

Insofern die Mittheilung der fraglichen Urkunden an den deutschen Bundestag durch ein bloßes Mittheilungsschreiben geschehen und insofern in dies Schreiben keine Kompetenzbegründung und keine besondere Darlegung unserer aktiven Legitimazion zur Sache aufgenommen werden soll, habe ich für heute Nichts zu erinnern. Wenn sie aber in dem Mittheilungsschreiben gegeben werden sollen, muß ich mir zu dem ersten Theil des Ausschußberichtes einige Bemerkungen erlauben und sie in die Erwägung der hochgeehrten Versammluug bringen. Hinsichtlich des zweiten und dritten Abschnitts des Berichts habe ich Nichts zu bemerken.

Einer besondern Begründung in den gedachten Beziehungen bedarf es für unseren Schritt nicht. Nach Maßgabe der Proposizion soll ja nämlich gar keine Klage angestellt werden, mithin brauchen wir auch nicht zu untersuchen, ob und inwieweit das Bundesschiedsgericht kompetent sein würde. Wir wollen ja nur eine Mittheilung gewisser Aktenstücke an die Bundesversammlung, nicht einmal eine Petizion oder eine Beschwerde. Zu einer solchen Mittheilung erscheint mir aber gar keine Kompetenzbegründung im prozessualischen Sinne

Digitized by Google

erforderlich. Man kann in jedem einzelnen Falle jeder Behörde und selbst jedem Fürsten Europas eine Mittheilung machen; sie oder er werden, wenn sie sie oder ihn interessirt, dem Einsender nur Dank dafür wissen können. Entweder die Kundgebung interessirt den Empfänger nicht, nun, so legt er sie bei Seite, oder sie interessirt ihn, dann kann er ihren Inhalt benutzen. Der Präsident der Bundesversammlung wird unsere Aktenstücke lesen und sie den übrigen Mitgliedern des Bundestags mittheilen müssen. Was dann dort beschlossen wird, müssen wir erwarten. Will man aber dennoch eine Kompetenzbegründung, so will mir scheinen, daß sie anders, als in dem Ausschußberichte, und nach meinem Bedünken etwa folgendermaßen gegeben werden muß.

Nach den Grundsätzen des deutschen Staatenbundes sollen nämlich in allen deutschen Staaten Verfassungen sein und bestehen. Wir haben eine solche, wenn auch gleich sehr schwache. Die holsteinische Ständeversammlung ist freilich nur eine berathende, die Verfassung der Herzogthümer Schleswig und Holstein nur eine oktroyirte. Der Landesherr ist aber durch eine solche oktroyirte eben so sehr gebunden, als durch eine vertragsmäßig entstandene. Sobald auf Grund der oktroyirten Verfassung die Stände einmal zusammengekommen sind, nimmt sie staatsrechtlich den Karakter des stillschweigenden Vertrages an. Theorie und Praxis ist damit einverstanden, ich berufe mich darüber auf alle Staatsrechtslehrer, ich berufe mich auf die Staatspraxis in Frankreich, Bayern, Würtemberg und Baden, wo ebenfalls nur oktroyirte Verfassungen sind. Daß unsere Ständeversammlung nur eine berathende ist, ändert hierin Nichts, eine berathende ist auch eine Ständeversammlung. Unser Petizionsrecht ist nun aber das wesentlichste Recht unserer Ständeversammlung, ohne dasselbe ist sie Nichts, und dieser wichtigste Bestandtheil unserer Verfassung ist uns jetzt in einem Fall genommen und kann uns, wenn Dies angeht, auch künftig in andern Fällen genommen werden.

Digitized by Google

Ein Bundeskommissionsgutachten vom 12. Juni 1817 §. 5, Nro. 2 besagt:

„Einzelne, so wie ganze Korporazionen und Klassen können sich an die Bundesversammlung wenden, wenn die eben erwähnten, in der Bundesakte bestimmten Gerechtsame, oder solche, welche ihnen in derselben ausdrücklich eingeräumt werden, ohne noch erst einer näheren Entwickelung zu bedürfen, verletzt worden, und auf desfalls zuvor an die unmittelbare Regierung gerichtete Vorstellung keine Abhülfe der begründeten Beschwerde erfolgte."

Eine deutsche Ständeversammlung ist also immer zu einer Mittheilung von Urkunden legitimirt, und der Bundestag sie entgegenzunehmen kompetent. Aber auch das Recht selbst zu Petizionen deutscher Stände an denselben ließe sich leicht deduziren. Hinreichenden Stoff geben schon theils die vortreffliche Rede der Präsidialbundesgesandschaft bei Eröffnung des Bundestags, theils die feierliche Proklamazion der verbündeten Monarchen von Kalisch vom 25. März 1813, theils die einstimmige Erklärung aller deutschen Bundesfürsten auf dem Wiener Kongreß, als im Jahre 1815 der neue Krieg gegen Napoleon ausbrach. Die erwähnte Eröffnungsrede der Bundespräsidialgesandschaft lautet wie folgt:

„Deutschland sieht jetzt mit gespannter Erwartung dem Geiste entgegen, der unsere Berathungen beleben wird; jeder Deutsche erwartet mit Zuversicht und Vertrauen, daß wir, eingedenk unseres Berufes, das Gebäude des großen Nazionalbundes vollenden werden, welchem die Bundesakte zur Grundlage dienen soll. Unser Bestreben wird sein, der öffentlichen Meinung zu huldigen, ihr zu entsprechen."

Weiter heißt es dann:

„Die Zeit bildet und gestaltet die Staatsvereine. Jene Form wird die beste sein, welche nicht aus bloßen Abstrakzionen entnommen, sondern das Resultat des Nazionalbedürfnisses ist. Nie wollen wir diese Lehre der Geschichte für Völker und Regierung verleugnen und immerhin mit patriotischer Bereitwilligkeit die Vorschläge und Wünsche in Erwägung ziehen, welche im Laufe der Zeit über diesen oder jenen Gegenstand der öffentlichen Verhältnisse des deutschen Bundes uns zur Kunde kommen werden."

Digitized by Google

In der Proklamazion von Kalisch verkündigten die verbündeten Monarchen:

„daß sie, dem Wunsche des deutschen Volkes begegnend, jeden Deutschen aufforderen, sich anzuschließen und zu kämpfen mit Herz und Sinn, mit Gut und Blut, mit Leib und Leben für die Rückkehr der Freiheit und Unabhängigkeit Deutschlands und für die Wiederkehr eines ehrwürdigen Reiches in zeitgemäßer Gestaltung, welches allein den Völkern und Fürsten Deutschlands anheimgestellt bleiben, und in seinen Grundzügen und Umrissen möglichst aus dem ureigenen Geist des deutschen Volkes hervorgehen solle, damit Deutschland verjüngt und lebenskräftig und in Einheit gehalten unter Europas Völkern dastehe. Für diesen Zweck" —

so erklären sie, so erklärt namentlich auch Fürst Metternich zwischen dem ersten und zweiten Kriege auf dem Wiener Kongreß —

„Für diesen Zweck haben die Völker die Waffen ergriffen, und alle Staaten, welche der großen Allianee sich anschlossen, erklärten sich schon durch ihren Beitritt für denselben Zweck."

Im Jahre 1815, als der neue Krieg mit Napoleon drohte, da erklärten alle Regierungen eben so einstimmig:

„daß unter den dringenden Umständen der gegenwärtigen Lage der Dinge durch neue Zusicherung dieser Rechte in der, wenn auch noch unvollständigen Bundesakte die Völker, um mit Vertrauen und Muth, mit Kraft und Freudigkeit den neuen Kampf zu beginnen, über diese Rechte beruhigt werden, daß sie zur Ueberzeugung gelangen müßten, daß die bereits dargebrachten Opfer sowie die neuen Anstrengungen für ihre theuersten Interessen, für ihre unverjährbaren Rechte geleistet und erheischt werden."

Damals wurde denn auch in demselben Sinne die Zusage ertheilt, daß Anträge der Unterthanen, insofern sie das Wohl und die Rechte der Bundesstaaten beträfen, immer ein bereitwilliges Gehör finden sollten. Nur mit gesammelten Adressen von Privaten will der Bund sich nach dem Beschluß vom 27. Oktober 1831 nicht befassen.

Diese meine Bemerkungen verstelle ich der hochgeehrten Versammlung zur Erwägung für den Fall, daß das Begleitungsschreiben Etwas über die Kompetenz enthalten sollte. Ist Dies nicht die Absicht, so fallen meine Bemerkungen weg. Ein Amendement habe ich nicht stellen wollen.

Der Präsident: Meinerseits stimme ich mit der von dem

Digitized by Google

verehrlichen Mitgliede ausgesprochenen Ansicht, daß über die Kompetenzbegründung Nichts in die an den Bundestag zu richtende Eingabe aufzunehmen sein müsse, überein, und habe ich das vorher in dieser Hinsicht von mir Geäußerte auch nur bemerkt, weil ich den Ausschußbericht so aufgefaßt hatte, als sei es die Ansicht des Ausschusses, daß Dies nicht geschehe. Insofern jedoch ein Zweifel hierüber stattfinden sollte, ersuche ich den Herrn Berichterstatter um eine nähere Aeußerung.

Der Berichterstatter: Bei dem Berichte ist es die Aufgabe des Ausschusses gewesen, der Versammlung über die vorliegende Sache, so viel an ihm lag, Aufklärungen zu geben, was daher auch wegen der Kompetenz des Bundestages für eine solche Beschwerde der Fall war. Auf die an mich gerichtete Anfrage kann ich mich jedoch nur dahin erklären, daß meiner Ansicht nach hinsichtlich der Kompetenzbegründung Nichts in das Begleitungsschreiben aufzunehmen sein möchte, da der Bundestag die Gesetze für die Grenzen seiner Wirksamkeit selbst kennen wird.

Ober- und Landgerichtsadvokat Clauſſen: Ich erlaube mir, schon jetzt ein Amendement zu stellen, welches ungefähr so lauten würde, daß am Schlusse des Kommitteeantrags noch hinzugefügt werde:

„und die Bundesversammlung um den Schutz des durch den offenen Brief theils bedrohten, theils verletzten Rechts des Herzogthums Holstein zu ersuchen.“

Es wird dies mein Amendement in der Schlußberathung näher zu erwägen sein. Ich will mir indeß erlauben, die Hauptgründe für dasselbe schon jetzt vorzulegen.

Die sich daran anknüpfende Diskussion dürfte mich vielleicht dann in den Stand setzen, die Gegengründe zu vernehmen und demnächst bei der Schlußberathung zu berücksichtigen.

Der Präsident: Da ich das von dem verehrlichen Mit-

Digitized by Google

gliede gestellte Amendement nicht genau verstanden habe, so sehe ich mich veranlaßt, demselben in Erinnerung zu bringen, daß ein Antrag, der schon einmal der Versammlung vorgelegt, von derselben aber nicht angenommen ist, in derselben Diät nicht wieder aufgenommen werden darf, sei es auch in der Gestalt eines Amendements.

Ober- und Landgerichtsadvokat Clauſſen: Ich war eben im Begriff, Dasjenige zu berühren, was der Herr Präsident bemerkt hat, und zu zeigen, daß mein Amendement keine Wiederholung der früher gestellten Proposizion ist. Mein Verbesserungsvorschlag, dessen genaue Fassung ich mir vorbehalte, würde auf einen Beschluß ohngefähr dahin lauten:

„daß die deutsche Bundesversammlung um den Schutz der durch den offenen Brief des Königs theils bedrohten, theils verletzten bundesverfassungsmäßigen Rechte des Staates Holstein ersucht werde."

Die weitere Rechtfertigung dieses Vorschlags in formeller und materieller Hinsicht behalte ich mir zwar für die Schlußberathung vor, gleichwohl übernehme ich es schon jetzt, diesen Vorschlag zu justifiziren, um dawider die Gegengründe hervorzurufen, damit ich entweder solche gründlicher widerlegen kann, oder von meinem Vorhaben ganz abstehe, wenn die Gegengründe mich von der Unrichtigkeit meiner Ansicht überzeugen sollten.

Formelle Gründe wider meinen Vorschlag liegen nicht in der Zurückweisung meiner früheren, von der Versammlung verworfenen Proposizion, durch welche ich 1) eine Klage wegen des verletzten Petizionsrechts beantragte, wovon in meinem jetzigen Vorschlage, der sich nur auf die Verletzungen durch den offenen Brief bezieht, gar Nichts enthalten ist. Außerdem proponirte ich 2) einen Antrag beim deutschen Bunde wegen Feststellung des Erbrechts, während ich jetzt die in dem offenen Briefe enthaltenen Verletzungen und Bedrohungen unserer Rechte zum Gegenstande meines Antrages mache,

Digitized by Google

so daß in jeder Beziehung mein jetziger Vorschlag und meine frühere Proposizion verschieden sind, weshalb ich gegenwärtig auch mein Amendement ganz anders motivire.

Der Vorschlag des Ausschusses ist in der That eine Denunziazion, welche ich für zwecklos, ja sogar für bedenklich ansehe. Ein Verfahren von Amtswegen wird bezweckt, ein solches will man durch die Anzeige hervorrufen. Eine solche Denunziazion hat einen vernünftigen Zweck, wenn die Behörde, deren amtliche Thätigkeit man in Bewegung setzen will, der angezeigten Thatsachen unkundig ist. Wo dagegen die denunzirten Thatsachen so offenkundig sind, wie in dem vorliegenden Falle, da nützt die Anzeige Nichts. Will nämlich der Bund von Amtswegen wider das ihm wohlbekannte Verfahren des Herzogs von Holstein einschreiten, so wird er es ohnehin thun; will er es von Amtswegen nicht, so wird die Denunziazion Nichts erwirken. Oder hält man den Bund wirklich für nicht im Geringsten unterrichtet? Herr Präsident, der offene Brief ist eine wichtige historische Begebenheit und wird in der politischen Welt auch überall so aufgefaßt. Ihn hat das ministerielle französische Journal des Débats mit einem Kommentar aufgenommen, derselbe erregt, wie die Zeitungen melden, in Berlin die lebhafteste Sensazion. Der Abgeordnete Hecker hat ihn in der badischen Kammer zur Sprache gebracht, hat dieserwegen eine Mozion angekündigt, welche mit allgemeinem Jubel aufgenommen ist. Mannheimer Bürger haben sich zu einer Petizion wegen der schleswig-holsteinischen Frage versammelt, von Mannheim und Heidelberg sind Anträge deshalb an die badische Kammer ergangen. Und wie vielfach haben nicht die angesehensten deutschen Zeitungen, z. B. die Augsburgische Allgemeine, die schleswig-holsteinische Frage und jetzt schon den offenen Brief besprochen?

Ja wir lesen sogar in den Zeitungen, daß der Großherzog von Oldenburg wider den offenen Brief durch seinen Gesandten beim deutschen Bund habe protestiren lassen. Unter solchen Verhältnissen

Digitized by Google

weiß die deutsche Bundesversammlung genug von unsern Verhältnissen, um von Amtswegen einschreiten zu können; daher ist die beabsichtigte Denunziazion zwecklos.

Ja sie ist sogar bedenklich, da der Bund, welcher unsern Schritte der Unterthanen wider die Fürsten sieht, durch unsere Anzeige in seiner amtlichen Wirksamkeit eher gehemmt, als gefördert werden könnte. Es nützt also die Denunziazion Nichts; sie kann dagegen möglicherweise schaden; eben deshalb proponire ich einen Antrag an den Bund, wodurch derselbe nothwendig zur Vornahme unserer Angelegenheit gedrungen wird, während die Zusendung von Aktenstücken ohne Antrag leicht ein ponatur ad acta zur Folge hat und weiter gar Nichts.

Der Bericht des Ausschusses setzt freilich seine Haupthoffnung noch auf den König von Dänemark. Er hofft, der König möchte unsere Angelegenheit mit unsern Augen, möchte solche in dem wahren, richtigen Lichte betrachten. Diese Hoffnung halte ich nun freilich für nicht viel begründeter, als die Hoffnung auf das große Loos in der Lotterie, und zwar aus folgenden psychologischen Gründen: Die Dänen haben ein starkes Nazionalgefühl, sie lieben ihr Vaterland und wünschen demselben Bedeutsamkeit. Würden nun einmal von Dänemark die Herzogthümer abgetrennt, so empfinden die Dänen Das ungefähr so, wie neulich ein Redner sich hier mit großer Wärme und tiefem Gefühl über die Trennung Schleswigs von Holstein aussprach. Er sagte, wie Sie wissen, daß Dies ihm vorkomme, als wenn sein Vaterland durchschnitten würde, er betrachtete Schleswig und Holstein wie die Theile eines menschlichen Körpers. Wohl eben so ohngefähr fühlen die Dänen eine Trennung der Herzogthümer von Dänemark. Eine solche bedroht ihre politische Existenz. Ein sehr geachteter Mann in Kiel soll, als er den offenen Brief des Königs zuerst gesehen, geäußert haben: Der dänische Staatsrath hat den Untergang Dänemarks unterschrieben. Es ist Dies vielleicht ein profetisches Wort. Die Dänen zerreißen vielleicht gerade die Bande

Digitized by Google

zwiſchen den Herzogthümern und dem Königreiche durch diejenigen Mittel, durch welche ſie dieſe Länder an einander feſſeln wollen, und ſie bereiten vielleicht durch ſolche Entzweiung in der Zukunft den Untergang des Reiches. Doch, dem ſei, wie ihm wolle, ſo Viel iſt gewiß, die Dänen fühlen, daß eine Trennung der Herzogthümer vom Königreiche, wie die rechtliche Erbfolge ſie möglicherweiſe bald herbeiführen kann, die politiſche Exiſtenz des Reiches in gefahrvollen Zeiten bedroht, und eben um deswillen ſind ſie, die patriotiſchen Dänen, ſo leidenſchaftlich in dieſer Angelegenheit. Jeder etwas politiſch gebildete Menſch hat ein Nazionalgefühl, die Könige ſind davon nicht ausgenommen. Welches Nazionalgefühl hat denn nun der König von Dänemark, ein deutſches oder ein däniſches? Nach Allem was vorliegt vermuthe ich kein deutſches Nazionalgefühl beim Könige. Der König hat die größte Zeit ſeines Lebens in Dänemark verbracht, er hört vorzugsweiſe Dänen über die politiſchen Verhältniſſe. Der faſt aus lauter Dänen zuſammengeſetzte Staatsrath, die däniſche Journaliſtik, die däniſchen Ständeverſammlungen, die tägliche däniſche Umgebung ſind mächtige Einflüſſe, welche es dem Könige überaus ſchwer machen, unſere Angelegenheiten vom deutſchen Standpunkte aus zu betrachten. Freilich hat der König auch deutſche Räthe. Allein kennen dieſe deutſchen Räthe unſere Gefühle, unſere Geſinnungen, unſere Anſichten, ſind ſie davon ſo innigſt durchdrungen, wie wir es ſind? Ich weiß es nicht, bezweifle es aber von manchen. Ich frage ferner: ſind die deutſchen Räthe unabläſſig bemüht, auf die Gefahr der königlichen Ungnade hin dem Könige unſern Geſichtspunkt immer wiederholt vor Augen zu legen? Ich weiß es nicht. Aber die Ereigniſſe ſprechen nicht dafür. Was haben wir nicht 1844 von unſerer Verwahrung gehofft, und was haben wir erreicht? Die beiden Herzogthümer ſprachen ſich zugleich mit den Ständen wie Ein Mann aus. Und was iſt die Folge davon geweſen? Iſt nicht allen Anträgen Uſſings ſtattgegeben? Ich betrachte den Staat als ein hohes ſittliches Inſtitut; nach meiner An-

Digitized by Google

sicht hat der Staat alle Zwecke der Menschheit zu erfüllen. Im Staate sollen alle sittlichen und intellektuellen Kräfte freies Spiel haben, so lange sie keine Rechte verletzen. Es ist diese Ansicht kein unerreichbares Ideal, sie ist vielmehr verwirklicht in England. In dem aufgeregten, Jahrhunderte lang gemishandelten Irland hielt bekanntlich der Großagitator vor einiger Zeit Volksversammlungen, zu welchen sich 300,000 bis 400,000 Menschen einfanden und, zwar in jeder einzelnen Versammlung, deren eine große Anzahl gehalten wurden. Die stärksten, aufregendsten Reden wurden einer höchst reizbaren, vom Druck und Elend heimgesuchten Menschenmenge von einem außerordentlichen, talentvollen Manne, O'Connel, vorgetragen. Gleichwohl sprachen den darüber Angeklagten die Pairs des Reichs, das Oberhaus frei. Lord John Russell pries neulich die englische Verfassung als die beste. Warum? weil in England am Meisten Preßfreiheit herrsche, weil jeder Engländer frei und ungehindert über alle Einrichtungen und Maßregeln des Staats seine Ansicht öffentlich aussprechen und drucken lassen könne. In England ist das freieste Spiel der sittlichen und geistigen Kräfte. Die Regierung hat einen solchen Grad von sittlicher Einsicht und Kraft, daß ihre Maßregeln die lebhafteste, ja leidenschaftlichste Diskussion vertragen können. Nicht mit roher physischer Kraft kämpft sie die geistigen Bewegungen nieder. Sie hat einen bessern Begriff vom Staat, einen bessern Begriff von der sittlichen und intellektuellen Natur der Staatsbürger, deren Gründen man mit Gründen, nicht mit Gewalt begegnen mag. Wie ist es dagegen bei uns? Das Petizionsrecht ist der Ständeversammlung verkümmert, wir sollen nicht einmal mehr über unsere staatsrechtlichen Verhältnisse Vorstellungen beim Könige machen dürfen. Unsere Adresse streicht die Zensur, eine Adresse, an welcher 7 der ausgezeichnetsten Mitglieder mehrere Tage mit der sorgfältigsten Umsicht gearbeitet, welche 44 Mitglieder gegen 2 angenommen haben, gegen welche die ältesten, vorsichtigsten und ruhigsten Mitglieder dieser Versammlung Nichts einzuwenden hatten. Jetzt

Digitized by Google

wird auch dem Volke das Petizionsrecht verwehrt, werden Volksversammlungen untersagt, wird der gesetzlich aufgehobene Zustand von 1838 durch eine Polizeiverfügung wieder hergestellt.

So sind unsere Hoffnungen von 1844 verwirklicht! Die Regierung ist auf der jetzt betretenen Bahn keinen Schritt zurück- sondern immer weiter vorwärts gegangen. Was wollen, was können wir unter solchen Umständen hoffen? Gebe Gott, daß ich mich irre! ich meinerseits setze keine Hoffnungen auf die Regierung für unsere bedrohten und verletzten Rechte.

Ja, setzten wir auf die Regierung unsere Hoffnungen, so sind wir schon zu weit gegangen. Sie haben so eben von dem Herrn Kommissar gehört, wie unser Schritt einer bloßen Anzeige beim Bunde von der Regierung aufgenommen wird. Die Versammlung hat einen Antrag auf eine Klage verworfen, der Ausschuß hat eine bloße Anzeige vorgeschlagen. Das ist der Regierung schon Viel zu Viel; Das ist als eine Gesetzwidrigkeit bezeichnet; Das ist schon genug, um den letzten Hoffnungsstrahl von der Regierung schwinden zu sehen.

Meine Hoffnung beruht allein auf der Hülfe des Bundes. Die Freiheit ist zwar nicht glücklich gewesen in ihren Prozessen beim Bunde wider die Fürsten, und deshalb ist die Hoffnung auf Hülfe vom Bunde her dem deutschen Volke entschwunden. Allein unser Fall ist ein anderer, er berechtigt zu größeren Hoffnungen, weil er die deutschen Interessen, die Interessen namentlich der kleinen deutschen Fürsten eng berührt. Denken wir uns einen Krieg Deutschlands mit einer europäischen Großmacht, sei es Rußland oder Frankreich! Welche Rolle wird Dänemark darin übernehmen? Kann Dänemark eine Allianz mit Deutschlands Feinden nicht leicht in seinem Interesse finden, um die Herzogthümer von Deutschland loszureißen und fester an sich zu ketten? Können die Herzogthümer, seit Jahrhunderten ein Vasallenstaat von Dänemark, im Schlepptau von Dänemark gehalten, nicht wiederum genöthigt werden, gegen Deutsch-

Digitized by Google

land, wider ihre deutschen Brüder zu kämpfen? Ist Deutschland nicht in Gefahr, die deutschen Provinzen bei einer Katastrofe zu verlieren, die Waffen in diesem Theile des deutschen Gesammtstaats wider sich gekehrt zu sehen? Glauben Sie, daß dieser Gesichtspunkt der Sache von den deutschen Fürsten und Staatsmännern nicht begriffen wird? Weil die Interessen deutscher Fürsten unserem Rechte günstig sind, eben deshalb hoffe ich Hülfe vom Bunde. Unser Fall ist ein ganz anderer, als z. B. die hannöversche Verfassungsfrage.

Wir müssen aber einen bestimmten Antrag machen, damit nicht ein ponatur ad acta durchgesetzt wird.

Im engen Rath haben Oestreich und Preußen Jedes nur eine Stimme, haben Bayern, Hannover, Sachsen, Baden, Würtemberg, Hessen und andere kleine Staaten gleichfalls jeder eine Stimme. Deshalb haben wir einen günstigen Erfolg von unsern Anträgen in der That zu erwarten, da die kleinen Staaten ihre Interessen begreifen und geltend zu machen wissen werden.

Erhebliche Gegengründe wider meinen Antrag habe ich bisher nicht vernommen. Und sollten Zeit und Kräfte für die Vertheidigung der Landesrechte fehlen? Die Zeit müssen wir dazu haben, und die Kräfte werden sich schon finden. Die Arbeit ist in der That nicht schwer; sie ist schon gemacht. Die negative Behauptung, daß das Königsgesetz und dessen Erbfolge in den Herzogthümern nicht gilt, ist leicht zu begründen, und diese Behauptung genügt für unsere Vertheidigung. Schwieriger ist freilich die Frage zu beantworten, wer denn Erbrechte auf die Herzogthümer habe. Allein diese Frage können wir übergehen, da meine Proposition verworfen ist.

Eine Hoffnung könnte freilich noch gehegt werden, die bisher nicht erwähnt ist und worüber ich Einiges bemerken muß. Die schleswigsche und holsteinische Ritterschaft ist in früheren Jahrhunderten, vereint mit den Städten, die Vertreterin des Landes gewesen. Im Jahre 1712 ward sie zum letzten Mal und zwar ohne die Städte zum

Digitized by Google

Landtage berufen, seitdem nicht wieder. Sie hat, wenn ich nicht irre, im Jahre 1823 beim deutschen Bunde einen Antrag auf eine Verfassung für Holstein und das damit verbundene Schleswig gemacht. Die ritterschaftlichen Mitglieder dieser Versammlung haben in dieser Zeit es glänzend bewiesen, wie tief sie fühlen für das Wohl und die Rechte des Landes, wie kräftig sie unser gemeinsames Recht zu vertheidigen bereit sind. Das Land ist ihnen dafür den innigsten Dank schuldig, sie haben dieser Versammlung eine kräftige Stütze verliehen. Dürfen unter solchen Verhältnissen Hoffnungen auf das Korps der schleswig-holsteinischen Ritterschaft gebaut werden? Ein ritterschaftliches Mitglied der schleswigschen Ständeversammlung hat die Ansicht geäußert, daß die schleswig-holsteinische Ritterschaft noch die Depositarin der alten Verfassung sei. In der That bilden unsere Gesetze von 1831 und 1834 keine Verfassung, da der König zwar nicht ohne unsern Rath, jedoch nach eingezogenem Rath diese Verordnungen aufheben könnte, während ein Staatsgrundgesetz der Dispositzion des Regenten entzogen ist. Außerdem sind unsere Rechte, die sich meistens auf Rathgeben beschränken, sehr gering, so daß man das Dasein einer Verfassung in Holstein mit Recht leugnen könnte. Wir sind eine Art von Staatsrath, durch Volkswahl größtentheils berufen, darin von dem königlichen Staatsrath verschieden. Wird in Erwägung aller dieser Verhältnisse die Ritterschaft vielleicht entschiedenere Schritte thun, so daß wir darauf vertrauen können? Ich glaube, nein. Die geehrten Mitglieder der Ritterschaft sind nämlich viel zu erleuchtet, um nicht zu wissen, daß sie in Uebereinstimmung mit dem Volke, als Leiter desselben und an dessen Spitze, durch ihre gesellschaftliche Stellung, ihren Patriotismus, ihre Einsicht, ihre Thatkraft mächtigen Einfluß üben, sich den innigsten Dank des Volks erwerben können. Allein isolirt und getrennt vom Volke entbehren ihre Bemühungen des Einflusses der öffentlichen Meinung und dürfen dieselben auf einen erheblichen Erfolg nicht rechnen. Die Vergangenheit giebt davon Zeugniß. Die alte Verfassung hat sich

Digitized by Google

seit 1712 nicht wirksam gezeigt, weil sie auf der breiten Basis der Vertretung des ganzen Volks nicht gebaut war. Dies einsehend, wird deshalb, wie ich glaube, die Ritterschaft isolirte Schritte für die Landesrechte nicht vornehmen. Darum schwindet auch diese letzte Hoffnung. Es bleibt keine andere, als die vom deutschen Bunde, den wir deshalb durch einen bestimmten Antrag in Thätigkeit setzen müssen. In dieser Ueberzeugung habe ich meinen Verbesserungsvorschlag gestellt.

Der Präsident: Vorläufig beschränke ich mich darauf, den geehrten Abgeordneten aufzufordern, sein Amendement nach der Sitzung einzureichen, und behalte mir alsdann eine nähere Prüfung der intrikaten Frage vor, ob dasselbe, welches allerdings seiner Fassung nach von der Propositzion des Herrn Abgeordneten verschieden ist, seinem Inhalte nach aber, soweit ich Das vorläufig beurtheilen kann, ziemlich mit derselben zusammenfällt, nach dem Reglement als zulässig angesehen werden kann.

Klosterprobst Graf Reventlow von Preetz: Da das von dem Abgeordneten für Neustadt gestellte Amendement mit dem ganzen Resultate des Kommitteeberichtes im Widerspruche steht, kann ich demselben nicht beitreten. Was die Versammlung bestimmt hat, den früheren Antrag des Herrn Abgeordneten nicht anzunehmen, war nicht so sehr der spezielle Inhalt desselben, sondern vielmehr die Ueberzeugung, daß ein solcher Schritt jetzt überall nicht zweckmäßig sei, und die Abneigung der Versammlung gegen die Erhebung von Klagen und Beschwerden wider den Landesherrn. Insofern hat sich die Versammlung bereits auch gegen dieses Amendement ausgesprochen. Ich glaube auch, daß diejenigen Gründe, welche zur Motivirung des Amendements vorgebracht worden sind, nicht genügen, um jene Ueberzeugung zu verändern. Zwar muß ich einräumen, daß der Bundestagsversammlung die Verpflichtung obliegt, von Demjenigen, was in Deutschland geschieht, Kenntniß zu nehmen, und ich bezweifle nicht, daß sie auch von Demjenigen, was gegenwärtig hier in

Digitized by Google

Itzehoe vorgeht, Kunde haben wird; allein eine offizielle Kunde ist Dies nicht, und namentlich kann der Bundestag eine bestimmte Kunde darüber nicht haben, wie die Ständeversammlung und wie das Volk diese Vorgänge ansieht, während er alles Dieses auf offizielle Weise erfahren wird, wenn ihm die betreffenden Aktenstücke mitgetheilt werden.

Der Herr Abgeordnete hat ferner ausgesprochen: er habe nur wenig Hoffnung, daß von der Regierung eine Besserung der obwaltenden Verhältnisse ausgehen werde, deshalb, weil das Nazionalgefühl und die Vaterlandsliebe der Dänen Dem entgegenstünden. Bei dieser Anführung hat der Vorredner indessen insofern einen Fehler begangen, als er nicht beachtet zu haben scheint, daß wir in unserm Gefühle, als werde durch die Trennung der Herzogthümer unser Vaterland zerrissen und zerstückelt, im vollkommenen Recht sind, während die Dänen dagegen, wenn sie so reden, nicht im Recht stehen, da die Herzogthümer keinesfalls bereits unauflöslich mit dem Königreiche verbunden sind, die Erörterung darüber vielmehr erst vorgenommen werden soll; wir wollen überhaupt nur den bestehenden Rechtszustand festhalten, während die Dänen dagegen ein neues Band um uns schlingen wollen; als ihr Vaterland haben sie die Herzogthümer noch nie betrachtet und noch weniger behandelt.

Es ist sodann ferner von dem Vorredner geäußert worden, daß er wenig Zutrauen zu den Räthen in Kopenhagen habe. Eben Das ist ja das Unglück, daß die Herzogthümer in Kopenhagen gar keine Vertretung haben, daß die deutschen Räthe alle vom Staatsrath ausgeschlossen sind, selbst der Präsident der schleswig-holstein-lauenburgischen Kanzlei, weil er kein Däne ist. Ich glaube nun zwar nicht, daß der Landesherr ohne fremde Vermittelung den offenen Brief zurücknehmen wird, aber ich hoffe, daß er den Worten dieses Briefes Wahrheit geben wird, welche besagen, daß die Selbstständigkeit der Herzogthümer erhalten werden solle, und daß er uns zu diesem Ende eine wirklich nazionale Vertretung in Kopenhagen ge-

Digitized by Google

ben wird. Auch bin ich nicht der Meinung, daß der Landesherr den offenen Brief erlassen hat, um uns zu schaden, er hat nur keinen Begriff gehabt von Dem, was man in den Herzogthümern fühlt, sonst hätte er gewiß nie so gehandelt. Ich habe mich überzeugt, daß, wenn die Versammlung in dieser Sache eben so ernst wie ruhig auftritt, wenn das ganze Land eben so sicher als fest und ruhig sich hält, daß die Regierung dann selbst erkennen wird, daß ihr die rechte Einsicht in die Verhältnisse gefehlt habe, daß sie andere Rathgeber wählen, andere Maßregeln ergreifen, daß sie überhaupt den Worten des offenen Briefes, welche die Selbstständigkeit der Herzogthümer zusichern, eine praktische, reelle Bedeutung geben wird.

Endlich ist angeführt worden, daß vielleicht die Ritterschaft alsdann, wenn die Ständeversammlung sich außer Stand sehen sollte, Schritte beim Bundestage zu thun, ihrerseits eine Klage erheben würde, und diese letztere Bemerkung ist es, die mich zunächst veranlaßt hat, das Wort zu nehmen. Darin stimme ich mit dem Vorredner völlig überein, daß die Ritterschaft nur alsdann Bedeutung hat, wenn sie im Einverständniß mit den übrigen Ständen handelt, daß sie aber abgesondert und auf sich beschränkt keine Kraft und keinen Einfluß, weder der Regierung noch dem Lande gegenüber, gewinnen kann, und daher halte ich mich auch überzeugt, daß sie nicht in anderer Richtung handeln darf, daß es für sie selbst gut, ja nothwendig ist, stets im Einverständnisse mit den übrigen Ständen aufzutreten, und Dies ist, Gott sei Dank, bisher der Fall gewesen. Daher wird sie auch nicht suchen den Einfluß der Ständeversammlung zu verdrängen, nicht die Schritte derselben zurückhalten. Wenn aber die Ständeversammlung verhindert sein sollte, etwa wegen formeller Schwierigkeiten, die Rechte des Landes zu vertreten, so halte ich allerdings die Ritterschaft für vollkommen legitimirt und eben durch den ausgesprochenen Willen der Ständeversammlung berechtigt und gekräftigt, mit aller Kraft die Rechte des Landes zu wahren. Wie ich Dies hier für mich bereits ausgesprochen habe, so halte ich mich auch überzeugt,

Digitized by Google

daß die Ritterschaft einen solchen Schritt als einen betrübenden ansehen und daß sie zuerst suchen werde, sich mit dem Landesherrn zu verständigen, ehe sie sich an Fremde wendet.

Ober- und Landgerichtsadvokat Clauſſen: Mit Beziehung auf das so eben Bemerkte erlaube ich mir ein paar Worte:

Erstens ist von dem geehrten Mitgliede, welches so eben geredet hat, nicht bestimmt behauptet worden, daß wirklich in dem von mir gestellten Amendement Dasselbe enthalten sei, was in meiner früheren Proposizion. Freilich ist bemerkt worden, daß sich in der Versammlung eine Abneigung gegen die Erhebung von Klagen oder Beschwerden über den Landesherrn ausgesprochen hat. Es mag sein, daß eine solche Abneigung stattfindet, ich glaube aber, daß dieser Schritt zu wichtig ist, als daß wir nicht nochmals erwägen sollten, ob derselbe nicht dennoch, wenn auch nicht in dem in meiner früheren Proposizion angegebenen Umfange, vorgenommen werden müsse, und ich glaube, daß die Versammlung nach reiflicher Erwägung noch jetzt sehr gut auf meinen heutigen Antrag, unbehindert von formellen Gründen, eingehen könnte. Dann ist von dem geehrten Prälaten bemerkt worden, daß der Bundestag zwar im Allgemeinen eine Kunde der hiesigen Vorgänge haben werde, aber keine offizielle Kenntniß derselben verlangt werden könne, welche ihm vielmehr jetzt erst verschafft werden müsse. Der Behauptung aber, daß der Bund keine offizielle Kunde von unsern jetzigen Verhältnissen habe, muß ich widersprechen. Bekanntlich besteht nämlich beim Bundestage eine eigene Kommission, deren Aufgabe es ist, zu beobachten, was in den deutschen Ständeversammlungen vorgeht und von Diesem offiziell Kenntniß zu nehmen; der Bundestag wird daher auch jetzt von Dem genau unterrichtet sein, was hier vorgeht, und wird Dies um so leichter sein können, da schon die öffentlichen Blätter das Nöthige enthalten, und die hier verhandelten Gegenstände wichtig genug sind, um die Aufmerksamkeit des Bundes zu erregen.

Sodann ist das Kapitel der Hoffnungen berührt worden, eine

Digitized by Google

Materie, in der sich nicht wohl Etwas mit Bestimmtheit beweisen läßt. Möge die Erfahrung zeigen, welche Ansicht die richtigere ist, ich will wünschen, daß ich unrecht habe. Als Grund für meine geringe Hoffnung habe ich mich berufen auf das vorhandene Gefühl des dänischen Volks, wobei es mir nur darauf ankam, auszusprechen, daß sich ein solches Gefühl wirklich vorfinde. Von dem geehrten Prälaten ist dagegen freilich bemerkt worden, daß dieses Gefühl bei den Dänen keine Berechtigung habe, und darin hat er Recht, nur verrückt er den Standpunkt, da es für die Frage wegen der Hoffnung genug ist, daß ein solches Gefühl bei den Dänen sich wirklich findet, daß sie nun einmal einen gewissen Appetit auf Schleswig haben, einerlei ob mit oder ohne Berechtigung. Ich bin nun überzeugt, daß der König die Ansicht der Dänen theilt, daß die Herzogthümer unter allen Umständen mit dem Königreiche zusammen bleiben müssen, da einmal diese Ansicht vom König ausgesprochen und in einer Staatsschrift motivirt ist. Hier wird freilich diese Ansicht für unrichtig angesehen, und Dem stimme ich bei. Wird aber dem König unsere Ueberzeugung lebhaft und getreu dargestellt, wird ihm geschildert, was sich denn eigentlich in unsern Gemüthern bewegt? Es ist zugestanden worden, daß der König wirklich nicht mit solchen Räthen umgeben sei, welche des Königs Ueberzeugungen entschieden genug widersprechen, welche mit Klarheit und immer wieder aufs Neue diese wunde Seite berühren, auf die Gefahr hin, deswegen in Ungnade zu fallen. Worauf sollen wir denn unsere Hoffnung stützen? Ich vertraue viel auf die moralische Kraft des Worts, ich erwarte Viel von der Darlegung in der Adresse, aber man will ja unsere Gründe nicht hören, man wehrt uns die Rede, man unterdrückt und erstickt die moralischen und intellektuellen Kräfte, womit wir unsere Rechte geltend machen. Seit dem Jahre 1844 geht die Regierung in derselben Spur immer weiter; wer da noch Hoffnung auf eine Veränderung der Richtung haben kann, Der möge sie hegen, ich kann es nicht.

Schließlich bemerke ich nur noch, wie ich mit Vergnügen gehört

Digitized by Google

habe, daß auch die Ritterschaft keine Schritte abgesondert von den übrigen Ständen vornehmen wird, aber eben Dies giebt auch meinem Vorschlag eine größere Stärke, durch den ich eben Das erreichen will, daß der Bund nicht diese Angelegenheit ad acta lege, sondern thätig werde zu handeln. Wenn nun die Ritterschaft keine besonderen Schritte thun will, so bleibt eben keine andere Hülfe, als von unserem Antrage.

Justizrath Klenze: Ich verkenne nicht das edle und wahrhaft deutsche Gefühl, welches den Herrn Abgeordneten für Neustadt bewogen hat, sein Amendement zu stellen, nur scheint mir dasselbe der Form nach zu weit zu gehen, indem es keinen bestimmten Antrag enthält. Das Amendement geht dahin, daß die Bundesversammlung um Schutz für unsere bedrohten und verletzten Rechte angegangen werden möge, es würde aber nach meiner Ansicht diese Bitte nur dann gegründet sein, wenn wir zugleich mit Bestimmtheit angäben, welche Rechte bedroht oder verletzt wären, und dann würden wir eben Dasselbe vortragen müssen, wie bei der von dem Herrn Abgeordneten früher gestellten Proposizion; insofern nun diese den Beifall der Versammlung nicht gefunden hat, scheint mir auch das vorliegende Amendement in dieser allgemeinen Fassung zur Annahme nicht geeignet. Ich theile völlig die Gesinnungen, welche der geehrte Abgeordnete von Neustadt ausgesprochen hat, allein ich kann seiner Ansicht nicht beistimmen, daß wir uns schon jetzt auf dem Standpunkte befinden, wo wir eine eigentliche Klage erheben müßten. Die Kraft des deutschen Nazionalgefühls, welche sich in den kleineren Bundesstaaten schon zu unsern Gunsten an den Tag gelegt hat, wird sich auch in den größeren allgemeiner manifestiren. Namentlich wird die stets steigende Befürchtung vor drohenden Gefahren vom Osten und vom Westen die Staaten Deutschlands zu einer stärkeren Einigung hintreiben, und im Vertrauen hierauf bin ich der Meinung, daß wir vorläufig nicht weiter gehen dürfen, als nach der vorliegenden Proposizion der Fall sein würde.

Es ist die Hauptaufgabe des deutschen Bundes, das Bestehen

Digitized by Google

und die Integrität der deutschen Staaten zu sichern, und daher wird auch der Bund jedenfalls für uns thätig werden, mögen wir ihn nun darum bitten oder nicht. Das Wichtigste dabei ist, daß wir ihm von unserer Seite eine Anzeige machen, und es bleibt stets ein großer Unterschied, ob der Bundestag durch die Mittheilung des offenen Briefes in den öffentlichen Blättern, durch die Erörterung desselben in dem Journal des Débats oder durch die Verhandlungen in den deutschen Kammern von den hiesigen Vorgängen Kunde erhält, oder ob er, was die Hauptsache ist, erfährt und erkennt, welchen Eindruck diese Vorgänge hier im Lande machen. Hierüber wird der Bund, wenn wir uns nicht deshalb an ihn wenden, nicht wohl eine spezielle Kunde erhalten können, da man uns ein Pflaster auf den Mund gelegt hat, da die Verhandlungen von der Regierung verboten sind, und da auch die Zeitungen hierüber Nichts werden enthalten dürfen. Die Bundesversammlung kann daher eine bestimmte Kunde hiervon nur durch uns, als Organ des Volks, erhalten, und Dies wird durch die Mittheilung der betreffenden Aktenstücke völlig erreicht werden, welche nach meinem Erachten den Bundestag in den Stand setzen würden, das Erforderliche wahrzunehmen. Sonstige Bemerkungen über die vorliegende Angelegenheit behalte ich mir für die Schlußberathung vor.

Der Berichterstatter: Da es den Anschein hat, daß sonst Niemand das Wort nehmen will, erlaube ich mir, indem ich im Uebrigen weitere Bemerkungen für die Schlußberathung vorbehalte, namentlich mit Rücksicht auf das gestellte Amendement hier noch ein paar Worte hinzuzufügen.

Zunächst ist von dem Präsidenten die Frage in Anregung gebracht worden, ob nicht nach Eingang des Kommitteeberichtes durch das von der Kanzlei erlassenen Zirkulär, dessen heute zu Anfang der Sitzung erwähnt worden ist, eine neue Beschwerde begründet sein möchte. Ich meine allerdings, daß Dies ein sehr wichtiger Punkt ist, den die Kommittee auch bis zur Schlußberathung näher zu erwägen haben

Digitized by Google

wird; nur bedarf es nach meiner Ansicht der Stellung eines besonderen Amendements hierüber nicht, da wir in dem Schreiben an den Bundestag doch näher darlegen müssen, wie wir verletzt worden sind, und der Entwurf dieses Schreibens erst demnächst angefertigt werden soll. Dem Abgeordneten für Heide und Meldorf müssen wir dankbar sein für die Mittheilung derjenigen Gründe, welche er für den Fall, daß in dem Schreiben an den Bundestag unsere Kompetenz näher motivirt werden müßte, an die Hand gegeben hat; daß dieser Fall aber nicht eintreten wird, darüber werden wohl kaum zwei Meinungen sein.

Die Gründe, welche der Abgeordnete für Neustadt und Heiligenhafen heute für das von ihm gestellte Amendement angeführt hat, sind meistens schon von dem geehrten Mitgliede von Preetz und für Wandsbeck widerlegt worden. In der Kürze möchte ich nur noch Folgendes dagegen bemerken. Was zunächst die Berechtigung betrifft, ein solches Amendement zu stellen, nachdem die frühere Proposizion des Herrn Abgeordneten abgelehnt worden ist, so wird es dabei allerdings zur Frage stehen, ob das Amendement wirklich Dasselbe enthält, wie jene Proposizion. Mit dem Amendementsteller bin ich in dieser Beziehung darin einverstanden, daß es, was die Materie betrifft, keinesweges eine Wiederholung der Proposizion ist, da in dieser theils darauf angetragen war, daß das Petizionsrecht wiederhergestellt, theils darauf, daß die Erbfolge durch die Vermittelung des Bundestags bestimmt werden möge, während das Amendement auf diese Gegenstände nicht speziell gerichtet ist. In einem andern Punkte aber fällt dasselbe auch der Form nach mit jenem früheren Antrage zusammen, darin nämlich, daß überall ein spezieller Antrag an den Bund gerichtet werden soll. Dies bewog meines Erachtens hauptsächlich die Versammlung, jene Proposizion abzulehnen, und daher wird auch das Amendement jetzt nicht wieder eingebracht werden können. Was sodann den Inhalt des Vortrages des Abgeordneten für Neustadt und Heiligenhafen betrifft, so hat Derselbe in diesem

Digitized by Google

Etwas angeführt, was gegen ihn selbst spricht. Er führt nämlich an, es bedürfe überall der Bitte nicht, daß der Bund von dieser Angelegenheit Kenntniß nehme, da er die erforderliche Kunde davon schon habe und offiziell haben müsse. Daraus folgt indessen konsequent, daß wir uns gar nicht an den Bund wenden sollen, auch nicht mit einem speziellen Antrage, und, da der Herr Abgeordnete Dies gerade beweisen will, widerspricht er sich selbst. Uebrigens ist es auch nicht richtig, daß die Bundesversammlung eine offizielle Kunde von Alledem hat, was für ihre Thätigkeit von Einfluß sein kann, wie Dies schon theils von dem geehrten Mitgliede von Preetz nachgewiesen ist, theils aber auch daraus hervorgeht, daß der Bund einen Theil der betreffenden Aktenstücke unmöglich schon haben kann. Vor allen Dingen scheint es mir aber nothwendig, daß überhaupt irgend ein Wunsch, eine Aeußerung von Holstein selbst über seine gegenwärtige Lage an den Bund komme, aus welcher er abnehmen kann, daß seine Thätigkeit für Holstein erwartet werde; daß Dies geschehe, darf der Bundestag, darf das theilnehmende Deutschland mit Recht erwarten.

Sodann ist von dem Herrn Abgeordneten gesagt worden, daß er von unserm Landesherrn Nichts hoffe, und daß er es begreifen könne, wie man vom dänischen Standpunkte aus so handeln müsse. Dabei ist ein Bild gebraucht worden, welches zu der daraus gezogenen Konsequenz nicht paßt. Der Herr Abgeordnete sagt nämlich: es sei in der Versammlung ausgesprochen worden — wenn ich nicht irre, von dem geehrten Mitgliede von Jersbeck, — daß, wenn die Herzogthümer getrennt würden, Dies in uns ein ähnliches Gefühl errege, als wenn ein Theil unseres Leibes abgerissen, der Blutumlauf im Körper gestört würde, und diese Aeußerung hat der geehrte Abgeordnete für richtig erklärt, dieses Gefühl billigt er vollkommen. Es freut mich, Dies eben von ihm gehört zu haben, da es zum ersten Male ist, daß er sich in diesem Sinne ausgesprochen hat. Wenn aber jenes Bild richtig ist, wenn er wirklich dieser Aeußerung bei-

Digitized by Google

pflichtet, wie kann er daſſelbe dann hinüberziehen zur Vergleichung der Stellung Schleswigs zu Dänemark, indem er ſagt: wie er es ganz natürlich finde, daß die Dänen eben ſo fühlen? Will er damit ſagen, daß den Dänen ein eben ſo heiliges Gefühl für ihr Recht auf die Verbindung mit Schleswig innewohnen müſſe, wie wir es hegen, daß Schleswig eben ſo unzertrennlich mit Dänemark verbunden ſei, wie mit Holſtein? Richtiger hat ſich der Herr Abgeordnete in ſeinem zweiten Vortrage ausgeſprochen, indem er ſagt, daß die Dänen einen gewiſſen Appetit auf Schleswig hätten. Das eben iſt der Unterſchied, daß die Dänen ſich zu eigen machen wollen, was ſie noch nicht haben, daß ſie Schleswig gewiſſermaßen erobern wollen; eben deshalb befinden ſie ſich nicht auf demſelben Standpunkte, als wir. Jedenfalls aber muß beachtet werden, daß ein weſentlicher Unterſchied ſtattfindet zwiſchen dem Streben eines ſogenannten patriotiſchen Dänen und dem des Regenten, welcher nicht nur König von Dänemark, ſondern auch Herzog von Holſtein iſt. Darauf baue ich meine Hoffnung, nicht auf die Dänen, ſondern auf den gemeinſamen Landesherrn und auf ſeine Gerechtigkeit; und dieſe Hoffnung iſt nach meiner Anſicht nicht ſo unbegründet.

Dies habe ich vorläufig gegen das Amendement anführen wollen, bei der Schlußberathung wird der Ausſchuß vielleicht Gelegenheit finden, ſich näher über daſſelbe auszuſprechen.

Ober- und Landgerichtsadvokat Clauſſen: Ich ſehe, daß ich mich beſonders undeutlich ausgedrückt haben muß, da ich beide Male misverſtanden worden bin.

Ich gehe davon aus, daß wir uns auch auf den Standpunkt fremder Perſonen verſetzen, daß wir einen Augenblick unſer deutſches Gefühl gewiſſermaßen ausziehen und uns in die Idee eines Dänen hineinverſetzen müſſen; indem ich Dies nun that, was der vielſeitigen Bildung geziemt, indem ich mich auf den Standpunkt des Gegners ſtellte, redete ich nur von dem Daſein däniſcher Gefühle und Ueberzeugungen, nicht aber davon, ob ſolche Ueberzeugungen richtig oder

Digitized by Google

falsch sind. Ich sagte, daß bei manchen Dänen in Bezug auf Schleswig dasselbe Gefühl sich finde, welches das Mitglied von Jersbeck hier als das seinige ausgesprochen hat. Auch die Dänen fühlen es tief, daß Schleswig nicht von Dänemark gerissen werden müsse. Sie haben dieses Gefühl, ob mit Recht, ob mit Unrecht, Das ist bei den Hindernissen, welche uns dänischerseits entgegentreten, gleichgültig. Viele Dänen haben übrigens ehrlich die Ueberzeugung, daß Schleswig Dänemark inkorporirt sei; diese Ansicht ist einmal da, und, von dieser geleitet, handeln die Dänen so wie sie thun, indem sie dabei subjektiv vielleicht ebenso patriotisch und eben so edel gesinnt sind, als die tüchtigsten Mitglieder dieser Versammlung. Da sich nun dieses Gefühl und diese Ansicht sowohl in der Masse des dänischen Volks als in den Ständeversammlungen, in den Blättern und Journalen, wie bei öffentlichen Gelegenheiten, immer wieder und wieder ausspricht, so ist es nicht zu bezweifeln, daß auch der König dahin gelangt ist, diese Ansichten zu theilen. Ich zweifle nämlich nicht im Geringsten daran, daß der König die in dem offenen Briefe ausgesprochene Ansicht für die richtige hält. Ich zweifle, daß die deutschen Räthe diese Ansichten des Königs in solcher Weise bestreiten, wie wir Solches wünschen, ich zweifle, daß sie solche wunde Stellen oft genug berühren. Ich habe nur von vorhandenen Thatsachen, nicht aber von deren Rechtfertigung gesprochen, nnd hoffe, mich jetzt so klar ausgedrückt zu haben, daß ein weiteres Misverständniß nicht möglich ist.

Kammerherr v. Neergaard von Oevelgönne: Ich bekenne, Herr Präsident, daß mir nach den Verhandlungen, welche hier über das heute gestellte Amendement stattgefunden haben, nicht klar geworden ist, weshalb sich die Kommittee gegen dasselbe erklärt hat und worin eigentlich der Unterschied zwischen dem Antrage der Kommittee und diesem Amendement besteht. Der Ausschuß will doch die betreffenden Aktenstücke dem Bundestage wesentlich zu dem Zwecke mittheilen, damit Etwas zu unseren Gunsten geschehe, nicht blos zu

Digitized by Google

dem Ende, daß jene Akten in dem Bundesarchive aufbewahrt werden, er will eine Thätigkeit des Bundes hervorrufen. Allerdings ist der Antrag auf Erhebung einer bestimmten Klage bereits abgelehnt worden, ein solcher Antrag ist aber in dem Amendement auch nicht wieder enthalten, sondern nur im Allgemeinen eine Bitte um Schutz, welche in der Mittheilung der Dokumente gleichfalls, wenn auch stillschweigend, enthalten ist. Der Unterschied ist mir nicht klar und ich möchte daher, Herr Präsident, daß der Berichterstatter des Ausschusses sich hierüber näher ausspräche.

Nach der Schlußbemerkung des Kommitteeberichts soll die Mittheilung an den Bundestag durch den Präsidenten der Versammlung geschehen, und Dem vorher geht eine Aufzählung der einzusendenden Aktenstücke, in welcher sieben Dokumente genannt sind. Mit Rücksicht auf diesen Punkt möchte ich es zur Erwägung der Kommittee verstellen, ob etwa außer den gemeinten auch noch andere Aktenstücke einzusenden wären, namentlich scheint mir die Mittheilung des allgemeinen Gesetzes von 1831 und der Verordnung vom 15. Mai 1834 nöthig, damit die Akten vollständig werden, und möchte es ferner wünschenswerth sein, das heute näher besprochene Kanzleizirkulär oder, wenn dasselbe nicht herbeizuschaffen sein sollte, eine Abschrift des von dem geehrten Prälaten verlesenen polizeilichen Erlasses anzuschließen. Ich weiß nicht, inwiefern es in dieser Beziehung der Stellung eines eigenen Amendements bedarf, und möchte wünschen, Herr Präsident, daß der Berichterstatter sich auch hierüber näher erklärte.

(Nach einigen mehr formellen Zwischenbemerkungen äußert:)

Der Berichterstatter: Das geehrte Mitglied von Develgönne hat bemerkt, daß es eigentlich keinen Unterschied zwischen dem Antrage des Ausschusses und dem gestellten Amendement finden könne. Vorläufig will ich nur auf einen Unterschied aufmerksam machen, der so bedeutend ist, daß schon daraus genügend erkannt werden kann, wie das Amendement etwas wesentlich Anderes enthält.

Digitized by Google

Der Abgeordnete für Wandsbeck hat geäußert, er halte den in dem Amendement gestellten Antrag für zu weit, ich möchte aber eher sagen, daß dieser Antrag eigentlich viel zu eng ist. Nach der Ansicht des Ausschusses sollen nämlich die hiesigen Vorgänge d. h. alle Maßregeln der Regierung, durch welche die Rechte des Landes verletzt sind, zur Kunde der Bundesversammlung gebracht werden, damit diese dann thue, was sie nach den Bundesgesetzen für angemessen hält; das Amendement dagegen enthält nur eine Bitte an die Bundesversammlung um Schutz gegen die in dem offenen Briefe enthaltene Verletzung. Dies ist also nur ein Punkt, und wir würden auf diese Weise nicht die Thätigkeit des Bundes für alles Dasjenige, worüber wir uns beschweren, in Anspruch nehmen. Vielleicht wird es bei der Schlußberathung näher heraustreten, wie sich der Antrag des Ausschusses und des Amendements auch noch weiter unterscheiden.

Dasselbe Mitglied hat ferner darauf aufmerksam gemacht, daß es noch andere Aktenstücke gebe, welche an den Bund einzusenden wären, namentlich die Gesetze von 1831 und 1834 und das heute besprochene Kanzleizirkulär oder allenfalls der Erlaß der Altonaer Polizeibehörde. Gegen Letzteres muß ich mich im Voraus erklären, da solche Specialia nicht vor die Bundesversammlung gehören. Was aber die Gesetze von 1831 und 1834 betrifft, so ist der Ausschuß, wenn er sie nicht genannt hat, davon ausgegangen, daß nur Dasjenige an den Bundestag einzusenden sein werde, was ihm nicht schon bekannt sein wird, während er von den genannten Gesetzen schon ex officio Kenntniß haben muß.

Von dem Präsidenten ist gleichfalls bemerkt worden, daß vielleicht noch andere Aktenstücke einzusenden sein würden, daß es aber in dieser Beziehung keiner speziellen Anträge bedürfen werde, und dadurch wird auch die auf Letzteres sich beziehende Frage des geehrten Mitgliedes von Oevelgönne, ob ein Amendement nothwendig sei, erledigt sein.

Was sodann die letzte Aeußerung des Herrn Präsidenten be-

Digitized by Google

trifft, so glaube ich, bestätigen zu dürfen, daß die Ansicht des Ausschusses noch immer dahin geht, daß die Eingabe an den Bundestag von den Funktionären der Versammlung unterschrieben werden soll, daß es aber zugleich nothwendig sei, Jemanden durch einen bestimmten, im Voraus bewirkten Beschluß der Versammlung mit der Ausführung des Geschäftes der Einsendung zu beauftragen, und nur aus diesem Grunde hat der Ausschuß den fraglichen Zusatz aufgenommen. Läßt derselbe sich vielleicht besser fassen, so soll es geschehen.

Ober- und Landgerichtsadvokat Clauſſen: Ich darf nur noch bemerken, daß es nicht meine Absicht gewesen ist, durch das von mir gestellte Amendement den Antrag des Ausschusses zu beschränken, und es wird sich dasselbe, wie ich glaube, so fassen lassen, daß es alles Dasjenige enthält, was der Ausschuß beantragt hat, und außerdem noch einen Antrag wegen der durch den offenen Brief hervorgerufenen Verletzung. Ich habe überhaupt nur einen Zusatz machen, keineswegs aber Weniger erwirken und beantragen wollen, als der Ausschuß.

Der Präſident: Wenn ich den Herrn Berichterstatter richtig verstanden habe, so hat er sich ein Amendement hinsichtlich des Zusatzes zu dem Antrage des Ausschusses vorbehalten.

Der Berichterſtatter: Das ist allerdings meine Absicht. Ich möchte aber auch noch gern darüber Gewißheit haben, ob es die Ansicht des Herrn Präsidenten ist, daß auch ohne Stellung eines besondern Amendements andere Aktenstücke, als die in dem Kommitteeberichte namhaft gemachten, eingesandt werden können, was mir übrigens schon in dem im Schlußantrage enthaltenen Ausdruck, daß die „betreffenden Aktenstücke" einzusenden wären, enthalten zu sein scheint.

Der Präſident: Nach meiner Meinung ist es unzweifelhaft, daß Dasjenige, was in dem Berichte nur erwähnt wird, nicht zur Abstimmung verstellt werden könne, sondern nur die eigentlichen An-

Digitized by Google

träge. Es wird demnächst erforderlich sein, einen Entwurf zu der Eingabe an den Bundestag auszuarbeiten und diesen in der Versammlung vorzulesen, in welchem dann auch die Aktenstücke namhaft zu machen sein werden, welche mit dieser Eingabe an den Bund einzusenden sind. Bei dieser Vorlesung wird dann noch immer der richtige Zeitpunkt sein, die Frage wegen Einsendung anderweitiger Aktenstücke, als der bereits genannten, zu erörtern. Ich habe überhaupt Dies jetzt nur zur Sprache gebracht und zugleich darauf aufmerksam machen wollen, daß es rathsamer sein dürfte, nur gehörig sidimirte Abschriften, nicht aber die Originaldokumente selbst einzusenden.

Da Niemand weiter das Wort nahm, richtete der Präsident nunmehr die Frage an die Versammlung, ob sie sich durch den Bericht ihres Ausschusses und die heutige Vorberathung genügend instruirt erachte, um demnächst zur Schlußberathung übergehen zu können, welche Frage von der Versammlung einstimmig bejahend beantwortet wurde.

(Bei dieser Schlußberathung, welche in der 12. Sitzung am 12. August stattfand, wurden zuerst vom Präsidenten die beiden vorliegenden Amendements verlesen, nämlich:)

1) das des Ausschußberichtes, welcher so lautet:

„Die Versammlung möge beschließen:

daß die Maßregeln, welche der König von Dänemark als Herzog von Holstein gegen diesen Bundesstaat und seine Ständeversammlung in dem offenen Briefe vom 8. Juli 1846, in der Eröffnung an die Versammlung von demselben Tage und durch die verweigerte Annahme der Adresse vom 24. Juli 1846 ergriffen hat, unter Anlegung sämmtlicher betreffenden Aktenstücke zur Kenntniß der hohen deutschen Bundesversammlung gebracht, und der Etatsrath und Appellazionsgerichtsrath Dr. Wiese, als derzeitiger Präsident der holsteinischen Ständeversammlung, beauftragt werden möge, die von der Versammlung genehmigte Eingabe nebst Anlagen einzusenden und durch einen Prokurator überreichen zu lassen."

2) das von dem Abgeordneten für Neustadt und Heiligenhafen gestellte:

„Die holsteinische Ständeversammlung beschließt:

1) der deutschen Bundesversammlung im Allgemeinen die auf dem Grund der

Digitized by Google

mitgetheilten Aktenstücken zu ergreifenden Maßregeln anheimzugeben und Dies gegen die Bundesversammlung besonders auszusprechen; dieselbe auch

2) namentlich um den Schutz der durch den offenen Brief des Königs theils bedrohten, theils verletzten bundesverfassungsmäßigen Rechte des Staates Holstein zu ersuchen."

Ober- und Landesgerichtsadvokat Clauſſen: Es ist mir, Herr Präsident, von dem Ausschusse mitgetheilt worden, daß er sich für den Fall, daß sein Antrag von der Versammlung angenommen werde, bereits über den ungefähren Inhalt des Schreibens an den Bundestag vereinigt habe. Aus dem mir mitgetheilten Entwurfe dieses Schreibens, welcher hoffentlich die Genehmigung der Versammlung erhalten wird, ersehe ich, daß darin Manches von Demjenigen schon berücksichtigt worden ist, was ich durch mein Amendement zu erreichen wünschte, und, da ich nun die Ueberzeugung hege, daß ich doch gegenwärtig durch mein Amendement bei der Versammlung nicht Mehr erreichen werde, als bereits in diesem Schreiben enthalten ist, so finde ich mich, um nicht die Zeit der Versammlung unnöthiger Weise in Anspruch zu nehmen, veranlaßt, dasselbe zurückzunehmen, sofern Niemand Etwas dagegen zu erinnern finden sollte.

Da auf die desfallsige Frage des Präsidii Niemand hiergegen Etwas einwandte, bemerkte der Präsident, daß die Zurücknahme des Amendements, als von der Versammlung genehmigt anzusehen sei.

Hierauf wurde die Schlußberathung eröffnet.

Justizrath Klenze. Herr Präsident! Wohl ist es eine herbe Pflicht, welche wir zu erfüllen haben, indem wir heute daran gehen, einen Beschluß zu fassen, welcher von Seiten des Regierungsorgans für gesetzwidrig erklärt worden ist. Es muß in diesem ernsten Augenblick ein Jeder von uns auf das Innigste bewegt sein, ein Jeder muß auf das Gewissenhafteste geprüft haben, ob es wirklich gesetzwidrig sei, worauf wir jetzt sinnen. Ich meines Theils muß mit bewegtem Herzen erklären, daß Nichts mir mehr widerstrebt, als eine Opposition gegen den Landesherrn, und zwar zumal gegen einen solchen Landesherrn, dessen Geist, Kenntniß und Herzensgüte Jeder-

Digitized by Google

mann Gerechtigkeit widerfahren lassen muß. Ich habe immer gestrebt, wo sich in meinem beschränkten Kreise Gelegenheit dazu darbot, die Liebe und die Achtung vor dem Könige zu verbreiten; die Heiligkeit und Majestät des Thrones erkenne ich als die höchste Gewähr der Gesammtwohlfahrt des Volkes an. Macht und Kraft des Herrscherthums ist in meinen Augen die erste Bedingung eines geordneten Staats. In meinen schwachen Versuchen, Dieses als eine nothwendige Wahrheit auszusprechen, bin ich manchmal als ein Revolutionär, manchmal als ein serviler Aspirant bezeichnet worden, habe es also gewöhnlich Keinem recht machen können, aber, indem ich die Fragen der Beurtheilung durchging und nur meiner, aus dem Studium der Staatswissenschaft geschöpften Einsicht in die Entwickelung des Staats folgte, ohne irgend eine andere Rücksicht zu nehmen, bin ich immer fester in meiner Ueberzeugung begründet worden.

Diese nun ist es, welcher ich im gegenwärtigen Augenblick folge, es ist die Ueberzeugung, daß wir so wenig eine gesetzwidrige Handlung begehen, daß wir vielmehr das wahre Wohl des Fürsten und des Volks vereint befördern und die Macht und das Ansehen des Throns stützen. Es mag Dieses paradox erscheinen, da wir in diesem Augenblick dem erklärten Willen des Regenten entgegen handeln, aber in der wahren Wesenheit des Staats löst sich dieser Widerspruch von selbst auf.

Wir sind in einer Staatsentwickelung begriffen, die alten Formen sind zum größten Theil gebrochen, und für eine schöne Staatsform in Ordnung und Einheit ist das Morgenroth am Horizont erschienen. Jede neue Entwickelung, jede Reform ist mit Schmerzen und Kampf verbunden. Die jungen, thatkräftigen Elemente der neuen Staatsform können sich nur reinigen durch Ausscheiden der heterogenen Bestandtheile, durch Abschleifen an einander und durch Erzeugung einer neuen Vermittelung, welche sie fest und gerecht verbindet.

Ich kann durchaus nicht der Ansicht des geehrten Abgeordneten

Digitized by Google

für Neustadt sein, welche er in der Vorberathung ausgesprochen, daß jetzt alle Hoffnung verloren sei, sich mit den Dänen zu verständigen, und daß man deshalb bei dem deutschen Bunde das einzige Heil suchen müsse. Ich bin gerade der entgegengesetzten Ansicht, daß wir uns in der Periode der Geburtswehen einer bessern Zukunft befinden, daß diese ein näheres und entfernteres Ziel uns vor Augen stellt. Das nähere Ziel ist die gerechte Ordnung unseres Staatsverhältnisses mit Dänemark; das entferntere die Verbindung Deutschlands und Skandinaviens, wozu das erste den Uebergang bildet und wozu wir die Vermittler sind. Es ist Dieses keine schwärmerische Idee, keine süße Träumerei, sondern es ist der feste Glaube an die fortschreitende Staatsentwickelung, die sich durch Nichts hindern läßt, eben so wenig wie die Pflanze, die durch Nacht und Sturm zur schönen Blüthe und Frucht emporgetrieben wird.

Betrachten wir nämlich näher die Scheidewand zwischen Dänen und Deutschen, worin besteht sie denn eigentlich? In materiellen Interessen, in Interessen des Handels und der Industrie, wie zwischen England und Frankreich, wie zwischen England und manchen andern Staaten des Kontinents? Keinesweges, vielmehr die materiellen Interessen beider Völker gehen Hand in Hand, und, was hier von Dänemark gilt, Das gilt gleichermaßen von Norwegen und Schweden. Zwischen den Schweden und Deutschen hat niemals eine Feindschaft stattgefunden, vielmehr schon seit den Zeiten der Reformazion ein reger geistiger Verkehr. Was trennt uns denn von Dänemark? Eben Nichts, als das leidige erregte Nazionalgefühl, welches wie eine wirkliche Krankheit erscheint. Es ist hervorgetreten und übergegangen in ein Regierungssystem, auf eine Weise, die sich nur als eine Reakzion auffassen läßt. Die Dänen sind nicht auf dieselbe Weise von den Deutschen beeinträchtigt worden, wie wir jetzt von den Dänen, durch das deutsche Regierungssystem, welches bis 1772 in Dänemark überhand nahm. Es schlug dieses System um in einer Periode, wo eben durch den deutschen Einfluß die vortrefflichsten Ge-

Digitized by Google

setze erlassen worden waren, wo die Presse unter dem absolutesten Herrscher zur Freiheit gelangte. Aber die Dänen wurden deutsch kommandirt, deutsche Gesetze wurden in Kopenhagen erlassen, die dänischen Offiziere wurden angehalten, die deutsche Kirche zu besuchen, es wurde ihnen verboten, dänisch zu sprechen. Da mußte wohl das beleidigte Nazionalgefühl, welches allmälig zum Bewußtsein gelangt war, alle übrigen Rücksichten überwältigen. Die Nazionalleidenschaft drängte nach und nach den deutschen Einfluß in Kopenhagen zurück, und aus dem deutschen Regierungssystem entwickelte sich allmälig ein dänisches, und Dies ist eben die Reakzion, welche ich der geehrten Versammlung in kurzen Zügen vor Augen führen möchte. Diese Entwickelung wird ein Ziel haben, sie wird es finden in Schleswigs Selbstständigkeit. Die Einheit der materiellen Interessen wird obsiegen und die wahre Gerechtigkeit wird das nazionale Zürnen besänftigen.

Ist es nun vor allen Dingen unsere Staatsentwickelung, welche uns bei Beurtheilung unserer Staatsverhältnisse leiten muß, so fragt es sich, welchen Standpunkt wir einnehmen sollen, und werde ich Dasjenige andeuten, was wir in dieser Hinsicht bei dem vorliegenden Gegenstande der heutigen Beschlußnahme hauptsächlich ins Auge zu fassen haben; dabei werde ich auf jene Reakzion näher zurückkommen.

Wir müssen hier zwei Gesichtspunkte ins Auge fassen, einmal den des bestehenden eigenen Rechts, und zweitens den der Verbindung mit Schleswig und mit Dänemark.

Was den ersten Gesichtspunkt betrifft, so kennen wir rechtlich nur einen Herzog von Holstein als Mitglied des deutschen Bundes. Insofern der König von Dänemark die Rechte unseres Herzogs, des Herzogs von Holstein verletzt, sind wir völlig befugt, die Rechte des Herzogs zu vertheidigen. Es würde das Mittelglied unserer ganzen Nazionalentwickelung fehlen, wenn nicht die Macht und Kraft des Regenten als Herzog von Holstein erhalten und befestigt

Digitized by Google

würde. Man kann hiergegen nicht sagen, daß Beide eine und dieselbe Person seien, denn, staatsrechtlich betrachtet, sind es durchaus zwei verschiedene Personen; gerade in der Verkennung dieses Unterschieds, in der Vermischung zweier staatsrechtlichen Verhältnisse, die rein neben einander stehen und die ihrer Natur nach wohl innig verbunden, aber nicht vermengt werden können, liegt der Irrthum der gegenwärtigen Staatspolitik und ihre praktische Unausführbarkeit. Aehnlich war doch früher das Verhältniß mit England und Hannover, der König von England hätte sehr wohl mit dem Könige von Hannover Krieg führen können, ohne daß Dies staatsrechtlich einen Widerspruch enthalten hätte. Wenn wir daher dem Könige von Dänemark, der den Herzog von Holstein verletzt, opponiren, so opponiren wir nicht unserm Landesherrn, sondern dem Könige von Dänemark, und wenn wir in solchem Falle unsern Herzog bei dem deutschen Bunde vertheidigen, so handeln wir vollkommen legal und loyal.

Was sodann den zweiten Gesichtspunkt betrifft, die Verbindung Holsteins nämlich mit Schleswig und mit Dänemark, so führt mich dieser zurück auf die nähere Entwickelung der dänischen Reakzion gegen das deutsche und das daraus hervorgegangene dänische Regierungssystem. Nachdem durch den Aufschwung, welcher seit Holberg in der Ausbildung der dänischen Sprache stattfand, die dänische Nazionalität zum jugendlichen Selbstbewußtsein gelangt war und mit gerechtem Selbstgefühl die deutsche Bevormundung zurückgestoßen hatte, nachdem diese Entwickelung dänischer Kraft die Katastrofe von 1772 herbeigeführt hatte, entfaltete sie ihre Wirksamkeit auf immer breiterm Boden und ging bald zum Angriff auf deutsche Instituzionen selbst über. So wurde uns schon im Jahre 1781 Olivarius als Professor der dänischen Sprache nach Kiel gesandt, und der Angriff auf deutsche Rechte veranlaßte im Jahre 1803 den hochgeachteten Präsidenten der Kanzlei, zu resigniren, worauf dieselbe aus einer deutschen in eine schleswig-holsteinische Kanzlei umgetauft wurde. Das waren indessen nur kleine Anfänge, und erst durch das

Digitized by Google

Patent vom 9. September 1806 wurde das Inkorporazionssystem kräftig in Angriff genommen. Guldberg trat auf als Lehrer der dänischen Sprache in Kiel, hielt dort 2 Jahre lang dänische Vorlesungen und dänische Reden am Geburtstage des Königs im akademischen Auditorio, Olivarius hielt in Kiel Vorlesungen über das dänische Gesetzbuch Christians V., und eine Kommission ward niedergesetzt behufs der Einführung des dänischen Gesetzes in den Herzogthümern. Dazu kam der Hohn der dänischen Blätter, entgegen den Klagen der deutschen; seit 1807 wurde der dänische Text den deutschen Verordnungen beigefügt, ähnlich wie Napoleon mit den unterdrückten Deutschen verfuhr. Als Friedrich VI. den Thron bestieg, regierte er 3 Monate lang als Friedrich, wie seine Vorfahren, nach diesem nannte er sich Frederick. Seit dem Jahre 1809 wurden alle Bestallungen in dänischer Sprache ausgefertigt, der Satz von dem dänischen absolutum dominium in dieselben aufgenommen, seit 1811 wurde vorgeschrieben, daß die Kandidaten erst geprüft werden sollten, ob sie dänisch könnten, und seit 1812 wurde es ihnen zur Pflicht gemacht, es zu können, und 1813 wurde vorgeschrieben, daß Niemand ein Amt erhalten solle, der nicht dänisch reden könne. Im Jahre 1811 wurde die dänische Sprache als Gerichts-, Kirchen- und Schulsprache für den dänisch redenden Theil von Schleswig eingeführt, 1813 wurde das Militärinstitut in Rendsburg aufgehoben, seit der Zeit haben die deutschen Truppen dänische Offiziere und dänisches Kommando. Dann kam die dänische Korrespondenz des Admiralitäts- und Kommissarials-Kollegiums und endlich auch des Kabinets in Angelegenheiten mit deutschen Unterthanen hinzu. Von 1813 bis 1817 wurde der Staatskalender dänisch herausgegeben, bei Errichtung der Reichsbank, welche auch für die Herzogthümer galt, wurden dänische Direktoren angestellt, und dabei blieb es auch, als sie demnächst in eine Nazionalbank überging. Zur Nazion sollten also nur die Dänen gehören, und die Deutschen waren die Lastträger dieser Nazion. In den gemeinschaftlichen Kollegien wurden vorzugsweise nur Dänen ange-

Digitized by Google

ſtellt, der Staatsrath beſtand faſt nur aus Dänen, und auch die Deutſchen, die nach Kopenhagen gingen, wurden leicht von dem däniſchen Einfluſſe infizirt. Wir erhielten däniſches Reichsbankgeld, däniſche Schiffsmaße und mit dieſen auch die Bezeichnung unſerer Schiffe als „dansk Eiendom“; das deutſche Examinazionskollegium für unſere Seeleute in Tönningen wurde aufgehoben und nach Kopenhagen verlegt. Die Spezlesbank in Altona, baſirt auf gute ſchleswig-holſteiniſche Spezies, wurde uns genommen, Reichsbankpapiere wurden uns dafür angeboten, wir erhielten Kupfer für unſer Silber, und, eine eigene Bank zu errichten, ward uns unterſagt. Die Vermengung der Finanzen und Alles was damit zuſammenhängt war nicht weniger Folge des däniſchen Regierungsſyſtems. Nun konnte es aber nicht fehlen, daß mit dem Jahre 1813, als Deutſchland ſich erhob und das franzöſiſche wie jedes andere Joch abwarf, eine deutſche Reakzion gegen dieſes Syſtem erfolgte. Es erfolgte ein Stillſtand, Etwas wurde nachgelaſſen, vielleicht wäre es beſſer geweſen, daß es ganz konſequent durchgeführt worden, dann würde uns auch die Sprache genommen ſein, um jetzt dagegen zu reden. Ich übergehe Das, was ſich auf den Sprachkampf in Schleswig bezieht. Der Anknüpfungspunkt für die Fortführung und fortwährende Wiederaufnahme der däniſchen Reakzion war das Herzogthum Schleswig. Im Jahre 1842 erfolgten in der ſchleswigſchen Ständeverſammlung die bekannten Vorgänge, welche indeſſen den Ausſpruch des Königs zur Folge hatten, daß die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe, auf denen die Selbſtſtändigkeit des Herzogthums Schleswig begründet ſei, ſo wie deſſen bisherige Verbindung mit dem Herzogthum Holſtein erhalten werden ſolle. Nun hätte man glauben ſollen, es wäre ein Ruhepunkt eingetreten, es würde jetzt nicht in der Richtung weiter fortgefahren werden. Aber wir ſind bitter getäuſcht worden. Anerkannt muß es zwar werden, daß der däniſche Text aus den Verordnungen weggelaſſen wurde, allein nichtsdeſtoweniger geht doch bis auf die neueſte Zeit das Beſtreben der Regierung dahin, die Herzogthümer

Digitized by Google

in ihrem bestehenden Rechte zu trennen, indem die Idee eines Gesammtstaates aufgestellt und zu Grunde gelegt wurde. Die hieraus hervorgehenden Maßregeln mußten daher auch geradezu der gegebenen Zusicherung widerstreiten und den Konflikt in der Staatsentwickelung hervorrufen.

Zu diesen Maßregeln gehören die Fahnenreskripte. Ich gestehe zwar ein, daß es sich nicht rechtfertigen läßt, eine dreifarbige Fahne so, wie es geschehen ist, zu benutzen, allein ich kann nicht einräumen, daß die Vereinigung der Wappen der Herzogthümer etwas Verbotenes enthalte. Herr Präsident, hier habe ich einen Stempelbogen vom Jahre 1840 in der Hand; auf diesem befindet sich, wie auf allen von 1804 bis 1840, das vereinigte Wappen der Herzogthümer. Das ist aufgehoben worden für die Fahnen, aufgehoben für die Stempel, Schleswig soll fortan nur seine zwei Löwen, wir das Nesselblatt allein haben. Ich will nicht auf die Inkonsequenz aufmerksam machen, welche darin liegt, daß nicht Alles wegen der Fahnen in einem Reskripte vorgeschrieben worden ist, ich will nicht aufmerksam machen auf die verkehrte Politik, diese Reskripte so zu erlassen, daß eine Aufregung durch sie hervorgerufen wurde, während eine Instruktion der Polizeibeamten unter der Hand an den wenigen Orten, wo die dreifarbigen Fahnen gemisbraucht worden, genügt haben würde, sondern ich will blos auf die Trennung der bestehenden und bisherigen Verbindung der Herzogthümer hinweisen. Zu dem Angeführten gehört noch, daß, während früher die Zollbedienten in beiden Herzogthümern auf den Knöpfen ihrer Uniform das vereinigte Wappen trugen, dieselben angehalten worden sind, diese Knöpfe abzuschneiden und sich statt Dessen Knöpfe ohne irgend ein Abzeichen, aber dänische Kokarden an ihren Mützen anzuschaffen, wofür dem Staate hinsichtlich der bewilligten Vergütung eine nicht geringe Ausgabe erwachsen ist. Endlich ist auch dem Flensburger Privatbanquiergeschäft verboten worden, sich in seinem privaten Wechselstempel und in seinem Geschäftssiegel des vereinigten Wappens der Herzogthümer

Digitized by Google

zu bedienen. Und warum wurden die alten Fahnen unserer Regimenter entfernt? Ich weiß es nicht, aber so Viel weiß ich, daß dadurch die äußere Trennung der Herzogthümer befördert worden ist. Zwar sind hierdurch nur die Symbole der Vereinigung abgeschafft worden, aber das vereinigte Wappen ist ein Zeichen, welches uns heilig ist, weil sich an dieses Zeichen eine Idee knüpft, nicht allein die Idee der Treue gegen das Recht des Fürsten. Auf die neuesten Vorgänge, auf Dasjenige, was jetzt innerhalb und außerhalb dieses Saales geschehen ist, brauche ich nicht erst aufmerksam zu machen, sondern nur auf die Motive, welche denselben zum Grunde liegen und die wir aus den wenigen Momenten, welche uns aus denselben entgegentreten, ziemlich deutlich erkennen können. Aus Frankfurt wird von einem Diplomaten geschrieben, wir sollten uns nur beruhigen, uns schlafen legen, wir hätten ja Alles was wir wünschten; in der Times wird uns gesagt, unsere Verhältnisse seien völlig geordnet, England und Frankreich wären unter sich darüber einig, der deutsche Bund könne Dem nicht entgegentreten. Vielleicht wird es dereinst bei außerordentlichen Vorgängen der Diplomatie gefallen, Holstein von Deutschland abzureißen und Dänemark zuzuwerfen, aber ist Dies der richtige Weg für die Regierung, um die Liebe des Volkes zu gewinnen? Ist Dies der Weg, um das höchste Palladium des Fürsten, die Zufriedenheit und die Treue seines Volkes, frei und ungestört aufzupflanzen, ist Dies der Weg, um zu einer Versöhnung zwischen den Herzogthümern und Dänemark zu führen? Mit nichten!

Ich hege die Ueberzeugung, daß das dänische Regierungssystem ein unmögliches geworden ist, und es zeigt sich Das nicht blos bei uns, sondern auch in Dänemark selbst. Die absolute Monarchie, welche allerdings 1660 ein Rettungsmittel war, hat sich überlebt. Es ist Nichts heiliger im Staate, als die Ehre und die Macht des Regenten, aber wie wird dieses Panier des Glücks in Dänemark selbst behandelt? Ist die Majestät des Thrones dort geheiligt? Oh diese schändlichen, in buhlerischen Witz gehüllten Angriffe auf die unver-

Digitized by Google

letzbare höchste Person, wie erfüllen sie das Herz des Patrioten mit Entsetzen! Könnten wir so Etwas? Wir wußten nur aus biedern Herzen ein biederes Lebehoch zu rufen. Aber nun! Ich will schweigen von Dem, was hier geschehen ist, wie Alles schweigend den König empfing, und wie es erforderlich geworden war, besoldete Schreier aufzubringen, um ihm ein Hallo entgegenzurufen da, wo ihn vor Kurzem der laute Herzensjubel des Volks empfing. Es ist Dies Wahrheit, aber eine schreckliche Wahrheit für jeden Vaterlandsfreund, der den König achtet und liebt, der für Beide gern Leib und Blut opferte.

Aus dem Allen folgt nun der Schluß, daß das absolute Regierungssystem sich überlebt hat, und daß Schutz und Rettung nur gefunden werden kann in dem Uebergange zu der konstituzionellen Verfassung, welche der Majestät des Thrones die Unverletzbarkeit sichert und die Verantwortlichkeit den Ministern überträgt. Wie dieser Uebergang geschehen kann, muß die Zeit lehren, ich aber halte mich überzeugt, daß nur das konstituzionelle System uns mit den Dänen vereinigen wird. Was hat denn die Regierung davon, daß sie das dänische Regierungssystem befolgt? Etwa Dank und Anerkennung im Königreiche? Keineswegs! Man hat dort nicht genug, man will stets mehr, man wird nie zufrieden. — Die Durchführung des konstituzionellen Prinzips wird zwar Kampf und Mühe kosten, allein man muß hindurch, per aspera ad astra! — Eine feste Vereinigung und Verbindung durch ein solches Prinzip ist nothwendig, es könnte eine Zeit kommen, wo politische Ereignisse es veranlaßten, daß die Herzogthümer von Dänemark abgerissen und Deutschland zugeschleudert würden, Das würde alsdann ein fait accompli werden, eine Thatsache, gegen welche, wenn sie einmal eingetreten ist, wie die Erfahrungen hinreichend beweisen, keine Garantien helfen.

Um das konstituzionelle System durchzuführen, sind nach meiner Ueberzeugung die ständischen Ausschüsse ein nothwendiges Mittel. Mögen auch die Mitglieder derselben sich anfänglich mit harten Wor-

Digitized by Google

ten entgegentreten, sie werden doch ihr Gefühl zu überwinden wissen und nur die Wohlfahrt beider Staaten ins Auge fassen. Erst dadurch ließe sich eine Einigung erwirken, und nur, wenn dieser letzte Versuch scheiterte, würde man sagen können, daß jede Vereinigung unmöglich sei. Wie aber? wenn der Nazionalhaß zwischen den Dänen und Schweden in neuester Zeit verschwunden ist, sollte es nicht auch möglich, sollte es nicht vielmehr gewiß und nothwendig sein, daß die Antipathien zwischen den Dänen und Deutschen verschwinden, die von der Natur durch so enge Bande miteinander verknüpft und bestimmt sind, Hand in Hand einem Ziele entgegenzugehen? Wir dürfen nicht fürchten, von den Dänen überwältigt zu werden in den gemeinsamen Berathungen mit denselben. Ich glaube, daß Holstein Männer voll Kraft, Muth und Kenntniß in hinreichender Menge haben wird, um seine Rechte zu vertheidigen. Ich glaube, daß beide, dänische und deutsche Männer, wenn sie sich gegenseitig ins Auge schauen, vielleicht anfangs mit einem widerstrebenden Gefühle, nach und nach aber mit Freundlichkeit und Milde einander begegnen, daß nicht Leidenschaftlichkeit ihre Handlungen leiten, sondern daß sie, eingedenk der großen Aufgabe, die ihnen zum Wohle der Fürsten und des Volkes geworden ist, einem Ziele der gerechten und billigen Einigung stets nachstreben und es erreichen werden. Nach Allem was mir mein Herz, was mir die Liebe zu dem Landesherrn und zu dem Lande sagt, nach meiner gewissenhaften Ueberzeugung und nach meinen innigsten Gefühlen ist die Beibehaltung des gegenwärtigen Regierungssystems unmöglich und eine Versöhnung nur durch volle Anerkennung der Rechte eines jeden Landes zu erreichen. Indem wir nun suchen, diese Rechte mit aller Kraft zu vertheidigen, können wir auch, wie ich meine, den Gang an den Bundestag als eine uns obliegende heilige Pflicht getrost wagen und, nicht in Opposizion mit unserm Landesherrn, sondern nur mit dem dänischen Regierungssystem des Königs von Dänemark, getrost er-

Digitized by Google

warten, daß wir eine bessere Zukunft in Einheit und Gerechtigkeit begründen helfen.

Der Berichterstatter, Advokat Bargum. Nachdem der geehrte Abgeordnete für Neustadt sein Amendement mit Zustimmung der Versammlung zurückgenommen hat, habe ich nur einige kurze Bemerkungen hinzuzufügen.

Der Verbesserungsvorschlag des Ausschusses bezieht sich nicht so sehr auf die Sache selbst, als auf die Form, in welcher der Beschluß der Versammlung, wenn er gefaßt wird, zur Kunde der Bundesversammlung zu bringen ist. Der Ausschuß hat es deutlicher hervorheben wollen, daß die Eingabe an die Bundesversammlung bei Uebersendung der Aktenstücke von der Versammlung selbst zu entwerfen und zu genehmigen sei, und daß der Auftrag an den derzeitigen Präsidenten sich nur auf die Einsendung beziehen soll. Daß die Akten mit dem begleitenden Schreiben durch einen Prokurator zu übergeben seien, ist deshalb vorgeschlagen, weil es das gewöhnliche Verfahren und das vorsichtigste ist.

Der Ausschuß ist der Meinung, daß außer den 7 im Berichte benannten Aktenstücken auch noch das Schreiben des königlichen Kommissars bei Uebersendung des Kommissionsberichts so wie ein Auszug aus dem Protokoll über die beschlossene Adresse beizufügen sind, daß dagegen die übrigen Akten, deren Erwähnung geschehen ist, nicht angeschlossen werden müssen, die Verordnungen von 1831 und 1834 deshalb nicht, weil die ständischen Gesetze jedes deutschen Bundesstaates der Bundesversammlung ohne Zweifel bekannt oder ohne Weiteres zugänglich sein müssen.

Schließlich erlaube ich mir, darauf aufmerksam zu machen, daß in dem Ausschußbericht angedeutet ist, daß die Maßregeln der Regierung auch das Herzogthum Schleswig betroffen haben, und daß die Rechte des Herzogthums Holstein auch durch Dasjenige verletzt sind, was gegen Schleswig verfügt worden ist. Weil mir dieser Punkt von Wichtigkeit scheint, und weil ich der Meinung bin, daß in der

Digitized by Google

Eingabe an den Bund das Verhältniß Holsteins zu Schleswig nicht unberührt bleiben darf, so sei es mir erlaubt, das im Bericht Angedeutete in einigen Grundzügen weiter darzulegen.

Die unzertrennliche Verbindung zwischen Schleswig und Holstein, wie sie durch die constitutio Waldemariana vorbereitet, durch Christian I. geschaffen und für sich und seine Nachfolger in der Regierung für ewige Zeiten beschworen ward, ist keine bloße administrative, sie ist auch eine nazionale und eine staatsrechtliche. Daß sie eine nazionale sei, kann Keiner leugnen, der nur sehen und hören kann; das Bewußtsein dieser Verbindung ist eingedrungen in das Volk und lebt in demselben auf das Entschiedenste fort; es durchdringt die Bewohner Holsteins bis in die kleinste Hütte, die Bewohner Schleswigs aber mit wenigen Ausnahmen; ja dem eifrigsten Dänen hat sich unbewußt die Ansicht aufgedrängt, daß Schleswig zu Holstein gehört, denn, wenn er nicht als vorsichtiger Politiker vor dem Präsidentenstuhl in Rothschild steht, bezeichnet er die Herzogthümer mit dem gemeinschaftlichen Namen „Holstein", und, wer von der Residenz nach Flensburg oder Hadersleben reist, Der macht eine Reise „nach Holstein". Eine staatsrechtliche aber ist die Verbindung der Herzogthümer eben durch dies Recht auf einen gemeinsamen Regenten. Es ist ein großer Unterschied, ob der zeitweilige Regent nur zufällig ein gemeinschaftlicher ist, ob bei der von der Regierung in Aussicht gestellten Trennung verschiedene Regenten sich zu gemeinschaftlicher Administrazion, zu gemeinschaftlichen Regierungsmaßregeln vereinigen können und wollen, oder vielleicht auch nicht wollen, oder ob das Land selbst ein Recht darauf hat, daß Schleswig und Holstein stets einen gemeinsamen Regenten behalten. Dieses Recht aber hat das Land und es ist mit den andern Privilegien bis auf den neuesten Tag bestätigt worden.

Gehört aber diese staatsrechtliche Verbindung mit Schleswig zu den Rechten des Herzogthums Holstein, so muß sie auch vom deutschen Bunde geschützt werden, denn nach Art. 2 u. 11 der Bundes-

Digitized by Google

akte, nach Art. 1, 35 u. 36 der Wiener Schlußakte hat der Bund die Verpflichtung, nicht nur die Unabhängigkeit, sondern auch die Unverletzbarkeit jedes Bundesstaates in allen seinen Rechten zu erhalten; er muß also das Recht Holsteins auf die Verbindung mit Schleswig als ein äußeres Recht eines deutschen Bundesstaates schützen.

Der offene Brief und die königliche Eröffnung bedrohen und verletzen aber in dieser Hinsicht Holsteins Rechte. Der offene Brief spricht die Absicht des jetzigen Regenten, die Verpflichtung für seine Nachfolger auf dem dänischen Throne aus, für Schleswig das Recht der Erbfolge nach dem dänischen Königsgesetze geltend zu machen, und die königliche Eröffnung verbietet Holstein und seinen Ständen, sich gegen eine solche Verletzung der Rechte des Landes mit Bitten an den Regenten zu wenden. Auch gegen diese Verletzung wird der Bund dem Bundesstaate Schutz gewähren, auch dieses Verhältniß wird die Ständeversammlung zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung bringen müssen.

Nachdem von dem Präsidium an die Versammlung die Frage gestellt war, ob noch sonst Jemand das Wort zu nehmen wünsche, von Keinem jedoch das Wort ergriffen war, wurde von dem Präsidium die Schlußberathung über die vorliegende Proposizion für beendigt erklärt, und entfernte sich hierauf der dem königlichen Kommissär beigeordnete Beamte aus der Versammlung.

Der Präsident: Meinerseits wäre es nicht erforderlich gewesen, daß ich der verehrlichen Versammlung noch besonders wiederhole, was Gegenstand des nunmehr von ihr zu fassenden Beschlusses sein wird. Letzterer ist zu wichtig und hat in dieser Zeit zu sehr unsere Gemüther beschäftigt, als daß ich nicht voraussetzen darf, daß derselbe von Ihnen Allen in die reiflichste Erwägung gezogen ist. Es handelt sich darum, ob die Versammlung die Hülfe des deutschen Bundes anrufen will, und wenn sie dafür sich entscheiden sollte, auf welche Weise solcher Beschluß zur Ausführung zu bringen? In

Digitized by Google

dieser Hinsicht liegt der Versammlung ein Antrag des Ausschusses vor, durch welchen der Versammlung vorgeschlagen wird, zu beschließen, daß die Maßregeln, welche der König von Dänemark als Herzog von Holstein gegen diesen Bundesstaat und seine Ständeversammlung in dem offenen Briefe vom 8. Juli 1846, in der Eröffnung an die Versammlung von demselben Tage, und durch die verweigerte Annahme der Adresse vom 24. Juli 1846 ergriffen hat, unter Anlegung sämmtlicher betreffenden Aktenstücke, durch eine von der Versammlung genehmigte Eingabe zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung gebracht werden mögen. Nach dem ferneren Vorschlage des Ausschusses würde solche Eingabe von mir, als derzeitigem Präsidenten der holsteinischen Ständeversammlung, an die Bundesversammlung einzusenden, und durch einen Prokurator derselben zu überreichen sein. Zunächst daher werde ich den ersten Antrag und demnächst den, welcher blos auf die Form gerichtet ist, falls von keinem der verehrlichen Abgeordneten noch Etwas zu erinnern gefunden werden sollte, zur Abstimmung verstellen.

Hierauf wurde von dem Präsidio an die Versammlung die Frage gerichtet, ob die holsteinische Ständeversammlung beschließen wolle:

„daß die Maßregel, welche der König von Dänemark als Herzog von Holstein gegen diesen Bundesstaat und seine Ständeversammlung in dem offenen Briefe v. 8. Juli 1846, in der Eröffnung an dieselbe von demselben Tage und durch die verweigerte Annahme der Adresse vom 24. Juli 1846 ergriffen hat, unter Anlegung sämmtlicher betreffender Aktenstücke durch eine von der Versammlung genehmigte Eingabe zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung gebracht werde."

Dieser Beschluß wurde von der Versammlung mit 42 Stimmen gegen eine Stimme angenommen.

Hierauf wurde von dem Präsidium an die Versammlung die Frage gestellt, ob sie beschließen wolle:

„daß der Etats- und Oberappellazionsgerichtsrath Wiese, als derzeitiger Präsident der holsteinischen Ständeversammlung, beauftragt werden möge, die von der Versammlung beschlossene Eingabe an die Bundesversammlung einzusenden und durch einen Prokurator bei derselben einreichen zu lassen.

Digitized by Google

Dieser Beschluß wurde von der Versammlung mit 42 gegen eine Stimme angenommen.

(Es kam hierauf diese Eingabe in der 13. Sitzung, den 3. August 1846, zur Verlesung, und es entspann sich darüber folgende Debatte):

Ober- und Landesgerichtsadvokat v. Prangen: Ich weiß zwar nicht, ob mir die Befugniß zugestanden wird, zu dem verlesenen Entwurf noch einige Bemerkungen zu machen; es sind jedoch in demselben einige Aeußerungen enthalten, welche es mir wünschenswerth machen, der Versammlung meine Ansicht vorzulegen. Es ist vor allen Dingen in diesem Entwurf gesagt, daß in dem offenen Briefe vom 8. Juli 1846 die Absicht ausgesprochen sei, den selbstständigen Bundesstaat Holstein mit dem dänischen Gesammtstaat zu vereinigen. Ich kann Dies nicht finden, indem in dem offenen Briefe nur die Rede davon ist, daß der König sich bemühen werde, die Anerkennung der Integrität des dänischen Gesammtstaates zuwege zu bringen. Der Ausdruck „dänisch" ist allerdings unglücklich gewählt, aber hinzugefügt mit Rücksicht auf einzelne Theile der Gesammtmonarchie. Ich kann nicht die Ueberzeugung gewinnen, daß irgendwo in dem offenen Briefe die Absicht ausgesprochen sei, den selbstständigen Bundesstaat Holstein mit dem dänischen Gesammtstaate zu vereinigen. Dies ist der Hauptpunkt der Beschwerde (ich darf die verlesene Eingabe wohl so nennen), denn dieselbe drückt sich strenger aus, als in mancher Beschwerde der Fall sein würde. Ich habe nichts Anderes in dem offenen Briefe finden können, als daß ausgesprochen ist, daß die Verbindung bereits da ist und man nun auch für die Zukunft durch Regulirung der Sukzession dafür sorgen wolle, daß die verbundenen Staatstheile zusammen bleiben. Ich will keinen Antrag stellen, sondern nur auf diesen Punkt aufmerksam machen und zur Erwägung verstellen, ob das in der verlesenen Eingabe Gesagte genau mit dem Inhalte des offenen Briefes übereinstimme.

Digitized by Google

dieser Hinsicht liegt der Versammlung ein Antrag des Ausschusses vor, durch welchen der Versammlung vorgeschlagen wird, zu beschließen, daß die Maßregeln, welche der König von Dänemark als Herzog von Holstein gegen diesen Bundesstaat und seine Ständeversammlung in dem offenen Briefe vom 8. Juli 1846, in der Eröffnung an die Versammlung von demselben Tage, und durch die verweigerte Annahme der Adresse vom 24. Juli 1846 ergriffen hat, unter Anlegung sämmtlicher betreffenden Aktenstücke, durch eine von der Versammlung genehmigte Eingabe zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung gebracht werden mögen. Nach dem ferneren Vorschlage des Ausschusses würde solche Eingabe von mir, als derzeitigem Präsidenten der holsteinischen Ständeversammlung, an die Bundesversammlung einzusenden, und durch einen Prokurator derselben zu überreichen sein. Zunächst daher werde ich den ersten Antrag und demnächst den, welcher blos auf die Form gerichtet ist, falls von keinem der verehrlichen Abgeordneten noch Etwas zu erinnern gefunden werden sollte, zur Abstimmung verstellen.

Hierauf wurde von dem Präsidio an die Versammlung die Frage gerichtet, ob die holsteinische Ständeversammlung beschließen wolle:

„daß die Maßregel, welche der König von Dänemark als Herzog von Holstein gegen diesen Bundesstaat und seine Ständeversammlung in dem offenen Briefe v. 8. Juli 1846, in der Eröffnung an dieselbe von demselben Tage und durch die verweigerte Annahme der Adresse vom 24. Juli 1846 ergriffen hat, unter Anlegung sämmtlicher betreffender Aktenstücke durch eine von der Versammlung genehmigte Eingabe zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung gebracht werde."

Dieser Beschluß wurde von der Versammlung mit 42 Stimmen gegen eine Stimme angenommen.

Hierauf wurde von dem Präsidium an die Versammlung die Frage gestellt, ob sie beschließen wolle:

„daß der Etats- und Oberappellazionsgerichtsrath Wiese, als derzeitiger Präsident der holsteinischen Ständeversammlung, beauftragt werden möge, die von der Versammlung beschlossene Eingabe an die Bundesversammlung einzusenden und durch einen Prokurator bei derselben einreichen zu lassen.

Digitized by Google

Dieser Beschluß wurde von der Versammlung mit 42 gegen eine Stimme angenommen.

(Es kam hierauf diese Eingabe in der 13. Sitzung, den 3. August 1846, zur Verlesung, und es entspann sich darüber folgende Debatte):

Ober- und Landesgerichtsadvokat v. Prangen: Ich weiß zwar nicht, ob mir die Befugniß zugestanden wird, zu dem verlesenen Entwurf noch einige Bemerkungen zu machen; es sind jedoch in demselben einige Aeußerungen enthalten, welche es mir wünschenswerth machen, der Versammlung meine Ansicht vorzulegen. Es ist vor allen Dingen in diesem Entwurf gesagt, daß in dem offenen Briefe vom 8. Juli 1846 die Absicht ausgesprochen sei, den selbstständigen Bundesstaat Holstein mit dem dänischen Gesammtstaat zu vereinigen. Ich kann Dies nicht finden, indem in dem offenen Briefe nur die Rede davon ist, daß der König sich bemühen werde, die Anerkennung der Integrität des dänischen Gesammtstaates zuwege zu bringen. Der Ausdruck „dänisch" ist allerdings unglücklich gewählt, aber hinzugefügt mit Rücksicht auf einzelne Theile der Gesammtmonarchie. Ich kann nicht die Ueberzeugung gewinnen, daß irgendwo in dem offenen Briefe die Absicht ausgesprochen sei, den selbstständigen Bundesstaat Holstein mit dem dänischen Gesammtstaate zu vereinigen. Dies ist der Hauptpunkt der Beschwerde (ich darf die verlesene Eingabe wohl so nennen), denn dieselbe drückt sich strenger aus, als in mancher Beschwerde der Fall sein würde. Ich habe nichts Anderes in dem offenen Briefe finden können, als daß ausgesprochen ist, daß die Verbindung bereits da ist und man nun auch für die Zukunft durch Regulirung der Sukzession dafür sorgen wolle, daß die verbundenen Staatstheile zusammen bleiben. Ich will keinen Antrag stellen, sondern nur auf diesen Punkt aufmerksam machen und zur Erwägung verstellen, ob das in der verlesenen Eingabe Gesagte genau mit dem Inhalte des offenen Briefes übereinstimme.

Digitized by Google

Der Berichterstatter: Es kann zwar dem verehrlichen Abgeordneten für Glückstadt die Befugniß, sich über den verlesenen Entwurf zu äußern, nicht bestritten werden, aber es wäre gewiß sehr viel besser und zur Aufklärung der Versammlung förderlicher gewesen, wenn diese Bemerkungen bei der Vorberathung oder wenigstens bei der Schlußberathung gemacht worden wären. Was aber die Sache selbst betrifft, so glaube ich, daß das verehrliche Mitglied die Nichtübereinstimmung der verlesenen Eingabe mit dem offenen Briefe mit Unrecht annimmt. Denn die Worte des offenen Briefes stimmen gerade mit denen der Angabe überein; es ist in dem offenen Briefe ausgesprochen, daß hinsichtlich des Herzogthums Schleswig das Erbfolgerecht auf den dänischen Thron unbestritten sei, daß Dies zwar hinsichtlich Holsteins bis dahin nicht mit Bestimmtheit gesagt werden könne, daß man jedoch seine unablässigen Bestrebungen darauf richten werde, daß auch Holstein mit dem dänischen Gesammtstaat untrennbar verbunden werden solle. Eben Dies ist auch in der Eingabe gesagt, es ist in derselben also nicht zu Viel gesagt, aber auch nicht zu Wenig.

Der Präsident: Was den nähern Inhalt des offenen Briefes betrifft, so lauten die Worte desselben, nachdem gesagt worden, daß Schleswig ganz unzweifelhaft mit Dänemark verbunden und daß den königlichen Erbfukzessoren das Erbfolgerecht in Schleswig zustehe, folgendermaßen:

„dagegen hat die angestellte Untersuchung ergeben, daß mit Rücksicht auf einzelne Theile des Herzogthums Holstein Verhältnisse obwalten, welche Uns verhindern, Uns mit gleicher Bestimmtheit über das Erbrecht unserer sämmtlichen königlichen Erbfukzessoren über dieses Herzogthum auszusprechen."

Es ist von dem Könige gesagt, daß das Erbrecht, welches seinen Nachfolgern auf dem dänischen Thron hinsichtlich Schleswigs unzweifelhaft zustehe, mit Rücksicht auf einzelne Theile des Herzogthums Holstein bezweifelt werde, und daß Dies ihn also verhindere, sich mit gleicher Bestimmtheit hinsichtlich dieses Herzogthums zu äußern.

Digitized by Google

Sodann fährt der offene Brief fort:

„während Wir indessen allen Unsern getreuen Unterthanen und namentlich denen im Herzogthum Holstein die allergnädigste Versicherung ertheilen, daß unsere unablässigen Bestrebungen auch fernerhin darauf gerichtet sein werden, die zur Zeit vorhandenen Hindernisse zu beseitigen und die vollständige Anerkennung der Integrität des dänischen Gesammtstaats zuwege zu bringen, so daß die unter Unserm Szepter vereinigten Landestheile niemals von einander getrennt werden, vielmehr für immer zusammen bleiben."

Hiermit schließt der Passus für Holstein, und ist hierin also gesagt, daß Holstein, des verschiedenen Erbrechts ungeachtet, mit dem dänischen Gesammtstaat vereinigt werden solle.

Ober- und Landesgerichtsadvokat v. Prangen: Es ist also hier nicht die Rede von einer Absicht, Holstein mit dem Gesammtstaat zu vereinigen. In der von der diesjährigen Versammlung abgefaßten Adresse haben wir übrigens selbst die Hoffnung ausgesprochen, daß es dem Könige gefallen möge, die Erbfolgeverhältnisse in Weisheit und Gerechtigkeit zu ordnen.

Der Berichterstatter: Die Hoffnung, daß der König die Erbfolgeverhältnisse in Weisheit und Gerechtigkeit ordnen werde, setzt voraus, wie Dies der Ausdruck „Gerechtigkeit" anzeigt, daß auch die staatsrechtlichen Verhältnisse Holsteins anerkannt werden müssen. Etwas ganz Anderes ist es aber, wenn der König die Absicht ausspricht, seine unablässigen Bestrebungen darauf zu richten, Holstein mit dem dänischen Gesammtstaat für immer zu vereinigen.

Ober- und Landesgerichtsadvokat v. Prangen: Man übersieht dabei, daß nach dem offenen Briefe den verschiedenen Landestheilen die ihnen zuständigen Rechte ungekränkt verbleiben sollen, also auch dem Herzogthum Holstein die Rechte als Bundesstaat. Bei einer wirklichen Beschwerde aber, als welche die vorliegende Eingabe charakterisirt werden muß, bedarf es einer großen Vorsicht im Ausdruck, und es scheint mir doch sehr bedenklich, durch ein solches Raisonnement den von dem Ausschuß gewählten Ausdruck begründen zu wollen.

Digitized by Google

Der Präsident: Ich will zwar der Ansicht der sämmtlichen Mitglieder auf keine Weise irgendwie vorgreifen, indeß leugne ich nicht, daß, soweit ich allen Verhandlungen in der diesjährigen Versammlung gefolgt bin, ich es nicht anders habe verstehen können, als daß die Versammlung von der, vielleicht irrigen, aber doch immer von der Ansicht ausgegangen sei, daß durch den offenen Brief ein Eingriff in die staatsrechtliche Stellung des Herzogthums Holstein geschehen, daß eben durch die Erklärung, daß das Herzogthum Holstein sich zu Dänemark verhalte als ein Staatstheil, die staatsrechtliche Stellung des Herzogthums verletzt erscheint. Es widerspricht die in dem offenen Briefe dargelegte Ansicht von der staatsrechtlichen Stellung Holsteins durchaus der Ansicht, welche die Versammlung nicht blos in dieser, sondern in allen früheren Diäten ausgesprochen. Immer ist von der holsteinischen Ständeversammlung die Ansicht geltend gemacht, daß Holstein ein selbstständiger Staat sei; in der Erklärung Sr. Majestät des Königs ist aber Dies nicht anerkannt.

Bürgermeister Dr. Balemann: Es ist die Ansicht über die Bedeutung des offenen Briefes, welche von dem verehrlichen Mitgliede für Glückstadt angefochten wird, auf das Bestimmteste in dem von dem Ausschuß der Versammlung vorgelegten Berichte ausgesprochen, ohne daß deshalb Einwendungen vernommen worden sind, und der Ausschuß hat daher angenommen, daß sie auch in der an den Bund zu richtenden Eingabe ausgesprochen werden könne. Es steht ausdrücklich in dem Ausschußberichte sub A 2 ausgesprochen, daß ein entschiedener Angriff auf die Nazionalität und Selbstständigkeit unseres Landes bei der Regierung Beifall gefunden, daß der Landesherr selbst in einem offenen Briefe dem Volke seine Absicht kundgegeben hat, Holstein mit der Gesammtmonarchie des dänischen Staates zu verbinden. Hier ist also ausdrücklich gesagt, was sich in der verlesenen Eingabe findet, und, wenn in dieser Hinsicht Zweifel stattfanden, so wäre es angemessen gewesen, diese bei der Vorberathung oder wenigstens bei der Schlußberathung zu äußern.

Digitized by Google

Ober- und Landgerichtsadvokat v. Prangen: Es möchte aber sehr wohl zu unterscheiden sein zwischen einem Ausschußbericht und einer Eingabe an den Bund, und es nicht überflüssig erscheinen, in dieser Letztern mit Ausdrücken vorsichtiger zu sein. Es ist auch meine Ansicht, daß durch den offenen Brief die Selbstständigkeit des Herzogthums Holsteins bedroht werde, aber, daß der König die Absicht in demselben ausgesprochen habe, Holstein mit dem dänischen Gesammtstaat zu vereinigen, scheint mir nicht daraus gefolgert werden zu können, und, wie ich auch schon früher geäußert habe, scheint es mir angemessener, statt des Ausdrucks „verletzt" lieber den Ausdruck „bedroht" zu wählen.

Graf Reventlow von Preetz: Die Absicht des verehrlichen Abgeordneten für Glückstadt scheint sich hauptsächlich auf den Nachsatz des offenen Briefes zu stützen, wo von dem Könige erklärt wird, daß der Selbstständigkeit jedes einzelnen Landestheils nicht zu nahe getreten werden solle. Hiermit steht es aber in geradem Widerspruch, wenn an einer andern Stelle in dem offenen Briefe ausdrücklich gesagt wird, daß das Bestreben des Königs darauf gerichtet sein solle, die verschiedenen Landestheile in ihrer bisherigen Verbindung zu erhalten.

Ober- und Landgerichtsadvokat Claussen: Ich muß mich der Aeußerung des verehrlichen delegirten Mitgliedes von Preetz auch mit Rücksicht auf den Passus in der königlichen Eröffnung wegen Trennung der Finanzen des Königreichs und der Herzogthümer anschließen, wo es heißt, daß die Herzogthümer selbstständige Staaten nicht bilden und nicht bilden sollen. Was also die Meinung des offenen Briefes ist, scheint mir gar nicht zweifelhaft, und es möchten eher Zweifel begründet sein, ob Dies in der verlesenen Eingabe scharf genug bezeichnet ist. Der König geht nämlich davon aus, daß dem Rechte nach bereits jetzt gleiche Sukzession in sämmtlichen Theilen der Monarchie sei, das Recht sei schon vorhanden, die Integrität der dänischen Gesammtmonarchie bestehe schon, werde aber nicht aner-

Digitized by Google

kannt, indem vielleicht große Mächte Erbansprüche geltend machten, und die daraus hervorgehenden Hindernisse gerade sollen noch erst beseitigt werden. Der Ansicht des Königs nach ist Holstein also jetzt schon kein selbstständiger Staat, und dürfte daher der Ausdruck in der Eingabe eher zu Wenig, als zu Viel ausdrücken.

Ober- und Landgerichtsadvokat v. Prangen: Ich kann den Wunsch nicht zurückhalten, daß jedes Mitglied sich über den Punkt, hinsichtlich dessen ich Zweifel geäußert habe, klar geworden. Die Probe macht Jeder an sich selbst, wenn er sich fragt, ob er im Stande sei, jeden Dritten darüber klar zu machen, und Dies möchte vielleicht Manchem nicht so ganz leicht sein. Schon früher habe ich es, wenn ich desfalls auch keinen Antrag stellte, für wünschenswerth erklärt, daß man, statt von einer Absicht, die Selbstständigkeit des Herzogthums zu verletzen, zu sprechen, den Ausdruck wählte, daß die Selbstständigkeit des Herzogthums bedroht sei. Es besagt Dies Dasselbe und besagt Nichts, was sich nicht begründen läßt.

Der Berichterstatter: Wenn aber Etwas bedroht wird, so muß auch eine Absicht von Seiten Dessen, der bedroht, vorausgesetzt werden. Der Gedankengang, dem der Ausschuß gefolgt, ist also ganz derselbe, wie bei dem verehrlichen Mitgliede für Glückstadt, und wird daher nur um Worte gestritten.

Von dem Präsidium wurde hierauf an die Versammlung die Frage, ob noch sonst Jemand über den fraglichen oder einen andern Passus der verlesenen Eingabe Etwas zu bemerken wünsche, gerichtet. Von Keinem wurde das Wort ergriffen.

Der Präsident: Da keines der verehrlichen Mitglieder das Wort zu nehmen wünscht, so will ich mir nur noch gestatten, einige Anfragen hinsichtlich einzelner Punkte an den Herrn Berichterstatter zu richten.

In dem Schlußsatze ist kurz bezeichnet worden, was der Bundesversammlung obliege hinsichtlich der Rechte jedes einzelnen Bundesstaats wahrzunehmen. Ich mache auf diesen Satz aufmerksam, um

Digitized by Google

dem Ausschuß Gelegenheit zu geben, sich zu erklären. Ich darf voraussetzen, daß Das, was dieser Satz besagt, in den Bundesgesetzen begründet sei.

Der Berichterstatter: Der Ausschuß ist von der Ansicht ausgegangen, daß das Vertrauen, mit dem die holsteinische Ständeversammlung sich an die Bundesversammlung wendet, eben gestützt werden dürfe auf die Pflicht desselben, die Rechte jedes einzelnen Bundesstaates ungekränkt zu bewahren. Es findet sich diese Verpflichtung der Bundesversammlung in den fundamentalen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung, namentlich in den Artikeln 2 und 11 der Bundesakte und den Artikeln 1, 35 und 36 der Wiener Schlußakte begründet, und die Worte „auf Anzeige der Betheiligten" sind im Artikel 53 enthalten.

Ober- und Landgerichtsadvokat v. Prangen: Die verlesene Eingabe drückt sich stark und stärker, als eine Beschwerde, aus, namentlich wegen des eben erwähnten Zusatzes, der die Bundesversammlung vollständig auffordert, gegen unsern Landesherrn einzuschreiten. Ich bin daher vollkommen mit dem verehrlichen Präsidium einverstanden, daß dieser Zusatz sich nur rechtfertigen läßt, wenn er in ausdrücklichen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung begründet erscheint, daß er aber, wenn er auf einer bloßen Argumentazion beruht, besser wegfalle.

Der Berichterstatter. Der fragliche Satz beruht nicht auf einer Argumentazion, sondern giebt nur die kurzen Ausdrücke der Bundesgesetzgebung selbst wieder. Es ist in dieser eben gesagt, daß der Bund die Unverletzbarkeit jedes Bundesstaates nach außen und nach innen garantire.

Ober- und Landgerichtsadvokat v. Prangen: In dem Verhältniß zu uns erscheint doch der König von Dänemark nicht als Herrscher einer auswärtigen Macht, sondern nur als Herzog von Holstein, und es wird daher von einer Verletzung von außen her nicht

Digitized by Google

die Rede sein können. Es scheint mir daher der fragliche Satz dennoch nur auf einer Argumentazion zu beruhen.

Der Berichterstatter: Wenn es auch im Ganzen richtig ist, daß der König von Dänemark in der Eröffnung an die Stände nur als Herzog von Holstein geredet hat, so ist es doch unzweifelhaft, daß er in dem offenen Briefe als König von Dänemark seine Erklärung abgegeben hat, und, wenn er in dem offenen Briefe die Absicht ausspricht, die vollständige Anerkennung der Integrität des dänischen Gesammtstaates zuwege zu bringen, so begreife ich nicht, wie Dies auf seine Eigenschaft als Herzog von Holstein beschränkt werden kann. Die ausgesprochene Absicht kann er eben nur als König von Dänemark haben.

Der Präsident: Ich will es unentschieden lassen, in welcher Qualität unser Landesherr zunächst in Betracht kommt; ich will jedoch darauf aufmerksam machen, daß in dem offenen Briefe alle Titel des Königs genannt sind. Der Eingang des offenen Briefes spricht aber noch deutlicher, als der Schluß, wo von Holstein die Rede ist, aus, daß der König Holstein schon jetzt als Theil des Königreichs ansieht. Es heißt im Eingang: „daß es durch viele Thatsachen zu seiner Kenntniß gelangt sei, daß bei manchen seiner Unterthanen unklare und irrige Vorstellungen über die Sukzessionsverhältnisse in der Monarchie herrschten, und daß diese Vorstellungen dazu benutzt würden, um Unruhe und Bekümmerniß über die Zukunft des gemeinsamen Vaterlandes hervorzurufen," und hierauf fährt der König fort und beruhigt seine Unterthanen in jedem einzelnen Landestheile. Ich meinerseits bin übrigens durch die Erklärung des Herrn Berichterstatters, daß der Schlußsatz der verlesenen Eingabe den Bundesgesetzen entnommen sei, vollständig aufgeklärt.

Nachdem hierauf von dem Präsidium noch einige kleine Formfragen an den Berichterstatter gerichtet und Dasselbe sich durch die desfalls von dem Berichterstatter gegebene Auskunft befriedigt er-

Digitized by Google

klärt hatte, stellte Dasselbe zur Frage, ob die Versammlung beschließen wolle:

daß der Satz in der verlesenen Eingabe „Aus diesen Aktenstücken geht hervor, daß u. s. w." der Veränderung, welche von dem Herrn Abgeordneten für Glückstadt, wenn auch nicht beantragt, so doch für wünschenswerth erklärt worden sei, unterworfen werde?

Diese Frage wurde von der Versammlung mit 43 Stimmen gegen eine verneint.

Sodann wurde von dem Präsidium zur Frage gestellt, ob die Versammlung beschließen wolle:

daß der Schlußsatz in der verlesenen Eingabe der Bundesversammlung: „welche die Verpflichtung übernommen hat, die Rechte jedes einzelnen Bundesstaates auf Anzeige der Betheiligten nach innen und außen ungekränkt zu bewahren" ganz wegzulassen?

Auch diese Frage wurde von der Versammlung mit 43 Stimmen gegen eine verneint.

Der Präsident: Ich richte nunmehr die Frage an die Versammlung:

Will die Versammlung beschließen, daß in Uebereinstimmung mit dem vorliegenden Entwurfe die von der Versammlung an die Bundesversammlung zu richtende Eingabe abgefaßt und ausgefertigt werde?

Diese Frage wurde von der Versammlung mit 43 gegen eine Stimme bejaht.

Nachdem hierauf von dem Präsidium der Versammlung angezeigt war, daß es für die Ausfertigung der fraglichen Eingabe in der gehörigen Form Sorge tragen und das weiter Erforderliche veranlassen werde, wurde die Sitzung geschlossen.

Digitized by Google

III. Verhandlungen über einen Antrag an den König-Herzog wegen Wiederherstellung des der Ständeversammlung zustehenden freien Petizionsrechtes.

(9. Sitzung, den 28. Juli 1846; gegenwärtig 44 Mitglieder.)

Nach Erledigung verschiedener Eingänge, darunter auch einer Anzeige von der ständischen Redakzion der Ständezeitung: daß der königliche Kommissar den Abdruck des Adreßentwurfs in der gegenwärtigen Fassung nicht genehmigen wolle — worauf der königliche Kommissar seine Aeußerung sich vorbehält, bemerkt

der Präsident: Wir werden nunmehr zur Tagesordnung, der Motivirung der von dem geehrten Mitgliede von Jersbeck gestellten Proposizion, übergehen können, und ersuche ich den Herrn Proponenten, seine Proposizion motiviren zu wollen.

Klosterprobst, Graf v. Reventlow von Jersbeck. Herr Präsident! Ich sitze in diesem Augenblick in der 6. Ständeversammlung, der ich beigewohnt, der 3. in Holstein, nachdem ich bereits in drei Ständeversammlungen in Schleswig gesessen habe. Ich habe in dieser ganzen Zeit nicht ein einziges Mal eine Proposizion gestellt, weder hier noch dort. Daraus ergiebt sich, meine ich, daß ich nicht leicht bereit bin, überhaupt eine Proposizion zu stellen; viel lieber überlasse ich es besseren Gaben und besseren Talenten, eine Sache durchzuführen, als daß ich es thue. Wir sind aber in diesem Augenblick in einem Zustande, in einer Lage, wie sie in der ganzen Zeit unserer ständischen Instituzion nicht vorgekommen. Nur durch die Wichtigkeit des Moments werde ich veranlaßt, mit einer Proposizion hier aufzutreten. Ich bin dabei nur meiner Ueberzeugung gefolgt, und, wenn ich mit meiner Ueberzeugung bei vielen der geehrten Mitglieder keinen Anklang finde, sondern mit der Ueberzeugung Anderer in Konflikt gerathe, so habe ich mich doch, indem ich jede entgegengesetzte Meinung willig anerkenne, durch diese Betrachtung nicht ab-

Digitized by Google

halten lassen dürfen, meine Ansicht hier vorzulegen. Meine Proposizion lautet:

Die holsteinische Ständeversammlung beschließe:

„eine allerunterthänigste Bitte an Se. Majestät den König zu richten um die Anerkennung und Wiederherstellung des der Versammlung grundgesetzlich und nothwendig zustehenden freien Petizionsrechtes."

Es ist nicht meine Absicht, weitläufig auszuführen, ob und daß uns das Petizionsrecht beschränkt ist. Es ist in diesem Punkt eine so große Uebereinstimmung der Ansichten, daß es als notorisch anzusehen ist. Man hat sich über diese Angelegenheit in der Versammlung weitläufig ausgesprochen, es ist indeß diese Angelegenheit nur beiläufig besprochen, nicht ganz allein zum Gegenstand eines Antrages gemacht, und Dies ist es, was, meiner Ansicht nach, der Augenblick durchaus erfordert. Unser Petizionsrecht ist beschränkt durch die königliche Eröffnung. Diese Beschränkung ist bereits zur Anwendung gekommen durch die Zurückgabe der Adresse, welche dem königlichen Herrn Kommissar von der Versammlung überreicht worden. Ich werde mich nicht weitläufig darüber verbreiten, daß wir das Petizionsrecht haben, daß wir es haben müssen. Dies ist schon gestern ausgeführt. Ich habe die beiden Seiten meiner Proposizion absichtlich durch die Worte angegeben, 1) daß wir das Petizionsrecht grundgesetzlich haben, und 2) daß wir es haben müssen. Grundgesetzlich haben wir es. In dieser Beziehung ist schon gestern der Versammlung das Nöthige vorgelegt, schon aus dem §. 5 des Grundgesetzes vom 28. Mai 1831 ist vollständig zu entnehmen, daß wir das Petizionsrecht haben. Grade darin ist Dies ausgesprochen, daß ein Unterschied gemacht wird zwischen den gewöhnlichen Gegenständen unserer Wirksamkeit und den übrigen, hinsichtlich deren es uns ganz speziell gestattet ist, Bitten und Beschwerden vor den Thron zu bringen. Was aber den zweiten Punkt betrifft, daß wir nämlich das Petizionsrecht haben müssen, so scheint mir der jetzige Augenblick ganz besonders geeignet zu sein, denselben einer Erörterung zu

Digitized by Google

Der Berichterstatter: Es kann zwar dem verehrlichen Abgeordneten für Glückstadt die Befugniß, sich über den verlesenen Entwurf zu äußern, nicht bestritten werden, aber es wäre gewiß sehr viel besser und zur Aufklärung der Versammlung förderlicher gewesen, wenn diese Bemerkungen bei der Vorberathung oder wenigstens bei der Schlußberathung gemacht worden wären. Was aber die Sache selbst betrifft, so glaube ich, daß das verehrliche Mitglied die Nichtübereinstimmung der verlesenen Eingabe mit dem offenen Briefe mit Unrecht annimmt. Denn die Worte des offenen Briefes stimmen gerade mit denen der Angabe überein; es ist in dem offenen Briefe ausgesprochen, daß hinsichtlich des Herzogthums Schleswig das Erbfolgerecht auf den dänischen Thron unbestritten sei, daß Dies zwar hinsichtlich Holsteins bis dahin nicht mit Bestimmtheit gesagt werden könne, daß man jedoch seine unablässigen Bestrebungen darauf richten werde, daß auch Holstein mit dem dänischen Gesammtstaat untrennbar verbunden werden solle. Eben Dies ist auch in der Eingabe gesagt, es ist in derselben also nicht zu Viel gesagt, aber auch nicht zu Wenig.

Der Präsident: Was den nähern Inhalt des offenen Briefes betrifft, so lauten die Worte desselben, nachdem gesagt worden, daß Schleswig ganz unzweifelhaft mit Dänemark verbunden und daß den königlichen Erbsukzessoren das Erbfolgerecht in Schleswig zustehe, folgendermaßen:

„dagegen hat die angestellte Untersuchung ergeben, daß mit Rücksicht auf einzelne Theile des Herzogthums Holstein Verhältnisse obwalten, welche Uns verhindern, Uns mit gleicher Bestimmtheit über das Erbrecht unserer sämmtlichen königlichen Erbsukzessoren über dieses Herzogthum auszusprechen."

Es ist von dem Könige gesagt, daß das Erbrecht, welches seinen Nachfolgern auf dem dänischen Thron hinsichtlich Schleswigs unzweifelhaft zustehe, mit Rücksicht auf einzelne Theile des Herzogthums Holstein bezweifelt werde, und daß Dies ihn also verhindere, sich mit gleicher Bestimmtheit hinsichtlich dieses Herzogthums zu äußern.

Digitized by Google

Sodann fährt der offene Brief fort:

„während Wir indessen allen Unsern getreuen Unterthanen und namentlich denen im Herzogthum Holstein die allergnädigste Versicherung ertheilen, daß unsere unablässigen Bestrebungen auch fernerhin darauf gerichtet sein werden, die zur Zeit vorhandenen Hindernisse zu beseitigen und die vollständige Anerkennung der Integrität des dänischen Gesammtstaats zuwege zu bringen, so daß die unter Unserm Szepter vereinigten Landestheile niemals von einander getrennt werden, vielmehr für immer zusammen bleiben."

Hiermit schließt der Passus für Holstein, und ist hierin also gesagt, daß Holstein, des verschiedenen Erbrechts ungeachtet, mit dem dänischen Gesammtstaat vereinigt werden solle.

Ober- und Landesgerichtsadvokat v. Prangen: Es ist also hier nicht die Rede von einer Absicht, Holstein mit dem Gesammtstaat zu vereinigen. In der von der diesjährigen Versammlung abgefaßten Adresse haben wir übrigens selbst die Hoffnung ausgesprochen, daß es dem Könige gefallen möge, die Erbfolgeverhältnisse in Weisheit und Gerechtigkeit zu ordnen.

Der Berichterstatter: Die Hoffnung, daß der König die Erbfolgeverhältnisse in Weisheit und Gerechtigkeit ordnen werde, setzt voraus, wie Dies der Ausdruck „Gerechtigkeit" anzeigt, daß auch die staatsrechtlichen Verhältnisse Holsteins anerkannt werden müssen. Etwas ganz Anderes ist es aber, wenn der König die Absicht ausspricht, seine unablässigen Bestrebungen darauf zu richten, Holstein mit dem dänischen Gesammtstaat für immer zu vereinigen.

Ober- und Landesgerichtsadvokat v. Prangen: Man übersieht dabei, daß nach dem offenen Briefe den verschiedenen Landestheilen die ihnen zuständigen Rechte ungekränkt verbleiben sollen, also auch dem Herzogthum Holstein die Rechte als Bundesstaat. Bei einer wirklichen Beschwerde aber, als welche die vorliegende Eingabe charakterisirt werden muß, bedarf es einer großen Vorsicht im Ausdruck, und es scheint mir doch sehr bedenklich, durch ein solches Raisonnement den von dem Ausschuß gewählten Ausdruck begründen zu wollen.

Digitized by Google

Der Präsident: Ich will zwar der Ansicht der sämmtlichen Mitglieder auf keine Weise irgendwie vorgreifen, indeß leugne ich nicht, daß, soweit ich allen Verhandlungen in der diesjährigen Versammlnng gefolgt bin, ich es nicht anders habe verstehen können, als daß die Versammlung von der, vielleicht irrigen, aber doch immer von der Ansicht ausgegangen sei, daß durch den offenen Brief ein Eingriff in die staatsrechtliche Stellung des Herzogthums Holstein geschehen, daß eben durch die Erklärung, daß das Herzogthum Holstein sich zu Dänemark verhalte als ein Staatstheil, die staatsrechtliche Stellung des Herzogthums verletzt erscheint. Es widerspricht die in dem offenen Briefe dargelegte Ansicht von der staatsrechtlichen Stellung Holsteins durchaus der Ansicht, welche die Versammlung nicht blos in dieser, sondern in allen früheren Diäten ausgesprochen. Immer ist von der holsteinischen Ständeversammlung die Ansicht geltend gemacht, daß Holstein ein selbstständiger Staat sei; in der Erklärung Sr. Majestät des Königs ist aber Dies nicht anerkannt.

Bürgermeister Dr. Balemann: Es ist die Ansicht über die Bedeutung des offenen Briefes, welche von dem verehrlichen Mitgliede für Glücksstadt angefochten wird, auf das Bestimmteste in dem von dem Ausschuß der Versammlung vorgelegten Berichte ausgesprochen, ohne daß deshalb Einwendungen vernommen worden sind, und der Ausschuß hat daher angenommen, daß sie auch in der an den Bund zu richtenden Eingabe ausgesprochen werden könne. Es steht ausdrücklich in dem Ausschußberichte sub A 2 ausgesprochen, daß ein entschiedener Angriff auf die Nazionalität und Selbstständigkeit unseres Landes bei der Regierung Beifall gefunden, daß der Landesherr selbst in einem offenen Briefe dem Volke seine Absicht kundgegeben hat, Holstein mit der Gesammtmonarchie des dänischen Staates zu verbinden. Hier ist also ausdrücklich gesagt, was sich in der verlesenen Eingabe findet, und, wenn in dieser Hinsicht Zweifel stattfanden, so wäre es angemessen gewesen, diese bei der Vorberathung oder wenigstens bei der Schlußberathung zu äußern.

Digitized by Google

Ober- und Landgerichtsadvokat v. Prangen: Es möchte aber sehr wohl zu unterscheiden sein zwischen einem Ausschußbericht und einer Eingabe an den Bund, und es nicht überflüssig erscheinen, in dieser Letztern mit Ausdrücken vorsichtiger zu sein. Es ist auch meine Ansicht, daß durch den offenen Brief die Selbstständigkeit des Herzogthums Holsteins bedroht werde, aber, daß der König die Absicht in demselben ausgesprochen habe, Holstein mit dem dänischen Gesammtstaat zu vereinigen, scheint mir nicht daraus gefolgert werden zu können, und, wie ich auch schon früher geäußert habe, scheint es mir angemessener, statt des Ausdrucks „verletzt" lieber den Ausdruck „bedroht" zu wählen.

Graf Reventlow von Preetz: Die Absicht des verehrlichen Abgeordneten für Glückstadt scheint sich hauptsächlich auf den Nachsatz des offenen Briefes zu stützen, wo von dem Könige erklärt wird, daß der Selbstständigkeit jedes einzelnen Landestheils nicht zu nahe getreten werden solle. Hiermit steht es aber in geradem Widerspruch, wenn an einer andern Stelle in dem offenen Briefe ausdrücklich gesagt wird, daß das Bestreben des Königs darauf gerichtet sein solle, die verschiedenen Landestheile in ihrer bisherigen Verbindung zu erhalten.

Ober- und Landgerichtsadvokat Claussen: Ich muß mich der Aeußerung des verehrlichen delegirten Mitgliedes von Preetz auch mit Rücksicht auf den Passus in der königlichen Eröffnung wegen Trennung der Finanzen des Königreichs und der Herzogthümer anschließen, wo es heißt, daß die Herzogthümer selbstständige Staaten nicht bilden und nicht bilden sollen. Was also die Meinung des offenen Briefes ist, scheint mir gar nicht zweifelhaft, und es möchten eher Zweifel begründet sein, ob Dies in der verlesenen Eingabe scharf genug bezeichnet ist. Der König geht nämlich davon aus, daß dem Rechte nach bereits jetzt gleiche Sukzession in sämmtlichen Theilen der Monarchie sei, das Recht sei schon vorhanden, die Integrität der dänischen Gesammtmonarchie bestehe schon, werde aber nicht aner-

Digitized by Google

kannt, indem vielleicht große Mächte Erbansprüche geltend machten, und die daraus hervorgehenden Hindernisse gerade sollen noch erst beseitigt werden. Der Ansicht des Königs nach ist Holstein also jetzt schon kein selbstständiger Staat, und dürfte daher der Ausdruck in der Eingabe eher zu Wenig, als zu Viel ausdrücken.

Ober- und Landgerichtsadvokat v. Prangen: Ich kann den Wunsch nicht zurückhalten, daß jedes Mitglied sich über den Punkt, hinsichtlich dessen ich Zweifel geäußert habe, klar geworden. Die Probe macht Jeder an sich selbst, wenn er sich fragt, ob er im Stande sei, jeden Dritten darüber klar zu machen, und Dies möchte vielleicht Manchem nicht so ganz leicht sein. Schon früher habe ich es, wenn ich desfalls auch keinen Antrag stellte, für wünschenswerth erklärt, daß man, statt von einer Absicht, die Selbstständigkeit des Herzogthums zu verletzen, zu sprechen, den Ausdruck wählte, daß die Selbstständigkeit des Herzogthums bedroht sei. Es besagt Dies Dasselbe und besagt Nichts, was sich nicht begründen läßt.

Der Berichterstatter: Wenn aber Etwas bedroht wird, so muß auch eine Absicht von Seiten Dessen, der bedroht, vorausgesetzt werden. Der Gedankengang, dem der Ausschuß gefolgt, ist also ganz derselbe, wie bei dem verehrlichen Mitgliede für Glückstadt, und wird daher nur um Worte gestritten.

Von dem Präsidium wurde hierauf an die Versammlung die Frage, ob noch sonst Jemand über den fraglichen oder einen andern Passus der verlesenen Eingabe Etwas zu bemerken wünsche, gerichtet. Von Keinem wurde das Wort ergriffen.

Der Präsident: Da keines der verehrlichen Mitglieder das Wort zu nehmen wünscht, so will ich mir nur noch gestatten, einige Anfragen hinsichtlich einzelner Punkte an den Herrn Berichterstatter zu richten.

In dem Schlußsatze ist kurz bezeichnet worden, was der Bundesversammlung obliege hinsichtlich der Rechte jedes einzelnen Bundesstaats wahrzunehmen. Ich mache auf diesen Satz aufmerksam, um

Digitized by Google

dem Ausschuß Gelegenheit zu geben, sich zu erklären. Ich darf voraussetzen, daß Das, was dieser Satz besagt, in den Bundesgesetzen begründet sei.

Der Berichterstatter: Der Ausschuß ist von der Ansicht ausgegangen, daß das Vertrauen, mit dem die holsteinische Ständeversammlung sich an die Bundesversammlung wendet, eben gestützt werden dürfe auf die Pflicht desselben, die Rechte jedes einzelnen Bundesstaates ungekränkt zu bewahren. Es findet sich diese Verpflichtung der Bundesversammlung in den fundamentalen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung, namentlich in den Artikeln 2 und 11 der Bundesakte und den Artikeln 1, 35 und 36 der Wiener Schlußakte begründet, und die Worte „auf Anzeige der Betheiligten" sind im Artikel 53 enthalten.

Ober- und Landgerichtsadvokat v. Prangen: Die verlesene Eingabe drückt sich stark und stärker, als eine Beschwerde, aus, namentlich wegen des eben erwähnten Zusatzes, der die Bundesversammlung vollständig auffordert, gegen unsern Landesherrn einzuschreiten. Ich bin daher vollkommen mit dem verehrlichen Präsidium einverstanden, daß dieser Zusatz sich nur rechtfertigen läßt, wenn er in ausdrücklichen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung begründet erscheint, daß er aber, wenn er auf einer bloßen Argumentazion beruht, besser wegfalle.

Der Berichterstatter. Der fragliche Satz beruht nicht auf einer Argumentazion, sondern giebt nur die kurzen Ausdrücke der Bundesgesetzgebung selbst wieder. Es ist in dieser eben gesagt, daß der Bund die Unverletzbarkeit jedes Bundesstaates nach außen und nach innen garantire.

Ober- und Landgerichtsadvokat v. Prangen: In dem Verhältniß zu uns erscheint doch der König von Dänemark nicht als Herrscher einer auswärtigen Macht, sondern nur als Herzog von Holstein, und es wird daher von einer Verletzung von außen her nicht

Digitized by Google

die Rede sein können. Es scheint mir daher der fragliche Satz dennoch nur auf einer Argumentazion zu beruhen.

Der Berichterstatter: Wenn es auch im Ganzen richtig ist, daß der König von Dänemark in der Eröffnung an die Stände nur als Herzog von Holstein geredet hat, so ist es doch unzweifelhaft, daß er in dem offenen Briefe als König von Dänemark seine Erklärung abgegeben hat, und, wenn er in dem offenen Briefe die Absicht ausspricht, die vollständige Anerkennung der Integrität des dänischen Gesammtstaates zuwege zu bringen, so begreife ich nicht, wie Dies auf seine Eigenschaft als Herzog von Holstein beschränkt werden kann. Die ausgesprochene Absicht kann er eben nur als König von Dänemark haben.

Der Präsident: Ich will es unentschieden lassen, in welcher Qualität unser Landesherr zunächst in Betracht kommt; ich will jedoch darauf aufmerksam machen, daß in dem offenen Briefe alle Titel des Königs genannt sind. Der Eingang des offenen Briefes spricht aber noch deutlicher, als der Schluß, wo von Holstein die Rede ist, aus, daß der König Holstein schon jetzt als Theil des Königreichs ansieht. Es heißt im Eingang: „daß es durch viele Thatsachen zu seiner Kenntniß gelangt sei, daß bei manchen seiner Unterthanen unklare und irrige Vorstellungen über die Sukzessionsverhältnisse in der Monarchie herrschten, und daß diese Vorstellungen dazu benutzt würden, um Unruhe und Bekümmerniß über die Zukunft des gemeinsamen Vaterlandes hervorzurufen," und hierauf fährt der König fort und beruhigt seine Unterthanen in jedem einzelnen Landestheile. Ich meinerseits bin übrigens durch die Erklärung des Herrn Berichterstatters, daß der Schlußsatz der verlesenen Eingabe den Bundesgesetzen entnommen sei, vollständig aufgeklärt.

Nachdem hierauf von dem Präsidium noch einige kleine Formfragen an den Berichterstatter gerichtet und Dasselbe sich durch die desfalls von dem Berichterstatter gegebene Auskunft befriedigt er-

Digitized by Google

klärt hatte, stellte Dasselbe zur Frage, ob die Versammlung beschließen wolle:

daß der Satz in der verlesenen Eingabe „Aus diesen Aktenstücken geht hervor, daß u. s. w." der Veränderung, welche von dem Herrn Abgeordneten für Glückstadt, wenn auch nicht beantragt, so doch für wünschenswerth erklärt worden sei, unterworfen werde?

Diese Frage wurde von der Versammlung mit 43 Stimmen gegen eine verneint.

Sodann wurde von dem Präsidium zur Frage gestellt, ob die Versammlung beschließen wolle:

daß der Schlußsatz in der verlesenen Eingabe der Bundesversammlung: „welche die Verpflichtung übernommen hat, die Rechte jedes einzelnen Bundesstaates auf Anzeige der Betheiligten nach innen und außen ungekränkt zu bewahren" ganz wegzulassen?

Auch diese Frage wurde von der Versammlung mit 43 Stimmen gegen eine verneint.

Der Präsident: Ich richte nunmehr die Frage an die Versammlung:

Will die Versammlung beschließen, daß in Uebereinstimmung mit dem vorliegenden Entwurfe die von der Versammlung an die Bundesversammlung zu richtende Eingabe abgefaßt und ausgefertigt werde?

Diese Frage wurde von der Versammlung mit 43 gegen eine Stimme bejaht.

Nachdem hierauf von dem Präsidium der Versammlung angezeigt war, daß es für die Ausfertigung der fraglichen Eingabe in der gehörigen Form Sorge tragen und das weiter Erforderliche veranlassen werde, wurde die Sitzung geschlossen.

Digitized by Google

III. Verhandlungen über einen Antrag an den König-Herzog wegen Wiederherstellung des der Ständeversammlung zustehenden freien Petizionsrechtes.

(9. Sitzung, den 26. Juli 1846; gegenwärtig 44 Mitglieder.)

Nach Erledigung verschiedener Eingänge, darunter auch einer Anzeige von der ständischen Redakzion der Ständezeitung: daß der königliche Kommissar den Abdruck des Adreßentwurfs in der gegenwärtigen Fassung nicht genehmigen wolle — worauf der königliche Kommissar seine Aeußerung sich vorbehält, bemerkt

der Präsident: Wir werden nunmehr zur Tagesordnung, der Motivirung der von dem geehrten Mitgliede von Jersbeck gestellten Proposizion, übergehen können, und ersuche ich den Herrn Proponenten, seine Proposizion motiviren zu wollen.

Klosterprobst, Graf v. Reventlow von Jersbeck. Herr Präsident! Ich sitze in diesem Augenblick in der 6. Ständeversammlung, der ich beigewohnt, der 3. in Holstein, nachdem ich bereits in drei Ständeversammlungen in Schleswig gesessen habe. Ich habe in dieser ganzen Zeit nicht ein einziges Mal eine Proposizion gestellt, weder hier noch dort. Daraus ergiebt sich, meine ich, daß ich nicht leicht bereit bin, überhaupt eine Proposizion zu stellen; viel lieber überlasse ich es besseren Gaben und besseren Talenten, eine Sache durchzuführen, als daß ich es thue. Wir sind aber in diesem Augenblick in einem Zustande, in einer Lage, wie sie in der ganzen Zeit unserer ständischen Instituzion nicht vorgekommen. Nur durch die Wichtigkeit des Moments werde ich veranlaßt, mit einer Proposizion hier aufzutreten. Ich bin dabei nur meiner Ueberzeugung gefolgt, und, wenn ich mit meiner Ueberzeugung bei vielen der geehrten Mitglieder keinen Anklang finde, sondern mit der Ueberzeugung Anderer in Konflikt gerathe, so habe ich mich doch, indem ich jede entgegengesetzte Meinung willig anerkenne, durch diese Betrachtung nicht ab-

Digitized by Google

halten lassen dürfen, meine Ansicht hier vorzulegen. Meine Proposizion lautet:

Die holsteinische Ständeversammlung beschließe:

„eine allerunterthänigste Bitte an Se. Majestät den König zu richten um die Anerkennung und Wiederherstellung des der Versammlung grundgesetzlich und nothwendig zustehenden freien Petizionsrechtes."

Es ist nicht meine Absicht, weitläufig auszuführen, ob und daß uns das Petizionsrecht beschränkt ist. Es ist in diesem Punkt eine so große Uebereinstimmung der Ansichten, daß es als notorisch anzusehen ist. Man hat sich über diese Angelegenheit in der Versammlung weitläufig ausgesprochen, es ist indeß diese Angelegenheit nur beiläufig besprochen, nicht ganz allein zum Gegenstand eines Antrages gemacht, und Dies ist es, was, meiner Ansicht nach, der Augenblick durchaus erfordert. Unser Petizionsrecht ist beschränkt durch die königliche Eröffnung. Diese Beschränkung ist bereits zur Anwendung gekommen durch die Zurückgabe der Adresse, welche dem königlichen Herrn Kommissar von der Versammlung überreicht worden. Ich werde mich nicht weitläufig darüber verbreiten, daß wir das Petizionsrecht haben, daß wir es haben müssen. Dies ist schon gestern ausgeführt. Ich habe die beiden Seiten meiner Proposizion absichtlich durch die Worte angegeben, 1) daß wir das Petizionsrecht grundgesetzlich haben, und 2) daß wir es haben müssen. Grundgesetzlich haben wir es. In dieser Beziehung ist schon gestern der Versammlung das Nöthige vorgelegt, schon aus dem §. 5 des Grundgesetzes vom 28. Mai 1831 ist vollständig zu entnehmen, daß wir das Petizionsrecht haben. Grade darin ist Dies ausgesprochen, daß ein Unterschied gemacht wird zwischen den gewöhnlichen Gegenständen unserer Wirksamkeit und den übrigen, hinsichtlich deren es uns ganz speziell gestattet ist, Bitten und Beschwerden vor den Thron zu bringen. Was aber den zweiten Punkt betrifft, daß wir nämlich das Petizionsrecht haben müssen, so scheint mir der jetzige Augenblick ganz besonders geeignet zu sein, denselben einer Erörterung zu

Digitized by Google

unterziehen, und die Resultate, zu denen wir gelangt, der Regierung vorzulegen. Sie wird nicht anders können, als von der Auslegung, die sie jetzt unserem Petizionsrecht gegeben, zurückzukommen. Die beste Einleitung dazu wird die Darlegung der Nothwendigkeit sein. Für die Nothwendigkeit ließen sich viele Beispiele anführen, zunächst aber der jetzige Zustand, und aus diesem geht es klar hervor, wie nothwendig das Petizionsrecht uns ist, daß wir ohne dasselbe in unserer Wirksamkeit gehemmt sind. Wie wir denn wirklich gehemmt sind. Dies haben wir schon ausgesprochen in der Adresse, da aber diese nicht angenommen, ist es um so nothwendiger, daß es ausgesprochen werde gegen die Regierung, und daß es motivirt werde. Wir haben gestern in der gründlichen Dedukzion des verehrlichen Abgeordneten für Neustadt gehört, daß das Petizionsrecht uns zustehen müsse, es wurde ausgeführt, daß es uns zustehen müsse aus allgemeinen Gründen und aus speziellen Gründen. Gegen diese allgemeinen Gründe hat der königliche Herr Kommissar ein Beispiel angeführt, daß das Petizionsrecht nicht immer zum Nutzen und Frommen gereiche, der königliche Herr Kommissar hat aufmerksam darauf gemacht, daß eine zu weit gehende Ausübung dieses Rechtes in der Rothschilder Ständeversammlung der Grund der traurigen Verhältnisse sei, unter denen wir leiden, daß allein hierdurch alle die Zustände, alle die königlichen Erlasse hervorgerufen seien, durch die wir uns jetzt gehemmt fühlen. Diese Aeußerung des königlichen Herrn Kommissars ist von zwei Seiten zu betrachten. In einer Weise hat sie mich gefreut, sie stimmt durchaus überein mit meiner innigsten Ueberzeugung, und es hat mich gefreut, daß das Organ der Regierung selbst diese Ueberzeugung ausgesprochen, ich akzeptire diese Aeußerung und ich halte mich verpflichtet, darauf anzutragen, daß sie in das Protokoll der Versammlung eingetragen und durch die Ständezeitung allgemein bekannt werde. Es ist vollkommen wahr, daß der Druck, unter dem wir leiden, die Betrübniß, welche unsere Herzen erfüllt, allein hervorgerufen ist durch das in der Rothschilder Stände-

Digitized by Google

versammlung Vorgefallene. Allein auf der andern Seite muß ich dem königlichen Herrn Kommissar hinsichtlich der daraus gezogenen Konsequenz auf das Bestimmteste widersprechen. Keineswegs ist die zu weit gegangene Ausübung des Petizionsrechtes der Rothschilder Ständeversammmlung allein an unserer Betrübniß schuld. Das Petizionsrecht, welches die Rothschilder Ständeversammlung ausgeübt hat, wie sollte es auf uns eingewirkt haben? Wenn sie zu weit gehen, wenn sie fordern, was die Regierung nicht bewilligen darf, ich weiß nicht, wie Dies uns berühren soll. Es wäre die Petizion ja nur ganz einfach abzuweisen gewesen; also keineswegs die Petizion allein ist schuld an dem Druck, unter dem wir leiden und noch leiden werden, es ist die Art, wie die Regierung sich dieser Petizion gegenüber benommen hat während der Verhandlungen in der Rothschilder Ständeversammlung und nach der Versammlung. Denn, wenn diese Petizion nicht scheinbar von der Regierung unterstützt wäre, wäre gar kein Grund gewesen, zu befürchten, daß die Regierung ein Verfahren einschlagen werde, welches uns berührt. Ich mache hierauf ausdrücklich aufmerksam, denn Alles worüber man sich über uns bei der Regierung beklagt hat, die von der holsteinischen Ständeversammlung im Jahre 1844 eingereichte Verwahrung ist ja eben nur hierdurch hervorgerufen; aus eigenem Antrieb haben wir Nichts gethan, keinen Finger haben wir gerührt, kein Wort gesagt, was verletzen konnte, Nichts haben wir gethan, als uns vertheidigt, wir haben keinen Antrag gestellt auf bestimmte Dinge, nur abgewehrt haben wir, nur den Antrag gestellt, daß keine Einwirkung auf uns geübt werde. Ich muß daher in Abrede stellen, daß der zu weit gegangenen Ausübung des Petizionsrechts Das beizumessen ist, was uns gegenwärtig so schwer drückt.

Wie ist es aber mit unserem Petizionsrecht? Was ist eigentlich die Geschichte der Beschränkung des Petizionsrechtes bei uns? Die Regierung hat die Ansicht, daß uns nach unserm Grundgesetze das Petizionsrecht in gewissen Verhältnissen nicht zustehe. Wenigstens

Digitized by Google

müssen wir annehmen, daß das Grundgesetz in dieser Hinsicht nicht habe verändert sein sollen, sondern daß es sich ergebe aus einer Auslegung desselben. Wie ist es damit ergangen, hat die Regierung den §. 5. des Grundgesetzes nicht schon früher gekannt? Ich muß es annehmen. Doch wird ihr Alles, was im Jahr 1844 in der Rothschilder Ständeversammlung, 4 Meilen von Kopenhagen, vorgegangen, bekannt gewesen sein, sie hat die Verhandlungen gestattet, die Adresse ist angenommen, die Gesinnung, aus der die Adresse hervorgegangen, ist als loyal belobt, uns aber ist gesagt: Ihr sollt nicht mehr reden! Die eine Adresse wird angenommen, und dann ist es vorbei.

Wir sehen hier eine, vielleicht auf Ueberzeugung der Regierung gegründete Ansicht, wodurch die Wünsche des dänischen Volks begünstigt, unsere nicht berücksichtigt werden. Was sollen wir thun? Vorläufig Nichts, als uns dagegen aussprechen. Dies sollen wir aber nicht thun dürfen. Dies ist aber eine Unmöglichkeit, und die Regierung muß Dies anerkennen, es ist nicht möglich, daß Jemand verschweige, was ihm stets am Meisten auf dem Herzen liegt. Die Regierung befindet sich in einem Irrthum, in einer Unkenntniß über uns, und ich glaube, daß es unsere Pflicht ist, ihr Dies in einer Eingabe klar zu machen, und ich glaube, daß wir diese Eingabe so abfassen können, daß sie angenommen werden muß. Spätere Ständeversammlungen mögen dann thun, was dann ihre Pflicht. Ich muß hier aufmerksam darauf machen, wie wir gewissermaßen schon grundgesetzlich schlimmer gestellt sind, als die Dänen. Die Dänen dürfen wenigstens in Angelegenheiten petizioniren, die das ganze Königreich betreffen; uns dagegen scheint man dies Recht nur bei den Angelegenheiten zugestehen zu wollen, die speziell das Herzogthum betreffen. Für beide Herzogthümer dürfen wir nicht petizioniren. Dies ist meiner Ansicht nach ein Kardinalpunkt, Das, was mich vor Allem am Meisten drückt, und Dies ist das Verhältniß, welches unmöglich bestehen kann. Man hat sich hier in der Versammlung darüber

gestritten, ob die Herzogthümer als eine Einheit anzusehen, als selbstständiger Staat. Ich muß gestehen, daß mir dies Alles von jeher vollkommen gleichgültig gewesen ist, ich habe den ganzen Streit hierüber stets nur als leere Worte ansehen können; in einem Kompendium über das Wort „Staat" konnte man darüber weitläufig sich ergehen, ob das Herzogthum Holstein ein Staat ist oder nicht. Dies aber, daß die Verbindung der Herzogthümer Schleswig und Holstein eine solche ist, die in das ganze Leben aufs Tiefste hineingreift, Dies, daß die Herzogthümer ihrem innersten Wesen nach so in einander verwachsen sind, daß ihnen, wie bei einem menschlichen Körper, die Adern und die Blutgefäße gemeinschaftlich sind, Dies ist mir klarer, als irgend Etwas, und ich betrachte daher, wie ich Dänemark in einem weiteren Kreise als mein Vaterland ansehe, die Herzogthümer in einem engeren Kreise als mein nächstes und eigentliches Vaterland, und, wenn man die Herzogthümer trennen will, so fühle ich nichts Anderes, als wenn man mein Vaterland in zwei Stücke auseinanderreißen will. Ich weiß sehr wohl, daß Dies nicht die Absicht der Regierung ist, aber es ist mir zweifelhaft, ob nicht vielleicht die dänische Tendenz, die auf eine Trennung der Herzogthümer hinausgeht, sich unbewußt in der Regierung geltend mache, und dagegen müssen wir bitten können, und schon Dieses allein giebt einen unabweislichen Grund ab für die Nothwendigkeit unseres Petitionsrechtes.

Ich glaube, daß die Meisten in dieser Versammlung in diesen Grundansichten mit mir einverstanden sind. Wenn ich mir dennoch die Befürchtung nicht fern halten kann, daß meine Proposizion Vielen nicht am rechten Orte zu sein scheint, so, weiß ich, hat Dies nicht seinen Grund in einer Verschiedenheit unserer Ansichten überhaupt, sondern nur in einer Verschiedenheit der Ansichten über den Weg, der von uns eingeschlagen. Man hat geglaubt, daß wir uns nicht an die Regierung wenden dürfen, daß wir an den Bundestag gehen und keine Bitte direkt an unseren Landesherrn richten sollen.

Digitized by Google

Ich weiß sehr wohl, worauf diese Meinung gerichtet ist, und will anerkennen, daß Jeder dabei seiner Ueberzeugung gefolgt sein wird, ja, daß sie vielleicht richtiger ist, als die meine. Meine Ansicht ist aber, daß wir uns vor Allem nicht allein an unseren Landesherrn wenden können, sondern daß wir dazu verpflichtet sind. Ich bin dabei vollkommen mit dem Herrn Abgeordneten für Lutjenburg und Plön einverstanden, daß wir nicht in der Stimmung sind, uns den Arbeiten, die unserer Wirksamkeit zugewiesen sind, zu unterziehen, diese eine Arbeit aber müssen wir noch vollbringen, und ich meine, daß wir Nichts weiter, als sie, vornehmen, daß, wenn wir diese vollendet, wir für diese Diät gethan, was unsere Pflicht erforderte. Es ist Dies die letzte Versammlung in dieser Wahlperiode; was weiter vorzunehmen, müssen wir der künftigen Versammlung überlassen. Meiner Ansicht nach müssen wir mit diesem einen Akte unsere Wirksamkeit für dies Mal beschließen, denn es ist nicht möglich, daß uns noch in dieser Diät die Resoluzion auf unsere Eingabe zugeht, und andererseits finde ich, daß wir nicht an die Arbeit gehen können, ehe uns die Resoluzion zugegangen. Jedenfalls ist ein anderes Hinderniß da, unsere Stimmung macht es uns unmöglich, ich wenigstens fühle mich vollkommen unfähig, jetzt noch darüber zu berathen, wie viele Einnahmen den Hebammen zugestanden, welche Eintheilung für die Fysikatsdistrikte angenommen werden könne, und dergleichen. Eine Sache hat uns erfüllt und so erfüllt, daß diese eine Sache mich wenigstens verhindern würde, mich jetzt mit andern, nothwendige ganz in den Hintergrund tretenden zu befassen.

Ich stelle den Antrag an die Versammlung, daß meine Propositzion zur näheren Prüfung an einen Ausschuß verwiesen werde.

Ober- und Landgerichtsadvokat v. Prangen: Ich unterstütze die vorliegende Propositzion in dem Sinne, daß sie einem Ausschusse zur näheren Prüfung überwiesen werde. Ich halte die Prüfung der Propositzion von einem Ausschusse für durchaus nothwendig, namentlich mit Rücksicht auf den Standpunkt, auf welchem wir jetzt stehen,

Digitized by Google

nothwendig nach der gestrigen Verhandlung, nothwendig nach dem Inhalt der königl. Eröffnung über die Sukzession, nothwendig, nachdem uns die Dedukzion der Kommission wegen der Erbfrage zugestellt worden, und nach den Aeußerungen, die wir gestern von dem Herrn Kommissar über seine Ansicht in Betreff der königl. Eröffnung und der Entgegennahme einer Petizion wegen Zurücknahme der Beschränkung unseres Petizionsrechtes vernommen haben. Ich halte es für nothwendig, daß beide Sachen, die, welche die gestrige Diskussion beschäftigte, und die, welche heute vorliegt, einer näheren Bearbeitung in einer Kommittee unterzogen werden, damit die Versammlung dann, wenn beide Berichte vorliegen, sich entscheiden könne, welchen Weg sie einzuschlagen für angemessen halte. Ich halte Dies für um so wünschenswerther, als, wie der verehrliche Proponent geäußert hat, eine Verschiedenheit unserer Grundansichten nicht existirt, wohl aber der Ansichten über den Weg, welchen wir einzuschlagen haben, und das Interesse der Versammlung erheischt, daß Nichts geschehe ohne die sorgsamste und wo möglich die ruhigste Prüfung. Unsere Pflicht gegen den König und gegen das Land erheischt nicht allein die sorgsamste, sondern auch eine ruhige Prüfung, daher stimme ich für die Verweisung der Proposizion an eine Kommittee. Herr Präsident! Die Unruhe des Landes ist groß, namentlich ist sie hervorgerufen durch den offenen Brief, bei der Ständeversammlung ist dieser allgemeine Eindruck noch vermehrt durch die königliche Eröffnung. Es ist der schmerzliche Eindruck, den die königliche Eröffnung auf uns Alle gemacht hat, zu frisch, als daß ich nöthig hätte, es weitläufig zu berühren. Was hat aber eigentlich die allgemeine Aufregung bewirkt? Nicht die Entscheidung wegen der Sukzession, ich glaube im Gegentheil behaupten zu können, daß diese, in einer fernen Zukunft ruhende Frage die Bevölkerung der Herzogthümer ziemlich gleichgültig gelassen hat, — nicht die Frage wegen der Sukzession also, sondern die Besorgniß für die Selbstständigkeit und die Nazionalität Holsteins und des eng damit verbundenen Schleswigs, und

Digitized by Google

namentlich auch der Blick auf die ferneren Folgen des offenen Briefes, die Besorgniß wegen der in dem offenen Briefe angedeuteten möglichen Zerstückelung des Herzogthums Holstein. Unsere Besorgnisse sind vermehrt gerade durch die Erinnerung an Das, was in der Rothschilder Ständeversammlung im Jahre 1844 vorgegangen ist, durch die Erinnerung an die damaligen Aeußerungen und Ermunterung des dortigen königlichen Kommissars. Das sind die Umstände, die eigentlich das Land in Bewegung gebracht, und hierzu kommt, ich muß es sagen, eine ganz unglückliche Fassung der königlichen Eröffnung. Diese Eröffnung beschränkt offenbar unser verfassungsmäßiges Petizionsrecht, und es tritt diese Beschränkung auf in Verbindung mit dem offenen Briefe; auch ist die königliche Eröffnung selbst, namentlich in dem Satze, der sich auf das Petizionsrecht bezieht, mehrfacher Deutung fähig. Die ernstesten Befürchtungen für die Selbstständigkeit der Herzogthümer, Besorgniß hat Alles ergriffen, was in den Herzogthümern an deutschen Elementen sich befindet; jung und alt, reich und arm, Leute des verschiedensten Standes, der verschiedensten Bildung sind auf gleiche Art aufgeregt. Auch ist, wie ich mich überzeugt habe, diese Aufregung viel stärker, als die Regierung annehmen mag. Unsere Aufgabe ist es aber, die Ansichten zu berichtigen, die Leidenschaften nicht noch mehr zu entflammen; ohne Rücksicht nach oben, aber, ich sage es, auch ohne Rücksicht nach unten, sollen wir die Gerechtsame des Landes wahrnehmen. Unsere Pflicht ist es, ich wiederhole es vor allen Dingen, die Ansichten zu berichtigen. Es tritt uns in der That in den erwähnten Erlassen der Regierung ein gänzliches Verkennen unserer Verhältnisse entgegen. Ich glaube wirklich, und es ist meine innigste Ueberzeugung, daß die Regierung mit dem offenen Briefe etwas Gutes hat stiften wollen, daß sie den offenen Brief zur Beruhigung der Gemüther veröffentlicht hat, aber gerade das Gegentheil ist eingetreten. Die Regierung muß sich also in dem größten Irrthum befinden, wie hätte sie sonst ein Mittel wählen können, welches gerade das Gegentheil von Dem bewirken mußte,

Digitized by Google

was sie bewirken wollte? An uns ist es, zu thun, was uns nur möglich, um die Regierung hierüber aufzuklären. Die Regierung geht vielleicht zum Theil davon aus, daß man in den Herzogthümern für den Fall des vereinstigen, wenn es eintreten sollte, einer sehr fernen Zukunft erst vorbehaltenen Erlöschens des königlichen Mannsstammes eine Trennung von dem Königreich wünsche. Bis zum 8. Juli wünschte man Dies wahrscheinlich nicht, ich glaube, Dies behaupten zu können. Der Eindruck des offenen Briefes aber mag, ich fürchte es, manche Ansichten verändert haben. Es ist also alle Veranlassung für uns, dahin zu wirken, daß die Regierung aufgeklärt werde über den Eindruck, den ihre Maßregel gemacht hat, damit dieser Eindruck wo möglich geschwächt oder getilgt werde. Aber auch die Ansicht des Volks werde von uns berichtigt. Ich bin überzeugt, daß die Andeutung der königlichen Erlasse von dem Volke ganz anders aufgefaßt wird, als sie nach der Ansicht der Regierung aufzufassen ist. Ich habe für meine Person die Ueberzeugung, daß die Regierung in ihren Erlassen blos auf die Sukzession das Gewicht legt; diese ist aber zur Zeit von untergeordnetem Interesse. Seit der Eröffnung sind uns die Resultate der von der wegen der Sukzessionsfrage ernannten Kommission angestellten Untersuchungen mitgetheilt worden, und dienen diesen Mittheilungen offenbar zur Erklärung der Bedeutung des offenen Briefes. Hätten diese Mittheilungen uns vorgelegen, als die Adresse von der Versammlung berathen wurde, so, glaube ich, würde diese anders ausgefallen sein. Die Aeußerungen, die in dem erwähnten Resume vorkommen, erscheinen mir wenigstens sehr bedeutend. Die Regierung hat uns dasselbe mitgetheilt, wir dürfen also wohl annehmen, daß der Inhalt desselben mit ihrer Ansicht übereinstimmt. Es wird nun aber in diesem Resume, Seite 9, ausgesprochen, die Absicht Friedrichs IV. sei wirklich darauf ausgegangen, Schleswig zu einer Provinz von Dänemark zu machen, allein er habe diese Absicht nicht verwirklicht. Seite 12 dagegen wird wiederum gesagt, daß das Königsgesetz in Schleswig

Digitized by Google

nicht gelte, daß es dort nicht publizirt worden, ferner, daß die Inkorporazion Schleswigs nicht zur Ausführung gekommen, daß Schleswig in Beziehung auf Dänemark nicht einen Staatstheil im engeren Sinne bilde. Ich weiß sehr wohl, daß Worte an sich nicht entscheidend sind, aber in einem solchen Dokumente erscheinen solche Aeußerungen sehr bedeutend, und ich bin überzeugt, es muß in Schleswig einen großen Eindruck gemacht haben.

Es ist uns verboten, wegen der Sukzession zu petizioniren, es bleibt uns aber das Recht, wegen der Beschränkung unseres Petizionsrechtes und Wiederherstellung desselben uns an den Landesherrn zu wenden. Die Adresse, in der auch dieser Punkt zur Sprache gebracht, ist zwar vom Herrn Kommissar nicht angenommen, warum aber sollen wir deswegen unsere Bitte nicht auf einem anderen Wege vor den Thron bringen, namentlich nachdem von dem königlichen Herrn Kommissar erklärt worden, daß seinerseits der Entgegennahme einer solchen Petizion Nichts im Wege stehen werde? Ist aber auf diese Weise Nichts im Wege, die Sache nochmal vorzubringen, so ist kein Grund, die heutige Proposizion nicht wenigstens zur näheren Prüfung an einen Ausschuß zu verweisen. Wir müssen Alles vermeiden, um die Leidenschaften nicht rege zu machen; nur Ruhe macht Eindruck. Wir müssen es auch vermeiden, auf die Massen zu wirken; Dies hat immer schlimme Folgen. Die holsteinische Ständeversammlung darf von sich behaupten, daß sie stets kräftig, daß sie ohne Scheu und Furcht die Gerechtsame des Landes vertheidigt hat, und sie hat bewiesen, daß die Kraft der Rede, die Kraft der Schrift ihr zu Gebote steht. Warum sollte Dies ihr denn jetzt mangeln?

Allein es kommt bei dem Wege, der in der Proposizion vorgeschlagen wird, noch ein Punkt in Betracht. Sind wirklich die Rechte, die uns in dem Grundgesetz von 1831 verliehen worden, verletzt, so muß die Frage sehr wohl in Erwägung gezogen werden, ob nicht unsere Pflicht von uns erheischt, daß wir uns an den deutschen Bund wenden. Sind wir aber dazu verpflichtet, Dies zu erwägen, sollen

Digitized by Google

wir zu dem Resultat kommen, daß ein solcher Weg einzuschlagen sei, so müssen wir auch den rechten Weg einschlagen. Ich begreife daher die Konsequenz in der gestrigen Abstimmung nicht; eine Beschwerde an den Bund zu bringen, hält man sich nicht für befugt, wohl aber eine Anzeige. Letztere ist jedenfalls nicht begründet in den bundesgesetzlichen Bestimmungen, es ist entweder zu Wenig oder zu Viel. Die, wenigstens konsequente Proposizion des geehrten Abgeordneten für Neustadt ist gestern von der Versammlung nicht einmal an einen Ausschuß verwiesen worden, dagegen ist Dies der Fall gewesen mit einer anderen Proposizion, die in der That materiell nicht sehr verschieden ist von der zurückgewiesenen Proposizion, formell aber sehr davon abweicht. Die Wichtigkeit des Gegenstandes hätte es aber doch wohl verdient, daß auch der Antrag des Abgeordneten für Neustadt zur Prüfung an einen Ausschuß verwiesen würde. Damit entscheidet man sich noch nicht für die Proposizion; dieses soll ja erst näher geprüft werden.

Man hat namentlich gestern hervorgehoben: es sei nicht wünschenswerth, daß ein Verklagen des Landesherrn beim Bunde einträte, und stimme ich Dem aus vollem Herzen bei. Ich glaube aber auch, daß ein solcher Antrag an den Bund kein Verklagen des Landesherrn genannt werden könne, wenn verschiedene Ansichten über die Auslegung eines Gesetzes auf bundesgesetzliche Weise zur Erörterung und Entscheidung gebracht werden; aber es scheint mir jedenfalls, wenn man zu dem Resultate kommen sollte, daß man sich an den Bund wenden müsse, den Vorzug zu verdienen, einen offenen Weg einzuschlagen, besser, eine offene Beschwerde an den Bund zu richten, als, demselben ein Faszikel Papiere zuzusenden und dann zu sagen: nun haben wir das Unsere gethan. Soll Dies eine Beschwerde sein, oder was soll der Bund damit anfangen? Es sieht fast aus, als wolle man die Regierung einschüchtern, und möchte ich nicht, daß die Versammlung einen solchen Schein verrathe. Die Versammlung ist wahrlich durch die gestrige Abstimmung in eine sehr schiefe Stellung

Digitized by Google

gerathen, und ich glaube nicht, daß jeder der geehrten Herrn Abgeordneten die Folgen der Abstimmung genau einsieht. Schlimm ist es, wurde gegen die erste Proposizion gesagt, daß die Form bei derselben so schwer; war sie denn bei der zweiten leichter? Es wurde ferner gesagt: es seien noch nicht alle Mittel erschöpft; hätte es dann aber nicht am Nächsten gelegen, sich an den Landesherrn zu wenden? Um so mehr glaube ich aber, mich dafür aussprechen zu müssen, daß der Weg, welcher durch die jetzt vorliegende Proposizion in Vorschlag gebracht ist, betreten werde. Und ich meine auch, daß ein glücklicher Erfolg zu erwarten steht; traurige Erfahrungen haben wir zwar mit unseren Bitten und Anträgen gemacht. Sollte man aber, nachdem auch die Rothschilder Versammlung sich gegen die Verletzung ihres Petizionsrechtes verwahrt hat, nachdem die Deutschen und die Dänen in diesem Punkte sich einverstanden erklärt haben, nachdem klar vorliegt, daß die Landesregierung, statt Beruhigung zu bringen, durch den offenen Brief das Gegentheil hervorgebracht hat, sollte man nun nicht annehmen müssen, daß eine kräftige, aber ruhige Petizion Eindruck machen müsse auf die Regierung? Ich wenigstens könnte nicht anders annehmen. Man lasse daher bei der jetzigen Lage der Sache auch diese Proposizion durch einen Ausschuß prüfen, damit dann beide Berichte von der Versammlung näher geprüft werden können. Was ist denn Schlimmes zu befürchten bei einer Prüfung der Proposizion durch einen Ausschuß? welcher Grund ist vorhanden, diese nicht zu gestatten? Seit 10 Jahren habe ich die Ehre, Mitglied dieser Versammlung zu sein; unzählige Male habe ich eine Diskussion darüber angehört, ob es räthlich sei, eine Sache an eine Kommission gelangen zu lassen, wenn man in der Hauptsache nicht mit ihr einverstanden sei. Ich persönlich freilich bin dabei immer der Ansicht gewesen, daß man es der Regel nach nicht thun solle, aber, wie schon das Sprichwort sagt: keine Regel ohne Ausnahme, und eine Ausnahme liegt hier vor. Weshalb? Weil die Wichtigkeit und Schwierigkeit des Gegenstandes hier so stark sind, wie nirgends, so stark

Digitized by Google

sind, daß es jedenfalls nicht wünschenswerth ist, die Proposizion jetzt schon zurückzuweisen, auch wenn man nicht damit einverstanden sein sollte. Prüfet Alles, und das Beste behaltet, und eine Prüfung, meine ich, hat noch nie der besseren Sache geschadet. Ein verehrliches Mitglied hat gesagt, es sei ein historischer Moment, in dem wir uns befänden. Dies Wort hat einen wahrhaft tiefen Eindruck auf mich gemacht, und stimme ich Dem vollkommen bei. Desto mehr Aufforderung fühle ich aber, auf Ruhe und Besonnenheit zu dringen bei Allem was wir vornehmen. Was ist denn an dem Verlust einer Zeit von zwei Tagen unter solchen Umständen gelegen, und in einer Zeit von zwei Tagen glaube ich, wird die vorliegende Sache sicherlich durch einen Ausschuß geprüft sein können. Daher unterstütze ich die vorliegende Proposizion in dem Sinne, daß sie einer Kommittee zur näheren Prüfung überwiesen werde. Eine kräftige Petizion an den König wird Mehr erreichen, als ein Schritt beim Bundestage; allein die Versammlung mag demnächst entscheiden, welchen Schritt sie thun wolle, wenn beide Ausschußberichte vorliegen. Dann mag sie entscheiden, ob sie es vorziehe, einen Faszikel Akten für das Bundesarchiv nach Frankfurt zu senden, oder ob sie es nicht angemessen halte, nochmals sich an ihren Landesherrn zu wenden mit klarer Darlegung der Lage der Verhältnisse, der Gefühle der Bewohner des Landes, mit der Bitte um Gewährung des nothwendigen, unbedingten Petizionsrechtes. Jetzt aber lassen Sie wenigstens prüfen die von dem geehrten Abgeordneten gestellte Proposizion.

Klosterprobst Graf v. Reventlow von Preetz: Die angekündigte Proposizion ist motivirt und von einem Mitgliede warm vertheidigt worden. Ich gestehe gern, daß die Veranlassung der Proposizion, wie diese von dem Herrn Proponenten am heutigen Tage eingegeben worden ist, vollkommen meinem Gefühl und meinem Herzen entspricht, daß ich dagegen mit den Gründen nicht einverstanden bin, die von dem Unterstützer vorgebracht worden. Ich habe von Demselben wenig die vorliegende Proposizion Betreffendes gehört, dagegen aber

Digitized by Google

einen starken Angriff gegen die gestern motivirte, worüber sich zu äußern wohl an einem andern Tage eine passende Gelegenheit dargeboten wird, und worauf ich daher auch jetzt nicht näher eingehen werde. Was den übrigen Theil des Vortrages dieses Abgeordneten betrifft, so habe ich darin für die von ihm geäußerte Ansicht keine genügenden Gründe finden können, sondern hauptsächlich nur Schreckbilder und Abweichungen von der Hauptsache, wodurch Alles unvermerkt zu einem unbedeutenden Umstande gemacht wird. Im Anfange zwar äußert der Herr Abgeordnete, daß die Nazionalität und die Selbstständigkeit des Herzogthums Holstein in Frage stehe, am Schlusse aber bleibt von Allem Nichts übrig, als nur die Sukzessionsfrage, und zwar auch diese nur, so weit sie das Herzogthum Schleswig betrifft. Ein vollkommen unrichtiges Schreckbild ist es ferner, wenn von Erregung der Leidenschaften, von einer Appellazion an die Masse geredet wird; ich wüßte wahrlich nicht, daß irgend etwas Derartiges geschehen wäre, daß irgend Jemand hier eine solche Absicht gehabt hätte. Wir sind verpflichtet, unsere Ueberzeugung treu und vollständig darzulegen, und es ist nicht recht, unser Verfahren auf solche Weise als Zerrbild darzustellen.

Was die Propositzion selbst betrifft, so stimme ich in mehrerer Hinsicht mit dem Abgeordneten völlig überein. Namentlich bin ich darin mit ihm einverstanden, daß über den Inhalt des §. 5 kein Zweifel obwaltet und daß ein verletzender Eingriff in unser grundgesetzliches Recht offen vorliegt; auch gebe ich dem Vertheidiger der Propositzion gern zu, daß die Propositzion dadurch eine höhere Bedeutung erhält, wenn selbst der Herr Kommissar sich warm für diesen Antrag interessirt, um so mehr in dieser Zeit, wo sonst die Ansichten des königlichen Kommissars mit den unsrigen eben nicht sehr sympathisiren. Der vorgeschlagene Weg würde ferner der vollkommen regelmäßige und angemessene sein, und es würde sich mit Recht behaupten lassen, daß noch nicht alle Mittel versucht seien, wenn hier von einem Gegenstande gewöhnlicher Art die Rede wäre. Endlich bin

Digitized by Google

ich auch darin mit dem Herrn Proponenten einverstanden, daß der Gegenstand, der hier zur Frage steht, ein höchst wichtiger ist. Die königliche Eröffnung verbietet, daß Petizionen und Vorstellungen angenommen werden dürfen hinsichtlich aller derjenigen Gegenstände, welche in der im Jahre 1844 eingereichten Rechtsverwahrung befaßt werden.

Der königliche Kommissar hat zwar diesen Worten der Eröffnung einen sehr beschränkenden Sinn beigelegt, und insofern ist die Beschwerde allerdings vermindert, sie bleibt aber dennoch immer groß wegen des Gegenstandes des verletzten Rechtes. Es ist ein großer Vortheil für die Regierung, wenn sie den Rath und das Gutachten der Stände über zu erlassende Gesetze und Verordnungen einziehen kann. Der Hauptnutzen aber, den die Stände gewähren, ist der, daß die Regierung durch sie eine durchaus wahre, zuverlässige Kunde von der Stimmung des Volkes erhalte, daß sie in dieser Beziehung das Organ des Landes bilde. Die Stände können aber kein wahres Organ sein, wenn es ihnen nicht gestattet wird, die wunden Seiten in gleichem Maße zu berühren wie die gesunden, und es liegt überhaupt die Befürchtung nahe, daß von der Regierung, wenn dieser erste Eingriff nicht entschieden zurückgewiesen werden sollte, stets weitere Eingriffe erfolgen werden. Daher ist diese Verletzung unseres Petizionsrechtes wahrlich nichts Kleines, nichts Unbedeutendes, dennoch aber ist die Lage gegenwärtig eine solche, daß diese Beschwerde in diesem Augenblick nicht die Hauptsache ist. Der königliche offene Brief hat die Ueberzeugung des Volks im Innersten verletzt, er hat dem Volke die Gewißheit gegeben, daß von der Regierung eine für uns antinazionale Richtung befolgt wird. Der offene Brief hat zur Beruhigung aller Unterthanen Sr. Majestät dienen sollen, und dennoch wird in demselben dem Herzogthum Holstein ohne Noth und ohne Nutzen Alles abgesprochen, was der Brief selbst als nothwendiges Erforderniß der Beruhigung des Volkes bezeichnet, das Recht des Fürstenhauses wird in Zweifel, die Zerstückelung des Landes in

Digitized by Google

Aussicht gestellt, und gerade in dem Theile, wo der Brief sich namentlich an die Bewohner Holsteins wendet, weiß er ihnen keinen anderen Trost zu geben, als daß die unabläſſige Bemühung der Regierung darauf gerichtet bleiben wird, die Integrität der däniſchen Geſammtmonarchie auch in Holſtein ſicher zu ſtellen. Dies aber iſt jetzt die Hauptſache, dadurch hat das Volk die Ueberzeugung gewonnen, daß ſeine Intereſſen den däniſchen nachgeſtellt werden, die Entziehung unſeres Petizionsrechtes iſt nur eine Folge hiervon, hat nur ſtattgefunden, damit man in dieſer Richtung ungeſtört fortgehen könne. Wenn wir hier die Ueberzeugung des Volkes ausſprechen wollen, ſo dürfen wir daher auch das verletzte Petizionsrecht nicht voranſtellen, dann können wir nicht mit Wahrheit ſagen, wir vertrauen der Regierung, daß unſer verletztes Recht wieder hergeſtellt werden wird, ſo lange wir nicht eine andere Vertretung erlangt haben.

Es iſt geſagt worden, daß wir die geſetzlich zuſtändigen Schritte noch nicht verſucht hätten. Nach meiner Ueberzeugung iſt Das völlig unrichtig. Wir hatten Dasjenige, was den Gegenſtand der Propoſizion bildet, in die Adreſſe mit aufgenommen, ſie iſt nicht angenommen, ſie iſt uns zurückgegeben worden. In dieſer Hinſicht kann man nicht ſagen, daß der Weg der Adreſſe ein illegaler geweſen ſei; ſo oft wir hier verſammelt geweſen ſind, haben wir jedesmal unſere Thätigkeit damit begonnen, eine Adreſſe in der Form, welche auch jetzt beobachtet worden iſt, an Se. Majeſtät einzureichen, ſie iſt jedesmal angenommen und es iſt ſtets gnädig darauf geantwortet worden. Ein Verfahren, das viele Jahre lang beobachtet worden iſt, bildet aber eine Uſance, und eine Uſance, welche lange beſtanden, dann wiederholt die allerhöchſte Genehmigung gefunden hat, bildet ein Recht. Nach meiner Ueberzeugung iſt dieſes Recht von dem königlichen Kommiſſar verletzt worden, indem er die Adreſſe zurückgewieſen hat, und ich muß geſtehen, daß ich die Rechtmäßigkeit dieſes Schrittes nicht anerkennen kann. Der königliche Kommiſſar hat ſich hierfür zwar darauf berufen, daß der Inhalt der Adreſſe mit dem offenen Briefe

Digitized by Google

und der königlichen Eröffnung in Widerspruch gestanden habe, Das räume ich ein, denn gegen beide war sie gerichtet. Ferner hat der königliche Kommissar sich auf seine Instruktion bezogen, und ich glaube allerdings, daß diese, wenn er sie angenommen hat, ihn bindet; eine andere Frage aber ist es, ob er sich eine solche Instruktion hätte geben lassen sollen. Gerade dann, wenn Regierungshandlungen vorliegen, welche das Volk in seinem Zutrauen erschüttern, welche das Volk befürchten lassen, daß die Männer, welche dem Throne zunächst gestellt sind, aus Mangel an Gesinnung oder genügender Energie die Rechte des Volks nicht hinreichend vertreten, gerade dann ist es erforderlich, daß das Volk ein zuverlässiges gesetzliches Organ habe, daß die Stände offen und klar die Stimmung des Volkes verkünden. Die Regierung hat Dies anerkannt, und ich meine, daß ihr Verfahren eben so unpolitisch als ungesetzlich ist. Wir sind in legaler Weise fortgeschritten, wir können Nichts dafür, wenn die Regierung uns darin hindert.

Es ist gesagt worden, daß, wenn der Weg der Adresse auch ein richtiger sei, damit doch andere Wege nicht ausgeschlossen wären, daß namentlich die Einbringung einer solchen Petizion, wie sie von dem Proponenten beantragt worden ist, nicht ausgeschlossen sei; ich halte es aber für eine Unmöglichkeit, auf dem Wege einer solchen Petizion zum Ziele zu gelangen. Sollen wir nämlich ein völlig wahres Bild von der Sache geben, dann können wir den erfolgten Eingriff in unser Petizionsrecht nur in Verbindung mit den übrigen vorliegenden Beschwerden darlegen; wenn aber Das geschehen soll, dann können wir in dieser Petizion nichts Anderes sagen, als was bereits in der Adresse gesagt worden ist, und dann wird sie uns zurückgegeben, wie diese; beschränken wir uns dagegen auf die Verletzung des Petizionsrechts, dann machen wir Das zur Hauptfrage, was nur Nebensache ist, und wir sind dann selbst die Veranlassung, wenn die Regierung eine falsche Vorstellung über die Stimmung des Volkes und über die Lage der Sache gewinnt.

Digitized by Google

Ich habe hier meine völlige Ueberzeugung ausgesprochen, und habe es, wie ich bekenne, nur mit Schmerz und Betrübniß gethan; was wäre mir lieber, als daß die Regierung kräftig und geachtet im Lande wäre, daß das Volk seinem Fürsten entgegenjubelte, wie sein wohlwollendes Herz und seine unermüdliche Thätigkeit Solches so sehr verdiente. Hier aber liegt mir als Vertreter des Landes nur die einzige Verpflichtung ob, meine volle Ueberzeugung auszusprechen. Diese Verpflichtung habe ich beim Eintritt in diese Versammlung gegen meinen Landesherrn übernommen; mag der Landesherr auch jetzt einer andern Richtung folgen, ich bin meiner Verpflichtung dadurch nicht entbunden. Der folge ich auch jetzt. Es stehen uns vielleicht schwere Zeiten bevor, die Aussicht in die Zukunft ist trübe, aber mein und unser Trost ist der, daß wir diese Verwickelungen nicht veranlaßt haben. Wir boten in der vorigen Diät freundlich und versöhnend die Hand, es wurde uns geantwortet mit Anträgen auf Inkorporazion und mit Gewalt. Von diesem Augenblick stammt die Verwickelung. Wer diese herbeigeführt hat, Der trage auch die Verantwortlichkeit, wir haben deren keine, und in dieser Ueberzeugung erkläre ich mich jetzt entschieden gegen die gestellte Proposizion und auch dagegen, daß sie an eine Kommittee verwiesen werde.

Der königliche Kommissar: Mit Rücksicht auf mehrere Anführungen in der heutigen Diskussion finde ich mich zu einigen Bemerkungen veranlaßt.

Es ist angeführt worden, daß ich mich der vorliegenden Proposizion mit großem Eifer angenommen und in meinem gestrigen Vortrage dem passus 16 der Allerhöchsten Verordnung eine modifizirende Bedeutung beigelegt hätte. Ich glaube indessen gestern, wenn nicht das erste, so doch das zweite Mal sehr bestimmt und deutlich ausgesprochen zu haben, daß ich keine Proposizion annehmen könne, welche sich auf diese ganze Angelegenheit beziehe, und daß es sich aus dem ersten Absatze des passus 16 ergebe, von welcher Angelegenheit dabei die Rede sei. Was sodann die Behauptung betrifft, daß ich mich der

Digitized by Google

vorliegenden Proposizion mit Eifer angenommen hätte, so bemerke ich darauf, daß ich nur geäußert habe, wie ich glaube, daß der Annahme einer Petizion, in welcher die Erörterung dieser Frage vermieden wäre, von meiner Seite wohl Nichts entgegenstehen werde.

Von dem Vorredner ist ferner gesagt worden, daß die Zurückweisung der Adresse ein Unrecht enthalte. Ich glaube, daß die Mitglieder der Versammlung anerkennen werden, daß meine Pflicht es erfordert, mich nach der Instruktion zu richten, welche mir Allerhöchst mitgetheilt ist. Wenn sodann noch angeführt worden ist, daß ich mir eine solche Instruktion nicht hätte geben lassen sollen, so wird wohl jedes Mitglied der Versammlung mit mir es erkennen, daß die betreffenden Verhältnisse an diesem Orte nicht näher von mir erörtert werden können. Wenn es mir endlich auch abgesprochen worden ist, daß ich ein treues Organ der Gesinnung des Volkes gewesen sei, so kann ich dem verehrlichen Vorredner ein begründetes Urtheil darüber nicht einräumen. Jeder, auch in dieser Versammlung, wird es erkennen, daß es sehr schwierige Momente giebt, wo eine Ueberzeugung über die Pflicht des Berufs sich nicht so leicht gewinnen läßt, und wird es mir hoffentlich zutrauen, daß ich stets nach meiner besten Ueberzeugung gehandelt habe. Ich glaube um so mehr hierauf ein Recht zu haben, und besonders gegen den verehrlichen Vorredner, als es in der Adresse von ihm mit ausgesprochen ist, daß gehorchen dem Gebot des Fürsten die Pflicht des treuen Unterthans sei. Mit Beziehung auf Dasjenige schließlich, was der Proponent über die Vorgänge in der vorigen Rothschilder Ständeversammlung und über meine diese betreffende Aeußerung bemerkt hat, glaube ich ihm nur entgegnen zu müssen, daß ich, als ein gestriger Proponent das Petizionsrecht das unschuldigste, unschädlichste und unbedenklichste Recht nannte, welches es geben könnte, ihn nur darauf hinwies, daß diese Anführung gerade bei dieser Gelegenheit eine unglückliche sei, indem ich mich dafür auf diejenigen Verhältnisse berief, in denen wir uns gegenwärtig befinden, welche aus jenen Vorgängen in Rothschild in

Digitized by Google

ihrer Entwickelung hervorgegangen seien und welche wir alle nur als betrübende, nicht als etwas Nützliches oder gar Erfreuliches ansehen können.

Klosterprobst Graf Reventlow v. Jersbeck: Das geehrte delegirte Mitglied von Preetz hat sich sehr bestimmt gegen den von mir gestellten Antrag erklärt, ich gestehe aber, daß ich in seinem ganzen Vortrage Nichts gefunden habe, was gegen meine Proposizion sprechen könnte. Ich habe gefunden, daß er in vielen Beziehungen, der Sache nach, mit mir einverstanden ist, und er hat sich nur, wie ich meine, ohne Dies zu motiviren, dagegen ausgesprochen, daß der von mir vorgeschlagene Weg zum Ziele führen könne, indem es unmöglich sein werde, aus einer solchen Petizion alles Dasjenige wegzulassen, was der Annahme der Adresse entgegengestanden hat, und weil somit die Hauptsache werde zur Seite gestellt werden. Ich glaube indessen, daß es sich wohl vermeiden lassen wird, die Hauptsache in einer solchen Petizion zu übergehen, jedenfalls wird dieselbe, wenn auch der Antrag nicht speziell darauf gerichtet sein wird, in der Motivirung erörtert werden können. Der Antrag selbst wird allerdings nur auf das Petizionsrecht gehen können, es ist aber auch nicht meine Meinung, daß wir durch diese Petizion bereits Alles erhalten sollen, was wir erhalten wollen, vielmehr ist mein Bestreben nur dahin gegangen, die Sache auf den rechten Weg zu bringen, auf den Weg, welcher uns dahin führen kann, schließlich Das zu erreichen, was wir erreichen wollen. Ich will mich übrigens nicht, wie der Abgeordnete für Glückstadt, hier weiter auf die gestern motivirte Proposizion einlassen, sondern nur in der Kürze bemerken, daß jener Weg nach meiner Ansicht zu keinem Ziele führt, während auf dem von mir vorgeschlagenen wenigstens Das erreicht wird, daß ein Theil unserer Beschwerden der Regierung motivirt vorgelegt wird. Uebrigens wünsche ich, im Widerspruch mit dem Abgeordneten für Glückstadt, keineswegs, daß auch nur ein einziges Mitglied, welches nicht für die Sache selbst ist, für die Erwählung einer Kommittee stimme. Es mag mitunter den Pro-

Digitized by Google

ponenten sehr daran gelegen sein, daß ihr Vorschlag an eine Kommittee gelangt, wenn sie auch wissen, daß sie später nicht durchdringen werden, mir ist Dies aber völlig gleichgültig. Ich habe nur nach meiner Ueberzeugung gehandelt, was im Uebrigen aus der Sache wird, gebe ich völlig anheim.

Der Präsident: Jeder der geehrten Abgeordneten wird gewiß dem warmen Vortrage des delegirten Mitgliedes von Preetz mit großem Interesse gefolgt sein. Mit je größerem Interesse auch ich denselben angehört habe, um so weniger darf ich, meiner Pflicht gemäß, verfehlen, darauf aufmerksam zu machen, daß einige Aeußerungen in demselben vorgekommen sind, die zu sehr Persönlichkeiten betrafen, und welche mir wehe gethan. Derjenige freilich, den sie trafen, hat mich nicht aufgefordert, hierauf aufmerksam zu machen, und ich weiß ihm dafür im Namen der Versammlung Dank; indessen muß ich der Versammlung bemerklich machen, daß Jeder von uns jetzt stets des ganz veränderten Verhältnisses Desjenigen eingedenk sein müsse, den wir einst als Mitglied dieser Versammlung unter uns zu sehen das Glück hatten, wenn er jetzt als Ausführer höherer Befehle sich in unserer Mitte befindet. Ich bin aber überzeugt, daß, wenn Dies auch in einem Augenblicke vergessen zu sein scheint, Solches nur der Wärme des Vortrages und der Wichtigkeit des Gegenstandes, um welchen es sich handelte, zugeschrieben werden darf.

Klosterprobst Graf Reventlow v. Preetz: Wenn es die Ansicht des Herrn Präsidenten zu sein scheint, daß ich irgend eine Persönlichkeit habe sagen wollen, so ist eine solche Absicht mir gewiß fern gewesen; soweit aber die Stellung als Staatsbeamter in Frage stand, sah ich mich gezwungen, meine volle Ueberzeugung auch in dieser Hinsicht auszusprechen, unbeschadet der großen Achtung und Liebe, welche ich sonst für den Betreffenden hege.

Der Präsident: Es kann sein, daß ich das geehrte delegirte Mitglied misverstanden habe; Jeder von uns ist gewiß gegenwärtig im Gemüth lebhaft bewegt, ich glaubte aber Hindeutungen auf frü-

Digitized by Google

here Verhältnisse des königlichen Herrn Kommissarius als Abgeordneten zu erkennen, und deshalb machte ich jene Bemerkung. Ist Das nicht der Fall gewesen, so habe ich das geehrte Mitglied misverstanden.

Bürgermeister Dr. Balemann: Wenn ich mir heute einige Worte erlaube, so ist es nicht meine Absicht, auf eine weitere Rechtfertigung des von mir gestern gestellten Antrages gegen den lebhaften Angriff einzugehen, welcher gegen denselben gemacht worden ist. Die Versammlung hat gestern entschieden, daß dieser Antrag einer Kommittee überwiesen werden soll, es wird demnach eine Zeit kommen, wo jener Angriff geeignet wiederholt werden kann, und ich hoffe, es wird dann an einer Antwort nicht fehlen. Ich halte mich jetzt nur an die vorliegende Proposizion.

Meines Erachtens ist durch die Einreichung der Adresse rücksichtlich des Petizionsrechts alles Dasjenige geschehen, was bei dem Landesherrn geschehen konnte. Weil diese nicht Gehör fand, sah ich mich bewogen, dem Beispiele eines andern Mitgliedes folgend, den von mir vorgeschlagenen Weg anzudeuten. Ich glaube, daß eine solche Petizion, wie sie heute beantragt worden ist, nur fruchtlos sein würde, und kann ich daher nicht umhin, mich gegen die Erwählung einer Kommittee für dieselbe zu erklären.

Graf Reventlow v. Farve: Der Herr Proponent hat vorher den Wunsch ausgesprochen, daß Niemand aus dem Grunde für die Kommittee stimmen möge, weil er sie gestellt habe, ich glaube aber, daß es von keinem Mitgliede zu befürchten ist, daß es sich durch persönliche Rücksichten, namentlich bei einer so wichtigen Frage, bestimmen lassen werde. Wenn übrigens der Herr Abgeordnete vorher dem delegirten Mitgliede von Preetz den Vorwurf gemacht hat, daß er keine Momente gegen den gestellten Antrag angeführt habe, so muß ich gestehen, daß ich so unglücklich gewesen bin, weder in seiner Motivirung noch in der Unterstützungsrede des Abgeordneten für Glückstadt die Gründe gefunden zu haben, die nach meiner Meinung hätten

Digitized by Google

angeführt werden müssen, um es zu rechtfertigen, daß der von dem Herrn Proponenten angedeutete Weg eingeschlagen werde. Namentlich hätte man erwarten dürfen, daß der Proponent genauer angegeben hätte, wie dieser Weg dann nach seiner Ansicht einzuschlagen sei. Ich habe ihn nur dahin verstanden, daß in der beantragten Petizion nicht allein von der Interpretazion des §. 5, sondern auch von dem offenen Brief, ja selbst dem Herzogthum Schleswig geredet werden solle; ich sehe nicht ein, wie es möglich sein sollte, in einer Petizion, die so bestimmt nur auf einen Gegenstand gerichtet ist, noch andere Dinge, wie z. B. der offene Brief, genügend zu erörtern. Der ganze Vortrag, betreffend die Rothschilder Ständeversammlung, ist nur hier gewaltsam hergezogen, gehört gar nicht zur Motivirung des vorliegenden Antrages. Darin aber liegt eben die große Schwierigkeit, welche sich auf dem vorgeschlagenen Wege darbietet, daß wir genöthigt sein würden, auf Dasjenige zurückzukommen, was in der Adresse schon einmal gesagt war; denn Mehr wollen wir nicht sagen, Weniger können wir nicht sagen.

Auf der andern Seite hat der Herr Proponent gewiß darin recht, daß er nicht, wie der Abgeordnete für Glückstadt, auf die Fragen, betreffend den Bundestag, zurückkommen will, welche gestern vorerst erledigt sind. Der Herr Abgeordnete für Glückstadt ist uns freilich die Gründe schuldig geblieben, weshalb er nicht schon gestern diese seine Ansicht ausgesprochen hat, während die Versammlung doch wohl erwarten durfte, daß er Dies gestern, als noch die Kommitteefrage vorlag, hätte thun sollen; was er am heutigen Tage nach seinen scharfen Bemerkungen dahin vorgebracht, enthält einen Vorwurf gegen die Versammlung, den sie nicht verdient, der nur auf ihn selbst zurückfällt. Um so auffallender erscheinen aber jetzt solche Bemerkungen, da der Schluß des Vortrages des Mitgliedes für Glückstadt gewissermaßen aus Beschwörungen an die Versammlung bestand, sie möge doch eine Kommittee für diese Proposizion beschließen, eine Kommittee könne ja immer zur Aufklärung der Sache beitragen, unter keinen

Digitized by Google

Umständen schädlich sein, während er sich doch kurz vorher so scharf darüber geäußert hatte, daß die gestrige Proposizion an einen Ausschuß verwiesen sei. Ich glaube aber, daß die vorliegende Proposizion sehr schwer zu motiviren ist, und daß daher der Versuch gemacht worden ist, uns von der Sache ab auf ein anderes Feld zu führen. Meiner Meinung nach ist das Hauptmotiv, die Hauptunterstützung der vorliegenden Proposizion nur in Demjenigen zu suchen, was der königliche Herr Kommissarius am gestrigen Tage dahin äußerte. Es ist mir zwar nicht ganz genau erinnerlich, wie die Worte des Herrn Kommissar gestern lauteten; so Viel ich mich aber erinnere, sagte Derselbe, es sei möglich, daß eine Petizion an Se. Majestät den König von ihm angenommen werde, welche eine nähere Feststellung des §. 5 der Verordnung von 1834 bezwecke, wenn nur in derselben die Sukzessionsfrage nicht berührt werde. Aber schon, daß es zur Frage kommen könnte, ob unser Petizionsrecht zu beschränken sei, ob die Versammlung von diesem einen Punkte ganz abstrahiren solle oder nicht, schon darin allein kann ich nur ein Zurückgehen finden, da wir in der Adresse weiter gegangen sind. Verweisen wir die Proposizion auch nur an eine Kommittee, so könnte schon Dies den Anschein erregen, als ob die Versammlung einen Zweifel darüber hegte, ob sie nicht in der Adresse etwa zu weit gegangen wäre, und daher dürfen wir, nachdem einmal der Inhalt der Adresse festgestellt, nach meiner Ansicht diese Proposizion auch nicht einmal an eine Kommittee verweisen, ohne einen offenbaren Rückschritt zu thun.

Ober- und Landesgerichtsadvokat Löck: Wenn ich heute das Wort nehme, so kann ich nur darauf antragen, daß die Proposizion abgelehnt werde, weil die Versammlung, wenn sie sie annähme, mit den Schritten, die sie selbst gethan hat, in Widerspruch gerathen würde. In der Adresse haben wir gesagt, daß unsere Wirksamkeit gehemmt, das Ziel unseres Strebens verrückt sei. Wäre nun der Schaden nicht größer, als daß durch eine Petizion ein genügendes Heilmittel herbeigeschafft werden könnte, so hätten wir nicht mit Wahrheit sagen

Digitized by Google

können, daß unsere Wirksamkeit wirklich gehemmt, das Ziel unseres Strebens verrückt sei. Verweisen wir daher die Sache an eine Kommittee, so geben wir uns damit selbst ein Dementi; der nächste Schritt würde dann sein, daß wir die uns vorgelegten Entwürfe gewöhnlichermaßen beriethen. Freilich meint der Herr Proponent Dies nicht, er meint, daß Dies unsere letzte Arbeit sein sollte, allein es ist Dies doch immer eine Sache, die ich bezweifle, und, wenn diese Propositzion angenommen wird, wenn wir dadurch erst anerkennen, daß wir früher zu Viel gesagt haben, dann wird die Versammlung auch weiter gehen und in ihrer gewohnten Wirksamkeit fortfahren. Ich würde nun freilich nicht Theil nehmen an einer solchen Thätigkeit, ich theile ganz die Ansichten und Gefühle, welche der Herr Proponent in dieser Beziehung ausgesprochen hat, ich würde resigniren. Zwar erkenne ich es für die Schuldigkeit eines Abgeordneten, daß er im Interesse seiner Wähler Alles dulde und trage, was irgend möglich ist, und sein eigenes Gefühl dabei überwinde, aber an einem Verfahren, welches uns rechts und links führt und Dem widerspricht, was wir selbst früher in der Adresse gesagt haben, könnte ich mich unmöglich betheiligen. Dabei ist zu bedenken, daß, wenn diese Propositzion angenommen würde, wir dann auch hauptsächlich auf die Interessen des Königreichs Dänemark Rücksicht nehmen müßten, welches ja das herrschende Land ist, dem Holstein als eine Provinz angehört; thäten wir Das nicht, so müßten wir ja erwarten, daß unsere Anträge immer aus höheren Staatsrücksichten zurückgewiesen würden. In den Interessen des Königreichs Dänemark bin ich aber völlig ein Fremdling, mit diesen konnte ich mich nicht befassen.

Die Petizion, welche gestern an eine Kommittee verwiesen worden ist, halte ich überdies mit der vorliegenden für ganz unvereinbar, und, wenn wir diese auch nur zu einer Kommittee verweisen, würden wir dadurch in eine Unentschiedenheit gerathen, die mit Dem, was wir in der Adresse gesagt haben, nicht harmonirt. Eben wegen dieser Unvereinbarkeit der Anträge hat der Herr Proponent sich auch gestern

Digitized by Google

ganz folgerecht gegen beide Propoſizionen erklärt, da er, wenn er dieſe admittirt hätte, die ſeinige heute nicht hätte motiviren können. Daſſelbe gilt aber auch umgekehrt, und es iſt daher von der Verſammlung nicht anzunehmen, daß ſie für die heute zur Frage ſtehende Propoſizion eine Kommittee beſchließen werde; wer geſtern für jene ſtimmte, kann ſich heute nicht für dieſe erklären.

Ich habe mich geſtern für die zweite Propoſizion erhoben, wenn ich auch viel lieber die erſte angenommen hätte. Dem ſei aber wie ihm wolle, was geſchehen iſt, iſt einmal geſchehen, und man kann der Verſammlung nun nicht zumuthen, daß ſie am folgenden Tage einen Schritt thun ſoll, wodurch ſie den zuerſt gethanen misbilligt. Ueberhaupt erregt es bei dieſer Propoſizion ein bitteres Gefühl, daß das Volk und das Land Etwas als eine Gnade erflehen ſoll, was es als ein Recht fordern kann, und, wenn wir auch dieſes Gefühl beſchwichtigen könnten, ſo wird doch, wenn die Kommittee auch noch ſo ſchonend verfährt, ein Verſtoß gegen das in der Eröffnung enthaltene Verbot nicht zu vermeiden ſein. Ich bin nämlich der Meinung, daß dieſes Verbot ſich auf alle in dem 16. passus berührten Angelegenheiten bezieht. Zwar iſt von dem Herrn Kommiſſar bemerkt worden, daß vielleicht eine ſolche Petizion angenommen werden könnte, wenn ſie nur das anſtößige Erbrecht nicht berührte, wir dürfen aber, wie mir ſcheint, auf dergleichen Beſchwichtigungen nicht Viel geben, wie die Erfahrung uns deutlich genug gelehrt, die wir z. B. bei der Frage wegen der Ueberſchüſſe aus der Zölleinnahme gemacht haben. So ſehr ich glaube, daß der hierauf ſich beziehenden Aeußerung des königlichen Kommiſſars die beſte Meinung zu Grunde liegt, ſo kann dieſelbe doch der Verſammlung keine hinreichende Sicherheit gewähren, um darnach ihre Schritte einzurichten. Ich kann zu keinem anderen Reſultat kommen, als daß wir uns gegen die Errichtung einer Kommittee ausſprechen müſſen, weil die Niederſetzung einer ſolchen mit dem Schritte, den wir geſtern gethan haben, im Widerſpruch ſtehen würde.

Digitized by Google

Ober- und Landgerichtsadvokat v. Prangen: Es ist von mehreren Seiten mir vorgeworfen worden, daß ich heute einen Angriff auf die gestern bereits erledigte Proposizion gemacht hätte, daß ich ferner Dasjenige, was ich überall gegen dieselbe hätte vorbringen mögen, gestern hätte sagen sollen. Endlich ist von dem Abgeordneten von Itzehoe behauptet worden, daß, wenn die vorliegende Proposizion zur Kommittee verwiesen würde, die Versammlung dadurch in ein Schwanken und in eine Unentschiedenheit hineingerathen werde.

Was zunächst den Vorwurf betrifft, daß ich das heute Gesagte nicht schon gestern vorgebracht, so gestehe ich aufrichtig, daß ich die Zeit der Versammlung für viel zu kostbar halte, als daß Jeder, der irgend Etwas zu bemerken wüßte, Dies immer und selbst dann aussprechen sollte, wenn er von seinem Vortrage keinen Nutzen erwarten kann. Gestern stand es zur Frage, ob eine von einem ausgezeichneten Manne eingebrachte und motivirte Proposizion, welche von einem andern gleichfalls ausgezeichneten Manne unterstützt war und bereits den Beifall vieler Mitglieder gefunden hatte, an eine Kommittee zu verweisen sei, oder nicht; da lag wahrlich keine Veranlassung vor, gegen dieselbe zu sprechen; jedes Wort darüber würde nutzlos gewesen sein. Als ich gestern in die Sitzung trat, hatte ich die Absicht, dafür zu stimmen, daß beide Proposizionen von einer Kommittee geprüft würden, ich erhob mich auch für die erste, als die aber abgelehnt wurde, stimmte ich gegen die zweite. Ich kann den Weg, den sie angiebt, nicht für richtig halten, womit aber nicht ausgeschlossen ist, daß ich, wenn dieselbe demnächst zur weiteren Verhandlung kommt, etwa einem Amendement zu derselben mich anschließe, nur so wie sie jetzt gestellt ist, halte ich sie für durchaus unzulässig. Zur Begründung und Unterstützung der heute motivirten Proposizion gehört aber ein Eingehen auf die gestrige durchaus und zwar unerläßlich, deshalb habe ich dieselbe berühren müssen, da ich, nachdem die gestrige an einen Ausschuß verwiesen, es dringend im Interesse der Versamm-

Digitized by Google

lung hielt, daß auch die heute motivirte Propoſizion von einer Kommittee näher geprüft werde.

Ich glaube, daß es völlig richtig iſt, was ſchon der Herr Proponent dem delegirten Mitgliede von Preetz entgegengehalten hat, daß in ſeinem Vortrage Nichts enthalten ſei, was geeignet wäre, als Grund gegen den vorliegenden Antrag zu dienen. Der Proponent hat ferner die Bitte geſtellt, daß doch ja Niemand für die Kommittee ſtimmen möge, der nicht auch für die Sache ſei, gewiß wird Jeder aber nur nach ſeiner Ueberzeugung, nicht für oder gegen den Proponenten ſtimmen, und gehört auch eine Propoſizion, wenn ſie einmal geſtellt worden iſt, nicht mehr dem Proponenten, ſondern der Verſammlung an, es iſt dann nur die Sache, um die es ſich handelt. Darin aber weiche ich von ihm ab, daß ich nicht glaube, die heutige Diskuſſion genüge, um die Sache klar zu machen, ſondern vielmehr ein großes Gewicht auf die fernere Prüfung lege. Ich wünſche den vielen Mitgliedern Glück, welche wirklich völlig mit ſich darüber einig ſind, daß der geſtern eingeſchlagene Weg der beſte und richtigſte ſei, ich habe zu dieſer Ueberzeugung nicht gelangen können und halte eine fernere Prüfung für ſehr nöthig.

Wenn endlich von dem Abgeordneten von Itzehoe behauptet worden iſt, daß die Verſammlung durch Erwählung einer Kommittee für die vorliegende Propoſizion ins Schwanken gerathen werde, ſo muß ich bemerken, daß, wie mir ſcheint, die Verſammlung durch ihre geſtrige Abſtimmung bereits ins Schwanken gerathen iſt, und gerade deshalb die Kommitteefrage heute bejaht werden muß. Die Prüfung einer ſo wichtigen Sache erfordert auch Zeit, und ich wenigſtens hoffe, was mich betrifft, mir nach Einſicht der Kommitteeberichte klarer zu werden über Das, was die Verſammlung zu thun hat; Das halte ich aber dringend im Intereſſe der Verſammlung und des Landes, daß ſie genau und ſorgfältig prüfe, was ſie thut.

Graf v. Reventlow von Jersbeck: Ich will nur mit ein paar Worten einige Vorausſetzungen zurückweiſen, von denen der Ab-

Digitized by Google

geordnete für Itzehoe bei seinem Vortrage ausgegangen zu sein scheint. Wenn ich ihn recht verstanden habe, dann hat er mich nicht recht verstanden, wenigstens wüßte ich nicht, worauf es sich eigentlich beziehen könnte, wenn er gesagt hat, daß wir, wenn meine Proposition angenommen würde, uns zu viel mit den Interessen des Königreichs würden beschäftigen müssen. Dann kann ich ferner auch nicht die Behauptung zugeben, daß meine Proposition einen unbedingten Rückschritt enthalten solle, Das muß ich leugnen, ich will nur, daß wir fortwandeln und namentlich daß wir auf dem rechten Wege fortwandeln sollen.

Da Niemand weiter das Wort nahm, bemerkte

der Präsident: Die geehrte Versammlung hat die beredte Motivirung des Proponenten vernommen, die Proposition ist auch unterstützt worden, und die Versammlung hat gehört, aus welchen Gründen Dies geschehen ist. Von dem Proponenten selbst haben wir übrigens gehört, daß es nicht seine Ansicht ist, daß die Versammlung eine Resoluzion auf diese Vorstellung abwarten solle. Ich frage nun die Versammlung: ob sie die Errichtung eines Ausschusses zur Prüfung der vorliegenden Proposition beschließen will?

Die Prüfung der Proposition durch einen Ausschuß wurde mit 37 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

IV. Die Selbstauflösung der Ständeversammlung und die dabei erfolgten Erklärungen verschiedener Mitglieder.

(14. Sitzung, 4. August 1846; gegenwärtig 44 Mitglieder.)

Nachdem der Präsident noch als eingegangen eine vom Abgeordneten des 4. ländlichen Wahldistrikts eingereichte, von ungefähr 200 Einwohnern des 4. ländlichen Wahldistrikts an die Versamm-

Digitized by Google

lung gerichtete Adresse angezeigt hatte, welche mit der Neumünsterschen übereinstimme, erhob sich

der Klosterprobst Graf Reventlow von Preetz: Ich finde mich veranlaßt, nachstehende Erklärung abzugeben:

Herr Präsident! Der offene Brief Sr. Majestät des Königs hat das Volk in seiner Nazionalität verletzt, hat die staatsrechtliche Stellung des Landes zum Herzogthum Schleswig wie zum deutschen Bunde bedroht; die königliche Eröffnung hat die Versammlung in ihrer Thätigkeit als Organ des Volks beschränkt; es sind Verbote ergangen gegen die freie Meinungsäußerung des Volkes, es soll das Wesentliche unserer Verhandlungen dem Lande nicht mehr durch die Ständezeitung mitgetheilt werden.

Die Ständeversammlung hat in der beschlossenen Adresse Abstellung der Beschwerden bei unserm Landesherrn erbeten, das Gehör ist uns versagt; hierdurch zu weiteren Schritten genöthigt, hat die Versammlung dem Bundestage Mittheilung von der Lage der Sachen gemacht, der königliche Kommissar hat diese Maßnahme für ungesetzlich erklärt und die Versammlung verlassen.

So war die Regierung bestrebt, das höchste Ziel unserer Bestrebungen zu verrücken, und bemüht sich jetzt, zur Verhinderung gesetzlicher Mittheilung, zwischen der Ständeversammlung und dem Landesherrn wie dem vertretenen Lande eine Kluft zu befestigen. Dieses Beginnen, es läßt nur eine zweifache Auslegung zu. Entweder ist es der Regierung wohlbewußt, daß die Ständeversammlung treu und wahr die Ueberzeugung des Volkes ausgesprochen, und ist dennoch entschlossen, das Volk nach einer Richtung fortzutreiben, worin dasselbe das Grab seiner Nazionalität und Selbstständigkeit erblickt — ich kann, ich darf nicht glauben, daß die Regierung so verblendet handle; thäte sie es aber dennoch, so kann ich die Regierung in dieser Bestrebung nicht unterstützen — oder die Regierung ist nicht der Meinung, daß unsere Stimme die des Volkes sei, mögen unsere Mitbürger entscheiden, ob sie bisher in diesem Saale ein treues Organ ihrer

Digitized by Google

Meinung gefunden, oder ob Parteigeist unsere Schritte geleitet hat; ich aber fühle mich unfähig, einer Regierung mit Nutzen zu dienen, die mir alles Vertrauen entzieht.

Gern habe ich meine Kräfte dieser Versammlung gewidmet, auf Einigkeit, auf festes Zusammenhalten der einzelnen Stände war mein, war unser Bestreben gerichtet, und ich sage es mit freudigem Stolze: Holsteins Stände halten treu zusammen, Holstein steht einig da, wird sich in der Gefahr bewähren. Wir haben uns bemüht, durch offenes, würdiges Auftreten der holsteinischen Ständeversammlung beim Volke wie bei der Regierung die Achtung zu verschaffen, welche als Grundbedingung eines segensreichen Wirkens erforderlich ist, und auch hierin war unser Streben kein verfehltes; selbst den Gegnern hat unsere Haltung Achtung eingeflößt. Aber jetzt sind wir in unserer ferneren Thätigkeit gehemmt. Die Versammlung hat es in ihrer Adresse ausgesprochen, nur Ein Gegenstand bewegt in diesem Augenblicke das Land, nur dieser Gegenstand kann unsere Thätigkeit in Anspruch nehmen.

Wir haben die gesetzlichen Mittel in dieser Hinsicht erschöpft, und meine Thätigkeit in dieser Diät hat ein Ende. Ich ziehe mich zurück, nicht als wollte ich unsere Sache verloren geben, nein! vielmehr um hier, wo das Wort nicht mehr zum Ohre des Monarchen dringt, meine abstimmende Meinung gegen die Regierungsmaßregeln klar und unzweideutig an den Tag zu legen; nicht um meine Thätigkeit dem Fürsten oder dem Volke zu entziehen, nein! vielmehr um gegen Beide reine Hände und ein reines Gewissen zu bewahren, um Beiden mit Eifer wieder zu dienen, sobald die Möglichkeit dazu gegeben wird. Ich sage: Beiden, denn ich kann Beide von einander nicht trennen. Es ist das Wohl des Fürsten eben so unentbehrlich für das Wohl des Volkes, als des Volkes Wohl zu des Fürsten Glück. Auf Beides soll mein Streben gerichtet bleiben, und das Heil des Volkes, das Heil des Fürsten sei mein letztes Wort.

Advokat Bargum: Die Pflichten, welche mir gegen das Vater-

Digitized by Google

land und seinen Fürsten obliegen, drängen mich zur Abgebung der nachfolgenden Erklärung, welche ich dem Protokoll einverleibt wünsche:

Herr Präsident! Als Abgeordneter zur holsteinischen Ständeversammlung habe ich das Recht und die Pflicht, nach Gewissen und Ueberzeugung für Holsteins Wohl und Rechte, auch dem Regenten gegenüber, zu streben. Die Pflicht ist unverändert, das Recht ist mir verkümmert.

Der offene Brief des Königs vom 8. Juli dieses Jahres und die Eröffnung an die holsteinische Ständeversammlung bedrohen und verletzen die Rechte des Landes; die Gründe dafür, die Beschwerde der Stände will der König nicht hören; er hat sie genöthigt, sich an die deutsche Bundesversammlung zu wenden.

Ueber die wichtigsten Rechte des Landes darf das Volk sich in Versammlungen nicht besprechen, darüber keine Vorstellungen an seine Vertreter richten; was die Stände zur Wahrung der heiligsten Interessen des Landes mit redlichem Eifer zu thun sich bestrebt haben, darf das Volk durch die Ständezeitung nicht erfahren.

In dieser Weise durch die Regierung in meiner Wirksamkeit gehemmt, in dieser Weise gehindert, dem Könige zu sagen, was ich für recht und wahr halte, kann ich es nicht im Sinne und nicht im Interesse meiner Wähler halten, daß ich einen Sitz in der Ständeversammlung einnehme. Ich scheide daher für jetzt von meinem Platze, erkläre mich aber bereit, auch ferner als Abgeordneter meine Pflicht zu thun, sobald die gerechten Beschwerden beseitigt sind, meine Wähler eine Vertretung wünschen und der König die Ständeversammlung beruft; ich scheide mit dem Wunsche, daß die trübe Gegenwart bald einer heitern Zukunft Raum geben möge.

Kirchenprobst Callisen: Es ist in der That etwas sehr Betrübendes, was wir so eben gehört haben, und betrübend muß es für uns Alle sein, daß zwei so ausgezeichnete Mitglieder aus unserer Versammlung ausscheiden wollen. In diesem ernsten Augenblicke halte ich es für meine Pflicht, meine Ueberzeugung offen und frei,

Digitized by Google

ohne Menschenfurcht und ohne Menschengefälligkeit hier auszusprechen, wie das Jeder thun soll, der hier als Abgeordneter erscheint. Wer könnte leugnen, wer müßte nicht gestehen, daß wir durch die neuesten Ereignisse mannigfach verletzt worden sind, daß Unmuth und Misvergnügen jetzt unser Herz erfüllen, daß die Räthe des Königs ihm zu Maßregeln gerathen haben, welche eine Pflichtwidrigkeit enthalten? Wenn aber eine solche Pflichtwidrigkeit auch stattfindet, dürfen wir denn Dem auch folgen, dürfen auch wir denn unsere Pflicht aus den Augen setzen? Unsere Pflicht als Vertreter des Landes erfordert, daß wir seine Rechte wahren sollen, Das haben wir gethan, dieser Pflicht ist Genüge geschehen. Wir haben uns vereinigt, eine Adresse an den König einzureichen, welche in der That unsere Ueberzeugung deutlich und klar aussprach. Diese ist nicht angenommen worden, und wir haben nun weiter den Entschluß gefaßt, die Bundesversammlung von den hiesigen Ereignissen in Kenntniß zu setzen. Da haben wir denn unsere Pflicht gethan und ich sehe nicht, daß wir noch etwas Weiteres in dieser Hinsicht thun könnten, ich glaube, daß wir mit freudemüthigem Geist uns sagen dürfen, daß wir in dieser Hinsicht Alles gethan haben. Hier aber ist es die Frage, ob diese Pflicht die einzige ist, welche uns obliegt, ob wir nicht als Abgeordnete noch Anderes zu verrichten haben, als die Rechte des Landes zu wahren. Wir sollen außerdem noch die Verordnungen, die uns vorgelegt worden berathen, und unser Gutachten abgeben, und auch deswegen sind wir hier versammelt, um die Wünsche des Landes in Empfang zu nehmen. Wir könnten noch einige Wochen hier zum Wohle des Landes wirken, wir könnten vielleicht noch dazu beitragen, einige wichtige, traurige Ereignisse zu entfernen; gehen wir erst auseinander, dann sind wir Nichts, und welches Bewußtsein müßte es für uns sein, wenn durch unser Weggehen Ereignisse hervorgerufen würden, die für das Wohl des Volkes verderblich sein könnten! Zwar ist unser Aller Gefühl schmerzlich verletzt, es fragt sich aber doch, ob wir nicht größer und edler handeln, wenn wir diesem Ge-

Digitized by Google

fühle entgegentreten und es unterdrücken, wenn wir, den eigenen Schmerz beherrschend, jetzt die übrigen Pflichten erfüllen, welche uns als Vertreter des Landes obliegen. Es ist eine Erfahrung, welche Viele und namentlich die ausgezeichneten Geschäftsmänner, die sich hier finden, oft gemacht haben müssen, daß man manchmal den Muth nicht hat, ein Geschäft anzufangen, daß man keine Lust und keine Neigung dazu spürt, daß man aber, wenn man doch die Arbeit beginnt, eben durch die Arbeit mehr Ruhe und Lust zu derselben gewinnt. Daher möchte ich mir erlauben, Herr Präsident, Ihnen und der geehrten Versammlung meinen Wunsch und meine Bitte auszusprechen, daß wir doch zusammenbleiben und jetzt unsere Arbeit anfangen mögen, dann haben wir Alles gethan, was wir für das Wohl unseres Vaterlandes thun konnten; wenn wir demselben auch unser eigenes Gefühl zum Opfer gebracht, unsern Schmerz unterdrückt haben, Das wird es uns besser Dank wissen, als wenn wir uns dem Schmerze ganz hingeben, uns trennen und auseinandergehen. Bisher hat sich die holsteinische Ständeversammlung herrlich ausgezeichnet durch ihre Festigkeit, durch ihre Mäßigung; ich wünsche, daß sie auch ferner und bis an das Ende sich groß und herrlich erweise, daß nicht ein trauriges Ende dadurch herbeigeführt werden möge. Dies sind meine Gründe, die ich Ihnen nach meiner vollen Ueberzeugung frei und offen vorgelegt habe; möge denn in dieser ernsten und wichtigen Zeit Dies geschehen, was zu unserm Frieden, was zum Frieden unseres Vaterlandes dient!

Der Präsident: So sehr auch diese Worte des geehrten Allerhöchst delegirten Mitgliedes für die Geistlichkeit aus Rendsburg Beachtung verdienen mögen, so hat es mich doch, wie ich gestehen muß, außerordentlich befremdet, daß das geehrte Mitglied sich berufen gefunden hat, Ermahnungen an die Versammlung ergehen zu lassen, zu denen ich im gegenwärtigen Augenblick auch nicht die mindeste Veranlassung sehe. Zwei Mitglieder haben so eben eine Erklärung abgegeben, daß und warum sie nicht länger an der Ver-

Digitized by Google

sammlung Antheil nehmen könnten, was allerdings sehr zu bedauern ist, worin ich aber keinen Grund für das geehrte delegirte Mitglied für die Geistlichkeit aus Rendsburg sehen kann, sich in Ermahnungen an die ganze Versammlung zu ergehen.

Der königliche Kommissar: Mit inniger Betrübniß habe ich diese eben abgegebenen Erklärungen von 2 geehrten Mitgliedern dieser Versammlung vernommen, welche ihre Wirksamkeit hier für geschlossen und beendet erklärt haben und den Saal verlassen wollen, und ich erlaube mir noch einige Bemerkungen in dieser Angelegenheit an die verehrliche Versammlung zu richten.

Die Versammlung hat sich gekränkt erachtet in ihrem Petizionsrecht, und, obgleich die Regierung dies nicht anerkennt, ebensowenig wie das Recht der Versammlung, sich an den deutschen Bund zu wenden, so ist doch ein solcher Schritt von der Versammlung beschlossen, es ist demselben von der Regierung kein Hinderniß entgegengesetzt worden, und die Versammlung hat somit über das vermeintlich erlittene Unrecht Beschwerde geführt. Damit dürfte sie aber auch ihre Pflicht in dieser Rücksicht vollständig erfüllt haben und nun gehalten sein, zu verordnungsmäßiger Thätigkeit zurückzukehren. Vielfach ist es schon neulich bei der Motivirung ausgesprochen, daß es schmerzlich und betrübend sei, sich über den eigenen Landesherrn zu beschweren. Gewiß ist es auch für ihn schmerzlich und kränkend, und um so vertrauungsvoller fordere ich Sie auf, nun nicht noch eine neue Kränkung der ersten hinzuzufügen durch das Verlassen dieses Saals.

An ihre Verantwortlichkeit gegen das Land muß ich sie aber auch erinnern; gewünschte und, ich glaube, wichtige Gesetze liegen Ihnen zur Berathung vor; machen Sie sich jetzt an deren Berathung und befördern Sie so des Landes Wohl! Treiben Sie den Widerstand gegen die Regierung nicht weiter und bedenken Sie, daß Sie für die Folgen verantwortlich sind, daß sie aber selbige nicht voraussehen können und daß Ihr Blick in die Zukunft verhüllt ist!

Sie finden die deutsche Nazionalität und die Selbstständigkeit

Digitized by Google

des Herzogthums gefährdet, weil Sie im offenen Brief den Ausdruck des dänischen Gesammtstaats in einem solchen Sinn auffassen, ohne auf die ferneren Zusicherungen des offenen Briefs, daß die seitherige Selbstständigkeit der Herzogthümer, ihre bisherige Verbindung erhalten werden solle, ein gleiches Gewicht zu legen, wodurch es eben nach meiner Ueberzeugung gesichert ist, daß die Verhältnisse der Herzogthümer unverändert bleiben sollen.

Dies scheint mir unbillig und unrichtig, und mit bewegtem Herzen fordere ich Sie auf, den wichtigen Schritt wohl zu bedenken, dessen Folgen Ihnen nicht bekannt sind und den Sie jetzt thun wollen.

Klosterprobst Graf Reventlow von Jersbeck: Herr Präsident! Ich kann vollkommen der Art, die Sache anzusehen, wie es eben von dem königlichen Kommissar dargelegt worden ist, in Gedanken folgen und erkenne völlig die gute Meinung seiner Worte; nicht weniger muß ich der guten Absicht, welche dem Vortrage des verehrlichen delegirten geistlichen Mitgliedes zu Grunde gelegen hat, volle Anerkennung geben, da nach meiner Ansicht jedes Mitglied in dieser Sache seine Ansicht aussprechen muß, jedenfalls aber es im Mindesten nicht zu verdenken ist, Dies auf eine eindringliche Art zu thun. Ich für meinen Theil theile freilich diese Ansicht nicht, worüber ich mich schon bei einer andern Gelegenheit ausgesprochen habe, und kann nicht die Ueberzeugung gewinnen, daß für mich eine Verpflichtung vorliege, in einem Geschäftskreise zu bleiben, wenn ich das innige Gefühl habe, in demselben Nichts wirken zu können. Ich will mich hierüber nicht weiter aussprechen, weil ich Das schon einmal hinreichend gethan habe, sondern nur erklären, daß ich mich unfähig fühle, in diesem Augenblick an den gewöhnlichen Geschäften der Ständeversammlung Theil zu nehmen und diese oder jene Gesetze zu berathen. Ich glaube auch nicht, daß der Umstand, ob dies oder jenes Gesetz ein Jahr früher oder später erscheint, bei einem solchen unglücklichen Zustande, wie der ist, in welchem wir uns jetzt befinden, in Vergleich oder in Betracht kommen kann. Uebrigens fühle

Digitized by Google

ich vollkommen den ganzen Ernst dieses Augenblicks und leugne es nicht, daß ich nur mit tiefer Betrübniß hier stehe. Wenn ich aber meine Ansicht ausgesprochen habe, so habe ich damit auf keine Weise suchen wollen auf irgend Jemanden einzuwirken, wie ich denn auch in den beiden Vorträgen, welche zuerst gehalten wurden, Nichts gefunden habe, was auf eine solche Absicht hindeutete. Jetzt muß Jeder nur für seine eigene Person seiner eigenen innigen Ueberzeugung folgen, und der folge ich, indem ich erkläre: daß ich für jetzt an dieser Ständeversammlung nicht mehr Theil nehmen kann.

Kammerherr v. Reergaard von Oevelgönne: Die Ansicht, welche das geehrte Mitglied von Jersbeck so eben ausgesprochen hat, ist auch völlig die meinige. Auch ich habe mich in einem schweren Kampf befunden, auch ich habe wiederholt geprüft, was unter diesen besonderen Umständen die Pflicht gegen das Land von mir fordert. Wir haben aber jetzt nach meiner Ueberzeugung keine Wahl, wenn wir darauf sehen, was uns bevorsteht. Drei Wochen sind wir bereits hier versammelt, seit drei Wochen hat sich eine allgemeine Entrüstung des Landes sowohl als dieser Ständeversammlung an den Tag gelegt über die Maßregeln, welche von der Regierung ergriffen worden sind; in diesen 3 Wochen hätte sie erkennen sollen, daß sie, wenigstens was das Herzogthum Holstein betrifft, fehlgegriffen hat. Mir war es noch heute beim Eintritt in diesen Saal zweifelhaft, welche Schritte wir thun sollten; Dasjenige aber, was der königliche Kommissar, gewiß in der besten Absicht, gesagt hat, hat bei mir die Ueberzeugung völlig festgestellt, daß ich die Versammlung verlassen muß. Die Regierung hat noch keine andere Ansicht gewonnen, sie glaubt noch immer, daß, was wir aussprechen, nur die Ansicht dieser Versammlung oder einer Partei sei. Mögen denn andere Wahlen vorgenommen werden, möge eine andere Versammlung berufen werden, damit die Regierung von dieser höre, was sie von jeder künftigen Versammlung stets hören wird, daß das Herzogthum Holstein ein selbständiges Land, nicht blos heißen, sondern auch sein soll!

Digitized by Google

Gutsbesitzer Arnemann: Ich trete mit voller Ueberzeugung Demjenigen bei, was der geehrte Prälat von Preetz geäußert hat, und erkläre, daß ich aus der Versammlung gleichfalls ausscheide.

Gutsbesitzer Hirschfeldt: Auch ich fühle mich unfähig, meinen Platz hier zu behalten, so lange die jetzigen Verhältnisse fortdauern, ich hoffe aber, daß diese Verhältnisse sich noch ändern und die Regierung selbst zu einer andern Ansicht gelangen wird.

Geheimer Konferenzrath v. Bülow: Auch ich folge meiner Ueberzeugung, indem ich erkläre, daß ich unter den obwaltenden Umständen nicht an den ferneren Berathungen Theil nehmen kann.

Dr. v. Hollen: Ich stimme den Gründen bei, welche von mehreren Mitgliedern für ihren Austritt angeführt sind, und erkäre, daß ich wegen der obwaltenden Hindernisse unserer Thätigkeit es für unmöglich halte, meinen Sitz für jetzt in dieser Versammlung zu behalten.

Graf Baudissin v. Sosienhoff: Ich stimme mit völliger Ueberzeugung Dem bei, was das geehrte Mitglied von Jersbeck geäußert hat, und werde an den Berathungen nicht Antheil nehmen, bevor die Hindernisse unserer Thätigkeit aus dem Wege geräumt sein werden.

Kammerherr Buchwaldt von Pronstorff: Auch ich stimme Demjenigen bei, was das geehrte Mitglied von Jersbeck ausgesprochen hat, und werde, wenn auch mit inniger Betrübniß, die Versammlung verlassen.

Professor Christiansen: Herr Präsident! Ich bekenne, daß ich mit demselben Entschlusse, der so eben von mehreren Abgeordneten ausgesprochen, nämlich bis weiter an den Verhandlungen dieser Diät keinen Theil zu nehmen, heute diesen Saal betreten habe. Ich habe vernommen, was das verehrliche Mitglied der Geistlichkeit, was der

Digitized by Google

königliche Herr Kommissarius gegen solchen Schritt abmahnend, gewiß eben so wohlmeinend als mit Ueberzeugung seinerseits, vorgebracht hat; ich bin dadurch in meinem Entschluß nicht wankend geworden, sondern muß mich, wenn auch mit inniger Betrübniß, doch frei von jedem Zweifel dahin erklären, daß meine Ueberzeugung von meinen Pflichten auf diesem Platze mir die Wirksamkeit in dieser Versammlung bis auf weiter verbietet. Der königliche offene Brief konnte die pflichtmäßige Thätigkeit der holsteinischen Ständeversammlung zu einer schwierigen und sorgenvollen machen, sie aber nicht ausschließen. Der offene Brief legte den Ständen die Pflicht auf, sofort oder zu anderer Zeit dem Landesherrn die von der seinigen abweichende Ueberzeugung der holsteinischen Stände in Betreff der Erbfolge, gründlicher entwickelt, als Dies in der Rechtsverwahrung vom Jahre 1844 geschehen konnte, vorzulegen. Ob die Versammlung, wenn Nichts weiter sie bedroht hätte, ihre desfalsigen Vorstellungen sogleich oder zu anderer Zeit an den Thron gebracht haben würde, bleibt zweifelhaft; ich würde vielleicht zum Aufschub gerathen haben, da ich, anderer Gründe zu geschweigen, zu fest hoffe, daß die praktische Bedeutung der Sukzessionsfrage noch in ferner Zukunft liege, der offene Brief aber seiner Form wegen auf keinen Fall begründete Rechte des Landes unmittelbar gefährden konnte. Sobald aber die königliche Eröffnung der 6. Diät der holsteinischen Ständeversammlung den Ständen peremtorisch untersagte, irgendwelche Bitten und Vorstellungen über die Sukzessionsangelegenheit an den Thron zu bringen, da war es unverzügliche Pflicht der Versammlung, die Aufhebung oder Rechtfertigung eines Verbotes zu beantragen, das die Versammlung ihrem urkundlichen und guten Rechte des unbeschränkten Petizionsrechts zuwiderlaufend erkennen mußte. Die auf Beseitigung oder Rechtfertigung dieses Verbotes an Se. Majestät den König gerichtete Adresse wurde zurückgewiesen. Somit ist die Versammlung, nach Erschöpfung aller Mittel, um Wiederherstellung ihres Rechts oder Aufklärung über den Inhalt desselben zu erhalten, in der Lage,

Digitized by Google

daß ſie auf der Baſis eines entweder verletzten oder ihr unverſtändlichen Grundgeſetzes über ihre Rechte und Pflichten fortarbeiten, oder ihre Wirkſamkeit aufgeben mußte. Die Entſcheidung in dieſer Alternative konnte nicht zweifelhaft ſein; die Verſammlung darf und kann nach meinem Dafürhalten in dieſer Lage nicht fortarbeiten. Dennoch gebe ich das feſte Vertrauen nicht auf, wenn auch die Verſammlung, zur Rechtfertigung ihres Verfahrens in dieſer ſchwierigen Lage, Daſſelbe zur Kunde einer hohen deutſchen Bundesverſammlung gebracht hat, daß Se. Majeſtät der König ohne fremde Dazwiſchenkunft in Seiner Weisheit und Gerechtigkeit Mittel finden werde, das nach meiner Ueberzeugung obwaltende Hinderniß der ſtändiſchen Thätigkeit zu beſeitigen, daß er nicht verkennen werde, wie jeder Abgeordnete, der ſich wie ich erklärt, nur im Dienſte des Rechts gehandelt habe, des Rechtes, welches die Stütze des Staats und welchem unſer Allergnädigſter Monarch zu allen Seiten ſeine Souveränetät willig untergeordnet hat. Ich proteſtire alſo gegen jeden Vorwurf der Rechtswidrigkeit meines hiermit ausgeſprochenen Verzichtes auf die Theilnahme an den Arbeiten dieſer Diät, behaupte vielmehr, daß ſolcher Verzicht eine rechtliche Pflicht war. Niemand kann dem Rechte näher kommen, als bis zu ſeiner gewiſſenhaften Ueberzeugung von dem Gebote deſſelben. Zu dieſer Ueberzeugung bin ich gelangt, und die muß ich vertreten. Die Stimme der Völker verlangt von den durch den Souverän zum Staatsdienſt gerufenen Beamten, daß, wo ihre rechtliche Ueberzeugung mit dem Befehle des niemals ungerechten, wohl aber mitunter ſchlecht berathenen Monarchen in Widerſpruch geräth, ſie auf ihr Amt verzichten, um dadurch den Monarchen beſſer zu berathen. Nicht minder muß von Dem, der als Volksvertreter im Dienſte des Staats ſteht, verlangt werden, daß er ſeinen Platz verlaſſe, ſobald er hier nur oder zwiſchen Verrath an ſeiner Ueberzeugung die Wahl hat, ohne Unterſchied, ob er durch des Königs Befehl oder durch des Volkes Wahl auf dieſem Platz ſteht. Nur dann herrſcht allenthalben das Recht, und nur unter ſeiner Herrſchaft kann

Digitized by Google

der Friede und unbedingter Gehorsam des Volks gegen den Souverän fest erhalten werden, wenn das Volk derselben unwandelbaren Gerechtigkeit, deren es von Seiten seines Souveräns sicher ist, auch von Seiten aller Diener und Rathgeber Desselben gewiß bleibt.

Ober- und Landgerichtsadvokat Clauſſen: Unter den Umständen, welche bereits von mehreren Abgeordneten erschöpfend geschildert worden sind, trete auch ich aus der Versammlung aus.

Abgeordneter Mannshardt: Aus den Gründen, welche der geehrte Prälat von Preetz so wie der Herr Abgeordnete für den 11. städtischen Wahldistrikt dargelegt haben, mit denen meine eigene Ueberzeugung völlig übereinstimmt, sehe auch ich, Herr Präsident, mich genöthigt, die Versammlung bis weiter zu verlassen.

Abgeordneter Winckler: Die Gründe, welche auch mich zum Ausscheiden aus der Versammlung bewogen, sind bereits mehrfach ausgesprochen worden, und ich will dieselben nicht wiederholen, weshalb ich hiermit nur zu Protokoll erkläre, daß ich für diesen Augenblick aus der Versammlung austrete.

Advokat Koch: Auch ich schließe mich Dem an. Die Gründe, welche dafür sprechen, sind bereits genügend dargelegt worden, auf welche ich mich daher nur im Allgemeinen beziehen darf. Am Allerwenigsten kann es uns aber nach meiner Ansicht trösten, wenn der königliche Herr Kommissar auf jene Stelle in dem offenen Briefe Bezug genommen hat, welche uns diejenige Selbstständigkeit zusichert, die wir gegenwärtig haben, denn, wenn ich mich recht in unserm Vaterlande umgesehen habe, so findet sich in demselben auch kaum irgend ein Merkmal von Selbstständigkeit, sondern es deuten alle Zeichen darauf hin, daß wir nach dem Streben der Regierung längst ein Theil der dänischen Gesammtmonarchie haben sein sollen. Jene Klausel des offenen Briefes kann ich daher nur so auffassen, als ob man einem in Banden geschlagenen Biedermann ironisch zurufen wollte, er solle die Freiheit behalten, deren er sich gegenwärtig erfreue.

Digitized by Google

Dr. Johannsen: Indem ich mich auf Dasjenige beziehe, was das geehrte Mitglied von Oevelgönne geäußert hat, erkläre ich, daß ich vorläufig gleichfalls hier nicht thätig sein kann.

Abgeordneter Schoer: Ich stimme dem Vorredner bei.

Gutsbesitzer Tamm: Ich schließe mich der von verschiedenen Mitgliedern schon näher begründeten Ansicht an, daß eine ständische Wirksamkeit unter den obwaltenden Umständen nicht möglich ist, und daß ich daher austreten werde.

Graf Baudissin von Borstel: Auch ich ziehe mich zurück, indem ich mich hinsichtlich der Motive in allen Stücken mit Demjenigen einverstanden erkläre, was das geehrte Mitglied von Preetz geäußert hat.

Abgeordneter Jargstorff: Auch ich trete aus, indem ich mich auf die von dem Abgeordneten für Plön und Lütjenburg angeführten Gründe beziehe.

Abgeordneter Diedrichsen: Das thue ich gleichfalls.

Abgeordneter Semper: Auch ich stimme den von dem Abgeordneten für Plön und Lütjenburg dargelegten Gründen vollkommen bei und trete daher aus dieser Versammlnng aus.

Vollmacht Paulsen: Ich trete gleichfalls in Folge der von mehreren Mitgliedern näher auseinandergesetzten Gründe aus der Versammlung aus.

Vollmacht Voß: Aus den Gründen, welche der Abgeordnete für Plön und Lütjenburg angeführt hat, trete auch ich aus.

Abgeordneter Möller: Nicht aus den von Andern angeführten Gründen verlasse ich die Versammlung, sondern nur, weil mein Gewissen mich dazu drängt, und beziehe mich hierfür auf die von mir eingereichte Erklärung, die folgendermaßen lautet:

Vor zwei Jahren habe ich die in der am 21. Dezember 1844 an Se. Majestät den König-Herzog von der Ständeversammlung gerichteten Vorstellung enthaltene Rechtsverwahrung mit voller

Digitized by Google

Ueberzeugung von der Wahrheit und Rechtmäßigkeit derselben und mit der freudigen Zuversicht abgegeben, daß durch dieselbe bange Besorgnisse vor der Zukunft entfernt, Ruhe und Zufriedenheit im Vaterlande werde gefördert werden. Mit gleicher Ueberzeugung, mit nicht minderer Zuversicht habe ich zur Abgebung der in Veranlassung des offenen Briefes und der Eröffnung für die diesjährige Ständeversammlung beschlossenen Adresse mich gedrungen gefühlt. Im Jahre 1844 wurde uns die Gewißheit, des Landes Rechte nach dem Willen des Volks vertreten zu haben, durch das Volk selbst in zahlreichen Adressen zu erkennen gegeben. Diese Stimmung des Volks ist noch immer dieselbe, welches ich insbesondere als ein Mann aus dem Volke, dem Bauernstande angehörend, mich mit der Versicherung zu erklären veranlaßt finde, daß nicht, wie hin und wieder behauptet worden, Aufreizungen zu dieser Stimmung im Volke stattfinden noch stattgefunden haben, wenigstens nicht unter den Bewohnern des 5. ländlichen Distrikts, welche mich zum Vertreter gewählt.

Wohl weiß ich, daß der Vertreter des Landes unabhängig von jeglichem fremden Einflusse, allein nach eigener Ueberzeugung handeln soll, aber doch auch ist Volkes Stimme Gottes Stimme. Allgemein ist der Zuruf an uns ergangen, daß das Land darin einverstanden sei, daß wir das Recht nicht überschritten, als wir das grundgesetzliche, unbeschränkte Recht der Bitte dem Lande erhalten wollten. Dieses Recht ist uns durch königliches Gebot geschmälert, genommen in Fällen, die in dem höchsten Maße das Wohl und Interesse des Vaterlandes betreffen.

So lange dieses Recht nicht in seinem ganzen Umfange wiederhergestellt worden, so lange ist die Wirksamkeit des Landesvertreters gehemmt, und eine fortgesetzte ständische Thätigkeit steht für mich nach jener Rechtsverwahrung von 1844, nach unserer nicht angenommenen Adresse vom 24. Juli dieses Jahres in Widerspruch. — Wohl bedaure ich, daß dadurch zugleich auch andere, für das Land wichtige Angelegenheiten verzögert werden, muß dies Bedauern insbesondere als

Digitized by Google

Mitglied der Kommittee für den Chausseebau durch die Wilstermarsch, die der Chaussee so sehr bedarf, aussprechen, erachte mich aber durch Gewissen und Pflicht gehalten, einem Wirkungskreise zu entsagen, in welchem landesherrliche Gebote dem Wohle des Landes in seiner Grundbedingung entgegenstehen.

Graf Reventlow v. Farve: Herr Präsident! Auch ich erkläre mit Betrübniß, aber doch Ueberzeugung, mich im Allgemeinen auf die Aeußerungen der Vorredner beziehend, daß ich bei der jetzigen Lage der Dinge mich nicht im Stande sehe, den von mir als Allerhöchst delegirtem Mitgliede der holsteinischen Ständeversammlung übernommenen Verpflichtungen nachzukommen, fest überzeugt, daß die ferneren Berathungen einer Versammlung, welche sich in den Grundfesten, namentlich in der freien Ausübung ihres Petizionsrechts beschränkt sieht, nicht zum Segen und Frommen des Landes dienen können; nur den Wunsch hinzufügend, daß es Sr. Majestät dem Könige gefallen möge, schleunigst diejenigen Mittel zu ergreifen, welche es jedem Mitgliede dieser Versammlung möglich machen, auf frühere Weise den als Abgeordneten übernommenen Verpflichtungen entsprechen zu können.

Ober- und Landgerichtsadvokat Tiedemann: Herr Präsident! Mit dem Troste, daß die Rechte Holsteins unverloren und unverlierbar sind, und mit der Hoffnung auf eine in dieser Hinsicht mehr gesicherte Zukunft schließe ich mich denjenigen vielen Mitgliedern der holsteinischen Ständeversammlung an, welche so eben nach einander erklärt haben, die letztere jetzt verlassen zu wollen, dem Schutz des allmächtigen Lenkers aller Dinge mein theures Vaterland empfehlend. Der Schritt, den wir jetzt thun, wird vielleicht verschieden im Lande beurtheilt werden; es mag immerhin geschehen. Ich habe bisher Holstein als ein selbstständiges deutsches Herzogthum und nicht als einen Theil einer dänischen Gesammtmonarchie angesehen und sehe es noch ferner so an. In dieser Ansicht habe ich das Mandat von meinen Wählern angenommen und nur in ihr hier bisher gewirkt,

Digitized by Google

und, wie ich in eine andere mich seither nicht hineinsetzen kann, so würde mir zu meinen Arbeiten in dieser Diät mit Denen, die etwa hier bleiben, nachdem in zweideutigen Ausdrücken hierüber die Regierung sich ausgesprochen hat, das Können und Wollen fehlen. Für eine Verständigung mit ihr in dieser Beziehung war aber für den Rest der Zeit, die uns für die gegenwärtige Diät zugemessen war, keine Aussicht, ja selbst kein Mittel mehr vorhanden. Nur die Zukunft kann und wird dem Herzogthum sein gutes Recht sichern, und dazu möge und wird Se. Majestät der König nach landesväterlicher Weisheit und möge künftig Jeder von uns nach dem Maße seiner Kräfte wirken!

Abgeordneter Knauer: Auch meine Thätigkeit sehe ich aus den von Mehreren angeführten Gründen als gehemmt an und werde diesen Platz bis auf Weiteres verlassen.

Bürgermeister Dr. Balemann: Ich beklage es aufrichtig, daß durch eine Unterbrechung der Arbeiten der gegenwärtigen Diät die Berathung der wichtigen von der Regierung vorgelegten Gesetzentwürfe unterbleiben muß. Ich habe die Gründe des Für und Wider der Frage lange bei mir erwogen, ob ich, nachdem der Rekurs an den Bundestag der Versammlung, obgleich für ungesetzlich erkannt, von der Regierung zugelassen worden, bleiben und aushalten, oder gehen soll. Ich bin mir der Verantwortlichkeit wohl bewußt, welche ich als einzelnes Mitglied der Versammlung gegen das Land und seinen Fürsten auf mich lade, indem ich meine Wirksamkeit in der gegenwärtigen Diät heute beschließe.

Dennoch — ich spreche es heute frei aus — die letzten Zweifel, welche mir bei Erwägung des Standpunkts, auf den sich die Versammlung nach Zurückweisung ihrer Adresse an den König, nach ergriffenem Rekurse an den Bundestag zu der Regierung befindet, übrig geblieben, sie sind durch das von so vielen geehrten Mitgliedern gegebene Beispiel beseitigt. Mit schwerem Herzen folge ich diesem,

Digitized by Google

erkläre mich für die fernere Dauer der Diät an der inneren Mitwirkung zu ihren Zwecken verhindert.

Abgeordneter Scharmer: Die von dem ersten Abgeordneten für den 2. städtischen Wahldistrikt ausgesprochene Ueberzeugung theile ich auch und werde daher für jetzt diesen Platz verlassen.

Agent Paap: Mit betrübtem Herzen gestehe ich, daß ich nicht umhin kann, meinen Platz gleichfalls zu verlassen. Ich gestehe, daß ich lange selbst darüber nachgedacht habe und sehr zweifelhaft gewesen bin, daß mich aber die von mehreren gelehrten Herren über diese höchst wichtige Sache gehaltenen Reden völlig überzeugt haben, und ich bin nunmehr zu dem Entschlusse gelangt, unter den obwaltenden Umständen meinen Platz hier zu verlassen.

Abgeordneter Rohwer: Mit tiefer Betrübniß muß auch ich diesen Platz verlassen, nachdem ich denselben in allen 6 Diäten inne gehabt. Ich rechne die Tage, welche ich früher hier zugebracht, für die glücklichsten meines Lebens, und, wenn ich auch nicht so habe wirken können, wie ich es gern gewollt hätte, so hat es an dem guten Willen gewiß nicht gefehlt. Jetzt kann ich nach meiner eigenen Ueberzeugung — und nur die leitet mich, nicht die von Andern vorgetragenen Gründe, — hier nicht mehr wirken, ich fühle mich gehemmt durch die Maßregeln der Landesregierung und halte es für meine Pflicht, nicht blos gegen das Land, sondern auch gegen die Regierung, zurückzutreten. Mein Gefühl überwältigt mich, ich kann nicht Alles so aussprechen, wie ich gern möchte, wie es mir auf dem Herzen liegt, weshalb ich mich auf meine schriftlich einzureichende Erklärung beziehen darf.

Abgeordneter Speetzen: Auch ich erkläre hiermit, daß ich meinen Platz in der Versammlung vorläufig verlassen muß.

Abgeordneter Meyn: Aus den von mehreren geehrten Mitgliedern angeführten Gründen sehe ich mich gleichfalls genöthigt, zu erklären, daß ich diesen Platz für jetzt verlassen muß.

Abgeordneter Clay: Die Gründe, welche bereits vielfach von

Digitized by Google

mehreren Seiten hier vorgebracht sind, erkenne ich auch als die meinigen an und verlasse mit tiefer Betrübniß diesen Saal.

Ober- und Landgerichtsadvokat v. Prangen: Der gegenwärtige Augenblick, Herr Präsident, ist im hohen Grade ergreifend und ist das Gefühl eines jeden Mitgliedes der Versammlung gewiß im höchsten Grade angeregt. Allein um so mehr scheint es mir nothwendig, daß nicht das individuelle Gefühl, sondern Gründe leiten müssen. Auch ich habe, voraussehend, daß Erklärungen eintreten würden, wie wir sie gehört haben, reiflichst und möglichst ruhig bei mir erwogen, ob es nothwendig sei, die Erklärung abzugeben, daß man diesen Saal schon jetzt verlasse. Ich habe bis jetzt nicht zu dieser Ansicht gelangen können und bin, wenn auch durch den Vorgang des heutigen Tages die Verhältnisse sich geändert haben und es sehr zweifelhaft ist, ob nun, da so viele Mitglieder ihren Entschluß ausgesprochen haben, etwas Anders wünschenswerth sei, als daß die Ständeversammlung aufgelöst werde, doch in diesem Augenblick nicht der Ansicht, es rechtfertigen zu können, wenn ich zur Zeit ebenfalls erklären würde, daß ich meinen Sitz in diesem Saale verlassen wollte. Es kommt dabei namentlich in Betracht, daß mit Rücksicht gegen das Land und mit Rücksicht auf die Wähler, die man vertritt, für mich nur dann Veranlassung sein würde, jetzt den Saal zu verlassen, wenn ich überzeugt wäre, daß das Land von uns wünsche, daß wir so handelten. Diese Ueberzeugung habe ich durchaus nicht und weiß auch nicht, daß meine Wähler einen solchen Wunsch hegen. Auf der andern Seite lebe ich der Hoffnung, daß die Regierung Das, was hier offen und ohne Scheu, wie es unsere Pflicht gegen den König und das Land erheischt, während unserer Verhandlungen gesprochen ist und was doch, auch wenn die Adresse zurückgewiesen ist, zu ihrer Kunde gelangt sein muß, berücksichtigen und vielleicht bald Beruhigung uns und dem Lande geben werde.

Ich würde daher übereilt zu handeln glauben, wenn ich erklären würde, schon heute meinen Sitz in der Versammlung aufgeben zu

Digitized by Google

wollen, und werde daher zur Zeit die Versammlung nicht verlassen.

Advokat Kirchhoff: Da von vielen Mitgliedern diejenigen Gründe dargelegt worden sind, welche sie bewogen haben, zur Zeit die Versammlung zu verlassen, so scheint es mir auch nothwendig, meinerseits der Versammlung die Gründe mitzutheilen, welche mich bewegen, hier zu bleiben. Diese sind folgende:

Die materiellen, durch die dänische Uebersetzung des §. 5 des Gesetzes vom 28. Mai 1831 unterstützten Gründe, von welchen ich mich bei der Abstimmung über die beschlossene Adresse und über einen Rekurs an den deutschen Bund habe leiten lassen, sind bekannt. Aus ihnen ergiebt sich schon mit Nothwendigkeit, daß ich es nicht als statthaft betrachten kann, die Versammlung aus andern, als aus privaten Abhaltungsgründen zu verlassen. Gesetzt aber auch, die mir gegenüberstehende Ansicht von der Kompetenz der Ständeversammlung wäre die richtige, — mich irren zu können, räume ich bereitwillig ein — so würde ich es doch für meine Pflicht halten müssen, zu bleiben. Denn, da das allgemeine Gesetz zwei Hauptarten unserer Thätigkeit unterscheidet, von denen nur die eine, nämlich die Ausübung des Petizionsrechts, und diese auch nur in einem besondern Falle verletzt sein würde: so scheint mir darin kein Grund zu liegen, mich der übrigen Thätigkeit, namentlich der Berathung über die königlichen Vorlagen, als der zweiten Hauptart, zu entziehen. Wie ich denn auch, nach unserer ganzen Stellung, uns nicht für berechtigt halten kann, unsere Privatansicht auf eine solche Weise geltend zu machen, daß die ganze Wirksamkeit der Ständeversammlung dadurch gelähmt wird.

Ich werde daher, so lange noch keine Unmöglichkeit dieser Wirksamkeit eingetreten ist, auf meinem Posten und nach wie vor bereit bleiben, mich den uns obliegenden ständischen Berathungen zu unterziehen.

Justizrath Gähler: Herr Präsident! Ich kann mich nicht den

Digitized by Google

von den meisten Abgeordneten ausgesprochenen Meinungen anschließen, vielmehr pflichte ich der Ansicht des Abgeordneten von Unterseen, der so eben gesprochen, bei. Ohngeachtet der gesammten Lage, worin die Versammlungen und ihre Mitglieder sich befinden, scheint mir der Versammlung die gesetzliche Verpflichtung obzuliegen, zur Berathung der königlichen Propositionen überzugehen. Ich glaube, daß man die Kraft dazu von uns erwartet. Uebrigens verkenne ich keineswegs, daß die schwierige Lage es in vielen Fällen der Versammlung unthunlich machen dürfte, diese ihre Verpflichtung gehörig zu erfüllen.

Pastor Dr. Mau: Ich habe nicht zu der Ueberzeugung gelangen können, daß die Pflicht gegenwärtig es von mir erheische, die Versammlung zu verlassen. Ich stimme dem geehrten Abgeordneten für Wilster völlig darin bei, daß wir nicht allein die Rechte des Landes und die politische Meinung desselben zu wahren haben, sondern daß uns auch die Pflicht obliegt, die vorgelegten wichtigen Gesetzentwürfe zu berathen. Es ist nicht möglich, die Folgen zu berechnen, welche unser Auseinandergehen haben könnte, und ich habe die Stimmen vieler Leute, aus den niedrigsten wie aus den gebildetsten Ständen, vernommen, die alle darin einverstanden waren, daß die Versammlung sich nicht auflösen dürfe, sondern der Aufgabe nachkommen müsse, zu deren Lösung sie einberufen sei. Se. Majestät der König haben mich auf diesen Platz berufen, und ich werde denselben behaupten bis auf das Letzte.

Abgeordneter Elfeld: Ich theile die Ansicht des Herrn Vorredners und habe gleichfalls nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß ich berechtigt wäre, diesen Platz jetzt zu verlassen.

Justizrath Klenze: Herr Präsident! Nach §. 60 des allgemeinen Gesetzes vom 15. Mai 1834 hat ein Ständemitglied, wenn es durch Krankheit oder andere dringende Ursachen auf längere Zeit verhindert werde, an den Sitzungen Theil zu nehmen, Solches dem Präsidenten anzuzeigen.

Digitized by Google

Die bisher nothgedrungenen Verhandlungen unserer Versammlung und die Maßregeln der Regierung haben nach meiner Ueberzeugung die Thätigkeit jedes Mitgliedes so gehemmt, daß bis weiter wenigstens meine Wirksamkeit bei den vorgelegten und sonstigen Arbeiten nicht möglich ist und ich überhaupt davon nur Nachtheil für die wichtigen Sachen selbst darin sehe. So gern ich dem Vaterlande und dem Landesherrn meine Kräfte, selbst mit Aufopferung, zu widmen bereit bin, so kann ich doch für den gegenwärtigen Augenblick nur meinerseits es für Pflicht halten, mich vorläufig von den öffentlichen Verhandlungen zurückzuziehen.

(Sämmtliche Mitglieder, welche erklärt, an der ferneren Theilnahme an den Verhandlungen dieser Diät behindert zu sein, hatten, so wie sie diese Erklärung abgegeben, ihre bisher inne gehabten Plätze verlassen.)

Der Präsident: Es sind viele Erklärungen mündlich in diesem Saale geschehen, denen zufolge eine große Zahl von Mitgliedern sich in ihrem Gewissen gedrungen fühlen, die Versammlung jetzt zu verlassen; es sind diese Erklärungen recht eigentlich an mich, als Präsidenten, gerichtet. Ebendaher muß ich Diejenigen, welche sich behindert fühlen, ersuchen, Ihre desfallsigen Anzeigen mir schriftlich zukommen zu lassen, damit ich dadurch in den Stand gesetzt werde, dem königlichen Herrn Kommissar die desfalls erforderliche offizielle Anzeige zu machen. Auch bin ich aufs Tiefste ergriffen und betrübt durch den Inhalt der hier abgegebenen Erklärungen; 37 Mitglieder haben sich dahin ausgesprochen, daß sie sich in ihrem Gewissen gedrungen fühlen, die Versammlung jetzt zu verlassen. Ich verkenne nicht das Gewicht der Gründe, welche die Herren Abgeordneten zu diesem Schritte bewogen haben, Sie werden es mir aber nicht verargen, wenn ich meinerseits heute mich nicht weiter ausspreche und mich enthalte, eine Erklärung abzugeben, die ich mir vorbehalten muß, da die Stellung, welche mir von Ihnen selbst anvertraut worden ist, mich verpflichtet, diesen Platz vorläufig zu behaupten.

Digitized by Google

Fürs Erste wird nun wohl leider die Versammlung nicht in beschlußfähiger Anzahl sich versammeln können, und aus demselben Grunde wird es auch nicht möglich sein, Dasjenige zu verhandeln, was auf unserer heutigen Tagesordnung steht. Nur das Eine will ich jetzt noch mit Beziehung auf die zu Anfang dieser Diät zur Anzeige gebrachte Eingabe des Abgeordneten für Itzehoe wegen Aufbewahrung des Schlüssels zu unserm Archiv hinzufügen, daß ich, in Folge der mir als Präsidenten obliegenden Pflicht, jedenfalls bemüht sein werde, provisorisch für die Sicherstellung unseres Archivs zu sorgen, und in dieser Beziehung durch die gütige Vermittelung des königlichen Herrn Kommissars die nöthigen Maßregeln zu treffen mich bestreben werde.

(Die nachgefolgten schriftlichen Austrittserklärungen der Mitglieder lassen wir weg, da sie im Wesentlichen nur eine kurze Wiederholung der mündlichen sind).

(Hierauf fand, nach der inzwischen erfolgten Einberufung der Stellvertreter, von denen jedoch nur wenige kamen, wiederum eine Sitzung am 17. August 1846 statt).

(Gegenwärtig 13 Mitglieder.)

In derselben bemerkte

der Präsident: Ich habe nunmehr noch anzuzeigen, daß in Folge der von Sr. Majestät dem Könige für nothwendig erachteten Verfügung, daß anstatt der ausgeschiedenen Abgeordneten deren Stellvertreter einberufen würden, Stellvertreter sich eingefunden und ihren Sitz in der Versammlung eingenommen haben, nämlich die Stellvertreter für den 4., 7., 12. und 15. ländlichen Wahldistrikt.

Ferner hat sich als delegirtes Mitglied für die Universität an der Stelle des Professors Christiansen der Professor Waitz in Folge

Digitized by Google

Allerhöchsten Auftrages eingestellt und gleichfalls seinen Sitz in der Versammlung eingenommen. Auch hat sich das geehrte delegirte Mitglied von Farve wiederum eingefunden. Für mich ist übrigens heute keine Tagesordnung an der Tafel und fragt es sich nur noch, ob etwa von den geehrten Mitgliedern Jemand Etwas zu bemerken habe.

Graf Reventlow von Farve: Herr Präsident! Der mir als Allerhöchst delegirtem Mitglied der holsteinischen Provinzialständeversammlung von Seiten des Königs gewordene Befehl, mich hier von Neuem einzustellen, ist die alleinige Veranlassung meines Erscheinens an diesem Platz, trotz der von mir am 4. dieses Monats kurz und bündig abgegebenen Erklärung.

Die Hoffnung, die Möglichkeit, daß es dem Landesherrn gefallen werde, diejenigen Beschwerden hinwegzuräumen, welche die Hauptveranlassung zu meinem früheren Weggehen abgaben, bestärkten mich in meinem Vorsatze, dem Allerhöchsten Befehle möglichst Folge zu leisten.

Nachdem ich mich, hier am Orte angekommen, nur zu bald überzeugen mußte, daß meine Hoffnung eine eitle gewesen, würde ich vielleicht in meinem Vorsatze, hier zu erscheinen, wankend geworden sein, wenn ich es nicht für eine unabweisliche Pflicht erkannt, hier gegen ein Verfahren zu protestiren, welches meiner Ansicht nach einen neuen Eingriff in die dem Herzogthume durch das Gesetz vom 15. Mai 1834 gegebenen landständischen Rechte enthält. Es ist mir nämlich in dem Schreiben des königlichen Kommissars zufolge Allerhöchsten Befehls angezeigt worden, daß ein anderer Inhaber der Virilstimme werde ernannt werden, falls ich mich weigern sollte, an den verordnungsmäßigen Geschäften dieser Versammlung Theil zu nehmen. Herr Präsident! Ich glaube nach den Worten des angezogenen Gesetzes §. 1. sub 3. so wie der mir Allerhöchst gewordenen Bestallung auf Lebenszeit und so lange ich in dem Besitze eines

Digitized by Google

adel. fundus bin, mit einer Virilstimme begnadigt zu sein. Ich glaube, daß der einzige Vorzug einer solchen Virilstimme darin zu suchen ist, daß sie nicht willkürlich von Seiten des Landesfürsten zurückgenommen werden kann. Ich sehe mich somit genöthigt, gegen eine Drohung, ein Verfahren zu protestiren, welches nicht mit den Bestimmungen des Gesetzes von 1834 übereinstimmt, gegen ein Verfahren, dessen Konsequenzen die Versammlung in ihren Grundfesten, der freien Stellung ihrer Abgeordneten, zu erschüttern drohen.

Wenn ich ferner Allerhöchst angehalten worden bin, an den verordnungsmäßigen Geschäften dieser Versammlung Theil zu nehmen, so kann ich nur diejenigen Verhandlungen für verordnungsmäßige anerkennen, welche von wenigstens ⅔ der am Anfange der Diät zusammengetretenen Abgeordneten ausgehen, ich protestire daher gegen jede Beschlußnahme, welche von einer Minoritätsversammlung, wie die jetzige, versucht werden möchte.

Es ist mir schließlich vom königlichen Kommissar angezeigt worden, daß sämmtliche Stellvertreter der ausgeschiedenen Abgeordneten zum 15. dieses Monats einberufen worden. So mahnend das Resultat dieser Einberufung für die ferneren Schritte der Regierung erscheinen mag — denn, wie ich sehe, sind nur 5 Männer erschienen, und, wie ich höre, mehrere von diesen nur, um erneut das Benehmen ihrer Vorgänger gutzuheißen, sodann aber diesen Saal zu verlassen — so mahnend, sagte ich, dieser Ausfall der neuen Einberufung für die ferneren Schritte der Regierung sein muß, so beruhigend muß dieses Faktum für diejenigen Männer sein, welche am 4. dieses Monats, mit bewegtem Herzen, aber kräftigem Worte, dem gemeinschaftlichen Vaterlande Schleswig-Holstein so wie dem gemeinschaftlichen Fürstenstamme, dem Oldenburger Hause, zur Liebe Das, was ihnen das Wertheste war, ihren Sitz in diesem Saale, zum Opfer zu bringen sich verpflichtet hielten.

Herr Präsident! auch ich verlasse von Neuem diesen Saal, wo von verordnungsmäßigen Handlungen nicht mehr die Rede sein darf,

Digitized by Google

nachdem das freie Petizionsrecht aus seiner Mitte geschieden ist, wo nur noch ein Akt der formellen Auflösung einer Versammlung vorliegen kann, die in meinen, ich darf wohl sagen, in den Augen des Vaterlandes seit dem 4. dieses Monats in Wahrheit schon aufgelöst worden war. Mögen diejenigen Abgeordneten, welche ihren Platz behaupteten und noch bis jetzt behauptet haben, als 39 von 45 ihren Platz verlassen zu müssen glaubten, auch als Zeugen diesem letzten Akt der Auflösung beiwohnen! Mögen sie darin den Lohn ihrer Ausdauer finden! Ich, Herr Präsident, kehre zu jenen Holsteinmännern zurück, welche mit mir diesen Saal verließen, als der Versammlung die freie Rede, den Landesvertretern der freie Zutritt zu ihrem Landesfürsten verkümmert ward. Ich kehre zurück, um ihnen zu sagen, was ich hier gesehen, daß die von ihnen verlassenen Plätze, ungeachtet aller Bestrebungen von Seiten der Regierung, in diesem Saale noch frei dastehen, unbesetzt geblieben, und somit ihre Handlungsweise als gerechtfertigt, gebilligt vom Lande vor dem ganzen deutschen Vaterlande dasteht, ja, welches ihnen zuruft: „Ihr habt wie treue Holsten einen guten, seltenen Kampf gekämpft für Euer rechtmäßiges Vaterland, so wie für Euer rechtmäßiges Fürstenhaus! Und so sei mein letztes Wort an ihn gerichtet, der mich erneut an diesen Platz beschieden, dahin: daß der allgütige Gott dem Könige seinen Segen, seine Kräfte schenke, auf daß er mit gerechter, gnadenreicher Hand den bewegten Staat an ein gutes, segenreiches Ziel führe!

Nachdem das delegirte Mitglied von Farve diese Worte gesprochen, verließ Dasselbe den Ständesaal.

Der königliche Kommissar: Mit Beziehung auf den so eben gehaltenen Vortrag will ich mir nur zwei Bemerkungen erlauben.

Erstlich nämlich hat das delegirte Mitglied der Regierung das Recht bestritten, eine einmal übertragene Virilstimme dem Inhaber wiederum zu nehmen. Die Virilstimme ist aber dem Inhaber derselben nur gegeben, um sie zu brauchen, und, wenn Derselbe Dies

Digitized by Google

nicht thut, wenn er erklärt, sie nicht gebrauchen zu wollen, so hört damit auch das verliehene Recht selbst wieder auf.

Zweitens ist von dem delegirten Mitgliede angeführt worden, daß überall nur noch von einer formellen Auflösung der Versammlung die Rede sein könne. Aus der darüber aufgestellten Berechnung hat sich mir indessen ergeben, daß, wenn die einberufenen Stellvertreter sich eingefunden hätten und dazu die aus der Ritterschaft Allerhöchst delegirten Mitglieder so wie das delegirte Mitglied für die Universität hinzugerechnet worden, alsdann die gesetzlich erforderliche Anzahl von 33 Mitgliedern vorhanden gewesen sein würde, in welchem Falle die Versammlung beschlußfähig gewesen wäre. Wenn das delegirte Mitglied demnach die Ansicht ausgesprochen hat, daß weitere Verhandlungen überall nicht möglich gewesen seien, so geht Dasselbe dabei von Voraussetzungen aus, die sich als nicht begründet darstellen.

Der Präsident: Das geehrte delegirte Mitglied, welches so eben den Saal verlassen hat, hat nur einen Protest zu Protokoll gegeben und scheint mir daher keine Veranlassung vorzuliegen, jetzt, da eine beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern jedenfalls nicht gegenwärtig ist, auf die angeregte höchst intrikate Frage einzugehen. Ich hoffe, daß eine Zeit kommen wird, wo diese Frage hier in diesem Saale gründlich erörtert werden kann.

Professor Waitz: Dem Befehle Sr. Majestät des Königs, als Abgeordneter der Universität in die diesjährige Ständeversammlung einzutreten, habe ich Folge geleistet. Ich kann dabei freilich nicht umhin, zu bemerken, daß mein Vorgänger nicht freiwillig und förmlich seiner Funktion entsagt hat, sondern derselben, wie mir angezeigt worden, entlassen ist. Aber ich habe geglaubt, daß es am Wenigsten mir zustehe, zu entscheiden, ob ein einmal Allerhöchst ertheiltes Mandat auf solche Weise zurückgenommen werden könne. Wäre hier eine vollzählige Versammlung vorhanden, so würde sie ohne Zweifel Anlaß haben, sich darüber auszusprechen. Wenn ich nun aber wie ein

Digitized by Google

Abgeordneter gekommen bin, so hat mich dabei auch die Hoffnung geleitet, es möge Se. Majestät der König in seiner Weisheit und Gerechtigkeit darauf Bedacht genommen haben, in Demjenigen Abhülfe zu gewähren, was die große Mehrzahl der Vertreter des Landes zu dem schweren Schritte, die Versammlung zu verlassen, bewogen hat. Ich fühle mich gedrungen, da ich als ein neues Mitglied in eine Versammlung berufen bin, die eine höchst bedeutsame Thätigkeit hinter sich hat, zu erklären, daß ich mit Demjenigen, was von ihr beschlossen und gethan worden ist, in allen wesentlichen Punkten und soweit es zu meiner Kunde gekommen ist vollkommen einverstanden bin.

Abgeordneter von Hollen: Beauftragt von meinem Wahldistrikt, habe ich mich dahin auszusprechen, daß ich mit Demjenigen gleichfalls einverstanden bin, was in dieser Versammlung bisher geschehen ist, und daß ich mich gleich meinem Vorgänger veranlaßt sehe, aus derselben zu scheiden.

Abgeordneter Thormählen: Den von dieser Versammlung bisher ausgesprochenen Ansichten trete ich gleichfalls wie der Vorredner bei und würde ich meinerseits auch nicht anders gehandelt haben, bemerke aber dabei, was die Frage wegen des Ausscheidens aus der Versammlung betrifft, daß ich in dieser Beziehung kein fest begründetes Urtheil habe.

Der königliche Kommissar: Wenn ich den Abgeordneten für den 4. ländlichen Wahldistrikt recht verstanden habe, hat Derselbe geäußert, daß er von seinem Wahldistrikt beauftragt worden sei, sich so zu erklären. Einen solchen Auftrag darf ein Abgeordneter indessen nicht annehmen, sondern vielmehr nur nach seiner eigenen Ueberzeugung handeln.

Abgeordneter von Hollen: Was ich erklärt habe, ist völlig meine eigene Meinung, ich habe nur ausdrücken wollen, daß die Eingesessenen meines Wahldistrikts diese Meinung theilten.

Digitized by Google

Bauervogt Witt: Auf Befehl des königlichen Kommissars bin ich in der 6. Diät der holsteinischen Ständeversammlung erschienen, trete aber völlig Demjenigen bei, was mein Vorweser gethan hat.

Abgeordneter Schnoor: Auf den Befehl des königlichen Herrn Kommissars habe ich mich hier eingestellt. Was die Versammlung bisher gethan hat, muß von ihr vertreten werden, ich erkläre aber, daß ich gleichfalls nicht anders hätte handeln können, als wie es geschehen ist.

Auf die Frage des Präsidenten, ob sonst noch Jemand Etwas zu erinnern habe, erhob sich Niemand.

Hierauf nahm
der königliche Kommissar folgendermaßen das Wort:

Ich sehe mit Bedauern, daß keine beschlußfähige Anzahl von Abgeordneten hier vorhanden ist, da die meisten der Einberufenen sich nicht eingestellt, sondern aus verschiedenen Gründen das Erscheinen abgelehnt haben. Für diesen Fall haben Se. Majestät der König ein Allerhöchstes Reskript an mich erlassen, welches folgendermaßen lautet:

„Hochedler! Lieber! Getreuer!

Es hat unserm landesväterlichen Herzen weh gethan, zu erfahren, daß die überwiegende Mehrzahl der Mitglieder der Versammlung der Provinzialstände des Herzogthums Holstein sich durch eine unrichtige Auffassung Unseres offenen Briefes vom 8. Juli dieses Jahres und durch eine den klaren Worten des allgemeinen Gesetzes vom 28. Mai 1831 widerstreitende Ansicht über die Befugnisse und Verpflichtungen der Provinzialstände hat hinreißen lassen, die Versammlung vor der Beendigung ihrer Arbeiten zu verlassen. Diesem pflichtwidrigen Verfahren allein ist es zuzuschreiben, daß die, theils von früheren Versammlungen Unserer Provinzialstände, theils von vielen Unserer übrigen lieben und getreuen Unterthanen wiederholt und dringend erbetenen, wichtigen, der gedachten Versammlung vorgelegten Gesetzentwürfe nicht vorschriftsmäßig bearbeitet worden sind und, da die zur Fassung von Beschlüssen gesetzlich erforderliche Anzahl von Abgeordneten ungeachtet der wiederholt erlassenen Aufforderungen, nicht zur Stelle ist, in der gegenwärtigen Diät auch nicht mehr werden behandelt werden können. Indem Wir Dir daher hierdurch befehlen, die diesjährige Versammlung der Provinzialstände des Herzogthums Holstein

Digitized by Google

aufzuheben, tragen Wir Dir zugleich auf, denjenigen Abgeordneten, welche, ihrer Pflicht getreu, zur Stelle geblieben sind, hierfür Unsere Zufriedenheit zu bezeugen.

Wir befehlen Dich in Gottes Obhut.

Gegeben zu Wyck auf Föhr den 13. August 1846.

Christian R."

Indem ich mich dieses Allerhöchsten Auftrages durch die Vorlesung des Allerhöchsten Reskripts entledige, erkläre ich die sechste holsteinische Ständeversammlung hiermit für aufgehoben!

Der Präsident: Die Versammlung hat vernommen, was der königliche Herr Kommissar in Folge Allerhöchsten Befehles ihr mitgetheilt hat. Ich darf nur aufmerksam machen auf den 41. §. unseres Gesetzes, nach welchem die Versammlung sofort nach ihrer Aufhebung ihre Funkzionen einzustellen und ruhig auseinanderzugehen hat. Auch ich verlasse mit Ihnen, meine Herren, diesen Platz, auf welchen mich Ihr Vertrauen diesmal, wie zweimal früher, beschieden hat. Ich scheide mit dem Wunsche, daß die gegenwärtige, höchst erfreuliche Anwesenheit unseres Allergnädigsten Landesherrn in Seinen deutschen Landen Ihm die Ueberzeugung verschaffen möge, wie seine Unterthanen in beiden Herzogthümern sich der Rechte bewußt sind, die ihnen zustehen, des Rechtes auf die Unzertrennlichkeit beider Herzogthümer, des Rechtes auf die Erhaltung ihrer Nazionalität und des Rechtes der freien Rede. —

Womit beschlossen.

Digitized by Google

Wie man mich zum Eide zwang.

Von

Karl v. Hengel.

Motto:

Es erben ſich Geſetz' und Rechte,
Wie eine ew'ge Krankheit fort,
Sie ſchleppen von Geſchlecht ſich zu Geſchlechte
Und rücken ſacht von Ort zu Ort.
Vernunft wird Unſinn, Wohlthat Plage,
Weh' Dir, daß Du ein Enkel biſt!
Vom Rechte, das mit uns geboren iſt,
Von dem iſt leider nie die Frage.

(Mefiſtofeles im Fauſt, Theil I., von Goethe.)

Es iſt ein merkwürdiges Opus der Handhabung der Gerechtigkeit, von dem ich in dem Nachfolgenden berichten werde, um ſo merkwürdiger, als ſich der Fall in dem ſo ſubtilen Preußen ereignete, am Merkwürdigſten aber iſt, daß die ganze Geſchichte unmittelbar nach der im Jahre 1845 von den Mitgliedern des ſchleſiſchen Landtages ausgeſprochenen Bitte um Verminderung der gerichtlichen Eide ſtattfand und auch die im Landtagsabſchiede ausgeſprochene Anſicht Sr. Majeſtät: daß auch Allerhöchſtdieſelben die beantragte Verminderung als einen für die Volksmoral höchſt wichtigen Gegenſtand halten, — ſchon damals publizirt war, als man mich am 3. März 1846, unter Androhung von drei gradatim höher geſtellten, per Exe-

Digitized by Google

kuzion einzutreibenden Geldstrafen, mit der Aussicht auf Einsperrung bei einer trotzdem fortgesetzten Weigerung, zur Eidesleistung zwang über eine Sache, die mir bis heute noch nicht klar geworden, die wohl auch Niemand Anderem klar werden dürfte, selbst wenn er den ganzen Prozeß, wie ich denselben der Wahrheit gemäß nach meinen Erinnerungen niederschreibe, gelesen hat. Ich habe den Zeugeneid leisten müssen, ohne zu wissen gegen wen oder was, ich habe schwören müssen in das liebe Blaue hinein, obwohl ich mich durch jedes gesetzmäßige Mittel eines solchen, wie es mir schien, ungesetzlichen Eides zu erwehren suchte, indem ich zugleich mich bereitwillig erklärte, zu schwören, sobald man mir nur die Person oder Sache nennen würde, gegen oder für welche mein Zeugniß gefordert würde, und, wenn es in der Schrift heißt: „Deine Rede sei ja, ja, oder nein, nein", so kann ich nicht dafür, das göttliche Gebot übertreten zu haben, da ich einem anderen Bibelspruch folgte, der da sagt: „seid Unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über Euch hat!" — Mir wurde diese Gewalt in der Nähe gezeigt, und, wenn es auch keine Foltern mehr giebt, so ist es doch auch kein besonderes Vergnügen, 20, 40, 60 Thaler zu zahlen, um zuletzt, trotz alledem, in den Kerker zu wandern. Ich konnte den Eid mit gutem Gewissen leisten, wie ich Dies bei meiner ersten Vernehmung schon ausgesagt, ich wollte aber nicht eher schwören, bis man mir gesagt, zu welchem Behufe ich die mir heilige Idee Gottes in eine kleine, unbedeutende menschliche Gerichtsverhandlung bringen sollte.

Man wollte von mir wissen, von wem ich gewisse Korrespondenznotizen habe.

Ich hatte die Nachricht irgendwo gehört, ohne zu wissen von wem, wahrscheinlich von ganz fremden, mir unbekannten Personen, bei ihren lauten Gesprächen auf der Straße ꝛc. — schwöre! — es konnte aber auch in einer Restaurazion gewesen sein, denn die Geschichte war schon lange her, — schwöre! — vielleicht hatten selbst Leute in meinem Hause darüber gesprochen — schwöre! — am Ende

Digitized by Google

aber ist die ganze Notiz eine Kombinazion, ein Traum, eine Fantasie — schwöre! —

Wenn man sich Etwas nicht klar entsinnt, so kann man, meiner Ansicht nach, nicht schwören, ich konnte demnach unmöglich das Einzelne beeidigen. Man forderte deshalb einen allgemeinen Eid: daß ich mich jetzt nicht mehr entsinne, woher mir diese Notiz gekommen. Ich wollte den Eid der möglichen Analogie wegen nicht leisten. Denn was hindert die Herren sonst, mich bei jedem misliebigen Zeitungsartikel zu Protokoll eidlich vernehmen zu lassen, ob ich den Artikel geschrieben, woher ich die Quellen habe und, wenn ich mich derselben nicht mehr erinnere, Dies zu beschwören, wenn ich aber den Namen des Notizgebers weiß, den gemeinen Denunzianten abzugeben, oder mich so und so viel Strafe zahlen zu lassen*) und beliebig lange Zeit einzusperren. Diese Bedenken waren es, welche mich hinderten, den Eid, daß ich mich nicht entsinne, von wem ich die mitgetheilten Nachrichten erhalten, zu schwören. Ich sah gar kein Ende des Schwörens voraus, so lange es Zeitungen in Preußen und so lange es nicht in Preußen die beantragte und von Sr. Majestät für wichtig erkannte Verminderung der gerichtlichen Eide gäbe.

Dreist hätte ich, soviel ich mich dessen noch erinnere, von jeder mir als muthmaßlicher Notizgeber vorgeführten oder auch nur genannten Person beschwören können, daß Dieselbe mir die Nachrichten nicht mitgetheilt; ich machte sogar den Vorschlag, mir den Posener Adreßkalender vorzulegen, in welchem muthmaßlicher Weise doch die Namen aller Personen, mit denen ich je in Berührung gekommen, enthalten wären; ich würde dann haben beschwören können, daß ich von genannten Personen die für überaus wichtig erkannten Notizen nicht erhalten hätte, und dem Dinge wäre auf diese Weise doch eine gewisse Form gegeben worden. Aber man ging

*) Bei mir begann man gleich mit 20 Thalern, statt der sonst üblichen 5 Thaler für den ersten Termin. K. v. H.

Digitized by Google

auf meinen Vorschlag nicht ein und ich mußte ins Blaue schwören, ohne eigentlich zu wissen, war ich Zeuge oder Angeklagter. Denn, wenn man mir auch bemerklich machte, daß man nur meine Aussage zu einer anderen Untersuchung haben wolle, so ward mir doch nicht erklärt, gegen wen oder zu was. Es scheint gewiß, daß erst eine Untersuchung gegen irgend wen eingeleitet werden sollte, und daß man mich zum Denunziren zwingen wollte. Schade, daß ich wirklich mich auch nicht im Entferntesten erinnerte, von Jemand Notizen über die in Frage stehende Sache erhalten zu haben, sonst würde ich den Herren gezeigt haben, daß man einem armen rechtlichen Preußen zwar wohl bedeutende Geldstrafen diktiren, denselben aber nimmermehr zum Denunzianten herabwürdigen kann.

Mit demselben Recht, wie man mich über den quäſtionirten ungedruckten Zeitungsartikel nach meinen Quellen-befragte, kann man auch jeden Korrespondenten zwingen, seine Quellengeber zu nennen, und scheint mir dies Verfahren ein viel einfacheres Mittel, die misliebige deutsche Journalistik herunterzudrücken, als die, nur zu oft betrogene Zensur, denn in Zeit von höchstens einem Jahre dürften nach diesem Verfahren die publizistischen Schriftsteller entweder alle eingesteckt sein, sofern sie zu ehrenhaft sind, um zu denunziren, oder die Denunzianten würden ihre Quellen verloren haben und so außer Stande sein, weiter zu schreiben, etliche, von dem Publikum hinlänglich gebrandmarkte, aber für den Staat ihrer reakzionären Tendenz wegen ungefährliche Blätter ausgenommen. Denn für gewisse Sachen braucht man allerdings genaue Notizen und bestimmte Quellen Befreundeter. Ja, noch mehr, da meine Untersuchung sich nur von einem Manuskripte*) herleitete, so könnte man bei jedem misliebigen Schriftsteller Hausſuchung anstellen lassen und ihn nach den Quellen, die er zu dem Manuskripte gebraucht, fragen. Dies

*) Denn als solches betrachte ich den Korrekturbogen, dem das Imprimatur versagt wird. K. v. H.

Digitized by Google

wäre eine Schriftstellerverfolgung en gros und würde gewiß die glänzendsten Resultate liefern und höchstens die Kosten für die Unterhaltung der Gefangenen vermehren, indeß freilich dem Zensor die Gebühren dafür, daß er oft die besten Gedanken streicht, entgehen würden.

Man hat mir die Mittheilung der auf den sonderbaren Prozeß statthabenden Akten verweigert, auch mein wiederholtes Gesuch um eine Abschrift der bezüglichen Verhandlungen unberücksichtigt gelassen, sowie mir auch von dem Zwangdekret, welches der Minister gegen mich erlassen, nur auf dem Termine Mittheilung gemacht, jedes Notiren dieses aber, so wie der Verhandlungen, selbst der von mir zu Protokoll gegebenen Aussagen, verboten ward; ich bin demnach gezwungen, das ganze Verfahren nach dem Gedächtniß und den Notizen, die ich mir hin und wieder gleich nach dem Termine machte, zu bearbeiten, — eine Art und Weise, die mich manches für den Juristen höchst Interessante um so leichter wird übersehen machen, als mich anhaltende schwere Krankheiten daran hinderten, schon im vergangenen Jahre die Mittheilung des gegen mich angewandten Zwangsverfahrens zu veröffentlichen.

Aber Das, was mir noch in Erinnerung geblieben, bietet dennoch des interessanten Einblicks in die Mangelhaftigkeit unseres Gerichtsverfahrens und die Schattenseiten des Inquisitionsprozesses so Viel dar, daß ich glaube, der Leser wird sich die Lücken selbst ausfüllen und Dasjenige, was ich leicht zu begreifender Ursachen halber in möglichst schonender Weise gebe, in die für die Sachlage eigentlich gehörige Sprache übersetzen können. Ich bin der festen Ansicht, daß bei Oeffentlichkeit der Verhandlungen dieser sonderbare, mir viel meiner kostbaren Zeit raubende Prozeß nimmer vorgekommen oder doch aufgehoben worden wäre nach meiner bestimmten Angabe: daß mir Niemand, den ich namentlich kenne, die fraglichen Fakta mitgetheilt. Auf keinen Fall glaube ich, daß man mich würde zum Eide gezwungen haben, wenn ich öffentlich erklärt, daß ich die

Digitized by Google

ganze Sache Sr. Majestät zur Allerhöchsten Entscheidung vorgelegt, man würde gewiß den Bescheid Allerhöchsten Orts abgewartet und nicht mein Bittgesuch an den Landesherrn dadurch unnütz gemacht haben, daß man mir 2 Tage nach Absendung des Briefes an den König mittheilte, wie man trotzdem den Termin zur Eidesleistung nicht aufheben könne, da derselbe „auf ausdrücklicher Anordnung des Herrn Justizministers beruhe".

Se. Majestät übergab mein Gesuch demselben Minister, der jenes Zwangsdekret gegen mich angeordnet, zur Beantwortung, und es blieb dabei, daß ich den Eid leisten mußte, aber Allerhöchstdieselben hätten doch anders befehlen und vielleicht mich vom Eide dispensiren können, wo es dann allerdings darauf angekommen wäre, zu untersuchen:

„ob ein königliches Oberlandesgericht nach unserm Gesetzkoder im Stande ist, **einen einmal geleisteten Eid ungeschehen** und die Herbeirufung Gottes zu einem Zeugniß rückgängig zu machen."

Obgleich ich nicht gar tief in die juristischen Studien eingeweiht bin, so scheint meinem simplen Verstande doch ein derartiges Experiment in die Kategorie der Wunder zu gehören, so wie es mir auch vorkommt, als ob es angemessen wäre, daß die Diener des Gesetzes ihre Macht zurückhalten müßten, wenn man an den Herrscher, der zu gleicher Zeit das Gnadenrecht hat, appellirt, und als wenn sie solchenfalls erst dann zu handeln befugt wären, nachdem die Antwort auf die gegen ihr Verfahren eingeleitete Beschwerde abschläglich zurück ist. Soll z. B. Jemandem der Kopf abgeschlagen werden, er appellirt an die Gnade des Königs und man wartet die Antwort nicht ab, sondern köpft den Petenten, so ist es nach allen medizinischen Erfahrungen unmöglich, dann, wenn die Begnadigung ankommt, den Kopf wieder aufzusetzen und dem Todten neues Leben zu geben.

Auch ein Eid läßt sich nicht ungeschehen machen, deshalb scheint

Digitized by Google

mir das königliche Oberlandesgericht zu Posen Unrecht gethan zu haben, wenn es mich zum Schwören verdammte, ehe Se. Majestät Allerhöchstdero Antwort auf meine Beschwerde über jene Zumuthung erlassen hatte.

Ein solcher Fall schien mir unmöglich, bis ich an mir selbst die lehrreiche Erfahrung machte, daß Vieles möglich sei, was gleich wie ein Mährchen klingt. Ja, ja, der gute Hamlet, der doch schon so viele Jahre vor Erschaffung des preußischen allgemeinen Landrechts, in specie der preußischen Kriminalordnung lebte, hat ganz Recht, wenn er zu Horatio sagt:

„Es giebt mehr Dinge im Himmel und auf Erden,
Als Eure Schulweisheit sich träumt".

Das Mittelalter liegt nicht so fern, als man glaubt. Doch zu unserer Geschichtserzählung!

Am 8. November 1845 ward die Stadt Posen durch die am frühen Morgen erfolgte mysteriöse Verhaftung von etwa 16 Individuen, deren einige dem höheren, andere dem Handwerkerstande angehörten, in nicht geringe Bewegung versetzt. Aller Orten, auf den Plätzen wie an den Straßenecken standen Gruppen von Leuten, die sich über das unerwartete Ereigniß laut unterhielten. Sogar in den Straßen fand man Personen, die sich mit andern, aus den Fenstern schauenden, trotz der empfindlichen Kälte, über die Ursache zu den Verhaftungen besprachen.

Man fabelte von einem entdeckten Plane, der nichts Geringeres, als die Ermordung sämmtlicher Christkatholiken, bezweckt haben soll, und diese Ansicht fand einigen Grund darin, daß man sich der ungemeinen Aufregung erinnerte, welche die Demonstrazion der Römisch-katholischen gegen den ersten neukatholischen Gottesdienst am 29. Juli desselben Jahres veranlaßte, wo sogar das Militär hatte ein-

Digitized by Google

schreiten müssen und seit langer Zeit das erste Bürgerblut in Posen geflossen war, als man nur mit der bewaffneten Macht das Leben Czerskis hatte schützen können. — Allgemeiner aber war noch der Glaube, daß eine große Kommunistenverschwörung stattgefunden habe, und, da man sich bei dieser Gelegenheit der im polnischen Interesse angeregten Kommunistenverbindung des 21. Februar 1844 erinnerte, kam man bald darauf, daß wohl am Ende von einer polnischen Verschwörung die Rede sein könne.

Diese Meinung ward im Laufe des Tages so allgemein, daß man schon am nächsten alle anderen Kombinazionen verwarf und als gewiß annahm, daß die Verhafteten ein neues Polenreich hätten proklamiren wollen.

Das strenge Schweigen der Behörden über die Verhafteten gab dem Gerüchte immer mehr Wahrscheinlichkeit, welche endlich, da die Arretirungen eifrigst fortgesetzt und nur Polen, unter welchen mehrere Angesehene, verhaftet wurden, im Publikum sich zur Gewißheit gestaltete.

Indeß liefen auch Briefe aus kleinen Städten des Großherzogthums ein, und, da sich Jeder beeilte, seine Neuigkeiten sofort zu melden, so bekam das unbestimmte Gerede bald festere Form, zumal auch die Historie von dem Amtmann Kosebucki per Brief nach Posen gekommen war. Man kombinirte, erinnerte sich, wie alle Verschwörungen seit Catilina auf Waffen geleistet waren, nahm demnach solche Verbrüderung auch jetzt an, was der Eine nicht wußte, davon sprach der Andere, genug, man scheint der Wahrheit ziemlich nahe gekommen zu sein, wie sich wenigstens aus den Verfolgungen, welchen ich wegen des aus diesen Gerüchten zusammengesetzten Artikels ausgesetzt war, mit Recht schließen läßt, da man in den Quellen zu demselben durchaus die Verletzung eines Amtsgeheimnisses wittern wollte.

Daß die Regierung ihren Beamten so wenig Vertrauen zu schenken scheint und, ehe sie die natürlichen Ursachen zu einem Korre-

Digitized by Google

spondenzartikel erwägt, sogleich an eine Pflichtverletzung derselben denkt, ist gewiß nicht meine Schuld, doch kann ich ihr in diesem Falle den Trost geben, daß wirklich ein eisernes Schweigen von den Beamten beobachtet und dieses die Ursache zu den tausend Gerüchten wurde, in deren richtiger Sortirung gerade die Fähigkeit eines guten Korrespondenten, der mit den Verhältnissen seines Ortes genau bekannt ist, besteht.

Lesen wir nun den famösen Artikel, welcher das spätere Zwangsverfahren gegen meine Wenigkeit veranlaßte!

Das der Vossischen Zeitungsredakzion den 11. und 12. November 1845 eingeschickte Manuskript lautet wörtlich:

Posen, den 11. November 1845.

„Wir sind jetzt im Stande, unsern neulichen Bericht zu vervollständigen. Schon seit langer Zeit haben sich hier die Spuren einer weitverzweigten Verschwörung gezeigt, deren Zweck war: eine gewaltsame Umwälzung zu Gunsten der Herstellung Polens zu bewerkstelligen. — Um nun aber das größere Publikum für sich zu gewinnen, gaben die Verschwornen vor, daß ihre Verbindung kommunistischer Tendenz sei, und so gelang es ihnen wirklich, auf diese Weise auch einen Theil deutscher Meister und Gesellen für ihre Zwecke zu gewinnen. Diese, sowie die anderen unteren Mitglieder der Verschwörung wurden dahin vereidigt: daß sie jedes Winkes gewärtig und bereit sein sollten, der Anordnung ihrer höheren Mitbrüder zu folgen. Letztere waren den unteren Mitgliedern gar nicht einmal bekannt, obwohl sie von einer Direkzion des Ganzen wußten, man gab den geringeren Theilnehmern Parolen und Sammelplätze an, ohne zu sagen, woher die Arrangements kämen. Der Eid unverbrüchlichen Schweigens und energischer Thätigkeit ward auf Waffen geleistet und soll derselbe von einem, bereits verhafteten Magistratsexekutor abgenommen worden sein. — Wie verzweigt die Verschwörung war (wohl noch ist) und wie energisch sie betrieben wurde, ergiebt das Faktum, daß ein Amtmann auf den Gütern eines hier wohlbekannten polnischen Großen es wagte, die landwehrpflichtigen Leute des Bezirkes wie zu einer Uebung durch Ausschreiben zusammen zu berufen und ihnen anzukündigen, daß ihre Thätigkeit nächstens in Anspruch genommen werden würde, worauf er sie in gewisse Abtheilungen, behufs eines etwaigen Gebrauches, eintheilte. Diese Geschichte soll besonders dadurch herausgekommmen sein, daß der Amtmann auch einige Kriegsreservisten einberufen hatte, die sich nun darüber beschwerten. Neulich wurden einem hiesigen Gesellen von einem Unbekannten 3 Thaler überbracht, die Frau des Abwesenden fragte, was dafür geschehen solle: „nun, das Geld mag der Mann behalten, man wird ihm später sagen, was man von ihm verlangt", war die

Digitized by Google

Antwort. Als darauf der Mann zu Hause kam und die Frau ihn, nach der Mittheilung des Obigen neugierig fragte, was er zu thun habe, erwiderte der Mann: „Ich werde das Geld ruhig behalten, ohne mich in das dumme Zeug zu mischen, was sie da vorhaben, es ist ja nur Unsinn.“ — Die Aufregung hatte sich auch der Pöbeljugend mitgetheilt, indem wohl 80 und mehr Gassenkinder (auch schon recht große) gestern einen Juden, der durch die Straßen ritt, verfolgten mit dem Geschrei: „schlagt doch den Juden todt!“ ꝛc. Indeß ist es endlich der unermüdlichen Thätigkeit unseres Polizeipräsidenten, Herrn v. Minutoli, gelungen, der Verschwörung selbst auf die Spur zu kommen und eine namhafte Anzahl der bereits Eingeweihten zu ermitteln. Demnach wurden nun vorgestern sämmtliche, leider nur sehr schwache Polizeikräfte aufgeboten, um zu gleicher Zeit in verschiedenen Stadttheilen Verhaftungen vorzunehmen, auch ging zu derselben Zeit ein Kommando Husaren mit einigen Gensdarmen zu einer benachbarten Mühle ab, um einige der dort sich aufhaltenden Theilnehmer ebenfalls zu verhaften. Zu gleicher Zeit fanden Haussuchungen bei zwei Kaufleuten, die im Verdacht der Verbindung mit dem Komplott stehen, statt, und ist einer derselben, ein Buchhändler, gestern Nacht gefänglich eingezogen. Die Verschwörer beabsichtigten, in zwei Abtheilungen die Revoluzion zu beginnen. Der eine Theil sollte sich durch Einverständniß der Festung und der Pulverhäuser bemächtigen, indeß der andere Theil, die Straßen durchziehend, Jeden, der sich ihm widersetzen oder auch nur nicht anschließen wollte, sofort niedermetzeln und sich der Staatskasse bemächtigen sollte. Wenn auf diese Weise Stadt und Festung genommen wären, sollte die Verbindung mit Warschau ꝛc. eröffnet und das Königreich Polen proklamirt werden. Unter den Opfern, die „fallen mußten“, stand unser Polizeipräsident oben an, mit der für das Wirken des Herrn v. Minutoli gewiß sehr ehrenden Bemerkung: „man müsse den Polizeipräsidenten an einen Laternenpfahl aufhängen, weil er nichts Ordentliches aufkommen ließe.“ Der kommandirende General und der erste Kommandant sollten eingesperrt werden. Es sind bis jetzt 21 Personen verhaftet, doch werden die Arretirungen fortgesetzt. Die Wachen waren bis Morgens bedeutend verstärkt und auch scharfe Patronen ausgegeben. Noch ist zu bemerken, daß die Durchsuchung des Bazar, mit welcher Kommission unser Polizeirath Hirsch betraut worden war, kein Resultat ergeben. — Zu Untersuchung des Ganzen ist eine besondere Kommission niedergesetzt.

Eine interessante, nicht ganz unwichtige Anekdote haben diese Ereignisse zu gleicher Zeit hervorgerufen. Ein am Dom wohnender Geistlicher kommt zu einem alten Militär und fragt denselben, ob auch die Pulverhäuser gut bewacht seien, da es doch sehr schade wäre, wenn, in Benutzung von Fahrlässigkeit, Jemand dieselben anzünden sollte. Es schien, als wollte der Geistliche irgend ein Geheimniß verrathen, wenn dafür der Geistlichkeit einige Konzessionen gemacht werden würden. Gespannt lauschte der Domherr der Antwort des Militärs, um daran seine Bedingungen zu knüpfen. Der alte Soldat ließ sich aber nicht aus der Fassung bringen und erwiderte ruhig: „die Pulverhäuser sind gut bewacht, und es wäre wahrhaft schade, wenn sie in die Luft gingen, da dann wohl von dem Dome Nichts stehen bliebe.“ Der bestürzte Geistliche wußte Nichts zu erwidern als:

Digitized by Google

„oh, wenn Das so ist, dann will ich sogleich die Meldung dem Herrn Oberpräsidenten machen!“

Ehe die Behörden sich über die Details nachstehenden Artikels in so ungewöhnliche Thätigkeit setzten und die Entdeckung des sogenannten Bruches des Amtsgeheimnisses selbst durch ein Mittel herbeiführen wollten, für welches ich vergebens Rechtfertigungsgründe in den preußischen Gesetzbüchern suche, hätten sie sich, meiner unmaßgeblichen Ansicht nach, doch erst die mitgetheilten Fakta analysiren sollen, um so kennen zu lernen, daß sie recht gut durch bloße Kombinazionen aus der Geschichte und den lauten Gerüchten, welche die Verhaftungen hervorriefen, endlich aus den Privatbriefen hiesiger Einwohner, die den Inhalt derselben auf der Straße ꝛc. ungenirt besprochen, daß sich aus allem Diesen recht gut ein Referat bilden ließe. Der Schwur auf Waffen ist schon erklärt, ebenso wie die Geschichte von dem Amtmann, die ganz offen bei der Landwehrversammlung gespielt hatte, die Erzählung von dem Handwerker sowie von dem Juden waren Gerüchte, die sich nicht authentisch bestätigt haben und die schon an sich gegen die Annahme, daß die Notizen von einem Beamten ausgegangen wären, hätten sprechen sollen.

Die Verhaftungen mußten auch gesehen werden, da leider noch nicht das, für das Amtsgeheimniß so nöthige Requisit des Unsichtbarmachens der Arrestanten und der Arretirenden erfunden worden ist; was endlich den Verschwörungsplan anbetrifft, so war vorauszusehen, daß er ähnlich dem der Revoluzion von 1830 in Warschau sein mußte, natürlich den hiesigen Verhältnissen akkommodirt, da z. B. ohne Anschluß nach außen eine polnische Revoluzion, über welche man lange Zeit genug gehabt hatte nachzudenken, ein Unding gewesen wäre. Aus demselben Grunde mußte man sich der ersten Behörde entledigen, wenn man hoffen wollte, zu reüssiren, und da Herr v. Minutoli einer der thätigsten Beamten Preußens ist und zumal schon so oft durch seine Umsicht die Revoluzion unterdrückt hatte, so war es gewiß, daß die Erbitterten sein Leben antasten würden. Bei

Digitized by Google

gewaltsamen Ereignissen pflegt aber der Laternenpfahl gewöhnlich der Exekuzionsort zu sein (man denke an das französische à la lanterne)! und die Geschichte von dem Geistlichen wird wohl entstanden sein, indem man die Umtriebe des Jesuitismus gegen den Christkatholizismus kannte und vielleicht dadurch bezeichnen wollte, daß man die Jesuiten, um ihre Absichten zu erreichen, selbst des Verrathes ihrer Landsleute für fähig hielt.

Indem ich diese Analyse des aus Gerüchten zusammengestellten Artikels und der Gerüchte selbst gebe, glaube ich mir bei den zu eifrigen Beamten ein ganz besonderes Verdienst erworben zu haben dadurch, daß ich sie vor ähnlichen faux-pas, wie man gegen mich gemacht, bewahre, zum Nutzen und Frommen ihrer Würde sowohl, als der armen Litteraten, denen sie durch endlose und zwecklose Verhöre die ihnen so theure Zeit rauben.

In meinen Verhören gab ich keine so genaue Erklärung der Analyse, weil ich nicht glaube verpflichtet zu sein, bei solchen Gelegenheiten den Beamten Unterricht in der Logik und im Analysiren zu ertheilen. Ich hatte meine Notizen wirklich nur der Volksstimme entlehnt, ohne expresse Personen zu kennen, und konnte Das beschwören.

Hier aber, in einem wissenschaftlichen Werke, glaubte ich jene Instruktzion durchaus nicht übergehen zu dürfen und erinnere Diejenigen, die mich durch ihre Ansichten um Zeit und resp. Geld brachten, nur noch an den bekannten Satz: daß man nicht immer durch schnelles Laufen an das Ziel gelangt.

Doch fahren wir fort!

Oben zitirter Artikel ward der Vossischen Zeitungsredakzion eingeschickt und hatte, wie wir später in dem weiter unten angeführten Briefe erfahren, das Schicksal, von dem Zensor gestrichen zu werden (vielleicht auch mit der, bei unserm Zensor sehr beliebten Fraze, daß er zu authentisch sei). Der Redakzion aber scheint die Korrespondenz gefallen zu haben, und sie schickte dieselbe an das Ober-

Digitized by Google

zensurgericht. Auch Dieses versagte die Druckerlaubniß aus mir nicht bekannt gewordenen Gründen. Ueber die weiteren Schicksale liegt zwar der Schleier des „Amtsgeheimnisses" gebreitet, indeß scheint mir, als wenn das, sonst so vorzügliche Oberzensurgericht in diesem Falle ebenfalls seine Berechtigung überschritten habe, denn jedenfalls ist von diesem Gerichte einer der beiden Korrekturabzüge dem Staatsanwalte oder jemand Anderem überliefert worden, weil mir bei meinen späteren Verhören ein Korrekturblatt vorgelegt wurde. Da ein solches Blatt aber, sobald der Artikel dem Befehle gemäß nicht veröffentlicht wird, durchaus nur als **Manuskript** zu betrachten ist, so wünschte ich wohl genau zu wissen, ob das Oberzensurgericht das von den Schriftstellern, resp. Redakteuren, in ihr Amtsgeheimniß gesetzte Vertrauen in der Art aufheben darf, daß es einen ungedruckten (mindestens unveröffentlichten) Artikel zur Vernehmung und in anderen Fällen vielleicht zur Bestrafung des Verfassers ausliefert. Mir scheint Dies durchaus unstatthaft, und die Redakzion dieses Werkes würde mich verbinden, wenn sie durch eine Note meine falsche Ansicht berichtigen möchte*). Ich denke, auf obige Weise würde es mit der liberalen Schriftstellerei bald zu Ende sein, und dann scheint mir auch für das Verhältniß der Schriftsteller zur Zensur der schon von jedem gewöhnlichen Menschen zu beachtende Wahlspruch anwendbar: Vertrauen erfordert Vertrauen, in diesem Falle Verschwiegenheit.

*) Wir können dem Herrn Verfasser versichern, daß in den gesetzlichen Bestimmungen über Handhabung der Zensur, der Instruktzion für die Zensoren und der Geschäftsordnung für das Oberzensurgericht, so weit alles Dies veröffentlicht worden ist, eine Bestimmung dieser Art nicht vorkommt. Unsers Wissens ist Sachsen der einzige deutsche Staat, wo die Zensoren förmlich angewiesen sind, Manuskripte von „besonders böswilliger oder revoluzionärer Tendenz" der Behörde einzureichen. Dagegen können wir dem Herrn Verfasser auch die Beruhigung geben, — wenn Dies eine für ihn ist — daß er nicht der Erste ist, dem so Etwas in Preußen geschieht. Wenigstens erinnern wir uns eines Falles, wo Dr. Märker auch wegen eines Aufsatzes, für den er das Imprimatur beim Ober. Z. G. nachgesucht hatte, in Untersuchung kam. Anm. d. Herausg.

Digitized by Google

Man hat die Zensur oft mit einem Beichtstuhle verglichen, der keine Geheimnisse ausplaudern darf; mein Fall zeigt, wie falsch diese Annahme ist und daß sich dieselbe unter Umständen sogar zu einer Art geheimer Inquisizion gestalten kann. Denn ohne die, wie es mir durchaus scheint, nicht zu rechtfertigende Auslieferung des zur Zensur vorgelegten Korrekturbogens konnte, bei der Ehrenhaftigkeit der Redakzion der Vossischen Zeitung, nie eine, auch nur die geringste Form noch achtende Untersuchung gegen mich eingeleitet werden. Ueber die Vorbereitung zu derselben herrscht allerdings ein gewisses Dunkel, aber es ist zu vermuthen, daß man zuerst den Redakteur nach dem Verfasser gefragt haben wird, eine Zumuthung, die Dr. Friedenberg mit anerkennungswerther Festigkeit abgelehnt zu haben scheint. Darauf wird sich der Staatsanwalt, der sich der dem Oberzensurgericht vorgelegten Korrekturbogen bemächtigt hatte, wahrscheinlich an das hiesige Oberpräsidium gewandt und Dies wieder das Polizeipräsidium mit Nachforschung nach dem Autor des entsetzlichen Artikels beauftragt haben. Unter der Zeit kam eine hohe Person „als Privatmann" zu mir, um mich in der Eigenschaft eines solchen, im Vertrauen zu befragen, ob ich nicht, da ich häufig an die Vossische Zeitung schriebe, auch diesen Artikel verfaßt habe. — Obwohl mir wiederholt die strengste Diskrezion zugesichert wurde, so sah ich dennoch keinen Grund ein, einen Beamten zu meinem Vertrauten zu machen, und derselbe erfuhr Nichts von mir, worauf wir uns nach einigen höflichen Redensarten trennten.

Etwa mit umgehender Post von diesem Besuchtage an erhielt ich vom Redakteur der Vossischen Zeitung ein Schreiben, welches ich hier ganz abdrucken lasse, damit es jedem Redakteur, der in kritischen Fällen zweifelhaft ist, als Leuchte zur Erhaltung der Rechtlichkeit diene und er so im Stande sei, stets das Vertrauen zu rechtfertigen, welches jeder Korrespondent in seine Redakzionen setzen muß. Die ganze Sache war nicht auf dem Wege des strengen Rechtes eingeleitet und Dr. Friedenberg hatte Recht, seine Mithülfe zu einer

Digitized by Google

solchen Inquisizion zu versagen. Ich danke hiermit öffentlich nochmals Herrn Friedenberg für die ehrenwerthe Art, wie er sich bei dem Prozeß benommen, und dafür, daß er als echter deutscher Mann dem Ansehen und der Macht entgegengestanden ist, so lange sich dieselbe nicht auf dem Boden des menschlichen und juridischen Rechtes bewegte.

Nur durch solche Redakteure kann der Zensurdruck, der auf unserer deutschen Publizistik lastet, einigermaßen erträglich gemacht und mindestens der Schatten des freien Wortes erhalten werden, auf daß er ein ewiger Mahner bleibe und nimmer raste, bis endlich dennoch deutsche Geduld und Beharrlichkeit die Zeit des starren Winters überwunden hat und endlich das frische Leben hervorbricht, dem kommenden Lenz entgegen, ein frisches Leben, dessen Ausschößlinge selbst erfreuen, bis sich das Laub zur höheren Bürgerkrone gebildet, die Macht der echten Wahrheit die wilden Triebe überwunden und durch sich selbst vernichtet hat, so daß ein schöner, blüthen- und früchtereicher Baum dort steht, wo vor Kurzem noch das Golgatha der an das Kreuz der Willkür geschlagenen Freiheit unfreundlichen Anblick gewährte.

Dies nun der erste Brief, den ich in dieser Angelegenheit von der Vossischen Zeitung empfing:

Ew. Hochwohlgeboren!

„So eben werden wir vom Herrn Polizeipräsidenten v. Minutoli aufgefordert, den Namen des Korrespondenten zu nennen, welcher uns die Privatmittheilung: Posen vom 11. dieses Monats zugesandt hat, und welche die Zensur gestrichen, da, wie der Präsident bemerkt, dem Korrespondenten diese Mittheilung nur in Folge der Verletzung des Amtsgeheimnisses zugekommen sein könne. Wir sind nun zwar der Meinung, daß, da diese Privatmittheilung in unserer Zeitung nicht erschienen ist, eine Verpflichtung, den Verfasser zu nennen, für jetzt wenigstens nicht vorliege, doch wissen wir nicht, ob die dortige Behörde uns nicht zwingen wird, ihr zu willfahren, indem sie das Ministerium des Innern zu einer Requisizion veranlaßt. Wir fragen daher Ew. Hochwohlgeboren, ob Sie Erhebliches dagegen einzuwenden haben, daß wir jetzt schon Ihren Namen nennen. Leicht kann es sein, daß Sie es vorziehen, daß wir Sie sogleich nennen, da Sie Ihre Mittheilungen doch wahrscheinlich so erhalten haben, wie Das oft in

Digitized by Google

ähnlichen Fällen geschieht, nämlich durch Berichte von den verschiedensten Personen, am Ende gar an öffentlichen Orten, so daß Sie gar nicht in dem Falle sind, irgend wen kompromittiren zu müssen. In diesem Falle halten wir es sogar für das Rathsamste, daß Sie sich in dieser Angelegenheit ohne Weiteres mit Herrn v. Minutoli in Rapport setzen. Jedenfalls haben Sie die Güte, uns so schnell es die Umstände erlauben von Ihrer Ansicht in Kenntniß zu setzen, da wir Herr v. Minutoli nicht eher antworten wollen, als wir Nachricht von Ihnen haben."

Berlin den 22. November 1845.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebenster
(gez.) Dr. G. Friedenberg,
Mitredakteur.

Hierauf schrieb ich an Dr. Friedenberg, den Redakteur der Vossischen Zeitung, den 25. November folgenden Brief:

Euer Wohlgeboren

gefälliges Schreiben, was ich leider erst nach Abgang der Berliner Post erhielt, erlaube ich mir eiligst dahin zu beantworten, daß ich

meinen Namen nicht genannt

wünsche, es sei denn, daß gegen Sie als Redakteur eine Kriminalunterſuchung eingeleitet würde; in diesem Falle stehe ich natürlich für Sie.

Die Gründe, die mich dazu bewegen, meinen Namen nicht nennen zu lassen, sind:

1) ist es weniger der Artikel, um deswillen man ihn erfahren will, als es vielmehr geschieht, um überhaupt die von hier aus schreibenden Korrespondenten erfahren und bewachen zu können*); man hat es mit einem Freunde von mir ganz eben so gemacht, aber auch Nichts erfahren und sich beruhigt;

2) hat das Ministerium des Innern meiner Ansicht nach kein Recht dazu, den Namen des Einsenders für einen nicht ins Publikum gekommenen Artikel zu erforschen; hätte man das Recht hierzu, so würde man nicht erst von hier aus, sondern direkt an Sie geschrieben haben. Von hier aus glaube ich nicht daß man weiter nachforschen wird, wenn Sie den Namen nicht nennen;

3) glauben die Behörden im Rechte zu sein, so mögen sie den Weg Rechtens gehe n

Uebrigens ist der Artikel wirklich so entstanden, wie Sie andeuten, es

*) So mußte ich wenigstens damals glauben. K. v. H.

Digitized by Google

freut mich, daß man ihn so authent macht, ich sehe, daß meine Quellen gut sind, es ist das Amtsgeheimniß nicht verletzt worden, doch will ich mich wegen Nichts und wieder Nichts keiner Untersuchung aussetzen, wenngleich mir dieselbe im Gedanken, wie sehr sich die Behörden mystifiziren würden, wenn ich ihnen Restaurazionen und Konditoreien angäbe, viel Spaß machen möchte.

Posen den 25. November 1845.

Mit Hochachtung

Ihr ergebenster

Karl v. Heugel.

Man scheint sich indeß durchaus nicht beruhigt zu haben, denn schon umgehend empfing ich einen Brief von der Redakzion der Vossischen Zeitung, dem ich folgendes, hierher Gehörige entnehme:

„Wir freuen uns sehr, daß Sie in der Lage sind, eventualiter Niemand kompromittiren zu dürfen. Da Diesem aber so ist, so steht wirklich Dem Nichts entgegen, daß Sie sich sofort mit dem Herrn Polizeipräsidenten v. Minutoli in Rapport setzen, ihm sagen, Sie seien von uns unterrichtet, daß er Ihren Namen zu wissen wünsche. Der obige Rath gründet sich auf die Wahrscheinlichkeit, daß wir Ihren Namen doch endlich werden nennen müssen, und scheint uns doch sehr rathsam, daß Sie es freiwillig thun, um so mehr, als nicht durch diesen Schritt, wohl aber durch den entgegengesetzten Unannehmlichkeiten, wenigstens Weiterungen entstehen können. Wären Sie noch Offizier und dienten, so stände die Sache freilich anders. Theilen Sie uns Ihren Entschluß, resp. Ihr Verfahren gefälligst baldigst mit!“

Unmittelbar nach Empfang dieses Briefes begab ich mich zu dem Polizeipräsidenten, Herrn v. Minutoli, und theilte ihm das große Geheimniß mit: daß ich der Verfasser des Artikels, dessen Entstehung zu erforschen sich die Behörden bis jetzt vergeblich bemühten, sei. Dies war Abends den 28. November, und theilte ich sofort der Redakzion die auf solche Weise wahrscheinliche Erledigung des großen Geheimnisses mit.

Aber schon am 28. November Abends empfing ich nachfolgendes Billet des hiesigen Präsidialrathes:

„Der Herr Oberpräsident hat mich beauftragt, von Ew. Hochwohlgeboren über einige Gegenstände Ihre Erklärung entgegenzunehmen. Demgemäß ersuche ich Sie ganz ergebenst, sich gefälligst morgen, den 29. dieses, Vormittags um 11 Uhr zu mir auf das Oberpräsidialbureau bemühen zu wollen.“

Posen den 28. November 1845.

Der Regierungsrath.

(gez.) Noah.

Digitized by Google

Es scheint demnach, als wenn man, durch Gott weiß welche Kombinazionen, vor meiner Erklärung dennoch erfahren hatte, daß ich der Korrespondent sei, da, so viel ich mich erinnere, der Brief gerade in der Zeit ankam, wo ich Herrn v. Minutoli die staatswichtigen Eröffnungen machte. — Obwohl ich nun gewiß nicht Verpflichtung hatte, dieser Privateinladung des Herrn Noah zu folgen, so war mir doch die ganze Sache schon so zum Ueberdruß, daß ich beschloß, auf jede mit dem gesunden Menschenverstande vereinbare Art die Geschichte zu Ende zu bringen. Ich entschloß mich demnach, auf das Oberpräsidium zu gehen, aber erst gegen 12 Uhr, damit sich Herr Noah überzeuge, wie ich die Angelegenheit rein privatim ansehe und mich nur bemühe, ihm persönlich gefällig zu sein.

Da mir, wie schon bemerkt, die Protokolle nicht vorliegen, so kann ich das Verhör nur dem Gedächtniß nach mittheilen und bemerke nur, daß ich wissentlich Nichts verändere.

Der Regierungsrath Noah empfing mich sehr höflich, fast freundschaftlich, nöthigte mich zum Sitzen und schien mir durchaus nicht der strenge Inquirent, als welchen man mir Denselben geschildert hatte.

Nach den ersten Höflichkeitsformalitäten entspann sich etwa folgendes, später protokollarisch aufgenommene Gespräch:

Herr Noah (mit Ueberreichung des famösen, roth angestrichenen Korrekturbogens): Haben Sie die Güte, Dieses mit Aufmerksamkeit durchzulesen! (Und dann, nachdem ich meinen Artikel mit größter Aufmerksamkeit durchstudirt): Haben Sie Dieses geschrieben?

Ich. Obgleich Dies kein Manuskript ist und obgleich ich nicht glaube, daß der Herr Regierungsrath das Recht hat, mich über einen nicht veröffentlichten Artikel zu vernehmen, so will ich doch, um Weitläuftigkeiten zu vermeiden, zugeben, daß ich diesen Aufsatz geschrieben habe.

Herr Noah. Ich bin beauftragt, Herr v. Heugel, Sie zu

Digitized by Google

fragen, aus welchen Quellen Sie bei Verfassung dieses Artikels geschöpft haben?

Ich. Das sind die gewöhnlichen Quellen, die man für dergleichen Arbeiten hat, nämlich: Gespräche, die man in Konditoreien, dem Kasino, Restaurazionen, an den Straßenecken ꝛc. ꝛc. hört.

Herr Noah. Sie entsinnen sich keiner bestimmten Person, welche Ihnen die darin angegebenen Fakta mitgetheilt?

Ich. Nicht allein entsinne ich mich deren nicht, sondern ich glaube sogar ganz bestimmt, daß mir Niemand persönlich die Nachrichten mitgetheilt und daß ich dieselben nur auf schon angegebene oder ähnliche Weise erfahren habe.

Herr Noah (mit Nachdruck). Können Sie Das beschwören?

Ich. Ganz gewiß und mit ruhigem Gewissen kann ich es beschwören.

Herr Regierungsrath Noah (indem er die ganze Würde eines inquirirenden Beamten annahm, die gar sehr gegen seine frühere Freundlichkeit abstach, stehend): Nun wohl denn, Herr v. Heugel, ich bin befugt, Ihnen den Eid über Ihre Aussage abzunehmen, und ersuche Sie hiermit, dieselbe zu beschwören.

Ich (ohne im Mindesten den Ton, in dem ich früher gesprochen und den die Franzosen vielleicht mit entente cordiale bezeichnen würden, zu verändern, außer daß ich ein kleines belehrendes Gewicht in demselben vorwalten ließ, sitzend): Der Herr Regierungsrath scheinen mich nicht richtig verstanden zu haben und entschuldigen wohl daher, wenn ich wiederhole: ich kann das so eben Ausgesagte beschwören, aber ich will es nicht beschwören, da mir ein Eid zu heilig scheint, als daß ich denselben so ohne gewichtige Veranlassung und noch dazu in die Luft hinein leisten sollte.

Herr Regierungsrath Noah (ebenfalls mit Gewicht): Ich werde aber Ihre Aussage zu Protokoll nehmen müssen und eben so die Weigerung, den Eid leisten zu wollen.

Ich. Gern bin ich bereit, auch zu Protokoll dieselben Aussagen

Digitized by Google

zu machen, indem ich noch hinzufüge, daß ich durchaus bereit bin, den Eid zu leiſten, ſobald man mir ſagt, gegen wen oder zu was, aber ſo auf das Ungewiſſe hin ſcheint mir derſelbe nicht paſſend.

Nachdem noch einige Fraſen gewechſelt worden waren, ſchrieb Herr Regierungsrath Noah das Protokoll nieder, indeß ich mir die Langeweile durch Studium einer ſehr ſchönen Spezialkarte des Poſener Regierungsbezirkes, die an der Wand hing, zu vertreiben ſuchte, bis ich abgerufen wurde, um das Protokoll zu unterſchreiben. Bevor Dies geſchah, ward mir daſſelbe deutlich und vernehmlich, mit beſonderer Betonung des Paſſus, der meine Weigernng der Eidesleiſtung enthielt, vorgeleſen, und bat ich, demſelben noch hinzuzufügen, daß ich für den Zeitverluſt, den mir das zweckloſe Verhör verurſacht, hiermit 5 Thaler liquidirte, vor allen Dingen aber um Abſchriſt des Protokolls bäte.

Schließlich fragte ich Herrn Noah, wo die ſchöne Karte gekauft worden wäre, worauf mir Derſelbe zwar ſeine Unwiſſenheit darüber erklärte, indeß ſich anheiſchig machte, mir ſpäter Auskunft zu geben; indeß dieſe blieb aus, ebenſo wie der Betrag der Liquidazion, ebenſo wie die Abſchrift des Protokolls.

Ich muß geſtehen, daß ich diesmal wirklich die Sache für abgemacht hielt, man hatte ja jetzt ſchwarz auf weiß die Erklärung, daß ich durchaus von keinem Komplotte, von keiner „Amtsgeheimnißverletzung", von keinem Gott weiß was man ſich dachte wiſſe. Der einzige Fall wäre allerdings noch geweſen, wenn man ein wirkliches Verbrechen entdeckt hätte und mich nun als Be- oder Entlaſtungszeuge gebrauchen wollte.

Indeß erfuhr ich, wie wahr es iſt, was unſer größter Dichter ſagt:

„Doch mit des Geſchickes Mächten
Iſt kein ew'ger Bund zu flechten."

Denn ich erhielt am 3. Dezember abermals eine privatbriefähnliche Vorladung folgenden Inhalts:

Digitized by Google

„Es ist mir der Auftrag geworden, Ew. Hochwohlgeboren über einen Ihnen mündlich bekannt zu machenden Gegenstand zu vernehmen. Ich ersuche Sie daher ergebenst, Sich heute Nachmittags 3½ Uhr auf dem Inquisitoriatverhörzimmer Nro. 3 einzufinden, wo ich Ew. Hochwohlgeboren erwarten werde."

Posen den 3. Dezember 1845.

Der königliche Kriminalrath.
(Folgt der Name.)

Ich drehte mir das Ding einige Mal herum, überlegend, ob ich denn wirklich wieder gehen und meine Zeit verderben solle. Indeß die höchst achtungswerthe, liebenswürdige Persönlichkeit des unterzeichneten Rathes, dessen Namen ich auch, zum Danke für die humane Art, wie er sein diffiziles Amt verwaltete, bei diesem fatalen Prozeß nicht nennen will, veranlaßte mich, von meinem guten Rechte abzustehen und dem würdigen Herrn meine besondere Hochachtung durch sofortiges Erscheinen auf den, nicht einmal 24 Stunden vorher angesagten Termin (die Zeit war von 11 Uhr Vormittags bis 3 ½ Uhr Nachmittags) zu zeigen.

Ich kann nicht umhin, hier einzuflechten, wie ganz anders es um unsere Justiz stände, wenn dieselbe nur von so hochachtbaren Herren, wie der erwähnte Kriminalrath ist, verwaltet würde, wenn alle Justiz- und Kriminalbeamte so vollständig die Würde des Beamten mit dem feinen Benehmen des gebildeten Mannes (selbst in Fällen, wo sie das Gesetz in voller Strenge zu vertreten haben) zu vereinigen wüßten.

Wäre Etwas im Stande gewesen, mich von meinem Entschlusse, nur dem überzeugenden Rechte oder der Gewalt weichen zu wollen, abzubringen, so hätte ich der freundlichen Würde meines jetzigen Inquirenten das Opfer gebracht; doch, da mir rechtzeitig die Strofe des schönen Gedichtes einfiel:

„Den schlechten Mann muß man verachten,
Der nicht bedacht was er vollbringt,"

so lebte nur ein Schrei der Entrüstung über das ganze Verfahren

Digitized by Google

in mir und ich konnte nur mit dem tief empörten und erstaunten Shylok fragen:

„Ist Das Gesetz?"

Vergebens hatte ich mir nämlich bei dem allgemeinen Landrechte Rathes erholt, um meine Richter entschuldbar zu finden, ich fand nur in dem 1. Theile des allgemeinen Kriminalrechtes für die preußischen Staaten unter „Kriminalordnung" (Berlin bei Nauck 1835) Einleitung S. 10. §. 7. Folgendes:

„Jedermann im Staate, ohne Unterschied des Standes, ist schuldig, dem Richter auf Erfordern, bei Vermeidung einer angemessenen Ahndung, alles Dasjenige mitzutheilen, was ihm in Beziehung auf ein zu untersuchendes Verbrechen oder den Thäter bekannt ist."

Vergebens fragte ich nach dem vorliegenden Verbrechen, denn, wenn ich auch Etwas ahnte, so wußte ich doch nichts Bestimmtes. Vergebens fragte ich nach dem Thäter. Man nannte weder das Eine noch den Anderen, sondern erklärte, weder dazu befugt zu sein, noch selbst Mehr davon zu wissen, als die Akten (diese bestanden nur aus dem was ich Herrn Regierungsrath Noah zu Protokoll gegeben, dem Befehle zur Vernehmung und dem Korrekturblatt) davon sagten. — Ich erkannte auch in diesem Verhöre den Artikel als von mir geschrieben an, indem ich zugleich gegen die Kompetenz des Gerichtes protestirte und erklärte, wie ich nur aus besonderer Hochachtung für den Inquirenten erschienen sei. — Ich ward aufgefordert, mein Gedächtniß zusammenzunehmen und mich zu erinnern, von wem ich die Notizen empfangen, zugleich ward mir erklärt, daß ich die Sache würde beschwören müssen, und ward ich auf die Wichtigkeit des Eides aufmerksam gemacht.

Ich erwiderte, wie ich wohl die Wichtigkeit des Eides kenne, denselben aber in diesem Falle nicht anders leisten würde, als wenn mir das begangene Verbrechen oder der Thäter bekannt gemacht sei oder wenn man, aller Protestazionen ohnerachtet, mich mit Gewalt zum Eide zwingen würde, was man, meiner Ansicht nach, bei

Digitized by Google

den Gesetzen unseres Landes durchaus nicht thun würde. Ich erklärte ferner, daß alles, von mir Ausgesagte durchaus nur die reinste Wahrheit enthalte und ich es mit gutem Gewissen beschwören könnte, wenn mir nicht solch ein Eid in das Unbestimmte der christlichen Religion widersprechend schiene, wo es expreß heiße: „Du sollst nicht schwören."

Noch hatte ich einen, durch meine frühere Vernehmung entstandenen Irrthum aufzuklären, indem ich nämlich Herrn Regierungsrath Noah unter anderen Orten, wo ich das Faktum gehört haben könnte, auch das deutsche Kasino angegeben hatte.

Auf diesen Punkt hatte man, wahrscheinlich weil zu dieser Gesellschaft sehr viele Beamte als Mitglieder gehören, einen besonderen Nachdruck gelegt, wiewohl ich mir durchaus Nichts dabei gedacht und es nur im Redefluß mit anderen öffentlichen Orten genannt hatte.

Als man mich nochmals darüber inquirirte, erklärte ich: wie ich mich kaum entsinne, ob ich zu der Zeit im Kasino gewesen sei (ebenso wie ich wohl auch nicht wußte, an welchen Straßenecken ich um diese Zeit besonders still gestanden) und daß man durchaus nicht mehr Gewicht auf dieses Wort, wie auf die andern: „Konditoreien, Restaurazionen" ꝛc. legen müsse.

Schließlich bat ich, mich mit ferneren Verhören zu verschonen, da ich wirklich nicht Mehr wisse und man mir meine kostbare Zeit auf die unangenehmste Weise verdürbe. Ich liquidirte abermals für den Verlust derselben und bat um Abschrift der Verhandlungen. Freilich abermals vergeblich.

Dem Bauer, der seine Tagearbeit durch einen Zeugentermin versäumt, werden nach §. 316 der Kriminalordnung die Versäumnißkosten jeder Zeit vergütet, „damit die als Zeugen zu vernehmenden Personen desto weniger Ursach haben mögen, die Ablegung ihres Zeugnisses zu verweigern," einem armen Litteraten aber glaubt man das Kostbarste was er hat, seine Zeit, ohne Weiteres durch ein zahlreiches Ansetzen viele Stunden dauernder Termine verderben

Digitized by Google

und somit die Einkünfte, die ihm Kopf, Hand und Zeit erwerben, nehmen zu können, und Das von Rechts wegen!

Wir waren also in diesem zweiten, auf dem Kriminalgericht abgehaltenen Verhöre gerade so weit gekommen, wie bei dem ersten, nur daß ich sah, wie die Redakzion der Vossischen Zeitung sich geirrt hatte, als sie glaubte, mit der Nennung meines Namens und meiner Quellen sei die Sache abgemacht. Deshalb schrieb ich an Dr. Friedenberg folgenden Brief:

Geehrter Herr Redakteur!

Da ich Ihrem Wunsche nachgekommen bin und mich genannt habe, so bitte ich, auch meinem Wunsche zu genügen und mir zu sagen:

„wie das famöse Korrekturblatt in die Hände unsers Oberpräsidiums gelangte",

damit ich, wenn es etwa vom Zensor oder dem Oberzensurgerichte dem Ministerium des Innern übergeben ist, gegen Erstere einen Prozeß wegen Verletzung ihres Amtsgeheimnisses erheben kann, da sie wohl meinen Artikel streichen, auch, wenn er staatsgefährliche Sachen oder Unwahrheiten enthält, mich zur Rechenschaft ziehen konnten, ihn aber nie benutzen durften, um mich zu etwaiger Denunziazion zu verleiten.

Die Sache ist durch Nennung meines Namens viel weniger abgemacht, als Sie denken; da man hier, aus Gott weiß welchem Grunde, irgend einen (mir noch unbekannten) Beamten im Verdacht der Verletzung des Amtsgeheimnisses zu haben scheint, so benutzt man begierig meine Erklärung, daß ich den Artikel geschrieben, um mich zum Ankläger und Zeugen in dieser unklaren Geschichte zu benutzen. So wurde ich denn am 29. November früh 9 Uhr (durch ein, Abends vorher empfangenes Privatschreiben) vorgeladen, „ganz ergebenst, gefälligst" mich in das Oberpräsidialbureau „bemühen" zu wollen. Das geschah. Um Weitläuftigkeiten zu vermeiden, erklärte ich mich für den Verfasser des Artikels, gab meine Quellen, als: Konditoreien, Kasinos, Straßenecken ꝛc. an, und erklärte, daß ich Dies beschwören könne, vor dieser, von mir als durchaus inkompetent anerkannten Behörde aber nicht wolle, überhaupt auch nur, im Fall ich durch einen Prozeß dazu gezwungen würde, den Eid zu leisten die Absicht hätte. — Gut! Gestern Vormittags 11 Uhr erhielt ich eine Vorladung in das Inquisitoriat, mich um 3½ Uhr desselben Tages in Nro. 3 einzufinden, um vernommen zu werden über einen „mir mündlich bekannt zu machenden Gegenstand." Ich erschien und gab ein Langes zu Protokoll, dessen Inhalt war, daß ich bekenne, den Artikel geschrieben zu haben. Da Sie das Verhör interessiren könnte, so gebe ich Ihnen folgenden Extrakt:

Ich erklärte mich nicht verpflichtet, zu erscheinen: ich hätte Dies nur aus persönlicher Rücksicht für den Inquirenten gethan, würde mich in Nichts

eher einlassen, bis man mir sagte, wer mich hierher zitirt, (da ich bis dahin die Kompetenz des Gerichtes angriffe), ob eine Untersuchung gegen mich oder einen Andern schwebe, wer dieser Andere sei, andernfalls bäte ich um spezielle Nachweisung der gesetzlichen Bestimmungen, die mich zur Antwort zwingen könnten.

Der Richter erwiederte, er sei vom Oberlandesgericht beauftragt, mich über die Autorschaft vorgelegten Artikels zu vernehmen, hauptsächlich aber die Quellen zu ermitteln, da man Verdacht hege, daß sie mir durch Verletzung des Amtsgeheimnisses geworden.

Ich erklärte, den Artikel selbst konzipirt zu haben, mich auf Weiteres, da mir vorher keine genügende Erklärung geworden, nicht eher einzulassen, bis man mir die verlangte Gesetzesstelle vorgelegt. Eine Verweigerung, auf welcher ich um so mehr beharre, da durch Nennen meiner Quellen für die Zukunft meine Existenz gefährdet werden könne.

Der Richter erzählte mir nun, daß ich ja beim Regierungsrathe Noah (im 1. Verhör) schon die Quellen angegeben hätte.

Ich erwiderte, daß ich Dies damals gethan, um eben dadurch alle weiteren Weitläufigkeiten abzuhalten; da mir Dies, wie vorliegende Verhandlung zeige, nicht gelungen, so wolle ich nun die Sache rein gesetzlich abgemacht wissen. Schließlich bat ich um Abschrift beider Verhandlungen (ein Wunsch, den ich schon bei der ersten ausgesprochen, der aber bis dahin nicht erfüllt worden).

Als Schadloshaltung für die beiden Termine liquidirte ich 5 Thaler, endlich bat ich, mir Nachricht darüber zu geben, wie das Inserat quaest., welches gar nicht in der Zeitung erschienen, hierher gekommen.

Diese Bitte richte ich nun nochmals an Sie und bitte umgehend um Antwort, da ich schon leicht in diesen Tagen Termin haben könnte; ich habe damals Ihrem Wunsche sofort Folge geleistet und bin deshalb überzeugt, daß Sie mich nicht im Stiche lassen werden."

Posen, den 4. Dezember 1845.

Mit Hochachtung

Ihr ganz ergebener

Karl v. Heugel.

Hierauf nun empfing ich mit umgehender Post unter dem 5. Dezember 1845 beifolgendes Schreiben, das ein wenig Licht über die ganze Angelegenheit verbreitet:

„Ew. Hochwohlgeboren!

Nachdem Ihre Mittheilungen vom 11. vorigen Monats vom Zensor gestrichen waren, nahm die Redakzion ihren Regreß ans Oberzensurgericht, welches die Entscheidung des Zensors bestätigte. Wir glauben nun, daß dem Ministerium

Digitized by Google

des Innern einer der zwei, dem Oberzensurgerichte eingereichten Abzüge vom Staatsanwalt mitgetheilt worden sein dürfte. Ob Dies vorschriftmäßig geschehen oder im vorliegenden Falle wegen der Wichtigkeit derselben eine Ausnahme gemacht worden sei, vermögen wir nicht zu bestimmen, daher wir auch keine Meinung darüber abgeben können, ob Ihr Argument, daß die Vorladung nur in Folge der Verletzung des Amtsgeheimnisses hätte geschehen können, durchdringen werde."

Diesmal schien es wirklich, als ob man diese große Angelegenheit fallen lassen wolle; es vergingen mehrere Wochen (indeß, wie man sich überzeugt haben wird, die Sache sonst per Dampf, d. h. fast stets umgehend betrieben wurde), und man hörte Wenig von den besagten Kombinazionen. Was man aber davon hörte, bezeugte nur die ehrenhafte Selbstständigkeit der preußischen Gerichte. So ward mir als damals stark kursirendes, plötzlich aber lautlos verstummendes Gerücht bekannt: daß bei dem hiesigen Oberlandesgericht angefragt worden sei, ob man mich zum Eide zwingen könne, und daß dasselbe sich fast einstimmig gegen eine solche Zumuthung ausgesprochen habe.

Wie gesagt, ich weiß nicht bestimmt, ob dies Faktum begründet ist, und kann demnach mein Lob der Selbstständigkeit hiesigen Oberlandesgerichts nur auf ein Gerücht basiren, wollte doch aber des Umstandes erwähnen, da das spätere Verfahren dieses Gerichtes mir nichts weniger als liberal erscheint. Weiter hörte ich aber, gegen Ende der Ferienzeit meines Prozesses, daß man gegen einen anderen Korrespondenten ein ähnliches Verfahren wie gegen mich angewendet und wirklich seinen Zweck erreicht habe, indem sich dieser Herr sehr beeilt haben soll, zu schwören, als man nur das geringste Verlangen danach aussprach.

Nachdem mir Letzteres bekannt worden war, zweifelte ich nicht, daß man die fast in Vergessenheit gerathene Geschichte wieder aufnehmen würde.

Und so geschah es wirklich, denn ich erhielt folgende Vorladung:

„In derselben Anzelegenheit, in welcher Ew. Hochwohlgeboren am 3. De-

Digitized by Google

zember vorigen Jahres vernommen worden sind, habe ich im Auftrage des königlichen Oberlandesgerichts hierselbst zu Ihrer weiteren Vernehmung und Vereidigung als Zeugen einen Termin auf den 9. Februar dieses Jahres, Nachmittags 3½ Uhr, auf dem königlichen Inquisitoriatverhörzimmer Nro. 3 anberaumt, zu welchem Ew. Hochwohlgeboren unter der Verwarnung der Anberaumung eines neuen Termines auf Ihre Kosten im Fall des Ausbleibens vorgeladen werden."

Posen, den 4. Februar 1846.

Königlicher Kriminalrath.
(Folgt der Name.)

Weil mir diesmal die Vorladung in optima forma, durch einen Gerichtsboten ꝛc. zuging, so mußte ich derselben allerdings unbedingt Folge leisten, wiewohl es in mir feststand, die angedrohte „Vereidigung" nicht stattfinden zu lassen.

Allein es sollte anders kommen. Ich erkrankte plötzlich, und so mußte das Kriminalgericht sich diesmal mit einem bloßen Atteste, welches meine Krankheit und die Unmöglichkeit meines Erscheinens bezeugte, begnügen. Wiewohl ich glaube, daß in meinem Atteste angegeben war, wie ich vor den ersten 14. Tagen nicht im Stande sein würde, das Zimmer zu verlassen, so erhielt ich doch schon in wenigen Tagen wieder folgende Vorladung, deren Dringlichkeit wohl das große Interesse, welches hohe Personen an mir zu nehmen schienen, entschuldigen mag.

Man scheint sich eingebildet zu haben, von mir die wichtigsten, auf die polnische Angelegenheit bezüglichen Staatsgeheimnisse zu erfahren, und hatte gewiß geglaubt, daß ich, nach dem Satze: „Außergewöhnliche Umstände erfordern außerordentliche Mittel" zu behandeln sei.

Die Vorladung nun lautet:

„Zum Zweck des heute angestandenen Termins habe ich wegen Ew. Hochwohlgeboren Krankheit einen anderweitigen Termin auf den 17. dieses Monats, Nachmittags 3½ Uhr, anberaumt, zu welchem ich Ew. Hochwohlgeboren unter der in der Vorladung vom 4. dieses Monats enthaltenen Verwarnung hierdurch vorlade."

Posen, den 9. Februar 1846.

Königlicher Kriminalrath.
(Folgt der Name.)

Digitized by Google

Obgleich ich wirklich noch krank war, wollte ich doch dem inquirirenden Kriminalrath meine persönliche Hochachtung bezeugen und schleppte mich abermals durch Kälte und Schnee in das Verhörzimmer. Da ich aber ernstlich angegriffen war, hatte ich meine ganze Replik gegen das Zwangsverfahren schon zu Hause zu Papier gebracht, um mir möglichst das Sprechen zu ersparen.

In dem Verhörzimmer Nro. 3 angekommen, verlas mir der Inquirent ein Ministerialdekret, dessen Abschrift oder Notiz mir streng versagt ward, weshalb ich nur ohngefähr den belehrenden Inhalt desselben angeben kann. Uebrigens ist es mit dem später, auf ein an Se. Majestät gerichtetes Beschwerdegesuch, erfolgten Ministerialschreiben (siehe unten), so viel ich mich dessen entsinne, fast gleichlautend. Es stützt sich besonders auf §. 202 der Kriminalordnung, welche lautet:

„Wenn bei der vorläufigen Untersuchung (welche Untersuchung aber war in diesem Falle eingeleitet?) und bei Feststellung des Thatbestandes sich Spuren finden, welche auf die Person des Thäters führen, (diesen Thäter zu wissen, war ja stets meine bescheidene Anfrage), so muß der Richter diese Spuren mit aller Sorgfalt verfolgen. Zu dem Ende sind Diejenigen, welche mit dem Verdächtigen (mit wem also ich?) in Verbindung stehen oder sonst von ihm Nachricht geben können, mit Behutsamkeit (ob Zwangeidesleistung in diese Kategorie gehört, wage ich, aus Achtung vor dem Gesetze, nicht zu entscheiden) zu vernehmen, und die dadurch ausgemittelten Umstände zu ferneren Fortschritten zu benutzen."

Vergebens habe ich in dem zitirten Paragrafen nach einer Stelle gesucht, durch welche man mich zum Eide hätte zwingen können, denn, wenn es auch §. 332 heißt:

„Jede Zeugenaussage muß, wenn sie als Beweismittel dienen soll, eidlich bestärkt werden,"

so scheint mir derselbe nur zu Gunsten irgend eines Verdächtigen von der sorgsamen Vorsicht des gerechten Gesetzgebers hingestellt, indem derselbe nicht eher urtheilen will, als bis der Verdächtige, durch ein wahrhaftes Geständniß überwiesen, resp. freigesprochen ist. Auf meinen Fall aber scheint mir der Paragraf um so weniger anwendbar,

Digitized by Google

als bis jetzt ja noch durchaus nicht konstatirt war, ob ich wirklich Zeuge war. Als solcher hätte denn doch auch §. 319 und 320 auf mich angewendet werden müssen, wo es in dem ersten zitirten Paragrafen heißt: die Zeugen sind zu vernehmen:

„ad 1, ob und wie nahe sie mit dem Angeschuldigten oder mit dem Angeber, wenn Dieser ein erhebliches Interesse bei der Sache hat, verwandt oder verschwägert sind?"

und dann

„ad 2, ob sie bei dem Ausgange der Untersuchung einiges Interesse und Nutzen zu hoffen oder Schaden davon zu befürchten haben.

ad 3, ob sich Jemand angemaßt habe, sie unterrichten zu wollen, was und wie sie aussagen sollen?

ad 4, ob sie sich wegen des abzulegenden Zeugnisses mit ihren Nebenzeugen (insofern dergleichen vorhanden sind) besprochen haben?

ad 5, ob Jemand durch Geschenke oder Versprechungen sie zur Ablegung eines günstigen Zeugnisses für oder gegen den Angeschuldigten habe vermögen wollen?"

Ueber alles Dieses bin ich (und konnte ich wohl auch nach der mystischen Anlage des Ganzen) in keiner Weise vernommen worden, und hätte ich auf diese Art gegen meinen Bruder oder gegen meinen Todfeind schwören, mich um mein Bischen Hab und Gut bringen oder mir vielleicht zu irgend einem Gute im Monde verhelfen können. Denn, wenn auch in dem zitirten Paragrafen noch der Satz steht:

„Es muß jedoch in den Fällen, da der Angeber nicht genannt sein will, die Verwandtschaft der Zeugen mit Diesem sehr behutsam erforscht werden,"

so scheint mir Dies nur gegen einen Inkulpaten anwendbar, und, wäre ich Der gewesen, so hätte man mich wohl fast (denn ich weiß nicht mehr, was Alles möglich ist) noch weniger zum Schwur gegen mich selbst zwingen können.

Auch bestand die ganze „umständliche und zusammenhängende Erklärung der Thatsachen", die §. 320 verlangt, nur darin, daß man mich fragte:

„ob ich den Artikel geschrieben, woher ich die Quellen und daß ich mein Nichtwissen einer

Digitized by Google

bestimmten Person zu demselben zu beschwören habe.

Daß man dem ferneren Verlangen des §. 320:

„überhaupt dahin zu sehen, daß in den Aussagen der Zeugen nichts Dunkles, Unbestimmtes und Zweideutiges übrig bleibe" ꝛc.

nachgekommen, beweist mein Prozeß hinlänglich, es blieb Nichts dunkel und unbestimmt, als: welche Rolle ich eigentlich in dem juristischen Akte spielte, was für mich allerdings eine förmliche ägyptische Finsterniß bildete.

Ich hätte nimmermehr geglaubt, daß mir die schöne, so klar sprechende, Ungerechtigkeiten so von vorn herein abwehrende preußische Kriminalordnung solch außerordentliches Kopfzerbrechen machen würde; und dennoch ist mir das Ganze ein

unentwirrbares Räthsel

geblieben.

Es waren noch etliche Paragrafen in dem Dekret zitirt, welche, soweit ich mich Dessen entsinne, eben so gut die Quadratur des Zirkels als meine Verpflichtung zur Eidesleistung hätten beweisen können. — Glücklicherweise für meine Leser und für meine Arbeitszeit (ich müßte am Ende noch die ganze Kriminalordnung abschreiben) habe ich aber diese Paragrafen vergessen und erinnere mich nur noch, daß das Ministerialdekret dem Richter befahl, mir durchaus den Eid abzunehmen.

So weit ich mich des vorgelesenen Ministerialdekrets entsinne, instruirte dasselbe den Richter:

mir dasselbe vorzulesen und dann den Eid abzunehmen. Sollte ich den Eid verweigern, so wäre ein naher Termin (ich glaube 3 Tage) anzusetzen, in welchem mir das Zwangsverfahren gegen mich, bei fortgesetzter Weigerung angekündigt würde. Bliebe ich anderer Ansicht, so sollte gegen mich eine, per Exekuzion einzutreibende Strafe von 20 Thalern verfügt, zu gleicher Zeit aber ein naher Termin zu wiederholter Eidesabnahme dekretirt werden.

Digitized by Google

Auf diesem Termin sollte mir, so ich mich dem Befehle nicht fügte und schwöre, eine weitere, per Exekuzion einzutreibende Strafe von 40 Thalern zuerkannt, dann aber wieder ein *naher* Termin anberaumt werden.

Wenn ich wieder erschiene, ohne den Eid zu leisten, so sollte gegen mich eine per Exekuzion einzutreibende Strafe von 60 Thalern dekretirt und ein abermaliger *naher* Termin festgesetzt werden.

Wäre aber auch dieser Termin fruchtlos und meine Opposizion durch obige Strafen nicht besiegt, so sollte ich bis zur Eidesleistung eingesperrt werden.

Wie gesagt, ich schreibe alles Dieses aus der Erinnerung und bezeuge öffentlich, zur Vermeidung endloser Verhöre, daß ich Obiges *nicht beschwören* kann.

Doch würde mich eine hohe Behörde **sehr** verpflichten, wenn sie besagtes Ministerialdekret dem Drucke übergeben möchte; mir hat man es, wie der weiter unten aufgeführte Brief des Herrn Oberpräsidenten v. *Beuermann* bekundet, versagt.

Uebrigens glaube ich nichtsdestoweniger, daß *Obiges* **durchaus** *der Wahrheit gemäß, nur höchstens* **etwas gemildert ist.**

Hätte man gleich mit dem Einsperren angefangen, so würde ich *nie* den Eid geleistet haben, — da ich aber mein bischen Geld nicht für ein hohes Exekuzionsamt habe, — überdies meinen Schreibtisch, der mir sicher aberekutirt worden wäre, nothwendig brauchte, so war man wirklich durch obige logische Folgerungen einen Schritt vorwärts zu dem, ins Blaue hinein zu leistenden Eide gekommen.

Indessen hatte ich dennoch nicht Lust, schon jetzt den Willen des Herrn Ministers zu thun, und, ohne mich auf Viel mehr einzulassen, gab ich folgenden, vorher schon wörtlich ausgearbeiteten Aufsatz zu Protokoll:

„Gern will ich den Eid leisten, sobald man mir Denjenigen

Digitized by Google

oder Diejenigen nennt, gegen welche ich ihn leisten soll, weil ich meiner Sache zu gewiß bin, Niemand kompromittiren zu können; indeß, durchdrungen von der Heiligkeit des Eides und eben deshalb, weil ich innerlich die feste Ueberzeugung habe, daß, soweit mein beschränktes individuelles Wissen in dieser Sache geht, der Eid nur eine konsistentere Form der von mir ausgesprochenen Thatsache: „daß ich die Nachrichten durchaus nicht aus amtlicher Quelle habe" ist, mir aber der Name Gottes zu heilig ist, um ihn einer bloßen Form halber anzurufen, so bin ich nicht bereit, den Eid ohne Zwangsmaßregeln (welchenfalls nicht mir die Schuld der Uebereilung zufallen kann) zu leisten. Hierzu bestimmen mich folgende Gründe:

1) Die in dem Landtagsabschied für die Provinz Schlesien ausgesprochene Allerhöchste Willensmeinung Sr. Majestät unseres allergnädigsten Königs, indem es dort Betreffs der von den Landständen erbetenen Verminderung der gerichtlichen Eide heißt:

> „Die von unsern getreuen Ständen beantragte Verminderung der gerichtlichen Eide entspricht ganz Unserer Ansicht über diesen, für die Volksmoral höchst wichtigen Gegenstand."

Ich habe mir aus dieser Willensmeinung Sr. Majestät die Schlußfolgerung zu ziehen erkühnt, daß nur in den wichtigsten Fällen des Lebens ein Mensch zum Leisten des Eides seine Zuflucht nehmen muß, wenn er nicht gegen die Moral verstoßen will. Da mir nun ein ungedruckter Zeitungsartikel, dessen Inhalt man zur Zeit fast an jeder Straßenecke hören konnte, nicht als ein so wichtiger Fall meines Lebens erscheint, so ist Dies einer der Gründe, warum ich nur dem äußeren Zwange weichen werde.

2) Würde eine einmalige Eidesleistung für mich die Folge haben, daß man bei jedem anderen Zeitungsartikel mir vielleicht konsequenter Weise den Eid zuschieben könnte, ob ich den Artikel geliefert, und dann, woher ich im Bejahungsfalle die

Digitized by Google

Quellen habe, — da ja vielleicht gerade zur Zeit ein Beamter der Verletzung des Amtsgeheimnisses angeklagt sein könnte.

Alsdann könnte ich unmöglich anstehen, den Eid zu leisten, da man mir mit Recht mein früheres Verfahren vorhalten würde, wo ich ja auch auf bloßes Anführen, daß man nicht gegen mich, sondern gegen einen Andern wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses eine Untersuchung einleiten wolle, den Zeugeneid geleistet, ohne zu wissen, gegen wen. Dies ist der zweite Grund, warum ich nur dem äußeren Zwange weichen werde.

3) ist mir zwar die Verordnung §. 8. des Tit. 1. des allgemeinen Kriminalrechtes bekannt, nach welchem bei Vermeidung einer angemessenen Ahndung Jedermann im Staate schuldig ist, dem Richter alles Dasjenige mitzutheilen, (in diesen §§. steht Nichts vom Eide) was er weiß; doch stellt §§. 9. desselben Tit. 1. fest, daß

„Diejenigen, welche nach den Gesetzen nicht zum Zeugniß gezwungen werden können",

mit der Auflage des vorigen §. verschont sind. Aehnlich, wie dieser §., spricht sich §. 312 aus, indem er noch hinzufügt, daß, wenn Jemand sich weigert, sich als Zeugen vernehmen zu lassen, so soll er dazu von seinem ordentlichen Richter durch Geld- oder Gefängnißstrafe angehalten werden. §. 337 fügt sogar noch hinzu, daß gegen Diejenigen, welche beharrlich den Zeugeneid verweigern, so verfahren werde, wie gegen Die, die sich der Ablegung des Zeugnisses entziehen wollen, doch sind nur Diejenigen genannt, welche zu den

nicht ausgenommenen Fällen

gehören, und ich glaube mich allerdings in dem Falle zu befinden, wo

das Kriminalgericht zu Berlin annimmt, daß in allen Präparativverhandlungen die Informazionszeugen der Regel nach mit dem Zeugeneide nicht zu belegen sind ꝛc.

Digitized by Google

(Ergänzung des preuß. Kriminalrechts, I. Abtheilung, Tit. II. Abschnitt V. §. 309).

Um diese Behauptung zu beweisen, berufe ich mich auf das allgemeine Kriminalrecht, §. 313, Ausnahme 3 und 4.

Da ich nach Nro. 3 in meinem Gewerbe Schaden leiden würde und da ich nach Nro. 4

„bei einer mit dem Gegenstande der Vernehmung offenbar nicht in Verbindung stehenden Frage (bei meiner Stellung als Korrespondent) nicht ohne scheinbaren Grund befürchten muß, daß die Beantwortung vorzulegender Fragen (wie nun erst die Beeidigung derselben!) für meine Person nachtheilige Folgen haben könne;

da nach der Vorlage zum Eide nur die zwei Fälle möglich sind, entweder:

1) ich habe die Notizen von einem Beamten; und dann würde ich meinem Gewerbe schaden, da Derselbe schwerlich mir zum zweiten Male Notizen als Materialien zu Korrespondenzen, welche für mich zum Theil Mittel der Existenz sind, geben würde, oder
2) ich habe die Notizen *nicht* von einem Beamten, wie ich in diesem Falle *nochmals ganz bestimmt versichere*, wo denn natürlich auch keine Verletzung des Amtsgeheimnisses vorliegen kann und der Eid unnöthig geleistet ist, was aber meinem Gewissen als guter Christ, der die Worte der Schrift beherzigt: „Eure Rede sei ja, ja, nein, nein, alles Andere ist vom Uebel" sehr schmerzlich sein würde, deshalb

glaube ich nicht gezwungen werden zu können, wenn ich den Eid nicht eher leiste, bis mir die kompromittirte Person genannt wird, wo ich es dann freudigen Muthes thun, andererseits aber die Entscheidung eines hohen Richterspruches mit schuldiger Achtung abwarten werde.

Karl v. Heugel,
Premierlieutenant a. D.

Digitized by Google

Man wird mir, und nicht ganz mit Unrecht, vorwerfen, daß ich im Vorstehenden viel zu viel Paragrafen gegen mich zitirt habe. — Ich gebe Dies zu und würde wahrscheinlich, sollte ich heute eine Replik abfassen, anders schreiben, damals glaubte ich meinen Richtern zeigen zu müssen, wie ich recht gut wisse, was Rechtens in Preußen sei, und ebendeshalb auch glaube, zu wissen, wie weit man mit mir gehen könne; heute sage ich nur: „daß jede Regel Ausnahmen hat und daß zwischen dem Rechte vor Gott und dem Rechte vor den Menschen eben der individuelle Unterschied besteht. — Auch scheint es mir, als wenn schon der zitirte Paragraf 309 vollständig genügend gewesen wäre, um meine Ansicht mit der des Gesetzes gleichstimmend zu machen. Doch es war Dem nicht so.

Nachdem ich meine Aussage zu Protokoll gegeben, erklärte mir mein Inquirent mit schonendsten Worten, daß meine Protestazion durchaus Nichts fruchten könne, der Herr Minister habe einmal befohlen, und er müsse in den nächsten Tagen einen Termin anberaumen, — was er hiermit thue, indem er mich zum 23. Februar Vormittags 11 Uhr vorlade.

Alle Einwendungen waren fruchtlos. Vergebens erklärte ich, den Eid mit Vergnügen leisten zu wollen, sobald man mir Person oder Sache nennen würde, ich wollte sogar auf den Adreßkalender beschwören, daß mir, nach Verlesung der Namen in demselben, durchaus keine der Personen als Notizengeber bekannt sei. Auf diese Weise wäre doch nicht der Eid in das Universum geschleudert, sondern auf etwas Bestimmtes bezogen worden, — die Sache hätte Hand und Fuß gehabt, wie man zu sagen pflegt, man konnte nicht Allegate aus dem Ganzen ziehen, und es war gewiß, daß ich nicht zum förmlichen Zeitungsschwörer (d. h. Einem, der stets schwören muß, diesen oder jenen Artikel nicht geschrieben zu haben) avanciren könnte. Fruchtloses Bemühen! Immer wieder kamen wir auf das unglückselige Ministerialdekret zurück, und ich mußte mir selbst gestehen, wenn

Digitized by Google

ich den gemessenen Befehl bedachte, — der Beamte konnte nicht anders handeln, er mußte mich zum Eide zwingen.

Da leuchtete mir plötzlich ein Hoffnungsstrahl durch die dichte Finsterniß, welche mich umgab. Ich dachte an den König, das Petitionsrecht jedes Unterthanen und das Gnadenrecht des Herrschers. Wenn ich nun auch nicht eigentlich Gnade, sondern nur Das haben wollte, was ich für Recht hielt, so schien doch nur dieser Weg dazu verhelfen zu können, daß, wenn ich auch schwören müßte, ich doch wenigstens erfahren würde, zu was mein Schwur verlangt werde — auch hatte ich die Ueberzeugung, daß der Monarch, der so eben die Verminderung der gerichtlichen Eide gebilligt, genau sich meine Sache würde berichten lassen.

Aber auch dieser Entschluß konnte die Aenderung des Termins nicht bewirken; es ward mir gesagt, wie ich mit der Bescheinigung, daß ich an Se. Majestät geschrieben, bei dem Oberlandesgericht um Aufhebung des Termins bitten müsse. Ich eilte, froh über den Ausweg, den ich gefunden zu haben glaubte, nach Hause und schrieb sofort folgenden Brief an Se. Majestät:

Allerdurchlauchtigster!
Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Auf Befehl des Herrn Oberpräsidenten v. Beurmann bin ich aufgefordert worden, durch gerichtliche Eidesleistung die Quelle zu einem Zeitungsartikel anzugeben, den ich zwar verfaßt habe, welchem jedoch das Imprimatur versagt wurde.

Da ich Anstand zum Leisten des Eides nahm, so verweigerte ich denselben mit der bestimmten Versicherung, daß ich durchaus nicht aus amtlicher Quelle geschöpft.

Nichtsdestoweniger hat der Herr Justizminister in einem, mir nicht abschriftlich mitgetheilten Reskript befohlen, mich durch Zwangsmittel zur Eidesleistung anzuhalten.

Hiergegen erlaube ich mir bei Eurer königlichen Majestät Rekurs allerunterthänigst einzulegen.

Zur Begründung meines allerunterthänigsten Gesuches bemerke ich, was meine Gesinnungen anbetrifft, daß ich das Glück hatte, 11 Jahre in dem Heere Eurer Ma-

Digitized by Google

jestät zu dienen und mir das Wohlwollen meiner vorgesetzten Behörde zu erwerben, bis mich wiederholte, in Folge des Dienstes entstandene Krankheitsfälle zwangen, als Halbinvalide, mit einer 3 Jahr ausgesetzten Pension von 10 Thalern monatlich, den Abschied zu nehmen. Um mich, meine Frau und mehrere Kinder zu ernähren, nahm ich meine Zuflucht zur litterarischen Arbeit, deren einen Theil Zeitungsartikel bilden, die mich, wenn auch nur kümmerlich, erhalten. Da nun letztere, als auf welche hauptsächlich meine Hoffnung, mir und meiner Familie das Leben zu erhalten, beruht, aufhören würden, so bald ich bei jedem, an und für sich unschuldigen Zeitungsartikel den Namen Desjenigen nennen müßte, der mir den Stoff dazu geliefert, so erlaubte ich mir bei meiner letzten Vernehmung, am 17. dieses Monats, ein Schriftstück mitzubringen, welches die Begründung meiner Weigerung der Eidesleistung enthält.

Da mir aber eröffnet wurde: daß, wenn ich am nächsten Termin, den 23. Februar 1845, den Eid nicht geleistet, man mir die Strafe von 20 Thalern unfehlbar für die Weigerung auferlegen würde, sowie daß nur ein Gnadengesuch, an Sr. Majestät Höchsteigene Person gerichtet, den Termin bis zur Allerhöchsten Entscheidung hinausrücken könne, so wage ich, Eurer Majestät vorbesagtes Schriftstück im Auszuge allerunterthänigst in Folgendem zu Füßen zu legen.

(Hier folgt ein Auszug aus Dem, was ich am 23. Februar 1845 zu Protokoll gegeben und was oben abgedruckt ist. Allerdings war das Ganze den Umständen gemäß sehr abgekürzt, Das, was auf den Landtag so wie die möglichen Konsequenzen Bezug hat, fortgelassen und waren auch die Paragrafen, auf welche ich mich berufen, nur zitirt, nicht ausgeführt, bis auf §. 309.)

Hiernach bitte ich Eure königliche Majestät Allerunterthänigst, Allergnädigst anbefehlen zu wollen, daß ich der gedachten Eidesleistung enthoben werde.

In unbegränzter Verehrung ersterbe ich als
Eurer Königlichen Majestät
allerunterthänigster
Karl v. Heugel,
Premieurlieutenant a. D.

Ich beeilte mich, den Brief zur Post zu bringen und mir einen Postschein darüber geben zu lassen, um denselben dem Oberlandesgericht übersenden zu können. An Dieses nun richtete ich folgendes Schreiben, welchem besagter Postschein beigefügt war:

An
Ein Königl. Hochlöbliches Oberlandesgericht
zu Posen.

„Indem ich durch anliegenden Postschein erweise, daß ich mich in Angelegenheit der mir durch Zwangsmittel insinuirten Eidesleistung an Se. Majestät zur Höchsteigenen Entscheidung der Sache gewandt, so bitte ich ein Hochlöbliches

Digitized by Google

Oberlandesgericht, dem Herrn Kriminalrath (folgt der Name) aufzugeben, den, Montag den 23. Februar 11 Uhr angesetzten Termin zur Eidesleistung bis zum Allerhöchsten Bescheid Sr. Majestät des Königs auszusetzen.

Posen, den 21. Februar 1846.

Karl v. Heugel.

Jetzt war ich gewiß, die Allerhöchste Entscheidung mochte für oder gegen mich ausfallen, wenigstens bis zu derselben Ruhe zu haben, was mir um so nöthiger war, als wirklich das zu frühe Ausgehen sowie auch die durch den Prozeß erfolgte Aufregung mir ernstlich geschadet und mich abermals auf das Krankenlager geworfen hatte.

Man denke sich demnach mein unbegrenztes Erstaunen, als mir (wenn ich nicht irre, erst am 23. früh) folgende Antwort vom königlichen Oberlandesgericht zuging:

„Euer Hochwohlgeboren Vernehmung in Betreff des von Ihnen verfaßten Zeitungsartikels beruht auf ausdrücklicher Anordnung des Herrn Justizministers; wir können daher den auf den 23. dieses Monats hierzu anberaumten Termin auf Ihre Vorstellung vom 21. dieses Monats nicht aufheben.

Posen den 22. Februar 1846.

Königliches Oberlandesgericht.
(gez.) Rötel.

Das hatte ich nicht erwartet, konnte ich, meinen Begriffen von der preußischen Staatsverfassung gemäß, nicht erwarten.

Zugegeben selbst, daß man in allem Uebrigen nach dem Gesetze gegen mich verfahren, so glaubte ich doch unbedingt, daß, wenn man an die höchste Person im Staate geschrieben, der Wille eines Dieners derselben so lange suspendirt bleiben müsse, bis der Monarch den Allerhöchsten Bescheid ertheilt.

Es schien mir schon die nöthige Ehrfurcht vor dem Landesherrn zu erfordern, daß, ehe man einen nicht widerrufbaren Akt unternähme, man durchaus den Ausspruch des Königs, an den appellirt ist, abwarten müsse. Ich wurde eines Anderen belehrt und machte einen Fortschritt in unserer Rechtskunde, dessen Möglichkeit mir selbst im Traume nie beigefallen wäre.

Digitized by Google

Aber es stand nun einmal da, schwarz auf weiß:

Die ausdrückliche Anordnung des Herrn Ministers hat nicht nöthig, auf die Allerhöchste Entscheidung, ob diese Anordnung zweckmäßig sei, zu warten,

wenn auch dieser Satz mit anderen Worten gegeben war.

Alle Diejenigen, denen ich das sonderbare Faktum mittheilte, waren mit mir auf das Höchste erstaunt (um nicht ein schärferes Wort zu gebrauchen). Begreifen konnte es Niemand.

Also der Termin blieb. — Da ich indeß durchaus unfähig war, das Zimmer zu verlassen, so mußte ein Krankheitsattest mich bei dem Inquirenten entschuldigen.

Die Sache muß wirklich sehr dringlich gewesen sein, denn Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr erschien der Herr Kriminalrath mit seinem Assistenten bei mir, um mir in meiner Wohnung den Eid abzunehmen. Da ich indeß im heftigsten rheumatischen Fieber im Bette lag, so sah der menschliche Gerichtsbeamte wohl ein, daß unter so bewandten Umständen eine Vernehmung und Vereidigung unmöglich sei — und, da mir auch das Sprechen überaus schwer ward, so mußte bald die Sitzung unverrichteter Sache aufgehoben werden. Ich muß gestehen, daß ich die ganze Geschichte herzlich satt hatte und nun, da ich sah, daß man durchaus rücksichtslose Gewalt gegen mich üben wollte, bereit war, derselben zu weichen und den erzwungenen Eid sobald als nur irgend möglich zu leisten.

Es war mir demnach ganz recht, als ich schon nach zwei Tagen folgende Vorladung erhielt:

„Zu Euer Hochwohlgeboren Vernehmung habe ich, zum Zwecke des am 23. dieses Monats angestandenen Termines, einen neuen Termin auf den 3. März l. Js. Nachmittags 3½ Uhr anberaumt, zu welchem ich Euer Hochwohlgeboren unter der im Termin 17. dieses Monats gestellten Verwarnung hierdurch ergebenst vorlade.

Posen den 25. Februar 1846.

Königlicher Kriminalrath.
(Folgt der Name.)

Digitized by Google

Auch die Zeit bis zum 3. März verging, und, da ich mich an diesem Tage einigermaßen wohlbefand, so begab ich mich zu dem Verhöre, mit welchem diese traurigen, aber höchst lehrreichen Unterhandlungen beendigt werden sollten.

Mir ward nochmals die Sache auseinandergesetzt, die Wichtigkeit des Eides vorgehalten, auch die Formel zu demselben bekannt gemacht, worauf man mir den Eid normirte, den ich zu leisten Willens war, da Gewalt ein unwiderstehliches Argument ist.

Mir war indeß im Laufe des Prozesses zu Ohren gekommen, daß man drei Personen im Verdacht habe, mir die fraglichen Notizen gegeben zu haben. Eine derselben kannte ich weder von Ansehen, noch wußte ich deren Namen, bevor mir das Gerücht bekannt wurde. Die beiden Andern kannte ich zwar, doch nur sehr entfernt, und gerade waren Diese besonders vorsichtig in jedweder Aeußerung über die letzten Ereigniſſe gewesen, mit mir hatten sie gar nicht darüber gesprochen.

Mit Freuden suchte ich daher diese Gelegenheit zu ergreifen, um, indem ich beschwören wollte, daß ich von Denselben keine Notiz irgend einer Art erhalten, doch wenigstens den Eid an *irgend etwas Bestimmtes anzuknüpfen* und so dem Ganzen die Form zu geben, die ich bei einer so wichtigen Veranlassung für unerläßlich hielt. — Aber auch Dies ward verweigert, ich sollte schwören, daß ich mich nicht entsinne, von irgend Jemand Bestimmtem die mitgetheilten Nachrichten erhalten zu haben.

So *mußte* ich denn schwören, in einer Weise, wie ich den Schwur durchaus nicht mit meinen religiösen Ansichten in Verbindung bringen konnte. Ich wollte aber dennoch gegen das Zwangsverfahren protestiren, so lange es in den schwachen Kräften der Opposizion eines preußischen Unterthanen gegen Das, in diesem Falle nicht für gültig anerkannte Gesetz stand, und gab vor der Eidesleistung noch Folgendes, zu Hause schon Aufgesetztes, wörtlich zu Protokoll:

Digitized by Google

„Bevor ich mich eines Weiteren auslasse, bitte ich geneigtest zu Protokoll zu nehmen, daß ich mich unter dem 20. Februar 1846 an Se. Majestät gewandt, Rekurs einlegend gegen das mir angedrohte Zwangsverfahren. Von diesem Rekursgesuche habe ich das Hochlöbliche Oberlandesgericht unterm 21. Februar, mit Beifügung betreffenden Postscheins, benachrichtigt. Nichtsdestoweniger ging mir unterm 23. Februar Morgens eine, vom Herrn Präsidenten Nötel unterzeichnete Verfügung des königlichen Oberlandesgerichtes zu, in welcher es heißt, daß:

„da die Vernehmung auf ausdrücklicher Anordnung des Herrn Justizministers beruhe, der auf den 23. dieses Monats anberaumte Termin nicht aufgehoben werden könne."

Mir ist keine Verordnung bekannt, nach welcher ein Ministerialreskript Gesetz ist, und glaube ich, daß im preußischen Staate nur dem Gesetze Zwangsmittel zu Gebote stehen, ich erlaube mir aber nochmals §. 313, Ausnahme Nro. 3 und 4 des allgemeinen Kriminalrechtes anzuführen, nach welchem ich zum Eide nicht gezwungen werden kann, wenn nicht etwa das Ministerialreskript als über dem Gesetze stehend anerkannt und zugleich angenommen wird, daß unter solchen Umständen die Allerhöchste Entscheidung Sr. Majestät ohne Gewicht in einer Prozeßverhandlung ist. Hierauf erbitte ich mir zunächst geneigte Belehrung. Muß ich mich dem äußeren Zwange fügen und kann mir keine bestimmte Beantwortung der vorher von mir gestellten Fragen ertheilt werden, so mag die Vernehmung beginnen, und bin ich entschlossen, auch die mir vorzulegenden Fragen zu beantworten, so gut es mein Gedächtniß (wegen der Länge der Zeit zwischen heut und dort, wo mein angeregter Artikel geschrieben) gestattet."

Nachdem hierin meinem Wunsche gewillfahrt worden war, ging die Eidesleistung vor sich.

Die große Untersuchung war beendet, und etwa 4 Tage nachher empfing ich folgenden Bescheid auf mein an Se. Majestät gerichtetes Schreiben:

„Auf die von des Königs Majestät ohne Allerhöchste Bestimmung an den Justizminister abgegebene Immediateingabe vom 20. vorigen Monats wird Euer Hochwohlgeboren hiermit eröffnet, daß Ihre Weigerung, sich über die Quelle, aus welcher sie die in einem für die hiesige Vossische Zeitung bestimmten Artikel mitgetheilten Nachrichten geschöpft haben, eidlich vernehmen zu lassen, für begründet nicht erachtet werden kann.

Denn, wenn Sie sich darauf berufen, daß in einem bloßen Skrutinialverfahren eidliche Vernehmungen überhaupt nicht stattfänden, so widerlegt sich Dies durch die Bestimmung des §. 202 der Kriminalordnung, indem, wenn es hiernach dem Richter obliegt, bei vorläufigen Untersuchungen die auf die Person des Thäters führenden Spuren mit aller Sorgfalt zu verfolgen, er auch, um zu einem Resultat zu gelangen, befugt sein muß, die Personen, auf deren Vernehmung es dabei ankommt, zu einer wahrheitsgemäßen Deposizion dadurch zu zwingen, daß er sie mit

Digitized by Google

dem Zeugeneide beigelegt, und eben so wenig stehen Ihnen die Bestimmungen des §. 313 der Kriminalordnung unter Nro. 3 und 4 zur Seite. Denn die Nro. 3 handelt lediglich von technischen Geheimnissen und findet daher auf den vorliegenden Fall gar keine Anwendung, nach §. 4. Nro. 4. kann aber der Zeuge die Beantwortung einer ihm vom Richter vorgelegten Frage aus dem Grunde, weil er davon nachtheilige Folgen für seine Person besorgt, nur dann verweigern, wenn jene Frage mit dem Gegenstande seiner Vernehmung offenbar nicht in Verbindung steht, während hier die Frage, deren Beantwortung Sie zu umgehen suchen, der einzige und ausschließliche Gegenstand Ihrer Vernehmung ist. *)

Hiernach muß es bei dem von dem dortigen königlichen Oberlandesgericht gegen Sie eingeleiteten Zwangsverfahren lediglich sein Bewenden behalten.

Berlin den 13. März 1846.

Der Justizminister.
(gez.) Uhden.

Ich habe nie ein Geheimniß aus meinen Handlungen gemacht, ich sah demnach auch durchaus keinen vernünftigen Grund ein, über diese, mich so nahe betreffende Angelegenheit eines zu machen. Ich sprach mit Juristen und Nichtjuristen darüber, ich mußte die ganze Geschichte wohl hundert Mal erzählen, oft vor großem Auditorium; man debattirte darüber hin und her, es fand sich wohl selbst Jemand, der das Verfahren gegen mich verfocht, doch bald wußte ich ihm durch Hinzufügung von Einzelheiten, die ich bei dem Vortrage vielleicht vergessen, eine andere Meinung beizubringen, und der Schluß aller Debatten war gewöhnlich der Ausspruch:

Das ist ein abnormer Fall.

Aller Orten forderte man mich auf, dies Verfahren gegen mich, zur Belehrung anderer preußischer Unterthanen, zu veröffentlichen, ein Wunsch, dem ich gern nachgekommen, da ich des ewigen Erzählens dieser „Abnormität" herzlich überdrüssig bin.

Krankheit verzögerte, wie schon gesagt, die frühere Herausgabe dieses Nachtstückes, und erst in diesem Jahre konnte ich die Arbeit unternehmen.

---

*) Meinen Gegenbeweis hat man schon weiter oben, hinter der Vorladung vom 9. Februar, Seite 140. K. v. H.

Digitized by Google

Um möglichst genau über das Ganze berichten zu können, schrieb ich folgenden Brief an ein königliches Hochlöbliches Oberpräsidium des Großherzogthums Posen.

An
Ein königliches Oberpräsidium des Großherzogthums Posen,
zu Posen.

„Ein königliches Hochlöbliches Oberpräsidium erlaube ich mir ganz ergebenst zu bitten um die Akten der vom November 1845 bis Februar 1846 gegen mich geführten Kriminaluntersuchung, an deren Schluß ich, auf Befehl des Herrn Justizministers Uhden, den Eid leisten mußte! — Da mir die Einsicht dieser Papiere sehr wünschenswerth ist, so füge ich meinem Gesuche noch die ganz ergebenste Bitte hinzu, daß:

falls man mir nicht die Abschrift der ganzen Verhandlungen auf meine Kosten gestatten will, man mir wenigstens hochgeneigtest die Kopien der von mir zu Protokoll gegebenen Aussagen nicht vorenthalte. — Zur Unterstützung meiner ergebensten Bitte erlaube ich mir noch hinzuzufügen, daß ich fast am Schlusse jedes Protokolls um Abschrift desselben gebeten, doch daß mir bis dato nicht Erfüllung meines dringenden Wunsches geworden.

Schließend bitte ich ein Hohes Oberpräsidium ganz ergebenst, mich baldmöglichst bescheiden zu wollen."

Posen den 5. Januar 1847.

Karl v. Heugel.

Darauf nun ward mir folgende Antwort:

„Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf das Gesuch vom 3. dieses Monats, daß kein Anlaß zur Mittheilung der gewünschten Abschriften vorliegt."

Posen den 17. Januar 1847.

Der Oberpräsident des Großherzogthums Posen.
(gez.) v. Beurmann.

Dieser Bescheid mag manche Lücken der Arbeit, bei der mir übrigens zahlreiche, zur Zeit gemachte Notizen wesentlich halfen, entschuldigen.

So lies denn, liebes deutsches Publikum, was sich in Deutschland im Jahre 1845 und 1846, in dem freien und rechtsinnigen Deutschland, in dem Staate des großen Friedrich, der seine Allerhöchste Person unter das Kammergericht stellte, begeben, — und erfahre noch, daß, so viel ich mit aller Mühe und Sorgfalt erforschen konnte:

Digitized by Google

weder eine Untersuchung vor noch nach meinem Prozesse eingeleitet ward, zu welcher derselbe etwa hätte benutzt werden können.

Rekapituliren wir noch einmal den ganzen Prozeß, so finden wir: daß man ein Instrument (einen ungedruckten Artikel) zur Untersuchung gegen mich benutzt hatte*), der gesetzlich nicht gegen mich hätte benutzt werden können, da er nur dem Amtsgeheimnisse des Oberzensurgerichts anvertraut war.

Wir finden ferner keinen Grund zu einer fortgesetzten Vernehmung, nachdem ich Das ausgesagt, was man von mir verlangte, man konnte nicht den Eid verlangen, da, bewiesener Maßen, die Aussage weder die eines Inkulpaten noch eines Zeugen, wie das Kriminalrecht einen solchen fordert, war.

Man konnte mich demnach noch viel weniger zum Eide zwingen.

Endlich hat man das Petizions- und Gnadenrecht des Herrschers durchaus nicht respektirt, als man mich mit Gewalt vor der höchsten Entscheidung desselben zum Eide zwang."

Man wird nicht unterlassen (und ich wünsche es von ganzem Herzen), diese Schrift anzugreifen, und die dazu befugte Behörde würde mich demnach außerordentlich verbinden, wenn sie selbst alle zu dieser Sache gehörenden Papiere und Aktenstücke der Oeffentlichkeit übergäbe; „Gerechtigkeit scheut keine Offentlichkeit", und ich halte meine öffentliche Klage für gerecht. Man belehre mich und das Publikum, daß Dem nicht so ist, — aber man verbiete diese Schrift nicht, sondern bekämpfe sie, da sich sonst zu leicht die öffentliche Meinung gegen meine Richter kehren würde,

*) Daß ich hier natürlich immer nur von meiner Ansicht und der Meinung Derer, welche dieselbe theilen, spreche, versteht sich von selbst, und wahre ich mich hiermit gegen jede Auslegung, als habe ich das Gesetz angreifen oder gar verhöhnen wollen. Die Sache ist viel zu ernst dazu, und Ansichten bin ich wohl, nach allem Vorigen, befugt auszusprechen. Sind sie nicht richtig, so widerlege man durch eine Gegenschrift, aber nicht durch Gewalt! K. v. H.

Digitized by Google

und ich will keine Parteilichkeit, selbst wenn sie aus dem gesunden Sinne des deutschen Volkes erwachsen sollte.

Ich habe durch den Prozeß selbst die Macht der Gewaltigen kennen gelernt, aber ich fürchte sie nicht, eben so wenig wie ich ihr trotzen will. — Aber ich verlange gleiches Recht für alle Bürger eines Staates.

Ich werfe den Fehdehandschuh hin, ich, ein kleiner David, dem Goliath der Bureaukratie; doch, möge er auch mit Panzer und Schild (dem Inquisitionsprozeß), Speer, Pfeil und Schwert (Zwangsmaßregeln und Exekuzionsverfahren) bewaffnet sein, und mir Nichts bleiben, als die Schleuder des Wortes und der scharfe Stein der Wahrheit, ich nehme den Kampf freudig an, denn der alte, gute Gott, der Israel siegen half, lebt auch noch für das theure deutsche Volk; die Gebete und Hoffnungen, die David begleiteten, sind auch heute noch die Begleiter Jedes, der im Vollgefühl des Rechtes und der Wahrheit auf den Kampfplatz tritt mit offenem Visir und der durch wahrhafte, aber rücksichtslose Erzählung der Unbill, die ihm geschehen, dafür zu sorgen sucht, daß seinen Mitbürgern nichts Aehnliches widerfahre, der, wenn auch freier Gesinnung, das Recht des höchsten Herrschers und Gesetzgebers eines Volkes nicht durch seine untergebenen Beamten gefährdet wissen will.

Ich habe schwere Anklagen gemacht, aber ich habe sie durch Aktenstücke bewiesen. Ich habe nicht in das Blaue hinein geschrieben, sondern viele Monate überlegt, ehe ich geschrieben, und bin keineswegs in Unwissenheit über die Gefahren, die mir von Seiten Derer bereitet werden können, die sogar einen einfachen Zeitungsartikel zum Gegenstande einer Menge Unannehmlichkeiten für mich machten, die sich sogar beeilten, daß nicht etwa ein günstiger Bescheid des Königs das künstlich aufgerichtete Gebäude umfallen mache.

So nehme ich denn Abschied von Euch, liebe Leser, und mögt Ihr nicht den einzelnen, mir geschehenen Fall betrachten, sondern das ganze Gewicht dieses Aufsatzes darauf legen, daß so Etwas über-

Digitized by Google

haupt geſchehen konnte, jetzt geſchehen konnte, wo überall der Fortſchritt ſein ſiegreiches Panier entfaltet, wo die Inquiſizion immer mehr verſchwindet, wo des ganzen Volkes Sehnen auf Oeffentlichkeit und Geſchwornengerichte (natürlich ſind die rheiniſchen, nicht die Berliner gemeint) hinzielt, wo man das Morgenroth des kommenden Tages anbrechen und die dunklen Nachtgebilde ſich immer mehr verlieren ſieht. Suum cuique! iſt Preußens ſchöner Wahlſpruch; Ehre Dem, welcher denſelben in ſeiner ganzen Würde erfaßt, ſcharfe Kritik Jedem, der ihn antaſtet!

So ſchließe ich denn mit der Hoffnung, daß dieſe Schrift nicht verloren ſei und daß das Gefühl ſich bewähren möge, welches mich, in Hoffnung froher Zukunft, die Worte freudig ausrufen läßt:

Ich hab's gewagt!

Poſen, den 15. Februar 1847.

Karl v. Heugel.

Digitized by Google

Dreizehnjährige Beobachtungen in Rußland.

Vorrede.

Mit Recht blicken in neueſter Zeit die Staatsmänner des Weſtens ſchärfer auf Rußland, und es karakteriſirt dieſelben prinzipiell, ob Dies hoffend oder befürchtend geſchieht; denn immer mehr gleicht dieſes Reich jener fabelhaften Sfinx, die vorn Mädchen, hinten reißendes Thier war, nur daß es umgekehrt ſchonungslos Den verſchlingt, der ſeine Räthſel zu löſen verſteht — vielleicht weil ſich von ſeinem politiſchen Senate auch umgekehrt ſagen läßt, was die Xenien einſt ſo witzig vom akademiſchen behaupteten. *)

Objektiv bedarfs mithin keiner Entſchuldigung, Etwas über dieſes Land zu ſchreiben, da ohnehin die desfallſige Litteratur noch ſehr mager iſt, wovon ich ſpäter die Gründe zu entwickeln ſuchen werde.

Es bleibt nur darzuthun, weshalb man ſich ſubjektiv dazu berufen glaubt — und hierbei verweiſt der Verfaſſer zunächſt auf den Umſtand, daß die meiſten dieſer Schriften von Männern herrühren, die nicht lange genug im Lande waren, um tiefer in die Verhältniſſe ein-

---

*) Akademiſcher Senat.
Jeder, ſiehſt Du ihn einzeln, iſt leidlich klug und verſtändig,
Sind ſie in Corpore, gleich wird Dir ein Dummkopf daraus.

Digitized by Google

zubringen, was auch die völlige Unkenntniß der Sprache unmöglich machte. Von 1000 sogenannten (auf dem Papiere) freien Russen kennen ja 750 ihre eigenen Zustände nur dem Scheine nach; 240 sind zwar nicht überall durch diesen zufrieden gestellt, belügen sich jedoch darüber gegenseitig selbst; und, wenn die übrigen 10 untereinander so weit wahr sind, wie es die Umstände erlauben, so ist doch höchstens Einer von ihnen halb-offen bei derartiger Unterhaltung mit Fremden und spricht sich, ganz abgesehen von der Furcht vor Verrath, über eigentliche Kapitalfälle gewiß sehr selten aus. Man muß gewandt im Ausfragen sein und viel Zeit haben, um Gewünschtes zu erfahren; gewöhnliches, so zu sagen amtliches Inquirententalent, ohne Stock im Hintergrunde, reicht dabei nicht aus. Was ist also im Allgemeinen zu erwarten von Mittheilungen, die sich lediglich auf Hörensagen gründen?

So zeichnen z. B. die „Petersburger Skizzen von Tr. Welp" allerdings manche Zustände ungewöhnlich scharf; im Ganzen aber sind sie oberflächlich, und der Verfasser nicht frei von einer gewissen Eitelkeit, die seine Unparteilichkeit wesentlich beeinträchtigt und nebenbei unangenehm berührt. „La Russie en 1839" hat den großen Vorzug, daß sich seine Berichte über die obersten Regionen der Gesellschaft auf eigenes Anschauen stützen, und der geistreiche Verfasser eine so feine Beobachtungsgabe, daß man ihn hierin dem frühern Herrn v. Castera*) gleichstellen darf; ungeachtet eines richtigen

*) „Mémoires sur Cathérine II., pour servir à l'histoire etc. par Mr. de Castéra 3 Vol. 8. Paris 1798," das Beste über die Regierung jener Selbstherrscherin aller Reussen, welche nicht ohne Grund von den Einen die Semiramis, von den Andern die Messaline des Nordens genannt wird. Denn ungeachtet des Verfassers Vorliebe für die schöne, geistreiche und gekrönte Frau wird dennoch jeder Leser sein redliches Streben nach Wahrheit überall durchfühlen und mit Ausnahme der historischen Einleitung gewiß vollkommen befriedigt werden, da außer dem ernstgehaltenen und so anziehenden Texte in vielen Anmerkungen „höchst interessante" Mittheilungen vorkommen. Uebrigens ist das Buch, durch ein sehr richtiges Verfahren dagegen, gar selten geworden, und es wäre sicher lukrativ

Digitized by Google

Gefühles fürs Ganze, fehlt jedoch darin die seltene Ruhe des Letzteren, mehrere Anekdoten und Schlüsse halten keine Kritik aus, und es manifestirt sich überhaupt in mancher Hinsicht große Einseitigkeit. Von Produkten wie „mystères de Russie, enthüllte Geheimnisse Rußlands" u. a. spreche ich nicht.

Sodann geben alle diese Bücher nur Fakta und lassen sich wenig auf die Ursachen ein, weil sie vielleicht blos unterhalten wollen; für den unbefangenen Leser tragen daher die Thatsachen oft den Stempel der Unwahrscheinlichkeit an sich, während sie nichts mehr sind, als nothwendige Folgen des Staatsprinzipes. Selbst Herr v. Custine ist von diesem Fehler nicht freizusprechen, obgleich es ihm in seiner Stellung weit leichter, als Andern hätte sein müssen, mit dem innern Räderwerke der russischen Staatsmaschine bekannt zu machen.

Endlich läßt sich fast von allen bisherigen Schriften über Rußland behaupten, daß sie Manches übertreiben, weil es beim Wiedergeben so vieler Einzelfälle unvermeidlich ist, hier und da auch Unwahrheiten mit aufzunehmen, die von den Russen sehr scharfsinnig benutzt werden, das Ganze zu verdächtigen, worin namentlich Herr v. Gretsch so exzellirt; daß sie aber gleichzeitig lange nicht Alles erzählen, was sich in Petersburg erfahren läßt, sobald man Bekanntschaften hat und Vertrauen genießt.

Doch darf deshalb nicht zu scharf geurtheilt werden über die Verfasser; dieses Rußland gleicht auch völlig einem Theater: hinter die Koulissen kommen nur diejenigen Zuschauer, welche mit den Komödianten in näherer, meist liederlicher Verbindung stehen, selten ein Anderer. Millionen ahnen dergestalt den wahren Grund nicht von täglichen Begegnissen, und selbst Gebildete der Residenz leben in

---

Dasselbe neu aufzulegen. Klassisch wird der Geist der russischen Großen geschildert — der ja in der Hauptsache noch heute derselbe ist, wie damals. Wo in dem traurigen Machwerke von Mde. d'Abrantes etwas Gutes vorkömmt, da scheint auch die Verehrung der Frau Herzogin für Castéra durch: nur daß sie es nicht sagt.

Digitized by Google

politischer Hinsicht wahrhaft kindlich in den Tag hinein, weil sie für das Wesen solcher Fakten wenig oder gar keinen Sinn haben, sondern blos das unwichtigere Persönliche dabei minutiös besprechen, das wie in allen großen Städten schnell von Neuem verdrängt wird. Auch trägt der vorherrschende Materialismus des dortigen Lebens nicht wenig bei, den Fremden von tiefern Betrachtungen abzuhalten, und bei weitem die Mehrzahl der Einwanderer wird durch ihn sehr bald gleichgültig für geistige Genüsse, wie es denn Erfahrung ist, daß dieselben (bis jetzt!) zwar oft wieder über die Grenze gehen, um dort gemächlich zu verzehren, was sie in Rußland erwarben, aber gewöhnlich nach Petersburg zurückkehren, weil sie nur noch fystische Anforderungen ans Dasein mitbringen und ihnen die Fleischtöpfe des nordischen Babylons, Gott sei Dank, nicht nachfolgen. Singvögel im Käfig sollen stumm sein, wenn sie recht satt sind. Hoffentlich wird indeß gerade dieser Umstand die Dinge ändern helfen. Denn in jüngster Zeit scheint der bedeutende Aufwand vieler Haushaltungen in fühlbarem Misverhältnisse zu den Revenüen, gleichsam mehr krampfhaftes Zucken der letzten Augenblicke, als höhere Lebensthätigkeit zu sein — und hat also am Längsten gedauert. Wird aber das Futter knapp, dann singt man auch wieder. Ob der Zeitpunkt noch sehr entfernt sei, wo, nach altem Gesetze, wieder gut machen muß, wer Etwas verdorben hat — mag der Leser aus dem Einzelnen selbst schließen.

Wer überhaupt ein Volk schildern will, muß mit allen Schichten der Gesellschaft bekannt sein und jene Beobachtungsgabe besitzen, die durch einzelne Blicke erspäht, was Viele mit offenen Augen Zeitlebens nicht sehen. Auch gehört dazu immer eine längere Zeit und wenigstens so viel Kenntniß der Landessprache, daß man den Beobachter nicht etwa darin verkaufen kann. Dies gilt von allen Ländern; für Rußland aber wird außerdem noch eine große Vorliebe zu diesem Geschäft erfordert, weil Vorsicht und Ausdauer gleich nothwendig sind, darin zu beharren. Nur Ein Mann hätte über russische Zu-

Digitized by Google

stände etwas Meisterhaftes schreiben mögen: Ludwig Börne — wenn er an der Quelle gewesen und sein warmes Herz nicht schon in den ersten acht Tagen geradezu erstickt wäre. Himmel, was würde man dabei dem Scharfblicke dieses Mannes zu verdanken gehabt haben, den die Natur selbst zum Politiker gemacht und der seine Bestimmung so frühzeitig begriffen! Wie hätte Der aber ohne Sarron's Drudendäumling in Petersburg zweimal frei zu Mittag essen können?

Daraus wird sich nun leicht erkennen lassen, daß der Verfasser nicht etwa glaubt, er liefere durchaus Vollkommenes, vielmehr bittet er um Nachsicht, die am Ende selbst Schriftsteller von Rang nöthig haben für ihre individuellen Ansichten; aber er nimmt für sich in Anspruch, daß er tiefer in die Verhältnisse Rußlands eingeht, als dies in den meisten bisherigen Werken geschieht, und verzichtet deshalb im Voraus, blos unterhalten zu wollen. Auch wird man gewiß überall sein Bestreben fühlen, wahr zu sein — und er meint Dies am besten zu erreichen, wenn er die Ausdrücke gebraucht, wie sie ihm eben vom Herzen kommen. Er lebte zu Petersburg in der bescheidenen Stellung eines Lehrers, was dort nur eine Kleinigkeit mehr sagen will als Nichts, und beschränkte sich darauf, seiner heiligen Pflicht im Stillen nach Kräften zu genügen, weil Bemerklichmachen hierbei der Anfang zum sicheren Verderben gewesen wäre. Diese Beschäftigung und manches Andere wirkten zusammen, daß er nicht in den Schlamm des dortigen Materialismus versank; und wer in Rußland ernstlich fürs Gute inklinirt, kann leicht besser werden, weil namentlich im Beamtenleben das viele Schlechte bald Ekel erregt. (Welche Beispiele liefern nicht allein schafsköpfige und dennoch intrigante Vorgesetzte ihren Untergebenen!) Ob er jedoch überhaupt fähig war zu beobachten und in den nöthigen Beziehungen stand, überläßt er, wie billig, dem Urtheile der Leser.

Ein Theil dieser Mittheilungen entstand bereits zu Petersburg in Briefen an ein Paar gleichgesinnte Freunde im Vaterlande, die

Digitized by Google

ihnen aber freilich nicht mit der Post zugesendet wurden; dem Uebrigen lagen Notizen unter, die früher als der Verfasser nach Deutschland reisten. Der Inhalt des Ganzen wird folgende Artikel umfassen: Die Stadt Petersburg — der Adel — der Bürgerstand — die Leibeigenen — Reichsrath und Senat — Ministerium der Volksaufklärung, Unterrichtsanstalten, Akademien — Kriegsministerium, Artilleriedepartement, Kadettenkorps — Justizministerium und Gesetzgebungskommission — Finanzministerium — Ministerium des Innern — öffentliche und geheime Polizei — Ministerium des Auswärtigen — öffentliche Vergnügungen — Reise nach Moskau ꝛc. — Einige Reisen nach Finnland — Zugabe von Aktenstücken.

Erster Brief.

Die Stadt Petersburg.

Ist jene geistreiche Behauptung Büffons wahr, „der Styl sei der Mensch selber", so scheint eine Stadt durchaus keine Nebensache bei Beschreibung ihrer Einwohner, denn die Architektur ist nicht nur stets der Ausdruck des jeweiligen Kunstzustandes einer Zeit, sondern charakterisirt häufig den Bauherren selbst ziemlich genau. Wandern wir also ein wenig herum in jenem Monumente Peters des Großen, das seit Katharine II. von der Schmeichelei und dem Hasse so viel unverdiente und nicht völlig gerechtfertigte Beinamen erhielt; es ist gar nicht uninteressant und in vieler Hinsicht belehrend. Denn, je weniger sich dort mit den Menschen en gros sprechen läßt, desto mehr ist Dies mit den Gebäuden möglich, wie oft der Rock die soziale Stellung eines Mannes weit deutlicher zeigt, als der Mann selbst. Ein für alle Mal gilt übrigens der Satz, daß ich ohne besondere Andeutung stets von der Regel spreche, und diese hat überall Ausnahmen; so auch in Petersburg, obgleich dieselben hier so vereinzelt

Digitized by Google

ſehen, wie nicht leicht anderwärts. Selbſt in Abdera wohnte ja ein Demokritos.

Den Umfang der Stadt laß' ich auf ſich beruhen; theils wißt Ihr denſelben gewiß anderswoher und am Ende beſſer als ich, theils verändert er ſich faſt jährlich, weil der Oberpolizeimeiſter und die ruſſiſche Großthuerei mit ihrer Reſidenz vortrefflich harmoniren, das Weichbild derſelben nach Möglichkeit zu vergrößern. So führen kalte Winternächte ſchon jetzt ganze Rudel vierfüſſiger Wölfe in die äußern Stadtheile, um ſich hier und da ungenirt einen Hofhund auszubitten; in den innern freilich treiben die aufrechtgehenden Gevattern ſolch Spiel auch im Sommer und am hellen Tage.

Auch iſt aus demſelben Grunde die Hälfte der zweiten Hauptſtadt des Reiches von fyſiſchem Moraſte begränzt — und es fällt, als durchaus unruſſiſch, auf, daß ſie auf keiner Seite dem Ankömmlinge imponirt. Wer von Kronſtadt zu Waſſer heraufkommt, dem ſtellt ſie die goldene Haube der Iſaakskirche als Wichtigſtes hin; aber auch von andern Punkten geſehen, beſchränkt ſie ſich auf den Prunk mit vergoldeten Kuppeln und Thürmen. Wie bezeichnend! Was wäre Petersburg ohne Gold, d. h. ohne mehr Gold als andere Plätze? Wer würde ſich, ungeachtet mancher Schönheit, dorthin ſehnen, den langen Schweif des Hofes und Diejenigen ausgenommen, für welche das Ordenskapitel der Heiland, die Heraldie der heilige Geiſt iſt? Andere Städte treten irgendwie eigenthümlich dem Reiſenden entgegen, ſo iſt z. B. Moskau ein wahres Gedicht; aber Petersburg ſieht bei klarer und unklarer Luft aus, wie ein großes Nichts. Ich habe manchmal meine Betrachtungen angeſtellt, wenn man auf den nächſtgelegenen Hügeln*) das Auge umſonſt abquält, mehr von der großen Stadt zu ſehen: es iſt ordentlich als wüßten es die Häuſer

*) Von Pulkowa, wo die Sternwarte mit dem großen Refraktor, überhaupt auf dem Fahrwege nach Zárske-Selò; vom Forſtcorps und von Kuſchilef, das ein Bekannter mit ſubjektiver Anſpielung ſo witzig „die Tartarei" nannte; ebenſo auf dem Wege vor und hinter der Pulverfabrik an der Ochta.

Digitized by Google

ganz gut, wes Geisteskinder in ihnen wohnen, und schämten sich deshalb, Etwas zu scheinen — so weit sie sich der Gewalt entziehen können.

Denn, kommt man näher, und namentlich in die bedeutendern Stadttheile, so müssen sie sich schon den polizeilichen Vorschriften fügen und auswendig glänzen, weil der Besitzer alle drei oder vier Jahr neu anstreichen lassen muß, das Innere mag sein wie es will. (Denkt man da nicht unwillkürlich an russische Generäle, die noch öfter s. z. s. neu angestrichen werden, ihrem Innern zum Trotze, wovon Euch die Aktenstücke in der Zugabe ein Bild geben werden?) Doch ist der Gesammteindruck wirklich ein mächtiger; aber es beschleichen Einen sonderbare Gedanken dabei, weil derselbe so ganz verschieden ist von dem in den andern Riesenstädten Europas. Nachdem ich Samiel vielleicht zehnmal in gewöhnlicher und bedeutender menschlicher Größe gesehen und ganz vernünftig reden gehört hatte, sah ich den Freischütz auch ein Mal, ich glaube, in Frankfurt a. M. Da war der Teufel an 30 Fuß groß und stumm. Ueber jenen hatt' ich mich gefreut und mir als möglich gedacht, auch einmal so einen kleinen Vertrag mit ihm abzuschließen, da er denn doch am Ende noch mit sich reden ließ; mit diesem mocht' ich nichts zu thun haben, und wenn mir recht ist, fürchtete ich mich sogar ein Wenig. Aehnlich ist die Wirkung der Petersburger Steinklumpen im Allgemeinen auf mich gewesen; es sind blos Massen, so gar wenig Liebliches, Gemüthliches dazwischen. Und das thut nicht wohl, mag aber russisch sein; wenigstens hat der mehrseitig bekannte Artillerie-General Suchosanett (gegen den bayerischen Major Mohr) eine Auseinandersetzung über die Zwecklosigkeit, Rußlands Artillerieweſen zu verbessern, mit dem Bemerken geschlossen: „wir sind der Koloß, wir erdrücken Alles."

Nicht hundert Häuser in ganz Petersburg fesseln den Blick des Betrachtenden; darunter haben vielleicht zwanzig wahrhaft Angenehmes und Liebliches, und nur ein halbes Dutzend eigentlichen Karakter, denn Ihr sollt wissen, daß dieser auch den Häusern verboten

Digitized by Google

ist, und ich lasse dahingestellt, ob jene sechs nicht sammt und sonders im schwarzen Buche stehen. (Rußland hat drei Bücher: das große, für die Schulden; das sammtne, für den alten Bojarenadel; und das schwarze, für seine Galgenkandidaten, die aber blos nach Sibirien kommen.)

Die hölzernen Häuser in den äußern Vierteln sind sehr originell, und im Weihnachtstheile sehen ganze Straßen wie betrunken aus, so krumm stehen rechts und links die Wohnungen armer Kollegien-Registratoren und Titularräthe. Das sind auch Häuser!

So weit Allgemeines. Inwendig aber ist das Slaventhum ganz deutlich zu erkennen, und der Fremde, der nicht russisch liest, kann über die inländische Nazionalität des Hausbesitzers schnell ins Klare kommen, ohne viel Fehler zu machen: er darf nur in die Höfe gehen — — wo Dreck ist, da ist des Russen Vaterland! Schön geputzt von außen, gleichen leider so viele Häuser dem Besitzer aufs Haar: sie sind innen ein halber Kloak. Nach der Straße zu brillant logirt, sieht man aus den Hinterzimmern täglich auf einen allseitig unbeschreiblich schmutzigen Hof, und findet das ganz in der Ordnung. Ihr glaubt mir nicht? Macht nur eine Partie nach Schmalzin und versucht es, bei einem Kassuben zu frühstücken. Dann zweifelt Ihr nicht mehr, und werdet ausrufen: wie groß muß die ursprüngliche Unreinlichkeit gewesen sein, wenn sich in einer vereinzelten Gemeinde noch so Viel erhalten konnte über ein halbes Jahrtausend! Auch gilt der Einwand wenig, daß ja in der Residenz gebildete Slaven seien. Denn einmal werden wir über diese Bildung ein Wörtchen sprechen, und dann ist es längst ausgemacht, daß wahre Unsauberkeit, als nicht blos fysischer Natur, auch auf den Ball, in die Soiréen begleitet: außen ist sie freilich nicht sichtbar, aber je näher dem Körper, desto ächter die Farbe. Und gerade so ists mit dem Hause. Man opfert Tausende dem Luxus, und geizt mit Zehn für wahre, gewissermaßen sittliche Gemächlichkeit. Welch ein Geruch in so vielen palastähnlichen Gebäuden! Allerdings haben in den letzten Jahren mehr

Digitized by Google

Russen als früher die Deutschen nachgeahmt und halten Ordnung in ihren Höfen; mir wollte aber häufig scheinen, daß nicht Liebe zur Reinlichkeit, sondern Lust nach höhern Miethen die wahre Triebfeder hierzu gewesen — doch hab' ich mich innig darüber gefreut. Die Deutschen nämlich genießen in dieser Hinsicht mit Recht einen sehr guten Ruf, selbst unter den Russen, und da ihnen ohne Zweifel dieserhalb oft größere Miethpreise gewährt werden, so blieb dem steigenden Neide Jener Nichts übrig, als Abstellung der alten Gewohnheit. Allein ungeachtet dieses Umstandes sind solche russische Häuser immer noch Seltenheiten; wer daher die Geldliebe dieser Leute einigermaßen kennt, wird recht gut begreifen, wie tief die Neigung zum Schmutze bei ihnen liegen muß. Ich werde später eine höchst karakteristische Anekdote vom Grafen Araktschejef in Gruschna hierüber mittheilen.

Denkt aber ja nicht, daß das Gesagte nur vom Besitze des Mittelstandes gelte; die meisten palastähnlichen Wohnungen der eigentlichen Aristokratie sind nicht viel besser und auch nur auswendig rein. Nitschewo! *)

Unter den Palästen der kaiserlichen Familie zeichnet sich im Besondern der neue Michailof'sche aus: ein Prachtgebäude mit schönen Verhältnissen, vollkommen würdig der geistreichen Bewohnerin Helena Pawlowna, der Frau mit den schönen Augen. — Herrlich, von der Newa gesehen, ist auch der Marmorpalast des Großfürsten Konstantin, ein schöner, Einheitsvoller Gedanke des Künstlers; aber finster drohend das dunkle Gestein, als könne von dorther Unglück kommen für einen halben Welttheil. — Der Winterpalast an der Newa ist jetzt sandsteinfarben und der Sitz der Selbstherrscher aller Reussen, die zeitweise auch andere Palais bezogen, aber eben so gut erreichbar waren, und wie es scheint, am ruhigsten und wenigsten

*) Nichts: es schadet nichts — das zweite Wort eines wahren Russen, ein Kriterium, die Nazionalität zu erkennen.

Digitized by Google

genirt von Eingeschriebenen des sammtnen und schwarzen Buches in der Petri-Paul-Kirche innerhalb der Festung wohnen. Die damit verbundene Eremitage hat dermalen eine bezentere Bestimmung als zur Zeit ihrer Erbauerin, welche bekanntlich dort die verschiedensten Versuche von Zweisiedeln durchführte; sie enthält eine Gemäldegallerie, andere Sammlungen, Kleinodien, und es wird auch noch ein Museum gebaut. Andere haben Euch das Alles besser beschrieben und vielleicht auch mitgetheilt, daß namentlich in der ersteren Krethi und Plethi oft wechseln, Meisterwerke neben werthlosen Kopien hängen. Um aber den Hof hierüber nicht unverdient zu tadeln, müßte man eine geheime Geschichte des Ankaufes von jedem Gemälde haben: das würde gewiß sehr ergötzlich und vielmals interessanter sein, als das Stück selbst. — Der Taurische Palast, von der damals schon großen Katharine ihrem gefürsteten Günstlinge, dem Taurier, erbaut, ist in mehrfacher Hinsicht sehenswerth und hat in einer Statüensammlung manches Schöne. Er liegt an der Newa, und interessant wird die Anfahrt, wenn man hört, daß der Architekt dadurch auf Potemkins*) Hauptfunkzion anspielen wollte und wirklich des Fürsten Beifall erlangte, der sich über das große Becken halb todt gelacht haben soll. Man muß sich die Sache von der Wiburger Seite betrachten. — Am sogenannten Leuchtenberg'schen Palais, der Isaakskirche gegenüber, von Nikolai erbaut, haben die äußern Verhältnisse wenig Wohlthuendes; innen sollen Pracht und Komfort miteinander wetteifern. — Der alte Michailof'sche Palast, in dem jetzt die Ingenieurschule, repräsentirt das Mittelalter und ist im Karakter ziemlich durchgeführt; aber sein Wallgraben konnte nur gegen einen ritterlichen Angriff schützen, nicht vor Verrath, und es verursachte mir jedes Mal ein eigenthümlich unheimliches Gefühl, wenn ein bereits vor einigen Jahren gestorbener Bekannter erzählte, daß er sich am 23. März 1801 Abends mit zwei Freunden und dem General-

*) sprich Patjómkins.

Digitized by Google

major Benningsen zu einer Partie niedergesetzt, der Letztere aber gegen 11 nach der Uhr gesehen und mit der Entschuldigung aufgestanden sei, „er habe noch ein kleines Geschäft abzumachen.“ Dieses kleine Geschäft bestand darin, daß er seinen Kaiser meuchelmorden half.

Die russischen Kirchen Petersburgs scheide ich nach ihrem Innern in drei Klassen: Diejenigen, wo das orthodox-griechische Prinzip auch in den alten Formen so konservativ auftritt, daß aller Fortschritt der Kunst spurlos an der Ausschmückung vorübergegangen ist; solche, wo das Prinzip festgehalten wird, sich aber doch der Gegenwart sichtbar anschmiegt, und hierzu vom Pinsel nur das Runde, das Wohlgenährt-Freundliche borgt, ohne weitere Rücksicht auf den Werth; und die Wenigen endlich, wo jenes Prinzip möglichst modifizirt erscheint, bei dem Gemäldeschmucke mit auf den Werth gesehen wurde, und wo ein edler Styl das russische weniger fühlbar macht — ich habe sie immer europäische Kirchen genannt.

In den erstern sehen alle Heiligen aus, als wären sie behufs längerer Dauer geräuchert worden, völlig dunkelbraun, die Männer mit hellem, gewichstem Barte, die Weiber mit eben solchen braunen und langen Gesichtern — meist Fratzen, daß der Gedanke ordentlich bange machen kann, mit den Originalen in jenem Leben viel zu thun zu bekommen. Es ist wohlthuend, sage wohlthuend, wenn das Bild, wie häufig, mit ausgeschlagenem Silber oder Gold überlegt ist, so daß nur Gesicht, Vorder- und Hinterpfötchen herausgucken. Auch herrscht in der ganzen Kirche jenes Düster, das moralisch so gewünscht und befördert wird von den Dienern des Herrn auf dieser Erde, in den Ecken vorerwähntes Slaventhum, und überall ein so großer Mangel an architektonisch Einladendem, daß man eine solche Kirche schwerlich für mehr halten wird als eine Rothkneipe ihres Schutz-Heiligen. Ueberhaupt haben alle einen Eindruck auf mich gemacht, daß ich innerlich überzeugt bin, nur ein geborner und gezogener Sklave könne hier gottesfürchtig sein; wahre, erhebende Andacht zu

Digitized by Google

erwecken oder die mitgebrachte zu erhalten vermöge ein derartiger Tempel nimmer! Und so ordinär geht's auch beim Gottesdienste zu: in mehrern sahe ich vom Kirchendiener ein Dutzend leere Weinflaschen hinterm Hochaltare vor und durch das betende Publikum tragen. Nitschewo! Und die Priester muß man lesen hören: dieses entsetzlich schnelle Geschnatter übersteigt alle Begriffe, und so eine kleine Extrapostmesse bei den Katholiken ist dagegen bloßer Spaß! Auch versteht sich von selbst, daß die gelben und weißen Lichte, die der Kirche abgekauft sein müssen, um sie seinem Heiligen mit Erfolg anzuzünden, hier gerade nicht vom feinsten Wachse sind, weil sie ja sonst nicht orthodox wären; ich weiß den Preis nicht, aber sie sind gewiß auch sehr theuer, wie die bessern, denn bei den fortwährenden Unternehmungen der Kirche für den Himmel, bildet sich unwillkürlich auch größere Fähigkeit zu materiellen Geschäften mit aus. Der Pechdampf dieser Lichter, die nazionale Ausdünstung der Sonntagsgläubigen, und der Qualm von gemeinem Weihrauche aus dem priesterlichen Räucherfasse — — wer das Alles 15 Minuten lang ausgehalten hat, ohne von Jugend auf daran gewöhnt zu sein, kann mit drei Kardinalsünden belastet, ganz ruhig sterben: dieserhalb müssen sie ihm dort vergeben werden. Die Geistlichen aber werden dadurch hinreichend karakterisirt, daß sie die Gebete (Messen), welche man für Verstorbene u. s. w. thun läßt, unter sich nach der Brantweinsorte benennen, wovon eine Flasche zu erlangen ist für das Opfer des Bestellenden: Prastoi (gemeines), Anisowoi (Anis-) ꝛc., gleichsam eine kirchliche Technik. — Die meisten Kirchen der äußern und der weniger vornehmen Stadttheile gehören hierher: die Wladimir-, Annen-, Andreaskirche und viele andere. Man trifft also hier vorzugsweise das gemeine Volk — und Fromme, denen der Obras*) je schwärzer, desto heiliger ist. Die Kirche der Chevaliergarde repräsentirt diese Klasse par excellence und bezeichnet zugleich das nächste Stadium der Entwickelung.

*) Das Heiligenbild.

Digitized by Google

Die zweite Klasse hat einen ganz anderen Karakter, und das Freundliche dieser Kirchen spricht an. Sie sind eben so hell, wie jene düster, und alle Heiligen, mit Ausnahmen der Apostel, im blühendsten Alter. Keinem fehlt, was zum äußern respektabeln Manne, zur hübschen Frau gehört, und ich habe oft innerlich gelächelt und mich still über die Menschen gefreut, wenn sich junge Männer mit ihren Anliegen vertrauensvoller an die Madonna zu wenden schienen, junge Frauen und Mädchen sehr inbrünstig vor dem heiligen Michael oder Gabriel oder Alexander Nefsky beteten. Ohne Zweifel verfolgt diese Klasse gleiche Wege, wie die katholischen Kirchen eines gewissen Schlages, wo auch mit großer Aufmerksamkeit für denjenigen Theil der Heiligen gesorgt wird, vermöge dessen sie den Gläubigen zugänglicher, gleichsam begreiflicher sind. Aber sonderbar ist es auch hier, wie so oft im Leben: die hübschen Marien, Magdalenen u. s. w. müssen sich weit mehr auf ihre natürlichen Reize beschränken, als die häßlichen der vorerwähnten Kirchen, denn regelmäßig sind sie lange nicht so mit Edelsteinen garnirt, wie in jenen. An Innigkeit fehlt es den Klienten solcher anziehenden Heiligen gewiß nicht; es scheint daher auf Mangel an Mitteln hinauszulaufen. Oder sind sie schon so kultivirt, daß sie glauben, es könne füglich beim Anbeten bewenden? Ich weiß Das nicht. Medaillenbänder von Soldaten findet man häufig geopfert, lang genug, die ganze Heilige wie ein Wickelkind hineinzuschlagen; aber das bekundet nur mildthätige Herzen, und die Kirche sieht mehr auf freigebige Beutel, weil die Echtheit jener durch diese erst faktisch bewiesen, gleichsam „eine Wahrheit wird." Die Bilder, weniger häufig mit Gold oder Silber belegt, sind freilich nicht von Meisterhand, entsprechen aber dem Zwecke und dem Geschmacke des betenden Publikums unstreitig weit mehr, als klassische, und werden in mehreren Kirchen durch recht hübsch gemalte Fenster gut unterstützt. Die Priester halten sich äußerlich anständiger, und sicherlich hat der absingende Diakonus eine gute, wo nicht schöne Baßstimme und kokettirt mehr oder weniger mit seinem

Digitized by Google

langen Haar. Auch ist gewöhnlich für einen bessern Chor gesorgt, das „Hospodi pamilui!“ (Herr erbarme dich) dringt in einzelnen Stellen zum Herzen. Wenn die nazionale Kirchenmusik auch in der Eintönigkeit mit der weltlichen nahe verwandt ist, so steht sie doch viel höher als diese, weil sie wahrscheinlich über die wenigen Geister vorherrschend gebot, und Bordnjanski's Kompositionen enthalten viel Schönes. Endlich hat die Baukunst wesentlich beigetragen, das Ganze zu heben. So macht hier die russische Kirche der neuern Zeit einige Konzessionen, und ungeachtet einer gewissen Liebäugelei mit den Sinnen, scheint mir wahre Andacht in diesen Tempeln möglich. Doch kömmt sie wohl schwerlich zu Stande. Theils ist für den Gebildeten der Eindruck nicht erhebend genug, theils wird der Andächtige von zu viel Aergernissen umgeben, weil sich in diesen Kirchen schon Offizierchen und angehende galante Tschinownike*) einfinden. Wo aber Einer von diesen und Zwei von jenen sind, da giebts drei Dummheiten auf Einem Flecke — und hier leider mehr. Denn geradezu unfähig für den Gedanken an Gott und Unsterblichkeit, dessen sie sich ausserdem schämen würden, kommen diese sogenannten jungen Männer gewöhnlich nur in die Kirche, um zu sehen und gesehen zu werden, lassen es aber dabei nicht bewenden, sondern gehen auch in irgend eine mehr oder weniger störende Korrespondenz ein mit dem Gegenstande ihrer Zärtlichkeit. Und nach Beendigung des Gottesdienstes stellen sie sich vor den Kirchthüren in doppelter Gasse auf, lassen mit der Lorgnette vor den Augen die anständigen Frauen und Mädchen moralisch Spitzruthen laufen. Nun denkt Ihr wohl, das Alles suche man zu verhindern, im Nothfalle polizeilich? Da seid Ihr schlecht berathen. Nitschewo! — Die Militärkirche zur Verklärung Christi auf der Litejna, rund herum mit erbeuteten Kanonen aus dem letzten türkischen Kriege eingeschlossen und innen mit Fahnen,

*) Tschin, der Rang, in vielen Fällen auch: die Seele; Tschinownik, ein Mangler, Rangmann — hier vielleicht kurz und gut: Range.

Digitized by Google

Städte- und Festungsschlüsseln von daher geschmückt, steht an der Spitze dieser Klasse; die Kirche im Stallhofe, auf dem Wolkof'schen Gottesacker u. a. gehören dazu, im weiteren Sinne auch die Festungskirche. Das neue Gotteshaus am Wiburger Schlagbaume, ich glaube von Frau v. Rowosilzof aus traurigem Anlasse vor nicht langer Zeit erbaut, ist das Einschmeichelndste, was die Klasse aufzuweisen hat, neigt sich aber ungeachtet großer Freundlichkeit schon wieder zum Düster der ersten hin. Doch kann dies von der Disposizion der Erbauerin herrühren, und ich möchte daraus keinen allgemeinen Schluß ziehen.

Die Kirchen der dritten Klasse hingegen sind wahrhafte Tempel, würdig gehalten im Styl und in der Ausschmückung. Sie erheben durch ihren Karakter, ihren freundlichen Ernst den Betenden, wie es sein muß, und scheinen einem Wesen geweiht, das der Mensch hier ahnet und dem er sich mit kindlicher Zuversicht nähert. Die erste unter ihnen ist jetzt die Kathedrale vom Kloster Smolna, welche Katharine II. anfangen, Nikolai vor einigen Jahren beendigen ließ. Sie ist innen mit weißem Imitazion-Marmor bekleidet, hat leidliche und nicht zu viel Gemälde, ohne jene fatale Metallbelegung, keine übermäßigen Vergoldungen und sonstigen Kleckfereien, und brillirt im strengen Wortsinne mit der Gallerie, welche den Hochaltar abschließt, denn diese besteht aus gewundenen Krystallstäben, über 2½ Fuß hoch, an 9 Zoll Durchmesser, und oben und unten einfach in goldene Bronze eingefaßt. Mit heiterem Glanze manifestirt sich der Weltgeist durch die schöne Kuppel. Ich will Euch jedoch das Ganze blos andeuten, nicht beschreiben; wir sind ja längst darüber einig, daß wahrhaft Schönes nur gesehen und gefühlt, nicht beschrieben wird. Leider zeigt sich aber auch hierbei, was Ihr später oft noch wahrnehmen werdet — daß alles Erhabene in Rußland vom Fluche der Götter verfolgt scheint: der Imitazion-Marmor ist wahrscheinlich zu schnell aufgetragen worden, und erhielt deshalb schon im zweiten Jahre unzählige Risse. Lacht nicht, wenn ich Euch gestehe, daß mir

Digitized by Google

das Herz geblutet hat. Und dann treiben vornehme junge Laffen ähnliches Spiel, wie ich schon erwähnte, und die Kirche verkauft ihre Lichte, wie allerwärts, auch hier wieder am Eingange aus einem großen Schacherkasten.

Die Ismailof'sche Kirche ist der zweite Tempel dieser Art, zwar weniger kostbar und in der Haltbarkeit gewiß liederlich aufgeführt, weil ihr der Wind schon ein Mal die Kuppel abdeckte, aber doch auch erhaben und wohlthuend im Innern. Und die Isaakskirche wird der dritte werden, an Pracht die Smolner weit übertreffen und wahrscheinlich auch sonst nicht hinter ihr zurückbleiben, denn sie ist unter Herrn v. Montferrant in guten Händen. Ihren Cursus eines „Aber" hat sie bereits angetreten, denn der Grund ist gewichen. Die Laterne der Kuppel ist vergoldet, und auf der untern Gallerie um die letztere machen sich die dichtstehenden Engel so komisch, daß die Petersburger sie schon mit Butoschniken*) verglichen haben. Endlich ist das Relief am Frontispice der Newaseite total verhunzt und soll anders gemacht werden, nachdem es schon ein Paar Mal die Farbe gewechselt. Man kann Dasselbe für eine Todsünde des Künstlers halten, weil sich der Heiland bei weiterm Aufsteigen nothwendig am Gesimse den Kopf einstoßen muß. Aber könnte dieses nicht die Staatslinie vorstellen: dann wäre die Sache in der Ordnung. Von den kostbaren 48 Portalsäulen aus polirtem Granit mit ihren schweren Kapitälern von Messing erzähle ich Euch Nichts, das könnt Ihr genugsam anderwärts lesen.

Nun bleibt noch die Kathedrale der Kasan'schen Mutter Gottes übrig; aber die gehört nur theilweise der dritten Klasse an, denn gar Vieles in ihr ist zur ersten zu rechnen. Wahrhaft imposant ist ihre Kolonade in einem Halbzirkel, der durch zwei Portale geschlossen wird, die, sonderbar genug, vom Prospekt aus in zwei der liederlich-

*) Budka, Butka, ein Wachthäuschen; Butoschnike, alte Soldaten, welche mit einer Hellebarde, die polizeiliche Gerechtigkeit auf den Straßen handhaben.

Digitized by Google

ſten Straßen Petersburgs führen. Aber die kleine Kirche ſteht leider zu ihr in keinem Verhältniſſe. Das Schiff wird innen von ſchönen Säulen getragen, hat jedoch im Ganzen etwas Gedrücktes an ſich, und es herrſcht ein Dunkel vor, daß man glauben ſollte, ein böſes Gewiſſen wolle hier die Gnade des Höchſten durch heimliches Abfinden mit ſeinem Uprawitel*) erſchleichen. Eine Mater dolorosa im Allerheiligen iſt ſehenswerth, auch an der Altarthüre ein Paar der kleinen Paſtellgemälde ganz allerliebſt; aber die neuliche Ueberkleidung des Altares mit Silber, hat alle Harmonie zerſtört. Alexander iſt der Erbauer.

Allen griechiſchen Kirchen iſt die Kreuzform eigen; die bedeutenden haben in der Mitte eine große Kuppel, auf den Ecken vier kleine, gleichſam Bedienten, Leibeigene der erſtern. Vor den Hochaltar im Innern darf keine Frau treten, weil ſie dazu nicht rein genug iſt; aber ein Paar Mal hab' ich auf den Dörfern beſoffene Prieſter dort fungiren geſehen. Nitſchewo!

Von den Kirchen der andern Konfeſſionen läßt ſich nicht Viel ſagen. Die katholiſche Kathedrale am Proſpekt iſt die vorzüglichſte, und in einem Style ausgeführt, der viel größer iſt, als die Kirche. Die neue (proteſtantiſche) Petrikirche, von deren Kirchenrathe einſt Jemand behauptete, man dürfe nicht etwa „Rad" ſchreiben, weil Dies eine Fortbewegung denkbar mache — hat inwendig viel von einem Theater, bekam ſchon Riſſe von unten bis oben, ehe ſie fertig war, und iſt vermöge ihrer zwei ſtumpfen Thürme nach der Anſicht eines verſtorbenen Gemeindegliedes, einer umgekehrten Koſackenhoſe ähnlich. Wenn man in Petersburg noch ſo viel baut, feiert die Architektur doch ſelten einen Feſttag, deſto mehr aber die Architekten.

---

*) Uprawitel — ein Haushofmeiſter, Verwalter. In Rußland gelten die Uprawitel großer Herren im Allgemeinen für große Spitzbuben, die ſich ſelbſt möglichſt reich, ihren Herrn möglichſt arm machen. Das Wort kömmt her von Upráwa, die Genugthuung; daher Upráwa blagotſchinija, das Polizeiamt, d. h. dasjenige Amt, wo Jedem genug gethan wird; auch der Ausdruck Blagotſchinie iſt nicht unin-

Digitized by Google

Unter den übrigen öffentlichen Gebäuden möchte in architektonischer Hinsicht die Akademie der Künste hervortreten. Andere sind auch nur groß. So das erste Kadettenkorps, ehrwürdig wegen seines Alters, in dem aber neuerdings die Fenster zu lichtgebend erschienen sind, weshalb sie fast zur Hälfte vermauert worden, wodurch das Gebäude auf dieser Seite wie eine große Mäusefalle aussieht. Am Senate, sieht man ihn vom rechten Newaufer, scheinen Bindfaden angeklebt; näher gekommen, findet sich, daß es Säulen sind. Die alte Admiralität am Isaaksplatze, wie jener, hat Karakter und imponirt recht gut. Auch der Generalstab, dem Winterpalast gegenüber, mit einem großen Portale und darauf einer höchst mittelmäßigen vierspännigen Viktoria, macht wenigstens keinen unangenehmen Eindruck. Aber die angrenzende Reitbahn, mit einer äußerst fruchtbaren Hecke von Raubvögeln auf dem Dache, erweckt in der That eine Art Mitleid und wird den schönen Platz so lange verunzieren, bis man sie mit Stumpf und Stiel wegreißt. Die Börse, ein Geschenk Alexanders an die Kaufmannschaft, ist großartig angelegt, aber nur hübsch geworden. Und daneben die Damóschna mit grüner Kuppel, die Amtsbehausung der russischen Zöllner mit der Farbe der Hoffnung gedeckt — es ist himmelschreiend! Ich brachte ein Paar Theile der unschuldigen Bibliothek „deutscher Kanzelberedsamkeit" mit nach Rußland, und der Zoll schickte mich damit nach dem Zensurbureau. Aber Herr Rochefort, der auswärtige Zensor (der unter Umständen gern sehr gefällig sein soll), kannte das Buch nicht und sagte mir kurz und gut: es sei verboten und ich müsse es deshalb dalassen oder unter Kontrole ins Ausland zurücksenden. Der Werth betrug 1 Thaler 20 Neugroschen, aber unter jenem grünen Dache wäre dazu eine Deklarazion nöthig gewesen für 4½ Thaler. — Da ließ ich lieber mein Besitzrecht schweigend fallen, und es wurde auch nicht

---

teressant wegen seiner Vielseitigkeit; er bedeutet nämlich: gute Ordnung, Polizei und Anständigkeit, Andacht, Frömmigkeit und Bescheidenheit.

Digitized by Google

anerkannt, als kurz darauf das Werk erlaubt war. Hätt' ich nur gewahrt, daß Herr Rochefort frömmer geworden, mit Vergnügen würde ich auf mein Buch verzichtet haben! Laſſen wir jedoch dieſe Zöllner beiderlei Art und kehren wir zu den öffentlichen Gebäuden zurück! An vielen Kaſernen und Anſtalten iſt nur die Ausdehnung erwähnenswerth; ſie haben der Krone viel Geld gekoſtet, ſind aber nichts weniger als ſchön.

Nun wollt Ihr gewiß auch von Privatpaläſten hören? Bis auf wenig Ausnahmen das alte Lied. Das Stroganofſche (Stróganof) Haus an der Polizeibrücke iſt eines der älteſten von Petersburg und ungeachtet des Fuchſes am Wappen der Beſitzer wirklich ehrwürdig, — es iſt der Neſtor der Stadt. Herr v. Paſchkof auf der Liteina hat das reichſte und einfach geſchmackvollſte Hôtel, von Herrn Boſſe erbaut, ſo anziehend, daß man das Misverhältniß der Karyatiden gern überſieht. Das Petrikirchenhaus auf dem Neſkiſchen Proſpekt mag eins der größten ſein — und die Herren v. Schiſchmaréf und Junker haben unzweifelhaft die auffallendſten Häuſer, weil ſie trotz des Bärenklimas von Petersburg außen bemalt ſind, als ſtünden ſie in Kairo. Einzelnes Sehenswerthe haben die Palais des Herrn v. Demidof in der Morskaja (Marskája), des Grafen Scheremetjef und Herrn v. Nariſchkin am Katharinenkanal, des Grafen Braniţky auf dem Proſpekt (ich werde hier bei der Ortsnennung förmlich verlegen, denn dieſe Gegend wird eigentlich die wſſchiwaja birſcha — Läuſebörſe — genannt, und die orthodox-griech. geiſtliche Akademie gehört mit dazu); untergeordnet ſind die Hôtels des Prinzen v. Oldenburg beim Sommergarten, (ſcheinbar nur ein halbes Haus und daran kenntlich, daß links am Eingange eine weibliche Figur ein Schaf im Arme hält), der Fürſten Gallizin, Juſſupof und vieler Anderer, nur ausgedehnter, als die angrenzenden Häuſer, etwas mehr aufgeputzt, aber nicht architektoniſch ſchön.

Digitized by Google

Die kurhessische Ständekammer,

seit ihrer Wiedereröffnung im Oktober 1846 bis zu ihrer Auflösung am 17. November desselben Jahres.

1.

Die Vorgänge vor dem Wiederzusammentritt der Stände.

Der Wunsch, daß die Versammlung der Stände nach der Wiederkehr ein lebhafteres und reicheres Bild geben möge, wurde zur Freude aller wahren Vaterlandsfreunde erfüllt. Ob die größere Theilnahme des Landes an den Gegenständen, welche zur Verhandlung gekommen sind, dazu beigetragen, oder ob Theilnahme der Bevölkerung und Regsamkeit der Kammer aus derselben Quelle flossen, dem Interesse an den verhandelten Sachen selbst, bleibe dahingestellt. Gewiß aber ist, daß die Unterbrechung der Verhandlungen vom größten Einflusse auf eine größere Erregung des politischen Lebens im ganzen Lande war. Dies ist natürlich. Manche Vorarbeiten für wichtige Verhandlungen waren bereits bei Vertagung der Stände beendigt. Mannigfache Verhältnisse waren in den Ausschüssen zur Sprache gekommen und gründlich geprüft. Durch die Heimkehr der Deputirten wurden hiervon die entferntesten Orte in Kenntniß gesetzt und auf die Wichtigkeit der baldigen öffentlichen Verhandlungen aufmerksam. Der längere Zwischenraum gab Zeit, zum klaren Bewußtsein über die eigenen Beschwerden und die Leistungen der Kammer zu kommen. Er gab selbst Zeit dazu, größere Petizionen zu entwerfen

Digitized by Google

und Unterschriften zu sammeln. Gut Ding will Weile haben, zumal in Deutschland und am Meisten in Hessen. So liefen von Marburg und Hanau Petizionen ein, welche eine Reihe von Verletzungen der Verfassung (der Freiheit der Person, des Eigenthums, der Presse und des Buchhandels, der Gewissensfreiheit und Freiheit der Religionsübung) zum Gegenstande hatten. *)

Hauptsächlich aber hat das Ministerium des Innern in der Zwischenzeit durch eine Verfügung vom 7. August 1846 das ganze Land in einen Zustand der Besorgniß und der Spannung versetzt. Diese Verfügung enthält an und für sich Nichts als die Konsequenzen der einmal eingeschlagenen Richtung. Die Position 1. handelt vom Unterricht. In der Position 2. heißt es:

„In Vollziehung der Verordnung vom 10. November 1820, wonach die Kinder christlicher Eltern getauft werden müssen (wird genehmigt, daß) alle Kinder, welche innerhalb 10 Monaten nach dem Uebertritte ihrer Eltern zu den deutsch-katholischen Dissidenten geboren sind, durch die protestantischen Ortspfarrer gegen die bestehenden Gebühren nach protestantischem Ritus getauft werden;

3) die Konsistorien, unter Wahrung der Stellung und Rechte der protestantischen Kirche, in einzelnen Fällen den protestantischen Ortspfarrern gestatten dürfen, diejenigen Kinder deutschkatholischer Dissidenten, welche nach 10 Monaten seit Uebertritte ihrer Eltern zum Deutschkatholizismus geboren sind, nach protestantischem Ritus ꝛc. zu taufen;

4) die Konsistorien die stille Beerdigung von Deutschkatholiken auf von den übrigen Begräbnißstätten abgesonderten Räumen protestantischer Todtenhöfe gegen Entrichtung einer von den Konsistorien zu bestimmenden Abgabe an den betreffenden Kirchenfond und die sonst üblichen Gebühren zulassen dürfen.

Beschluß. Der Regierung zu Marburg und Hanau wird unter Hinweisung auf den Beschluß vom 18. September 1843 (welcher der Sekte der Deutschkatholiken, Leipziger Konzilbekenntnisses, Duldung resp. Anerkennung versagt) von obiger, im Interesse der unschuldigen Kinder jener Separatisten ꝛc. ergangenen höchsten Entschließung Kenntniß gegeben."

Diese Verfügung war von dem interimistischen Vorstand des Ministeriums des Innern, dem Staatsrath Scheffer, derzeitigen

*) Die Marburger ist im VI. Bande der „Gegenwart" abgedruckt.
Anmerk. d. Herausg.

Digitized by Google

Landtagskommissarius, erlassen, während der Minister Koch beurlaubt und abwesend war. — Sie stimmte ganz überein mit der Erklärung, welche Scheffer selbst in der Sitzung vom 7. April vorläufig abgegeben und worin es hieß: Die Regierung wolle aufrecht erhalten wissen den alten, beseligenden Christusglauben, wie er durch die Reformazion in der protestantischen Kirche hergestellt und von den Ahnen des erhabenen Fürstenhauses und den eigenen Voreltern miterrungen sei.

Dieser alte, beseligende Christusglaube der Reformatoren ist aber mit andern Worten der alte Symbolglaube; und, da das Leipziger Konzilbekenntniß mit diesen Symbolen eben nicht sehr harmonirt, so folgt, daß die Bekenner des Letzteren vor den Augen der Symbolisten, die keinen neuen oder neueren Christusglauben annehmen, gar keine Christen, sondern Heiden sein müssen. Es konnte den in die religiösen Kämpfe der Zeit Eingeweihten daher nicht unerwartet sein, daß obige Verfügung indirekt „jene Separatisten" für Nichtchristen erklärt und für Schuldige. Für Nichtchristen werden sie erklärt dadurch, daß ihre Kinder, wenn sie nach 10 Monaten nach dem Uebertritt der Eltern zum Deutschkatholizismus geboren werden, nicht getauft werden müssen. Warum? Weil juristisch diese Kinder erst als nach dem Uebertritt gezeugt angenommen werden, also von unchristlichen Eltern. Denn, wären die Eltern christlich, so müßten ja die Kinder getauft werden, nach der Verordnung vom 10. November 1820. — Als Schuldige werden sie erklärt dadurch, daß man die Verfügung im Interesse der unschuldigen Kinder erläßt, im Gegensatz zu den schuldigen Eltern, die kein Interesse verdienen.

Selbst die Posizion 4. ist nur eine Konsequenz, wenn man sich ein- für allemal auf den Standpunkt des westfälischen Friedens stellt und sich mit dem schrecklichen Schild des jus reformandi waffnen will. Dort heißt es im Artikel V. §. 35:

„Mögen die Unterthanen katholisch oder evangelisch sein, sie sollen nicht von Handwerkern ꝛc., noch vielweniger aber von öffentlichen Gottesäckern und vom ehrenvollen Begräbniß ausgeschlossen sein."

Digitized by Google

Wer also weder katholisch noch evangelisch ist, Der wird an die Mauer begraben „von Rechtswegen."

Das Volk war im tiefsten Gemüthe ergriffen durch diese Verordnung, welche durch das Frankfurter Journal (das, beiläufig gesagt, in circa 4000 Exemplaren nach Kurhessen kommt) überall bekannt wurde. Die juristischen Taufbestimmungen begriff es weniger in ihrem Prinzip. Die Bestimmung aber des abgesonderten stillen Begräbnisses setzte in den Begriffen des Volks die Anhänger des neuen Glaubens in eine Kategorie mit Verbrechern und Selbstmördern, welche auf diese Weise beerdigt werden. Wer aber nur einigermaßen den religiösen Geist der Masse kennt, wer da weiß, wie die Symbole dem Bewußtsein derselben längst verschwunden sind, und wie christliche Liebe und Duldung und das Vorbild des Erlösers darin der ganze Inbegriff ihres Glaubens ist, Der wird sich nicht wundern, daß sie durch diese von ihren Religionsansichten so entgegengesetzten Bestimmungen aufs Heftigste bewegt und erschüttert wurde. Von diesem Augenblick an datirt sich eigentlich erst die lebhafte Theilnahme an den Beschwerden der neuen Glaubensgenossen über Verletzung des §. 30 der Verfassungsurkunde (Gewissensfreiheit und Freiheit der Religionsübung) auch an solchen Orten, welche nicht innerhalb ihrer Mauern deutschkatholische Gemeinden haben. Diese finden sich nur in Hanau (175 Mitglieder) und in Marburg (10—12). — Auf keinen Fall kann man jenen Ministerialerlaß als staatspolitisch bezeichnen. Mag er in den Augen der Orthodoxen auch gerecht sein und tief christlich (?); aber das Volk müssen sie wenig kennen, wenn sie ihn auch für ungefährlich oder die verwickelten Religionszustände für schlichtend halten. Es steht sehr zu bezweifeln, ob Geistliche, ja selbst die Polizei irgendwo gern und ohne Gefahr die Ausführung der Begräbnißvorschrift übernehmen dürften. Und in welches unangenehme Dilemma stürzt sich ein Ministerium, wenn irgendwie Beamte sich vorgeschriebener Maßregeln weigerten oder das Volk im verletzten Gefühl sich zu Unordnungen hinreißen ließe. Wie gleichgültig war diese

Digitized by Google

Begräbnißfrage! Und welche unselige neue Verletzung des Gefühls der Menge hat sie hervorgebracht! Wie unpolitisch doch diese religiöse Reakzion verfährt!

Die Hessen sind im Ganzen noch sehr religiös, wenn auch nicht auf die Weise, wie die Symbolmänner zu glauben scheinen. Deshalb wäre es doppelt gerathen gewesen, dies religiöse Gefühl nicht zu verletzen, da man doch schon in dem vor mehreren Jahren geführten Kampf über die Verpflichtung der Geistlichen auf die Symbole erfahren hat, daß die Orthodoxie unterliegen mußte. Oder hält man die jetzige Zeit für geeigneter zum Siege, diese Periode der Lichtfreunde und Neukatholiken? oder sind es nur die letzten verzweifelnden Anstrengungen einer untergehenden Sekte oder Partei? — Mag es sein wie es will, sie ist es, welche unter das Volk eine Bewegung gebracht hat, deren Folgen Niemand verantworten will, der weiß, welches Unheil religiöse Erregung und Parteiung mit sich bringen.

Außerdem wurde an die Deutschkatholiken eine halboffizielle Ermahnung ausgegeben, wo sie wie unmündige Kindlein und verirrte Schäflein belehrt werden, daß sie ohne Religion seien, und wo ihnen Czerskis Symbolstandpunkt oder der orthodoxe Protestantismus als Häfen gezeigt werden, wo sie aus dem Meere des Zweifels und der Unsicherheit sicher ankern könnten. Diese Schrift, welche für gar zu Ungebildete und Unwissende berechnet war, als daß sie hätte Effekt machen können, diente nur dazu, die allgemeine Erregung zu befördern. Allen Kollegien wurde sie in Masse mitgetheilt und nach Bedürfniß so viele Exemplare verheißen, als noch verlangt würden. Das Lange und Breite war, daß die sündhafte Welt behauptete, das Schriftchen wäre ein Versuch, Proselyten zu machen für die Orthodoxie. Dazu aber muß sie sich bessere Schriftsteller anschaffen, namentlich solche, welche den Ton des Volkes mehr zu treffen wissen; um Dies zu können, ist aber vor allen Dingen nöthig, daß man das Volk nicht für gar zu dumm hält und es nicht als ein Kind behan-

Digitized by Google

delt, welches weder Augen hat, um zu sehen, noch Ohren, um zu hören.

Fernerhin wurde sämmtlichen Staatsdienern nochmals speziell die Verfügung vom 18. November 1845 mitgetheilt, wonach Deutschkatholiken Leipziger Konzilbekenntnisses niemals geduldet würden, wonach sich Jeder zu achten.

Staatsdiener, welche Deutschkatholiken geworden, wurden verwarnt, solche, die an lichtfreundlichen Bestrebungen Theil genommen, ebenfalls. Den Predigern wurde aufgegeben, Verzeichnisse dieser sogenannten Lichtfreunde einzuliefern. — In Marburg wurden die Theilnehmer eines Lesevereins, der als Lichtfreundzirkel betrachtet wurde, von Predigern in ihren Häusern besucht, befragt über ihre Glaubensrichtung und ob sie aus der protestantischen Kirche zu treten gedächten. Ihr Vorstand, Professor Bayrhoffer in Marburg, wurde suspendirt, man drohte mit einer Anklage wegen Gotteslästerung, ließ diese jedoch fallen und soll jetzt eine Untersuchung wegen Kommunismus einleiten wollen. Zu Folge dieser Schritte hatte Bayrhoffer das Verhältniß der Lichtfreunde zum Marburger Konsistorium in einem kleinen Schriftchen erläutert. Die Exemplare wurden von Haus zu Haus in Marburg*) von der Polizei aufgespürt und konfiszirt. — Staatsdiener in Hersfeld, welche an die Ständekammer petizionirt hatten zu Gunsten der Deutschkatholiken, erhielten ernste Verweise von ihren betreffenden Ministerien. Darin heißt es unter Anderm:

„Wenn Unterthanen in einer sie überall nicht berührenden Angelegenheit gegen ein ihr Interesse in keiner Weise benachtheiligendes Verfahren ihrer Regierung auftreten, (damit ist die Angelegenheit der Religion gemeint) so bleibt Dies immer eine bedauerliche, meist auf Irrthum und Unkunde beruhende, deshalb mit Nachsicht zu behandelnde Erscheinung. Wenn dagegen Staatsdiener, mit Verkennung ihres Dienerverhältnisses, gegen ihre Regierung und ihre Vorgesetzten solchen Verfahrungs-

*) Wo der bekannte Inquirent Jordans Wangemann, noch immer Polizeidirektor ist. In letzter Zeit hat ihn Professor Hildebrand zu Marburg bei den Ständen wegen Verfassungsverletzung angeklagt.

Digitized by Google

weisen sich hingeben, wenn sogar Lehrer an öffentlichen Lehr- und Erziehungsanstalten, uneingedenk ihres besondern Berufs, durch Beispiel und Lehre die Jugend in Treue, Gehorsam und Achtung gegen ihre Obrigkeit einzuführen, zu erhalten und zu befestigen, sich Handlungen jener entgegengesetzter Art anschließen, alsdann ist ein ernstes Einschreiten um so mehr geboten, als für dessen Ausführung und Steigerung außer den sonst bestehenden mehrfachen Anordnungen und Vorschriften eine besondere Pflicht im Bundesverhältnisse, (siehe die Verordnung vom 21. Juli 1832 §. 5,) begründet ist". ꝛc.

Außerdem wurde in Hersfeld der „Hessenbote" unterdrückt, ein Volksblatt, das einzige Blatt in Kurhessen, das gewagt hatte, Gesinnung zu zeigen, wenn es durfte.

Alle diese Ereignisse fallen in die Zeit der Vertagung der Stände, also innerhalb 3 Monate. Der unparteiische Leser wird leicht finden, daß in einem so kleinen Ländchen wie Kurhessen diese, zwar an verschiedenen Orten stattgefundenen Schritte dennoch bald zu allgemeiner Kenntniß gelangten; nicht durch Zeitschriften, denn diese sind gezähmt durch das Schreckbild des Verbotes, sondern von Mund zu Mund, von Stadt zu Stadt. Die Residenz wurde, wie immer, am Wenigsten davon berührt. Hier lag man in Geburtsschmerzen über die Größe und Situirung der Bahnhöfe und über den Beginn der Arbeiten, welche Geburtsschmerzen, nebenbei gesagt, schon eine lange Reihe von Jahren stoßweise wiederkehren, ohne daß man, selbst im Augenblicke, die Bahnhöfe wirklich zur Welt gebracht hätte. Die Aktien haben sich dieses Wochen- oder besser Jahresfieber so zu Gemüth gezogen, daß sie todtkrank geworden sind und gar nicht in die Höhe kommen wollen.

Das waren die Aspekten, unter denen im Oktober der Landtag wieder eröffnet wurde.

2.

Sitzung vom 14. Oktober.

Die erste Sitzung der Stände fand statt den 14. Oktober. Dieselbe ist bemerkenswerth durch einen Vortrag des Abgeordneten

Digitized by Google

Henkel über das wechselseitige Verhältniß zwischen dem Regenten und den Ständen einerseits, und den Räthen des Fürsten und den Ständen andererseits. Die Stände seien die bürgerliche Gesellschaft im Kleinen, sie beanspruchen dieselbe Achtung, als jene Gehülfen des Regenten ihrerseits. Bei ihren Berathungen, welche so tief in das Leben der Bürger eingriffen, müsse Ernst und Würde herrschen, alles Persönliche und Gehässige, Vorwurf, Hohn und Spott, hochfahrendes, gebieterisches, drohendes Wesen müsse hier fern bleiben. Hier handle es sich um die volle, reine Wahrheit, ohne Nebenrücksicht und Menschenfurcht. Wer den Fürsten nicht ehre, Der ehre auch sein Vaterland nicht, aber, wer die Ständeversammlung nicht ehre, Der trete dasselbe mit Füßen.

Diese Rede kann als die Eröffnung des Kampfes gelten, kann gelten als die starke Erklärung der liberalen Partei, daß sie gegen alle hochfahrenden Angriffe des Landtagskommissarius und der kleinen aristokratischen Fraktion mit Energie sich erheben werde. Nur möchte die Erklärung insofern zu weit gegangen sein, daß man alles Persönliche vermieden und ausgeschlossen haben will. Und der Redner selber hat bereits die Erfahrung machen können, wie Dies zuweilen eine Unmöglichkeit ist. Allerdings wäre es zu verwerfen, wenn man förmlich Persönlichkeiten sich vornehmen wollte; aber welcher Sterbliche vermag sich stets so in abstrakte Räume zu versetzen, daß er nur die Sache, die von der Person abgezogene Sache sieht, und nicht ihren Träger zugleich? — Ja, es giebt unzählige Fälle, wo das rein Individuelle allein in Frage kommt. Und dann will man immer noch nicht persönlich sein? Aber Das ist eine alte deutsche Schwäche, dieses rein luftige, rein wesenlose Abstrahiren, dieses Zusammenzucken der Person vor Angriffen gegen sich selbst und vor Vertheidigung für sich selbst. Ist denn Persönlichkeit durchaus schon Grobheit und Unverständigkeit? — Lerne man doch von den Engländern, daß es auch eine feine Persönlichkeit giebt, lerne man von ihnen, daß selbst Hohn und Spott zuweilen am rechten Ort sind!

Digitized by Google

Nur Alles mit Anstand! Das ist ja das Alfa und Omega, nicht des parlamentarischen Kampfes allein, sondern jedes geistigen Kampfes zwischen Gebildeten. Und diesen Anstand hat man allerdings oft auf einer gewissen Seite vermissen müssen, die man mit Händen greifen kann, so zu sagen. Es schien so, als wolle man eine tiefe Verachtung, eine unendliche Gleichgültigkeit an den Tag legen. Man geberdete sich wie der gelangweilte, aber doch gezwungene Zuschauer einer Farce, eines Possenspiels, dann und wann jedoch erhob man sich mit kurzen, abfertigenden Worten, dann war man wieder der gelangweilte Zuschauer vergeblicher Bemühungen. Sollten wir mit dieser Ansicht der betreffenden Persönlichkeit Unrecht thun, so bleibt wenigstens die Ansicht unwiderlegbar, daß sie sich nicht benimmt oder zu benehmen weiß, wie man sich in einer anständigen Gesellschaft, geschweige denn in einer so ernsten und würdigen Versammlung, benehmen muß.

Man hat dies Benehmen schon ausdrücklich gerügt, doch half es Nichts. Die, zwar allgemein gehaltene, aber doch auf diese Spezialität hinzielende Rede des Deputirten Henkel scheint nicht ganz ihre Wirkung verfehlt zu haben. Es ist traurig, daß mit einem solchen Zeugnißausstellen seiner eigenen Würdigkeit, gegenüber der arroganten Anmaßung einer einzelnen Persönlichkeit, eine Ständeversammlung den Anfang machen mußte, als sie mit erneuter Kraft, mit neuem Muth vor einem endlich wieder politisch erregten Lande ihr schweres Tagewerk beginnen wollte. Und sie wird sogar noch öfters genöthigt sein, während ihres Kampfes dieses Zeugniß über sich selbst zu wiederholen. Denn lange Jahre der Schwäche und des Indifferentismus haben das Volk ungläubig gemacht an seiner eigenen Würde und an der Kraft seiner Vertreter. Aus Muth nur folgt Vertrauen.

Digitized by Google

3.

Die Verhandlungen in den Sitzungen vom 16. 20. 23. 27. 30. Oktober und vom 6. November.

Der Hauptgegenstand in diesen Verhandlungen war das Budget, worüber der Deputirte Eberhard von Hanau referirte.

Der Voranschlag für die sechste Finanzperiode (1846, 1847, 1848) ist folgender:

I. Jährliche Einnahmen.

1) Direkte Steuern	640,480	Thlr.
2) Indirekte Abgaben	1,081,480	„
3) Weg- und Brückengelder	92,750	„
4) Domanialeinkünfte	519,100	„
5) Ertrag der Gesundbrunnen . . .	20,580	„
6) Aufkommen aus den Forsten . . .	739,200	„
7) „ „ von den Jagden . .	9,310	„
8) „ „ den Fischereien . . .	3,310	„
9) Ertrag der Berg-, Salz- und Hüttenwerke	3,25,000	„
10) Einkommen von den Posten . . .	43,500	„
11) „ „ aus dem Kapitalvermögen des Staats	472,430	„
12) Ablieferungen aus den Ueberschüssen der Landeskreditkasse	25,000	„
13) Aufkommen vom Landgestüte . . .	5,850	„
14) Sonstige Einnahmen (Hundesteuer, Agiogewinn ꝛc.)	90,300	„
Summa	4,068,320	„

Digitized by Google

Für die Jahre 1846, 1847, 1848 also	12,204,960 Thlr.
Das benöthigte Betriebskapital	700,000 „
Die Ueberschüsse der 4 ersten Finanzperioden von	37,500 „
Summa	12,942,460 „

(In den Jahren 1831 bis 1833 waren es 8,777,264 Thaler.)

Die Einnahmen haben sich demnach seit den dreißiger Jahren um eine Million vermehrt, aber auch die Ausgaben, wie wir sofort sehen werden. Erhöht haben sich die Einnahmen gegen die früheren Finanzperioden namentlich bei den indirekten Steuern, welche jährlich zu 75,000 Thaler mehr angeschlagen werden, als in der 4. Finanzperiode (1840 bis 1842), was dem Zollverein zu verdanken ist. Außerdem sind Einkünfte aus Bergwerken, Forstnutzungen und leider auch Strafgelder (um 5,890 Thaler) höher veranschlagt. — Wesentlich vermindert hat sich dagegen das Einkommen der Domänen und das Aufkommen aus Zehenten, und zwar durch Ablösungen, bei den erstern um 27,423 Thaler, bei den letzern um 13,558 Thaler.

II. Der Voranschlag der Ausgaben beträgt jährlich:

1. Kurfürstlicher Hof .	387,190 Thlr.		
2. Fürstl. Apanagen, Pensionen, Deputate . .	59,690 „		
3. Staatsministerium .	50,450 „		
4. Rechtspflege . . .	292,480 „		
Nach Antrag der Stände:		nur	287,680 Thlr.
5. Innere Landesverwaltung	943,740 „		
Nach Antrag der Stände:		nur	936,260 Thlr.
(Lehranstalten 156,430 Thlr., davon die Universität 41,940 Thlr.)			

Digitized by Google

6. Finanzverwaltung . .	1,174,220 „		
Nach Antrag der Stände:			1,199,830 Thlr.
7. Kriegsverwaltung . .	838,650 „		
Nach Antrag der Stände:		nur	820,430 Thlr.
8. Auswärtige Angelegenheiten	63,500 „		
9. Pensionen und Unterstützungen	248,500 „	nur	241,800 Thlr.
Summa	4,058,420 „		
Finanzperiode pptr.	12,151,360 „		
Vorschuß zur Deckung d. zu erhaltend. Kassenbestände	700,000 „		
	12,851,360 Thlr.		
Nach Antrag der Stände:			nur 12,121,110 Thlr.

Der Voranschlag von Seiten der Regierung proponirte vielfache Gehaltserhöhungen, namentlich für höhere Beamten. Die Ständekammer hat aber schon früher bei einer vorläufigen Berathung über Gehaltserhöhungen den allgemeinen Grundsatz aufgestellt, nur den dringendsten Bedürfnissen hierbei abhelfen zu wollen, und als Norm den Gehalt von 1200 Thalern (zuerst von 1000 Thalern) angegeben, der ihr einstweilen keiner Verbesserung bedürftig scheine. Dadurch sind die einzelnen Summen der Proposizion von der Kammer geringer angenommen worden. Titel 6 aber ist dadurch erhöht worden, daß die Ständekammer eine Kapitalrückzahlung von jährlich 47,940 Thalern in den Voranschlag aufgenommen hat.

Die Kriegsverwaltung ist seit der 4. Finanzperiode (1840—1842) von jährlich 700,000 Thalern auf 800,000 Thaler gestiegen. Doch hat sich herausgestellt, daß auch schon in jener Finanzperiode der Vor-

Digitized by Google

anschlag für das Kriegsdepartement um 308,917 Thaler überschritten ist, wovon 89,525 Thaler von den Ständen als nicht nachgewiesen angesehen werden. — Diese von den Ständen nicht gebilligte Ueberschreitung war entstanden durch einen Kasernenbau, welcher statt 109,800 Thaler 148,441 Thaler kostete. Der Krieg, oder besser der bewaffnete und paradirende Frieden kostet Kurhessen jährlich 1/6 seiner Einnahme, während Baden dafür nur ein 1/8 verwendet, Hessendarmstadt und Braunschweig nur 1/7, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Hannover sämmtlich wenigstens Weniger (?) als Kurhessen. Dies kommt sicher durch die Menge Staabsoffiziere, welche wieder aus der verhältnißmäßig unnöthig großen Regimenter- und Bataillonenzahl folgt; ferner kommt es von dem ewigen Waffenwechsel und den Unkosten neuer Uniformirungen.

So groß der Aufwand für die Soldateska ist, so gering ist der für den Unterricht und namentlich für die Universität. Es fehlt derselben an einem Universitätsgebäude, ihre Aula läßt den Einsturz befürchten. Lehrer, die 30 Jahre oder noch länger gedient haben, erhalten 600 oder 700 Thaler Gehalt. Seit 1840 sind 8 Professoren abgerufen, die man durch einen bessern Gehalt hätte erhalten können, darunter ausgezeichnete (wie z. B. v. Bangerow in Heidelberg ꝛc.), 7 sind gestorben, 2 suspendirt. Für diese 17 Abgehenden sind blos 13 neue kreirt. — In der juristischen Fakultät fehlen Professoren für Staatsrecht, deutsches Privatrecht, kanonisches Recht, Prozeß und Praktikum. Es fehlt an einem Sitzungssaale und an einem Archive. Das Bibliothekgebäude ist zu klein. Außerdem hat die Universität 28,000 Thaler Schulden. Der Senat der Universität verlangt die Errichtung eines Predigerseminars und einer Irrenheilanstalt (die dem Lande überhaupt fehlt) und die Verbindung der Forstlehranstalt in Melsungen mit der Universität.

Wenn man alles Dieses genau erwägt, wird man sich nicht wundern, daß die Zahl der Studirenden in Marburg seit 20 Jahren um 150 abgenommen hat.

Digitized by Google

Für die reichere Dotirung der Hochschule sprachen hauptsächlich Rehm und Lederer, Abgeordnete von Marburg.

Bei der Justizverwaltung stellt sich heraus, daß die Kosten der Strafanstalten im letztern Jahr um 53,300 Thaler gestiegen. Man glaubte den Grund darin zu finden, daß die Sträflinge nicht gehörig beschäftigt sind. Lederer machte namentlich auf die schlechte Leitung der Marburger Strafanstalt aufmerksam. Darüber ist ihm denn der Leiter dieser Anstalt, ein früherer Soldat, namentlich deswegen auffässig, weil Lederer verlangte, daß Militärs, welche kein Gewerbe kennen, eine solche Leitung haben sollten; auf der andern Seite beschweren sich die Bürger in Marburg, sie würden schon genug durch die Erzeugnisse der Strafanstalt geschädigt.

Der Hauptgrund aber dieser Kostenvermehrung liegt in der Vermehrung der Vergehen und Verbrechen, und diese in der zunehmenden Armuth des Landes. Hier, an die Wurzel des Uebels, legt die Hand an! Aber wie lange wollte man die Gebrechen verschleiern oder wenigstens nicht bemerken, bis im Winter von 1846 — 47 die Noth in gräßlichster Nacktheit ins Licht trat! Nun war man rathlos. Man glaubte durch Widersprechen des Nothstandes diesen maskiren zu können; man glaubte durch Hinweisungen auf zukünftiges Getraide oder auf lagerndes in Bremen, das längst Käufer gefunden hatte, hungrige Magen trösten zu können. Man machte eine Verordnung gegen das Verwenden der Kartoffeln zum Branntweinbrennen und erlaubte, faulende dazu zu nehmen — und hatte jeder Verwendung damit Raum gelassen. — Sollte man noch immer nicht zu der theuer erkauften Einsicht gekommen sein, daß nur die Statistik im Stande ist, über die Wechselfälle von Noth und Ueberfluß, von Armuth und Reichthum hinüber zu helfen? — die Statistik, die Wissenschaft, das sorgfältige, unausgesetzte Sammeln und systematische Zusammenstellen aller Zahlenverhältnisse in allen Vorkommnissen des Staatslebens, nicht jene hastige, momentane Zusammenleserei ungenauer Angaben.

Digitized by Google

Schon Jahr und Tag laborirt man an einem statistischen Büreau in Cassel. Aber die Zahlen sind gar zu nackte, unangenehme, aufdringliche Beweisführer. Man hatte keinen guten Vorgeschmack ihrer Wirkung bekommen, als eine Vermessung des Landes durch Professor Gerling in Marburg, statt der sonst angenommenen 200 bis 208 Quadratmeilen, nur 170 — 180 herausbrachte, was einen allgemeinen Schrecken erregte.

4.

Diskussionen bei Berathung des Budgets.

Aus den vorzüglichen Berichten Wippermanns, die Prüfung der Nachweisungen über die Verwendungen der frühern Finanzperioden, namentlich der 4., betreffend, ergaben sich allerlei merkwürdige Sachen, die wohl im Stande sind, auf die Finanzverwaltung kein günstiges Licht fallen zu lassen. Man findet darin ein ziemlich unkonstituzionelles, allzufreies Bewegen des Finanzministeriums, man findet darin Widersprüche, Irrthümer und Rechnungsfehler aufgedeckt, die man staunend lieset und die Erklärung davon der vox populi überläßt, welche schon längst flüsternd Dies und Das umherzischelt.

Die drei ersten Finanzperioden lieferten einen Ueberschuß von 1,083,370 Thalern; bei der vierten dagegen fand eine Ueberschreitung des Voranschlags um 527,135 Thaler statt.

Ein im Jahr 1831 aufgenommenes Anlehn von 350,000 Thalern (3½ Proz.) ist allerdings bis zu 47,500 Thaler getilgt durch gesetzmäßig jährlichen Abtrag von Kapital; dagegen ist von einem weitern Anlehn von 1,265,850 Thalern (3½ Proz.) vom Jahr 1833 noch Nichts zurückgezahlt, obgleich dazu schon 1840 von den Ständen 92,000 Thaler jährlich verwilligt waren. Wo stecken diese Summen?

Digitized by Google

Ja, in den Jahren 1843 und 1844 ist noch dazu ein Anlehn von 200,000 Thalern aufgenommen, während diese nur als ein Kredit bewilligt war bei etwaigen Stockungen der Staatseinnahmen; diese aber überstiegen sogar den Voranschlag dieser Jahre.

Die Schuldenabtragung beläuft sich in der vierten Finanzperiode nur auf 75,000 Thaler, statt daß sie 1,869,000 Thaler hätte betragen sollen; von einem Theil dieser Gelder ist die obenerwähnte Kaserne gebaut worden.

Ein merkwürdiger Rechnungsfehler aber ist folgender. Auf die Kosten einer Truppenausrüstung im Jahre 1841 sind an Kurhessen von Bundeswegen 124,160 Thaler ersetzt worden. Es finden sich davon aber nur 79,720 Thaler in Einnahme gestellt, indem 44,440 Thaler, ohne durch die Rechnung der Staatskasse zu laufen, der Kriegsverwaltung alsbald eingehändigt sind, ohne übrigens auch von dieser als vereinnahmt aufgeführt zu sein. — Wo steckt das Sümmchen?

Die Diskussionen bei Gelegenheit der Berathung über das Finanzgesetz der zukünftigen Finanzperiode waren hin und wieder von Interesse. Die Zulagepropositionen der höhern Offiziere wurden trotz der nochmaligen Begründung ihrer Nothwendigkeit durch den Kriegsminister und dessen Unterstützung durch Herrn Bähr fast mit Stimmeneinhelligkeit zurückgewiesen (in der Sitzung vom 6. November).

Lederer machte mit kräftigen Worten auf den Zustand des Landes aufmerksam, wo Universität und Schulen Verbesserung bedürften, wo das Interesse der Bevölkerung vielfach gefährdet sei, so pekuniär durch Ueberlassung von Eisenbahnschienenlieferungen um einen viel zu hohen Preis*), wo die Freiheit der Gewissen und der Religionsübung unterdrückt sei. Er erinnerte an die Worte eines edlen

*) An Rothschild, um circa 100,000 Rthlr. mehr (wie man sagt), als man sie direkt von der Cockerillschen Fabrik in Seraing oder anderswoher hätte beziehen können.

Digitized by Google

Staatsmannes (Jordan): je größer der Glanz des Militärs, desto fadenscheiniger das Wohl des Landes.

Nun wurde natürlich der Glanz des Militärs vertheidigt. Herr Bähr führte sogar als Beispiele, daß man Aufwand machen müsse in bestimmten Verhältnissen, nur um zu gelten, die Kaufleute und Fabrikanten an. Da hat aber Herr Bähr in der Handelsstadt Karlshafen, wo er jetzt Invalidenoberhaupt ist, noch wenig gelernt von kaufmännischen Verhältnissen. Ein hohler Aufwand bringt Miskredit statt Kredit. Und namentlich vom Militär gilt das alte Sprichwort: es ist nicht Alles Gold, was glänzt.

Hennenhofer war der Ansicht, daß das Land Steuerverminderungen nöthig habe. Man solle namentlich an die Gegenden denken, wo der Bauer auf kümmerlichem Boden im täglichen Kampf mit dem Wild nur das Nothdürftigste erringe. — Man hat schon auf allen Landtagen vergebens die Vorlage eines Wildschadengesetzes erwartet, wie überhaupt Vorlage von neuen tüchtigen Gesetzen.

Der alte Zopf mischte sich hierbei auch ins Spiel. Herr v. Baumbach-Sontra, der, wie alle andern Adligen (v. Baumbach-Kirchheim und Waitz von Eschen ausgenommen), die Proposizion der Zulagen unterstützte, (wie Das nicht Anders zu erwarten ist, da die Herren hier für ihre Brüder, Neffen, Söhne und Schwiegersöhne wirken) — kam mit dem dreißigjährigen Kriege und den Gagen der Offiziere von damals. Dann führte er an, daß Hessen 1806 27 Bataillone und 10 Schwadronen gehabt, und dennoch sei die Einnahme geringer gewesen. Desto schlimmer! muß man dem naiven Althessen zurufen. Ein abschreckendes Beispiel, ein schreckliches soll doch kein Muster sein? Oder will etwa auch der Herr Deputirte für jede Kompagnie einen General ernennen, wie Das auch olim so war?

In den Sitzungen vom 20. und 23. Oktober trug der Budgetausschuß auf Protestazion an gegen mehrere Gehaltsaufführungen im außerordentlichen Etat. Wippermann erklärte dieses Pro-

Digitized by Google

testiren für eine Schwäche. Entweder hat die Regierung Recht oder Unrecht. Nachfolgende Proteste helfen Nichts. Bei einer ähnlichen Gelegenheit in einer späteren Sitzung erklärte der Landtagskommissar mit gewohnter Derbheit, die Regierung werde sich durch solches unnöthige Hin- und Herreden nicht stören lassen.

In der Sitzung vom 27. Februar, wo der Finanzminister v. Motz anwesend war, griffen Wippermann und Schwarzenberg die Einrichtung des ganzen Staatsbeamtenorganismus an.

Der Finanzminister, der stets eine Masse von Worten und einen unnennbaren Redeschwall in Bereitschaft hat, um seine Gegner von ihrer Bahn in alle mögliche Nebenwege abzulocken und zu überfalben, ließ es auch diesmal nicht an Erwiderungen fehlen. Vom Jahr 1821, vom Regierungsantritt des jetzigen Kurfürsten stamme diese Einrichtung; diese solle man angreifen, aber nicht Das, was sie mit sich bringe, die Menge Beamten. Die Herren verständen Das nicht. Früher habe man weniger Beamte gebraucht, aber, je komplizirter alle Verhältnisse würden, desto mehr Leute seien nöthig, um, den Unterthanen gegenüber, deren Bedürfnisse zu regeln und zu leiten.

Hier haben wir dieselben Grundsätze, wie in den obenerwähnten Erlassen der Ministerien an die Hersfelder Staatsdiener. Die Staatsbeamten stehen außerhalb des Volks, über ihm als Vormünder; das Volk ist unkundig und unmündig. Von diesen Staatstheoremen bis zum britischen (oder besser ächtdeutschen) Self-government, welch ein weiter Zwischenraum! — Und doch vielleicht kürzer, als Mancher ahnt.

So wahr und richtig der Ausspruch der obengenannten Oppositionsmänner war, daß die vielen Beamten selbst eine unendliche Menge unnützer Geschäfte hervorrufen, daß man zu viel regiere und Nichts fast der freien Selbstthätigkeit überlasse, so sehr überall in den deutschen Staaten, namentlich in Baden, Sachsen und zum Theil in Preußen, Alles zu dieser Selbstthätigkeit hindrängt, so muß man

Digitized by Google

doch aufrichtig gestehen, daß in Kurhessen davon noch sehr Wenig zu bemerken ist, obgleich unsere Konstituzion sowohl als speziell unsere Gemeindeverfassung (vom 23. Oktober 1834) ein weites Feld dafür gewährt. — Zuerst muß der Wille da sein, nicht mehr bevormundet werden zu wollen, dann zieht dieser Vormundschaftseifer sich von selbst auf das Nothwendigste zurück. Nicht den Regierungsorganen mache man Vorwürfe, daß sie bevormunden, sondern dem Volke, daß es nicht selbstthätig ist, oder vielmehr den intelligentern Bürgern, daß sie ihm nicht hierin mit einem kräftigen Beispiel voran gehen, sondern theils in Indifferentismus, theils in elender Feigherzigkeit, theils aus erbärmlichem Eigennutz ihre Bürgerpflichten vergessen.

Man will Selbstthätigkeit? Man bitte nicht darum — Das ist keine, — sondern entfalte sie. Und Das ist namentlich den Ständemitgliedern zu sagen, die außer der Kammer gewöhnlich in keinem Konner mit dem Volke stehen. Man blicke nach Baden!

5.

Anderweitige Diskussionen in den Sitzungen vom 16. 20. 23. 27. 30. Oktober u. 6. November.

In der Sitzung vom 16. Oktober berichtete der Universitätsabgeordnete Rehm Namens des Ausschusses für Kultus und Unterricht über eine Petizion von 52 Hanauer Bürgern, die Wahl der Kirchenältesten betreffend. Diese Wahl wird jetzt vorgenommen durch das Presbyterium, welches besteht aus dem Geistlichen, dem Justizbeamten, dem Bürgermeister und den Aeltesten. Die Bittsteller wünschen diese Wahl der Gemeinde übergeben zur Hebung des kirchlichen Lebens. Ursprünglich hatte auch Filipp der Großmüthige Presbyterial- und Synodalverfassung eingeführt, aber dies freiere Kirchenleben wurde durch die spätere Konsistorialverfassung des Landgrafen

Digitized by Google

Moritz (1610) aufgehoben, was später in der Konsistorialordnung von Wilhelm IV. (1657) bestätigt wurde.

Sicher ist Selbstthätigkeit des Volks auch in der Kirchenverwaltung ebenso wünschenswerth als im politischen Leben, aber nur ein naiver Standpunkt mag glauben, daß dadurch das kirchliche Leben gefördert werde, — wahrscheinlicher das antikirchliche — und Das wird gerade ihr Nutzen sein. Wippermann allein schien Dies andeuten zu wollen, indem er diese Bitte noch für sehr geringfügig erklärte.

Bähr begann sofort eine Predigt. Er ist der Belebung ächter Frömmigkeit in unserer bösen Zeit, dieser Zeit der Faktionen, mit Leib und Seele zugethan. Die wühlerischen Uebelwollenden würden auch eine solche Freiheit benutzen, um ihr Gift in die Kirche zu tragen, die sich überall unlauter und unberufen herzudrängen, um die Kirche zu vernichten. Ueberall schössen die Bösen wie wucherisches Unkraut empor über das Edle.

Man hielt nun doch diese Ansicht des Herrn Bähr für zu finster, ja Herr Schwarzenberg nannte sie Gespensterfurcht. Dies erklärte Herr Bähr für eine unanständige Aeußerung.

In der Sitzung vom 30. Oktober kamen die Propositionen der Regierung über zwei zu erlassende Gesetze zur Sprache, welche beide mit überwiegender Stimmenmehrheit abgelehnt wurden. Die beiden Gesetzpropositionen trugen wieder den Stempel der provisorischen Augenblickspolitik und der Uebereilung, wie Das den meisten Vorlagen vorzuwerfen ist.

Das neue Gewerbesteuergesetz sollte eigentlich nur eine Ordnung resp. genauere Fixirung der jetzigen Gewerbesteuer (Gesetz vom 21. Juni 1840) sein. Aber bei genauerer Prüfung stellte sich heraus, daß es auf eine Steuererhöhung abgesehen war, ja daß man die ärmsten Klassen der bürgerlichen Gesellschaft heranziehen wollte, Handwerksgesellen, die einen Haushalt führen, Knechte, obgleich diese doch in der Gewerbesteuer ihrer Herrn resp. Meister schon

Digitized by Google

mitbesteuert sind; ferner Lohnbäcker, Lohnschlächter ꝛc. Das Steuersimplum solcher Leute sollte betragen 8 Heller bis 5 Silbergroschen. Die Zahl der Simpla sollte bis zu 12 steigen können, so daß also ein Knecht in den Fall kommen könnte, jährlich 2 Thaler Gewerbesteuer entrichten zu müssen.

Aus dieser Proposizion kann man sehen, daß die Regierungsorgane noch keine Ahnung hatten von der Theuerung, die doch schon da war, keine Ahnung von der Brodlosigkeit, der Misstimmung des Gewerbestandes.

Der Gewerbestand ist in Kurhessen, namentlich in Kassel und in den Provinzialhauptstädten, außerdem noch namentlich in Hersfeld und in Schmalkalden, außerordentlich übersetzt und durchschnittlich arm, seine Verdienste sind gering, mit Besorgniß sieht er der Vollendung der Eisenbahnen entgegen, durch welche von außen ein neuer Feind, die Konkurrenz großer Städte, hereinbrechen wird, welcher er sich bei seiner Mittellosigkeit und seiner geringen Bildung nicht gewachsen fühlt. In der Krisis, in welcher er sich befindet, ihn mit neuen, ja nur mit veränderten Steuern zu belästigen, mußte seine Unzufriedenheit und Unsicherheit nur steigern. Dazu kommt noch, daß mit Vollendung der Eisenbahnen Modifikazionen eintreten werden, wonach jedenfalls neue Steuerveränderungen stattfinden müssen. Wozu also jetzt solche Proposizionen? — Sichtlich nur, um einen Mehrbetrag an Steuer zu erzielen. Eine unpassendere Zeit konnte man dazu nicht wählen.

Diese Gründe wurden auch von der liberalen und gemäßigten Partei hervorgehoben, namentlich von Wippermann, Baumbach-Kirchheim und Eberhard.

Die Proposizion eines Gesetzes, bezweckend eine Gleichstellung der Grundsteuer in den Provinzen Hanau und Fulda, stützte sich auf den §. 148 der Verfassung, wonach eine „nach Möglichkeit zu beschleunigende, gleichmäßige Besteuerung" verheißen ist. Man wollte die genannten Provinzen nach dem soge-

Digitized by Google

nannten althessischen Steuerfuß besteuern, — aber mit Modifikazionen; und so hätte man wieder, statt Gleichmäßigkeit der Grundsteuer, zwei Steuerverfassungen gehabt, und die Gleichmäßigkeit, „die möglichst zu beschleunigende," wäre dadurch in noch fernere Zeiten verschoben. Dieses bewog die Kammer, die Proposizion abzulehnen.

In der Sitzung vom 23. Oktober verlas der Landtagskommissarius eine Erklärung des Finanzministeriums über die Veräußerung einer Domäne, welche ohne landständische Zustimmung vorgenommen war (gegen §. 142 der Verfassungsurkunde) — eine Veräußerung, welche die öffentliche Aufmerksamkeit um so mehr auf sich gezogen, als, bei jährlichen Einkünften von 800 Thalern daraus, das Kaufgeld doch nur 7000 Thaler betrug und der Käufer — der Hof war. — Diese Veräußerung wurde für nothwendig erklärt, weil das Eigenthum an einzelnen Parzellen zwischen Hof und Staat streitig (die Domäne — Wilhelmsthal — grenzt an einen fürstlichen Park mit Schloß dieses Namens) und dadurch der Erlös durch Verpachtung für den Staat ein sehr geringer gewesen. Diese eigenthümliche Angelegenheit ist noch nicht verhandelt worden.

In derselben Sitzung verlangte der Landtagskommissar auch die Bewilligung eines Anlehns von nur 350,000 Thalern für Kasernenbauten. Ob die später zur Kenntniß gekommene Noth im Lande diese Kasernenbauten in den Hintergrund drängen wird und überhaupt das Militärwesen, muß man erwarten. Vielleicht jedoch wird es heißen, dadurch komme Geld unter die Leute, es sei eine indirekte Unterstützung. Vorher aber oder nachher müssen sie selber die direkten Steuern dazu bezahlen. Es giebt direkte Wege der Unterstützung. Kapitale, in Chausseebauten angelegt, verzinsen sich dem ganzen Lande sehr gut und für ewige Zeiten. Kapitale, in Kasernen gesteckt, werfen sehr geringen Nutzen ab, und von Ewigkeit ist dabei nun gar nicht die Rede. Weiß man denn, wie lange man noch so viele Kasernen nöthig hat?

Digitized by Google

Es müssen nun noch zwei Anträge erwähnt werden, welche nach der Geschäftsordnung in geheimer Sitzung von den Antragstellern begründet wurden, auch für die Deputirten gedruckt sind, aber nicht zur Verhandlung kommen konnten. Dennoch sind sie allgemein bekannt, in vielen Exemplaren selbst außerhalb Hessens verbreitet und in einigen Zeitungen, z. B. der Weserzeitung, abgedruckt, was Alles eigentlich erst nach öffentlicher Berathung hätte stattfinden dürfen.

Diese beiden Anträge haben zuerst wieder Deutschlands Aufmerksamkeit auf die kurhessische Ständekammer gelenkt. Man war erstaunt, plötzlich solche energische Stimmen da zu vernehmen, wo man nur Schweigen und stillen Widerstand voraussetzte. Man erkannte alsbald, daß sich auch in Kurhessen, im gewohnten Stillleben dieses Volksstammes, eine neue Bewegung vorbereite, die plötzlich als That ans Licht treten könne. Mit erneuter Theilnahme blickte man hin.

Der Antrag des Deputirten Sunkel von Hersfeld namentlich machte allgemeine Sensazion. Eine so kräftige Sprache war man in Kurhessen längst nicht gewohnt. Die Aufzählung einer Menge von Fällen, welche die kurhessischen Zustände schlagend karakterisiren, welche das Recht ernstlicher Beschwerde geben, diese nackten Thatsachen frappirten die Eintagsseelen, welche nur das Heute sehen und morgen das Gestern vergessen haben. Der Antrag verbreitet sich hauptsächlich über den oben erwähnten Ministerialverweis an Staatsdiener und über die Uebergriffe der Polizeigewalt und der Zensur, welche in Hersfeld, einem Fabrikstädtchen, wo die Noth unter der arbeitenden Klasse außerordentlich groß ist, einen Aufruf zur Abhülfe derselben dadurch unmöglich machte, daß es ihr „gelang," (wie der Antrag sagt) „alle Noth ganz einfach mit rother Tinte auszustreichen." Der Antrag geht im Allgemeinen auf Herstellung eines verfassungsmäßigen Rechtszustandes.

Der Antrag des Abgeordneten Scheffer (Advokat) auf Vorlage eines Gesetzes gegen Preßvergehen und Aufhebung der Zensur ist allerdings nicht minder wichtig, zumal dadurch, daß er die Blicke

Digitized by Google

aus der beschränkten Sfäre der kleinen Heimath auf das Gesammtvaterland lenkt. Aber man muß es sagen: die Menge interessirt sich noch blitzwenig für Preßfreiheit, namentlich in Kurhessen, wo ihre Hauptlektüre ist Bibel, Gesangbuch, Kinderfreund, Kalender, das Wurstblatt, höchstens der Bote aus Kassel und die Kasselsche Allgemeine, allerhöchstens aber das Frankfurter Journal und die Didaskalia (Blätter für Schmierseife, Kinder und Nachteulen). Die Menge weiß und begreift noch nicht, was Zensur ist und daß Preßfreiheit der Hebel der Freiheit. Der Gebildete aber kennt die vergeblichen Versuche der kleinen deutschen Staaten, was diesen Gegenstand betrifft. Der Bundestagsbeschluß vom 19. September 1819, welcher die Preßfreiheit „vertagte — oder vielmehr umnachtete", wie der Antrag sich ausspricht, wird Norm bleiben, bis ein größerer Staat ihn fallen macht; dann kommt es uns Kleinen von selbst. Gewiß muß demnach durch fortgesetzte Beschwerden dieser Zustand als drückende Last bezeichnet werden, nur dadurch wird sie endlich als solche allgemein erkannt und gefühlt — und abgewälzt. Aber wundre man sich nicht, daß die Menge diesem Gegenstand wenig Aufmerksamkeit schenkt, während Polizeiwillkür und Unterdrückung der Gewissensfreiheit auch dem Ungebildetsten ans Leben greift.

6.

Der Bericht des Deputirten Henkel über die deutschkatholische Angelegenheit.

Endlich war die Beschwerde der Deutschkatholiken wegen Verletzung der im §. 30. der V. U. garantirten Gewissensfreiheit und Freiheit der Religionsübung auf der Tagesordnung. Der Andrang zu der Tribune war ungewöhnlich. Mit ausdauernder, lebhafter Theilnahme an dem Bericht des Rechtspflegeausschusses, welcher vom Dep. Henkel vorgetragen wurde und ihn zum Verfasser hat,

Digitized by Google

mit ebenso lebhafter Theilnahme an den folgenden Verhandlungen harrten die Zuhörer aus von 10 Uhr Morgens bis Abends 4 Uhr.

So ist denn der Kampf begonnen, aber noch lange nicht beendigt. Die gesammte Kammer (mit Ausnahme der Herren Bähr, Wagner und v. Buttlar) zeigte sich von der Ansicht durchdrungen, daß Rechtsverletzungen vorgefallen, sind von dem Willen, sie zu verfolgen und den Beschwerden abzuhelfen.

Es wird hier unmöglich sein, den Bericht Henkels auch nur auszugsweise mitzutheilen, wir müssen auf den im Druck erschienenen selbst hinweisen. Er umfaßt 6 Druckbogen, eine eben so gründliche als in einzelnen Theilen eigenthümliche Arbeit.

Die Interpretazion der Regierung vom §. 30. der V. U.

„Jedem Einwohner steht vollkommene Freiheit des Gewissens und Freiheit der Religionsübung zu"

ist nach dem Bericht folgende: „jedem Einwohner" soll heißen: Jedem blos für sich allein, aber nicht mit Andern zusammen; Jeder darf nur für sich separatim die verheißenen Rechte ererziren, nicht mit und neben Andern. Deshalb ist denn jede gemeinschaftliche Gottesverehrung, jede Vereinigung dazu eine unbefugte Erweiterung, eine Ausartung der Gewissens- und Religionsübungsfreiheit, ein Übertritt aus der Privatrechtssfäre in die öffentliche Rechtssfäre, ein Eingriff in die Hoheitsrechte des Regenten, welcher allein die Befugniß habe, neue Religionsgesellschaften zu stiften, und zwar vermöge des hergebrachten jus reformandi.

Die rechtliche Beleuchtung geht aus vom natürlichen, vom gemein-deutschrechtlichen und vom hessisch-partikularrechtlichen Standpunkte.

1) Die Beleuchtung vom naturrechtlichen Standpunkt geht aus von der Idee, daß der Staatszweck der Rechtsschutz sei. Beweisstellen werden angeführt aus der filosofischen Rechtslehre von Krug (dem Kantianer). So einseitig es auch ist, den Staatszweck auf den bloßen Rechtsschutz beschränken zu wollen, so ist in dem Bericht diese

Digitized by Google

Einseitigkeit zum Theil dadurch gehoben, daß in der Religion durchaus von keinem Rechtsschutz die Rede sein könne, da es sich hierbei nicht um etwas Erzwingbares handle, womit also gesagt ist, daß im Staatsleben noch andere Zwecke verfolgt werden, als der Rechtsschutz, hier die religiöse Fortbildung der Menschheit, was aber nichts Anderes ist, als die menschliche Entwicklung überhaupt. — Der religiöse Standpunkt des Berichterstatters ist der razionalistische. Vor der reinen Kritik und noch weniger vor der Bruno-Bauerschen Kritik würde er nicht Stand halten. Aber es ist der Standpunkt, wie ihn gegen Ende des 18. Jahrhunderts schon die deutschen Aufklärer einnahmen und wie er in unsern Tagen kräftiger und frischer von Neuem das ganze Volksleben durchdringt und in Politik und Religion eine ungeheure Majorität für sich hat. Es ist der Standpunkt, auf welchem allein praktisch eine bessere Zukunft sich konstruiren läßt, mögen darüber die Extreme der rechten Seite auch ihren Fluch und die der linken ihr Hohngelächter erschallen lassen. — Das eigenthümliche Gepräge aber erhält diese Dedukzion durch ihre alttestamentlichen Beweisstellen. Es mag Dies aus der Individualität des Verfassers geflossen sein; aber man muß zugeben, daß sie sich dadurch der religiösen Bildungsstufe des Volks glücklich anschließt und zugänglich macht. Auf der andern Seite, und Das ist nichts Geringes, greift sie den orthodoxen Feind in seinem eignen Lager mit seinen eignen Waffen schonungslos an. — Wer aber die Prüfung der Lebensfragen (was identisch ist mit Staatsfragen) vom naturrechtlichen Standpunkte — oder, besser und allein richtig ausgedrückt, vom reinfilosofischen Standpunkte aus — ganz verwerfen kann — nun, Der gehört eben nicht mehr in den Staat unserer Zeit, Der ist, als Knecht der todten Formel, der Vergangenheit und ihrem Verwesungsprozeß anheimgefallen.

2) Die Beleuchtung vom gemeindeutsch-rechtlichen Standpunkte zeigt, wie das jus reformandi ursprünglich das Recht war, Reformen in der Kirche auszuführen selbst gegen den

Digitized by Google

Willen der Geistlichkeit. Und der weltlichen Gewalt gestatteten die deutschen Fürsten keinerlei Einwirkung in Glaubenssachen; mit den Waffen in der Faust traten sie gegen den Kaiser, ihren Herrn und ihr Oberhaupt, auf. Aber bald nachher machten sie selbst aus diesem sog. jus reformandi eine Gewalt über Überzeugungen, eine Glaubenstyrannei.

In dem westfälischen Frieden aber ist das jus reformandi zu seiner ursprünglichen Bedeutung zurückgekehrt. Es ist nichts Anderes, als der Schutz der Unterthanen bei den von ihnen selbst gewollten kirchlichen Veränderungen wider die Tyrannei der Kirchengewalt und ihrer Helfershelfer. Wer aus diesem Schutzrecht ein Zwangsrecht machen will, stellt das Papstthum wieder her, und mit aller kirchlichen Reform ist es aus, oder sie verbindet sich sofort mit einer politischen Revoluzion.

Der Reichsdeputazionshauptschluß vom 25. Febr. 1803 und der Artikel 16. der Bundesakte verpflichten zur Toleranz gegen gewisse Religionen. Ja, der Art. 16. gebietet sogar, die Deutschkatholiken zu dulden, da sie Christen sind.

Es war übrigens vorauszusehn, daß diese Ansicht über das jus reformandi, sowie die Auslegung des Art. 16. (dessen Entstehungsgeschichte für eine Ausdehnung der Glaubensfreiheit und Duldung auf alle möglichen christlichen Sekten spricht), ferner die Annahme der Christlichkeit der Deutschkatholiken sowie der Lichtfreunde, welche von den Regierungsorganen mit ihnen auf gleiche Stufe gestellt werden, vor der orthodoxen Interpretazion keine Gnade finden konnte, und daß diese Partei gerade das Gegentheil deduziren würde.

3) Die Beleuchtung der Frage nach kurhessischem Partikularrechte.

Unter Filipp dem Großmüthigen war Glaubens- und Kirchenfreiheit in Hessen, unter dem Landgrafen Moriz Rückfall zum Papstthum, der das jus reformandi zur Gewalt misbrauchte. In der Kirchenordnung von 1657 ist zwar von christlicher Liebe die Rede, aber

Digitized by Google

dennoch wurden in Niederhessen die Lutheraner und im ganzen Staate die Wiedertäufer noch im vorigen Jahrhundert unterdrückt. Die Erstern erhielten nämlich erst 1731 ein beschränktes Religionsexerzizium in Niederhessen, die Letztern erst 1781 einige Konzessionen.

Die Konstituzion des Königreichs Westfalen gab allen Religionsgesellschaften freie Ausübung des Gottesdienstes, den Israeliten fast gleiche Rechte mit den Christen.

Die Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831 hat folgende §§.:

§. 29. Die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses hat auf den Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte keinen Einfluß.

Die den Israeliten bereits zustehenden Rechte sollen unter den Schutz der Verfassung gestellt sein und die besondern Verhältnisse derselben gleichförmig für alle Gebietstheile durch ein Gesetz geordnet werden.

Im Gesetz vom 29. Okt. 1833 erhielten darauf die Israeliten fast gleiche Rechte mit den christlichen Unterthanen. Sie sind nur ausgeschlossen vom Patronatrechte über christliche Kirchen, von der Anstellung in kirchlichen Staatsämtern und vom Amt eines Lehrers der christlichen Religion. Nur die sog. Nothhändler sind von allen öffentlichen Ämtern, von aktiver und passiver Wahlfähigkeit für den Landtag und vom Ortsbürgerrecht ausgeschlossen. Aber man muß ja nicht glauben, daß unsre israelitischen Brüder und Mitbürger sich jemals ihrer Rechte im vollen Umfang erfreut hätten. Man hat sie von Anfang an nur zu Subalternstellen gelangen lassen, höchstens zur ärztlichen Praxis, zu Anwalt-, Lehrer- und Militärarztstellen. Seit neuerer Zeit werden sie aber auch hiervon fern gehalten. Man läßt sie nicht einmal zum juristischen Vorbereitungsdienst. — Gemeinderaths- und Landtagswahlen sind noch nie auf einen Israeliten gefallen. Der Professor Rubino in Marburg, ein ausgezeichneter Filolog, wurde nicht früher in die filosofische Facultät daselbst aufgenommen, als bis er zum Christenthum übergetreten war.

§. 30 lautet:

Jedem Einwohner steht vollkommne Freiheit des Gewissens und der Religionsübung zu. Jedoch darf die Religion nie als Vorwand gebraucht werden, um sich irgend einer gesetzlichen Verbindlichkeit zu entziehen.

Digitized by Google

Diese Religionsfreiheit nun soll nach Ministerialinterpretazion nur für die Einzelnen gelten, für Zwei oder Drei nicht. Eine Religion aber ohne Gemeinsamkeit ist ein Unding. Dann hat man auch den §. 132. der V. U. hierher ziehen wollen, worin den bereits anerkannten Kirchen gleicher Schutz garantirt wird. So wollte man durch spezielle Bestimmungen allgemeine Rechte aufheben.

Den Deutschkatholiken kann höchstens das Recht, eine Staatskirche zu bilden, vorenthalten werden, dann aber muß man ihnen für ihre Privatkirche Behörden bezeichnen, bei welchen die sog. Zivilakte vorgenommen werden.

Es hätte also füglich eine Ministeranklage stattfinden können gegen den Ministerialrath Vollmar, welcher eine Zeitlang Vorstand des Ministeriums des Innern war, und gegen den Staatsrath Scheffer, der während der Abwesenheit des Ministers Koch circa 6 Wochen diesem Departement vorstand und in dieser Zwischenherrschaft schleunigst die bekannte Verfügung vom 7. August 1846 kontrasignirt hat, endlich gegen den Minister Koch, der der Vollziehung dieser Edikte ihren Lauf ließ.

Dennoch wurde nur gebeten, die bekannten Verfügungen, welche die freie Religionsübung beschränken, zurückzuziehen und Behörden für die Zivilakte der neuen Glaubensgenossen zu bestimmen.

Der Bericht war schon einige Tage früher, bevor er in der Kammer zur Sprache kam, unter dem Publikum verbreitet und wurde von der Polizei auf dem Lesemuseum in Kassel, wenn wir nicht irren vom Polizeidirektor Morhut selbst, einem Mitglied dieser Gesellschaft, konfiszirt und in allen Buchläden verfolgt. Später wurde er bei 5 Thlr. Strafe im Buchhandel verboten, ein Verbot, das zu spät kam, da er bereits in Tausenden von Exemplaren über das Land verbreitet war. Es läßt sich außerdem dieses Verbot nicht in Einklang bringen mit der Konzession des Verlegers. Diesem ist kontraktlich der zensurfreie Druck und die freie Vertreibung der Landtagsverhandlun-

Digitized by Google

gen (d. h. der Berichte, Anträge ꝛc.), einzeln wie in ganzen Bänden, zugesichert. Der offizielle Druck der Diskussionen findet schon seit Jahren nicht mehr statt. Die Kasselsche Allg. Z. bringt sie als halboffizielles Organ, wo dann nicht fehlen kann, daß sie im Verein mit der Zensur die Spitzen abbricht, die Härten umschreibt und allerliebst darüberhingleitet, und daß sie die Reden gewisser Herren mit sichtbarer Vorliebe behandeln muß. Diese Zeitung hat auch in letzter Zeit auf die servilste Weise gegen die Lichtfreunde in Marburg, namentlich gegen Prof. Bayrhoffer, korrespondirt. Jetzt, nachdem in Marburg vielfache Untersuchungen gegen die Anhänger einer freiern Richtung ausgebrochen, jetzt hat dieses heldenmüthige Blatt die Courage, ebenfalls ins Feld zu ziehen pro aris et focis. Ja, sie entblödete sich nicht, die gänzlich unwahre und die Marburger Bürger beschimpfende Behauptung aufzustellen, diese hätten die Polizei zur Unterdrückung der Lichtfreunde aufgerufen. Diese Korrespondenz mußte von einem Polizeidiener herrühren, wenn es überhaupt eine Korrespondenz war.

7.

Debatten in der Sitzung vom 10. November über die Beschwerden der Deutschkatholiken.

Henkel stellte am Schlusse seines Berichts den eventuellen Antrag: für den Fall, daß die Ständeversammlung nicht selbst im Stande wäre, das Ersuchen zu stellen, solle der permanente Ausschuß sofort damit beauftragt werden und eventuell mit der Ministeranklage, außerdem solle man den gegenwärtigen Minister des Innern fragen, ob er die ergangnen Verfügungen gutheiße.

Gegen die Instrukzion dieses Ausschusses ist auch diesmal, wie schon immer, Protest vom Landtagskommissarius eingelegt. Die Instrukzion geht darauf hin, über die Aufrechthaltung der Verfassung zu

Digitized by Google

wachen und Verletzungen derselben beim Staatsgericht zu verfolgen (nach den §§. 101. und 102. der V. U.). Die gegenwärtigen Mitglieder desselben sind v. Waitz, Nebelthau, Wippermann, Schwarzenberg, Eberhardt.

Aus Henkels Antrag geht hervor, daß man eine baldige Auflösung voraussah; doch glaubte man, daß zuvor die Berathung über das Budget beendigt werden könnte, was in einer Sitzung geschehn konnte. Aber die Katastrofe sollte früher kommen.

Der Kampf der Parteien, der sich nun entspann, wurde mit Würde und Mäßigung geführt. Nur Herr Bähr veranlaßte durch Verdächtigungen und Verketzerungen der neuen Religionsbestrebungen einige hitzige Szenen. Für die Annahme der Anträge des Berichts sprachen Henkel, Schwarzenberg, Wippermann. Sunkel schlug eine Adresse an den Kurprinzen-Mitregenten vor, Baumbach-Kirchheim, Eberhardt, Waitz von Eschen, Arnold wollten den Weg der Vermittlung einschlagen. Rehm will erst Rechtsentscheidungen geprüft haben in Sachen der Deutschkatholiken. Nur Wagner, der einzige Staatsdiener in der Kammer, der auch schon ein Separatvotum gegen Öffentlichkeit und Mündlichkeit abgegeben, weswegen ihn seine Wähler in Fulda das Desperatvotum nennen, und der Ritter der Orthodoxie und Don Quixote des Absolutismus, Major Bähr, stellten den Antrag, daß in den eingegangenen Petizionen kein Grund zur Anklage liegen solle. Der selbst mitangegriffene Landtagskommissarius Staatsrath Scheffer enthielt sich diesmal jeder Einsprache.

Wagner eröffnete den Streit. In den Sitzungen des Rechtspflegeausschusses hatte er seine Meinung wohlweislich für sich behalten, um nun in vollem Glanze seine ganze Loyalität in donnernder Rede entfalten zu können. Hurtig mit Donnergepolter entrollte ihm die felsblockartige Rede. Sonst stottert er und verhaspelt sich, diesmal aber vermied er mit eminenter Kraftanstrengung ein solches Missgeschick. Er sprach kurzweg mit den schon im Bericht refutirten Er-

Digitized by Google

klärungsweisen der betreffenden allgemeinen und partikularrechtlichen Bestimmungen den Dissidenten jede Berechtigung ab.

Wippermann forderte nun den anwesenden Minister Koch nochmals auf, seine Ansichten auszusprechen, da einige Verfügungen nicht von ihm ausgegangen waren und man nicht wußte und noch immer nicht weiß, ob dieser Minister überhaupt eine eigne Ansicht in der ganzen Sache hat, oder nicht.

Es trat nun eine erwartungsvolle Stille im Saale ein, während der Minister zögerte, das Wort zu nehmen. Endlich, gewissermaßen durch Aller Blicke genöthigt, schien er mit Widerstreben die Vertheidigung von Maßregeln zu beginnen, die er nicht angeordnet die er aber auf seine Schultern geladen, weil er sie zu desavouiren nicht die Kraft oder nicht die Lust hat. — Er selbst gehört nicht zur orthodoxen Partei; aber diese hat den Muth, die Kraft und — die Herrschaft im Augenblick. Außerdem ist es allerdings unangenehm für das Ansehn der Regierungsorgane, zu widerrufen. Aber es ist auch gefährlich, die Konsequenz einer religiösen Parteiansicht bis auf die Spitze zu treiben.

Was der Herr Minister vorbrachte, war nicht eine Antwort wie die Luthers, so weder Hörner noch Zähne haben soll, sondern es war eigentlich — Nichts. Sie konnte außerdem nicht genügen, weil sie von der irrigen Ansicht ausging, daß die Deutschkatholiken eine Staatskirche verlangten. Nur konnte man daraus ersehn, daß das niemals bestrittene Oberaufsichtsrecht durch Sektenbildung gefährdet sei. Was solle daraus werden, wenn man am Ende Mahomedaner und Götzendiener dulden müsse (in England und Frankreich geschieht Dies, ohne daß die Welt untergeht), deren ausgesprochener Zweck Ausrottung des Christenthums wäre..

Wenn sie diesen Zweck blos aussprechen, thun sie noch Niemandem Schaden, und das Staatsschutzamt über die bestehenden Kirchen ist noch nicht nöthig — und selbst nicht, wenn sie es durch überzeugende Lehre und Wissenschaft friedlich vermöchten. Hier muß sich

Digitized by Google

die Kirche selbst durch ihre innere Würde schützen, Geist gegen Geist. die Gewalt nur gegen Gewalt! Gewalt aber gegen den Geist, gegen die Wissenschaft, gegen die Ueberzeugung zu gebrauchen, zeugt von keiner großen Stärke der beschützten Kirche; in dem Staate, wo Dies geschieht, herrscht nicht die Wahrheit, sondern der Zwang. — Der Minister äußerte auch, eine so weite Auslegung der Verfassung wie die des Berichts) verstoße gegen das monarchische (sollte wohl heißen absolutistische) Prinzip.

Der Minister zitirte auch hierbei den Professor Jordan, eine Ehre, die Diesem in letzter Zeit mehrmals von gewissen Seiten her passirt ist. Seine staatsrechtliche Definizion von Kirche („eine Vereinigung mehrerer Glaubensgenossen zu gemeinschaftlicher Religionsübung") ist den Orthodoxen und den Absolutisten, vulgär ausgedrückt, ein gefundenes Fressen; mit wahrer Freude zitiren sie den Hauptverfasser der Verfassung, um diese beschränkend interpretiren zu können. Dazu gab Richter, ehemals in Marburg, jetzt in Berlin Professor, das Beispiel in seinem Schriftchen: „Der Staat und die Deutschkatholiken", ein Arbeitchen, das zugleich Vertheidigungsschrift und Vorbild der rechtlichen Dedukzion für die Regierungsorgane ist; doch räth Richter zur Duldung. — Der Minister stützte auf jene Definizion von Kirche seine ganze Theorie von der nothwendigen Gestattung des Staates. Nur war es ihm ganz entgangen, daß zwischen Kirche im staatsrechtlichen Sinne und im religiös dogmatischen der große Unterschied besteht, daß erstere noch vom Staate anerkannt sein muß als Staatskirche, die andere aber dieser Anerkennung nicht bedarf, obgleich sie eben so gut eine „Vereinigung ꝛc." ist, als jene.

Schwarzenberg entgegnete ihm, es gebe nicht blos unveräußerliche Regierungs-, sondern auch unveräußerliche Menschenrechte. Wer den freien Glauben verletze, taste sie an und unterliege der Anklage. Er ermahnte den Minister, nicht die Erbschaft seiner Vor-

Digitized by Google

gänger anzutreten (was übrigens schon längst geschehen war), dann werde er beim Volke Liebe und Ehre einärndten.

Der Herr Minister sprach mit unsicherer Stimme Etwas von innerer Ehre und von Ueberzeugung und verließ, zu Aller Erstaunen, bald darauf den Saal.

Es wurde nun von verschiedenen Seiten noch Zeugniß abgelegt für die Sittlichkeit und Loyalität der neuen Glaubensgenossen.

Der Glanzpunkt der Debatten aber war die Rede des Herrn Bähr. Er ist eine lange, hagere Figur, mit einem ewig lächelnden, hochgerötheten, schmalen Antlitz. Seine Stimme ist, wenn er leise spricht, heiser, doch kann er sie auch zu einem donnernden Schall erheben, beim Sprechen stößt er an. Er erinnerte an den großen Redner Demosthenes, als Dieser nämlich noch kein großer Redner war und noch Kieselsteine in den Mund nahm, um es dadurch zu werden. — Bähr ist Dualist. Gott und Teufel, Gutes und Böses jagen durch seine Reden im ewigen Kampf, worinnen Belial als sehr siegreich geschildert wird. Ueber diese Siege des Antichrists zetert er nun Wehe im psalmenden Predigerton, den er vom früheren Studium der Theologie in den Militärstand hinübergenommen hat. Das Thema des Dualismus behandelt er in allen möglichen Variazionen; auf politischen Boden übertragen, heißt es ihm: das Bestehende und die Revoluzion. Dabei jammert er immer, daß es keine Sitte sei, in deutschen Kammern solche große Reden zu halten, wie im Parlament zu London oder in den französischen Kammern. Schon jetzt schläft man bei seinen pietistischen Bußpredigten ein. Was würde aber für eine Schlummermanie ausbrechen, wenn er Monsterreden von vierstündiger Länge halten könnte!

Wie gewöhnlich, begann er mit der Versicherung, sich kurz fassen zu wollen, um es sofort zu vergessen. Und dann ging er über auf die schmählichsten Schmähungen der deutschkatholischen Bewegung sowohl als jeder Bewegung überhaupt, die ihm gleich ist mit Insurrekzion, Propaganda der Umstürzer. Er pries dann die kurhessische

Digitized by Google

Regierung, welche im Herzen von Deutschland den Quell dieser Umtriebe verstopfe. (?!) — „Möge dies edle Beispiel in Deutschland Nachahmung finden bei allen protestantischen Regierungen!“ rief er voll Begeisterung aus. Und warum? Damit die Katholiken ihrerseits Frieden mit den Protestanten halten und die Jesuiten nicht loslassen gegen sie. Dies soll Diplomatie sein. Dann schlug er vor, die Stände sollten sich gar Nichts um diese Sachen kümmern, „sie sollten ihre kostbare Zeit, die sie Fürst und Vaterland schulden, nicht weiter einer fremdartigen, (?) zweideutigen, jedenfalls unreifen und unzeitigen Sache zuwenden.“

Für Was sollen wohl die Stände ihre kostbare Zeit anwenden? Wahrscheinlich für Steuerbewilligungen, für Anleihegenehmigungen zu Kasernenbauten und für Aufwandszulagen der hohen Herren Offiziere. Das hätte Herr Bähr noch hinzusetzen sollen.

Henkel, Wippermann und Schwarzenberg griffen Bährs Ansichten derb an.

Henkel führte einen Ukas vom Kaiser von Rußland an, den Bähr doch wohl nicht zu den Umstürzern rechnen werde. (Gelächter der Tribüne; der Präsident rührt die Schelle.)

Henkel wird außerdem von dem Präsidenten unterbrochen, als er sich direkt gegen Bähr wendet; er führte darauf an, wie die Reakzionären die eigentlichen Revoluzionäre seien, weil sie die Revoluzion hervorriefen.

Das Resultat der Sitzung war, daß nach dem Antrag Rehms der Rechtspflegeausschuß Einsicht nehmen soll von einigen Gerichtserkenntnissen in Sachen der Deutschkatholiken. Man sah außerdem, daß die Ansicht vom Vorhandensein wirklicher Rechtsverletzungen und begründeter Beschwerden die allgemeine, selbst von der Mitte und von der aristokratischen Frakzion getheilte war. — Man erkennt zugleich aus diesen Verhandlungen, daß die religiösen Gegensätze der Religionsfreiheit und der Bevormundung derselben und die betreffenden Gesetzesinterpretazionen dafür von beiden Seiten sich niemals zu

Digitized by Google

einer vermittelnden Anſicht vereinigen werden. Sähe man doch endlich ſcharf ein, daß in einem Kampf zwiſchen verſchiedenen, ewig feindlichen Elementen, zwiſchen Waſſer und Feuer nur von Sieg oder Untergang die Rede ſein könne.

8.

Sitzung vom 13. November.

Einige Gerichtserkenntniſſe in Kurheſſen lauten zu Gunſten der Religionsfreiheit, andere dagegen. Der Zivilſenat des Marburger Obergerichts hat dafür, der Kriminalſenat deſſelben Gerichts dagegen entſchieden. Den guten Bürgern wird dabei ganz erbärmlich zu Muthe, und das alte Sprichwort: „das Recht hat eine wächſerne Naſe“ kommt wieder in Schwung.

Der Landtagskommiſſarius wollte aus der Mehrzahl der entgegenſprechenden Urtheile ſogar einen Beweis für die Richtigkeit der Regierungsinterpretazion ziehen. In der Regel giebt man nicht ſo Viel auf Statiſtik, ſonſt würden wir wohl nicht ſo ohne Vorbereitung der ſchrecklichſten Noth in den offenen Rachen geſtürzt ſein als alte blinde Heſſen. Auch macht man ſich nicht viel aus der Menge, welche einer Meinung anhängen. Hielte man davon Etwas, ſo hätten längſt die Zuſtände in Kurheſſen eine friedlichere Geſtaltung.

Auf der Tagesordnung ſtand ſchon wieder die Anklage eines Miniſters, freilich eines geweſenen. Auf meheren Landtagen ſchon hatte man ſich geſtritten, ob die Stellvertreter der Prinzen und Standesherren (von welchen Letzteren Kurheſſen 5 zählt, 4 Iſenburger und einen Grafen von Solms-Rödelheim) Diäten beziehen ſollten, was von ſtändiſcher Seite ſtets verneint wurde. Man proteſtirte gegen jede Auszahlung und erklärte dieſe Ausgaben für nicht nachgewieſen. Der frühere Miniſter des Innern, Herr v. Hanſtein, hatte dennoch

Digitized by Google

während seines Ministeriums in den dreißiger Jahren 17,138 Thaler ohne ständische Bewilligung zu diesem Zwecke ausbezahlt.

Der Vorstand des Justizministeriums, eine Hauptstütze der orthodoxen und pietistischen Staatspartei, der Staatsrath Bickel, zuerst Professor des Kirchenrechts in Marburg, dann Oberappellazionsrath, dann Direktor des Obergerichts in Marburg, unter dessen Vorsitz Jordan verurtheilt wurde, übernahm es selbst, den Exminister und Kollegen zu vertheidigen, sicherer und gewandter, als der Minister des Innern seine eigene Sache geführt hatte. Er stellte eine neue Theorie von Subordinazion auf, welche die Ministerverantwortlichkeit aufheben und das ganze konstituzionelle Staatsgebäude umstürzen würde. Der Minister, lehrte er, sei verantwortlich dem Fürsten gegenüber durch Kontrasignazion und für sich selbst, wenn er verfügt, aber das Staatsministerium sei seine Oberbehörde, ihr Befehl entbinde ihn aller Verantwortlichkeit. Demnach wäre denn das Staatsministerium über dem Fürsten, also die ganze Ansicht eine antimonarchische.

Schwarzenberg, Wippermann, Henkel und Hennenhofer (der Berichterstatter) widerlegten ihn auf schlagende Weise, so daß der Minister seine Theorie halb und halb fahren lassen und sich in Rechtsfinessen ergehen mußte.

Der Landtagskommissar, der lange seine derben, maßgeberisch und diktirend vorgebrachten Kraftäußerungen nicht hatte hören lassen, hielt es hier einmal wieder an der Zeit, in gewohnter Derbheit loszufahren. Das ganze System der Ministeranklage ist ihm verwerflich. Höhnend setzt er hinzu: was die verschiedenen Anklagen geholfen hätten? Auf die Stände sei die Schande zurückgefallen.

Schwarzenberg entgegnete ihm, man wolle ruhig das Urtheil des Landes abwarten, bei Wem die Schande wäre. Dem Minister, welcher die Gefährlichkeit eines Anklagesystems hervorhob und daß man dadurch die Besetzung der Ministerstellen unmöglich

Digitized by Google

mache, antwortete er, dadurch werde es dahin kommen, daß der Regent nur Solche zu Miniſtern wählen werde und könne, welche der Verfaſſung nachkämen.

Nach 2½ ſtündiger lebhafter Debatte wollte man endlich zur Abſtimmung ſchreiten, da ergriff der Landtagskommiſſar nochmals das Wort, wobei auch die ſtehende plumpe Redensart vorkam, er bedauere nur die Verſchwendung der koſtbaren Zeit. Dann, gewiſſermaßen diktirend, fügte er hinzu, die Ständekammer möge wenigſtens ſofort einen definitiven Beſchluß faſſen.

Hiergegen erhob ſich Eberhard mit Heftigkeit und verwies dem Landtagskommiſſar ſeine ungehörige Einmiſchung in die Entſchlüſſe der Kammer.

Der Landtagskommiſſar ſprach, ohne ſich zu erheben, ein Wort wie: Leider! (man erzählt ſich, er habe geſagt: „leider habe ich darüber Nichts zu ſagen, ſonſt ſollte es beſſer hier ſtehen,") wurde aber ſofort durch vielſtimmigen Zuruf von verſchiedenen Seiten übertönt. Der Präſident ignorirte das ganze Vorkommniß und ſchritt zur Abſtimmung, welche ergab, daß man in der Diätenauszahlung eine Verwendung des Staatseinkommens zu den beſtimmten Zwecken nicht erblicke; weitere Beſchlußnahmen wurden ausgeſetzt.

Man ſieht, der Kampf wird lebhafter. Die Parteien ſind erhitzt. Abermals waren alle Frakzionen in der Hauptfrage faſt einſtimmig. Die Theilnahme des Volks wächſt, die Tribüne iſt überfüllt. Und doch iſt Alles nur Vorſpiel. Schon wird überall der Zweifel ausgeſprochen, ob man zur Haupthandlung ſelbſt kommen werde.

9.

Sitzung vom 17. November.

Vortrag des Landtagskommiſſars und Auflöſung der Kammer.

Der Staatsrath und Landtagskommiſſar Scheffer war auch

Digitized by Google

einmal Mitglied der Kammer. Damals zählte er sich zu der äußersten Linken. Er war damals Advokat und ging gewöhnlich in der Uniform eines Bürgerlieutenants, den Pallasch an der Seite; er hat mehr als einmal an öffentlichen Orten das Volk von Tischen und Bänken haranguirt, wie man sich erzählt, seinen Bürgergardensäbel in der Faust und mit dem Rufe: Das ist unser Heil! Jetzt mag er sich gewiß nur ungern an die tempi passati erinnern, auch soll er nun mit manchem Gebete und häufigem frommen Kirchengang dafür Buße thun. Denn, wenn er auch nicht orthodox ist oder war, so hat er doch, als ein Systemloser, der Strenge und Konsequenz der herrschenden Religionspartei dienstbar werden müssen. Auch das verkehrteste System ist immer stärker und mächtiger, als — Nichts. — Scheffer ist der orthodoxen Partei Das, was den alten Römern der Ares war bei der Stürmung einer Festung.

Scheffer ist groß und stark von Figur, sein Benehmen ist unbeholfen und unfein, seine Reden sind meistentheils Grobheiten, seine Behauptungen lauten wie Befehle und seine Entgegnungen wie verachtungsvoller, hochmüthiger Hohn. Sein ganzes Benehmen entspricht durchaus nicht seiner so zarten und diffizilen Stellung, und seinem so derben, unpolitischen Auftreten hat die Regierung mehr Niederlagen zu danken, mehr Opposizion und Misstimmung, als seiner juristischen Dialektik Nutzen und Vortheile.

Er verlas in dieser Sitzung zwei Stunden lang eine ausführliche Darstellung über das Verhältniß der Deutschkatholiken, über die Gutachten und Gründe, welche den Regierungsorganen in ihrem Verfahren zur Stütze gedient hätten.

Was die rechtliche Seite der Sache betrifft, so wurden hier dieselben Ansichten und Begründungen in extenso vorgetragen, mit vielem gelehrten Aufwand, welche der Ausschußbericht schon im Voraus zu widerlegen versucht hatte: Das jus reformandi besteht nach wie vor als Zwangsmittel. Der §. 30 der Verfassungsurkunde verheißt nur dem Einzelnen freie Religionsübung. Der §. 132

Digitized by Google

giebt nur den anerkannten Kirchen Schutz, nur die Mennoniten haben bestimmte Konzessionen. Aber zu diesem Schutz ist auch der Landesherr verpflichtet, darum kann niemals von Duldung, geschweige von Anerkennung der Deutschkatholiken die Rede sein, denn ihr Wesen ist ein für Kirche und Staat gefährliches.

Es ward dann weiter ausgeführt, daß die Deutschkatholiken

1) nicht Katholiken sind, denn sie haben die Kirchenverfassung des Katholizismus aufgegeben. Hieraus merkt man, was man in diesem Punkt noch von den Verfassern der Darstellung erwarten kann.

2) Sie sind auch keine Protestanten — es fehlt ihnen die Rechtfertigung durch den Glauben.

3) Sie sind auch keine Christen — denn sie haben die alten Glaubensbekenntnisse des Urchristenthums aufgegeben, auf dessen gemeinsamem Boden Katholiken und Protestanten und alle christlichen Sekten stehen.

4) Sie haben gar keine Religion — sie haben keine feste Beziehung zur Gottheit, welche doch selbst die alten Heiden und Muhamedaner haben. Das Leipziger Konzilbekenntniß erklärt ausdrücklich, daß es nicht bindend sei, daß es dem Bewußtsein, dem Zeitgeist folgen werde in seiner Gestaltung.

Ach, ach! Wie viele Nichtprotestanten, wie viele Heiden, wie viele Religionslose habt Ihr dann im Augenblick im Hessenland, Ihr glaubenseifrigen Herren? Mit welchem Entsetzen werdet Ihr Das einmal entdecken! Dem Zeitgeist sollen die deutschkatholischen sogenannten Dissidenten dienen! Als diente nicht Jeder dem Zeitgeiste; die Einen dienen dem reagirenden Moment desselben, die Andern dem fortstrebenden. Dieser Zeitgeist, diese hohle Fraſe, ist noch immerdas Stichwort in allen Tiraden der Rückschrittsmänner. — Die Führer der Deutschkatholiken oder sogenannten Dissidenten (denn Deutschkatholiken nennen sie sich selbst und müssen demnach wohl also heißen, Dissidenten

Digitized by Google

aber werden sie nur von einigen wenigen Andern genannt) lobpreisen sich, heißt es weiter, in hohler Eitelkeit, gegenseitig; bei Wein und Rehbraten wollen sie Geschichte machen. Die Religion ist ihnen nur Form. Die Politik, das Zeitbewußtsein ist ihnen Hauptsache. Niemals werde Kurhessen diese staatsgefährlichen, auf den Umsturz ausgehenden Umtriebe dulden.

Niemals! Das ist bald gesagt. Aber niemals kann Jemand für alle Ewigkeit hin sich auf Etwas verpflichten. — Niemals! Wie stolz, wie zuversichtlich! — Haben noch niemals die Parteien in der Herrschaft gewechselt? ist noch niemals eine mächtige Clique eben so tief gefallen, als sie hoch gestiegen war? Dieses Niemals ist der Ausspruch der Partei, der erbitterten, ewig feindseligen Gegenpartei der Fortbildung. Der Fürst spricht nicht so, kann nicht so sprechen, sein weiser Ausspruch wird der Ansicht seines Volkes homogen sein, wird nicht einer Religionspartei, einer kleinen, zu Willen ausfallen. Nur ein Irrthum, als wäre die Ansicht einiger Dunkelmänner die der ungeheuren Majorität in Wissenschaft und Leben, könnte auf kurze Dauer einen Fürsten der neueren Zeit bestimmen, sich gegen die Errungenheiten der Kultur und der Wissenschaft ganzer Nazionen auszusprechen. Aber selbst ein solcher Irrthum kann nur kurz sein und mit ihm der Triumf der Finsterlinge.

Nach der Verlesung wurde die Sitzung geschlossen. Einige Stunden später wurde sie wieder eröffnet, und die Forterhebung der Steuern bis zum 30. Juni 1847 bewilligt mit 34 gegen 6 Stimmen. In einer abermaligen, sofort folgenden, geheimen Sitzung verkündete der Landtagskommissar die Auflösung der Kammer und einen Beschluß Kurfürstl. Ministeriums des Innern bezüglich der neuen Wahlen, welche nach §. 83 der Verfassungsurkunde zugleich verordnet werden müssen. Die Einberufung eines neuen Landtags muß binnen sechs Monaten erfolgen.

Digitized by Google

10.

Ein Angriff auf das Steuerverwilligungsrecht der Stände.

Unter dem 13. Oktober gelangte eine Mittheilung des Kriegsminiſteriums an die Stände, welche ſich auf ein früheres Schreiben derſelben (vom 6. Juni) bezog; dieſes Schreiben hatte um Auskunft erſucht über die Verwendung des Staatseinkommens von 1840 bis 1842, namentlich über die Ausgaben des Kriegsdepartements.

Dieſe Mittheilung ſpricht den Ständen ein jedes Recht ab, über bereits gemachte Ausgaben Rechenſchaft zu fordern. Der Grundſatz: keine Staatsausgabe iſt rechtmäßig, welche nicht ſtändiſche Genehmigung, vorausgehend oder nachfolgend, erhalten, — dieſer Grundſatz iſt falſch, dem monarchiſchen Prinzip, dem Bundesrecht, dem vaterländiſchen Staatsrecht und der Verfaſſungsurkunde gegenüber.

Es iſt bezeichnend für die kurheſſiſchen Zuſtände, daß eine ſolche Mittheilung vom Kriegsminiſterium ausgeht — eben ſo bezeichnend, wie Dies für den Inhalt ſelbſt iſt.

Der nächſte Landtag wird mit aller Energie, wie es eine ſo wichtige Frage für das deutſche Ständeweſen gebietet, dieſem Eingriff in das vorzüglichſte und erſte Recht der Landſtände, in das Recht der Steuerbewilligung entgegenzutreten haben.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die Behauptungen der Mittheilung nichts weniger als ſchwer zurückzuweiſen ſind, was wiſſenſchaftliche Begründung betrifft*). Allein hier handelt es ſich nicht blos um Dedukzionen, um Verſuche, zu überzeugen, denn Dies iſt bei beſtimmten Richtungen eine vergebliche Arbeit — nein, es handelt ſich vor Allem um Kraft, um Entſchloſſenheit in der eigenen Ueberzeugung, welche überzeugen ſoll.

---

*) Vergl. Profeſſor Biedermanns Schriftchen: „Ein neuer Angriff auf das landſtändiſche Steuerbewilligungsrecht in Kurheſſen," (Leipzig, Exped. d. Heroldſ.)

Digitized by Google

Bei dieser Frage kommt sehr Viel auf Begriffsbestimmungen an. Was ist antimonarchisch? Wie weit geht das Bundesrecht? — Gehören die Wiener geheimen Konferenzbeschlüsse dazu?— Und, wenn das Steuerbewilligungsrecht antimonarchisch ist, was bleibt den Ständen an Recht und ist nicht dann das Ständewesen ein Gaukelspiel? Wozu ist dann dieses Spiel? — Man sieht, zu welchen Konsequenzen diese Fragen führen. Die kurhessischen Staatsdiener sind kühn und ohne Zagen. Diese äußersten Fragen, welche die künstliche Maschine des konstituzionellen Staates am innersten Leben berühren, eine Maschinerie, welche stets schwankend zwischen Despotie und Demokratie nach einer der beiden Seiten hinstürzen muß, wenn man ihr Räderwerk zum Stillstand bringt, — solche äußersten Fragen hat man anderwärts nicht so nackt hinstellen mögen, — hat man gern aus dem Spiel gelassen, — denn man fürchtete eine radikale Entscheidung. Aber an andern Orten giebt es Diplomaten, Politiker, giebt es Staatsmänner, in Kurhessen nur Staatsdiener. Diese haben den blinden Muth, eine solche Frage, welche die größten konstituzionellen Reiche, die größten Staatsmänner wohlweislich vermeiden, auf dem Boden des kleinen Kurhessens zur Entscheidung bringen zu wollen. Ja, zur Entscheidung! — denn damit ist der Schluß des Kampfes der beiden Elemente im konstituzionellen Staate gegeben. Welcher aber? — Wer ist so weise, Das vorauszusehen?

Wenn man das Steuerbewilligungsrecht eine Mitregierung nennen will, dann läßt sich gerade aus der Geschichte der alten deutschen Landstände zeigen, daß eine solche Mitregentschaft viel größer war, als bei den neuern. Die alten Stände versammelten sich nach Belieben, warben Truppen zum Schutz ihrer Rechte, zu denen auch das gehörte, dem Landesherrn gegenüber mit Waffengewalt die Verfassung aufrechtzuhalten. In Sachsen, Baiern, Böhmen ꝛc. waren ihnen diese Rechte ausdrücklich bestätigt.

Sie wurden außerdem gefragt um Krieg und Frieden; so die

Digitized by Google

hessischen Stände öfters, namentlich auf dem Landtage des Jahres 1623, wo Landgraf Moriz anfragte, ob er dem anrückenden Tilly entgegenziehen solle; die Stände billigten das Unternehmen nicht, und es unterblieb. Auch lehrt die Geschichte der hessischen Landtage, daß die Stände stets nur für bestimmte Zwecke Steuern verwilligten. Diese bestimmten Zwecke wurden vorher aufs Genaueste angegeben, und, verlangte man nochmals zu denselben Zwecken, wenn man die Steuer anderweitig verwendet hatte, so wurden neue Steuern verweigert, je nachdem die Verwendung nicht gerechtfertigt werden konnte. Daß man nicht auf Zurückerstattung drang, kommt einfach daher, weil der Fürst selbst in Allem handelnd auftrat, und seine Beamten keine Staatsdiener waren, sondern Hofdiener, wohl ihm selbst, nicht aber den Ständen verantwortlich.

11.

Neuere Ereignisse. Neue Wahlen.

Die Stände haben in der kurzen Zeit ihres Zusammenseins, vom 14. Oktober bis zum 17. November, gethan, was sie konnten, Mehr gethan, als das Ausland erwartete, als das harrende Inland glaubte hoffen zu dürfen, Mehr, als eine gewisse Partei wünschte. Und doch hatte eigentlich ihre Thätigkeit erst begonnen. Mannigfaltige Beschwerden sind unbesprochen geblieben und ruhen bei den Akten, Beschwerden wegen Bedrückungen der geistigen Freiheit durch Zensur und Polizeiwillkür, wegen Verletzungen des Eigenthums und der körperlichen Freiheit. Die Ministerien des Kriegs, des Innern und namentlich der Finanzen mußten neuen und stärkeren Angriffen entgegensehen. Verschiedene Staatsdiener waren von Privaten wegen Verfassungsverletzung bei der Ständekammer verklagt. Diese selbst sah sich genöthigt, Ministeranklagen vorzubereiten.

Digitized by Google

Die Auflösung hat dies Alles aufgeschoben. Die neuen Wahlen werden aber zeigen, daß Das nicht gleichbedeutend ist mit aufgehoben, sie werden zeigen, seit langen Jahren zum ersten Mal, daß, wenn auch nicht das ganze Volk, doch eine Menge von Bürgern aus langem Schlafe zur Theilnahme am öffentlichen Wohle erwacht sind, sie werden zeigen, daß nicht einzelne Unzufriedene blos innerhalb und außerhalb der Kammer ein regeres Leben veranlaßten, wie man so gern annehmen möchte, sondern daß dieses Leben ein selbstgebornes ist, — ein ganz nothwendiges, da ja die Partei der Orthodoxen und Absolutisten Alles gethan hat, im süßen Hochgefühl ihrer Allgewalt, den schlummernden Geist, die träge Thatkraft eines nur allzu langsamen und besonnenen Volkes in Aufregung zu setzen.

Man kann mit Zuversicht voraussehen, daß die Wahlen, welche bereits in den Vorwahlen beginnen, fast dieselben Männer wieder zur Volksvertretung berufen werden, wie die Wahlen des vorigen Landtages. Das geht hervor aus der sich überall ziemlich laut aussprechenden Volksstimme, es geht aus den Adressen hervor, welche aus mehreren Städten, aus Hanau, Marburg, Rinteln, Melsungen, Hersfeld ꝛc. an die Deputirten Henkel, Sunkel, Schwarzenberg, Wippermann, Scheffer ergangen sind.

Man hat freilich inzwischen alles Mögliche gethan, um jede Bewegung im Keime zu ersticken. Man hat die Untersuchungen in Marburg mit größerer Thätigkeit fortgesetzt und auch einen Deputirten des vorigen Landtags, Lederer, in dieselben verwickelt. Man hat die Adressen durch Haussuchungen überall verfolgt, selbst bei einem Adressaten, dem Deputirten Henkel in Kassel. Man hat in Kassel eine Adresse, welche bereits mit vielen Unterschriften versehen war, dadurch unterdrückt, daß man ihren Verfasser, einen unabhängigen Bürger und Stadtrath, in solchen Schrecken setzte, daß er sie in der Angst seines Herzens verbrannte.

Man hat in Rinteln den Stadtrath, welcher eine Adresse nach

Digitized by Google

Kassel geschickt, vernommen. In Hanau konfiszirte man ein Schriftchen „Die kurhessischen Zustände" von Pflüger, das aber vom Obergericht daselbst wieder von seiner Beschlagnahme befreit wurde.

Von allen Seiten hat aber Hersfeld am Meisten die Ungnade des Ministeriums erfahren müssen. Die Staatsdiener, welche jene Petizion unterzeichnet, (siehe 1.) haben verschärfte Ermahnungen und Belehrungen erhalten*); zwei von ihnen, der Gymnasiallehrer Jacoby und der Realschullehrer Berlit, sind suspendirt, die Andern verhört. Dem Buchhändler Schuster daselbst, dessen Hessenbote unterdrückt wurde, ist eine widerrufliche Konzession für eine Kommandite im Städtchen Homburg entzogen, und dem Gymnasium in Hersfeld aufgegeben, keine Bücher von ihm zu beziehen. Der Mann ist ruinirt, und will dem Vernehmen nach aus Kurhessen auswandern. Der Landrichter in Hersfeld, welcher sich ganz unparteiisch benommen, ist auf ein kleines Bergstädtchen versetzt, weil er nicht Partei genommen gegen die Petizionisten ꝛc., wie ihm ausdrücklich der Vorstand des Justizministeriums, Bickel, angekündigt.

Man sollte gar nicht denken, daß in einem so kleinen Lande so Viel in so kurzer Zeit sich ereignen könnte.

Dazu kommt nun die Erregung durch einen drückenden Nothstand. Eine Kommission, den Staatsrath Scheffer (den Landtagskommissar) an der Spitze, bereiset im Augenblick das Land, um Abhülfe zu gewähren und Einsicht zu erlangen. Es ist fatal, daß die Reise gerade mit den Wahlen zusammenfällt und daß gerade der Landtagskommissar an der Spitze der Kommission steht. Man kommt sofort auf einen Zusammenhang mit Wahlen und dergleichen, der doch gewiß nicht beabsichtigt ist, der aber der Kommission und ihrem Zweck in den Augen der Menge sehr schadet.

---

*) Siehe darüber: „Aktenmäßige Beiträge zur Karakteristik kurhessischer Zustände" von Hans Heiling, enthaltend die Petizion der Hersfelder und die Ministerialerlasse an die Staatsdiener.

Digitized by Google

Doch, Das ist sicher, eine feine Diplomatie ist in Kurhessen nie heimisch gewesen, Das hat noch so eben der Landrath in Hersfeld bekundet, der dem Vernehmen nach die Tucharbeiter ꝛc. mit Lieferungsverheißungen zu einem gefälligen Benehmen hat bestimmen wollen.

—— Und Preußen hat eben jetzt einen Schritt nach dem Konstituzionalismus gethan! Ei! Ei! Das kam nicht gelegen! — r.

Digitized by Google

Ueber die gegenwärtige politische und soziale Lage der Schweiz.

Erster Artikel.

Vorbemerkung.

Die Schweizerwirren werden mit jedem Tag verwickelter und nehmen einen höchst bedenklichen, drohenden Karakter an. Die alte republikanische Bergfeste droht auseinanderzubrechen, faktisch ist sie bereits gespalten. Schon prosezeien ihr gewisse Sturmvögel das Ende Krakaus. Unter solchen Verhältnissen wächst auch im Auslande das Interesse für die Schweiz. Man verfolgt mit Spannung einen Kampf, in welchem dem Jesuitismus schon so viele blutige Opfer gefallen sind und welcher vielleicht über Sein oder Nichtsein der letzten Republik Europas entscheidet. Ein klares Bild von den Schweizerwirren haben aber nur Wenige. Denn es ist dem Ausländer, selbst bei der größten Aufmerksamkeit, unmöglich, sich aus den Tagesblättern eine richtige Vorstellung von dem Getriebe der 25 kleinen Staatsmaschinen zu bilden. Die Zeitungsangaben sind meist oberflächlich, ungenau und parteiisch. Eine Anzahl feiler Skribler hat sich zur Aufgabe gemacht, die Schweiz im Auslande zu verleumden und sie den fremden Mächten als einen Heerd der Rebellion zu denunziren. — In nachfolgenden Blättern habe ich versucht, in kurzen, gedrängten Zügen

Digitized by Google

die gegenwärtige Lage der Schweiz zu schildern. Ich bin dabei möglichst gewissenhaft zu Werke gegangen. Ich schreibe nicht im Solde einer politischen Fraktion; ich stehe unter keiner Partei Kommando; ich folge blos dem Banner der Wahrheit. Schonungslos habe ich die Fehler und Mängel aller Parteien dargelegt, an welchen die Schweiz darniederliegt. Engherzige Nazionalzöpfe werden sich vielleicht darüber ärgern und in mir einen herzlosen Ausländer sehen, der blos in die Schweiz gekommen, um ihre Schwächen auszuspähen. Sie mögen sich aber beruhigen. Der Boden, auf welchem ich aus dem Neste gekrochen, ist gut eidgenössisch, und das Blut, das in meinen Adern rollt, gut schweizerisch; Das hindert mich aber nicht, für die Fehler und Mängel meines Vaterlandes ein offenes Auge zu haben und die Lage desselben auch den Nichtschweizern unverschleiert darzulegen. „Die Wahrheit wird Euch frei machen!"

Erstes Kapitel.

Entwickelung der schweizerischen Zustände von 1830 — 1839.

Ehe wir den gegenwärtigen Zustand der Schweiz ins Auge fassen, müssen wir einen kurzen Blick auf ihre jüngste geschichtliche Entwickelung werfen. Der Form nach waren die Schweizerkantone schon seit Langem Republiken, in That und Wahrheit aber regirten in den meisten derselben nur die reichen und vornehmen Städte, das Landvolk war von der Regierung fast gänzlich ausgeschlossen. Seine Bestimmung war, der Obrigkeit unbedingt zu gehorchen und vor Allem nur die geforderten Steuern zu bezahlen, weiter brauchte es sich um den Staatshaushalt nicht zu bekümmern. Der Schulmeister mußte den Kindern schon einbläuen, daß die Obrigkeit von Gott eingesetzt sei „zu Gute dem Frommen und zur Strafe dem Bösen." Gewisse Herren Landvögte erklärten den Bauern diesen Satz noch

Digitized by Google

deutlicher, indem sie höhnend ausriefen: „Sogar die Eingeweide in euerem Leibe gehören unser!" — Das Volk wurde in gräßlicher Unwissenheit gehalten, man suchte den Landbürgern den Zutritt zu höhern Lehranstalten auf alle Art zu erschweren. Bitten für eine menschlichere Stellung wiesen die „gnädigen Herren und Obern" herrisch zurück und bestraften Diejenigen mit Todes- oder schweren Kerkerstrafen, welche, im Bewußtsein ihrer guten Sache, sich ihr Recht nicht erbetteln, sondern nehmen wollten.

Mit dem Jahre 1830 änderten sich aber die Verhältnisse. Die revoluzionäre Bewegung, welche damals von Frankreich ausging, ergriff auch das Schweizervolk. Die Massen standen auf und forderten ihr altes Recht. Die Aristokraten wagten nicht, sich dem drohenden Zeitgeiste länger zu widersetzen, und dankten ab. Nur in einigen Kantonen kam es zum blutigen Kampfe, der aber überall, Neuenburg ausgenommen, zu Gunsten der Revoluzion ausfiel. Laut ward nun vom Leman bis an den Rhein die Volkssouveränetät proklamirt. „Das Volk ist souverän," las man bald an der Spitze aller neuen Konstituzionen. Und als zweites wichtiges Prinzip folgte: „Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich." Die Verfassung anerkennt keine Vorrechte des Standes und der Geburt. Der verhaßten Zensur hatte nun ihr Stündlein geschlagen, die Wiederherstellung derselben wurde auf ewig verboten, die Presse sollte von jetzt an frei sein. Ferner wurden in den meisten Verfassungen Petizions-, Glaubens- und Vereinsfreiheit, Sicherheit der Person und des Eigenthums garantirt und die gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt scharf von einander geschieden. Die Beamten betrachtete man nicht mehr als Herren, sondern als Geschäftsführer des Volkes. Einige Verfassungen räumten dem Volke außer der Wahl seiner Repräsentanten auch ein Veto gegen misbeliebige Gesetze ein. Im Gerichtswesen wurden Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ausdrücklich anerkannt. Mit besonderer Aufmerksamkeit pflegten die Radikalen das Schulwesen. Zürich und Bern errichteten Universitäten und für die Lehrerbildung

Digitized by Google

tüchtige Seminarien. Die alten, unbrauchbaren Schulmeister wurden abgedankt und die Schulen mit begeisterten, jugendlich kräftigen Männern besetzt. So kam die Schule, eine arme verachtete Dienstmagd der Kirche, zu einer geachteten, selbstständigen Stellung. Das Volksleben nahm einen neuen, nie geahnten Aufschwung.

In allen Gauen der Schweiz regte sich eidsgenössischer Sinn. Der Gedanke an eine Verschmelzung der 22 kleinen Staaten zu einer großen, einheitlichen Republik lebte in vielen helldenkenden Köpfen wieder auf, das Thema der Bundesrevision kam selbst im Schooße der Tagsatzung zur Sprache. Denn Das war allen einsichtigen Republikanern klar, daß der Bund mit der neuen Entwicklung der verschiedenen Kantonalverfassungen im schneidendsten Widerspruch stehe. Leider scheiterte die eidsgenössische Reform an der Unentschlossenheit und Lauheit des juste-milieu der sogenannten gemäßigten Liberalen und an dem entschiedenen Widerstand der protestantischen und katholischen Reakzionspartei. Die verdrängte Aristokratie und ihr junger Nachwuchs konnten die verlornen Privilegien nicht verschmerzen und benutzten jede Gelegenheit, das junge Leben in seiner Entfaltung zu hemmen. In Zürich steckten die armen Kellerländer, durch einige Stadtjunker gegen die neue Ordnung der Dinge aufgehetzt, am Jahrestage der Wiedergeburt des Kantons in Uster eine große Fabrik in Brand. In Bern hatte sich eine Anzahl Patrizier zum Sturze der neuen Verfassung förmlich verschworen und im Erlacher Hofe Waffen und Munizion angehäuft. Der finstere Anschlag wurde jedoch durch die Wachsamkeit der Regierung noch rechtzeitig vereitelt, und die Aufrührer traf die verdiente Strafe. Am Hartnäckigsten vertheidigten die frömmelnden basler Aristokraten ihre Vorrechte. Allem Fortschritte von Herzen gram, verbanden sie sich mit den stabilen Regierungen von Uri, Unterwalden, Wallis und Neuenburg, Inner-Schwyz und Appenzell J. Rh. zu einer reakzionären Ligue, genannt Sarnerbund. Dieser Bund ging so weit, die Tagsatzung nicht mehr zu beschicken und seine Abgeord-

Digitized by Google

neten für die wahre und ächte Tagsatzung zu erklären. Baselland und Außerschwyz, die sich so männlich für Rechtsgleichheit wehrten, sollten von demselben mit Waffengewalt unterdrückt und dann auch die radikale Luzerner Regierung gestürzt werden. Aber der böse Plan schlug fehl. Die Basler büßten ihr frevelhaftes Unternehmen mit einer großen Anzahl Todter. Die Sarner krochen zum Kreuze und die Partei des Rückschrittes war für einmal gelähmt. Die Radikalen hatten auf alle ultramontane Umtriebe, ein wachsames Auge und wiesen die Uebergriffe der Hierarchie fest und entschieden zurück. Mehrere liberale Regierungen stifteten zu dem Ende und zum Schutze der neuen Verfassungen ein eigenes Konkordat.

Wie in staatlichen, so wollten die konsequenten Radikalen auch in kirchlichen Dingen reformiren. Mit Festigkeit bekämpften sie die Intoleranz der Pietisten und Momiers. Jeder Bürger sollte, unbeschadet seiner politischen Rechte, in kirchlichen Dingen glauben und bekennen dürfen, was er für wahr und heilsam hielte. In diesem Sinne sprachen Keller, Füßli, Snell, Druey u. A. in den obersten Landesbehörden. Das nordamerikanische System war ihr Ideal. Da sich dieses aber für einmal nicht durchführen ließ, so versuchten die Züricher Radikalen, wenigstens die Kirchenreform durch Berufung freisinniger Professoren soviel als immer möglich zu fördern. Schon im Jahre 1837 debattirte der zürcherische Erziehungsrath heftig über die Berufung des Dr. Strauß. Daß die Einsichtigern durch Förderung des Volksschulwesens an der Vernichtung der kirchlichen Herrschaft arbeiteten, versteht sich von selbst.

Drei Dinge sind es also, welche die Periode von 1830—1839 auszeichnen:

a. der Sturz der Stadtaristokratie und die Einführung neuer, freisinniger Verfassungen auf Grundlage der Volkssouveränetät;
b. das wiederholte, aber fruchtlose Streben, den aristokratischen Fünfzehnerbund zu stürzen, um an dessen Stelle eine mit

Digitized by Google

der neuesten Entwickelung im Einklang stehende eidsgenössische Verfassung zu setzen;

c. der Drang nach kirchlicher Reform und Vernichtung des hierarchischen Einflusses.

Zweites Kapitel.

Entwicklung der schweizerischen Zustände von 1839 bis 1847.

Mit dem Jahre 1839 neigte sich der Stern der Radikalen. Die Reakzion ging von Zürich aus, wo der Radikalismus seine Prinzipien am Konsequentesten durchzuführen suchte. Im Januar 1839 ward Dr. Strauß als Professor der Dogmatik an die Universität Zürich berufen. Das war für die Reakzionspartei eine willkommene Gelegenheit, um die ihnen so verhaßte radikale Regierung beim Volke zu verleumden. Die konservativen Zeitungen erhoben einen greulichen Lärm, eine Unzahl von Broschüren schürten das Feuer. Beinahe von allen Kanzeln der Landschaft hörte man am Sonntage von den städtischen Geistlichen herzzerreißende Jeremiaden über die Gottlosigkeit der Radikalen und über den verworfenen Irrlehrer Dr. Strauß. In allen Kirchengemeinden wurden sogenannte Glaubenskomités gebildet, von denselben wurden Gemeindeversammlungen veranstaltet, um das Volk zu fanatisiren und zu Petizionen gegen die Berufung des Dr. Strauß zu bewegen. Diese Gemeindekomités standen unter den Befehlen eines Bezirkskomités, und die 11 Bezirkskomités erhielten ihre Instrukzion wieder von einem Zentralkomité, welches seinen Sitz in Zürich hatte und dessen geheimer Chef Dr. Bluntschli war. Umsonst suchten die Radikalen das Volk über den Stand der Frage aufzuklären, umsonst verbreiteten sie eine Masse von Flugschriften, in welchen die Straußische Lehre in ihren Hauptzügen dargelegt war.

Digitized by Google

Ueber die gegenwärtige politische und soziale Lage der Schweiz.

Erster Artikel.

Vorbemerkung.

Die Schweizerwirren werden mit jedem Tag verwickelter und nehmen einen höchst bedenklichen, drohenden Karakter an. Die alte republikanische Bergfeste droht auseinanderzubrechen, faktisch ist sie bereits gespalten. Schon prosezeien ihr gewisse Sturmvögel das Ende Krakaus. Unter solchen Verhältnissen wächst auch im Auslande das Interesse für die Schweiz. Man verfolgt mit Spannung einen Kampf, in welchem dem Jesuitismus schon so viele blutige Opfer gefallen sind und welcher vielleicht über Sein oder Nichtsein der letzten Republik Europas entscheidet. Ein klares Bild von den Schweizerwirren haben aber nur Wenige. Denn es ist dem Ausländer, selbst bei der größten Aufmerksamkeit, unmöglich, sich aus den Tagesblättern eine richtige Vorstellung von dem Getriebe der 25 kleinen Staatsmaschinen zu bilden. Die Zeitungsangaben sind meist oberflächlich, ungenau und parteiisch. Eine Anzahl feiler Skribler hat sich zur Aufgabe gemacht, die Schweiz im Auslande zu verleumden und sie den fremden Mächten als einen Heerd der Rebellion zu denunziren. — In nachfolgenden Blättern habe ich versucht, in kurzen, gedrängten Zügen

Digitized by Google

die gegenwärtige Lage der Schweiz zu ſchildern. Ich bin dabei möglichſt gewiſſenhaft zu Werke gegangen. Ich ſchreibe nicht im Solde einer politiſchen Frakzion; ich ſtehe unter keiner Partei Kommando; ich folge blos dem Banner der Wahrheit. Schonungslos habe ich die Fehler und Mängel aller Parteien dargelegt, an welchen die Schweiz darniederliegt. Engherzige Nazionalzöpfe werden ſich vielleicht darüber ärgern und in mir einen herzloſen Ausländer ſehen, der blos in die Schweiz gekommen, um ihre Schwächen auszuſpähen. Sie mögen ſich aber beruhigen. Der Boden, auf welchem ich aus dem Neſte gekrochen, iſt gut eidgenöſſiſch, und das Blut, das in meinen Adern rollt, gut ſchweizeriſch; Das hindert mich aber nicht, für die Fehler und Mängel meines Vaterlandes ein offenes Auge zu haben und die Lage deſſelben auch den Nichtſchweizern unverſchleiert darzulegen. „Die Wahrheit wird Euch frei machen!“

Erſtes Kapitel.

Entwickelung der ſchweizeriſchen Zuſtände von 1830 — 1839.

Ehe wir den gegenwärtigen Zuſtand der Schweiz ins Auge faſſen, müſſen wir einen kurzen Blick auf ihre jüngſte geſchichtliche Entwickelung werfen. Der Form nach waren die Schweizerkantone ſchon ſeit Langem Republiken, in That und Wahrheit aber regirten in den meiſten derſelben nur die reichen und vornehmen Städte, das Landvolk war von der Regierung faſt gänzlich ausgeſchloſſen. Seine Beſtimmung war, der Obrigkeit unbedingt zu gehorchen und vor Allem nur die geforderten Steuern zu bezahlen, weiter brauchte es ſich um den Staatshaushalt nicht zu bekümmern. Der Schulmeiſter mußte den Kindern ſchon einbläuen, daß die Obrigkeit von Gott eingeſetzt ſei „zu Gute dem Frommen und zur Strafe dem Böſen.“ Gewiſſe Herren Landvögte erklärten den Bauern dieſen Satz noch

Digitized by Google

deutlicher, indem sie höhnend ausriefen: „Sogar die Eingeweide in euerem Leibe gehören unser!" — Das Volk wurde in gräßlicher Unwissenheit gehalten, man suchte den Landbürgern den Zutritt zu höhern Lehranstalten auf alle Art zu erschweren. Bitten für eine menschlichere Stellung wiesen die „gnädigen Herren und Obern" herrisch zurück und bestraften Diejenigen mit Todes- oder schweren Kerkerstrafen, welche, im Bewußtsein ihrer guten Sache, sich ihr Recht nicht erbetteln, sondern nehmen wollten.

Mit dem Jahre 1830 änderten sich aber die Verhältnisse. Die revoluzionäre Bewegung, welche damals von Frankreich ausging, ergriff auch das Schweizervolk. Die Massen standen auf und forderten ihr altes Recht. Die Aristokraten wagten nicht, sich dem drohenden Zeitgeiste länger zu widersetzen, und dankten ab. Nur in einigen Kantonen kam es zum blutigen Kampfe, der aber überall, Neuenburg ausgenommen, zu Gunsten der Revoluzion ausfiel. Laut ward nun vom Leman bis an den Rhein die Volkssouveränetät proklamirt. „Das Volk ist souverän," las man bald an der Spitze aller neuen Konstituzionen. Und als zweites wichtiges Prinzip folgte: „Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich." Die Verfassung anerkennt keine Vorrechte des Standes und der Geburt. Der verhaßten Zensur hatte nun ihr Stündlein geschlagen, die Wiederherstellung derselben wurde auf ewig verboten, die Presse sollte von jetzt an frei sein. Ferner wurden in den meisten Verfassungen Petizions-, Glaubens- und Vereinsfreiheit, Sicherheit der Person und des Eigenthums garantirt und die gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt scharf von einander geschieden. Die Beamten betrachtete man nicht mehr als Herren, sondern als Geschäftsführer des Volkes. Einige Verfassungen räumten dem Volke außer der Wahl seiner Repräsentanten auch ein Veto gegen misbeliebige Gesetze ein. Im Gerichtswesen wurden Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ausdrücklich anerkannt. Mit besonderer Aufmerksamkeit pflegten die Radikalen das Schulwesen. Zürich und Bern errichteten Universitäten und für die Lehrerbildung

Digitized by Google

tüchtige Seminarien. Die alten, unbrauchbaren Schulmeister wurden abgedankt und die Schulen mit begeisterten, jugendlich kräftigen Männern besetzt. So kam die Schule, eine arme verachtete Dienstmagd der Kirche, zu einer geachteten, selbstständigen Stellung. Das Volksleben nahm einen neuen, nie geahnten Aufschwung.

In allen Gauen der Schweiz regte sich eidsgenössischer Sinn. Der Gedanke an eine Verschmelzung der 22 kleinen Staaten zu einer großen, einheitlichen Republik lebte in vielen helldenkenden Köpfen wieder auf, das Thema der Bundesrevision kam selbst im Schooße der Tagsatzung zur Sprache. Denn Das war allen einsichtigen Republikanern klar, daß der Bund mit der neuen Entwicklung der verschiedenen Kantonalverfassungen im schneidendsten Widerspruch stehe. Leider scheiterte die eidsgenössische Reform an der Unentschlossenheit und Lauheit des juste-milieu der sogenannten gemäßigten Liberalen und an dem entschiedenen Widerstand der protestantischen und katholischen Reakzionspartei. Die verdrängte Aristokratie und ihr junger Nachwuchs konnten die verlornen Privilegien nicht verschmerzen und benutzten jede Gelegenheit, das junge Leben in seiner Entfaltung zu hemmen. In Zürich steckten die armen Kellerländer, durch einige Stadtjunker gegen die neue Ordnung der Dinge aufgehetzt, am Jahrestage der Wiedergeburt des Kantons in Uster eine große Fabrik in Brand. In Bern hatte sich eine Anzahl Patrizier zum Sturze der neuen Verfassung förmlich verschworen und im Erlacher Hofe Waffen und Munizion angehäuft. Der finstere Anschlag wurde jedoch durch die Wachsamkeit der Regierung noch rechtzeitig vereitelt, und die Aufrührer traf die verdiente Strafe. Am Hartnäckigsten vertheidigten die frömmelnden basler Aristokraten ihre Vorrechte. Allem Fortschritte von Herzen gram, verbanden sie sich mit den stabilen Regierungen von Uri, Unterwalden, Wallis und Neuenburg, Inner-Schwyz und Appenzell I. Rh. zu einer reakziondren Ligue, genannt Sarnerbund. Dieser Bund ging so weit, die Tagsatzung nicht mehr zu beschicken und seine Abgeord-

Digitized by Google

neten für die wahre und ächte Tagsatzung zu erklären. Baselland und Außerschwyz, die sich so männlich für Rechtsgleichheit wehrten, sollten von demselben mit Waffengewalt unterdrückt und dann auch die radikale Luzerner Regierung gestürzt werden. Aber der böse Plan schlug fehl. Die Basler büßten ihr frevelhaftes Unternehmen mit einer großen Anzahl Todter. Die Sarner krochen zum Kreuze und die Partei des Rückschrittes war für einmal gelähmt. Die Radikalen hatten auf alle ultramontane Umtriebe, ein wachsames Auge und wiesen die Uebergriffe der Hierarchie fest und entschieden zurück. Mehrere liberale Regierungen stifteten zu dem Ende und zum Schutze der neuen Verfassungen ein eigenes Konkordat.

Wie in staatlichen, so wollten die konsequenten Radikalen auch in kirchlichen Dingen reformiren. Mit Festigkeit bekämpften sie die Intoleranz der Pietisten und Momiers. Jeder Bürger sollte, unbeschadet seiner politischen Rechte, in kirchlichen Dingen glauben und bekennen dürfen, was er für wahr und heilsam hielte. In diesem Sinne sprachen Keller, Füßli, Snell, Druey u. A. in den obersten Landesbehörden. Das nordamerikanische System war ihr Ideal. Da sich dieses aber für einmal nicht durchführen ließ, so versuchten die Züricher Radikalen, wenigstens die Kirchenreform durch Berufung freisinniger Professoren soviel als immer möglich zu fördern. Schon im Jahre 1837 debattirte der zürcherische Erziehungsrath heftig über die Berufung des Dr. Strauß. Daß die Einsichtigern durch Förderung des Volksschulwesens an der Vernichtung der kirchlichen Herrschaft arbeiteten, versteht sich von selbst.

Drei Dinge sind es also, welche die Periode von 1830—1839 auszeichnen:

a. der Sturz der Stadtaristokratie und die Einführung neuer, freisinniger Verfassungen auf Grundlage der Volkssouveränetät;
b. das wiederholte, aber fruchtlose Streben, den aristokratischen Fünfzehnerbund zu stürzen, um an dessen Stelle eine mit

Digitized by Google

der neueſten Entwickelung im Einklang ſtehende eidsgenöſſiſche Verfaſſung zu ſetzen;

c. der Drang nach kirchlicher Reform und Vernichtung des hierarchiſchen Einfluſſes.

Zweites Kapitel.

Entwicklung der ſchweizeriſchen Zuſtände von 1839 bis 1847.

Mit dem Jahre 1839 neigte ſich der Stern der Radikalen. Die Reakzion ging von Zürich aus, wo der Radikalismus ſeine Prinzipien am Konſequenteſten durchzuführen ſuchte. Im Januar 1839 ward Dr. Strauß als Profeſſor der Dogmatik an die Univerſität Zürich berufen. Das war für die Reakzionspartei eine willkommene Gelegenheit, um die ihnen ſo verhaßte radikale Regierung beim Volke zu verleumden. Die konſervativen Zeitungen erhoben einen greulichen Lärm, eine Unzahl von Broſchüren ſchürten das Feuer. Beinahe von allen Kanzeln der Landſchaft hörte man am Sonntage von den ſtädtiſchen Geiſtlichen herzzerreißende Jeremiaden über die Gottloſigkeit der Radikalen und über den verworfenen Irrlehrer Dr. Strauß. In allen Kirchengemeinden wurden ſogenannte Glaubenskomités gebildet, von denſelben wurden Gemeindeverſammlungen veranſtaltet, um das Volk zu fanatiſiren und zu Petizionen gegen die Berufung des Dr. Strauß zu bewegen. Dieſe Gemeindekomités ſtanden unter den Befehlen eines Bezirkskomités, und die 11 Bezirkskomités erhielten ihre Inſtrukzion wieder von einem Zentralkomité, welches ſeinen Sitz in Zürich hatte und deſſen geheimer Chef Dr. Bluntſchli war. Umſonſt ſuchten die Radikalen das Volk über den Stand der Frage aufzuklären, umſonſt verbreiteten ſie eine Maſſe von Flugſchriften, in welchen die Straußiſche Lehre in ihren Hauptzügen dargelegt war.

Digitized by Google

„Die Religion ist in Gefahr!" brüllten unverständige Volkshaufen Land auf und ab „Strauß soll und darf nicht kommen!" sprach diktatorisch das Glaubenskomité in Zürich und wies dabei drohend auf das fanatisch erhitzte Volk und auf seine 20,000 Petizionen hin. Die Behörden erschraken ob dieser Bewegung, sie fühlten nicht genug Kraft in sich, um den wilden Strom zu meistern, und gaben nach. Strauß ward in den Ruhestand versetzt. Dadurch glaubten sie der Agitazion ein Ende gemacht zu haben. Aber sie kannten ihre Gegner schlecht. Die Reakzionspartei hielt sich zwar einen Augenblick still, gleichsam als ob sie über ihren Sieg verblüfft wäre, dann trat sie noch weit frecher und kräftiger auf, als bisher. „Mit der Pensionirung des Dr. Strauß", hieß es nun, „ist es noch lange nicht gethan; wir verlangen Garantien für unsere heilige Religion. Das Schulwesen ist unchristlich, Scheer, der Leiter desselben, muß weg!" Wahrscheinlich hätten die liberalen Behörden auch diesem Begehren entsprochen, wenn ihnen die Pfaffenpartei nicht zuvorgekommen wäre und die Radikalen sammt und sonders von ihren Sesseln gejagt hätte. Das geschah am 6. Sept. 1839. Anführer des Landsturmes war der Orientalist Dr. Bernhard Hirzel, Pfarrer in Pfäffikon, jetzt wegen Fälschung landesflüchtig. Ueber diesen Sieg der protestantischen Jesuiten war das ganze reakzionäre Heerlager der Schweiz voll Jubel, nun hatte es einen festen Anhaltepunkt gewonnen, denn die Bluntschlianer begnügten sich nicht, blos im eignen Kanton alle freisinnigen, verfassungsmäßigen Instituzionen zu befehden, sie verbanden sich auch mit den Neuaristokraten in Neuenburg, Waadt, Genf, Bern und Basel und mit den Ultramontanen in Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Freiburg, Wallis, Aargau, Solothurn und Tessin. Schrie die Priesterpartei über Bedrückung der katholischen Kirche, so stimmten sie mit ein; arbeitete sie am Sturze einer radikalen Regierung, so leisteten sie hülfreiche Hand. Die Ultramontanen, durch solche Hülfe ermuthigt, machten nun eine Reihe von Versuchen, um diese radikalen Regierungen zu stürzen.

Digitized by Google

Zuerst sollte die Aargauer Regierung fallen. So bei dem Aufstande im freien Amte, Kanton Aargau. Die Rebellen des freien Amtes waren aber nicht so glücklich, wie ihre protestantischen Verbündeten in Zürich. Sie wurden von den Regierungstruppen besiegt und die aufrührerischen Klöster aufgehoben. Auch in andern Kantonen, so z. B. in Solothurn und Tessin, hatten die Ultramontanen bei ihren Umtrieben keinen bessern Erfolg. Dagegen gerieth der wichtige Kanton Luzern vollständig in ihre Hände, und zwar auf ganz friedlichem Wege. Durch die vielen Predigten, Betereien, Missionen und Prozessionen war das Volk auch hier fanatisirt und gegen die Radikalen erbittert. Siegwart kam an die Spitze der Regierung und ward der würdige Repräsentant eines Kantons, der seine Verfassung dem Papste zur Genehmigung vorgelegt. Wie Zürich Hauptort der protestantischen, so ward nun Luzern Hauptort der katholischen Jesuitenpartei. Hier hielten die ultramontanen Abgeordneten ihre geheimen Konferenzen, hier wurden die weitern Kriegspläne entworfen und hier wurde im Jahr 1843, als die Tagsatzung beschloß, es solle bei der Wiederherstellung dreier Klöster sein Verbleiben haben, sogar die Trennung der katholischen von der reformirten Schweiz zur Sprache gebracht. — Während der Jahre 1843 und 1844 war Luzern Vorort. Siegwart benutzte diese Stellung, um die Jesuitenberufung vorzubereiten und die freisinnige Partei in Wallis zu verderben. Im Mai 1844 kam es daselbst zwischen der jungen Schweiz und der Priesterpartei zum blutigen Kampfe. In Folge schändlichen Verrathes, wobei auch der eidsgenössische Kommissär, Bernhard Meyer von Luzern, ein Freund Siegwarts, betheiligt war, unterlagen die Radikalen. Die freisinnige Partei ward nun, so zu sagen, von der Jesuitenherrschaft gänzlich vernichtet. Die Walliser Regierung reichte der Luzernischen zur kräftigen Unterdrückung jedes Fortschrittes die blutbefleckte Hand. — Diese neue Niederlage schmerzte die Radikalen sehr. Ludwig Snell, der geistreiche Publizist und gründliche Kenner der Schweizer Verhält-

Digitized by Google

niſſe, bewies unwiderleglich, daß es die Jeſuiten geweſen, welche in Wallis den Verrath geleitet, und helldenkende Radikale erkannten immer mehr die dringende Nothwendigkeit, dem verderblichen Treiben des Jeſuitenordens Einhalt zu thun. Im Auguſt 1844 trug dann der Seminardirektor Keller, nach reiflicher Rückſprache mit Dr. Ludwig Snell, im aargauiſchen großen Rath auch wirklich auf Ausweiſung der Jeſuiten aus der ganzen Eidsgenoſſenſchaft an. Der Antrag ward ohne großen Widerſtand zum Beſchluß erhoben. Der aargauiſche Magiſtrat hatte ja von den Jüngern Loyolas am Meiſten zu fürchten. Schon einmal hatte der römiſche Klerus die Waffen gegen ſie erhoben, fortwährend bearbeitete er das „Freie Amt", und jetzt ſollten die Jeſuiten ſogar in dem benachbarten Luzern eingeführt werden. Auf der nächſten Tagſatzung fand die Vertreibung der Jeſuiten jedoch nur wenig Anklang, es erklärten ſich blos ein paar Stände für dieſelbe. Die Gefahr mußte den Radikalen noch näher auf den Leib rücken, ehe ſie die ganze Bedeutung der Frage begriffen. Und die Gefahr ließ nicht lange auf ſich warten. Noch ehe die vorortliche Leitung an Zürich überging, brachte Siegwart die Berufung der ehrwürdigen Väter an die höhern Lehranſtalten zum Abſchluß, und das Volk genehmigte dieſelbe durch das Veto. Da beſchloſſen die Luzerner Radikalen, zur Gewalt zu greifen. Am 8. Dezember 1844 brach der Aufſtand los; aargauiſche Freiſchärler zogen ihnen unter dem Kommando des Regierungsrathes Waller zu Hülfe und ſchlugen die Regierungstruppen an der Emme. Der Aufſtand wäre gewonnen geweſen, hätten die luzerniſchen Inſurgenten den Muth gehabt, in die Stadt zu rücken. Weil ſie ſich aber verrathen glaubten, ergriffen ſie feige die Flucht. Jetzt erſt begann die Jeſuitenagitazion recht und ward eine eidsgenöſſiſche. In Zürich, Bern, Baſelland und Waadt wurden große Volksverſammlungen gehalten, die ſämmtlich Austreibung des gefährlichen Ordens verlangten. Bei einem großen Theile des Volkes ſteigerte ſich der Jeſuitenhaß bis zum blinden Fanatismus, und derſelbe richtete ſich

Digitized by Google

nicht blos gegen die Ultramontanen, sondern auch gegen die Konservativen, welche ihre Freunde, so gut es immer ging, vertheidigten. Die konservative Waadtländer Regierung mußte, weil ihr Antrag, nicht für Ausweisung der Jesuiten zu stimmen, beim großen Rathe durchgegangen war, abdanken und das Staatsruder den Radikalen überlassen. Auch Bluntschli, dessen Regiment in Zürich schon lange gewankt hatte, konnte sich, als er von allen Seiten als Jesuitenfreund bezeichnet wurde, nicht länger halten. In diesen kritischen Zeiten versammelte sich die Tagsatzung außerordentlich, um den Knoten zu lösen. Sie kam, wie gewöhnlich, zu keinem Beschluß. Die Radikalen begannen sich zu rüsten. Die Luzerner Regierung sollte um jeden Preis fallen. Ende März 1845 drangen die Freischaaren, etwa 6000 Mann stark, unter der Anführung Ochsenbeins (jetzt Militairdirektor in Bern) in den Kanton Luzern ein. Der Ausgang dieses Feldzuges ist bekannt, er ging, wie der Aufstand am 8. Dezbr., durch die Unentschlossenheit der radikalen Führer verloren. Ochsenbein hatte einen ganz hübschen Kriegsplan gemacht, aber er vergaß, zur rechten Zeit ein paar Bomben in die Stadt zu werfen. Ein paar tausend Freischaarler wurden gefangen, einige hundert getödtet, die Uebrigen kamen glücklich über die Grenze. Die Luzerner Regierung stand wieder fester, als je. Für die Gefangenen ließ sie sich ein enormes Lösegeld zahlen, gegen ihre Kantonsangehörigen leitete sie einen Riesenprozeß ein. Wie in Wallis, benutzten die Ultramontanen denselben, um die bedeutendsten Liberalen ökonomisch zu ruiniren, sie ihrer politischen Rechte zu berauben und den Flüchtigen die Rückkehr in die Heimath zu versperren. Die katholische Schweiz trat nun mit ihren Plänen offener hervor; sie wagten sich nun auch mit dem Sarnerbündniß ans Tageslicht. Der Freiburgische Staatsrath legte dasselbe dem Großen Rathe in der Frühlingssitzung des verflossenen Jahres zur Genehmigung vor. Die ultramontane Mehrheit ertheilte die Sankzion ohne Anstand, die liberale Minorität aber, Dr. Buffard an der Spitze, gab eine feierliche Protestazion zu Protokoll:

Digitized by Google

„Nach dem §. 6. des Bundesvertrages seien die sieben Kantone (Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis) nicht berechtigt, ein besonderes Schutz- und Trutzbündniß zu schließen und einen eigenen Kriegsrath aufzustellen, ebenso sei die Bestimmung, daß sie einander ohne vorhergegangene Mahnung zu Hülfe eilen sollen, bundeswidrig". Da jedoch diese Protestazion Nichts half, so brachten die protestantischen Murtner die Angelegenheit vor die Tagsatzung. — Die langen Debatten führten natürlich auch diesmal zu Nichts. Die Ultramontanen versicherten feierlich, das Bündniß habe keinen andern Zweck, als sie gegen freischaarerische Ueberfälle sicher zu stellen; sobald man ihnen genügende Garantie gebe, würden sie dasselbe auflösen; das von der Tagsatzung erlassene Freischaarenverbot sei kein hinlänglicher Schutz. Die Radikalen bestanden auf der Bundeswidrigkeit des Konkordates. Genf, das durch den konservativen Demole vertreten war, behielt sich das Protokoll offen. Im Oktober nun brachte der dortige Staatsrath einen Antrag vor den Großen Rath, dahin gehend, den Sarnerbundskantonen die verlangten Garantien zu geben, namentlich dem Vororte eidsgenössische Repräsentanten beizuordnen und alsdann für Auflösung des Sarnerbundes zu stimmen. Das Hauptbestreben der Genfer Konservativen bei diesem Manoeuvre war, Bern, wo das Neuhaussische Regiment, hauptsächlich in Folge seines schmachvollen Benehmens gegen die Freischaarler, durch eine radikale Verfassungsrevision gestürzt worden und Ochsenbein ans Ruder gekommeu war, als künftigen Vertreter unter Bevogtung zu setzen. Der Antrag wurde trotz der heftigen Opposizion vom Großen Rathe angenommen. Da erklärten die Männer von St. Gervais, James Fazy an der Spitze, den Beschluß für ungültig und verfassungswidrig. Die Regierung wollte sich nun mit Waffengewalt Gehorsam verschaffen, wurde aber nach mehrstündigem Kanonenfeuer von den Insurgenten besiegt und mußte ihre Entlassung nehmen. Hierauf beschloß die Landgemeinde, Verfassungsrevision und Einsetzung einer provisorischen Regierung, unter dem

Digitized by Google

Präſidium von James Fazy. Alle freiſinnigen Blätter jubelten; die Regierungen von Freiburg und Baſelſtadt dagegen zitterten, denn in der ganzen Eidsgenoſſenſchaft ſprach man laut auch von ihrem Sturze, es fehlte noch eine Stimme zur Auflöſung des Sarnerbundes. — Die Basler waren daher herzlich froh, als es ihnen gelang, mit Umgehung gewaltthätiger Auftritte eine Verfaſſungsreviſion einzuleiten. Ein anderes Ende nahm die Kriſis in Freiburg. In einer Reihe von Mozionen griff die liberale Oppoſizion das ultramontane Regierungsſyſtem an, fiel aber bei der Abſtimmung jedesmal durch. Im Monat Januar 1847 verſuchte ſie ihr Glück mit den Waffen und unterlag. Eine bedeutende Anzahl Freiſinniger ſitzt jetzt in dem Kerker, andere ſind flüchtig, und der liberalen Partei ſteht, wie in Luzern, gänzliche Unterdrückung bevor. So ſehen wir während der Jahre 1839—1847 die ultramontane Partei immer mehr erſtarken, immer feſter ſich organiſiren und ſich endlich zu einem beſondern Bunde konſtituiren, der ſeine abgeſonderten Tagſatzungen und ſeinen eignen Kriegsrath hält. Das iſt die Schattenſeite der jüngſten Periode der ſchweizer Geſchichte, heben wir auch die Lichtſeite hervor! In den Kantonen Waadt, Zürich, Genf und Baſel ſtürzt die konſervative oder die proteſtantiſche Jeſuitenpartei; Waadt, Bern und Genf revidiren ihre Verfaſſungen im Sinne einer ſozialen Demokratie; man geht über die Repräſentativverfaſſungen hinaus und ſucht auch die unterſten Schichten der Geſellſchaft zu emanzipiren.

Drittes Kapitel.

Das Parteiweſen.

„Partei, Partei, wer ſollte ſie nicht nehmen?“ ſingt ein deutſcher Dichter, und in der Schweiz kann man ſagen: Partei, Partei, wer hätte ſie nicht genommen? Da giebt es Kantone, in denen kein Dorf, keine Ortſchaft, kein Haus zu finden iſt, wo die Bewohner

Digitized by Google

an den Tageshändeln nicht thätigen Antheil nähmen. In aufgeregten Zeiten sieht man sogar die Schulkinder sich gegenseitig mit Parteinamen verfolgen. Im Jahre 1839 wollten im Kanton Zürich viele Kinder nicht mehr in die Schule gehen, weil sie von den Mitschülern als „Straußen" verachtet und von den Spielen ausgestoßen wurden. Die Staaten sind hier so klein und die Staatsverfassungen so demokratisch, daß jede nur einigermaßen wichtige Maßregel zur Kenntniß des ganzen Volkes kommen muß. Kein Land hat aber auch so viele politische Blätter, wie die Schweiz. Auf ungefähr 2 Millionen Menschen kommen deren etwa 80. — Trotz diesem scharf ausgeprägten Karakter des schweizerischen Parteiwesens ist es dennoch schwer, ein klares Bild von demselben zu entwerfen. Da die 22 Republiken, aus welchen die Schweiz besteht, beinahe selbstständig sind und es keine eidsgenössische Republik giebt, so sind auch die schweizerischen Parteien zunächst nur kantonale und nicht eidsgenössische. Es kann sich aber hier blos darum handeln, das Gemeinschaftliche der Parteien hervorzuheben.

Gewöhnlich unterscheidet man nach der Hauptfrage, welche gegenwärtig die Schweiz bewegt:

a. die katholische Jesuitenpartei oder die Ultramontanen;
b. die protestantische Jesuitenpartei oder die Konservativen;
c. die liberale oder freisinnige Partei oder die sog. Antijesuiten.

Diese letztere zerfällt dann wieder in verschiedene Gruppen.

Jede Partei will herrschen. Ist sie in der Opposizion, so sucht sie die herrschende Partei zu stürzen; ist sie am Ruder, so sucht sie an demselben zu bleiben und ihre Gegner im Schach zu halten oder gänzlich zu unterdrücken. Um nun an die Regierung zu kommen, muß man in unsern republikanischen Staaten die Mehrheit des Volkes für sich haben, denn diese entscheidet in letzter Instanz. Sie wählt die Mitglieder der gesetzgebenden Behörde und hat in einigen Kantonen auch das Recht, den Großen Rath abzuberufen, sie entscheidet über Annahme und Verwerfung der Verfassung und in eini-

Digitized by Google

gen Kantonen auch über die Gültigkeit der Gesetze; sie führt nöthigenfalls ihren Willen auch mit Gewalt durch. Die besten Parteiführer sind also diejenigen, welche am Schnellsten und Sichersten die Massen zu gewinnen und ihre Kraft geltend zu machen wissen. Leider besteht das souveräne Volk zum größten Theil aus unwissenden, in Staatsgeschäften unerfahrnen Menschen. Leichtgläubig hängt es Dem an, von dem es am Ehesten Befriedigung seiner Begierden und Leidenschaften hofft. Die Parteihäupter sind daher in der Auswahl der Mittel, womit sie den Souverän auf ihre Seite zu bringen suchen, gar nicht besonders diffizil; die meisten sind geradezu gewissenlos und huldigen dem jesuitischen Grundsatze: der Zweck heiligt die Mittel. Beinahe sämmtliche Staatsmänner waren, so lange sie an der Spitze einer Opposizion standen, ausgemachte Volksschmeichler, die klügeren blieben es auch noch auf den grünen Sesseln. Es war im Jahre 1839 lustig anzusehen, wie vornehme Züricher Aristokraten mit den armen, zerlumpten Webern im Kellerlande gar freundlich thaten, sie „hehres christliches Volk," ja „Brüder" nannten und sie am 6. Septbr. sogar in ihre Häuser einquartirten. Diese Zärtlichkeit hatte freilich ein Ende, als die Aristokraten auf den Wollsesseln fest saßen und die Knittel der Brüder Kellerländer, nicht mehr nöthig hatten. — Durch Volksschmeichelei und Heuchelei ist Siegwart zu seiner Stellung gelangt, und durch Volksschmeichelei und Heuchelei erhält er sich fortwährend auf seinem Posten. Gerade jetzt zirkulirt ein Brief von ihm in den schweizer Zeitungen, (aus dem Jahre 1826) worin er sich bitter beklagt, wie er mit den Pfaffen freundlich thun, Prozessionen und Wallfahrten, allerlei Affenschande mitmachen müsse, um beim Volke nicht um seinen Kredit gebracht zu werden. — Bei diesem Schauspielerleben wird es unsern Staatsmännern dann zuletzt leicht, ihre Prinzipien zu verleugnen und zu einer andern Fahne überzulaufen. Siegwart und Baumgarten waren einst enragirte Radikale, jetzt sind sie Häupter der ultramontanen Partei. Andere Staatsmänner haben es in der Ueberläuferei zu

Digitized by Google

einer solchen Fertigkeit gebracht, daß sie immer oben auf bleiben. Sie halten beständig zu der siegenden Mehrheit. — Während man dem Volke selber auf jede Weise schmeichelt und ihm möglichst Viel verspricht, um seine Gunst zu erhalten, wirft man dem Gegner Untreue und Gleichgültigkeit gegen das Volk vor. Man sucht seine Absichten zu verdächtigen und seine Maßregeln als schlecht und verderblich darzustellen. Man freut sich über das Böse und ärgert sich über das Gute, was von ihm ausgeht. Tadelt man, so geschieht es nicht, um zu bessern, sondern nur um zu stürzen. Am Offensten zeigen sich die Parteiumtriebe bei Wahlen. Es ist Thatsache, daß die Stimmen der Wähler an vielen Orten gekauft werden. Der Preis ist sehr verschieden. Bisweilen reichen einige Maß Branntwein hin, um beinah eine halbe Wahlversammlung für sich zu gewinnen. Noch ist es nicht lange her, seit im Kanton Graubünden der Stimmenkauf ganz offen betrieben wurde. Einst schwang sich ein Bürger dadurch zur hohen Würde eines Landammanns empor, daß er jedem Wähler 20 Kreuzer gab. Das Volk nannte ihn deshalb spottweise den Batzenlandammann. Selbst gewisse, jetzt hochangesehene zürcherische Legalliberale, welche beständig die Heiligkeit der Gesetze im Munde führen, haben ihre Hand von Wahlbestechung nicht rein gehalten. In jüngster Zeit haben mehre Kantone Bestechungsgesetze erlassen. Daß diese nur für die Opposizion gelten, versteht sich von selbst. Aber auch hier ist der Nutzen nicht groß. Was man nicht offen treiben darf, thut man geheim. Zudem giebt es hundert Arten von Bestechung, denen der Gesetzgeber nicht beikommen kam. So z. B. müssen die Fabrikarbeiter in der Regel immer stimmen, wie ihr Brodherr will. Wer anders stimmt, erhält seinen Abschied. Wer will deshalb dem Fabrikherrn Etwas anhaben? Er ist ja vollkommen berechtigt, einen Arbeiter, der ihm nicht gefällt, ohne Weiteres fortzuschicken. Er sagt den Arbeitern nicht, ihr müßt so und so stimmen, er macht ihnen keine besondern Versprechungen, um ihre Stimmen zu erhalten, er droht ihnen auch nicht mit dem Abschied, er schickt sie einfach fort. Der

Digitized by Google

Arbeiter weiß Das zum Voraus und richtet sich danach. — Bisweilen geschieht es auch, daß eine Partei, wenn sie sieht, daß sie in den Wahlen unterliegt, den Wahlakt auf irgend eine Weise zu stören sucht, um ihn nachher als ungültig anfechten zu können und Zeit zu einer neuen Wahl zu gewinnen. — Ist ein außerordentlicher Gegenstand an der Tagesordnung, der einen baldigen Regierungswechsel wünschbar macht, und führen die gesetzlichen Mittel nicht zum erwünschten Ziele, so greift man, sofern man sich stark genug hält, zur Gewalt. Bis zum Moment des förmlichen Aufstandes versichert man immer, man führe nichts Böses im Spiele, man werde stets auf gesetzlichem Wege bleiben, die Grenzen einer erlaubten Vertheidigung nicht überschreiten. Mislingt die Revoluzion, so trifft Tod, Kerkerstrafe oder Verbannung diejenigen Führer, welche sich nicht noch zeitig genug flüchten konnten. Die Radikalen sind in solchen Fällen gegen die Unterdrückten fast eben so gewaltthätig, wie die Konservativen, und die radikalen Zeitungen, welche eine so bittere und scharfe Kritik über die Luzerner und Freiburger Riesenprozedur führen, vergessen gänzlich, daß ihre Verbündeten in Tessin den Oberst Nessi wegen eines Aufstandes erschießen ließen, und die Aargauer Gerichte den Fürsprech Weissenbach wegen des Klosteraufstandes zum Tode verurtheilten. Ein mislungener Aufstand verdrängt die tüchtigsten Oppozizionshäupter aus den Behörden, lähmt ihre Wirksamkeit oft Jahre lang und endigt bisweilen mit gänzlicher Vernichtung der Oppozizion. Gelingt der Aufstand, so treten die Männer, welche sonst als Hochverräther geächtet worden wären, an die Spitze der Regierung, und die, welche gestern noch die ersten Stellen inne gehabt, können froh sein, wenn sie mit heiler Haut davon kommen und nicht wegen Verfassungsverletzung in Anklagezustand versetzt werden. Gewöhnlich führt jede gelungene Revoluzion eine Verfassungsänderung nach sich. Die Sieger benutzen den günstigen Moment, um ihre Prinzipien zum Staatsgrundgesetz zu erheben. Kommt es nicht zur Revision, so erklärt man doch jedenfalls die meisten

Digitized by Google

Staatsstellen für erledigt und besetzt sie mit Leuten seiner Partei. Selbst bei den Richterwahlen sieht man mehr auf die Parteifarbe, als auf festen Karakter und tüchtige Kenntnisse. Nach der „hehren Bewegung" wurde in Zürich ein Mann in den obersten Gerichtshof gewählt, der sogar seinen Namen nicht richtig schreiben konnte. Er unterzeichnete „Oberreichter," anstatt Oberrichter. Aber der Mann hatte tapfer für die heilige Religion gestritten, und die Herren Großräthe dachten wohl ächt biblisch: „Den Seinen giebts der liebe Gott im Schlaf." Unter solchen Umständen ist es begreiflich, wenn die Minorität in politischen Prozessen wenig Zutrauen zu den Gerichten hat. Wehe Dem, der in Zeiten politischer Aufregung von der herrschenden Partei wegen Staatsverbrechen in Prozeß verwickelt wird! Wen die Regierung anklagt, Den suchen auch die Gerichte um jeden Preis schuldig zu finden. Kann man aus dem Angeschuldigten Nichts heraus inquiriren, so inquirirt man doch, wie Goethe sagt, Etwas in ihn hinein. Ist seine Unschuld nicht sonnenklar am Tage, so ist seine Verurtheilung gewiß. Die schändliche Behandlung, welche Hauptmann Corraggioni Monate lang in den Kerkern Luzerns erdulden mußte, ist ein trauriger Beleg für meine Behauptung. Man würde sich aber sehr irren, wenn man wähnte, die Justiz sei blos in Luzern das willfährige Werkzeug einer rachedurstigen Regierung. Es giebt liberale Kantone, ich könnte sie mit Namen nennen, wo trotz der hochgepriesenen Legalität die Gerechtigkeitspflege ebenso schändlich zur Unterdrückung gefürchteter Gegner misbraucht wird; die Richter wissen zum Voraus, daß sie das Recht zu Gunsten der herrschenden Partei drehen müssen, wenn sie ihre Stellen nicht verlieren wollen. Nicht minder illusorisch, als der Schutz der Gerichte, sind für die Minorität die beinahe in allen Kantonalverfassungen garantirten Rechte der Preß- Vereins- Lehr- und Glaubensfreiheit. Die liberalen Kantone Zürich und Waadt haben so gut ihre Zeitungs- und Vereinsverbote, wie die Sonderbundsländer. Das Preßgesetz, wie es die Züricher Liberalen im März 1846 gemacht, um das Treich-

Digitized by Google

lersche Noth- und Hülfsblatt zu unterdrücken, ist weit schärfer, als das luzernische Preßgesetz. — Im Waadtlande sah die Regierung ruhig zu, wie rohe Volkshaufen die Monniersversammlungen mit Feuerspritzen auseinander sprengten. Vor ein paar Jahren wies die Berner Regierung den konservativen Musiklehrer Freieisen fort, weil er einige missliebige Artikel in den schweizerischen Beobachter geschrieben. Die Solothurner Regierung, welche in der Schweiz allgemein zu den liberalsten gezählt wird, ließ den Pater Ammann mit Gensdarmen über die Grenze führen, weil er deutschkatholische Broschüren verbreiten wollte. Professor Snell wurde durch das Neuhaussische Regiment von seiner Stelle abberufen, weil er sich über dasselbe missliebige Aeußerungen erlaubt. Dergleichen Gewaltthaten ließen sich noch unzählige anführen, die angeführten Beispiele genügen aber, um zu zeigen, daß man bei der Schilderung des niedern Parteigetriebes für die Radikalen keine Ausnahme machen darf.

Bei diesem fortwährenden Kampfe um die Herrschaft kommen die Massen nie zur Ruhe; Zeitungen, Flugschriften, Wahltage, Vereine, Volksfeste, Volksversammlungen, Prozessionen, Missionen, Wallfahrten u. dgl. erhalten sie in beständiger Gährung. Durch dieses ewige Bearbeiten und Aufreizen steigert sich die Erbitterung und der Parteihaß oft bis ins Unglaubliche. Da darf uns denn nicht wundern, wenn das Volk sich bisweilen durch rohe Exzesse Luft macht und mit Fäusten und Knitteln dreinschlägt. — So wurden z. B. nach dem Freischaarenzuge mehrere Luzerner, welche sich aus ihrem Kanton gewagt, schwer mishandelt, selbst die Kondukteure der Post angegriffen. Im Waadtlande mußte der konservative Staatsrath Ruchet seine Heimath verlassen, weil das aufgeregte Volk im eignen Hause ihn mit Schüssen verfolgte. In Wallis kamen sogar politische Meuchelmorde vor. — Aber, trotz dieser schwarzen Seite des schweizerischen Parteilebens, läßt sich doch nicht verkennen, daß das Volk ungeachtet aller demoralisirenden Einflüsse im Ganzen genommen vorwärtsschreitet. Das Schweizervolk fängt doch an, nachzudenken

Digitized by Google

über die wichtigsten und tiefsten Fragen der menschlichen Gesellschaft, es sammelt sich einen Schatz köstlicher Erfahrungen, es kommt ein geistiger Inhalt, ein Kern in das Leben des Volkes. Dadurch lernt es sich fühlen, es gelangt zum Bewußtsein seiner Bestimmung und seiner Kraft. Was thut's am Ende, daß es sich bisweilen nutzlos die Finger verbrennt, wenn es einigen vornehmen Herren die Kastanien aus dem Feuer holt? Was thut's, daß von Zeit zu Zeit etwas Blut fließt? Ist nicht jedes Brandmal an den Fingern wieder ein Schritt vorwärts in der politischen Erkenntniß? Das Züricher Volk hat sich durch die Straußiade gewaltig blamirt, aber es hat durch diese Bewegung mehr religiöse und politische Einsicht gewonnen, als manches Volk während eines ganzen Jahrhunderts.

Viertes Kapitel.

Die katholische Jesuitenpartei oder die Ultramontanen.

Die ultramontane Partei hat in der letzten Periode der schweizer Geschichte eine wichtige Rolle gespielt, und, wenn nicht alle Anzeichen trügen, wird sie in der nächsten Zukunft eine noch weit wichtigere Rolle spielen. Wie ein giftiger Wurm hat sie sich ins Herz der Schweiz eingebohrt. Vernichtung jeder freien Geistesentwicklung, gänzliche Unterwerfung des Volkes unter die Gebote herrschsüchtiger Priester und Demagogen, Trennung der katholischen Schweiz von der reformirten: Das ist das Ziel, worauf die Häupter der ultramontanen Partei, Siegwart und Baumgarten, im engen Bunde mit den Jesuiten hinsteuern und welches sie mit unerhörter Rastlosigkeit und Konsequenz verfolgen.

Es liegt im Wesen der ultramontanen Partei, daß sie das Licht der freien Forschung nicht vertragen, also auch bei einem gebildeten, aufgeklärten Volke keinen Boden fassen kann. Daher haben die Ultramontanen überall, wo sie zur Herrschaft gelangten, die freisinnigen

Digitized by Google

Lehrer vertrieben und das geſammte Erziehungsweſen den Pfaffen in die Hände gegeben, welche dann den ganzen Volksunterricht auf das Herplappern unſinniger Gebete und etwas Leſen und Buchſtabenmalen beſchränkten. Preß- und Vereinsfreiheit, dieſe wichtigen Mittel zur Aufklärung des Volkes, ſind in den ultramontanen Kantonen total unterdrückt. In Luzern ſind mehr als ein Dutzend Zeitungen verboten. In Uri beſteht noch eine Art Zenſur, welche weit ſtrenger iſt, als die deutſche. Die Proteſtanten werden von den Ultramontanen auf jegliche Weiſe bedrückt. Im Wallis iſt ihnen ſogar der Hausgottesdienſt unterſagt, und ſie müſſen es als eine beſondere Gnade anſehen, daß ſie ihre Todten neben den katholiſchen Kirchhöfen verſcharren dürfen. Im Freiburgiſchen mußten die proteſtantiſchen Murtner auf Befehl der katholiſchen Mehrheit für den Sieg der Luzerner Regierung ein beſonderes Dankfeſt veranſtalten. Übertritt zur reformirten Kirche hat in den meiſten ultramontanen Kantonen Verluſt der politiſchen Rechte zur Folge. Die Ultramontanen laſſen zwar den Grundſatz der Rechtsgleichheit in der Verfaſſung ſtehen, aber praktiſch anerkennen ſie ihn in keinen Stücken. Während ſie dem Gegner die einfachſten und heiligſten Menſchenrechte beſtreiten, nehmen ſie mit der größten Schamloſigkeit alle möglichen Privilegien für ſich in Anſpruch. Sehr wahr ſagt Dr. Bluntſchli, ein Mann, welcher Jahre lang mit den ultramontanen Häuptern auf beſtem Fuße ſtand: „Wer nicht wie ein verzweifelter Spieler Alles, auch das Wohl des Vaterlandes, die Exiſtenz der Schweiz auf die Karte der Jeſuiten ſetzt, Der wird von den reinen Seelen dieſer Spieler ſchlecht genannt. Schlecht ſind ihnen alle Radikale ohne Ausnahme, ſchlecht alle Proteſtanten, auch die liberalen und konſervativen, ſchlecht alle Katholiken, die vor ſo blinder Leidenſchaft warnen und nicht unbedingt ihre Kniee beugen vor der Fahne, welche die ultramontane Partei anſtatt des eidsgenöſſiſchen Banners erhoben hat. Gut und rein und heilig ſind nur die auserwählten Jünger der Staatszeitung, die bekehrten Sünder, welche vor wenig Jahren noch wider die Urſchweiz aufge-

Digitized by Google

hetzt und sie feindlich überzogen haben und die sie nun als dienstbare Stützen betrachten, gut genug, um ihren Thron mit Leib und Leben zu halten und ihren Leidenschaften Triumfe zu bereiten.“ —

So verworfen und volksmörderisch nun auch die Tendenzen der Ultramontanen sind, so läßt sich doch nicht leugnen, daß es ihnen wenigstens in den Sonderbundskantonen gelungen ist, das unwissende Volk für sich zu gewinnen. Keine Partei hat aber auch so viele Mittel und Wege zur Verbreitung ihrer Ideen, keine Partei versteht es so gut, das Volk bei seinem innersten Wesen zu fassen. Jeder Dorfschulmeister, jeder Pfaffe ist ein eifriger Apostel ihrer verderblichen Grundsätze, durch den Beichtstuhl finden sie selbst den Weg in das Heiligthum der Familie. Gewiß, die politischen Zänkereien interessiren die Massen oft blutwenig, aber der Teufel einerseits und die ewige Seligkeit andrerseits, Das sind Dinge von hoher Wichtigkeit für das arme, unwissende Volk, Dinge, welche es mit ehernen Banden an die Pfaffenpartei ketten. Wer will es denn den dummen luzernischen Landstürmern verargen, wenn sie, um den Klauen des Teufels zu entrinnen, Arme und Beine für die Jesuiten in die Schanze schlugen und ihre Mitbürger auf die schauderhafteste Weise zu Tode marterten?

Daß sich der Ultramontanismus mit dem Prinzipe der Volkssouveränetät nicht verträgt, leuchtet auf den ersten Blick ein. Die Volkssouveränetät erklärt jedes Individuum als Selbstzweck, der Ultramontanismus will von freien Staatsbürgern Nichts wissen, er sieht in ihnen blos blinde Werkzeuge. Die Ultramontanen sehen diesen Widerspruch wohl ein, wagen aber nicht, das Prinzip der Volkssouveränetät aus den Verfassungen wegzustreichen. Gerade in den kleinen Kantonen, dem Hauptsitze des Ultramontanismus, ist das Volk auf seine vermeintliche Selbstherrlichkeit ungemein eifersüchtig; wehe Dem, der es wagen wollte, diese Selbstherrlichkeit offen und unverschleiert anzugreifen! — Das weiß die Jesuitenpartei gar wohl und thut daher alles Mögliche, um das Volk in seiner dummen Illu-

Digitized by Google

sion zu erhalten und zu bestärken. So führte sie im Jahr 1842 im Kanton Luzern das Veto ein. Die ultramontanen Häupter finden bei dieser Ausdehnung der demokratischen Staatsformen ihren ganz guten Vortheil, die intelligenten Mittelklassen werden dadurch in den Hintergrund gedrängt, und die genarrten bigotten Massen entscheiden in letzter Instanz.

Uri, Schwyz und Unterwalden haben schon seit mehr als fünfhundert Jahren die sog. „reine Demokratie", und diese Länder waren von jeher auch der festeste Sitz der schweizerischen Pfaffenaristokratie.

Die Ultramontanen werden von den Radikalen bisweilen auch Partei des Auslandes genannt. Und, in der That, es läßt sich nicht leugnen, daß sie mit den fremden Mächten, vorzüglich mit Östreich, in enger und freundschaftlicher Verbindung stehen. Landmann Abyberg von Schwyz, Schultheiß Fournier von Freiburg, Schultheiß Rüttimann von Luzern und noch viele andere hervorragende Männer der ultramontanen Partei tragen Orden. Die Sonderbundler erhalten vom Auslande her unentgeldlich Pulver, Blei, Kanonen und Geld und nöthigenfalls auch Noten und Depeschen gegen die Radikalen. Die östreichisch-französische Diplomatie geht in der Protekzion der Ultramontanen noch weiter. Vor einigen Monaten suchte Herr v. Philippsberg, gewesener kaiserlich östreichischer Geschäftsträger in der Schweiz, die Bündner Magistrate zu bewegen, von der Auflösung des Sonderbundes abzustehen. Jetzt macht der französische Gesandte ebenfalls zu Gunsten des Sonderbundes eine Rundreise bei sämmtlichen radikalen Regierungen der Schweiz. — Mit diesen Bemühungen der Diplomatie harmonirt denn auch vollkommen die Sprache der ultramontanen Journale und der Ton der ausländischen Hofzeitungen. Das „Freie Wort" und die katholische Staatszeitung haben es bei Krakaus Fall ungescheut gesagt, daß die Schweiz zu einem ähnlichen Schicksal reif sei und daß die Sonderbündler sich lieber unter Östreichs Herrschaft begeben, als sich einem radikalen Regimente fügen würden.

Digitized by Google

Dieſes freundſchaftliche Verhältniß der Ultramontanen zu den fremden Mächten iſt übrigens nicht nur erklärlich, ſondern ſogar ſehr natürlich. Im Politiſchen wie im Privatlichen hält Jedermann am Liebſten zu Dem, von welchem er am meiſten Förderung ſeiner Intereſſen erwartet. Die fremde Diplomatie haßt die radikalen Fortſchritte eben ſo ſehr, wie die Ultramontanen, Beide fürchten ſich vor der geiſtigen und ökonomiſchen Emanzipazion des Volkes, Beide haben lediglich in der Dummheit des Volkes ihren Halt. Was Wunder alſo, daß die Diplomatie und die Ultramontanen mit einander Hand in Hand gehen und ſich gegenſeitig unterſtützen? — Die Diplomatie will die Schweiz nicht einig und ſtark ſehen, ſie will keine helvetiſche Republik, die ultramontane Partei iſt die beſte Sauvegarde gegen dieſes Ungeheuer.

Ihren Hauptſitz hat die ultramontane Partei in den Waldſtädten, dann auch in Zug, Freiburg und Wallis. In dieſen ſieben Kantonen hat ſie jede Oppoſizion niedergeworfen, hier herrſcht ſie unumſchränkt. Dagegen befindet ſie ſich in der Oppoſizion in Bern, Aargau, Solothurn, Teſſin, Graubünden, Glarus und Genf.

In St. Gallen, dem Wohnorte Baumgartens, iſt der Kampf zwiſchen der ultramontanen und radikalen Partei am Heftigſten. Radikal oder ultramontan, ein Drittes gibt es hier nicht. Schon in der letzten Wahlſchlacht im Mai 1845 war es zweifelhaft, welche Partei im Großrathe die Oberhand erhalten werde. — Das Reſultat war 75 gegen 75. Niemand wollte nun die Präſidentenſtelle annehmen, um nicht des Stimmenrechtes verluſtig zu werden. Man mußte das Reglement abändern und den Präſidenten ebenfalls an der Abſtimmung Theil nehmen laſſen. Seither iſt der Großrath in allen eidgenöſſiſchen Tagesfragen zu keinem Beſchluß gekommen, weil immer 75 gegen 75 ſtanden. Im Monat Mai finden neue Wahlen ſtatt, und da muß ſich das Verhältniß ändern. Eine Stimme mehr auf Seite der Radikalen, und St. Gallen ſtimmt auf der Tagſatzung zur Auflöſung des Sonderbunds und zur Austreibung der Jeſuiten;

Digitized by Google

eine Stimme mehr auf Seite der Ultramontanen, und St. Gallen steht im Lager des Sonderbundes. — Die Stimmung der Parteien ist sehr gereizt. — Zu bemerken ist hier noch, daß in St. Gallen die konfessionelle Trennung, nach welcher die ultramontane Partei in andern paritätischen Kantonen erst noch ringt, vollständig durchgeführt ist. Jede Konfession hat ihr besonderes Großrathskollegium, ihren besondern Erziehungsrath u. s. f. — Die Katholiken haben sich in jüngster Zeit auch ein eigenes Bisthum erkämpft.

Nach St. Gallen hat die ultramontane Partei am meisten Hoffnung im Tessin, wo, wie sich gewisse ultramontane Blätter poetisch ausdrücken, „das Blut Nessis nach Rache schreit." Tessin ist ganz katholisch und das Volk sehr bigott. Die Priester sind ungemein thätig, neuentstandne reaktionäre Zeitungen helfen getreulich mit zum frommen Werke Bereits ist es der Reaktion gelungen, eine Spaltung in die Regierung zu bringen. Kommt es zu einem Aufstande, so kann die Nähe der Sonderbundsländer für die Radikalen sehr gefährlich werden. —

Für Solothurn, einen ebenfalls ganz katholischen Kanton, ist dagegen von der ultramontanen Oppositzion wenig zu fürchten. Das „Echo vom Jura" findet mit seinen jesuitischen Artikeln wenig Anklang.

Im Kanton Aargau ist hauptsächlich das Freie Amt der Heerd ultramontaner Umtriebe. Von hier aus ging der Aufstand im Januar 1841. Seit aber die Klöster aufgehoben, die zwei bedeutendsten Häupter, Schleuninger und Weißenbach, flüchtig und die protestantischen Jesuiten in dem benachbarten Zürich gestürzt sind, hat sich die Aufregung etwas gelegt. Man petizionirt wohl noch für Wiederherstellung der Klöster und denkt an konfessionelle Trennung, die Kühnern gar an Losreißung des Freien Amtes und Vereinigung desselben mit Luzern, aber von Waffengewalt will man vor der Hand Nichts wissen. Es fehlt an einem tüchtigen Führer und einem tüchtigen Organe. In Glarus und Thurgau sind die ultramontanen Umtriebe

Digitized by Google

nicht sehr bedeutend, stärker treten sie im Bernischen Jura und in Genf zu Tage. —

Die wichtigsten Häupter der katholischen Reakzionspartei sind Siegwart in Luzern und Baumgarten in St. Gallen. Der großen Herrschsucht und dem unbegrenzten Ehrgeize dieser Männer ist es wohl hauptsächlich zuzuschreiben, daß sie die radikale Fahne, bei der sie einst mit so viel Auszeichnung und Bravour gedient, verließen und bei der Pfaffenpartei Dienste nahmen. Viele meinen, auch Gelddurst habe zu diesem Abfall mitgewirkt. — Als Männer zweiten Ranges sind bemerkenswerth: Bernhard Meyer in Luzern, wegen seiner rohen Denkungsart und seines schändlichen Verrathes im Wallis gewöhnlich Blutbanni genannt; Landmann Abyberg in Schwyz, im Jahr 1833 Anführer der rebellischen Sarnertruppen; Schultheiß Fournier von Freiburg; der Jesuitenzögling Adrian v. Courtan, im Mai 1844 der Chef der fanatischen Oberwalliser; der aargauische Professor Schleuninger, gegenwärtig wegen Meineids in Kriminalunterſuchung; Fürsprech Weißenbach, von den aargauischen Gerichten wegen des Klosteraufstandes vom Jahr 1841 zum Tod verurtheilt, jetzt öffentlicher Ankläger in Luzern; Greith und Gmür in St. Gallen, zwei intrigante, verschmitzte Pfaffen, getreue Schildknappen des Apostaten Baumgarten.

Unter den ultramontanen Blättern nehmen „Das freie Wort" in St. Gallen und die „Zeitung für die katholische Schweiz" die ersten Stellen ein.

Fünftes Kapitel.

Die liberale Partei oder die Antijesuiten.

Die Partei der Antijesuiten zerfällt, wie schon oben bemerkt wurde, in verschiedene Gruppen. Während im ultramontanen Lager die größte Einheit herrscht und alle Glieder desselben sich nach einem obersten Kommando richten, bemerken wir auf der liberalen Seite

Digitized by Google

ein buntes Durcheinander, ein wirres Auseinanderfahren, eine Masse von Fahnen und Fähnlein. Nicht selten sieht man diese verschiedenen Richtungen sich gegenseitig befehden, zwischen den Legalliberalen und den sozialistischen Demokraten ist es schon zum erbitterten Kampfe gekommen. Dennoch liegt den verschiedenen Gruppen etwas Gemeinschaftliches zu Grunde; alle ruhen auf demselben geschichtlichen Boden, alle sind Erben der Errungenschaft der dreißiger Jahre. Was sie aber, besonders im gegenwärtigen Momente, zusammenhält und zu Einer Partei macht, ist die Opposizion gegen ihren gemeinschaftlichen Feind, die Jesuitenpartei. Zwar kämpfen nicht alle Liberale auf gleiche Art und mit gleichen Mitteln gegen die Ultramontanen, aber alle verlangen übereinstimmend Austreibung der Jesuiten und Auflösung des Sonderbundes. An Macht ist die liberale Partei weitaus die stärkste, beinahe $^3/_4$ des Schweizervolkes stehen auf ihrer Seite. Die Regierungen von Zürich, Bern, Aargau, Solothurn, Baselland, Thurgau, Schaffhausen, Glarus, Appenzell A.Rh., Graubünden, Tessin, Waadt und Genf gelten allgemein für liberal. Betrachten wir nun die einzelnen Gruppen!

1. Die Legalliberalen.

Die Benennung „Legalliberale" ist zur Zeit der Freischaarenzüge entstanden und zuerst im Kanton Zürich in Schwang gekommen. Als nämlich die festern und entschiedenern Liberalen das Volk zu den Waffen riefen, um die jesuitische Gewaltherrschaft in Luzern zu stürzen, mahnte das liberale Juste-Milieu zur Ruhe und predigte die Heiligkeit der Gesetze. „In einer Republik," sagte Bürgermeister Furrer bei Eröffnung der Tagsatzung, „muß das Gesetz eben so heilig gehalten werden, wie in einer Monarchie die Majestät des Königs." Von dem ewigen Rechte, welches jedem Menschen nicht nur erlaubt, sondern selbst zur Pflicht macht, die Tyrannei nöthigenfalls mit Gewalt abzuschütteln, wollen diese herzlosen Formenreiter Nichts wissen, jede Volksbewegung, die nicht von ihnen diktirt wird und sich

Digitized by Google

nicht in den von ihnen vorgeschriebenen Grenzen hält, ist ihnen verhaßt. Verhaßt sind ihnen alle Institutionen, durch welche die Rechte der untern Volksklassen ausgedehnt und befestigt werden. Nur mit tiefer Besorgniß blicken sie auf die westliche Schweiz, wo die soziale Demokratie immer mehr Boden gewinnt. Die Repräsentativdemokratie, wo das Volk alle vier Jahre einmal seinen Großen Rath wählen darf, ist nach den Ansichten der meisten Legalliberalen das Höchste, was unsere Zeit ertragen kann. Der Mittelstand ist ihnen der Kern aller gesellschaftlichen Ordnung, der geborne Vormund der untern Klassen, ihm allein gehört das Recht der Gesetzgebung, in seinem Interesse muß der Staat geleitet werden. Das Bestreben, das sogenannte gemeine Volk, die Besitzlosen zum Bewußtsein ihrer Rechte zu bringen, gilt ihnen als Aufruhr. Die Züricher Legalliberalen haben das erste Gesetz gegen kommunistische Umtriebe gemacht. Geldbuße bis auf 1000 Frk. und Gefängniß bis auf 2 Jahre trifft Den, der es wagt, wegen Ungleichheit des Besitzes eine Klasse gegen eine andere aufzureizen oder den Diebstahl und andere ähnliche Verbrechen öffentlich zu vertheidigen.

Mit der protestantischen Geistlichkeit leben die Legalliberalen auf friedlichem Fuße, von der Reformazionslust der Radikalen der dreißiger Jahre findet sich bei ihnen nicht die mindeste Spur. Sind sie auch selber ziemlich „Straußisch“ (von einem Bruno Bauer, Feuerbach u. A. wissen diese Herren Nichts) gesinnt, so sind sie doch vernünftig genug, um einzusehen, daß die „Straußische Lehre“ für das gemeine Volk Nichts taugt und daß die irdische Legalität ohne die überirdische nicht wohl bestehen kann. Denn, hört das Volk einmal auf, blind auf die Worte der Pfaffen zu schwören, so wird es auch bald den blinden Glauben an die Autorität der Gesetze aufgeben. Der Satz: homo homini Deus est, hat nicht blos religiöse, sondern auch politische Konsequenzen. Bürgermeister Furrer hat also ganz im Interesse seines Systems gehandelt, als er die Kirchensynode versicherte, er werde Alles thun, daß, so lange er noch im Amte stehe,

Digitized by Google

das freundliche Verhältniß zwischen der Regierung und der Geistlichkeit nicht gestört werde.

Wie den Reformen im Kirchenwesen, so sind die Legalliberalen auch durchgreifenden Reformen im Volksschulwesen abhold. Etwas Volksbildung, denken sie, ist gut, damit der Pöbel, dieser große Kettenhund, etwas zahmer und gouvernabler wird; aber zu weit darf man nicht gehen, sonst könnten die Massen leicht größre Ansprüche machen. Fast thut es den Legalliberalen leid, daß die Radikalen der dreißiger Jahre für die Schulreform so Viel gethan. Um aber den lieben Frieden beizubehalten, lassen sie es auch hier beim Alten.

Gegen die fremde Diplomatie sind die Legalliberalen ungemein zuvorkommend, von republikanischer Ehre und Größe haben sie keinen Begriff. Ich glaube, um ein paar hundert Säcke Korn würde dies Krämervolk alle misliebigen Fremden zum Land hinausjagen. Wenn sie die Ultramontanen Partei des Auslandes nennen, so scheint Das mehr Jalousie, als republikanische Entrüstung zu sein. Die fremden Gesandten, welche letzthin ihren Sitz von Bern nach Zürich verlegt, müssen Dies auch gedacht haben.

Die Legalliberalen sind am Ruder in Zürich, Thurgau, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., Graubünden, Glarus, theilweise auch in Solothurn und Aargau. Als erstes Haupt dieser Partei gilt der Bürgermeister Furrer in Zürich. Furrer war früher Advokat und spielte in der schöpferischen Periode von 1830—1839 eine ziemlich untergeordnete Rolle. Zum Parteiführer avancirte er erst, als nach dem 6. Sept. 1839 die wichtigsten Züricher Radikalen vom politischen Schauplatz abtraten. „Unter den Blinden ist der Einäugige König." Als Bürgermeister des vorörtlichen Kantons Zürich kam Furrer auch zur Würde eines Bundespräsidenten, in welcher Stellung er sich das Wohlwollen der Diplomatie in vorzüglichem Grade erwarb. Unter den hervorragenden Geistesverwandten Furrers sind noch zu nennen: Landmann Brosi in Graubünden, Landmann Schindler in Gla-

Digitized by Google

rus, Landmann Munzinger in Solothurn, Dr. Kern in Thurgau und Kasimir Pfyffer in Luzern.

In der Schweizerpresse ist dieser invalide, impotente Legalliberalismus würdig repräsentirt durch die geistlose und servile „Neue Züricher Zeitung."

2. Die Freischärlerradikalen.

Die Freischärlerradikalen sind die Vorhut, die eigentlichen Sturmböcke im Kampfe gegen die Ultramontanen. Sie sind die Urheber der Jesuitenagitazion, von ihnen aus ging die Klösteraufhebung und der Freischaarenzug; sie sind es, die fortwährend und oft mit Heftigkeit die katholische Reakzionspartei bekämpfen. Ohne die Freischärlerradikalen hätten die Legalliberalen der Jesuitenpartei schon längst das Feld geräumt.

Mit der fremden Diplomatie stehen die Freischärlerradikalen in schlechtem Vernehmen, sie sieht in ihnen gefährliche Feinde ihrer Verbündeten und sucht sie daher so viel als möglich einzuschüchtern und zu chikaniren. Als die vorortliche Leitung an Bern, den Hauptsitz der Freischärler, überging, verlegte ein Theil der fremden Gesandten, die bisher beständig in Bern residirt, ihren Sitz nach Zürich, und die Mächte begrüßten den neuen Vorort mit Noten, welche die Abneigung gegen denselben nur zu deutlich verriethen.

Im Übrigen ist der Unterschied zwischen den Legalliberalen und den Freischarlerradikalen nicht gar groß: Ochsenbein, Staatsschreiber Steiger, Regierungsrath Wieland u. A. stehen einem Furrer an büreaukratischer Gesinnung nicht nach, alle sind geschworne Feinde der sozialen Demokratie. „Wir begreifen nicht," rief Staatsschreiber Steiger im Frühjahr 1846 in seinem „Erzähler" den Zürichern zu, „wir begreifen nicht, warum man den Treichler (der das Gesetz auch nicht in einem Pünktlein verletzt) nicht schon lange hinter Schloß und Riegel gesteckt!" — Regierungspräsident Funk wies den Treichler ohne vorhergegangene Untersuchung aus Bern fort, weil er ihn „des

Digitized by Google

Kommunismus für verdächtig hielt.“ — Die aargauische Regierung drohte dem Arzte Sutermeister, welcher über das schweizerische Proletariat und über die Mittel, demselben abzuhelfen, eine Vorlesung halten wollte, mit Verhaft.

Die Freischärlerradikalen finden sich hauptsächlich in paritätischen Kantonen, in welchen die Gefahr von Seiten des Ultramontanismus besonders groß ist. Die Mitglieder der Regierungen von Aargau, Bern und Baselland und die radikalen St. Galler gehören meistentheils dieser Richtung an. Ochsenbein in Bern, Staatsschreiber Steiger in St. Gallen, Waller, Keller und Wieland in Aargau sind die bedeutendsten Männer dieser Frakzion, der „Erzähler“ von St. Gallen und der „Verfassungsfreund“ in Bern ihre Organe.

3. Die Ultraradikalen oder die Demokraten.

Die Demokraten, von den Konservativen und Ultramontanen auch Ultraradikale genannt, sind die eigentlichen Bewegungs- und Fortschrittsmänner der liberalen Partei. In kurzer Zeit haben sie an drei Orten neue Verfassungsrevisionen zu Stande gebracht. 1845 kam es in der Waadt, 1846 in Bern, 1847 in Genf zur Revision. Die nächste Veranlassung zu diesen Umgestaltungen war überall die Opposizion gegen die katholische Jesuitenpartei. Ich sage ausdrücklich: die nächste Veranlassung; denn die Jesuitenagitazion brachte nur eine Flamme zum Ausbruche, die im Verborgenen schon lange glühte.

Im Waadtlande war die Regierung schon lange vor dem Jesuitensturme durch ihre frömmelnde Richtung und ihre Begünstigung der Momiers unpopulär geworden. Das Volk ärgerte sich über Protekzion einer Menschenklasse, welche mit grenzenlosem Hochmuth auf Andere herabsah und den Mantel christlicher Liebe misbrauchte, um die Leute ökonomisch auszusaugen und sie in Abhängigkeit zu erhalten. Der Unwille gegen die Regierung steigerte sich noch, als

Digitized by Google

dieſe, wenn auch nur indirekt, nun auch die Jeſuiten vertheidigte und auf die Vorſtellung von 30,000 Petenten keine Rückſicht nahm. Dieſen Moment benutzten nun die Demokraten, um die Regierung zu ſtürzen. Am 14. Februar 1845 mahnten ſie ihre Getreuen durch Feuerzeichen zum bewaffneten Aufbruch nach der Hauptſtadt. Das Volk ſtrömte ſchaarenweiſe nach Lauſanne. Die Regierung erſchrak und dankte ab. Unter Jubel ward nun auf dem Montbenon aus den radikalſten Volksmännern eine proviſoriſche Regierung gebildet und Verfaſſungsreviſion beſchloſſen. Schon am 9. Auguſt konnte das neue Verfaſſungswerk dem Volke zur Genehmigung vorgelegt werden; ſie wurde mit einem glänzenden Mehr angenommen. Dadurch war die Demokratie wieder einen Schritt weiter vorwärts gekommen. Die waadtländiſche Verfaſſung erklärte die Almoſengenöſſigen und Die, welche unverſchuldet in Konkurs gerathen, ebenfalls für ſtimmfähig, anerkannte dadurch, daß die politiſchen Rechte nicht an den Beſitz gebunden ſind, daß der Beſitzloſe eben ſo viele Rechte in Anſpruch nehmen darf, als der Beſitzende. Ferner räumt die Verfaſſung dem Volke ein Recht der Iniziative bei der Geſetzgebung ein, ſowie auch die Befugniß, den Großen Rath außerordentlich abzuberufen.

Dadurch iſt es der Majorität möglich gemacht, die Verfaſſung zu jeder Zeit und ohne alles Blutvergießen zu ändern. Politiſche und Kriminalvergehen werden durch eine Jury beurtheilt. Eine Kantonalbank regelt das Kreditweſen im Intereſſe der Kreditbedürftigen. Mit mehreren andern, noch weit eingreifenderen Vorſchlägen waren die Demokraten in der Konſtituante in der Minderheit geblieben. Druey, der Chef der Regierung und Hauptheld der Bewegung vom 14. und 15. Februar, hatte unter Anderem folgenden Antrag geſtellt: „Die Arbeit iſt heilig, jeder Bürger iſt zur Arbeit verpflichtet.“ — Ueber dieſe neue Umgeſtaltung war die Momierspartei voll Aerger. „Die Regierung huldigt dem Kommunismus!“ ſchrieen bald alle konſervativen Blätter; „ſie duldet atheiſtiſche und kommuniſtiſche Hand-

Digitized by Google

werkervereine. — Daß die abgetretene Regierung dieselben Vereine ebenfalls geduldet, hatten die Reakzionärs schon lange vergessen. Um die ungelegenen Schreier zur Ruhe zu bringen, leitete die Regierung gegen die sogenannten Jungdeutschen und die Kommunistenvereine eine Untersuchung ein, hob dann beide Vereine auf und wies die Häupter derselben, Marx, Becker und Kuhlmann, fort. Dann erließ sie eine besondere Proklamazion, worin sie sich gegen den Vorwurf des Kommunismus vertheidigte. Mehrere Pfarrer weigerten sich, diese Proklamazion von den Kanzeln zu verlesen und wurden in Folge dessen suspendirt. Schnell machte nun die Mehrzahl der Waadtländischen Geistlichen die Sache der Verfolgten zu der ihrigen und gab massenhaft ihre Demission. Man hoffte durch diese großartige Demonstrazion werde zum Mindesten eine ebenso große Religionsgefahr entstehen, wie einst in Zürich im Jahr 1839. Aber die Herren hatten sich diesmal arg verrechnet, denn die Regierung, als oberster Verwalter der Nazionalkirche, wußte sich zu helfen. Sie ließ sich vom Großen Rathe mit Vollmacht ausstatten, theilte dann die Kirchspiele anders ein, nahm fremde Geistliche ins Ministerium auf, beauftragte an einigen Orten die Schulmeister mit dem Ablesen von Predigten und hielt auf die Wirksamkeit der Geistlichen in dem Kanton ein scharfes Auge. Jetzt ist die kirchliche Reakzion fast gänzlich unterdrückt.

Durch eine Reorganisazion des gesammten Unterrichtswesens sind die methodistisch Gesinnten auch aus dem Lehrerstande vertrieben. Die Akademie, früher die Pflanzstätte kopfhängerischer Pfaffen, ist nun gänzlich mit Radikalen besetzt. Selbst der gelehrte Vinet wurde bei den neuen Wahlen übergangen, man gestattete ihm nicht einmal, als Privatdozent aufzutreten.

Mit den Pfaffen geht die Geldaristokratie in der Opposizion gegen die Regierung Hand in Hand. Sie entzieht den Radikalen den Verdienst und legt die Kapitalien außerhalb des Landes an. Eytel hat dem großen Rathe Briefe anerboten, in welchen sich die

Digitized by Google

Aristokraten unumwunden für den ökonomischen Ruin des Landes ausgesprochen.

Die Waadtländer Regierung zählt fast lauter intelligente Männer, welche alle mehr oder weniger den neuen Ansichten zugethan sind, die man gewöhnlich mit dem Namen Sozialismus bezeichnet. Druey, der frühere Präsident des Staatsrathes, hat sich am Schlusse von Considerants Vorlesungen öffentlich zu einem legalen Sozialismus bekannt. Was er aber unter diesem legalen Sozialismus verstehe, hat er freilich nicht gesagt. Druey ging auch einst mit dem Gedanken um, den berühmten Proudhon als Professor an die Lausanner Akademie zu berufen, später ließ er aber dieses Projekt aus Furcht vor den Aristokraten wieder fallen. — Druey verfolgt die geistige Bewegung der Neuzeit mit aufmerksamem Blicke, er kennt nicht blos die französische, sondern auch die deutsche Litteratur gründlich. Mit dem souveränen Volke fährt Druey immer gut. Bei seinen Staatsgrundsätzen ist Dies kaum anders möglich. Nach ihm hat die Mehrheit immer Recht. Vox populi, vox dei! — Als im J. 1839 die radikale Regierung von den fanatischen Landstürmern gesprengt wurde, stand er keinen Augenblick an, die Bewegung als rechtmäßig anzuerkennen.

Offener und ehrlicher, als Druey, aber auch einseitiger ist der Staatsrath Delarageaz, gegenwärtig Präsident des Erziehungswesens. Delarageaz neigt sich, obgleich er sich durch Heirath ein schönes Vermögen erworben, zum entschiedenen Kommunismus hin. Mit Dezamy und Weitling steht er in freundschaftlichen Verhältnissen. Delarageaz erwartet mit Sehnsucht den Moment, wo das Volk soziale Gleichheit erlangt. „Erinnert euch, Bürger," rief er am letzten Verfassungsfeste auf dem Montbenon dem Volke zu, „erinnert euch, daß die politische ohne die soziale Gleichheit ein Unding ist und sogar zur größten Despotie misbraucht werden kann. In der Initiative, welche euch die Verfassung einräumt, habt ihr ein Mittel, um zu sozialer Gleichheit zu gelangen." — Neben Druey

Digitized by Google

und Delarageaz ist der Professor und Advokat Eytel noch besonders bemerkenswerth. Eytel steht an der Spitze der radikalen „Association patriotique“ und ist Präsident des Stadtrathes von Lausanne und Mitglied des Großen Rathes. — Viele halten ihn, und wohl nicht mit Unrecht, für den Nebenbuhler Drueys. Eytel ist entschiedener Fourierist. In seinen Vorlesungen über waadtländisches Zivilrecht lehrt er offen die Ungerechtigkeit des Handels und des Erbrechtes. — Am Schlusse von Considerants Vorlesungen bemerkte er, Druey gegenüber, der den Fourierismus ins Land der Utopien verwies, Viele sähen in Fouriers Theorien Mehr, als ein bloßes Ideal.

Wie in den höheren, so hat der Sozialismus auch in den unteren Kreisen der waadtländischen Bevölkerung entschiedene und zahlreiche Anhänger. In vielen Gemeinden bestehen eigene Vereine zur Verbreitung kommunistischer Schriften, Cabets „Voyage en Icarie“; ist eines der gelesensten Bücher. Auch haben sozialistisch gesinnte Männer in Lausanne letzten Herbst einen besonderen Arbeiterverein gebildet. Nach den Statuten wäre der Zweck desselben:

1) die Rechte des Volkes aufrecht zu erhalten; 2) der aus der glorreichen Februarrevoluzion des Jahres 1845 hervorgegangenen Verfassung vom 10. August Achtung zu verschaffen; 3) das Volk, besonders das arbeitende Volk, immer mehr zu emanzipiren und es zu gewöhnen, brüderlich über Das zu berathen, was die Wohlfahrt im Vaterland verbreiten kann.“ — Dabei ist bemerkt, daß man nur gesetzliche Mittel anwenden werde. Um aufgenommen zu werden, muß man 1) Schweizerbürger; 2) Handwerker, Arbeiter; 3) ein guter Demokrat und braver Mann und 4) mindestens 17 Jahre alt sein. Dieser Verein hat vor einigen Monaten dem Staatsrath eine Petizion eingegeben, dahin gehend, es mögte der Staat Mühlen und Bäckereien errichten und auf eigene Kosten betreiben, damit alle Hausväter, welche dem Arbeiterstande angehören, wohlfeileres Brod erhielten.

Digitized by Google

Die Umgestaltung in Bern ist ebenfalls ein Werk der Demokraten, die Freischaarlerradikalen spielten bei derselben mehr eine untergeordnete Rolle. Das Neuhaussische Regiment galt lange Zeit hindurch für sehr radikal, in kantonalen Dingen war es aber sehr konservativ, ja oft entschieden reakzionär. Der Freischaarenzug gab den ersten Anstoß zu seinem Umsturze. Anfänglich begünstigte die Regierung den Freischaarenzug, als aber der Zug fehlschlug, suchte sie feige ihre Gehülfenschaft zu bemänteln und wollte die zurückgekehrten Freischärler in Anklagestand setzen. Solche Treulosigkeit erbitterte alle Freisinnigen, und die liberale Presse erhob sich wie ein Mann gegen die Regierung. Diese antwortete mit einer Reihe von Preßprozessen. Dadurch wurde die Aufregung nur noch größer, schonungslos deckten jetzt die Verfolgten die Schäden und Schwächen der Regierung und der bestehenden Verfassung auf. Im ganzen Kanton bildeten sich nun unter der Leitung einer Anzahl junger begeisterter Männer, meistens Schüler des freisinnigen Professors Snell, Volksvereine, welche alle eine entschiedene Aenderung des bisherigen Regierungssystems und Aufhebung einer Masse drückender Lasten verlangten. Die Regierung konnte eine Verfassungsrevision nicht mehr hindern. Im Verfassungsrathe blieben zwar die demokratisch-gesinnten Schüler Snells mit vielen heilsamen Vorschlägen, gegenüber den bureaukratischen Freischärlerradikalen, in der Minderheit, aber es gelang ihnen doch, eine Reihe von Verbesserungen durchzusetzen.

Dahin gehören:

a) Abschaffung der indirekten Wahlen und der Zensur;

b) Herabsetzung des Alters für Stimm- und Wahlfähigkeit;

c) Integralerneuerung des Großen Raths;

d) Entschädigung der Großrathsmitglieder;

e) Abberufbarkeit des gesammten Großen Rathes vor Beendigung der ordentlichen Amtsdauer;

Digitized by Google

f) Reduktion der Zahl der Regierungsräthe, Einführung des Direktorialsystems;

g) mündliches Verfahren in Zivil- und Strafsachen, Einführung der Jury für politische und Kriminalvergehen;

h) bessere Garantie des Hausrechts, der Vereins- und Kultusfreiheit;

i) Reform des Armen- und Finanzwesens durch Zentralisirung des Armenwesens, Aufhebung der Zehenten, Bodenzinse, Eheschätze und anderer Feudallasten, Einführung einer Hypotheken- und Schuldentilgungskasse, Festsetzung einer Vermögenssteuer;

k) Erleichterung der Verfassungsrevision.

Am 31. Juli ward die neue Verfassung vom Volke angenommen. Wie im Verfassungsrathe, blieben die Demokraten auch bei Bestellung der neuen Behörden in der Minderheit. Die Regierungsstellen wurden, mit Ausnahme einer einzigen, welche dem demokratisch gesinnten Advokat Stampfli zufiel, mit Männern besetzt, welche der bureaukratischen Richtung Ochsenbeins huldigen und deren ganzes Verdienst darin besteht, daß sie, hauptsächlich aus Rücksicht für die lieben Sessel, in der letzten Umwälzung zu manchen radikalen Reformen gestimmt und aus derselben Rücksicht vielleicht eben so viele noch bessere Vorschläge vereitelt haben. Trotz dieser Zurücksetzung haben die Demokraten in Bern fortgefahren, die Sache des Volkes zu vertheidigen und die herrschende Mehrheit zu weitern Fortschritten anzuspornen. Ihrer thätigen Verwendung ist es hauptsächlich zuzuschreiben, daß Dr. Zeller als Professor der Theologie und der freisinnige Grunholzer als Seminardirektor berufen wurde. — Die Berner Demokraten wollen aber das Volk nicht blos geistig, sondern auch ökonomisch emanzipiren. Sie sehen ein, daß die Volkssouveränetät neben einem Proletariate nicht bestehen kann. Letzten Winter reichte der Volksverein dem Regierungsrathe eine Petizion ein, in welcher verlangt wurde, daß der Staat das Mini-

Digitized by Google

mum der Arbeitslöhne der von ihm beschäftigten Arbeiter so hoch stelle, daß auch der Schwächere für sich und seine Familie das Nöthige zum Lebensunterhalt verdienen könne. Unterzeichnet war diese Petizion von Riggeler, Vizepräsident des Großen Raths, und Obergichter Imobersteg. — Das jüngsthin vom Finanzdirektor Stampfli ausgearbeitete Steuergesetz erklärte alles Vermögen unter 2000 Franken für steuerfrei und basirte das ganze Steuersystem auf das Prinzip der Progression, welches dann freilich vom Regierungsrathe wieder verworfen wurde. Ein zweiter Gesetzentwurf über den Schuldentrieb, welcher den Großrath Riggeler, Stampflis Freund, zum Verfasser hatte, zeichnete sich nicht minder durch Begünstigung der ökonomisch Gedrängten aus. Wahrscheinlich werden aber die Ochsenbeinianer auch hier das Beste wegschneiden.

Das Organ der Bernischen Demokraten ist die „Berner Zeitung," welche vom Finanzdirektor Stampfli und Vizepräsidenten Riggeler redigirt wird.

Die Genfer Revoluzion ist hauptsächlich ein Werk von James Fazy. In jenen denkwürdigen Oktobertagen, als die meisten reichen Herren die wackeren Arbeiter entließen, hielt James Fazy im heißen Kampfe fest und entschieden zu ihnen. Ihm gebührt daher auch mit Recht die erste Stelle in der neuen Regierung. James Fazy ist ein kenntnißvoller, entschlossener, in politischen Geschäften vielerfahrner Mann. Im Jahr 1830 war er Unterredakteur des Pariser Nazional, unterzeichnete als Solcher die Juliprotestazionen und schlug sich dann auf Seite des Volkes in den Barrikaden. Später ging er nach Genf zurück und gründete mit Mazzini das junge Europa und dessen Organ, die „Europe centrale." Verschiedene journalistische Unternehmungen brachten ihn um einen großen Theil seines Vermögens, seine Gegner warfen ihm auch vor, er habe viel Geld mit einer Geliebten durchgebracht und die ganze Bewegung nur deshalb angezettelt, weil er eine liederliches, durch Schulden gedrücktes Subjekt sei und also bei einer Umwälzung nur gewinnen

Digitized by Google

könne. Durch den Tod seines Vaters kam er wieder in den Besitz eines ansehnlichen Vermögens. — James Fazy ist einer der wenigen Radikalen, die selbst auf den grünen Sesseln noch die Preße, Vereins- und Kultusfreiheit für alle Parteien wollen. James Fazy hat auch sozialistische Schriften gelesen, er hat sogar die armen Handwerksburschen vertheidigt, welche in Genf vor einigen Jahren, angeblich wegen kommunistischer Umtriebe, ausgewiesen wurden; dessenungeachtet thut man ihm Unrecht, wenn man ihn den Sozialisten beizählt. Er betrachtet vielmehr jede sozialistische Bewegung mit Mistrauen und sieht in den Führern derselben gewöhnlich bestochene Agents provocateurs. Fazy steht noch auf rein politischem Boden, sein höchstes Ideal ist die nordamerikanische Republik. Die unvollkommene Trennung der Gewalten scheint ihm das Hauptgebrechen der schweizerischen Republiken zu sein, auf diese Beobachtung baut er seine Reformvorschläge. Der neue Verfassungsentwurf nähert sich in sehr vielen Beziehungen der waadtländischen Konstituzion; wie diese, dehnt er das Stimmrecht auf die Volksklassen aus, die bisher von der Theilnahme an Staatsgeschäften ausgeschlossen waren. In einer Hinsicht geht der Genfer Entwurf weiter, als alle bisherigen schweizerischen Repräsentativverfassungen; er räumt dem Volke auch das Recht ein, den Staatsrath zu wählen. Gesetzgebende und vollziehende Gewalt gehen also direkt aus dem Volke hervor und werden von ihm überwacht und nöthigenfalls abberufen. Jeder Staatsrath ist für die Geschäfte seines Departements persönlich verantwortlich. — Ueber diese Reformen sind die Legalliberalen und Aristokraten höchst ungehalten; der alte, eitle Fazy Pasteur grämte sich über die Siege von James Fazy so sehr, daß er einst in einem bösen Augenblicke beschloß, dem Großrathe seine Demission einzureichen. — Aber nicht nur die Legalliberalen, auch manche Radikale finden die Vorschläge von James Fazy zu weit gehend und machen Opposizion.

Die Regierungen von Waadt, Bern und Genf sind eng mit einander verbunden, in eidsgenössischen Fragen befolgen sie ganz die-

Digitized by Google

ſelbe Politik. Von den Höhen von Lauſanne und Bern ertönten Kanonenſchüſſe, als der Sieg der Arbeiter von St. Gervais bekannt wurde.

So wären wir denn mit der Schilderung der äußerſten Linken zu Ende. Eine entſchiedene kommuniſtiſche Partei giebt es in der Schweiz nicht. Selbſt Treichler, den liberale und konſervative Blätter übereinſtimmend den ſchweizeriſchen Kommuniſtenchef nennen und deſſen Agitazion die Zürcher Liberalen mit einem beſonderen Geſetz gegen kommuniſtiſche Umtriebe unterdrückten, iſt keineswegs Kommuniſt. Nie hat er ſich in ſeinem „Noth- und Hülfsblatt" für Abſchaffung des Privateigenthums und für Gütergemeinſchaft ausgeſprochen. Dagegen hat er in ſeinen Vorleſungen über Sozialismus über das jetzige republikaniſche Staatsleben allerdings eine ſcharfe Kritik geübt, die Fehler und Mängel deſſelben aufgedeckt. — Wie James Fazy die fehlerhafte Trennung der Gewalten, ſo hielt Treichler das Proletariat für das Hauptgebrechen unſerer geſellſchaftlichen Zuſtände. „Am Proletariate werden unſere Republiken zu Grunde gehen, wenn dem Uebel nicht recht zeitig geſteuert wird." — Treichlers ganzes Beſtreben geht daher auf geiſtige und ökonomiſche Emanzipazion des Proletariats. Die Mittel, um zu dieſem Ziele zu gelangen, hat er in einem beſonderen Manifeſte näher bezeichnet.

Damit unſere Leſer auch das Aeußerſte kennen lernen, was die ſchweizer Politik anſtrebt, geben wir hier einen wörtlichen Auszug der wichtigſten Sätze des Manifeſtes.

„Unſer oberſter Grundſatz iſt, (ſagt Treichler in ſeinen politiſchen Grundſätzen): Alle Menſchen ſind zum Glücke beſtimmt. Glücklich iſt aber nur, deſſen Anlagen und Bedürfniſſe harmoniſch entwickelt werden. Alle Menſchen haben einen gleichen Anſpruch auf ein glückliches Leben. Der Staat muß ſo eingerichtet werden, daß er jedem ſeiner Bürger in körperlicher und geiſtiger Beziehung das höchſtmögliche Wohlſein gewährt.

Digitized by Google

Jetzt ist die Mehrzahl der Menschen, insbesondere aber die nützlichste und zahlreichste Klasse, die Arbeiter, unglücklich. Sie werden in Entwickelung ihrer geistigen und körperlichen Anlagen und Bedürfnisse verkürzt. Die meisten unserer Brüder müssen alle Zeit darauf verwenden, für Nahrung und Kleidung zu sorgen, sie haben weder Zeit noch Gelegenheit, ihren Geist auszubilden.

Die jetzigen Einrichtungen können diesem Uebel nicht abhelfen. Trotz der Armenhäuser und Gefängnisse nimmt die Armuth immer mehr überhand; mit jedem Tag wird ein immer größerer Theil von den Staatsrechten ausgestoßen.

Soll die Staatsaufgabe erreicht werden, so muß es jedem Bürger möglich gemacht werden, an der Leitung der Staatsgeschäfte Theil zu nehmen und sich durch seine Arbeit ein ordentliches Auskommen zu verschaffen.

Daher verlangen wir:

1. Stimmrecht für alle Almosengenössigen und Falliten, welche nicht widerrechtlicher Weise Bankerott gemacht haben. Niemand darf lebenslänglich seines Aktivbürgerrechtes beraubt werden.

2. Jeder Bürger muß seine Petizionen selbst oder auch durch einen Stellvertreter mündlich vor dem großen Rathe vertheidigen dürfen.

Es giebt Petizionen, welche auch nicht von einem einzigen Mitgliede des großen Rathes im Sinne der Petenten vertheidigt werden, ja wir haben erlebt, daß Petenten von Großrathsmitgliedern auf die empfindlichste Weise angegriffen wurden. Ueber viele Petizionen wird, wenn sie den Rathsherren nicht gefallen, ohne alle Diskussion zur Tagesordnung geschritten. Diesem Uebelstande kann durch mündliche Vertretung der Petizion am Radikalsten abgeholfen werden.

3. Die indirekten Wahlen werden abgeschafft. Das Volk wählt sämmtliche Großräthe; anstatt der indirekten Wahlen wird dem großen Rathe das Recht eingeräumt, Männern, deren Votum ihm wichtig, eine berathende Stimme einzuräumen.

Digitized by Google

4. Die unbemittelten Mitglieder des großen Rathes müssen auf ihr Verlangen besoldet werden.

Bis jetzt ist es den Unbemittelten wegen der vielen Ausgaben, welche die Großrathssitzungen verursachen, unmöglich, an der Gesetzgebung Theil zu nehmen; so lange aber Dies der Fall ist, werden die Gesetze stets im Interesse der Besitzenden geregelt werden.

5. Das Volk muß Gesetze, die es für schädlich hält, durch Stimmenmehrheit verwerfen können. Wir verlangen das Veto.

6. Das Volk muß seine Stellvertreter zu jeder Zeit durch Stimmenmehrheit abberufen können.

7. Behörden, welche das Gesetz übertreten, müssen in Anklagezustand versetzt werden können, wir verlangen ein Verantwortlichkeitsgesetz und zu dem Ende einen eigenen Gerichtshof.

8. Alle diese Rechte haben aber nur Sinn für ein tüchtig gebildetes Volk, wir verlangen daher durchgreifende Volksbildung.

Zu dem Ende wollen wir:

a) Bessere Lehrerbildung. Vereinigung des Seminars mit der Hochschule.

b) Bessere Lehrerbesoldung. Die Lehrer sollen so besoldet werden, daß sie sich ausschließlich ihrem Berufe widmen und nöthigenfalls noch Etwas erübrigen können.

c) Verminderung der Zahl der Regierungsräthe und Besoldung derselben.

d) Alle Schüler müssen nach Entlassung aus der Alltagsschule noch 3 Jahre die Sekundarschule besuchen.

e) Nach dem 15. Jahre wird die Schulbildung bis in das 20. Jahr in einzelnen Wochentagen fortgesetzt und in dieser Zeit hauptsächlich Unterricht in der Geschichte und Staatsverfassung ertheilt.

f) Der Besuch aller Schulen ist unentgeltlich; die dürftigen Schüler erhalten vom Staat noch außerdem Kleider, Bücher, Kost und Logis.

Digitized by Google

g) Der Staat sorgt für Anstalten, wodurch es dem Einzelnen möglich wird, auch nach dem 20. Jahre sich fortzubilden. Er begünstigt insbesondere die Bildungsvereine.

9. Die Advokatur wird freigegeben. Die Gerechtigkeitspflege wird wohlfeiler und geschwinder gemacht und der Schuldverhaft aufgehoben.

10. Der Staat erläßt ferner Gesetze zum Schutze der Arbeiter.

Er stellt Fabrikärzte und Fabrikenfaktoren an, Letztere haben insbesondere die Aufgabe, die Arbeiter gegen Willkür ihrer Herren zu sichern.

11. Der Staat errichtet Sozialwerkstätten.

Er verschafft den Arbeitern, welche in denselben arbeiten wollen, die nöthigen Maschinenwerkzeuge und das nöthige Material. Er zieht vom Erwerb der Arbeiter nur die nöthigen Prozente ab, um die Ausgaben zu bestreiten.

12. Der Staat errichtet Waarenhallen oder verschafft den Arbeitern zur Gründung derselben den nöthigen Kredit. In diese Waarenhallen liefert der geldbedürftige Arbeiter seine Erzeugnisse ab, erhält darauf einen Vorschuß und nach Verkauf des Erzeugnisses den ganzen Preis, nur eine kleine Auflage für Bestreitung der Unkosten der Verwaltung wird davon abgezogen.

13. Der Staat unterstützt alle gemeinschaftlichen Unternehmungen, wie z. B. gemeinschaftliche Bäckereien (Akzienbäckereien), gemeinschaftliche Mezgen, gemeinschaftliche Waarenlager, gemeinschaftliche Fabriken, Assoziazionen für gemeinschaftlichen razionellen Betrieb des Ackerbaus. Er sorgt nöthigenfalls für das erforderliche Kapital.

14. Zu diesem Ende, und um den Zinsfuß zu regeln, errichtet der Staat eine Kantonalleihbank.

15. Die Steuern werden hauptsächlich auf die Vermöglichen und Reichen verlegt. Das Einkommen derselben wird mit einer mäßigen Progressivsteuer belastet.

Digitized by Google

16. Die Zuchthäuser werden in Besserungsanstalten umgewandelt, die Todesstrafe wird abgeschafft.

17. In eidsgenössischer Beziehung verlangen wir thätiges Mitwirken zur Erzielung einer umfassenden Bundesreform.“

Dann vertheidigt sich Treichler unter dem Titel: „was wir nicht wollen,“ noch gegen die Anschuldigung, als wolle er Gütertheilung, Umsturz des Staates und Vernichtung der Religion. — Ueber die vorgeschlagenen Reformen bemerkt er:

„Wir treten keineswegs mit der Anmaßung auf, als seien diese Mittel geeignet, die gestellte Aufgabe ganz zu lösen; aber sie machen die Lösung möglich, sie sind ein wesentlicher Fortschritt! — Die Züricher Regierung war darüber freilich anderer Meinung; die Polizei mußte auf dieses Flugblatt förmlich Jagd machen und es konfisziren, denn der Statthalter von Winterthur öffnete auf der Post sogar verschlossene Pakete, mehrere Handwerker wurden polizeilich eingezogen und über die Grenze gewiesen; den Treichler aber, der das Manifest verfaßt und unterzeichnet hatte, wagte man nicht einmal zu vernehmen, bis auf den heutigen Tag ist wegen dieser politischen Grundsätze kein Prozeß gegen ihn erhoben worden, obgleich das Gesetz ausdrücklich verlangt, daß der Herausgeber einer konfiszirten Schrift sogleich in Anklagezustand zu setzen sei. — Durch das Gesetz gegen kommunistische Umtriebe sind die Demokraten in Zürich fast gänzlich unterdrückt.

Sechstes Kapitel.

Die protestantische Jesuitenpartei oder die Liberalkonservativen.

Die Konservativen oder, wie sie sich jetzt gewöhnlich nennen, die Liberalkonservativen sind unter den Protestanten genau Dasselbe, was die Ultramontanen unter den Katholiken. Manche werden diese

Digitized by Google

Behauptung vielleicht zu hart finden, ſie iſt aber nichts deſto weniger vollkommen wahr. Man werfe nur einen vergleichenden Blick auf das Treiben dieſer beiden Parteien! Sind die Konſervativen nicht geſchworene Feinde der Rechtsgleichheit und Volksſouverainetät, gerade wie die Ultramontanen? Halten ſie ſich nicht allein für regierungsfähig, für die auserwählten Herrſcher von Gottes Gnaden, brauchen ſie das Volk nicht als blindes Werkzeug ihrer egoiſtiſchen Pläne, gerade wie die Ultramontanen? Unterdrücken ſie nicht die freien Volksſchulen, verfolgen ſie nicht die freiſinnigen Lehrer, befehden ſie nicht Preß-, Vereins- und Kultusfreiheit gerade wie die Ultramontanen? Verleumden ſie die Schweiz nicht im Auslande und kriechen und buhlen ſie nicht um die Gunſt der fremden Mächte, gerade wie die Ultramontanen? War der Volksbetrug, durch welchen ſich die Konſervativen in Zürich im Jahr 1839 auf die Seſſel ſchwangen, nicht ebenſo ſchändlich, wie der ultramontane Volksverrath in Wallis im Mai 1844? Die Konſervativen haben allerdings die Reakzion nirgends ſo konſequent durchgeführt, wie die Ultramontanen, aber, daß Dies nicht geſchah, iſt nicht etwa dem Mangel an böſem Willen, ſondern der feſten, entſchloſſenen Oppoſizion der Liberalen zuzuſchreiben. Bluntſchli hätte im Jahr 1839 die radikale Züricher Verfaſſung gern geändert, aber er fürchtete, und mit Recht, der Umſturz einer Verfaſſung, welche im Volk ſchon ſo tiefe Wurzeln geſchlagen, könne ihm gefährlich werden.

Könnte aber nach dem Geſagten über das jeſuitiſche Weſen des Liberalkonſervatismus noch einiger Zweifel obwalten, ſo genügt ein Blick auf die jüngſte ſchweizer Geſchichte, um denſelben vollkommen zu beſeitigen. Es iſt eine hiſtoriſch erwieſene Thatſache, daß die Konſervativen den ultramontanen Beſtrebungen in den letzten Jahren Vorſchub geleiſtet und ſie ſogar direkt unterſtützt haben. Bluntſchli, der Chef der Liberalkonſervativen, ſtand lange Zeit hindurch mit Siegwart und Baumgarten in intimer Freundſchaft. Konſervative und Ultramontane arbeiteten gemeinſchaftlich am Sturze

Digitized by Google

der Aargauer Regierung, gemeinschaftlich verlangten sie, als der Aufstand fehlgeschlagen, die Wiederherstellung der aufrührerischen Klöster. Mit Jubel begrüßten die Konservativen die Verfassungsänderung in Luzern, jubelnd verkündeten sie auch den Sieg der Walliser Pfaffenpartei. In der Jesuitenfrage sehen wir die Konservativen ebenfalls auf Seite der Ultramontanen. Sie nahmen zwar die Jesuiten nicht ganz offen in Schutz, Das wäre in den protestantischen Kantonen zu gefährlich gewesen, sie heuchelten im Gegentheil tiefes Bedauern über ihre Berufung nach Luzern; aber, sagten sie, nach dem Bunde hat die Tagsatzung kein Recht, von den katholischen Regierungen die Ausweisung der Jesuiten zu verlangen. Dieselben Menschen, welche vor einigen Jahren mit Knitteln gegen die Lehrfreiheit zu Felde gezogen, erklärten nun, man müsse die Jesuiten mit geistigen Waffen bekämpfen. — Später kam der Sonderbund ans Tageslicht, und, siehe, die Konservativen, die schon lange um dessen Existenz gewußt, standen auch diesmal wieder auf Seite der Ultramontanen und sahen in dem Separatbündniß nur einen Akt gerechter Nothwehr. Die Konservativen haben also die ultramontane Ligue förmlich groß gezogen. Sie wähnten, auf die Weise ihre Herrschaft zu befestigen, und haben sich dadurch den Untergang bereitet. In Waadt, Zürich und Genf haben die Liberalkonservativen ihre Jesuitenprotekzion mit dem Verluste ihrer Sessel bezahlt. Sie wollten die Ultramontanen als Werkzeug ihrer Plane brauchen, und die Ultramontanen haben sie gebraucht. Jetzt, da sie nun auf eigenen Füßen stehen können, werfen sie die unbrauchbargewordene, liberalkonservative Krücke bei Seite. Bluntschli schreibt nun von Zeit zu Zeit bittere Artikel gegen die verwegene Politik eines Siegwart und die gestürzten Genfer Staatsräthe beißen sich in die Finger, aber zu spät, die Jesuiten lachen ihrer Opfer.

Gegenwärtig sind die Liberalkonservativen blos noch in 2 Kantonen, in Basel und Neuenburg, am Ruder. Und in Basel sitzen sie nicht sonderlich fest.

Digitized by Google

Wenn nicht Alles täuscht, so müssen sie ihre Herrschaft in Zukunft mit ihren Gegnern theilen. Die Liberalen zählen die Stadt Basel schon zu den Ihrigen.

In Zürich werden die Liberalkonservativen so bald nicht wieder ans Ruder kommen. Seit ihre Kraft in der obersten Landesbehörde durch die letzten Wahlen gebrochen wurde, haben sie fast jede Opposizion aufgegeben. Gegen was sollten sie übrigens auch opponiren? Die Züricher Legalliberalen sind ja so zahm, so stabil, daß es hier Nichts zu opponiren gibt. Zu dem ist das Zutrauen zu den Konservativen im Volke gänzlich dahin. Viele denken nur mit tiefer Beschämung daran, daß sich sich einst zur Rettung der Religion einem Manne angeschlossen, der nun wegen Betrug und Unzucht kriminell verfolgt wird.

Mehr Aussicht auf Erfolg haben die Liberalkonservativen in Bern. Die vielen neuen Gesetze und Reformen, welche in kurzer Zeit durchgeführt werden sollen, bieten einen sehr ergiebigen Stoff zur Erregung der Unzufriedenheit. Bereits ist es den Konservativen gelungen, wegen der Berufung des Dr. Zeller eine Religionsgefahr anzuzetteln. Welchen Ausgang die Bewegung nehmen wird, kann zur Stunde noch Niemand voraussagen. Die Regierung scheint entschlossen zu sein, allen ungesetzlichen Demonstrazionen energisch entgegen zu treten.

Im Waadtlande stehen die Liberalkonservativen ebenfals drohend der Demokratie gegenüber. Die Hoffnung, die Regierung durch eine Religionsgefahr zu stürzen, haben sie zwar aufgegeben, desto eifriger arbeiten sie nun am ökonomischen Ruin des Landes. In den letzten Tagen will die Regierung Versuchen zur gewaltsamen Umwälzung auf die Spur gekommen sein. Die radikale association patriotique steht der Regierung getreulich zur Seite. Die Opposizion, welche der Independant und der Courrier Suisse machen, ist übrigens in sehr vielen Punkten durchaus gerecht.

Die Genfer Konservativen scheinen nach den blutigen Oktober-

Digitized by Google

tagen jede Oppoſizion aufgeben zu wollen. Der Federal, das liberalkonſervative Regierungsorgan, erklärte: die Legalität hat aufgehört, der Federal ſtirbt mit ihr. Aber es währte nicht lange, ſo trat das Journal de Geneve unter der Leitung des Profeſſor Cherbulies in ſeine Fußtapfen und ſetzte die Oppoſizion fort. Das Reich der Liberalkonſervativen möchte jedoch in Genf für geraume Zeit zu Ende ſein.

Die konſervative Partei iſt es jedenfalls nicht, welche die Geſchicke der Schweiz in Händen hat. Bluntſchlis und Demoles Pazifikatorsrolle iſt ausgeſpielt, mag auch die „Eidsgenöſſiſche Zeitung" noch hundertmal der liberalkonſervativen Partei eine glorreiche Zukunft verkünden.

Die Häupter dieſer Partei: Bluntſchli in Zürich, Demole und Cherbulies in Genf, Froſſarel in Lauſanne, Blöſch in Bern und Frei in Baſel ſind gewandte, tüchtig gebildete Männer. — Das Zentralorgan der Liberalkonſervativen iſt die „Eidgenöſſiſche Zeitung," ein ſehr gut redigirtes, täglich erſcheinendes Blatt.

(Der zweite Artikel folgt im nächſten Bande.)

Digitized by Google

Entwurf zu einem Bundesbeschluß über die Presse.

Nebst einer Beleuchtung

vom

Herausgeber.

Vorwort.

Es zirkulirt seit kurzer Zeit in Abschriften ein angeblicher Entwurf zu einem Bundesbeschlusse über die Presse. Auch mir ist dieser Entwurf zugestellt worden, und, ohne die Quelle zu kennen, aus welcher derselbe gekommen, ohne also über dessen offiziellen oder nicht offiziellen Karakter gewiß zu sein, habe ich doch aus der Einsicht in den Inhalt die Ueberzeugung gewonnen, daß ein solcher Entwurf gar wohl entweder einer einzelnen Bundesregierung von einem ihrer Beamten oder sonstigen Rathgeber, oder auch dem Bundestage selbst von einer einzelnen Regierung unterbreitet sein könne. Denn, daß im Schooße mancher unsrer deutschen Regierungen oder in den Kreisen, deren Einflüsse auf sie vorzugsweise maßgebend sind, daß auch im Schooße der hohen Bundesversammlung selbst Ansichten und Absichten, wie die in diesem Entwurf ausgesprochenen, vorhanden sind und sich Geltung zu verschaffen suchen, darüber kann nach den mancherlei öffentlichen und geheimen Vorgängen wohl kein Zweifel sein. Ob diese Ansichten, insoweit sie zunächst nur von Einzelnen oder gewissen Koterien ausgehen, die Beistimmung der betreffenden Regie-

Digitized by Google

rungen, oder, insoweit sie von diesen adoptirt sind, die Beistimmung des versammelten Bundestages erlangen werden oder vielleicht bereits erlangt haben, läßt sich freilich zur Zeit etwas Sicheres nicht sagen. Jedenfalls steht so Viel fest, daß Anstrengungen und Versuche zur Durchsetzung dieser und ähnlicher Ideen von gewissen Seiten her mit großer Energie und Beharrlichkeit gemacht werden und daß daher die höchste Gefahr vorhanden ist, diese Anstrengungen möchten einen Erfolg haben, wenn nicht bei Zeiten von Seiten aller Freunde gesetzlicher Freiheit und zeitgemäßen Fortschritts dagegen mit der größten Entschiedenheit angekämpft und die Verderblichkeit der beabsichtigten freiheitsmörderischen Maßregeln sowohl dem Volke als den Regierungen im hellsten Lichte gezeigt wird.

Mag daher der Entwurf zu einem Bundesbeschlusse über die Presse, den ich hier zu veröffentlichen und zu besprechen im Begriff bin, sich in einem Stadium der Berathung befinden, in welchem er wolle, mag das Original desselben zur Zeit noch als der Vorschlag eines bloßen Privatmannes im Schreibtische irgend eines höhern Beamten im Departement der Preßangelegenheiten, oder als amtliches Gutachten bei den Ministerialakten einer der deutschen Regierungen, oder endlich als Antrag einer Bundesregierung beim Bundestage in dem Pallaste dieser hohen Behörde auf der Eschenheimer Gasse zu Frankfurt am Main liegen — mag die Verwirklichung der in diesem Entwurfe niedergelegten Ideen nah oder fern, gewiß oder ungewiß, wahrscheinlich oder unwahrscheinlich sein — gleichviel! Diese Idee und dieser Plan *existiren*, und wäre es auch nur im Gehirn eines oder einiger „Wohlmeinenden"; daß sie aber von da auch wohl den Weg in die *Wirklichkeit* finden könnten, wird Niemand leugnen wollen, der den Gang unserer deutschen Geschichte und die Wirksamkeit des deutschen Bundestages seit dem Jahre 1819 aufmerksam verfolgt hat.

Möchte daher immerhin der Kampf, den ich im Nachstehenden gegen diesen Entwurf führe, ein Kampf gegen Gespenster oder Windmühlen

Digitized by Google

genannt werden, möchte man immerhin mir entgegenhalten, daß ich gegen Ideen aufgetreten sei, an deren Verwirklichung gar nicht gedacht werde, — herzlich gern will ich mir Das gefallen lassen und als ein Don Quixote erscheinen, wenn ich um diesen Preis mir und dem deutschen Volke die Gewißheit verschaffe, daß es so Gräßliches nicht zu fürchten habe.

Wären aber meine und so Vieler Befürchtungen nicht grundlos, wäre jener Entwurf Mehr, als das müssige Spiel eines freiheitsfeindlichen Polizeigenies oder der heimtückische Versuch einer reaktionären Koterie, unser Volks- und Staatsleben abermals um Jahrzehnte zurückzuschrauben, spräche er wirklich die Absichten einer und der andern der deutschen Regierungen, vielleicht gar einer Mehrheit in der Bundesversammlung aus — was zu glauben freilich jedes patriotische deutsche Herz sich sträubt — wäre Dies aber dennoch so, nun, so könnte nicht früh genug und nicht laut und entschieden genug gegen einen solchen Plan reklamirt, nicht früh genug die allgemeinste Opposizion aller Vaterlandsfreunde gegen dessen Durchführung wach gerufen werden. Vielleicht wäre es doch möglich, daß die deutschen Regierungen, durch eine solche kräftige und einmüthige Opposizion aufmerksam gemacht auf das Ungeheuere des Schrittes, den zu thun sie im Begriffe ständen, auf die großen Gefahren, die sie dadurch der Ruhe und dem Frieden Deutschlands so wie sich selbst bereiten würden, die Sache nochmals in Berathung zögen und besseren Eingebungen Gehör schenkten.

In jedem Falle also hoffe ich durch diese Veröffentlichung etwas Gutes und für das deutsche Vaterland Ersprießliches gethan zu haben.

Leipzig, den 19. Mai 1847.

K. B.

Digitized by Google

Entwurf zu einem Bundesbeschluß über die Presse.

§. 1. Jedem deutschen Bundesstaate wird freigestellt, die Zensur aufzuheben und volle Preßfreiheit einzuführen.

§. 2. Dies darf jedoch nur unter Garantien geschehen, welche die andern deutschen Bundesstaaten und den ganzen Bund gegen den Misbrauch der Preßfreiheit möglichst sicherstellen.

§. 3. Die Garantien sind nicht blos gegen Druckschriften, sondern auch gegen alle mittelst mechanischer Mittel, Steindruck, Kupferdruck, Kupferstich, Holzschnitt oder sonst vervielfältigte Schriften und Bildwerke zu gewähren.

§. 4. Die zu gewährenden Garantien sind:

1) Ueberwachung der Buchdruckereien und anderer Anstalten zur Vervielfältigung von Schriften oder Bildwerken.
2) Ueberwachung der Buch- und Kunsthandlungen.
3) Ueberwachung der Antiquare und Inhaber von Leihbibliotheken oder Lesekabinetten.
4) Ueberwachung der Verkäufer von Flugschriften und Bildwerken.
5) Ueberwachung der Zeitungen und anderer periodisch erscheinender Schriften.
6) Bestrafung der Preßvergehen, d. h. der Unterlassung solcher Förmlichkeiten, welche zur Verhütung und Verfolgung des Misbrauchs der Presse nöthig befunden werden.
7) Bestrafung der durch den Misbrauch der Presse begangenen Verbrechen.
8) Unterdrückung der gemeingefährlichen Schriften und Bildwerke, auch wenn kein strafbares Vergehen durch die Veröffentlichung begangen ist.

§. 5. Bei Ueberwachung der Buchdruckereien ꝛc. sind die nachstehenden Vorschriften allgemein bindend. *)

*) Ob die in diesem §. und in den §§. 6 — 10 bezeichneten Garantien, oder ob

Digitized by Google

1) Nur konzessionirte Anstalten sind zu dulden. Unkonzessionirte müssen aufgehoben werden.*)

2) Konzessionen dürfen nicht ertheilt werden an Personen, welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwei Jahre wegen Preßvergehen oder innerhalb der letzten fünf Jahre wegen Preßverbrechen bestraft sind.

3) Der Inhaber einer solchen konzessionirten Anstalt ist verpflichtet, ein von einer bestimmten Behörde parafirtes Journal zu führen und in dasselbe den ausführlichen Titel der Schrift, welche er vervielfältigen will, nach einem ihm vorzuschreibenden Schema**) einzutragen, auch Abschrift dieses Vormerks der dazu bestimmten Behörde vor dem Beginn des Druckes einzureichen.

4) Der Inhaber einer solchen Anstalt ist ferner verpflichtet, jedem Druckwerke seinen wahren Namen und den Druckort unter das letzte Druckblatt zu setzen, sowohl der ganzen Schrift als den einzelnen Lieferungen, falls sie in solchen ausgegeben wird. Es ist der dazu bestimmten Behörde, auf deren Erfordern, von jedem Druckbogen binnen 6 Stunden nach dem Abzuge desselben ein Exemplar einzureichen. Besteht die Schrift nur aus einem Bogen oder weniger, so muß Dies stets und ohne besondere Anweisung dazu geschehen. Bei periodischen Schriften finden in dieser Beziehung die Bestimmungen §. 10. Nro. 4 statt.

5) Die betreffende Behörde ist jederzeit befugt, das Journal zu §. 3. einzusehen und die Anstalt zu revidiren.

---

wenigstens einige derselben in das Arbitrium zu stellen, möchte der Berathung bei dem Bundestage vorzubehalten sein.

*) Bei uns ist die Strafe, wenn das Gewerbe ohne Konzession begonnen oder nach entzogener Konzession fortgesetzt wird, Geldbuße bis zu 200 Rthlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten (Gewerbeordnung v. 17. Januar 1845, §§. 48. 177 — 179).

**) Ein Schema ist als Anlage beigefügt.

Digitized by Google

6) Die Unterlassung der Vorschriften zu 3 und 4 ist als Preßvergehen zu bestrafen. Für den Fall der dritten Verurtheilung ist der Inhaber der Anstalt, welcher für den Betrieb in derselben unter allen Umständen persönlich verantwortlich ist, der Gewerbeberechtigung für verlustig zu erklären.

§. 6. Hinsichtlich der Buch- und Kunsthandlungen hat jeder Bundesstaat die nachstehenden Anordnungen zu treffen:

1) Nur konzessionirte Handlungen sind zu dulden. Nicht konzessionirte Anstalten müssen aufgehoben und deren Inhaber bestraft werden.

2) Konzessionen dürfen nicht ertheilt werden an Personen, welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwei Jahre wegen Preßvergehen oder innerhalb der letzten fünf Jahre wegen Preßverbrechen bestraft sind.

3) Kein Buch- oder Kunsthändler darf ein Werk verlegen, debitiren, ausbieten, auslegen oder ankündigen, auf welchem nicht der Name und Wohnort eines in Deutschland wohnhaften Druckers und eines in Deutschland wohnhaften Verlegers, oder, falls der Verfasser darauf als Selbstverleger benannt ist, eines in Deutschland wohnhaften Buchhändlers als Kommissionärs namhaft gemacht sind.

   Außerhalb Deutschlands in deutscher Sprache gedruckte oder verlegte Werke dürfen nur dann debitirt, ausgeboten, ausgelegt oder angekündigt werden, wenn dazu entweder das Syndikat für ganz Deutschland oder die betreffende Regierung für ihren Bereich die Erlaubniß ertheilt hat.

4) Ebensowenig darf er in seinem Debit ein Werk halten oder ankündigen, welches Seiten des Bundessyndikats verboten ist.*)

---

*) Wenn kein allgemeines Bundespreßgesetz erlassen, sondern nur die Einführung der Preßfreiheit jedem Staate freigestellt wird, so hat der Bund nur gegen

Digitized by Google

5) Jeder Buch- oder Kunſthändler muß ordentliche Regiſter über die Werke führen, die er verlegt oder zum Debit erhalten hat.

6) Die betreffende Behörde iſt jederzeit befugt, dieſe Regiſter der Buch- und Kunſthändler einzuſehen und ihr Lager zu revidiren.

7) Die Verletzung der Vorſchriften zu 3. 4. und 5. iſt als Preßvergehen zu beſtrafen. Für den Fall der dritten Verurtheilung iſt der Konzeſſionsinhaber, ohne Rückſicht auf perſönliches Verſchulden, des Rechts zum Gewerbebetriebe für verluſtig zu erklären.

§. 7. Die Beſtimmungen §. 6. finden auch auf Antiquare und Inhaber von Leihbibliotheken oder Leſekabinetten Anwendung, mit der Maßgabe, daß die Vorſchriften Nro. 3. 4. und 5. von allen Werken gelten, welche für das Publikum gehalten werden.

§. 8. Ebenſo finden die Beſtimmungen §. 6. Nro. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. auf die Verkäufer von Flugſchriften und Bildwerken in Betreff der von denſelben zur Verbreitung im Publikum übernommenen Exemplare Anwendung.

§. 9. Inwieweit die Vorſchriften der §. 5 — 8 wegen Konzeſſionen zu dem Gewerbe auf die bereits beſtehenden Gewerbtreibenden anzuwenden ſind, bleibt der Beſtimmung der einzelnen Bundesſtaaten überlaſſen. Alle andern Vorſchriften der gedachten §§. müſſen von ſämmtlichen Bundesſtaaten, in welchen Preßfreiheit eingeführt wird, auch auf die ſchon beſtehenden Gewerbtreibenden und Anſtalten zur Anwendung gebracht werden. Die Feſtſtellung mehrerer Garantien, z. B. Ueberwachung ſolcher Anſtalten, in denen neben andern Zwecken auch Schriften für das Publikum gehalten werden, bleibt den einzelnen Bundesſtaaten anheimgeſtellt.

---

die von ihm verbotenen Werke Vorkehrung zu treffen. Für die von einem einzelnen Staate verbotenen oder zum Debit nicht zugelaſſenen auswärtigen Bücher zu ſorgen, bleibt dem Staat überlaſſen. Einem andern Staate kann die Reſpektirung des Verbots nicht unbedingt zugemuthet werden. Hier müſſen Kartells aushelfen.

Digitized by Google

§. 10. In Anfehung der Zeitungen und anderer in nicht längern als monatlichen Zwischenräumen periodisch erscheinenden oder in solchen nicht längern Zwischenräumen in zwanglosen Heften herausgegebenen Schriften sind die nachstehenden Bestimmungen zu befolgen:

1) Die Herausgabe der bezeichneten Blätter ist nur nach vorgängiger Konzession bei der betreffenden Behörde zulässig. Die Konzession ist an die Person des Inhabers gebunden und darf nur einer einzelnen physischen Person ertheilt werden, falls nicht bereits bestehende Zeitschriften im Besitze von moralischen Personen sind; wegen der Unfähigkeit dazu gelten die Bestimmungen §. 5. Nro. 2.

2) Die Konzession darf nur auf Grund eines Prospektus ertheilt werden, welcher den Umfang des Blattes, die darin zu besprechenden Gegenstände und die Perioden, in denen es erscheinen soll, bezeichnet.

3) Jedes Blatt muß einen verantwortlichen Redakteur haben. Derselbe, falls der Konzessionsinhaber nicht selbst redigirt, bedarf der Bestätigung der Behörde; wegen der Unfähigkeit gelten die Bestimmungen §. 5. Nro. 2. Es muß von demselben vor der Herausgabe des Blattes eine Kauzion von 1000 — 10,000 Thalern bestellt werden. *) Ausgenommen von der Pflicht zur Kauzionsbestellung bleiben jedoch solche Blätter, welche ausschließlich den mathematischen, naturwissenschaftlichen oder rein gewerblichen Mittheilungen gewidmet sind. Auch bedürfen diejenigen Blätter, welche von einer Staatsbehörde herausgegeben werden oder unter Aufsicht einer solchen erscheinen, keines Redakteurs und keiner Kauzionsbestellung.

*) Das Detail wegen der Kauzionen bleibt am Besten den einzelnen Regierungen vorbehalten, zumal hier Vieles von der Geldverfassung abhängt.

Digitized by Google

4) Auf jeder Nummer des Blattes muß der Name des verantwortlichen Redakteurs angegeben sein. Derselbe hat eine Stunde vor Ausgabe jeder Nummer, bei periodischen, in wöchentlichen oder längern Zwischenräumen erscheinenden Schriften 8 Stunden zuvor, entweder ein von ihm vollzogenes Manuskript oder einen Abdruck derselben der Behörde einzureichen. Die Versäumung dessen oder eine Abweichung des Abdruckes von dem eingereichten Manuskript ist gegen den Redakteur, Konzessionsinhaber und Verleger als Preßvergehen zu ahnden.

5) Die Ueberschreitung der in dem Prospektus oder sonst für das Blatt bestimmten Grenzen ist gegen den Redakteur und Konzessionsinhaber als Preßvergehen zu bestrafen.

6) Alle Blätter, welche ohne vorgängige Konzession oder ohne vorgängige Bestellung eines verantwortlichen Redakteurs und Erlegung der von demselben erforderten Kauzion erscheinen, sind zu unterdrücken und die Herausgeber, und zwar Verleger und Drucker, wegen Preßvergehen zu bestrafen.

7) Die Herausgeber schon bestehender Blätter haben die Konzession, welche ihnen nicht versagt werden soll, unter Kauzionsbestellung nachzusuchen, und bleiben bis zur Ertheilung derselben unter Zensur.

Die Verpflichtung zur Bestellung eines verantwortlichen Redakteurs und einer Kauzionsbestellung seitens desselben ist jedoch unbedingt anzuordnen, wenn das Blatt zu einem der §. 12 bezeichneten Verbrechen gemisbraucht und deshalb der Inhaber oder Herausgeber verurtheilt worden ist. Das Blatt wird demnächst zensurfrei. *)

*) Weiter kann man wegen des in der Anmerkung zu §. 6. Gesagten nicht füglich gehen, wenn der Bundesbeschluß sich darauf beschränkt, die Einführung der Preßfreiheit freizustellen.

Digitized by Google

8) Die Geldstrafen, welche gegen den verantwortlichen Redakteur wegen Preßvergehen oder Preßverbrechen erkannt worden, sind, wenngleich auch der Inhaber des Blattes dafür haftet, zunächst aus der Kauzion zu entnehmen, und die Befugniß der ferneren Herausgabe des Blattes hört auf, wenn die ursprünglich festgesetzte Kauzionssumme nicht innerhalb 14 Tagen ergänzt wird. Dasselbe findet im Falle eines Arrestschlages auf die Kauzion oder einer Ueberweisung derselben statt, wenn die Beschränkung nicht innerhalb 14 Tagen beseitigt wird.

9) Die Befugniß zur Herausgabe eines bestehenden Blattes, für welches keine Kauzion bestellt ist, erlischt, wenn der Redakteur oder Inhaber wegen eines Preßvergehens oder Preßverbrechens in eine Geldstrafe verurtheilt worden und solche nicht binnen 14 Tagen eingezahlt hat; Dasselbe gilt für den Fall, daß für ein bestehendes Blatt ein Redakteur und Kauzion bestellt werden muß und dieser Verpflichtung binnen der gestellten Frist nicht genügt wird.

10) Ist gegen den verantwortlichen Redakteur eine Freiheitsstrafe erkannt worden, so muß vor dem Antritt und für die Dauer derselben ein anderer verantwortlicher Redakteur bestellt werden, widrigenfalls das Blatt während der Dauer der Freiheitsstrafe suspendirt wird.

11) Jeder Herausgeber einer Zeitung oder eines andern periodisch erscheinenden Blattes ist zu verpflichten, Entgegnungen, zu welchen sich die betheiligte Staatsbehörde veranlaßt findet, kostenfrei in die nächste Nummer des Blattes aufzunehmen und den Entgegnungen den Platz anzuweisen, welchen die Behörde verlangt. Dasselbe gilt von Entgegnungen von Privatpersonen, welche in dem Blatte genannt sind. Uebersteigt der Umfang der Entgegnung das Doppelte des betreffenden Artikels, so sind für das Mehr in beiden Fällen Inserzionskosten zu zahlen.

Digitized by Google

Die Uebertretung ist gegen Redakteur und Inhaber des Blattes als Preßvergehen zu strafen.

§. 13. Die Bestimmung der auf Preßvergehen anzudrohenden Strafen, so wie der Behörden, von welchen dieselben festzusetzen sind, hängt von den einzelnen Bundesstaaten ab. Die Inhaber der Buch- und Kunsthandlungen, Antiquare, Inhaber von Leihbibliotheken, welche zum dritten Male eines Preßvergehens schuldig befunden werden, sind überall mit dem Verluste der Befugniß zum selbstständigen Gewerbbetrieb zu bestrafen.

§. 12. Die Bestimmung der auf Preßverbrechen anzudrohenden Strafen und ihre Verfolgung bleibt gleichfalls den einzelnen Bundesstaaten überlassen; die nachstehenden Bestimmungen sind jedoch überall zu befolgen.

1) Mit angemessenen, durch die Bundesversammlung zu vereinbarenden, den Urheber und sämmtliche Theilnehmer betreffenden Strafen müssen bedroht werden:

die in einer Schrift oder andern Darstellung (§. 3.) enthaltene

1) Lästerung Gottes oder Herabwürdigung einer der christlichen Kirchen oder einer geduldeten Religionsgesellschaft durch Schmähung oder Verspottung ihrer Lehren, Einrichtungen, Gebräuche oder der Gegenstände ihrer Verehrung;

2) Aufforderung, sei es unmittelbar oder mittelbar, durch Rath oder sonstige Aufreizung, die Verfassung oder die Gesetze des deutschen Bundes oder eines der Bundesstaaten auf einem andern, als dem zu deren Aufhebung oder Aenderung gesetzlich vorgeschriebenen Wege aufzuheben oder zu ändern oder gegen dieselben sich aufzulehnen;

3) Herabwürdigung des deutschen Bundes oder eines Bundesstaates durch Schmähung, Verspottung oder Verleumdung ihrer Verfassung, Gesetze, Staatseinrichtungen, Regierungs- und Verwaltungsmaßregeln der Behörden;

Digitized by Google

4) Verunglimpfung eines zum deutschen Bunde gehörenden Regenten oder der Mitglieder seiner Familie;

5) Beleidigung eines mit dem deutschen Bunde in anerkanntem völkerrechtlichen Verkehr stehenden auswärtigen Regenten, so wie Schmähung der mit dem deutschen Bunde in freundschaftlicher Verbindung stehenden Regierung;

6) Beleidigung eines der beim deutschen Bunde oder bei einem der Bundesstaaten beglaubigten Gesandten;

7) solche Angriffe auf die in dem Eigenthum und der Familie beruhenden Grundlagen der gesellschaftlichen Zustände, welche nach Inhalt und Form das Gebiet wissenschaftlicher Erörterung überschreiten;

8) grobe Unsittlichkeit.

Außerdem muß die Beschlagnahme und Vernichtung der in den Privatbesitz noch nicht gekommenen Exemplare der verbrecherischen Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, so wie der dazu bestimmten Platten und Formen angeordnet werden.

2) Der Redakteur oder Herausgeber einer Schrift ist stets als Miturheber des darin enthaltenen Preßverbrechens anzusehen, ebenso der Verleger oder Drucker, falls der Verleger nicht genannt ist, sofern sie den Verfasser in den deutschen Bundesstaaten nicht nachweisen können. Ist das Verbrechen in einer konzessionirten Zeitung oder Zeitschrift begangen, so ist auch auf Entfernung des Redakteurs zu erkennen, ist der Konzessionsinhaber als Mitschuldiger verurtheilt, so ist er der Konzession für verlustig zu erklären. Außer diesen Fällen gelten hinsichtlich der kriminellen Verantwortlichkeit des Druckers und Verlegers für die in einer Schrift enthaltenen Preßverbrechen die allgemeinen Rechtsgrundsätze, mit der Maßgabe, daß, wenn bei Vervielfältigung oder Verbreitung der betreffenden Schrift ein Preßvergehen konkurrirt, der Kontravenient die Vermuthung gegen sich hat, den

Digitized by Google

Inhalt gekannt zu haben; wird er dennoch freigeſprochen, ſo iſt die Strafe des Preßvergehens um die Hälfte zu erhöhen.

§. 13. Jedem Bundesſtaate bleibt überlaſſen, den Debit gemeingefährlicher Schriften, auch wenn dieſelben kein ſtrafbares Verbrechen enthalten, zu verbieten und die Maßgaben, unter denen dergleichen Verbote in Ausführung zu bringen ſind, feſtzuſtellen.

§. 14. Ob und inwieweit die Zenſur, wenn ſie in einzelnen Staaten beibehalten wird, den in einem andern Staate anſäſſigen Verleger oder Verfaſſer gegen die gerichtliche Verfolgung wegen des durch die Schrift begangenen Verbrechens ſchützen ſoll, bleibt den Beſtimmungen der einzelnen Bundesſtaaten überlaſſen.

§. 15. Ebenſo bleibt jedem Bundesſtaate die Beſtimmung wegen der Zulaſſung ſolcher Schriften ꝛc. vorbehalten, welche außerhalb ſeiner Grenzen gedruckt oder verlegt worden ſind.

§. 16. So lange nicht ſämmtliche deutſche Bundesſtaaten die Zenſur aufgehoben, ein allgemeines Preßgeſetz vereinbart und ein gemeinſames Oberpreßgericht errichtet haben, bleibt den einzelnen Bundesſtaaten die Vereinigung über gemeinſame Maßregeln innerhalb der Grenzen dieſes Bundesbeſchluſſes überlaſſen.

§. 17. Damit aber auch bis dahin, daß ein allgemeines Preßgeſetz für die deutſchen Bundesſtaaten vereinbart worden, die möglichſte Einheit in Behandlung der Preßangelegenheit erzielt werde, beſtellt die Bundesverſammlung ein Syndikat.

§. 18. Dieſem Syndikate liegt nicht nur ob, die Behandlung der Preßſachen in den deutſchen Bundesſtaaten zu überwachen, ſondern demſelben ſteht auch ohne Rückſicht auf Das, was die betreffende Landesbehörde erkannt hat, die Entſcheidung darüber zu:

ob eine Schrift wegen der in §. 12. gedachten Verbrechen oder wegen ihrer Gemeingefährlichkeit — §. 13 — zu unterdrücken ſei?

Das Syndikat ſchreitet ſowohl von Amtswegen als auf Anru-

Digitized by Google

sen eines Bundesstaates ein. Es ist ihm von allen deutschen Schriften unter 20 Bogen, incl. der in längern als wöchentlichen Zwischenräumen erscheinenden Zeitschriften, bei der ersten buchhändlerischen Ausgabe oder sonstigen Verbreitung ein Freiexemplar von dem Verleger, resp. Selbstverleger einzusenden. Das Syndikat kann auch provisorische Beschlagnahme für ganz Deutschland anordnen*).

Es kann die Debitserlaubniß für Schriften ertheilen für ganz Deutschland, welche außer Deutschland gedruckt oder verlegt sind, soweit es deren bedarf.

§. 19. Ein von dem Bundessyndikate ausgesprochenes Verbot einer Schrift ist von allen Bundesstaaten zu beachten.

Für die Kosten des Drucks und Papiers einer solchen Schrift ist der Staat, in dessen Bereich sie gedruckt worden, Ersatz zu leisten schuldig, wenn er, falls sie mehr als einen Bogen ausmacht, die Druckbogen nicht eingefordert und den Besteller des Drucks nicht vor Vollendung des Drucks gewarnt hat.

Bei Zeitschriften gilt Dies nur für solche, welche in längern als gewöhnlichen Zwischenräumen erscheinen.

Aus den Motiven zu §. 13.

„Es ist ohne Weiteres klar, daß es viele Schriften giebt, die, ohne gerade kriminell strafbar zu sein, doch in hohem Grade gefährlich und verderblich erachtet werden müssen. Diese Art Schriften genau vorher zu bezeichnen und in Kategorien zu bringen, ist unmöglich, da .... abgesehen von allen andern Gründen .... ein Buch, das heute ganz ungefährlich ist, morgen im hohen Grade gefährlich werden kann, weil vielleicht inzwischen ein Ereigniß eingetreten, das das bisher Unverfängliche und Unschädliche bedenklich gemacht hat,

*) Mit Rücksicht darauf, daß der buchhändlerische Verkehr sich in Leipzig konzentrirt, hier also die Wirksamkeit des Syndikats sehr erleichtert und in ihren Erfolgen gefördert werden müßte, wäre vielleicht vorzuschlagen, daß dasselbe zuerst seinen Sitz in Leipzig zu nehmen und dann alle Jahre zwischen Leipzig und Frankfurt a. M. abzuwechseln hätte.

Digitized by Google

und umgekehrt. Man muß sich demnach damit begnügen, für derartige Schriften einen Hauptbegriff aufzustellen und, Das thut der §. 13, indem er von „gemeingefährlichen Schriften" spricht. Daß jeder Staat berechtigt sein muß, derartige, zwar nicht dem Kriminalrichter verfallende, aber doch dem gemeinen Wesen schädliche Schriften zu unterdrücken, bedarf keiner weitern Beweisführung. Es ist aber der Fall denkbar, daß die in Preßsachen kompetenten Behörden eines Staates zeitweise von laxeren Grundsätzen ausgehen und das Erscheinen und die Verbreitung von Schriften gestatten, die gemeingefährlich, ja verbrecherisch sind und dadurch die Gesammtheit der Bundesstaaten gefährden. Darum muß der Bundesversammlung als solcher die Möglichkeit gegeben werden, ohne Rücksicht auf Das, was von den Gerichten oder andern Behörden des einzelnen Staates entschieden worden, auf eine Unterdrückung derartiger Schriften hinzuwirken, und Dies bezwecken die §§. 17—19 durch die Errichtung eines Bundessyndikates."

Wir werden den vorstehenden Entwurf unter einem dreifachen Gesichtspunkte zu betrachten haben, nämlich:

I) in seinem Verhältniß zu der bestehenden Bundesgesetzgebung;
II) in seinem Verhältniß zu den Landesgesetzgebungen der einzelnen Bundesstaaten;
III) in seinem Verhältniß zu den Forderungen der Zeit und den Wünschen des deutschen Volkes.

I.

Wie verhält sich der Entwurf zu der bestehenden Bundesgesetzgebung?

Die Bundesakte nennt unter den Rechten, welche die verbündeten Fürsten und freien Städte den Unterthanen der deutschen

Digitized by Google

Bundesstaaten zusichern, im Art. XVIII d. auch das Recht auf Preßfreiheit, denn es heißt daselbst:

„Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen."

Daß in diesen Worten allgemeine bundesgesetzliche Verfügungen zu Gunsten der Preßfreiheit, nicht etwa zur Unterdrückung derselben (wie man es späterhin wohl bisweilen hat deuten wollen) gemeint waren, ist unschwer zu beweisen.

In den Vorberathungen über die verschiedenen Entwürfe zur Bundesakte ward unter den Rechten, welche allen deutschen Unterthanen zu garantiren seien, geradezu Preßfreiheit angeführt — allerdings unter Voraussetzung gewisser Beschränkungen („mit Verantwortlichkeit der Verfasser und zweckmäßigen polizeilichen Anstalten für Beaufsichtigung der periodischen und Flugschriften" — oder: „gegründet auf Verantwortlichkeit der Schriftsteller und mit der nöthigen polizeilichen Aufsicht auf die Herausgabe periodischer Schriften")

Jedenfalls also sollte Preßfreiheit als Grundsatz aufgestellt und dieselbe nur mit gewissen Garantien oder Bedingungen umgeben werden.

Hätte man in Art. XVIII. d. ausdrücken wollen, die Bundesversammlung werde sich nur darum mit gemeinsamen Maßregeln beschäftigen, um die Preßfreiheit zu beschränken, so hätte Dies unmöglich unter den Zusicherungen von Rechten für sämmtliche deutsche Unterthanen aufgeführt werden können.

Später griff freilich eine andere Ansicht hierüber Platz; an der Stelle der vom deutschen Volke erwarteten und mit vollem Rechte erwarteten Bundesvorschriften über gleichförmige Einführung einer, wenn auch beschränkten Preßfreiheit in allen Bundesstaaten, erschien das provisorische Bundesgesetz von 1819, welches allerdings gleichförmige Vorschriften, aber nicht über, sondern lediglich

Digitized by Google

gegen die Preßfreiheit enthielt, indem es festsetzte, daß und wie weit die einzelnen Regierungen die Presse in ihren Staaten beschränken müßten, während es den Grad der Freiheit, welcher neben jenen allgemeinen Beschränkungen allenfalls noch möglich war, der freien Bestimmung der einzelnen Regierungen überließ.

Das Bundesgesetz von 1819 verordnete die Zensur für alle Schriften unter 20 Bogen, ohne deswegen die Regierungen zu verpflichten, wenigstens diese letztern von der Zensur zu entbinden; vielmehr ließ es ihnen darin völlig freie Hand.

Das Verhältniß der Bundesgesetzgebung von 1819 zu der von 1815 ist also in Kürze dieses:

Nach der Bundesakte sollte allen deutschen Unterthanen durch gleichmäßige Verfügungen der Bundesversammlung ein gewisser, gleichmäßiger Grad von Preßfreiheit zuerkannt und garantirt werden.

Durch den Bundesbeschluß von 1819 dagegen ward zwar allen deutschen Unterthanen ein gleiches Maß von Beschränkungen hinsichtlich des Gebrauchs der Presse von Bundeswegen auferlegt; ob sie aber daneben auch ein gewisses Maß von Freiheit, und welches, haben sollten, darüber ward Nichts bestimmt, Das ward in in die Hände der einzelnen Regierungen gelegt.

Nach der Bundesakte wollte die Bundesversammlung die Unterthanen der einzelnen Bundesstaaten gegen etwa zu weit getriebene Beschränkungen ihrer Spezialgesetzgebungen in Betreff der Presse schützen.

Nach dem Bundesgesetze von 1819 tritt der Bund nur da verbietend ein, wo eine einzelne Regierung etwa zu viel Freiheit geben sollte (man denke an das badische Preßgesetz!); er läßt es dagegen ruhig geschehen, wenn die einzelnen Regierungen die Presse durch ihre Landesgesetze noch weit mehr beschränken, als das Bundesgesetz Dies vorschreibt.

Digitized by Google

Auf welche Seite stellt sich nun der Entwurf des neuen Bundespreßgesetzes?

Im Prinzip offenbar ganz auf die Seite des Gesetzes von 1819.

Der Entwurf stellt es den einzelnen Bundesstaaten frei, die Zensur aufzuheben und Preßfreiheit einzuführen.

Er stellt es ihnen frei — er verpflichtet sie also nicht dazu. Er enthält somit keine „gleichförmigen Verfügungen über Preßfreiheit," denn dann müßte er das Maß von Preßfreiheit festsetzen, welches jeder Bundesstaat in seinen Grenzen einzuführen verbunden wäre.

Er enthält zwar gleichförmige Verfügungen, aber lediglich im Betreff der von allen Bundesstaaten beizubehaltenden Beschränkungen der Presse, also nicht über, sondern nur gegen Preßfreiheit.

Man sehe §. 2.! da heißt es:

„Dies darf jedoch nur unter Garantien geschehen, welche die andern deutschen Bundesstaaten und den ganzen Bund gegen den Misbrauch der Preßfreiheit möglichst sicherstellen."

Daß der vorliegende Entwurf mit der Gestattung einer Aufhebung der Zensur anhebt, während der Beschluß von 1819 im §. 1. die Einführung der Zensur den einzelnen Staaten zur Pflicht machte, dieser Unterschied darf uns über die Gleichheit des Prinzips in beiden Gesetzen nicht irre machen. Diese Gleichheit, wir wiederholen es nochmals, besteht darin, daß auch dieser Entwurf, gleich dem Gesetz von 1819, als das Gemeinsame, für alle Bundesstaaten gleichmäßig Verbindliche die Beschränkungen der Presse aufstellt, dagegen die Freiheit derselben, selbst nur innerhalb dieser Schranken, dem Belieben der einzelnen Regierungen anheimgiebt. Übrigens werden wir später sehen, daß selbst jener scheinbare Unterschied eben nur Schein ist, daß die Knechtung der Presse bei Einführung dieses Gesetzes, trotz der den Worten nach ausgesprochenen Aufhebung der Zensur, noch weit größer sein würde, als selbst nach dem Gesetze von 1819.

Digitized by Google

Ein Bundesgesetz auf der Grundlage dieses Entwurfs würde also eben so wenig eine Erfüllung des Art. XVIII. d. der Bundesakte sein, wie der Bundesbeschluß von 1819 Dies ist.

Die Bundesakte giebt dem deutschen Volk ein Recht auf Preßfreiheit, und zwar auf eine allgemeine deutsche Preßfreiheit; die Bundesakte verpflichtet die sämmtlichen deutschen Regierungen, eine solche deutsche Preßfreiheit durch gemeinsame, gleichförmige Maßregeln festzustellen und im ganzen Umkreise des deutschen Bundes auf denselben Grundlagen einzuführen.

Die Bundesakte behält zwar den deutschen Regierungen vor, sich nicht blos über das gemeinsame Maß von Preßfreiheit für alle deutsche Länder, sondern auch über gewisse gemeinsame Beschränkungen dieser Preßfreiheit zu verständigen.

Allein: blos solche gemeinsame, von den einzelnen Regierungen unter allen Umständen festzuhaltende Beschränkungen der Presse aufstellen, ein gemeinsames Maß der Preßfreiheit dagegen nicht aufstellen — Das hieße doch den Art. XVIII. d. der Bundesakte nicht erfüllen, sondern aufheben, in sein Gegentheil verkehren, ihn und mit ihm das deutsche Volk zum Spott aller freien Völker machen.

Ein solches Gesetz wäre unvereinbar mit dem Geiste, ja mit dem Buchstaben der Bundesakte; es kann also von der Bundesversammlung nicht erlassen werden.

Zwar steht der Bundesversammlung nach Art. IV. der Wiener Schlußakte

„die Befugniß der Entwickelung und Ausbildung der Bundesakte"

zu. Allein nach demselben Art. dürfen

„die deshalb zu fassenden Beschlüsse nicht mit dem Geiste der Bundesakte in Widerspruch stehen."

Zwar ist dieselbe nach Art. XVII. derselben Akte berufen:

„zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesakte die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung

Digitized by Google

Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck gemäß zu erklären und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern,"

und in dem Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832 wird erklärt:

„daß zu einer Auslegung der Bundes- und der Schlußakte mit rechtlicher Wirkung nur allein und ausschließlich der deutsche Bund berechtigt sei, welcher dieses Recht durch sein Organ, die Bundesversammlung, ausübe."

Allein keiner Macht der Erde, also auch der durchlauchtigsten Bundesversammlung nicht, wird es je gelingen, aus schwarz weiß, aus Tag Nacht zu machen, also auch nicht, den Art. XVIII. d. der Bundesakte, der den deutschen Unterthanen als ein Recht „gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit" verheißt, so zu interpretiren, als seien damit nur gleichförmige Beschränkungen der Preßfreiheit in allen Bundesstaaten gemeint gewesen.

Der Art. XVIII. d. der Bundesakte wäre also, wenn dieser Entwurf ins Leben treten sollte, nach wie vor unerfüllt; der Zustand der deutschen Presse bliebe also nach wie vor ein rechtloser, ein dem Geist der Bundesakte und den ausdrücklichen Verheißungen derselben stracks zuwiderlaufender; das Recht des deutschen Volkes auf eine Abänderung dieses rechtlosen Zustandes, auf Erfüllung der bundesmäßigen Verheißungen bestände nach wie vor in ungeschwächter Kraft.

II.

Wie verhält sich der Entwurf zu den einzelnen deutschen Landesgesetzgebungen?

Durch den Bundesbeschluß von 1819 und die späteren im gleichen Sinne wurden einzelne deutsche Bundesstaaten zur Einführung größerer Beschränkungen der Presse gezwungen, als bis dahin in den meisten deutschen Ländern gesetzlich bestanden. Schon dieser Zwang

Digitized by Google

ſtand mit der Bundesakte im Widerſpruch, denn, mag auch Art. XVIII. d. dahin ausgelegt werden, daß die Bundesverſammlung neben den gemeinſamen Verfügungen über die Freiheit der Preſſe ſich auch ſolche über gewiſſe gemeinſame Garantien gegen den Misbrauch dieſer Freiheit vorbehalten habe — nimmermehr konnte doch eine Einführung dieſer letztern allein, ohne jene erſteren, aus dem Art. XVIII. d. rechtsgültig abgeleitet, nimmermehr konnten, ſo lange dieſer Artikel noch Etwas gilt, die einzelnen Bundesregierungen gezwungen werden, ſich einſeitig ſolche Beſchränkungen auflegen zu laſſen, ohne daß zugleich wenigſtens auch der andere, wichtigere Theil des gedachten Artikels: eine allgemeine deutſche Preßfreiheit, verwirklicht würde.

Indeß, die deutſchen Regierungen haben ſich jenen Zwang — wohl nicht ungern — gefallen laſſen; ſie haben eingewilligt, daß ihre Landesgeſetzgebungen, die zum Theil damals ein viel größeres Maß von Preßfreiheit gewährten, als das Bundesgeſetz von 1819 für zuläſſig befand, durch dieſes Geſetz aufgehoben oder eingeſchränkt würden; ſie haben den Bundesbeſchluß in ihren Ländern publizirt und ihm dadurch Rechtskraft ertheilt, obſchon derſelbe überdies an weſentlichen Formmängeln litt, die allein ſchon ſeine Nichtigkeit und Rechtsungültigkeit zur Folge haben mußten.*)

*) Der Bundesbeſchluß von 1819 läuft 1) gegen die Geſchäftsordnung des Bundestages vom 14. Nov. 1816, welche beſagt, daß bei jedem Verhandlungsgegenſtände drei Hauptſtücke, nämlich: der erſte Antrag, die Erörterung und die Abſtimmung, getrennt in mindeſtens zwei verſchiedenen Sitzungen ſtattfinden ſollen — der Beſchluß von 1819 ward ſofort in derſelben Sitzung, wo der Antrag vom Präſidium geſtellt war, zur Abſtimmung gebracht; 2) gegen die Art. VI. und VII. der Bundesakte, wonach alle Beſchlüſſe über Abfaſſung oder Abänderung von Grundgeſetzen des Bundes, ſolche, welche die Bundesakte ſelbſt betreffen oder wobei es auf organiſche Bundeseinrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen ſonſtiger Art ankommt, nur in Plenarverſammlungen, die zuerſt genannten überdies nur mit Stimmeneinheit gefaßt werden dürfen — der Beſchluß von 1819 iſt in der engern Verſammlung und nach bloßer Stimmenmehrheit gefaßt, obſchon er die Bundesakte betrifft.

(Vergl. Struve: „Das öffentliche Recht des deutſchen Bundes.“ 1. Thl., S. 161 ff. Nauwerck: „Die Thätigkeit der deutſchen Bundesverſammlung.“ 2. Heft, S. 9 ff.)

Digitized by Google

Das deutsche Volk tröstete sich aber wenigstens noch damit, daß jener Beschluß nur ein provisorischer, nicht ein definitiver, eine vorübergehende Ausnahmemaßregel, nicht eine bleibende organische Einrichtung sei, daß sein Recht auf eine gemeinsame deutsche Preßfreiheit, welches Art. XVIII. d. ihm zuspricht, wenn auch zur Zeit faktisch außer Wirksamkeit gesetzt, doch nicht rechtskräftig aufgehoben sei, daß es vielmehr seiner Erfüllung harre und dieselbe früher oder später finden müsse.

Jetzt aber soll ein wirkliches, definitives Bundespreßgesetz erscheinen, ein Gesetz, welches anscheinend Art. XVIII. d. verwirklicht und sich daher auch die ganze, volle Rechtskraft und unbeschränkte Dauer eines organischen Bundesgesetzes beilegt, welches aber dabei, weit entfernt, die einzelnen Landesgesetzgebungen über die Presse im Sinne einer gleichmäßigen Freiheit für alle deutschen Unterthanen zu erweitern, vielmehr in seinem präzeptiven (befehlenden) Theile dieselben nur noch mehr verengt und verschärft und Beschränkungen vorschreibt, die selbst über die Bundesbeschlüsse von 1819 und 1832 weit hinausgehen.

Wir wollen Dies sogleich an den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs nachweisen.

Wir beginnen mit §. 5. (Ueberwachung der Buchdruckereien), und bemerken dazu:

1) Die Vorschrift, daß zu jeder Buchdruckerei eine besondere Konzession erforderlich sei, hat bisher, unseres Wissens, keineswegs in allen Bundesstaaten bestanden; wenigstens finden wir Nichts davon in den Preßgesetzgebungen von Würtemberg, Baden, Baiern u. a. erwähnt. (S. das „Handbuch der deutschen Preßgesetzgebung" von H. Schletter. Leipzig, 1846.) Bundesgesetzlich war darüber ebenfalls bisher Nichts festgesetzt. Es ist Dies also wenigstens für einen Theil der Bundesstaaten eine neue Beschränkung.

2) Daß solche Konzessionen nicht ertheilt werden dürfen an Personen, die in einem Bundesstaate innerhalb der letzten 2 Jahre we-

Digitized by Google

gen Preßvergehen oder innerhalb der letzten 5 Jahre wegen Preßverbrechen bestraft sind, diese Beschränkung ist völlig neu und in keiner der bisherigen Landesgesetzgebungen, selbst der östreichischen und preußischen nicht, enthalten.

Die Bestimmungen unter 3, 4, 5, wonach der Buchdrucker von jedem Werke, welches er druckt, vor dem Beginn des Druckes der Behörde den vollständigen Titel anzuzeigen, sodann während des Druckes derselben auf Verlangen die einzelnen Bogen einzureichen hat, haben offenbar den Zweck, in Verbindung mit den späteren über die Beschlagnahme und Unterdrückung von Schriften, die Behörde in den Stand zu setzen, jede ihr misliebige Schrift sofort beim Erscheinen, ja vor dem Erscheinen zu unterdrücken. Hierdurch wird nicht allein die in §. 1. nachgelassene Aufhebung der Zensur, wenn sie in einem Bundesstaate angeordnet würde, gleich von vornherein zu einer Täuschung, zu einer bloßen Komödie gemacht, sondern es wird auch die in den meisten Bundesstaaten bereits bestehende gesetzliche Preßfreiheit der Zwanzigbogenschriften thatsächlich wieder aufgehoben, da hiernach alle nichtzensirte Schriften, ohne Ausnahme, vor ihrer Ausgabe zur Kenntniß der Behörde kommen müssen, somit von dieser durch polizeiliche Maßregeln unterdrückt werden können, bevor sie noch das Licht der Welt erblicken. Die 24stündige Frist, durch welche das preußische Gesetz denselben Zweck für die Zwanzigbogenschriften zu erreichen suchte, soll also in sehr erweitertem Maßstabe allen Bundesstaaten, also auch denen, deren Gesetzgebungen dieselbe ausdrücklich ausgeschlossen haben (wie z. B. noch neuerdings die sächsische), von Bundeswegen aufgedrungen werden.

Eine Beschränkung der Art, wie sie die Punkte 3—5 enthalten, findet in keiner der bestehenden deutschen Gesetzgebungen einen Vorgang, ist völlig neu.

Dasselbe ist der Fall mit Punkt

5, wonach die Unterlassung dieser Vorschriften als Preßvergehen zu bestrafen und beim dritten Wiederholungsfalle der In-

Digitized by Google

Das deutsche Volk tröstete sich aber wenigstens noch damit, daß jener Beschluß nur ein provisorischer, nicht ein definitiver, eine vorübergehende Ausnahmemaßregel, nicht eine bleibende organische Einrichtung sei, daß sein Recht auf eine gemeinsame deutsche Preßfreiheit, welches Art. XVIII. d. ihm zuspricht, wenn auch zur Zeit faktisch außer Wirksamkeit gesetzt, doch nicht rechtskräftig aufgehoben sei, daß es vielmehr seiner Erfüllung harre und dieselbe früher oder später finden müsse.

Jetzt aber soll ein wirkliches, definitives Bundespreßgesetz erscheinen, ein Gesetz, welches anscheinend Art. XVIII. d. verwirklicht und sich daher auch die ganze, volle Rechtskraft und unbeschränkte Dauer eines organischen Bundesgesetzes beilegt, welches aber dabei, weit entfernt, die einzelnen Landesgesetzgebungen über die Presse im Sinne einer gleichmäßigen Freiheit für alle deutschen Unterthanen zu erweitern, vielmehr in seinem präzeptiven (befehlenden) Theile dieselben nur noch mehr verengt und verschärft und Beschränkungen vorschreibt, die selbst über die Bundesbeschlüsse von 1819 und 1832 weit hinausgehen.

Wir wollen Dies sogleich an den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs nachweisen.

Wir beginnen mit §. 5. (Ueberwachung der Buchdruckereien), und bemerken dazu:

1) Die Vorschrift, daß zu jeder Buchdruckerei eine besondere Konzession erforderlich sei, hat bisher, unseres Wissens, keineswegs in allen Bundesstaaten bestanden; wenigstens finden wir Nichts davon in den Preßgesetzgebungen von Würtemberg, Baden, Baiern u. a. erwähnt. (S. das „Handbuch der deutschen Preßgesetzgebung" von H. Schletter. Leipzig, 1846.) Bundesgesetzlich war darüber ebenfalls bisher Nichts festgesetzt. Es ist Dies also wenigstens für einen Theil der Bundesstaaten eine neue Beschränkung.

2) Daß solche Konzessionen nicht ertheilt werden dürfen an Personen, die in einem Bundesstaate innerhalb der letzten 2 Jahre we-

Digitized by Google

gen Preßvergehen oder innerhalb der letzten 5 Jahre wegen Preßverbrechen bestraft sind, diese Beschränkung ist völlig neu und in keiner der bisherigen Landesgesetzgebungen, selbst der östreichischen und preußischen nicht, enthalten.

Die Bestimmungen unter 3, 4, 5, wonach der Buchdrucker von jedem Werke, welches er druckt, vor dem Beginn des Druckes der Behörde den vollständigen Titel anzuzeigen, sodann während des Druckes derselben auf Verlangen die einzelnen Bogen einzureichen hat, haben offenbar den Zweck, in Verbindung mit den späteren über die Beschlagnahme und Unterdrückung von Schriften, die Behörde in den Stand zu setzen, jede ihr misliebige Schrift sofort beim Erscheinen, ja vor dem Erscheinen zu unterdrücken. Hierdurch wird nicht allein die in §. 1. nachgelassene Aufhebung der Zensur, wenn sie in einem Bundesstaate angeordnet würde, gleich von vornherein zu einer Täuschung, zu einer bloßen Komödie gemacht, sondern es wird auch die in den meisten Bundesstaaten bereits bestehende gesetzliche Preßfreiheit der Zwanzigbogenschriften thatsächlich wieder aufgehoben, da hiernach alle nichtzensirte Schriften, ohne Ausnahme, vor ihrer Ausgabe zur Kenntniß der Behörde kommen müssen, somit von dieser durch polizeiliche Maßregeln unterdrückt werden können, bevor sie noch das Licht der Welt erblicken. Die 24stündige Frist, durch welche das preußische Gesetz denselben Zweck für die Zwanzigbogenschriften zu erreichen suchte, soll also in sehr erweitertem Maßstabe allen Bundesstaaten, also auch denen, deren Gesetzgebungen dieselbe ausdrücklich ausgeschlossen haben (wie z. B. noch neuerdings die sächsische), von Bundeswegen aufgedrungen werden.

Eine Beschränkung der Art, wie sie die Punkte 3—5 enthalten, findet in keiner der bestehenden deutschen Gesetzgebungen einen Vorgang, ist völlig neu.

Dasselbe ist der Fall mit Punkt

5, wonach die Unterlassung dieser Vorschriften als Preßvergehen zu bestrafen und beim dritten Wiederholungsfalle der In-

Digitized by Google

haber der Druckerei der Gewerbeberechtigung für verlustig zu erklären ist.

Die preußische Preßgesetzgebung vom Jahre 1843 enthält zwar auch eine Bestimmung über den Verlust des Druckereigewerbes, allein sie macht diesen Verlust wenigstens von einem Erkenntniß des Oberzensurgerichts abhängig. Hier dagegen soll eine bloße Verwaltungsbehörde ohne Weiteres, ohne irgend ein vorgeschriebenes Verfahren den Verlust der Gewerbeberechtigung aussprechen dürfen, ja aussprechen müssen.

Diese Bestimmung ist eben so neu als unerhört. Wer da weiß, wie leicht Uebertretungen so umständlicher Kontrolevorschriften durch das Personal einer Druckerei verschuldet, wie schwer sie vom Prinzipal, auch beim besten Willen, verhindert werden können, Der wird begreifen, daß durch diese Bestimmungen die Besitzer von Buchdruckereien, zumal von größeren, für wahrhaft vogelfrei erklärt und der Behörde auf Gnade und Ungnade überliefert werden.

§. 6. Ueberwachung der Buch- und Kunsthandlungen.

1) Die hier erforderte Konzession für Buchhändler besteht in den meisten deutschen Bundesstaaten zur Zeit nicht, ist also etwas Neues.

Von Punkt 2) gilt Dasselbe, was über die gleichlautende Vorschrift unter 2) zu §. 5. gesagt ist.

3) Die gleichzeitige Angabe des Verlegers und des Druckers auf jedem Schriftwerke war bisher weder bundesgesetzlich vorgeschrieben (der Bundesbeschluß von 1819 verlangt blos die Nennung des Verlegers), noch auch in allen deutschen Staaten eingeführt. So z. B. bedarf es in Würtemberg und Baden blos der Angabe des Verlegers.

Noch viel weniger besteht nach den bisherigen Bundes- und Landesgesetzen die weitere Beschränkung zu Recht: daß die Angabe des Verfassers als Selbstverlegers nicht genüge, sondern daneben allemal noch ein Buchhändler als Kommissionär auf dem Titel ge-

Digitized by Google

nannt sein müsse. Diese Beschränkung enthält eine wahre Rechts- und Ehrlosigkeitserklärung sämmtlicher deutscher Schriftsteller. Wenn also ein Alex. v. Humboldt oder ein Dahlmann eine Schrift unter ihrem Namen, als Selbstverleger, herausgeben wollten, so würde ihnen Dies nicht gestattet sein; sie müßten erst einen Buchhändler bittend angehen, daß er ihnen als Kommissionär seine Firma leihe, um sich damit zu decken.

Und Das soll ein Bundesgesetz für das deutsche Volk werden, für ein Volk, dessen größter Ruhm es von jeher war, die geistigen Berufsarten höher zu achten, als die materiellen!

Die Bestimmungen unter 5 und 6 wollen Das zur gesetzlichen Regel erheben, was zeither nur als Willkürhandlung hier und da ausnahmsweise versucht ward. Die Polizei soll gesetzlich autorisirt werden, sich durch Einsicht der Listen und Bücher der Buchhändler genaue Kenntniß von dem Vertriebe eines Schriftwerks zu verschaffen. Zugleich liegt in dieser Bestimmung eine eben solche Ehrlosigkeitserklärung gegen die Buchhändler, wie in der vorigen gegen die Schriftsteller. Bisher begnügte man sich mit der Versicherung oder dem eidlichen Angelöbniß der Buchhändler, daß sie keine Exemplare einer verbotenen Schrift mehr besäßen und fernerhin keine vertreiben wollten. Man scheint aber die Buchhändler nicht für ehren- und glaubhaft genug zu halten, um sich ferner damit zu begnügen. Darum soll die Polizei ihre Bücher einsehen, soll also in ihre Geschäftsgeheimnisse, in das Heiligthum ihres Hauses jederzeit eindringen können; die Willkür soll zum Gesetz und Recht gestempelt werden! Das ist neu, aber sinnreich und wohl ausgedacht.

Die Uebertretung der Vorschriften des §. 6 soll für den Buchhändler ebenfalls den Verlust der Konzession zur Folge haben. Auch Das ist ein neuer und gewaltiger Eingriff in die bestehenden Eigenthumsrechte.

§. 7, der die Vorschriften des §. 6 auch auf die hier genannten Institute ausdehnt, ordnet ebenfalls Etwas an, was wenigstens

Digitized by Google

als gesetzliche Vorschrift in den meisten Bundesstaaten zur Zeit noch nicht besteht.

Dasselbe gilt von

§. 8, in Betreff der Verkäufer von Flugschriften und Bilderwerken.

Nach §. 9 sollen nun zwar zur Einführung der in den obigen §§. angeführten Beschränkungen nur die Staaten verpflichtet sein, welche ihren Unterthanen Preßfreiheit gewähren wollen. Die große Schaar der allzeit Zufriedenen wird vielleicht daraus einen Grund entnehmen, uns auf unsre obigen Bemerkungen über die §§. 5—8. zu entgegnen: Ja, man müsse doch bedenken, daß man mit jenen Beschränkungen die Aufhebung der Zensur erkaufe!

Wir wollen hier vor der Hand unerörtert lassen, ob dieser Preis des Opfers werth, ob eine solche Preßfreiheit nicht tausendmal schlimmer sei, als die Zensur. Aber wir müssen jenen gemüthlichen Leuten selbst den Trost nehmen, als ob die in dem Entwurfe enthaltenen Bestimmungen blos als Äquivalent für die völlige Aufhebung der Zensur Anwendung leiden würden.

Denn

1) ist in dem Entwurfe nirgends gesagt, daß nur in den Staaten, welche volle Preßfreiheit, d. h. Preßfreiheit für alle Schriften einführen, die hier aufgezählten Beschränkungen stattfinden sollen; es ist ungewiß gelassen, ob nicht auch die Staaten, welche bei dem gegenwärtigen System einer nur theilweisen Preßfreiheit, nämlich für Schriften über 20 Bogen, verharren möchten, genöthigt sein würden, dieselben Beschränkungen bei sich einzuführen.

2) Wie die Verhältnisse unseres deutschen Buchhandels sind, so würden die meisten dieser Einrichtungen, in dem einen Staate eingeführt, theils ähnliche Einrichtungen in den andern Staaten unausbleiblich nach sich ziehen, theils ihre Wirkung von selbst auf die sämmtlichen deutschen Staaten äußern. Wir wollen uns nur einmal den einen Fall denken, daß Sachsen die Zensur aufzuheben beabsich-

Digitized by Google

tigte und in Folge Dessen die in dem vorliegenden Entwurfe vorgeschriebene Kontrole der Buchhandlungen einrichten müßte. Zu dieser Kontrole gehört unter Anderm die Führung von Registern seitens der Buchhändler über alle Werke ihres Verlages und Debits, nebst der der Behörde vorzubehaltenden Befugniß, jederzeit diese Register einzusehen und die Lager der Buchhändler zu revidiren. Würde man diese Revision nicht auch auf die Kommissionsläger und auf die Auslieferungslisten der Kommissionäre in Leipzig erstrecken? Und würde man dadurch nicht zugleich eine beinahe eben so wirksame Kontrole über die Erzeugnisse der preußischen, badischen, würtembergischen Presse haben, als über die der sächsischen?

Dazu kommt noch:

3), als eine gleichfalls neue, auf die zensirten wie auf die zensurfreien Schriften berechnete Einrichtung, das in §. 6 unter 4 erwähnte, unten noch weiter zu besprechende Bundessyndikat zur Ueberwachung der gesammten deutschen Presse.

Im Uebrigen bleibt auch zufolge desselben §. 9 die Feststellung mehrer Garantien, als der in den vorigen §§. für alle Bundesstaaten vorgeschriebenen, den einzelnen Regierungen anheimgestellt. Also das Maß der Beschränkungen soll keineswegs durch das Bundespreßgesetz erschöpft sein; selbst der winzige Grad von Freiheit, den dieses noch übrigläßt, wird nicht gegen weitere Beschränkungen der Lokalgesetzgebungen garantirt.

§. 10 Ueberwachung der Zeitungen und sonstigen periodischen Schriften.

1—3. Jede periodische Schrift würde hiernach, bevor sie ins Leben treten dürfte, ein dreifaches Fegefeuer durchlaufen müssen, nämlich: 1) die Konzessionsertheilung durch die Behörde; 2) die Bestätigung des Redakteurs durch eben dieselbe; 3) die Hinterlegung einer Kauzion (im Betrage von 1000—10,000 Thlr.) von Seiten des Redakteurs. Dazu endlich noch die definitive Unfähigkeitserklärung zur Herausgabe oder Redakzion einer Zeitschrift hinsichtlich aller

Digitized by Google

Derer, welche innerhalb der letzten 2 Jahre wegen eines Preßvergehens oder innerhalb der letzten 5 Jahre wegen eines Preßverbrechens bestraft worden sind.

Früher wußte man in den meisten deutschen Staaten von polizeilichen Zeitungskonzessionen Nichts. Auch die Bundesgesetzgebung erwähnte dieselben öffentlich nirgends; nur in den geheimen Beschlüssen der Wiener Konferenz ward den Regierungen zur Pflicht gemacht, keine Zeitung anders, als mit einer Konzession auf Widerruf, erscheinen zu lassen.

Allmälig haben nun aber fast alle Bundesstaaten das System der Konzessionen angenommen; wo es gesetzlich nicht bestand, da hat man es auf dem Verwaltungswege eingeführt, so noch in neuester Zeit in Altenburg. Nur wenige Staaten sind davon frei geblieben, z. B. Baden, welches die Freiheit von der Polizeiwillkür des Konzessionswesens als eines der kargen Ueberbleibsel seines freisinnigen Preßgesetzes von 1831 behalten hat, indem dort jeder Staatsbürger, der das 30ste Jahr erreicht hat, unter Hinterlegung einer nicht zu hohen Kauzion ohne weitere polizeiliche Erlaubniß eine Zeitschrift herausgeben kann.

Als eine weitere Beschränkung kam nun hierzu in vielen Bundesstaaten die von den Behörden in Anspruch genommene Befugniß, neben der Konzessionsertheilung auch noch die Bestätigung des Redakteurs einer Zeitschrift auszusprechen, nach Befinden zu verweigern.

Alle diese verschiedenen Beschränkungen nun — Konzessionen auf Widerruf, Bestätigung des Redakteurs, dazu unmäßig hohe Kauzionen — sollen nach dem Entwurfe künftighin bei den Zeitungen und andern periodischen Schriften verbunden in Anwendung gebracht werden.

Und was ist es denn, was um den Preis dieser enormen Beschränkungen erkauft werden soll? Die Befreiung der Zeitungen von der Zensur! Ja, so heißt es den Worten nach; in der That aber ist diese Befreiung Nichts als ein leerer Schein, ein Gaukelspiel.

Digitized by Google

Es ſoll nämlich nach Punkt 4 jede Nummer einer Zeitung oder Zeitſchrift beziehendlich 1 — 8 Stunden vor deren Ausgabe bei der Behörde eingereicht werden. Natürlich wird die Behörde, ſobald ſie an einer ſolchen Nummer Anſtoß nimmt, die ganze Auflage noch vor dem Erſcheinen mit Beſchlag belegen.

Aber es iſt doch wohl Beſtimmung getroffen, daß die polizeilich verfügte Beſchlagnahme durch den Ausſpruch eines Gerichts entweder beſtätigt oder aufgehoben werden muß, wie Dies ſchon jetzt in Würtemberg, Baden, ſelbſt in Preußen der Fall iſt? O nein! Das Bundesgeſetz ſoll ja nur „Garantien" gegen die Preſſe, nicht für dieſelbe aufſtellen. Es iſt daher ſchon außerordentlich Viel, daß das Geſetz den einzelnen Regierungen nicht geradezu die Geſtattung ſolchen Rekurſes an die Gerichte verbietet. Obſchon, wie wir ſpäter ſehen, auch Das im Grunde geſchieht, indem wenigſtens der Ausſpruch der Gerichte unter Umſtänden durch dieſes Geſetz für wirkungslos erklärt wird.

Auch darüber iſt in dem Entwurfe Nichts feſtgeſetzt, unter welchen Bedingungen Zeitungskonzeſſionen — den Fall richterlicher Beſtrafung von Preßverbrechen (nach §. 12. 2.) ausgenommen — verloren gehen ſollen. Dieſes gänzliche Stillſchweigen des Entwurfs über einen ſo wichtigen Punkt wird uns indeß nicht Wunder nehmen, wenn wir uns abermals erinnern, daß der Entwurf nicht die Befreiung und den Schutz der Preſſe, ſondern nur deren Beſchränkung und Ueberwachung zum Zwecke hat. An Maßregeln zur Unterdrückung misliebig gewordener Zeitungen fehlt es ja ohnehin den meiſten Bundesſtaaten nicht, überdies giebt der Entwurf mittelbar durch die Beſtimmungen in Punkt 5 ff. den Regierungen Waffen genug in die Hand, um jede Zeitung in kürzerſter Zeit todt zu machen, und endlich iſt ſelbſt für den, kaum denkbaren Fall, daß eine einzelne Regierung davon keinen Gebrauch machen wollte, Fürſorge getroffen durch Einſetzung des Bundesſyndikats, welches gemein-

Digitized by Google

gefährliche Schriften im ganzen Umkreise des Bundes verbieten wird.

Daß unter solchen Verhältnissen die Befreiung der Tagespresse von der Zensur nicht eine Verbesserung, sondern eine Verschlimmerung ihres gegenwärtigen Zustandes zur Folge haben müßte, ist wohl klar. Der Entwurf selbst ist naiv genug, Dies an einer Stelle durchblicken zu lassen, indem er daselbst verordnet: schon bestehende Zeitungen sollen zwar einer Kauzionseinholung und Kauzionsbestellung nicht bedürfen, wenn sie unter Zensur forterscheinen wollen; sie verlieren aber dieses Recht, wenn sie wegen eines Preßverbrechens in Strafe verfallen sind. „Sie werden sodann zensurfrei."

Hier erscheint also offenbar die Zensurfreiheit (mit den daran geknüpften Beschränkungen der Kauzionsbestellung, der Konzession auf Widerruf und der vorherigen Einreichung der fertigen Nummern) als eine Strafe, als ein Uebel, im Vergleich zu dem jetzigen Zustande unter Zensur.

Dies allein reicht hin, Geist und Tendenz des Entwurfs zu karakterisiren!

§. 12 handelt von der Bestrafung der Preßverbrechen.

Auch hier ist wieder ein Minimum der Straffälligkeit von Bundeswegen festgesetzt; es sollen ferner von Bundeswegen gewisse Strafen für die hier bezeichneten Verbrechen normirt werden. Darüber hinaus aber kann natürlich jede einzelne Regierung noch andere Kategorien von Verbrechen und noch schärfere Strafen, als die bundesmäßigen, aufstellen.

Gegen die hier namhaft gemachten Preßverbrechen wäre nicht gerade Viel zu sagen, da sie so ziemlich mit unsern kriminalgesetzlichen Bestimmungen zusammentreffen. Nur die Bestrafung von Beleidigungen fremder Regenten oder Regierungen finden wir zu weit gehend, und eben so erregt uns die Bedingung unter 7 Bedenken, da die Grenzen zwischen Dem, was als wissenschaftliche Erörterung

Digitized by Google

zu betrachten ist, oder nicht, zumal bei sozialen Fragen sehr fein sein dürfte.

Alles kommt darauf an: wer über die Preßverbrechen zu erkennen haben wird. Der Entwurf überläßt Dies den einzelnen Staaten; man darf aber wohl überzeugt sein, daß die Regierungen, auch ohne eine besondere bundesgesetzliche Verpflichtung, die zwei einzigen zureichenden Garantien für die Presse hierbei: „Oeffentlichkeit aller Preßprozesse und Geschwornengerichte, nicht einführen werden. *)

Eine ungewöhnliche Verschärfung der angedrohten Bestrafung von Preßverbrechen ist die im Entwurf unbedingt anbefohlene Vernichtung der in den Privatbesitz noch nicht gekommenen Exemplare der verbrecherischen Schriften, Abbildungen oder Darstellungen. Bisher begnügte man sich bei ausländischen Schriften wenigstens häufig mit der bloßen Zurücksendung derselben an den Verleger; künftig sollen sie unbedingt vernichtet werden.

Aeußerst hart sind ferner die Bestimmungen §. 12 unter 2, die überdies an einer merkwürdigen Unklarheit leiden.

Unsere meisten Preßgesetzgebungen nehmen eine Stufenfolge der Verantwortlichkeit für Preßerzeugnisse an, indem sie zuvörderst den Verfasser, bei dessen Nichthabhaftwerdung den Herausgeber oder Redakteur, sodann den Verleger, zuletzt den Drucker in Anspruch nehmen. Nach dem Entwurf soll der Redakteur oder Herausgeber einer Schrift stets als Miturheber des darin enthaltenen Preßverbrechens angesehen werden. Oder soll diese Verantwortlichkeit eben so, wie bei dem Verleger, wegfallen, wenn der Redakteur den Verfasser nennt? Die Fassung des Satzes läßt Dies zweifelhaft.

---

*) In öffentlichen Blättern lasen wir die Andeutung: das Bundespreßgesetz schließe die Oeffentlichkeit bei Preßprozessen und die Zuziehung von Geschworenen ausdrücklich aus. In dem Entwurfe finden wir so Etwas nicht, es wäre aber möglich, daß daneben noch einige geheime Artikel nach Art der Wiener Konferenzbeschlüsse vereinbart worden wären.

Digitized by Google

Eben so neu und außerordentlich hart ist die Bestimmung, daß bei jeder Bestrafung eines in einer Zeitschrift begangenen Preßverbrechens allemal auch auf Entfernung des Redakteurs, bei einer Mitschuld des Konzessionars aber auf Verlust der Konzession erkannt werden soll.

Ganz arg erscheint uns auch der Schlußsatz dieses Paragrafen, wonach, wenn bei einem Preßverbrechen ein Preßvergehen des Verlegers oder Druckers einer Schrift konkurrirt, die Strafe für dieses Letztere um die Hälfte erhöht werden soll, auch wenn der Angeschuldigte von dem ihm schuldgegebenen Verbrechen völlig freigesprochen wird. Wie Dies mit den bestehenden Rechtsgrundsätzen vereinbar sei, ist uns rein unbegreiflich.

Nach §. 13 bleibt die Unterdrückung „gemeingefährlicher Schriften," auch wenn dieselben kein strafbares Verbrechen enthalten, also nach rein polizeilichem Ermessen — den Regierungen vorbehalten. Hierauf kommen wir unten noch einmal zurück.

§. 14 beseitigt die fatalen Konsequenzen, die man hier und da aus §. 7 des Bundesgesetzes von 1819 zu Gunsten der Verfasser und Verleger zensirter Schriften gezogen hat. Schon durch den neuerdings, gerade zur günstigen Stunde für mehrere Regierungen*), publizirten Bundesbeschluß von 1832 war diesen Konsequenzen begegnet worden. Nach dem Entwurfe soll es nun auch künftig in das freie Ermessen der einzelnen Staaten gestellt sein, ob sie der Zensur eine solche straflos machende Wirkung zuerkennen wollen, oder nicht. Daß sie es nicht thun werden, Dessen kann man wohl versichert sein.

Die §§. 15 und 16 wahren die Freiheit der einzelnen Bundesregierungen, die in andern Bundesstaaten erschienenen Schriften in ihren Staaten zu verbieten.

---

*) Wir denken dabei an den Simonschen Prozeß in Preußen, an den gegen Murhard in Hessen.

Digitized by Google

Von einem gemeinſamen Preßgeſetz und Oberpreßgericht wird zwar, als von einer künftigen Eventualität, geſprochen; allein zur Zeit ſoll davon nicht die Rede ſein, wohl aber von einem Bundesſyndikate (§. 17.), als dem alleinigen Repräſentanten der „Einheit in Behandlung der Preßangelegenheiten.“ Auch hier verleugnet ſich der Karakter des Entwurfs keinen Augenblick. Gegen eine zu ſtrenge oder willkürliche Behandlung der Preſſe des einen Bundesſtaates in den andern Bundesſtaaten ſoll zwar kein Schutz gewährt werden — denn wie ſollte eine ſolche „Einheit“ im Geiſte der Freiheit Zweck eines Bundesgeſetzes ſein? Wenn aber einmal die in Preßſachen kompetenten Behörden eines Staats zeitweiſe von laxeren Grundſätzen ausgehen und das Erſcheinen und die Verbreitung von Schriften geſtatten ſollten, die gemeingefährlich, ja verbrecheriſch ſind und die Geſammtheit der Bundesſtaaten gefährden (vergl. die Motiven zu §. 13. am Schluß des Entwurfs) — dann muß nothwendigerweiſe die „Einheit in Behandlung der Preßſachen“ von Bundeswegen hergeſtellt, dann muß eine ſolche Schrift ohne Rückſicht auf Das, was von den Gerichten oder andern Behörden des einzelnen Staats darüber entſchieden worden iſt, durch das Bundesſyndikat unterdrückt werden.

In der That, das Syſtem der Preßbeſchränkungen, welches dieſer Entwurf aufſtellt, iſt gar trefflich organiſirt!

Zuerſt die vielerlei Feſſeln, Schranken und Fußangeln, mit denen man die angeblich „freie Preſſe“ in den einzelnen Staaten umgeben will — eine wahrhaft gräßliche Satire auf dieſe ſogenannte „Preßfreiheit!“

Sodann die Verbote und Vernichtungen der Preßerzeugniſſe des einen Bundesſtaates in dem andern!

Zuletzt, als die Spitze des Ganzen, als die höchſte Vollendung der „Einheit in Behandlung der Preßſachen,“ das Bundesſyndikat, welches, als die ewig wache Vorſehung des bundesvereinten Deutſchlands, jede Nachläſſigkeit oder Weichherzigkeit der einzelnen

Digitized by Google

Regierungen sofort gutmachen und mit seinem unentfliehbaren Arme Alles erreichen und vertilgen wird, was der hohe Bundestag oder einzelne der hohen Regierungen ihrer Ruhe für gefährlich halten.

Auffallend ist, daß in §. 18. die 20-Bogenschriften von der Bestimmung wegen Einreichung aller Druckschriften an das Bundessyndikat ausgenommen sind. Es ist Dies das einzige Mal im ganzen Gesetze, daß eine solche Ausnahme gemacht wird. Daß diese Schriften darum auch der Kompetenz des Bundessyndikats entzogen sein sollten, daß sie nicht sollten von demselben mit Beschlag belegt oder verboten werden dürfen, ist weder irgendwo in dem Entwurfe gesagt, noch auch nach dem Geiste desselben anzunehmen. Namentlich spricht der Schlußsatz des Entwurfs, welcher die Motiven zu den §§. 13—18. enthält, so ganz allgemein von der Unterdrückung „gemeingefährlicher Schriften", daß durchaus kein Grund vorhanden ist, Dies lediglich auf die bisher der Zensur unterworfenen, künftig aber ebenfalls zensurfreien Schriften zu beziehen und die schon bisher zensurfreien 20-Bogenschriften davon auszunehmen.

Noch müssen wir uns etwas ausführlicher über das im Schlußsatz aufgestellte Prinzip verbreiten, in welchem die Tendenz des Gesetzes noch einmal in ihrer ganzen Gräßlichkeit als nackte Willkür hervortritt.

Es wird nämlich daselbst als sich von selbst verstehend und „keiner weitern Beweisführung bedürftig" aufgestellt: jede Regierung und in letzter Instanz der gesammte Bund müsse das Recht haben, Schriften, die sie für „dem gemeinen Wesen schädlich" erachteten, auch wenn sie nicht kriminell strafbar wären, im Verwaltungswege zu unterdrücken.

Diese Ansicht hebt nicht nur die in vielen deutschen Staaten hierüber zeither befolgten Rechtsgrundsätze nnd gesetzlichen Bestimmungen geradezu auf, sondern sie widerspricht auch der bisherigen Bundesgesetzgebung, sie widerspricht endlich der Natur des sog. Ju-

Digitized by Google

stizsystems, welches nothwendig mit Aufhebung der Zensur an deren Stelle treten muß.

In Würtemberg und Baden kann keine Unterdrückung einer Schrift — sie sei mit oder ohne Zensur erschienen — anders als durch den Ausspruch eines Gerichts verfügt werden.

In Preußen muß gleichfalls jede provisorische Beschlagnahme zur Bestätigung entweder dem Oberzensurgericht oder beziehendlich den ordentlichen Gerichten unterstellt werden. Die Verwaltungsbehörde allein kann dort eben so wenig, wie in den beiden zuerst genannten Staaten, ein definitives Vertriebsverbot erlassen.

Andere Staaten, wie z. B. Sachsen, haben leider hierin dem beliebten „administrativen Ermessen" einen freiern Spielraum gelassen.

Für jene erstern Staaten nun aber würden Bestimmungen, wie sie hier in den §§. 16—18 aufgestellt werden sollen, einen unerträglichen Eingriff in die Selbstständigkeit und das Ansehen ihrer Gerichte enthalten.

Dieser Eingriff wäre um so weniger gerechtfertigt, als selbst die bisherige Bundesgesetzgebung den Grundsatz anerkennt, daß die Schriften, welche bei ihrer Veröffentlichung dem Polizei- oder Zensursystem entnommen und auf den Weg der bloßen Repressivjustiz verwiesen sind, auch nach derselben lediglich dieser letzteren, d. h. der richterlichen Beurtheilung und Bestrafung unterliegen.

Der Bundesbeschluß von 1819 sagt im zweiten Satze des §. 1. (nachdem im ersten Satze bestimmt ist, daß alle Schriften unter 20 Bogen nur mit vorgängiger Genehmigung der Landesbehörden gedruckt werden sollen):

„Schriften, die nicht in eine der hier namhaft gemachten Klassen gehören (also Schriften über 20 Bogen), werden fernerhin nach den in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen oder zu erlassenden Gesetzen behandelt. Wenn dergleichen Schriften aber irgend einem Bundesstaate Anlaß zur Klage

Digitized by Google

geben, so soll diese Klage im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erledigt werden."

Nach den in den einzelnen Staaten bestehenden Formen! — d. h. also: da, wo nur die Gerichte Debitsverbote auszusprechen befugt sind, auch nur auf dem Wege einer richterlichen Entscheidung, nicht auf dem bloßen Verwaltungswege, nicht durch ein diktatorisches Machtgebot des Bundes.

Dies Letzte wird noch ausdrücklich bestätigt durch § 6. desselben Beschlußes; daselbst nämlich behält sich der Bundestag vor:

„die zu seiner Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen (d. h. nicht 20 Bogen füllenden) Schriften, in welchem deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche nach dem Gutachten einer von ihm ernannten Kommission der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung, aus eigner Autorität, durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellazion stattfindet, zu unterdrücken."

Aus dem angeführten §. geht deutlich hervor, daß der Bund sich ein solches Verbietungsrecht nur gegen die Schriften vorbehielt, die ihres geringen Umfangs wegen unter Zensur erscheinen und also überhaupt von der polizeilichen Aufsicht ausschließlich abhängig sein sollten, daß dagegen die zensurfreien Schriften ausdrücklich davon ausgenommen wurden, und daß von ihnen nur die im §. 1 enthaltene Bestimmung gilt, wonach sie nach den in den einzelnen Staaten bestehenden Formen zu behandeln sind.

Es findet sich daher auch unter den zahlreichen vom Bundestage erlassenen Debitsverboten nicht eines, welches gegen eine Schrift über 20 Bogen gerichtet wäre. Ja es ist sogar in einem Falle, wo der Bundestag es auf Unterdrückung einer ganzen Kategorie von Schriften,

Digitized by Google

unter denen auch solche über 20 Bogen sein konnten (der Schriften des sog. jungen Deutschlands) abgesehen hatte — aller Wahrscheinlichkeit nach eben deshalb — nicht die Form eines direkten Verbots von Bundeswegen gewählt, sondern vielmehr die einer bloßen gegenseitigen Verpflichtung der Regierungen unter einander zur Unterdrückung jener Schriften „mit allen ihnen gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln."

Endlich aber widerspricht auch die beabsichtigte rein polizeiliche Unterdrückung zensurfreier Schriften der Natur und dem Prinzip des sogenannten Repressiv- oder Justizsystems, welches durch Aufhebung der Zensur an die Stelle des bisherigen Präventiv- oder Polizeisystems gesetzt werden soll.

Schon in dem ausführlichen Vortrage, welchen in der Bundestagssitzung von 12. Oktober 1818 der großherzogl. oldenburgische Gesandte, Herr v. Berg, über die verschiedenen Systeme der Preßgesetzgebung erstattete, unterschied derselbe sehr scharf und richtig zwischen einem Polizeisystem und einem Justizsystem und erklärte für die Grundlage des letztern den einfachen Grundsatz: „Jeder kann ungehindert drucken lassen, was er sich vor Gericht zu verantworten getraut." Zur Erläuterung desselben sagt er weiter:

„Keine besondere Behörde, keine besondere Verfahrungsart findet statt: Alles geht den ordentlichen Weg Rechtens: die gesetzlichen Strafen können um der Oeffentlichkeit willen geschärft, aber auch, weil in der Bekanntmachung durch den Druck meistens nur der Versuch, der Anfang eines Verbrechens liegt, welches erst vollendet dasteht, wenn mit der Absicht der Erfolg sich vereinigt hat, gemildert werden. Die Genugthuung und Sicherstellung für die Zukunft, welche der Beleidiger zu leisten hat, erhält zwar durch die Nothwendigkeit, ihrer schädlichen Wirkung, welche die Aufbewahrung und Verbreitung einer Druckschrift gleichsam ins Unendliche ausdehnt, Einhalt zu thun, eine eigenthümliche Richtung, wird aber nichtsdestoweniger nach allgemeinen Gesetzen bestimmt. Wo diese überhaupt

Digitized by Google

eine Inhibizion verstatten, da wird der Verkauf und Umlauf einer Druckschrift vorläufig untersagt; die Rechtmäßigkeit eines Arrestes begründet allein die Beschlagnahme, und nur die Pflicht, gegen die Fortsetzung der Rechtsverletzung wirksam zu schützen, die Konfiskazion und selbst die Vertilgung derselben. Nach eben diesen Grundsätzen wird auch auf Sicherstellung für die Zukunft, und zwar in der Art, wie es nach den besondern Umständen und der Vorschrift der Gesetze am Angemessensten geschehen kann, rechtlich erkannt.“

Ferner sagt derselbe:

„Eine sehr bedeutende Abweichung von diesem Systeme liegt darin, wenn die öffentliche Bekanntmachung einer Druckschrift an die Erfüllung irgend einer Bedingung geknüpft wird, welche es der Regierung möglich macht, ohne richterliche, also auf rechtliche Untersuchung gegründete Hülfe jene aufzuhalten oder ganz zu verhindern. Dasselbe ist der Fall, wenn die Beschlagnahme einer solchen Schrift von einer andern, als der gerichtlichen Behörde verfügt werden kann.“

Wie verhalten sich nun, diesen Worten gegenüber*), die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs über Einreichung der Druckbogen einer Schrift oder der fertigen Nummern einer Zeitschrift vor deren Ausgabe, über Beschlagnahme und Unterdrückung von Schriftwerken aus andern Gründen, als solchen ihrer gerichtlich konstatirten Rechtswidrigkeit, endlich über allgemeine Debitsverbote durch eine mit durchaus keinem rechtlichen Karakter bekleidete Behörde, das Bundessyndikat?

Ist es nicht augenfällig, daß diese und andere Bestimmungen des Entwurfs das Polizeisystem (wie es v. Berg nennt), wel-

*) Wir müssen hierbei daran erinnern, daß jener Vortrag des Herrn von Berg von der Bundesversammlung „äußerst lichtvoll und erschöpfend“ gefunden und eine von ihr erwählte Kommission mit der Ausarbeitung eines Bundespreßgesetzes nach den dort aufgestellten Grundsätzen beauftragt ward.

Digitized by Google

ches sie auf der einen Seite unter der Form der Zensur scheinbar fallen lassen, nicht blos auf einer, sondern auf zehn andern Seiten und unter zehn andern Formen wieder einführen und nur noch mehr befestigen wollen?

Rekapituliren wir schlüßlich nochmals den Inhalt des Entwurfs nach seinen Hauptbestimmungen und im Vergleich zu Dem, was bisher die Bundes- und Landesgesetze in Deutschland verfügten, so finden wir folgendes Ergebniß:

1) Statt der im Art. XVIII. d. verheißenen „gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit" enthält der Entwurf zwar gleichförmige Verfügungen über Beschränkungen der Presse (unter dem gleißenden Namen sog. „Garantien" gegen den Misbrauch der Preßfreiheit), dagegen keine einzige Vorschrift in Bezug auf deren Entfesselung, keine einzige Garantie für die Schriftsteller, Verleger oder Drucker gegen des Mißbrauch der Polizeigewalt in Behandlung der Presse.

2) Der Entwurf gestattet zwar den einzelnen Regierungen, in ihren Staaten die Zensur aufzuheben und „volle" (?) Preßfreiheit einzuführen. Allein er gestattet Dies nur unter Bedingungen, durch welche der Zweck einer präventiven oder polizeilichen Ueberwachung und Unterdrückung der Presse eben so gut, ja noch weit besser erreicht wird, als durch die Zensur. Wir rechnen dahin namentlich die Bestimmungen, durch welche den Behörden eine fortwährende Kenntniß von den unter der Presse so wie von den im buchhändlerischen Vertriebe befindlichen Schriftwerken verschafft werden soll, die Vorschriften über Einreichung der einzelnen Druckbogen einer Schrift während des Druckes und der einzelnen Nummern von Zeitschriften 1 — 8 Stunden vor deren Ausgabe, endlich das ganze Konzessionswesen, wie es hier nicht nur in dem jetzigen, sondern in einem viel weiteren Umfange beibehalten ist. Wir rechnen ferner da-

Digitized by Google

hin die vielerlei Maßregeln, durch welche es der Behörde in die Hand gegeben ist, auf rein polizeilichem Wege Schriftsteller, Buchhändler und Drucker in Strafe zu nehmen, ja ihnen ihren ganzen Geschäftsbetrieb zu untersagen und selbst für die Zukunft sie dazu unfähig zu machen, also, mit einem Worte, ihre ganze Wirksamkeit, ja ihre Existenz zu vernichten. Wir rechnen dahin im Allgemeinen alle die Bestimmungen, welche die Ahndung der Preßvergehen, die Unterdrückung von Schriften und Zeitschriften, so wie das Verbot des ganzen Gewerbebetriebes eines Buchhändlers oder Druckers lediglich von dem polizeilichen Ermessen abhängig machen, ohne auch nur einen Rekurs davon an die Gerichte zu gestatten.

3) Der Entwurf enthält außerdem Bestimmungen, welche selbst den durch die bisherigen Bundes- und Landesgesetze eingeführten Zustand der Presse in vielen deutschen Staaten *noch verschlimmern*, ohne dafür auch nur den Schein eines Aequivalents zu gewähren.

So ist es mindestens ungewiß, ob nicht die in den §§. 5, 6, 7, 8 enthaltenen Bedingungen, unter denen ein Bundesstaat die Preßfreiheit soll gewähren dürfen, auch auf *die* Bundesstaaten Anwendung finden möchten, welche blos eine theilweise Preßfreiheit (für die Schriften über 20 Bogen) entweder schon besitzen oder einführen wollen. Dagegen scheint es nur zu gewiß, daß die Bestimmungen der §§. 12, 13, 17, und 18 nicht blos auf die künftig von der Zensur noch freizugebenden, sondern auch auf die schon jetzt zensurfreien Schriften (die 20-Bogenschriften) berechnet sind, daß also auch diese künftighin ohne richterlichen Spruch unterdrückt werden können, daß auch ihr Inhalt nicht mehr blos nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen (wie bisher geschah), sondern nach den im §. 12 enthaltenen Vorschriften über Straffälligkeit beurtheilt und die deshalb zuerkennenden Strafen nicht mehr nach dem in den Kriminalgesetzbüchern der einzelnen Länder festgesetzten, sondern nach

Digitized by Google

einem von der Bundesverſammlung feſtzuſetzenden Maßſtabe normirt werden ſollen.

Faſſen wir alles Dies ins Auge, ſo kann wohl über die Beantwortung der Frage unter

III.

wie ſich der Entwurf zu den Zeitforderungen und den Wünſchen des deutſchen Volks verhalte?

nicht der geringſte Zweifel ſein.

Das deutſche Volk und die deutſchen Schriftſteller wünſchen allerdings dringend Preßfreiheit, Aufhebung der Zenſur; allein die Preßfreiheit, die ihnen hier angeboten wird, wäre ſchlimmer, als Zenſur, und die Beibehaltung dieſer Letztern würde als eine Wohlthat erſcheinen im Vergleiche zu dem Zuſtande, welcher nach dem Entwurfe eingeführt werden ſoll.

Dieſer Zuſtand würde den ganzen Druck und die ganze Rechtloſigkeit der Zenſur ihrem Weſen nach aufrechterhalten, dieſelbe durch geſetzliche Formen heiligen und verewigen, würde aber auch Dem noch das neue Uebel unmäßig ſtrenger Repreſſivmaßregeln und die zahlloſen Quälereien eines raffinirten Ueberwachungsſyſtems hinzufügen.

Dieſer Zuſtand würde die Preſſe, zumal die Tagespreſſe, und den Buchhandel gänzlich in die Hände der Regierungen und ihrer allzeit fertigen Polizeianſtalten liefern.

Er würde den Schutz der Gerichte völlig unwirkſam machen und die geiſtigen Erzeugniſſe der Schriftſteller ſo wie ihr und der Verleger und Drucker materielles Eigenthum auf Gnade und Ungnade der Polizei überliefern.

Er würde durch hohe und oft wiederholte Geldſtrafen die Verleger und Schriftſteller ruiniren, durch langwierige Freiheitsberaubungen ſie mürbe machen, und Das um ſo leichter, als den Beſtraf-

Digitized by Google

ten und Gequälten nicht einmal die Genugthuung bliebe, daß Das, wofür sie leiden müßten, wenigstens zur Oeffentlichkeit gelangt und dem unbestechlichen Richterspruche der Geschichte überantwortet sei.

Das Schlimmste aber wäre, daß bei einem solchen Zustande der Schriftsteller einer viel ärgeren und herabwürdigenderen Zensur unterläge, als jetzt, nämlich der Zensur des Buchhändlers und des Druckers, welche Beide, durch die ihnen angedrohten materiellen Nachtheile und Vermögensverluste eingeschüchtert, zu keiner Veröffentlichung die Hand bieten würden, ohne sich darüber vergewissert zu haben, daß dieselbe nicht etwa strafbar sei oder vielmehr nach den hierfür geltenden Ausnahmegrundsätzen strafbar gefunden oder gemacht werden könne.

Bei einem solchen Zustande würde die Rechtlosigkeit der Presse und des Buchhandels ihren höchsten Gipfel erreichen. Polizeiliche Plackereien, Eingriffe in den Geschäftsbetrieb, das Hausrecht und das Eigenthum aller dabei Betheiligten, Willkürmaßregeln, wie sie jetzt nur als vereinzelte Ausnahmen vorkommen und jederzeit mit einem Schrei des Unwillens von der öffentlichen Meinung aufgenommen werden, würden dann die tägliche Regel bilden und würden dem Verhältniß der Schriftsteller, Buchhändler und Drucker zu den gesetzlichen Autoritäten auch den letzten Rest von Sittlichkeit und Gesetzlichkeit rauben, welchen das jetzige Zensursystem ihm allenfalls noch gelassen hat. Dann würde erst ein Kampf der gegenseitigen Ueberlistung, der Lüge, der Hinterziehung, mit einem Worte der Unsittlichkeit und Unehrenhaftigkeit zwischen den Agenten des Polizeistaates und den Vertretern der Presse beginnen, ein Kampf, der nur mit einer völligen Untergrabung der Autorität Jener und der sittlichen Würde Dieser enden könnte.

Ein Gesetz wie dieses wäre nur im Interesse der freiheitsfeindlichen und die Oeffentlichkeit scheuenden Regierungen, denn es würde ihnen das unbrauchbar und stumpf gewordene Werkzeug der Zensur durch bessere, schärfere, brauchbarere Waffen ersetzen.

Digitized by Google

Die Feinde des Fortschritts und der Wahrheit haben wohl eingesehen, daß es unmöglich ist, die Zensur länger zu halten. Nicht, weil die öffentliche Stimme sich täglich lauter dagegen erklärt; nicht, weil man verbriefte Verheißungen anruft, welche ihrem Fortbestehen widersprechen; nicht, weil die gesetzlichen Volksvertreter in allen deutschen Staaten beinahe einmüthig deren Abschaffung fordern — o nein! nicht deshalb, sondern weil man täglich und stündlich inne wird, daß die Zensur nicht mehr ausreicht, um den übermächtig gewordenen Geist der Wahrheit und Freiheit zu dämpfen, weil dieser Geist mit der ganzen Gewalt eines geistigen Fluidums durch alle Schranken und Banden hindurchdringt und seine Feinde und Verfolger mitten in ihrem verschanzten Lager angreift und besiegt. Darum sinnt man auf neue Beschwörungsmittel gegen diesen Geist; darum will man neue und festere Banden für ihn schmieden; darum möchte man die eigenen Hüter und Diener desselben, die Schriftsteller, die Verleger, die Drucker, die Verbreiter von Schriftwerken, durch Bedrohung ihrer Existenz und ihrer Personen dahin bringen, daß sie selbst jenen Geist binden und entmannen hälfen, möchte sie zu Verräthern an ihm, zu Helfershelfern und Schergen der hohen Polizei machen.

Nein! ein solches Gesetz kann das deutsche Volk sich nicht auflegen lassen, ohne dagegen mit allen gesetzlichen Mitteln sich zu wehren. Es würde dadurch nicht allein in seinen höchsten und edelsten Gütern bedroht, sondern es würde auch entehrt, geschändet in den Augen aller andern Völker. Das deutsche Volk kann nicht ruhig den Schimpf und Hohn hinnehmen, den man ihm anthun will, indem man auf seine dringenden Bitten um Preßfreiheit, auf seine vertrauensvollen Anrufungen der heiligen Versprechungen des Bundestages durch ein Gesetz antwortet, welches die Presse vergiftet und erwürgt, statt sie zu befreien, welches da, wo die Zensur mit Ruthen züchtigte, mit Skorpionen züchtigen will.

Wir hören hier die Feinde einer freien Presse uns höhnisch zu-

Digitized by Google

rufen: Aha, jetzt sieht man doch, was die Männer der „schlechten Presse" wollen! Erst schreien sie nach Preßfreiheit, und nun, da sie ihnen geboten wird, wollen sie lieber die Zensur behalten, weil sie nicht den Muth haben, mit ihrer Person und ihrem Geldbeutel für Das, was sie schreiben, einzustehen. Sie wollen Preßfrechheit, nicht aber eine gesetzlich geregelte Preßfreiheit!

Mit nichten, Ihr Herren! Wir wollen Preßfreiheit und würden uns, um diese zu erlangen, jeder Art von Repressivmaßregeln, selbst wenn diese unverhältnißmäßig hart sein sollten, willig unterwerfen. Wir verlangen es nicht besser, als daß uns gestattet werde, „Alles zu drucken, was wir vor dem Gesetz zu verantworten uns getrauen," und wollen diese Verantwortlichkeit von Herzen gern auf uns nehmen. Zwar wissen wir wohl, daß unser Loos dadurch gerade nicht angenehmer würde, daß eine überstrenge Auslegung der Gesetze durch rechtsgelehrte Gerichte, wahrscheinlich sogar ohne Oeffentlichkeit des Verfahrens, unsere Freiheit, unser Vermögen, ja unsere Existenz gar häufig gefährden und antasten möchte. Aber nur ein Feiger und Ehrloser könnte sich weigern, ein solches Märtyrerthum auf sich zu nehmen, wenn er dadurch der Wahrheit und dem Fortschritte breitere und freiere Bahnen zu öffnen vermöchte!

Gebt uns ein Preßgesetz, sei es auch ein hartes, und wir werden dankbar dafür sein und uns allen Folgen desselben willig fügen. Nur gebt uns einen Rechtszustand, nicht abermals einen Zustand der Willkür und Rechtlosigkeit!

Gebt uns Repressivgesetze, aber umgebt uns nicht daneben noch mit allen Schlingen und Banden des Präventivsystems!

Ueberantwortet uns an die Strenge der Gerichte — wir wollen auch ihre strengsten Aussprüche ohne Murren über uns ergehen lassen —; aber stellt uns auch unter den Schutz dieser Gerichte, gebt uns nicht daneben noch dem schrankenlosen Ermessen der Polizei preis, erklärt uns und unsere Werke nicht für vogelfrei!

Digitized by Google

Errichtet endlich auch immerhin einen obersten Gerichtshof für ganz Deutschland, gebt ihm die Macht, im ganzen Umkreise des Bundes zu verbieten und zu strafen — aber laßt dann die einzelnen Regierungen der Gewalt entsagen, die Preßerzeugnisse anderer Bundesstaaten ohne Urthel und Recht, nach bloßem administrativen Ermessen in ihren Ländern zu verbieten und zu verfolgen!

Vor Allem aber bekleidet jene oberste Bundesbehörde mit richterlicher Gewalt, gebt ihr die Unabhängigkeit, und die Würde eines Gerichtshofs, macht sie nicht zum bloßen Polizeischergen und Oberaufpasser des Fürstenrathes zu Frankfurt oder gar einzelner Kabinette! Denn dadurch entwürdiget Ihr euch selbst eben so gut, wie uns, wie das ganze deutsche Volk.

Wir hoffen, daß alle deutsche Ständeversammlungen, sobald ihnen Gelegenheit dazu gegeben ist, einmüthig gegen die Einführung eines solchen Bundesgesetzes protestiren, daß sie die energischsten Vorstellungen an die Regierungen ihrer Länder richten werden, damit diese sich am Bundestage gegen dasselbe erklären.

Sie werden sich dabei mit vollem Rechte auf Art. IV. der Wiener Schlußakte, in Verbindung mit Art. XVIII. d. der Bundesakte, berufen können, wonach kein Bundesbeschluß mit dem Geiste der Bundesakte in Widerspruch stehen darf, und es wird ihnen nicht schwer fallen, zu beweisen, daß ein Bundesbeschluß, dem der vorliegende Entwurf zu Grunde läge, nicht blos dem Geiste, sondern selbst dem Buchstaben des Art. XVIII. d. der Bundesakte direkt widersprechen würde.

Sie werden sich darauf berufen können, daß ein Beschluß wie dieser, der so tief in die jura singulorum, in die Regierungsrechte der einzelnen Staaten (namentlich durch Errichtung des Bundessyndikats) eingreift, der organische Einrichtungen und Abänderungen von Grundgesetzen (der Bundesakte selbst) bezweckt, nach Art. XIII. der Wiener Schlußakte nur mit Einstimmung sämmtlicher Bundesstaaten zu Stande kommen, daß also hierbei von einer Ueberstimmung einer Regierung durch die andere nicht die Rede sein könne,

Digitized by Google

daß daher jede Regierung die volle Verantwortlichkeit des gefaßten Beschlusses zu tragen habe.

Sie werden erklären müssen, daß sie es als eine Pflicht- und Verfassungsverletzung betrachten würden, falls die Regierung ihres Landes ihre Stimme am Bundestage zu einem solchen Beschlusse gäbe, und daß ein solcher Beschluß, da er nach Art. IV. der Schlußakte von vornherein nichtig und ungültig sei, auch nicht die verbindende Kraft eines Landesgesetzes erlangen könne, daß sie dessen Ausführung in dem betreffenden Staate für einen Akt unberechtigter Gewalt halten müßten, gegen den sie aufs Nachdrücklichste im Voraus protestirten.

Eine solche Erklärung und Verwahrung erwarten wir ganz besonders von dem jetzt eben versammelte Vereinigten Landtage Preußens, und Dies um so mehr, als der Entwurf allen Anzeichen nach von Preußen ausgeht oder doch mit Beistimmung Preußens zu Stande gekommen ist.

Sollten aber diese Erklärungen deutscher Volksvertretungen, sollten die lauten Remonstrazionen der öffentlichen Meinung gegen den beabsichtigten Bundesbeschluß wirkungslos bleiben, sollte dieser Beschluß dennoch so, wie er jetzt vorliegt, ins Leben treten — dann gäbe es für die deutsche Presse nur ein letztes Mittel, um sich gegen den Gewaltstreich zu schützen, der gegen sie geführt werden soll. Dieses äußerste Mittel wäre: sich selbst zum Schweigen zu verdammen, freiwillig ihrer Existenz zu entsagen.

Sie wäre dann auch vernichtet, aber doch nicht entwürdigt; sie stürbe den raschen, muthigen Tod durch die eigene Hand, nicht den langsamen und schmachvollen auf dem Folterbrete polizeilicher Plackereien und legalisirter Gewaltmaßregeln.

Wenn die deutschen Schriftsteller, Buchhändler und Buchdrucker nur das Geringste auf ihre Ehre, auf die Würde ihres Berufs als Werkzeuge des öffentlichen Geistes und der Kultur halten, so müssen sie in demselben Augenblicke, wo ein solcher preßmörderischer Bundes-

Digitized by Google

beschluß in Wirksamkeit treten sollte, sofort einmüthig einen Wirkungskreis aufgeben, den sie mit Ehren (der materiellen Nachtheile ganz zu geschweigen) dann nicht mehr behaupten können. Die Schriftsteller möchten dann ihre Federn zerbrechen und meinetwegen Tagelöhner werden oder auswandern, die Buchhändler ihre Läden schließen, die Buchdrucker ihre Pressen stillstehen lassen! die ganze Tagespresse möge wie auf ein Signal verstummen! kein Zeitungsblatt möge im ganzen Umkreise des Bundes erscheinen! die Ruhe eines Kirchhofs müsse sich über Deutschland lagern!

Vielleicht, daß dieser Protest des Schweigens Mehr hilft, als alles Reden!

Digitized by Google

Beschwerdeschrift von 107 galizischen Gutsbesitzern,

an den K. K. Hofkommissär Grafen Stadion gerichtet.

Erlauchter Graf!

So plötzlich, so unvorhergesehen ist die Abreise Euer Erlaucht erfolgt, daß es den Unterzeichneten, die die Kunde von Ihrer Anwesenheit nach und nach in Lemberg versammelt hatte, nicht vergönnt ward, ihre Hochachtung zu bezeugen, Euer Erlaucht die schönen Hoffnungen auszudrücken, mit welchen Ihre Ankunft unsere Brust erfüllt hat und die schon durch Ihre kurze Anwesenheit in der Provinz so sehr gesteigert wurden. Gestatten also Euer Erlaucht, daß wir Ihnen den Ausdruck dieser Empfindungen schriftlich darbringen, entschuldigen Sie, daß wir mit denselben Bitten und Beschwerden paaren! Gern hätten wir diesen letzten Theil unserer Aufgabe dem Landtage, als unserem gesetzlichen Organe, überlassen, gern hätten wir blos Euer Erlaucht unseren gefühltesten Dank dafür abgestattet, daß Sie sich der schweren Aufgabe, diesem unglücklichen Lande Linderung zu bringen, unterzogen haben. Da uns jedoch die Möglichkeit, unsere Beschwerden und Wünsche durch das Organ der Stände auszudrücken, für jetzt benommen ist,

Digitized by Google

so erübrigt uns kein anderes Mittel, als diese Beschwerden an Eure Erlaucht mit der Bitte zu richten, dieselben zu den Füßen des Allerhöchsten Thrones zu unterbreiten. Viele dieser Beschwerden haben Eure Erlaucht schon von einzelnen Gutsbesitzern entgegengenommen, Viele haben mit denselben bisher blos deswegen zurückgehalten, um Eure Erlaucht nicht mit der beständigen Wiederholung einer und derselben Klage zu ermüden.

Denn eine Klage ist es noch immer, die durch das ganze Land wiederhallt, die selbst von den Gräbern unserer gemordeten Brüder herübertönt — die Klage über das in Folge der letzten Unruhen eingeschlagene Verfahren, über die durch dasselbe hervorgerufene gänzliche Auflösung der gesellschaftlichen Ordnung. Ungeschwächt lebt und wirkt noch in jeder Brust das Gefühl der Entrüstung, die bei der Betrachtung laut ward, daß dieser Zustand durch Misgriffe Derjenigen herbeigeführt ward, deren Pflicht es war, ihn abzuwehren — daß sie, um einer hirnlosen Unternehmung zu begegnen, die nur durch ihre eigene Furcht und Rathlosigkeit zu einer wirklichen Gefahr gesteigert werden konnte, eine soziale Umwälzung heraufbeschworen — daß man durch Mord und Plünderung die innere Ruhe, die Interessen des Staates auch nur einen Augenblick gewahrt und verbürgt erachten konnte — daß, um den entfesselten Pöbel auch jenes Zaumes zu entledigen, den nach der Suspension der Gesetze Moral und Religion allein noch bilden konnten, seinem Richteramte selbst die Verkündiger des Wortes Gottes preisgegeben, seinem Gutdünken es überlassen worden ist, sie als Frevler an dem Staate zu qualifiziren und sogleich selbst zu strafen. Welche Früchte diese, in der Geschichte zivilisirter Staaten unerhörten Vorgänge getragen, wird Eure Erlaucht der Nothruf der ganzen gesitteten Bevölkerung und noch gewisser der gegenwärtige Zustand des Landes lehren. Hunderte und hunderte von Landsitzen verödet und verwüstet, die Frucht langjähriger Thätigkeit, der Segen eines langen Friedens mit einem

Digitized by Google

Schlage vernichtet, fast alle Zeichen einer fortschreitenden Zivilisazion, fast alle Bürgschaften eines wachsenden Wohlstandes in mehreren Kreisen in drei Tagen von der Erde weggetilgt, alle schlechten Leidenschaften entfesselt, die Gesetze Gottes mit Füßen getreten, die Kirchen entweiht, ihre Diener verhöhnt, das Verbrechen kühn seine Stirn erhebend und ungestraft herumziehend, Dies war das klägliche Schauspiel, welches der westliche Theil Galiziens durch mehrere Monate darbot.

Deshalb flüchteten selbst die nicht verhafteten und nicht ausgeraubten Gutsbesitzer zu hunderten von der Werkstätte ihrer Thätigkeit sich scheu in die Städte, deshalb suchten sogar viele Familien unter fremdem Szepter den Schutz, den ihnen die eigenen Behörden nicht mehr gewähren wollten oder konnten, deshalb können Industrie und Handel eben so wenig als der Ackerbau sich noch jetzt erheben, weil sie ohne Ruhe und Vertrauen nicht gedeihen können, weil die Gesetze, dieses Palladium jedes Staatsbürgers, nicht vollzogen werden. Noch trauriger, als dieses Bild, ist es aber, daß diese soziale Zerrüttung, eine fortdauernde Recht- und Gesetzlosigkeit, der normale Zustand eines großen Theils Galiziens zu werden droht, daß sich Angriffe auf das Leben und das Eigenthum auch in den allerletzten Tagen wiederholt haben, daß der irregeleitete, verwilderte Landmann seine Hände alle Tage kühner nach dem Eigenthum seines Grundherrn ausstreckt, überhaupt für seine Ansprüche, für seinen Frevel keine anderen Schranken, als die eigene Sättigung und die Ermüdung an denselben mehr kennt.

Könnte es aber auch anders sein, wenn so viele untere Organe der Staatsverwaltung ihn bei diesen Uebergriffen stillschweigend und offen unterstützten, wenn sie in diesem Zustande der Dinge die Bürgschaft einer gesegneteren Zukunft erblickten, wenn sie den Umsturz derjenigen angestammten gesellschaftlichen Hierarchie, auf welcher die ganze österreichische Landesverfassung beruht, freudig be-

Digitized by Google

grüßten, wenn sie nur durch den Ruin der reicheren und intelligenteren Klassen die unteren heben zu können vermeinen.

Nicht freie Bewegung und Entwickelung für alle Klassen der Gesellschaft, nicht gleichzeitige Emporhebung des Gutsherrn und des Unterthans bezwecken sie; nur Das, was sie dem Grundherrn entziehen, erachten sie für das Land, für den Unterthan als gewonnen. Um den Letzteren den Werth des Eigenthums kennen und schätzen zu lehren, griffen sie das Eigenthum des Gutsherrn schonungslos an, erschwerten oder versagten geradezu den Ausgeraubten die Zurückforderung der geraubten Sachen. Um das Landvolk zur Selbstthätigkeit anzueifern, brachen sie auf sein jedesmaliges Verlangen die herrschaftlichen Speicher auf und betheilten aus denselben nach Gutdünken alle sich meldenden Unterthanen, ohne sich zu überzeugen, ob sie eine solche Unterstützung auch wirklich bedürfen, ob eine solche im Verhältnisse zu ihren Leistungen stehe, und ob der Gutsherr sie überhaupt erschwingen könne. Man hat Kreisämter gesehen, welche ausgeraubte Gutsbesitzer zur Unterstützung derjenigen Bauern, die sie ausgeraubt hatten, anhielten, welche sie, falls die herrschaftlichen Speicher sich ganz leer erwiesen, zum Ankaufe des zur Unterstützung nöthigen Getraides anwiesen oder das hierzu nöthige Geld gleich aus dem Staatsschatze vorstreckten und den Grundherrn für diesen Vorschuß gleich sequestrirten. Es sind Fälle vorgekommen, daß Kreisämter den Bauer zur Forderung von bedeutenderen Unterstützungen aufhetzten, als diese selbst es für nöthig erachteten, oder eine Woche nach Austheilung dieser Unterstützung diese nämlichen Bauern wegen der rückständigen Steuern erequirten, um das auf Kosten des Grundherrn als Unterstützung ausgetheilte Geld als Steuer wieder abzunehmen. So verstehen sie das Wohl des Bauern, so verstehen sie ihre Pflichten gegen Staat und Land. Weil das halbe Eigenthum des Gutsbesitzers in den Naturalschuldigkeiten besteht, die er von dem Landmann als Entgelt für die dem-

Digitized by Google

selben ursprünglich überlassenen Grundstücke bezieht, weil von der pünktlichen Verrichtung dieser Naturalschuldigkeiten die ganze Bestellung des Dominikalgrundbesitzes abhängt, so ist all ihr Streben und Sinnen darauf gerichtet, diese Schuldigkeiten nach Möglichkeit zu schmälern, ihren Bezug dem Grundherrn durch Begünstigung der Widersetzlichkeit der Unterthanen, durch Aufreizung zu ungegründeten Beschwerden, durch die willkürlichste Interpretazion der bestehenden Vorschriften so viel als möglich zu erschweren, unbekümmert darum, ob mit der Produkzion des Dominikalgrundbesitzes auch die Produkzion des ganzen Landes leide, ob mit ihr die Hauptquelle des galizischen Nazionalreichthums und seines auswärtigen Verkehrs versiege, das Substrat aller von dem Gutsbesitzer unter verschiedenen Namen dem Staate entrichteten Steuern wegfalle. Erleichterung der Unterthanen ist die Devise, welche diesem Verfahren umgehängt wird: Erleichterung der Unterthanen blos auf Kosten der Grundherrn ist ihr eigentlicher Name. Wir halten dieselbe nicht für die einzig mögliche, geschweige für eine richtige; denn eine solche kann nach unserem Dafürhalten nur auf der Anerkennung aller Rechte beruhen. Wir glauben nicht, daß das immer mehr hervortretende Streben, unser Eigenthum, unsere Rechte, unser Ansehen zu schmälern, dazu beitragen könne, das Band des Vertrauens zwischen der Regierung und den Gutsbesitzern zu befestigen. Wir beklagen es als ein bedenkliches Zeichen eines bereits sehr weit gediehenen Mistrauens, daß wir aus dem Munde so mancher ruhiger Gutsbesitzer die Aeußerung vernehmen, daß sie die Ankunft eines Kreisbeamten eben so sehr, als das Herumtreiben eines kommunistischen Emissärs fürchten, daß sie in dem Organe des Staats, der Ruhe und Ordnung herzustellen berufen, einen, wenn auch absichtslosen, Allirten dieser antisozialen Fakzion deshalb zu sehen wähnen, weil Beide in der Nichtachtung des Privateigenthums und in der Tendenz sich begegnen, Alles, was den Reichthum und die Intelligenz des Landes repräsentirt, zu Gunsten der rohen Masse zu unterdrücken.

Digitized by Google

Wir haben uns daher oft gefragt, wohin diese Richtung führen, wozu dieses Treiben dienen soll, welche staatliche Zwecke damit erreicht werden sollen?

Soll dem Bauer dadurch geholfen werden? Er möge jetzt selbst antworten, was er dabei gewonnen: er möge selbst sagen, ob er nicht nur an der Regierung, sondern an sich selbst irre geworden ist, wenn er heute mit Stockschlägen in die Schranken des Gehorsams gegen Diejenigen verwiesen wird, zu deren Herabwürdigung und Mishandlung er gestern autorisirt wurde, wenn er heute Danksagungen für die Rettung der Monarchie empfängt, morgen ihm durch Kolbenstöße begreiflich gemacht wird, daß die österreichische Monarchie andere Vertheidiger zähle, daß ihre Sache der Ordnung auf anderen Grundlagen beruhe. Sein materieller Zustand mag aber davon Kunde geben, ob er durch das System, ihn auf Kosten des Grundherrn zu heben, seit 60 Jahren gewonnen, ob er nicht ärmer als damals dasteht, wo sein Wohlstand als innigst mit dem Wohlstande des Grundherrn verbunden erachtet wurde, wo Sitte und Religion den einzigen, aber strafferen Zügel für Bedrückungen bildeten, als todte Gesetze jemals bilden können.

Soll vielleicht durch dieses Verfahren den Gutsbesitzern das ganze jetzige Unterthanverhältniß verleidet, sie dahin gedrängt werden, um dessen Auflösung zu bitten?

Die Stände haben ja längst die Unhaltbarkeit des ganzen jetzigen Verhältnisses eingesehen, um die Reform desselben zu wiederholten Malen gebeten. Ja wir haben alle längst eine Reform für nöthig erachtet, die der ungeheuren Verschwendung von Zeit und Arbeitskräften ein Ziel setze, die jetzt zum Schaden beider Theile stattfindet, die die Rechte des Bauers feststelle und neben denen des Gutsbesitzers bestehen lasse, die seinen Wohlstand begründe, ohne den unsrigen zu vernichten, die der Beamtenwillkür ein Ende mache, die wir jetzt in ihrer höchsten Höhe erfahren. Wir halten eine solche Reform nach den letzten Vorgängen für unabweislich, für

Digitized by Google

unverschiebbar, weil das frühere Verhältniß nie mehr für längere Zeit hergestellt werden kann, weil es im Interesse der Regierung, der bürgerlichen Ordnung liegt, daß der Fakzion des sozialen Umsturzes ein Hebel für ihre Zwecke aus der Hand entwunden, ihr ein für allemal die Hoffnungen abgeschnitten werden, die sie in ihrer Verblendung noch jetzt an den gegenwärtigen Zustand der Dinge knüpft.

Allein wir sprechen den Antheil an dieser Reform an, der uns an jedem Werke gebührt, wo über unser Privateigenthum abgesprochen werden soll. Wir werden behufs dieser Reform Opfer, bedeutende Opfer bringen, allein wir wollen sie selbst bringen, wir wollen nicht, daß sie uns gegen Recht und Billigkeit aufgedrungen werden.

Eine ständische Kommission unter dem Vorsitze unseres Landeschefs ist bereits mit Genehmigung Seiner Majestät zur Prüfung und Erörterung dieser Reformen eingesetzt, die ständischen Mitglieder derselben bereits am letzten Landtage gewählt worden. Wir bitten Eure Erlaucht, sich bei Seiner Majestät dahin zu verwenden, damit diese Kommission schleunigst ins Leben trete und an ihr Werk gehe.

Allein, so lange sie nicht ihre Vorschläge ausgearbeitet, so lange nicht diese die allerhöchste Genehmigung erhalten haben werden, glauben wir mit Recht darauf dringen zu dürfen, daß der bis jetzt bestehende, gesetzlich sankzionirte Zustand aufrecht erhalten, der Landmann wieder zur pünktlichen Verrichtung seiner Schuldigkeiten angehalten werde. Wir dringen darauf, nicht nur aus der Rücksicht, weil von der regelmäßigen und genauen Verrichtung dieser Schuldigkeiten die ganze Bestellung des Dominikalgrundbesitzes, wie gesagt, abhängt; noch mehr aber deshalb, weil die Anarchie nie die Grundlage eines geordneten Zustands der Dinge werden, weil sie Recht aus Unrecht nie entwickeln kann.

Soll von der Verwandlung der gegenwärtigen Naturalschuldigkeiten des Landmanns in eine Geldabgabe oder von der gänzlichen Ab-

Digitized by Google

lösung derselben, welche in beiden Fällen er allein wird tragen müssen, je die Rede sein können, so muß dem Landmann früher das unbezweifelte Recht des Grundherrn auf die zu verwandelnden oder abzulösenden Naturalschuldigkeiten begreiflich gemacht, ihm der Wahn benommen werden, als könne er, ohne irgend eine Schuldigkeit oder Abgabe zu leisten, die in seinen Händen befindlichen Gründe behalten.

Allein wir müssen gleich hier offen und unumwunden es aussprechen, daß man durch die bloße Austheilung von tausend und abermal tausend Stockschlägen, zumal wenn es blos als durch das Begehren der Gutsbesitzer hervorgerufen bezeichnet wird, das Gemüth der Unterthanen gegen die Regierung und Grundherrn noch mehr erbittert, und daß diese schon deshalb nicht überall stattfinden kann, weil sie den Schutz einer Militärassistenz, eigentlich dessen fortwährende Anwesenheit in jedem renitenten Dorfe voraussetzt, welche geradezu unmöglich ist. Wir glauben, daß die Nothwendigkeit, zu solchen Mitteln zu rekurriren, von einer unvollständigen Gesetzgebung und namentlich von dem Mangel an geeigneten Exekuzionsvorschriften zeugt.

Ohne den Maßregeln der Regierung im Geringsten vorgreifen zu wollen, erlauben wir uns hier anzudeuten, daß es der Natur des ursprünglichen Ansiedlungsvertrages, welcher die Robothschuldigkeit blos als ein Aequivalent für die Einkünfte der dem Bauer überlassenen Grundstücke stipulirte, daß es der Würde der menschlichen Natur entsprechender schiene, wenn auf die Verweigerung der herrschaftlichen Schuldigkeiten die Abstiftung der renitentesten Unterthanen sogleich verhängt würde und ihr auf dem Fuße folgte. Zu diesem Verfahren ist schon nach der Analogie der bestehenden Vorschriften um so mehr Grund vorhanden, als einerseits von Seite der Robothpflichtigen in vielen Orten der ausgesprochene Entschluß vorliegt, die Robothschuldigkeit nicht zu verrichten, andererseits aber in den meisten Fällen die sonstigen den Behörden zustehenden Zwangsmittel gänzlich

Digitized by Google

erſchöpft ſind. — Nach unſerer innigſten Ueberzeugung würde die unverzügliche Abſtiftung von ein Paar der renitenteſten Familien in jedem Dorfe und die augenblickliche Verleihung aller ihrer Gründe an wen immer mehr als genügend ſich erweiſen, um ganze Gemeinden zur Beſinnung zu bringen. Denn ſie würde ihnen den augenfälligen Beweis liefern, daß die Verrichtung der Grundſchuldigkeiten für die Unterthanen die conditio sine qua non des Beſitzes und Genuſſes ihrer Gründe iſt.

Eines aber thut noch mehr Noth, und wird ſich wirkſamer, als die geeignetſten Exekuzionsmittel, erweiſen. Es iſt der ernſte Wille der Beamten, Ruhe und Ordnung herzuſtellen, den Bauer zu den Begriffen von Recht und Pflicht und zur genauen Erfüllung der letzteren zurückzuführen — vor Allem aber ein gleichmäßiges Verfahren in allen Kreiſen. Denn, zählt auch die Provinz ausgezeichnete Kreishauptleute und Kreiskommiſſäre, welche während der bedauernswerthen jüngſten Ereigniſſe die Sorge um die Erhaltung der innern Ruhe mit der Achtung vor dem Geſetze, mit der Wahrung der geſellſchaftlichen Ordnung zu vereinigen wußten, welche auch jetzt die Rechte aller Klaſſen der Einwohner gleichmäßig ſchirmen und das Werk der Pazifikazion ununterbrochen fortſetzen, — ihre Bemühungen werden nicht nur für das Land, ſondern ſelbſt für ihren Kreis erfolglos bleiben, ſo lange in den angrenzenden Kreiſen oder Kreisſekzionen im entgegengeſetzten Sinne gewirkt, unter ganz gleichen Verhältniſſen hier der Landmann zur pünktlichen Verrichtung ſeiner Schuldigkeiten verhalten, dort die Widerſetzlichkeit geduldet, wo nicht aufgemuntert wird.

Hier kann nur eine direkte Verdammung der bisher von mehreren Kreisämtern eingeſchlagenen Bahn, eine eindringliche Belehrung über die Abſichten der Zentralregierung, die, wie wir es wiſſen, Schutz und Gerechtigkeit für alle Klaſſen gleichmäßig bezwecken, von Wirkſamkeit ſein.

Wir vertrauen in dieſer Beziehung unbedingt den Maßnahmen

Digitized by Google

Euer Erlaucht, bauen die schönsten Hoffnungen auf Ihre Mission. Indessen können wir es nicht verhehlen, daß nach der einmüthigen Ueberzeugung des ganzen Landes einem großen Theile der Kreisbeamten, namentlich in den westlichen Kreisen, die Rückkehr in das rechte Geleise schon durch den Antheil unmöglich gemacht werden dürfte, den sie in Folge der traurigen Ereignisse dieses Jahres an dem aus Anlaß derselben eingeschlagenen Verfahren genommen haben. Man kann nicht mit Erfolg heute das Gegentheil von dem gestern Gesagten predigen, nicht heute Das strafen, was man gestern gebilligt, einmal diese Tendenz, ein andermal eine entgegengesetzte bekennen. Man kann seine Antezedenzien nicht ableugnen, zumal wenn sie mit so blutigem Griffel verzeichnet sind. Auch sehen wir es täglich, daß jene Kreisbeamten, welche jetzt in einem ihrem früheren Verfahren entgegengesetzten Sinne handeln, von Seiten des Landvolkes die bittersten Vorwürfe über Inkonsequenz der Regierung, über getäuschte Hoffnungen hören müssen, daß der Bauer ihre rasche Umkehr nicht begreift, daß er den Bestechungen des Grundherrn Das zuschreibt, was doch nur ein Zeichen, ein Vorbote ist, daß den alten Grundsätzen der österreichischen Regierung ihre volle Geltung in Galizien wieder verschafft werden solle. Selbst die Grundbesitzer können die Herstellung der Ruhe und Ordnung von Denjenigen nicht mit Zuversicht erwarten, die es sich zur Aufgabe gemacht hatten, dieselbe umzustürzen und das Landvolk gegen sie nach Kräften aufzureizen. Sie können nicht das Vertrauen hegen, daß die Zurückführung ihrer Unterthanen zur regelmäßigen Leistung ihrer Schuldigkeiten jenen Beamten gelingen könne, welche die Bande des Gehorsams zwischen Obrigkeit und Unterthanen selbst gelöst, den Bauern theilweise selbst die Hoffnung zur gänzlichen unentgeltlichen Befreiung von ihren Schuldigkeiten vorgespiegelt haben, oder wenigstens die Schmälerung dieser Schuldigkeiten als das schönste Ziel ihrer amtlichen Thätigkeit bekennen. Noch weniger können sie an eine unparteiische Untersuchung der schauderhaften Verbrechen

Digitized by Google

glauben, die in diesem Winter (1846) von einem entmenschten Haufen begangen worden sind, so lange auf die Vorerhebung derselben die nämlichen Beamten Einfluß haben, die dieselben duldeten, die nicht errötheten, der Regierung Räuber und Mörder als die Retter einer Provinz des österreichischen Staatsverbandes anzupreisen. Nun sehen aber die Gutsbesitzer und mit ihnen das ganze Land eine entschiedene Verdammung dieser Verbrechen von Seite der Staatsgewalt, eine Straferemplifikazion als die wesentlichste Bürgschaft an, daß ihr Leben, ihr Eigenthum, ihre Rechte wenigstens in Zukunft unter dem Schutze des Gesetzes stehen werden und nicht ungeahndet angetastet werden dürfen. Die öffentliche Meinung bezeichnet die bereits sechs Monate andauernde Strafloſigkeit dieser Verbrechen als eine der wesentlichsten Ursachen der gegenwärtigen sozialen Auflösung.

Sie begreift diese Strafloſigkeit um so weniger, als die letztere hinsichtlich der Beschuldigten einer andern Kategorie nicht stattfindet: sie fordert gleiche Gerechtigkeit, gleiche Behandlung für alle Schuldigen.

Wir leihen dieser Ueberzeugung um so ungescheuter unsere Stimme, als sie nach unserer Meinung mit dem wohlverstandenen Interesse der Staatsverwaltung zusammentrifft. Wir sprechen die Beschwerden der Gutsbesitzer im Allgemeinen aus, wenn auch von den Bedrängnissen, die wir hier zur Kenntniß Euer Erlaucht bringen, nicht gerade nothwendig Jeder der Unterzeichneten persönlich betroffen wurde, — weil wir das allgemeine Wohl weit über jedes persönliche Interesse stellen und von dem Vorhandensein dieser Uebelstände alle tief überzeugt sind. Wir sprechen unsere Wünsche deshalb so offen aus, weil wir glauben, daß wir Nichts verlangen, als was die Regierung sich selbst schuldig ist, weil wir ohne Vertrauen zwischen der Regierung und den Regierten keine Regierung für möglich erachten und an der Rückkehr dieses

Digitized by Google

Vertrauens nicht zweifeln, so wie Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit zurückgekehrt sein werden.

Das Land sehnt sich nach Ruhe, Erlauchter Graf, es sieht den Bürgschaften dieser Ruhe mit Verlangen entgegen und zweifelt gar nicht, daß ihm diese zu Theil werden, sobald Seine Majestät durch Eure Erlaucht genaue Kenntniß von der wahren Sachlage erhalten haben wird.

(Folgen die Unterschriften.)

Digitized by Google

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

Digitized by Google

Unsre

Gegenwart

und

Zukunft.

Herausgegeben

von

Karl Biedermann.

Achter Band.

Leipzig,
Verlag von Gustav Mayer.
1847.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Ueber die gegenwärtige politische und soziale Lage der Schweiz (Zweiter Artikel) 1

Betrachtungen über die politische Stellung des Offizierstandes in Deutschland . 79

Ein politischer Prozeß in Sachsen 100

Dreizehnjährige Beobachtungen in Rußland. (Zweiter u. dritter Brief.) . . 189

Die galizischen Ereignisse und die österreichische Regierung. (Erster Artikel.) . 229

Fürst A. G. Czartoryski und seine Reden an die poln. Emigrazion in Frankreich. (Erster Artikel.) 249

Die politischen Parteien in Königsberg und der vereinigte Landtag . . . 291

Digitized by Google

Digitized by Google

Ueber die gegenwärtige politische und soziale Lage der Schweiz.

Zweiter Artikel.

Bundesverhältnisse.

Erstes Kapitel.

Was ist eidsgenössisch?

Es ist ein sonderbares Ding um den Titel „Eidsgenosse.“ Als ein alter, ehrwürdiger Name, an den sich glorreiche Erinnerungen knüpfen, wird er in der Regel nur bei feierlichen und wichtigen Angelegenheiten gebraucht. „Getreue, liebe Eidsgenossen“! reden sich die verschiedenen Kantonsregierungen unter einander an; „Eidsgenossen“ nennen sich mit Stolz an unsern allgemeinen Volksfesten die Schweizer aus den verschiedenen Gauen, und es ist, als ob sie sich bei dieser Anrede stärker, edler und einiger fühlten, als ob der Gedanke an ein großes gemeinsames Vaterland ihre Brust höbe. In der That bezeichnet der Name „eidsgenössisch“ auch Dasjenige, was alle Schweizer als ein staatliches Ganze zusammenhält und sie dem Auslande gegenüber als Ein Volk erscheinen läßt. Wenn ich also frage: Was ist eidsgenössisch? so frage ich nach Dem, was allen Schweizern als Bürgern eines und desselben Staates gemein ist.

Wer das Eidsgenössische recht kennen lernen will, Der darf seine Studien über Dasselbe nicht an den großen Sänger- und Schützen-

Digitized by Google

festen machen. An solchen Tagen sind alle Festbesucher gut eidsgenössisch gesinnt; alle Herzen strömen über von Freiheits- und Vaterlandsliebe, und alle Schweizer vom Rheine bis an die Rhone, vom eisbedeckten Monte Rosa bis zu den lieblichen Ufern des Bodensees sind Brüder und alle sind fest entschlossen, für die Unabhängigkeit des schönen Schweizerlandes Gut und Blut, Leib und Leben einzusetzen. Mit welcher Begeisterung hört man sie dann erzählen von den glorreichen Thaten ihrer Vorfahren, mit welcher Hochachtung und Verehrung hört man sie die Namen Tell, Stauffacher, Melchthal und Winkelried nennen, mit welch wegwerfender Geringschätzung von den Völkern reden, die noch unter fürstlichem Szepter stehen und es noch nicht, wie die schweizerischen Alpensöhne, zu freien Republikanern gebracht haben!— Ganz erstaunt möchte man an solchen Tagen fragen, wo ist denn jene Uneinigkeit, von der die öffentlichen Blätter mit jedem Tage Neues berichten, wo jener engherzige, widrige Kantonligeist, dessen man die Schweizer so sehr anklagt, dessen sich die redlichen und einsichtigen Schweizer sogar selber anklagen? Flattert dann nicht hoch erhaben, Alles überragend, auf jenem Fahnentempel das große eidsgenössische Banner mit seinem weißen Kreuze im rothen Felde? Und seht Ihr nicht, wie alle Orts- und Kantonsfahnen sich in Ehrfurcht vor diesem Banner neigen?

Aber leider ist das Alles nur Poesie. In der Wirklichkeit, in der Prosa, im alltäglichen Leben sieht es ganz anders aus. Sind die Sänger- und Schützenhütten abgetragen und die Eidsgenossen wieder in ihre Heimath, dann ziehen sie auch eiligst ihren eidsgenössischen Rock aus, legen ihre eidsgenössische Armbinde ab und sind, nachdem sie ihren Katzenjammer ausgeschlafen, wieder recht alltägliche, schmutzige Filister. „Zum Teufel ist der Spiritus, das Flegma ist geblieben.“ Jeder zieht sich dann wieder recht fest in sein Schneckenhaus zurück und bekümmert sich um Das, was außerhalb desselben vorgeht, sehr wenig. Solcher souveränen Schneckenhäuser, gewöhnlich Kantone genannt, giebt es in der Schweiz zweiundzwanzig;

Digitized by Google

es ist, wenn man von dem faulen und uneidsgenössischen Bundesstricke absieht, den die Tagherren von 1815 um dieselben geschlungen, sehr schwer zu sagen, wodurch diese Kantone zur Eidsgenossenschaft werden.

Oder ist es etwa die Staatsform, welche den verschiedenen souveränen Kantonen gemein ist? Nein, nirgends findet man auf einem so kleinen Territorium eine solche Mannigfaltigkeit von Verfassungen. In den Urkantonen sowie in Appenzell und Glarus hält das Volk Landsgemeinden, entscheidet in oberster Instanz über alle Gesetze, ernennt direkt die ersten Staatsbeamten; in andern Kantonen hat das Volk außer der Ernennung der gesetzgebenden Behörde blos das Recht, gegen misbeliebige Gesetze sein Veto einzulegen; wieder in andern Kantonen bleibt dem Volke gegen Gesetze und Beschlüsse der von ihm erwählten Behörden gar kein Mittel übrig, als die ungesetzliche Gewalt. — Nicht einmal darin kommen alle schweizerischen Verfassungen überein, daß sie das Volk unbedingt als den Souverän anerkennen, die Neuenburger theilen ihr Souveränetätsrecht mit dem König von Preußen und rufen, wie alle loyalen Unterthanen: „Vive le roi!“

Oder sind die Schweizer durch Abstammung und Sprache eng mit einander verbunden? — Nein, in ihren Adern rollt nicht dasselbe Blut und ihre Zunge spricht nicht dieselbe Sprache. Der Schweizer jenseits des Gotthards versteht den Schweizer diesseits des Gotthards nicht; denn Jener gehört zum italienischen, Dieser zum deutschen Stamme. In der westlichen Schweiz spricht man französisch und in einem Theil von Bünden gar romanisch!

So haben die Schweizer doch wenigstens ein gemeinsames Vaterland, höre ich sagen, denn die Vertheidigung des Schweizergebietes war von jeher und ist auch jetzt noch Sache aller Eidsgenossen! — Nein, nicht einmal der Schweizerboden wird von den Schweizern als ein gemeinschaftliches Gut betrachtet.

Der Eine hat auf 4, der Andere auf 32 und wieder ein Anderer auf

Digitized by Google

150 Quadratm. rechtmäßigen Anſpruch, je nachdem er in Zug, Zürich, Bern oder anderswo Bürger iſt. Tritt er aber über die Grenzen ſeines Heimatkantons hinaus, ſchlägt er bei andern Eidsgenoſſen ſeinen Wohnſitz auf, ſo iſt er blos geduldet, und die betreffende Regierung kann ihm, blos weil ihr ſeine Naſe nicht gefällt, jeden längeren Aufenthalt verweigern und ihn auf dem Schub weiter transportiren laſſen. Ja, Schweizer verſagen Schweizern — wie ſich der Pair Roſſi in einem amtlichen Berichte über Reorganiſazion der Bundesakte ausdrückt, Waſſer und Feuer; Schweizer ſagen zu Schweizern: Wir jagen Euch aus unſerm Lande fort, oder Ihr ſollt wenigſtens nur ſo lange hier bleiben, als uns gefällt; Schweizer machen Schweizer zum Spielball ihrer Launen und Willkür. Dieſelben Männer, die einer eidsgenöſſiſchen Fahne nicht genug Ehre anthun können, an einem Fetzen Seide gleich einem Heiligthum hängend und, ſie toaſtirend von einem Kanton zum andern tragen, weil auf derſelben das eidsgenöſſiſche Kreuz gemalt iſt, dieſelben Männer haben für einen Eidsgenoſſen aus einem andern Kanton Nichts als geringſchätzige Duldung, dieſelben Männer haben es noch nicht einmal ſo weit gebracht, daß ſie ſich freien Verkehr und freie Niederlaſſung auf dem ganzen, in Zeiten der Gefahr gemeinſam zu ſchützendem Vaterlande zugeſtehen. Nur den Ochſen, Eſeln, Kälbern, Schweinen, kurz Allem, was man mit dem Ausdruck Vieh bezeichnet, ſichert die eidsgenöſſiſche Bundesakte freien Durchpaß von einem Kanton zum andern — freien Durchpaß vom Lemanſtrand bis an den Bodenſee. Wird einem ſolchen Stück Ochſen, Eſel oder Schweine ohne triftige Gründe der Weg geſperrt, ſo kann ſich der Eigenthümer des fraglichen vierbeinigen Geſchöpfes klagend an die Tagsſatzung wenden und die hochwohlgebornen Herren Geſandten müſſen die Klage zur Hand nehmen und ernſtlich auf Abhülfe ſolcher Uebelſtände denken. Wird aber ein ſouveräner Eidsgenoſſe ohne Verhör, ohne Urtheil, ohne Angabe irgend eines Grundes aus einem Kanton ausgewieſen und ſogar mit Gensdarmen transportirt, dann kann er gegen ſolche Willkür keinen Schutz,

Digitized by Google

keine Hülfe finden; der Bund garantirt ja den Schweizern kein freies Niederlassungsrecht. Jeder Kanton ist souverän und deshalb der Tagsatzung in Bezug auf seine innern Angelegenheiten keine Rechenschaft schuldig. — Und von diesem barbarischen Rechte machen nicht etwa blos sonderbündische, sondern auch radikale Regierungen Gebrauch. Noch ist kein Jahr verflossen, seit die neue Berner Regierung den Treichler, einen Züricher Bürger, ohne Urtheilsspruch und ohne Verhör verwies, blos weil sie seine sozialistische Gesinnung fürchtete. Treichler protestirte zwar gegen ein solches Verfahren, er erbot sich, nach Bern zu kommen und sich gegen alle Anschuldigungen zu vertheidigen. — Der Herr Regierungspräsident antwortete aber nicht einmal, sondern legte die Zuschrift ganz einfach ad acta. So handeln Republikaner, Radikale von der neuesten und besten Sorte, Männer, welche die Freiheit, Gleichheit und Humanität stets im Munde führen, gegen Schweizerbürger, gegen Eidsgenossen.

Fürwahr, es ist in gewissen Beziehungen höchst traurig, ein Schweizer zu sein. Während die Natur so herrlich, so großartig ist und unsere Berge majestätisch wie Säulen des Himmels auf die umliegenden Länder herabschauen, ist unser politisches Leben so kleinlich filisterhaft. Welch geachtete Stellung müßte die Eidsgenossenschaft im europäischen Staatensystem einnehmen, wenn sie eine große, untheilbare Republik wäre! und wie kraftlos und verachtet ist sie wohl jetzt mit ihren 22 souveränen Kantonen und Kantönlein, von denen viele bedauern, daß sie ihren Nachbaren nicht auch noch die Luft absperren können! Diese elende Kantonleinwirthschaft ist die Todfeindin der Schweiz, denn sie erdrückt jeden großen Gedanken und lähmt jeden kühnen Aufschwung.

So bleibt uns denn als eidsgenössisches Kennzeichen nichts Anderes mehr übrig, als der uneidsgenössische Bund von 1815. Obgleich morsch und faul, bildet er noch immer den gemeinschaftlichen politischen Berührungspunkt für die verschiedenen Kantone; aller eidsgenössische Verkehr bezieht sich mehr oder weniger auf diesen Vertrag. Auf den

Digitized by Google

Bundesvertrag gestützt, verlangen die Radikalen die Austreibung der Jesuiten und die Auflösung des Sonderbundes; auf den Bundesvertrag gestützt, erklären die Ultramontanen die Radikalen für Meineidige und Bundesbrüchige und fordern Wiedereinsetzung der Klöster und andere Garantien für ihre Ruhe und Sicherheit; mit dem Bundesvertrag sucht man jede eidsgenössische Demonstrazion zu rechtfertigen, welcher man einen legalen Anstrich geben will. Selbst Diejenigen beschäftigen sich sehr ernstlich mit dem Bundesvertrage, welche von demselben Nichts wissen wollen, sie suchen ihn wenigstens umzustürzen und einen andern an seine Stelle zu setzen, und als den schlagendsten Beweis für die Nothwendigkeit eines neuen Bundes zitiren sie wieder den Bundesvertrag. Eine genaue Kenntniß der Bundesverhältnisse ist also zur richtigen Beurtheilung der politischen und sozialen Lage der Schweiz unerläßlich. Diese genaue Kenntniß wird aber nicht erlangt, wenn man blos den Vertrag von 1815 zur Hand nimmt; man muß die ganze geschichtliche Entwickelung des Schweizerbundes ins Auge fassen. Ich will versuchen, dieselbe möglichst kurz und klar darzustellen.

Die Eidsgenossenschaft hat seit ihrer Entstehung vier Stadien durchlaufen. Die erste Periode geht bis zum Jahre 1798. In diesem Zeitraum fehlt jeder einheitliche Bund, die verschiedenen Kantone sind nicht alle direkt mit einander verbrüdert, sie sind auch nicht alle gleichberechtigt. Die Eidsgenossenschaft besteht zur Zeit ihres vollendeten Wachsthums aus 13 Kantonen, aus den acht alten und fünf neuen Orten. Zu diesen kommen noch die zugewandten Orte und die gemeinsamen Herrschaften.

Die zweite Periode geht von 1798 bis 1803. Die Schweiz bildet nun eine **Eine und untheilbare Republik**, Helvezien genannt. Das Volk ist souverän. Es giebt keine Unterthanen und Länder, aber auch keine selbstständigen Kantone mehr. Die Kantone sind bloße Verwaltungsbezirke.

Die dritte Periode geht von 1803 bis 1815. Die Eidsge-

Digitized by Google

nossenschaft ist ein Bundesstaat von 19 Kantonen. Die Napoleonische Mediazionsakte ist das oberste Gesetz. In der ganzen Schweiz herrscht bürgerliche und politische Rechtsgleichheit.

Die vierte Periode geht von 1815 bis auf heute. Die Schweiz bildet einen Staatenbund von 22 Kantonen. Dieselben sind fast gänzlich souverän. Ein schweizerisches Niederlassungsrecht giebt es nicht, geschweige denn ein schweizerisches Bürgerrecht. Mehrere Versuche, den Bund zu reformiren, fruchtlos. Gegen Ende dieser Periode bildet sich ein Bund: der Sonderbund.

Zweites Kapitel.

Die erste Periode

oder

die bundesrechtlichen Verhältnisse vor 1798.

Die Wiege der Eidsgenossenschaft sind die Umgebungen des Vierwaldstättersees, die drei Länder Uri, Schwyz, Unterwalden. Schon früh finden wir die Bewohner dieser Thäler eng miteinander verbunden; ihre Abstammung wie ihre Lebens- und Denkweise war die gleiche. Der erste bedeutende und geschriebene Bundesvertrag ist vom Jahre 1291 und wurde unmittelbar nach Kaiser Rudolfs Tode geschlossen. Die Länder fürchteten nämlich, sie möchten von Seiten des neuen Herrschers vielfachen Bedrückungen ausgesetzt sein. „Jedem sei zu wissen," heißt es in dem Bundesbriefe, „daß die Männer des Thales Uri, der Gemeine von Schwyz, wie auch die Männer im Gebirge von Unterwalden, in Erwägung der bösen Zeiten sich wohlvertraulich mit einander verbunden und geschworen haben, mit aller Macht und Anstrengung an Gut und Blut einander in und außer den Thälern auf eigene Kosten wider alle Die zu helfen, welche

Digitized by Google

ihnen oder Einem von ihnen Gewalt anthun möchten.] Das ist ihr alter Bund." — Dieser Bund stützt sich also schon auf frühere Verträge, aber erst von diesem Bunde her datirt sich der Staat der schweizerischen Eidsgenossenschaft, denn von da an nennen sich jene Thalbewohner Eidsgenossen, „Conjurati." — Schon in diesem Bündnisse treten zwei Momente klar hervor, welche die Grundlage aller folgenden Bundesverträge bilden. — Vertheidigung gegen alle Angriffe von außen und Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern. Das ist der bestimmt ausgesprochene Zweck des Bundes. Streitigkeiten unter den Verbündeten selbst sollten die Wagsten und Besten entscheiden. — Bald kam die junge Eidsgenossenschaft in den Fall, ihre proklamirte Selbstständigkeit mit den Waffen vertheidigen zu müssen. Die Demokratie gerieth in Kampf mit der Monarchie. Es mußte sich nun entscheiden, ob das demokratische oder monarchische Prinzip in den Thälern am Vierwaldstättersee die Oberhand erhalten sollte. Die Gefahr für die drei Länder war groß. Das Haus Habsburg besaß in denselben Grundeigenthum und benutzte seine hohe Stellung, die es damals zufolge seiner kaiserlichen Würde einnahm, um, wenn immer möglich, aus den Umgebungen des Vierwaldstättersees ein Fürstenthum zu bilden.

Zur Ausführung dieses Planes hatte es eigene Vogte in die Länder geschickt. Aber das Volk erhob sich und brach die Vogtherrschaft und erkämpfte am Morgarten über die österreichischen Truppen einen bedeutenden Sieg. Die Existenz der jungen Republik war nun gesichert. Die Eidsgenossen erneuerten am 9. Dezember 1315 zu Brunnen ihren Bund und fügten zu den alten Bestimmungen noch einige neue hinzu: a) Keines der Länder sollte sich beherren ohne der andern Wille und der andern Rath. Die Eidsgenossen hielten es nämlich noch immer für möglich, daß sie sich vielleicht eines Herren nicht erwehren könnten. b) Ferner sollte kein Land ohne die andern mit auswärtigen Ländern und Städten Verträge abschließen oder unterhandeln, so lange die Länder keinen Herrn haben. c) Wer Landes-

Digitized by Google

verrath übte oder den Bestimmungen zuwiderhandelte, war als ein Treuloser mit Leib und Gut dem Lande verfallen.

Bei der geringen Ausdehnung der drei Länder und bei der großen Macht ihrer Gegner mußten die Eidsgenossen eifrig wünschen, auch ihre Nachbarn möchten sich von österreichischer Herrschaft frei machen, sich ihnen anschließen. Und umgekehrt mußte der glücklich vollendete Befreiungskampf der drei Länder in den Bewohnern der umliegenden Gegend den Wunsch erzeugen, die Herrschaft Oesterreichs ebenfalls abzuschütteln. — Wirklich sehen wir auch schon im Jahre 1332 die Stadt Luzern, der Bedrückungen Oesterreichs müde, in den eidsgenössischen Bund treten und sich in Folge Dessen eine demokratische Staatsverfassung geben. Dann folgte Zürich im Jahr 1351, hauptsächlich auf Betreiben des Bürgermeisters Brun. Derselbe hatte in Zürich die Patrizierherrschaft gestürzt und die Bürger ans Ruder gebracht und dadurch sich dem Haß und der Verfolgung aller mit Oesterreich in Verbindung stehenden Vornehmen ausgesetzt. — Jeden Augenblick konnte nun Zürich in einen Krieg mit Oesterreich verwickelt werden. Darum trat Zürich in den Bund der Eidsgenossen. — In dem Bundesvertrage wurde beiden Theilen das Recht vorbehalten, sich mit andern Herren oder Ständen ohne Zustimmung der übrigen zu verbinden, eine Bestimmung, welche ganz gegen den ewigen Bund der drei Länder war. Zürich hatte aber schon früher mit fremden Städten und Heeren dergleichen Bündnisse geschlossen, und nun wäre es eine Verminderung seiner Rechte gewesen, hätte es jetzt davon abgehen müssen. — Außerdem findet sich in dem Bündnisse mit Zürich noch eine ganz neue Bestimmung. Während die Eidsgenossen sonst blos Hülfe gegen außen versprachen, gewährleisteten sie hier noch ausdrücklich die züricherische Verfassung und versprachen dem Bürgermeister Brun auch Hülfe gegen die Angriffe von innen.

Wir sehen also hier schon, daß die Bündnisse unter den verschiedenen Ständen nicht gleich sind, daß nicht für alle Eidsgenossen derselbe Bund, dasselbe Recht gilt; indessen beruhen doch alle Bünd-

Digitized by Google

niſſe noch auf Grundſätzen der Gegenſeitigkeit; bei der Aufnahme von Glarus aber weichen die Verbündeten von dieſem Prinzipe ab.

Das Thal Glarus ſtand unter zwei Herren. Grundherr war das Kloſter Seckingen, Vogtherr der Herzog von Oeſterreich. Dieſer Letztere maßte ſich immer mehr Rechte an und ſuchte Glarus allmälig ſeinen übrigen Herrſchaften gleichzuſtellen.

Das erregte vielfache Unzufriedenheit. Die Glarer ſahen es daher ſehr gern, als die Eidsgenoſſen in einer Fehde mit Oeſterreich ihr Land beſetzten, freudig ergriffen ſie die Gelegenheit, um mit den drei Ländern und Zürich einen Bund abzuſchließen. (Luzern war nicht dabei). Weil aber Glarus ſich nicht ſelbſt frei gemacht, ſondern mehr oder weniger als Eroberung betrachtet wurde, ſo mußte es ſich Bedingungen gefallen laſſen, welche nicht mehr auf dem Grundſatze der Gleichheit ruhten.

Erſtens ſollten die Glarer bei einer Mahnung immer Hülfe leiſten; wenn aber Glarus Hülfe verlangte, ſo behielten ſich die Eidsgenoſſen vor, zuerſt die Rechtmäßigkeit des Begehrens zu prüfen und, wenn daſſelbe nicht begründet war, Glarus die nöthigen Weiſungen zu geben, welchen es ſich fügen mußte.

Zweitens durften ſich die vier Orte weiter verbünden, mit wem ſie wollten, und Glarus mußte mitziehen; Glarus dagegen durfte kein Bündniß eingehen ohne Zuſtimmung der Eidsgenoſſen.

Drittens behielten ſich die Eidsgenoſſen vor, den Bund zu mehren und zu mindern, und Glarus hatte ſich ohne Widerrede zu fügen, ſobald Dies einhellig geſchah.

Bald nachher ſchloſſen die Eidsgenoſſen mit Oeſterreich Frieden, und daſſelbe trat nun wieder in alle Rechte über Glarus ein. Der Bund mit den Eidsgenoſſen aber blieb beſtehen, und, dadurch ermuntert, arbeiteten die Glarer mit aller Kraft an ihrer Befreiung. Sie traten nun in Landsgemeinden zuſammen, gaben ſich eine eigene Verfaſſung und ſetzten einen Rath von 15 Männern ein.

Digitized by Google

Ganz frei aber wurde Glarus erst durch die Schlacht von Näfels im Jahre 1388.

Nach Glarus ward Stadt und Land Zug in den Bund aufgenommen. (1352.) Oesterreich hatte auch über Zug Vogtrechte gehabt, hatte ihm aber, als Dieses von den Eidsgenossen belagert wurde, keine Hülfe gesandt. Zug ordnete nach seiner Aufnahme in den Bund sein Staatswesen nach dem Vorbilde der drei Länder, demokratisch.

Das Bündniß mit Zug war eine bloße Ausdehnung des Züricherbundes mit den Eidsgenossen und ward mit allen Orten abgeschlossen, nur nicht mit Glarus.

Am 6. März 1353 trat Bern in den Bund. Obgleich das Bündniß zu Luzern abgeschlossen wurde, so waren doch Luzern und Genf nicht im Bunde. Sie wurden aber von den vertragschließenden Theilen indirekt hineingezogen. Wurden die inneren Länder, von Bern zur Hülfe gemahnt, so mußten auch Zürich und Luzern, wegen Mahnung der Länder, den Bernern zu Hülfe ziehen und umgekehrt; wurden die inneren Länder von Zürich und Luzern zur Hülfe gemahnt, so mußte auch Bern, wegen Mahnung der drei Länder, zu Hülfe eilen.

Dann finden sich im Bundesbriefe noch wie in den früheren Bündnissen besondere Bestimmungen über die Schlichtung innerer Streitigkeiten, Wahl der Schiedsrichter, Vertheilung der Kriegslasten, sowie über Aenderung des Bundes.

128 Jahre lang erhielt nun die Eidsgenossenschaft keinen Zuwachs mehr; man hieß deswegen diese acht Stände die acht alten Orte. Dieselben waren nicht alle unter sich verbunden, nur die drei Länder standen mit allen Orten in Verbindung. Sie bildeten also den Zentralpunkt, den Kern des Bundes, obgleich sich nicht verhehlen ließ, daß die Städte Zürich und Bern immer wichtiger wurden und auf Gestaltung der Schweiz einen immer größern Einfluß übten.

Digitized by Google

Zur Regulirung der Bundesangelegenheiten wurden von Zeit zu Zeit Versammlungen von besonderen Abgeordneten gehalten, welche man Tagleistungen oder Tagsatzungen nannte. Ort, Zeit und Zahl dieser Tagsatzungen war nicht bestimmt.

Nachdem einmal der Kreis der acht alten Orte geschlossen war, machte das Bundesrecht im 14. Jahrhundert wenig Fortschritte mehr. Der Pfaffen- und der Sempacherbrief sind das einzige Bemerkenswerthe aus diesem Zeitraume. Im Ersten wurde bestimmt, daß alle Pfaffen innerhalb der Eidsgenossenschaft, auch wenn sie keine Eidsgenossen sind, kein Gericht außerhalb der Eidsgenossenschaft, weder geistlich noch weltlich suchen, dürfen. Der Sempacherbrief enthält wesentlich kriegsrechtliche Normen.

Im 14. Jahrhundert schlugen sich die Eidsgenossen noch für ihre Unabhängigkeit nach außen; sie führten einen Vertheidigungskrieg, einen Krieg für ihre Existenz. Mit dem 15. Jahrhundert änderte sich die Sachlage. Die Defensive wird gewissermaßen zur Offensive, die Eidsgenossen suchen ihr Gebiet auszudehnen, besonders streben die Städte nach neuen Besitzungen. Bern bringt das Oberland, Luzern das Entlibuch, Zürich Kyburg und Gruningen an sich. Die wichtigsten Eroberungen aber waren die von Aargau und Thurgau, welche von den Eidsgenossen gemeinschaftlich gemacht wurden. Anstatt aber diesen ehemaligen Unterthanenländern Oesterreichs die Freiheit zu schenken, erklärten sie dieselben für eidsgenössische Herrschaften und setzten an die Stelle der österreichischen Vögte eidsgenössische, welche eben so schlimm, wo nicht noch schlimmer hausten, als ihre Vorfahren. Die Eidsgenossen verleugneten so das Prinzip, durch welches sie groß geworden.

Das 15. Jahrhundert ist ferner auch dadurch merkwürdig, daß sich die Eidsgenossen selbst bekriegten und bundesrechtliche Fragen mit dem Schwerte entschieden. Zürich und Schwyz geriethen wegen der Erbschaft des Grafen von Toggenburg in Streit. Der Handel sollte gemäß den Bundesverträgen durch Schiedsgericht erledigt

Digitized by Google

werden, und Zürich weigerte sich, das eidsgenössische Recht zu bestehen. Durch die übrigen Stände wurde es aber dazu gezwungen. — Ein zweiter Streitgrund betraf das Verhältniß der Eidsgenossen zum Auslande. Zürich hatte mit Oesterreich einen engen Bund geschlossen. Formell war es dazu vollkommen berechtigt. Dem Geiste nach aber war dieses Bündniß widerrechtlich, denn Zürich ging mit dem Gedanken um, der Gründer einer neuen Eidsgenossenschaft zu werden. Nach mehrjährigem Kriege siegte endlich Schwyz, welches von den übrigen Eidsgenossen unterstützt wurde. Der großen Rolle, welche Schwyz damals spielte, ist es hauptsächlich zuzuschreiben, daß der Name Schweizer von da an eine gemeinsame Bezeichnung für alle Eidsgenossen ward.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erblicken wir die Eidsgenossenschaft auch im diplomatischen Verkehr mit dem Auslande. Im Jahre 1452 schlossen die Eidsgenossen das erste Bündniß mit Frankreich, einzig mit dem Zwecke, den freundschaftlichen Verkehr zwischen beiden Staaten zu sichern. Im Jahr 1474 kam mit Oesterreich ein Friedensvertrag, die sog. ewige Richtung, zu Stande. In derselben wurde der beiderseitige Besitzstand gegenseitig garantirt und festgesetzt, daß Streitfälle in Zukunft nicht mehr mit den Waffen, sondern durch besonders bestellte Schiedsrichter entschieden werden sollen.

Frankreich benutzte seinen diplomatischen Verkehr mit den Schweizern, um sie zum Kriege gegen Herzog Karl von Burgund aufzuhetzen, und die Schweizer ließen sich auch in der That durch französisches Geld und französische Einflüsterungen zum Kriege verleiten. In mehreren glorreichen Schlachten vernichteten sie den gefürchteten Gegner, und Frankreich und Oesterreich theilten sich nun in die burgundischen Länder. Die Eidsgenossen hatten große Beute gemacht. Ueber Theilung derselben erhob sich Streit, und bei demselben brach nun auch die lang genährte Eifersucht der Länder gegen die Städte offen zu Tage. Die Länder hatten zwar auf der Tagsatzung

Digitized by Google

zwei Stimmen mehr, als die Städte, dennoch sahen sie nur mit tiefer Besorgniß auf das stets höher wachsende Ansehen dieser, auf die stete Vermehrung ihrer Bevölkerung und auf ihre Fortschritte in Handel, Kunst und Wissenschaft. Es entging den Ländern nicht, daß das Ausland den Städten bei allen diplomatischen Unterhandlungen den Vorzug gab und daß sie von diesen gleichsam unwillkürlich nachgezogen wurden.

Nun wollten die Städte noch Freiburg und Solothurn in den Bund aufnehmen. Dadurch hätten sie dann, wie die Länder, auf der Tagsatzung fünf Stimmen erhalten. Das schien den kleinen Kantonen äußerst bedenklich. Auf der Tagsatzung zu Stanz im Jahre 1481 kam es deshalb zu äußerst heftigem Streite. Die Eidsgenossenschaft schien ihrer Auflösung nahe. Dem gemüthlichen Niklaus von der Flüe gelang es aber, die erhitzten Parteien wieder zu versöhnen. Die Tagherren schloßen nun das Stanzer Verkommniß, welches Jahrhunderte lang in der Eidsgenossenschaft in Kraft blieb. Dasselbe ist wesentlich aristokratischer Natur. Seine Bestimmungen sind:

1) „Die acht Orte geloben, sich gegenseitig nicht mit Gewalt zu überziehen, noch sonst Städte und Länder, die mit ewigem Bunde zugethan sind oder die sich noch verbünden, zu schädigen. Würde Einer oder Mehrere Solches thun, so versprechen alle Uebrigen, den angegriffenen Stand zu schützen und zu schirmen mit aller Macht. Erlauben sich Angehörige eines Ortes Aufruhr oder Gewalt, so sind sie von ihren Herren und Obern zu bestrafen. Werden sie ergriffen, wo sie den Frevel begingen, so mag die Obrigkeit des verletzten Standes nach geltendem Recht über sie richten."

2) „Es darf Niemand, weder in Städten noch in Ländern, sonderbare, gefährliche Gemeinden, Sammlungen oder Anträge vornehmen, woraus Schaden, Aufruhr und Unfug entstehen möchte, weder heimlich noch öffentlich, ohne Erlaubniß der Obrigkeit. Ungehorsam werde von ihren Obern bestraft."

Digitized by Google

(Durch diesen Vertrag sollte offenbar jede Volksbewegung unterdrückt werden, welche den regierenden Herren irgendwie gefährlich werden könnte. Unter den Gemeinden sind theils einzelne Gemeinde-, theils Volksversammlungen verstanden, unter den Sammlungen theils Volksversammlungen, theils Zusammenzüge von Bewaffneten, und unter Anträgen Das, was wir Petizionen nennen.)

3) „Keiner soll dem Andern die Seinigen ungehorsam machen dürfen."

4) „Es wird sowohl der Sempacher- als der Pfaffenbrief in seinem ganzen Umfange bestätigt."

5) „Dieses Vorkommniß soll von je fünf zu fünf Jahren beschworen werden."

6) „Die Beute soll vertheilt werden nach der Zahl der Krieger eines jeden Ortes."

Freiburg und Solothurn wurden in den Bund aufgenommen, freilich unter Bedingungen, welche die Abneigung der Länder gegen die Städte deutlich verriethen. Die beiden Städte mußten den alten unbedingt Hülfe leisten; verlangten aber Freiburg und Solothurn Hülfe, so mußten sie eine Stellung einnehmen, welche die Eidsgenossen billigten, auch durften sie sich nur mit Genehmigung der Eidsgenossen in ein Bündniß einlassen. Unter ähnlichen Bestimmungen erfolgte im Jahre 1501 die Aufnahme der freien Reichsstädte Basel und Schaffhausen, 1503 die von Appenzell. — Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen und Appenzell bildeten nun die fünf neuen Orte. — Bis zum Jahre 1798 erhielt die Eidsgenossenschaft keinen Zuwachs mehr.

Werfen wir nun einen Blick auf das Verhältniß der Eidsgenossen zum deutschen Reiche! In den alten Bünden finden wir immer Kaiser und Reich vorbehalten, und die Eidsgenossen beschickten, wenn auch nicht regelmäßig, die Reichstage. Aber sie suchten sich doch allmälig vom Reichsverbande loszumachen, denn ihre Politik ging sehr oft gegen das Interesse des Reiches. Die Einführung eines Reichs-

Digitized by Google

kammergerichtes und des römischen Rechtes wollte ihnen nicht behagen. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts kam es zwischen den Eidsgenossen und dem Kaiser zum Kriege. Man erzählt, der Reichskanzler, Erzbischof von Mainz, habe vor dem Ausbruche des Krieges zu den eidsgenössischen Gesandten, welche sich gegen die Aufnahme gewisser Beschlüsse sträubten, gesprochen: „Schicket Euch in die Sachen, denn der Weg ist gefunden, Euch einen Herrn zu geben, und Das werde ich mit der Feder in meiner Hand zu Stande bringen.“ Da haben aber die Eidsgenossen entgegnet: „Was Ihr drohet, ist vormals Andern mislungen, die es mit Hellebarden versuchten, welche mehr zu fürchten sind, als Euer Gänsekiel!“ Sei nun Dem wie ihm wolle, so Viel ist sicher, der Kaiser ging in diesem Kriege darauf aus, die Eidsgenossenschaft dem Reiche unterzuordnen. Das Schwert entschied aber zu Gunsten der Eidsgenossen und sicherte dadurch faktisch auch ihre Unabhängigkeit vom Reiche. Aber förmlich anerkannt wurde die schweizerische Unabhängigkeit und Selbstständigkeit erst durch den westfälischen Frieden.

Die Reformazion brachte in den Bund neue Gegensätze und damit auch neue Keime der Zwietracht. Es standen sich nicht blos Länder und Städte, es standen sich nun auch Katholiken und Reformirte gegenüber. Die Reformazion fand besonders in den Städten Anklang, die Länder dagegen hielten fest am alten Glauben und vertraten also auch hier wieder, wie zur Zeit des Stanzer Verkommnisses, das stabile Prinzip. Auf der Tagsatzung hatten die Katholiken die Mehrheit. Es entstand nun die Frage: Darf die Mehrheit der Minderheit in Glaubenssachen das Gesetz machen? Beide Konfessionen hielten die ihrige für die allein richtige, jede wollte sich als solche anerkannt wissen. Ein schroffes Verhältniß zwischen den beiden Glaubensparteien war demnach nicht zu vermeiden, und am Schroffsten mußten sich die beiden Ansichten in den gemeinen Herrschaften gegenüberstehen. Im Jahre 1529 schien der Krieg unvermeidlich, am 9. Juni dieses Jahres standen die Eidsgenossen schlagfertig bei Keppel.

Digitized by Google

Da gelang es einigen Ständen, namentlich Glarus, einen Vergleich, den sog. ersten Landfrieden, zu Stande zu bringen. Durch denselben wurden für die konfessionellen Verhältnisse wichtige Grundsätze durchgesetzt. Niemand sollte zu einem Glauben gezwungen, und, wo man gemeinsam zu regieren hatte, sollten Die, welche Meße und Bilder abgeschafft, nicht gestraft werden; wo Messe und Zeremonien noch beständen, sollten dieselben nicht abgeschafft und den Unterthanen kein Prädikant gegeben werden ohne den Willen der Mehrheit. Jeder fysische Zwang bei der Belehrung sollte verpönt sein. Beide Kirchen wurden ausdrücklich als staatlich gleichberechtigt anerkannt und Separattagsatzungen, wie sie zu Beckenried abgehalten worden, verboten. — Auf Grundlage dieses Religionsfriedens konnte die Reformazion große Fortschritte machen; dies friedliche Verhältniß dauerte jedoch nicht lange; im Jahre 1531 brach dennoch ein Religionskrieg aus. Die Katholiken blieben in demselben Sieger, daher denn auch der zweite Landfrieden, der nun geschlossen wurde, für die Reformirten weit ungünstiger ausfiel, als der erste. Zürich verspricht in demselben, die fünf Orte bei ihrem „wahren, unbezweifelten" Glauben zu lassen, dagegen erklären die fünf Orte, Zürich und die zugewandten Orte in ihrem Glauben ebenfalls nicht zu stören. In den gemeinen Herrschaften sollten Die, welche zum „wahren christlichen Glauben" zurückkehren wollten, das Recht dazu haben. Auch sollte Keiner den Andern „um seines Glaubens willen schwächen."

Wenn der erste Landfrieden der Reformazion Vorschub leistete, so setzte ihr dagegen der zweite Landfrieden Schranken. Damit war aber der konfessionelle Streit zwischen den Eidsgenossen noch nicht erledigt. Die Reibungen und Parteiungen dauerten noch lange fort, und, wenn man sie erloschen glaubte, tauchten sie immer wieder von Neuem auf. Die Reformirten schlossen sich enger an einander und gaben sich in der helvezischen Konfession ein gemeinschaftliches Glaubensbekenntniß.

Digitized by Google

Auch die Katholiken schlossen gegen das Ende des 16. Jahrhunderts verschiedene Bündnisse zur besseren Wahrung ihres Glaubens. Am Wichtigsten ist der borromäische oder goldene Bund zwischen den Waldstätten, Zug, Freiburg und Solothurn. Die Theilnehmer verpflichteten sich, beim wahren katholischen Glauben zu leben und zu sterben, Abfallende zur Rückkehr zu zwingen, und, wenn Jemand, so nicht katholischen Glaubens ist, eines der Bundesglieder angreife, so sollen Alle zur Bundeshülfe verpflichtet sein und kein älteres oder jüngeres Bündniß sie dieser Verpflichtung entladen.

„Durch diesen unglücklichen Bund", sagt ein konservativer schweizerischer Geschichtsschreiber, „war die Heiligkeit der alten eidsgenössischen Bünde zerstört und das Vaterland in zwei feindselige Theile zertrennt, die in allen Geschäften des Landes nicht mehr der Wahrheit, Gerechtigkeit und der Stimme des allgemeinen Wohles, sondern fremden Einflüsterungen, vorgefaßten Meinungen, der Leidenschaft und dem Parteigeiste Ohr und Herz öffneten. Die Wunde, welche die Glaubenstrennung dem Frieden der Eidsgenossenschaft geschlagen, ward unheilbar durch diesen sie stets neu aufreißenden Bund. Seine traurigen Folgen haben die Eidsgenossenschaft mehr als einmal an den Rand des Abgrundes gebracht, er hat den kommenden Geschlechtern eine Warnung gegeben, die gleich so vielen andern von unsern Zeitgenossen unbeherzigt geblieben ist." — (Der Sonderbund ist eine Erneuerung dieses Bundes.)

Von Zeit zu Zeit sahen die Eidsgenossen die Nothwendigkeit eines vernünftigen, friedlichen Verhältnisses ein. So setzten sie in einer Tagsatzung zu Baden in Bezug auf die gemeinen Herrschaften fest: es solle in denselben in Religionssachen das Mehr nicht entscheiden. Bei konfessionellen Streitigkeiten zwischen den eidsgenössischen Ständen soll vorerst ein freundlicher Vergleich versucht werden. Kommt kein solcher zu Stande, so wird die Sache an ein eidsge-

Digitized by Google

nössisches Schiedsgericht gewiesen, zu welchem jeder Theil gleich viele Schiedsrichter ernennt.

Im Jahre 1656 fand ein neuer Religionskrieg statt, war aber nur von kurzer Dauer. Im Friedensschlusse wurde das Prinzip der Kantonalsouveränetät ausdrücklich anerkannt.

Ein dritter Religionskrieg fällt in das Jahr 1712. — Die Folge desselben war, daß die fünf katholischen Orte den reformirten verschiedene Gebietsabtretungen machen und sich eine vollkommene Gleichstellung beider Konfessionsparteien in den gemeinen Herrschaften gefallen lassen mußten.

Bisher haben wir blos von den 13 Orten und den gemeinen Herrschaften gesprochen, es gab aber im eidsgenössischen Bunde eine Anzahl Orte, welche man zugewandte Orte hieß. Sie hatten mit den 13 Orten nicht gleiche Rechte, wurden nicht regelmäßig zu den Tagsatzungen gezogen und hatten keinen Theil an den gemeinen Herrschaften. Auf die Tagsatzung durften sie blos einen Gesandten schicken, während die übrigen deren zwei hatten.

Die zugewandten Orte waren:

1) der Abt von St. Gallen, mit Schwyz, Zürich, Glarus und Luzern verbündet;
2) die Stadt St. Gallen, schon in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zur Sicherung ihrer Unabhängigkeit mit einzelnen Kantonen im Bund;
3) Biel, schon frühe mit Bern, später mit Freiburg und Solothurn im Bunde;
4) Graubünden, welches selbst wieder aus mehreren Bünden bestand und sich als selbstständige Republik betrachtete;
5) Wallis, ebenfalls ein besonderer Bund;

(der untere Theil desselben gehörte früher zu Savoyen, der obere Theil dem Bischof von Wallis; Wallis stand zuerst mit Bern im Bündniß, in konfessionellen Streitigkeiten aber schloß es sich den katholischen Ständen an;)

Digitized by Google

6) Mühlhausen, ziemlich frühe eine freie Reichsstadt und mit Bern und Basel im Bunde; 1513 trat es in den Bund mit den 13 Orten, wurde jedoch von den katholischen Ständen bald wieder verdrängt;

7) Rottwyl, eine Reichsstadt, wurde durch den dreißigjährigen Krieg von den katholischen Ständen wieder verdrängt;

8) Fürstenthum Valengin und Neuenburg, zuerst in Verbindung mit Freiburg und Solothurn;

9) Genf, zunächst eine bischöfliche Stadt, war verbündet mit Bern und Zürich;

10) der Bischof von Basel.

Drittes Kapitel.

Zweite Periode.

Die Helvetik oder die Zeit der Einheitsrepublik von 1798 — 1803.

490 Jahre hindurch hatte die alte Eidsgenossenschaft bestanden, da brach sie, alt und schwach, an der Schwelle des 19. Jahrhunderts zusammen. Am 25. Januar 1798 beschworen die Tagherren in Aarau zum letzten Mal den alten Bund. Aber das Volk hatte nicht mitgeschworen. In den meisten Kantonen herrschte gewaltige Unzufriedenheit; die freisinnigen Ideen, welche vom Westen her sich verbreiteten, waren durch alle Poren ins Herz der Schweiz gedrungen, bald widerhallte der Donnerruf: Freiheit und Gleichheit! auch innerhalb der schweizerischen Alpenwände. Bei dieser revoluzionären Stimmung gelang es einer Anzahl Radikaler leicht, mit Hülfe der französischen Bayonette die alten Bundesverhältnisse umzustürzen und aus der Schweiz eine Einheitsrepublik zu machen. Der Entwurf der helvezischen Konstituzion

Digitized by Google

war das Werk eines Baslers, Namens Peter Ochs. „Die helvezische Republik", lautete der §. 1. der nun eingeführten Verfassung, „macht Einen unzertheilbaren Staat aus. Es giebt keine Grenzen mehr zwischen den Kantonen und den unterworfenen Landen, noch zwischen einem Kanton und dem andern. Die Einheit des Vaterlandes und des allgemeinen Interesses vertritt künftig das schwache Band, welches fremdartige, ungleiche, in keinem Verhältniß stehende, kleinliche Lokalitäten und einheimischen Vorurtheilen unterworfene Theile zusammenhielt und aufs Gerathewohl leitete. So lange alle einzelnen Theile schwach waren, mußte auch das Ganze schwach sein. Die vereinte Stärke Aller wird künftig eine allgemeine Stärke bilden."

Durch diese Bestimmung sollten also mit einem Schlage alle Schranken niedergerissen werden, welche die Eidsgenossen bis dahin getrennt hatten; auf die so vielfachen und mannigfaltigen Unterschiede in Sprache, Sitten, Gesetzen und Gewohnheiten, in der Beschaffenheit der Landestheile und in der historischen Entwickelung wurde keine Rücksicht genommen, man sah überall nur den gleichberechtigten Bürger und verband die heterogensten Bestandtheile zu einer Zentralrepublik. An dieser totalen Ignorirung der bestehenden Verhältnisse mußte die helvezische Republik zu Grunde gehen.

§. 2 erklärte: „Die Gesammtheit der Bürger ist der Souverän oder Oberherrscher."

Hiermit waren also alle Unterthanenverhältnisse aufgehoben; auch diejenigen Schweizer, welche so lange unter aristokratischer Herrschaft geseufzt, wurden nun mit einem Mal für frei, für souverän erklärt. Aber diese Souveränetät war eben blos eine von oben herab proklamirte, das Volk hatte sie noch nicht gehörig erkämpft, errungen, es wußte nicht recht, was ein souveränes Volk eigentlich sagen will, und darum hatte diese proklamirte Souveränetät auf die Dauer keinen Bestand.

Als nothwendige Ausflüsse der Souveränetät wurden dann auch

Digitized by Google

Rechtsgleichheit, Preß- und Gewissensfreiheit ausdrücklich garantirt. — Im 20. Jahr mußte sich jeder Bürger in die Bürgerregister seines Kantons einschreiben lassen und den Eid ablegen, „seinem Vaterlande zu dienen und mit aller Pünktlichkeit und allem Eifer, so er vermag, und mit einem gerechten Haß gegen die Anarchie oder Ausgelassenheit anzuhängen.“ Jeder Bürger war geborner Soldat und wurde mit dem 20. Jahr stimmfähig. Die Bürger entschieden in ihren Primarversammlungen über Annahme oder Verwerfung der Verfassung und wählten auf 100 einen Wahlmann. — Die gesetzgebende Gewalt wurde ausgeübt durch einen Senat, welcher aus den gewesenen Direktoren und 4 Deputirten jedes Kantons bestand, und den großen Rath. Dem Senate stand das Recht zu, die Gesetze und Beschlüsse des großen Rathes zu genehmigen oder zu verwerfen. — Die vollziehende Gewalt lag in den Händen eines aus fünf Mitgliedern bestehenden Vollziehungsdirektoriums, welchem die Zurückberufung und Absetzung aller Anführer und Offiziere der Armee in jedem Grade, der Minister und diplomatischen Agenten, der Kommissarien, der Nazionalschatzkammer, der Regierungsstatthalter, Präsidenten, öffentlichen Ankläger und Schreiber des obern Gerichtshofes der Republik zustand. — Ein oberster Gerichtshof, bestehend aus einem von jedem Kanton ernannten Richter, entschied über alle Appellazionen in Kriminalsachen, welche die Todesstrafe oder Freiheitsstrafen auf mehr als zehn Jahre nach sich zogen, auch bildete er das Kassazionsgericht für Zivilsachen. — Ein Regierungsstatthalter, eine Verwaltungskammer und ein Kantonsgericht bildeten die obersten Behörden jedes Kantons.

Das ist der wesentliche Inhalt der helvezischen Konstituzion. Am 12. April 1798 eröffnete Bodmer von Stafa, der greise Märtyrer für die Befreiung der Landschaft Zürich, die erste Zusammenkunft der helvezischen Abgeordneten. Aber nicht überall fand die neue Zentralverfassung freudigen Empfang. Die Länder am Vierwaldstättersee stemmten sich entschieden gegen ihre Annahme, nur

Digitized by Google

durch die französischen Waffen konnte sie nach vielen blutigen Treffen zur Anerkennung der neuen Ordnung gezwungen werden. Wenngleich diese Periode der Schweizergeschichte reich ist an großartigen Ideen, so läßt sich doch nicht leugnen, daß die Schweiz zu dieser Zeit sehr unglücklich war. Die Unzufriedenheit, welche an vielen Orten über den Verlust alter Einrichtungen und Rechte trauerte, wurde noch vermehrt durch die unaufhörlichen Bedrückungen und Räubereien der Franzosen, welche sich Freunde und Beschützer der neuen Republik nannten. Die Aristokraten jubelten, als sich im März 1799 die österreichischen Heere der Schweiz näherten und nachher in ihr Gebiet rückten, um die Franzosen zu bekämpfen. Der Kampf zwischen den Oesterreichern und Franzosen war zugleich ein Kampf zwischen den schweizerischen Parteien, zwischen den Föderalisten und Zentralisten. — Mehrmals ward die Verfassung geändert.

Am 17. April 1802 hatte sich die Partei der Einheitsfreunde wieder ans Ruder geschwungen. Die neue Verfassung, welche sie dem Volke vorlegten, wurde jedoch blos von 72,000 stimmfähigen Bürgern angenommen, 92,000 verwarfen sie; nur der Kunstgriff, 167,000 Nichtstimmende für Annehmende zu zählen, verschaffte ihr die Mehrheit. Niemand konnte sich übrigens verbergen, daß nur die Anwesenheit französischer Truppen die öffentliche Ruhe aufrecht erhielt.

In diesem kritischen Zeitpunkt erhielten diese den Befehl, Helvezien zu räumen, und damit war die Zentralregierung jeder Stütze beraubt. Die drei Länder, in welchen die Verfassung fast einstimmig durchgefallen war, erhoben sich, hielten Landsgemeinden und erließen eine Proklamazion an das Schweizervolk. Die demokratischen Kantone Glarus, Appenzell und Zug folgten. Gemeinschaftlich mit den Urkantonen schlugen sie dann die Truppen der Zentralregierung und eröffneten zu Schwyz eine Tagsatzung, erklärten die helvezische Regierung für aufgelöst und machten die Grundzüge einer neuen Bundesverfassung bekannt. Da gebot Napoleon den Schweizern Ruhe und forderte sie auf, die verjagte Regierung wieder an-

Digitized by Google

zuerkennen und sich Frankreichs Vermittelung zu unterziehen. Eine Truppenmacht von 40,000 Mann unter Ney gab diesen Forderungen Nachdruck. Die Schweizer fügten sich, und die helvezische Regierung zog wieder in Bern ein.

Viertes Kapitel.

Dritte Periode.

Die Mediazionsakte von 1803 — 1815.

Im November 1802 zogen auf Verlangen Napoleons über funfzig schweizerische Gesandte zur Berathung einer neuen Verfassung nach Paris. Auch die Parteien hatten Repräsentanten hingeschickt. Die Verhandlungen wurden mit großem Ernste und vieler Würde geführt. Napoleon selber nahm sich der Sache mit Eifer an. Zehn helvezische Deputirte hatten am 29. Januar 1803 nach langer Vorbereitung eine achtstündige Konferenz mit ihm. Napoleon erkannte mit scharfem Blick, was der Schweiz noth thue. „Er hielt", sagt Zschokke in seiner Geschichte des Schweizerlandes, „weder zu den Stadtgeschlechtern, welche Herrschaften und Unterthanen begehrten, noch zu Denen, welche begehrten, daß das ganze Schweizerland ein ungetheiltes Gemeinwesen sein solle, mit einerlei Gesetz- und Gesammtregierung über Alle.

Er hörte die Stimme der Volksmehrheit, welche wollte, es müsse ein jeder Kanton Herr für sich und Stadt und Land an Rechten und Freiheiten einander gleich sein. Napoleon Bonaparte war aber ein kluger Herr und dachte: So ich dem Volke Dies erfülle, wird es zufrieden sein; das Schweizervolk aber wird wieder in sich selbst zerstückelt, allezeit uneinig, schwach und meiner Leitung hinfällig bleiben."

Digitized by Google

Gehen wir nun auf das Wesen der Mediazionsverfassung näher ein!

„Die Schweiz" lautete der §. 1., „ist in 19 Kantone eingetheilt, nämlich: Appenzell, Aargau, Basel, Bern, Freiburg, Glarus, Leman, Luzern, Rhätien, Solothurn, Schaffhausen, Schwyz, St. Gallen, Tessin, Thurgau, Uri, Unterwalden, Zug und Zürich. Sie sind miteinander, den Grundsätzen ihrer Konstituzionen gemäß, verbunden. Sie garantiren sich wechselseitig ihre Konstituzionen, ihr Gebiet, ihre Freiheit und Unabhängigkeit gegen fremde Mächte sowohl, als gegen Eingriffe anderer Kantone oder einzelner Fakzionen."

Durch diese Bestimmung war also die Einheitsrepublik aufgelöst und jeder Kanton hatte das Recht, sich eine eigene Konstituzion zu geben, aber die verschiedenen Kantone waren doch nach den Grundsätzen ihrer Konstituzion mit einander verbunden, die Schweiz bildete einen Bundesstaat.

§. 3. „Es giebt in der Schweiz kein Unterthanenband mehr. Alle Privilegien, die Wohnort und Abstammung geben, sowie die einzelner Personen und Familien sind aufgehoben."

Dieser Paragraf wurde später ganz besonders der Gegenstand des Hasses der Aristokraten. — Fast eben so wichtig ist der §. 4. „Jedem Schweizerbürger steht es frei, sich in einem andern Kanton niederzulassen und daselbst sein Gewerbe zu treiben. Er erlangt die politischen Rechte nach den Gesetzen des Kantons, in welchem er sich niederläßt, nur kann er nicht die politischen Rechte in zwei Kantonen zugleich genießen." — Die Zirkulazion des Viehs und der Kaufmannswaaren war in der ganzen Schweiz frei und der Münzfuß sollte in allen Kantonen derselbe sein.

Jede Allianz eines Kantons mit einem andern oder mit einer fremden Macht war ausdrücklich verboten. Die Regierung oder Gesetzgebung eines Kantons, die sich der Verletzung eines von der Tagsatzung erlassenen Gesetzes schuldig machte, konnte als der Auflehnung

Digitized by Google

schuldig vor ein Tribunal gezogen werden, das aus den Präsidenten der Kriminalgerichte der übrigen Kantons bestand. — Die Tagsatzung bildete die oberste Bundesbehörde. Jeder Kanton ernannte zu derselben einen Deputirten. Die Deputirten derjenigen Kantone, deren Bevölkerung die Zahl 100,000 überstieg, hatten jeder 2 Stimmen. Die Kriegserklärungen, Friedensschlüsse und Bündnisse sind Sache der Tagsatzung, doch ist zu solchen Schlußnahmen die Genehmigung von drei Viertheilen sämmtlicher Stimmen nöthig. Die Tagsatzung verfügt über das eidsgenössische Truppenkontingent, ernennt den kommandirenden General und trifft überhaupt alle für die Sicherheit der Schweiz und für die Ausführung der im ersten Artikel enthaltenen Bestimmungen nöthigen Verfügungen. Das nämliche Recht hatte sie auch, wenn in einem Kantone Unruhen entstanden, welche die Sicherheit der übrigen bedrohten.

Versammlungsorte der Tagsatzung waren wechselsweise ein Jahr nach dem andern: Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich, Luzern. Der Schultheiß oder Bürgermeister des jeweiligen Hauptkantons (Vorort) erhielt den Titel Landammann der Schweiz. Der Landammann führte das Siegel der Republik, nahm die Kreditive der fremden Mächte in Empfang, betrieb die diplomatischen Unterhandlungen, hatte an der Tagsatzuug den Vorsitz und leitete überhaupt die Geschäfte. Ohne sein Vorwissen konnte kein Kanton mehr als 500 Mann Truppen in Bewegung setzen. Der Landammann der Schweiz hatte das Recht, im Fall der Empörung im Innern eines Kantons oder jeder andern dringenden Nothwendigkeit die Truppen aus einem Kanton in den andern marschiren zu lassen, aber einzig auf Begehren des großen oder des kleinen Rathes desjenigen Kantons, welcher Hülfe forderte, und nachdem er das Gutachten des kleinen Rathes des Direktorialkantons eingezogen hatte. Ihm stand die Ernennung von Schiedsrichtern zu, wenn während des Urlaubs der Tagsatzung Streitigkeiten entstanden. Auch war er verpflichtet, die Kantone zu warnen, welche durch ihr Betragen gegen einander die

Digitized by Google

Ruhe der Schweiz in Gefahr setzten, oder wenn im Innern etwas Unregelmäßiges, der Bundesakte oder ihren besonderen Verhältnissen Zuwiderlaufendes vorging; in einem solchen Fall durfte er dann den großen Rath oder die Landsgemeinde des betreffenden Kantons versammeln. — Im Nothfall konnte er Inspektoren abschicken mit dem Auftrage, die Straßen, Wege und Flüsse zu untersuchen. Dringende Arbeiten konnte er unmittelbar auf Kosten der verpflichteten Kantone ausführen lassen. — Durch seine Unterschrift erhielten die eidsgenössischen Akten den Karakter von Nazionalakten.

Zehn Jahre hindurch blieb diese Bundesverfassung in Kraft. Die Schweiz erlebte unter der Herrschaft derselben einige glückliche Jahre. Künste, Wissenschaften, viele Zweige des Handels und Gewerbsfleißes blühten auf, viele Gegenden gelangten zu hohem Wohlstande. Das Volk gewann, als schöne Frucht seiner gesetzmäßigen Freiheit, Selbstgefühl, Gemeinsinn und Vaterlandsliebe, es widmete seine Aufmerksamkeit den öffentlichen Angelegenheiten und nahm Theil an dem Schicksale seiner Brüder in andern Kantonen.

Fünftes Kapitel.

Vierte Periode

oder

die Bundesverfassung von 1815.

Die Mediazionsakte war wesentlich ein Werk Napoleons, ihr Schicksal hing daher auch eng mit dem Schicksale dieses großen Mannes zusammen; als dieser stürzte, stürzte auch sie. Je mehr der Stern Napoleons sank, desto offener traten nun die unverbesserlichen Aristokraten mit ihren finstern Planen hervor, desto energischer arbeiteten sie am Umsturze des Bundesstaates. Die unversöhnlichen Feinde der gesetzmäßigen Volksfreiheit hatten sich zu Waldshut in

Digitized by Google

ein Komite zusammengethan und arbeiteten bei den Monarchen ungescheut der Tagsatzung und den Regierungen entgegen. Die alte Ordnung sollte durch die Bayonette der Verbündeten wieder aufgerichtet werden. Es gelang ihnen auch in der That, die Neutralität der Schweiz zu zertrümmern. In den letzten Tagen des Jahres 1813 rückten die Verbündeten auf allen Punkten von Basel bis nach Schaffhausen über den Rhein. Während des folgenden Jahres herrschte in der Eidsgenossenschaft wilder Streit. Ueberall suchten die Machthaber die Rechte des Volkes so viel als möglich zu vermindern, die Kantonalverfassungen der meisten Kantone erlitten Abänderungen, die der Freiheit der Bürger höchst nachtheilig waren. Die allgemeine Volkssouveränetät hatte aufgehört, die Souveränetät der einzelnen Regierungen trat an ihre Stelle. Die zu Zürich versammelte Tagsatzung hob die Mediazionsakte von 1803 förmlich auf und machte die Grundzüge einer neuen Bundesverfassung bekannt.

Die politische Gleichheit und die Souveränetät aller 19 Kantone bildete die Grundlage dieser neuen Konstituzion. Ein Theil der Vorrechtspartei wollte aber weiter zurück. Eine Konferenz der Vierwaldstätter stellte an Zürich das bestimmte Begehren, daß statt der Tagsatzung der 19 Kantone erst eine der 13 alten Orte einberufen werde. Auch Bern weigerte sich, an der Tagsatzung der 19 Kantone zu erscheinen und irgend welchen Antheil an ihren Verhandlungen zu nehmen, um so mehr, als auch Unruhestifter aus dem Berner Gebiet in Zürich bei mehreren Gesandten Gehör gefunden. Zug, Bern, Freiburg und Solothurn schlossen sich nun dem Begehren der Waldstätte an. Fünf der alten Kantone hielten nun in Zürich, die acht übrigen in Luzern Tagsatzung. Die Züricher Tagsatzung wollte die durch die Mediazionsakte geschaffenen neuen Kantone als gleichberechtigte souveräne Bundesmitglieder anerkennen, die Luzerner Tagsatzung dagegen bestrebte sich, die alten Unterthanenlande wieder herzustellen. Zürich ließ kein Mittel unversucht, um eine Ausgleichung zu Stande zu bringen. Wahrscheinlich wäre aber dieselbe mislungen, hätten die fremden

Digitized by Google

Mächte nicht feierlich erklärt, sie würden keine Schweiz, als eine von 19 Kantonen, anerkennen. In Folge dieser Erklärung löste sich die Luzerner Konferenz auf, und im April 1814 begannen die Gesandten aller Stände die Berathung über eine neue Bundesverfassung. Dieselbe war sehr langwierig und stürmisch. Einmal war die Spannung der Interessen so groß, daß der Präsident in Frage setzte, ob man in der Hoffnung, endlich eine Annäherung zu erzielen, fortberathen oder förmlich und entscheidend abstimmen wolle. Endlich am 8. September wurde die Selbstständigkeit der 19 Kantone mit Stimmenmehrheit in den Entwurf der Bundesurkunde aufgenommen und am 12. September die Zahl der Bundesglieder durch die Aufnahme von Wallis, Neuenburg und Genf auf 22 gebracht; aber auch jetzt noch weigerten sich verschiedene Stände, die Souveränetät der neuen Kantone anzuerkennen, und verwahrten feierlich ihre Rechte auf die ehemaligen Unterthanenlande. Ein Bürgerkrieg drohte auszubrechen. Es war daher eine wahre Wohlthat, daß die fremden Mächte als Vermittler auftraten. Schweizerische Abgesandte wanderten nun nach Wien zum Kongresse der Fürsten. Am 20. März 1815 anerkannten diese die neue Bundesakte und dadurch auch die Integrität der 19 Kantone sowie auch diejenige der neu aufgenommenen Stände Genf, Neuenburg und Wallis; sie erklärten, am 27. Mai, nachdem die Tagsatzung die Verfassung angenommen, die Neutralität und Unverletzlichkeit der Schweiz.

Der Pariser Friede vom 20. November 1815 beschäftigte sich ebenfalls mit der Eidsgenossenschaft. Ihr jetziger, durch die drei neuen Kantone, die Besitzungen des ehemaligen Hochstiftes Basel und einige kleinere Landstriche vergrößerter Gebietsstand wurde gewährleistet und in einem eigenen Vertrage die ewige Neutralität der Schweiz und die Unverletzlichkeit ihres Gebietes ausgesprochen.

Die Bundesurkunde von 1815 ist also unter dem Einflusse des Auslandes zu Stande gekommen, aber es ist unwahr, wenn von vielen Seiten behauptet wird, ohne die Einwirkung der fremden Mächte hätten wir einen weit besseren und volksthümlicheren Bund.

Digitized by Google

Wir haben es im Gegentheil den fremden Mächten zu danken, daß das Prinzip der politischen Gleichheit und der Selbstständigkeit der neuen Kantone aufrechterhalten wurde.

Der Bundesvertrag von 1815 ist bis auf den heutigen Tag in Kraft geblieben, und es wird wahrscheinlich noch lange dauern, bis er durch einen bessern verdrängt wird. Die Streitigkeiten, welche er veranlaßt, sind zahllos, und leider scheint es, als sei erst jetzt der Zeitpunkt gekommen, wo diese Streitigkeiten über diesen Zankapfel für die Eidsgenossenschaft recht bedrohlich und gefährlich zu werden anfangen. Ich lasse daher den Bundesvertrag um seiner stets wachsenden Bedeutung willen hier ganz wörtlich folgen.

Bundesvertrag zwischen den zweiundzwanzig Kantonen der Schweiz.

(Vom 7. August 1815.)

Im Namen Gottes, des Allmächtigen!

Art. 1. Die zweiundzwanzig souveränen Kantone der Schweiz, als: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell beider Rhode, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, vereinigen sich durch den gegenwärtigen Bund zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihre Verfassungen, sowie dieselben von der obersten Behörde jedes Kantons in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Bundesvertrages werden angenommen sein. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihr Gebiet.

Art. 2. Zur Handhabung dieser Gewährleistung und zur Behauptung der Neutralität der Schweiz wird aus der waffenfähigen Mannschaft eines jeden Kantons nach dem Verhältniß von 2 Mann

Digitized by Google

auf 100 Seelen Bevölkerung ein Kontingent gebildet. Die Truppen werden von den Kantonen geliefert wie folgt:

Zürich	3,858	Mann
Bern	4,584	„
Luzern	1,734	„
Uri	236	„
Schwyz	602	„
Unterwalden	382	„
Glarus	482	„
Zug	250	„
Freiburg	1,240	„
Solothurn	904	„
Basel	818	„
Schaffhausen	466	„
Appenzell	972	„
St. Gallen	2,630	„
Graubünden	2,000	„
Aargau	2,410	„
Thurgau	1,670	„
Tessin	1,804	„
Waadt	2,964	„
Wallis	1,280	„
Neuenburg	1,000	„
Genf	600	„
Totalsumme	32,886	Mann.

Diese vorläufig angenommene Skala soll von der nächst bevorstehenden ordentlichen Tagsatzung durchgesehen und nach obigem Grundsatz berichtigt werden.

Art. 3. Die Geldbeiträge zur Bestreitung der Kriegskosten und anderer Ausgaben des Bundes werden von den Kantonen nach folgendem Verhältniß entrichtet:

Digitized by Google

Zürich	77,153	Franken
Bern	91,695	„
Luzern	26,016	„
Uri	1,184	„
Schwyz	3,012	„
Unterwalden	1,907	„
Glarus	4,823	„
Zug	2,497	„
Freiburg	18,591	„
Solothurn	18,097	„
Basel	20,450	„
Schaffhausen	9,327	„
Appenzell	9,728	„
St. Gallen	39,451	„
Graubünden	12,000	„
Aargau	52,212	„
Thurgau	25,052	„
Tessin	18,039	„
Waadt	59,273	„
Wallis	9,600	„
Neuenburg	25,000	„
Genf	15,000	„
Totalsumme	540,107	Franken.

Diese Vertheilung der Geldbeiträge soll ebenfalls durch die nächste bevorstehende ordentliche Tagsatzung durchgesehen und mit Rücksicht auf die Beschwerden einiger Kantone berichtigt werden. Eine ähnliche Revision soll späterhin, wie für die Mannschaftskontingenten von 20 zu 20 Jahre, statthaben.

Zur Bestreitung der Kriegskosten soll überdies eine gemein eidsgenössische Kriegskasse errichtet werden, deren Gehalt bis auf den Betrag eines doppelten Kontingentes anwachsen soll.

Digitized by Google

Diese Kriegskasse soll ausschließlich nur zu Militärkosten bei eidsgenössischen Auszügen angewendet und in sich ergebenden Fällen die eine Hälfte der Ausgaben durch Einziehung eines Geldkontingents nach der Skala bestritten und die andere Hälfte aus der Kriegskasse bezahlt werden.

Zur Bildung dieser Kriegskasse soll eine Eingangsgebühr auf Waaren gelegt werden, die nicht zu den nothwendigsten Bedürfnissen gehören.

Die Gebühren werden die Grenzkantone beziehen und der Tagsatzung alljährlich darüber Rechnung ablegen.

Der Tagsatzung wird überlassen, sowohl den Tarif der Eingangsgebühr festzusetzen als auch die Art der Rechnungsführung darüber und die Maßnahmen zur Verwahrung der bezogenen Gelder zu bestimmen.

Art. 4. Im Fall äußerer oder innerer Gefahr hat jeder Kanton das Recht, die Mitstände zu getreuem Aufsehen aufzufordern. Wenn in einem Kanton Unruhen ausbrechen, so mag die Regierung andere Kantone zur Hülfe mahnen, doch muß sogleich der Vorort davon benachrichtigt werden; bei fortdauernder Gefahr wird die Tagsatzung, auf Ansuchen der Regierung, die weitern Maßregeln treffen.

Im Fall einer plötzlichen Gefahr von außen mag der bedrohte Kanton andere Kantone zu Hülfe mahnen, doch soll sogleich der Vorort davon in Kenntniß gesetzt werden; diesem liegt ob, die Tagsatzung zu versammeln, welcher alle Verfügungen zur Sicherheit der Eidsgenossenschaft zustehen.

Der oder die gemahnten Kantone haben die Pflicht, dem Mahnenden Hülfe zu leisten.

Im Fall äußerer Gefahr werden die Kosten von der Eidsgenossenschaft getragen, bei innerenUnruhen liegen dieselben auf dem mahnenden Kanton, es wäre denn die Sache der Art, daß die Tagsatzung wegen besonderer Umstände eine andere Bestimmung treffen würde.

Art. 5. Alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen den Kan-

Digitized by Google

tonen über Gegenstände, die nicht durch den Bundesvertrag gewährleistet sind, werden an das eidsgenössische Recht gewiesen. Der Gang und die Form dieser Rechtshandlung sind folgendermaßen festgesetzt.

Jeder der zwei streitenden Kantone wählt aus den Magistratspersonen anderer Kantone zwei oder, wenn die Kantone darüber einig fallen, einen Schiedsrichter.

Wenn die Streitsache zwischen mehr als zwei Kantonen obwaltet, so wird die bestimmte Zahl von jeder Partei gewählt.

Diese Schiedsrichter, vereint, trachten den Streit in der Güte und auf dem Pfad der Vermittlung beizulegen.

Kann Dieses nicht erreicht werden, so wählen die Schiedsrichter einen Obmann aus den Magistratspersonen eines in der Sache unparteiischen Kantons und aus welchem nicht bereits einer der Schiedsrichter gezogen ist.

Sollten die Schiedsrichter sich über die Wahl des Obmanns nicht vereinigen können und einer der Kantone darüber Beschwerde führen, so wird der Obmann von der Tagsatzung gesetzt, wobei aber die im Streit stehenden Kantone kein Stimmrecht haben. Der Obmann und die Schiedsrichter versuchen nochmals den Streit durch Vermittelung auszugleichen oder entscheiden, im Fall allseitiger Uebergabe, durch Kompromißspruch; geschieht aber Keins von Beiden, so sprechen sie über die Streitsache nach den Rechten endlich ab.

Der Spruch kann nicht weiter gezogen werden und wird erforderlichen Falls durch Verfügung der Tagsatzung in Vollziehung gesetzt.

Zu gleicher Zeit mit der Hauptsache soll auch über die Kosten, bestehend in den Auslagen der Schiedsrichter und des Obmanns entschieden werden.

Die nach den obigen Bestimmungen gewählten Schiedsrichter und Obmänner werden von den Regierungen des Eides für ihren Kanton in der obwaltenden Streitsache entlassen.

Digitized by Google

Bei allen vorfallenden Streitigkeiten sollen die betreffenden Kantone sich jeder gewaltsamen Maßregel oder sogar Bewaffnung enthalten, den in diesem Artikel festgesetzten Rechtspfad genau befolgen und dem Spruch in allen Theilen statt thun.

Art. 6. Es sollen unter den einzelnen Kantonen keine dem allgemeinen Bund oder den Rechten anderer Kantone nachtheilige Verbindungen geschlossen werden.

Art. 7. Die Eidsgenossenschaft huldigt dem Grundsatze, daß, so wie es nach Anerkennung der zweiundzwanzig Kantone keine Unterthanenlande mehr in der Schweiz giebt, so könne auch der Genuß der politischen Rechte nie das ausschließliche Privilegium einer Klasse der Kantonsbürger sein.

Art. 8. Die Tagsatzung besorgt nach den Vorschriften des Bundesvertrags die ihr von den souveränen Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes. Sie besteht aus den Gesandten der zweiundzwanzig Kantone, welche nach ihren Instrukzionen stimmen. Jeder Kanton hat eine Stimme, welche von einem Gesandten eröffnet wird. Sie versammelt sich in der Hauptstadt des jeweiligen Vorortes, ordentlicherweise alle Jahre am ersten Montag im Heumonat, außerordentlicherweise, wenn der Vorort dieselbe ausschreibt, oder auf das Begehren von fünf Kantonen.

Der im Amte stehende Bürgermeister oder Schultheiß des Vorortes führt den Vorsitz.

Die Tagsatzung erklärt Krieg und schließt Frieden, sie allein errichtet Bündnisse mit auswärtigen Staaten, doch sind für diese wichtigen Verhandlungen drei Viertheile der Kantonsstimmen erforderlich. In allen übrigen Verfügungen, die durch den gegenwärtigen Bund der Tagsatzung übertragen sind, entscheidet die absolute Mehrheit.

Handelsverträge mit auswärtigen Staaten werden von der Tagsatzung geschlossen.

Militärkapitulazionen und Verträge über ökonomische und Polizeigegenstände mögen von einzelnen Kantonen mit auswärtigen

Digitized by Google

Staaten geschlossen werden. Sie sollen aber weder dem Bundesvertrage, noch bestehenden Bündnissen, noch verfassungsmäßigen Rechten anderer Kantone zuwider sein und zu diesem Ende zur Kenntniß der Tagsatzung gebracht werden.

Eidsgenössische Gesandten, wenn deren Abordnung nothwendig erachtet wird, werden von der Tagsatzung ernannt und abberufen.

Die Tagsatzung trifft alle erforderlichen Maßregeln für die äußere und innere Sicherheit der Eidsgenossenschaft. Sie bestimmt die Organisazion der Kontingentstruppen, verfügt über derselben Aufstellung und Gebrauch, ernennt den General, den Generalstab und die eidsgenössischen Obersten. Sie ordnet im Einverständnisse mit den Kantonsregierungen die Aufsicht über die Bildung und Ausrüstung der Militärkontingente an.

Art. 9. Bei außerordentlichen Umständen, und wenn sie nicht fortdauernd versammelt bleiben kann, hat die Tagsatzung die Befugniß, dem Vorort besondere Vollmachten zu ertheilen. Sie kann auch derjenigen Behörde des Vororts, welche mit der eidsgenössischen Geschäftsführung beauftragt ist, zur Besorgung wichtiger Bundesangelegenheiten eidsgenössische Repräsentanten beiordnen; in beiden Fällen sind zwei Drittheile der Stimmen erforderlich.

Die eidsgenössischen Repräsentanten werden von den Kantonen gewählt, welche hiefür unter sich in folgenden sechs Klassen wechseln.

Den ersten eidsgenössischen Repräsentanten geben abwechselnd die zwei Direktorialorte, die nicht im Amte stehen.

Den zweiten Uri, Schwyz, Unterwalden.

Den dritten Glarus, Zug, Appenzell, Schaffhausen.

Den vierten Freiburg, Basel, Solothurn, Wallis.

Den fünften Graubünden, St. Gallen, Aargau, Neuenburg.

Den sechsten Waadt, Thurgau, Tessin und Genf.

Die Tagsatzung ertheilt den eidsgenössischen Repräsentanten die erforderlichen Instrukzionen und bestimmt die Dauer ihrer Verrich-

Digitized by Google

tungen. In jedem Fall hören letztere mit dem Wiederzusammentritt der Tagsatzung auf. Die eidsgenössischen Repräsentanten werden aus der Bundeskasse entschädigt.

Art. 10. Die Leitung der Bundesangelegenheiten, wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist, wird einem Vorort, mit den bis zum Jahr 1798 ausgeübten Befugnissen, übertragen.

Der Vorort wechselt unter den Kantonen Zürich, Bern und Luzern je zu zwei Jahren um, welche Kehrordnung mit dem ersten Januar 1815 ihren Anfang genommen hat.

Dem Vorort ist eine eidsgenössische Kanzlei beigeordnet; dieselbe besteht aus einem Kanzler und einem Staatsschreiber, die von der Tagsatzung erwählt werden.

Art. 11. Für Lebensmittel, Landeserzeugnisse und Kaufmannswaaren ist der freie Kauf und für diese Gegenstände, sowie auch für das Vieh, die ungehinderte Aus- und Durchfuhr von einem Kanton zum andern gesichert, mit Vorbehalt der erforderlichen Polizeiverfügungen gegen Wucher und schädlichen Verkauf.

Diese Polizeiverfügungen sollen für die eigenen Kantonsbürger und die Einwohner anderer Kantone gleich bestimmt werden.

Die dermalen bestehenden, von der Tagsatzung genehmigten Zölle, Weg- und Brückengelder verbleiben in ihrem Bestand. Es können aber ohne Genehmigung der Tagsatzung weder neue errichtet, noch die bestehenden erhöht, noch ihr Bezug, wenn er auf bestimmte Jahre beschränkt war, verlängert werden.

Die Abzugsrechte von Kanton zu Kanton sind abgeschafft.

Art. 12. Der Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigenthums, soweit es von den Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet, ihr Vermögen ist, gleich anderem Privatgut, den Steuern und Abgaben unterworfen.

Art. 13. Die helvezische Nazionalschuld, deren Betrag den 1. November 1804 auf 3,118,336 Franken festgesetzt worden, bleibt anerkannt.

Digitized by Google

Art. 14. Alle eidsgenössischen Konkordate und Verkommnisse seit dem Jahre 1803, die den Grundsätzen des gegenwärtigen Bundes nicht entgegen sind, verbleiben in ihrem bisherigen Bestand, die Sammlung der in dem gleichen Zeitraum erlassenen Tagsatzungsbeschlüsse soll der Tagsatzung des Jahres 1816 zur Revision vorgelegt werden, und diese wird entscheiden, welche von denselben ferner verbindlich sein sollen.

Art. 15. Sowohl gegenwärtiger Bundesvertrag, als auch die Kantonalverfassungen sollen in das eidsgenössische Archiv niedergelegt werden.

Die zweiundzwanzig Kantone konstituiren sich als schweizerische Eidsgenossenschaft, sie erklären, daß sie frei und ungezwungen in diesen Bund treten, denselben im Glück wie im Unglück als Brüder und Eidsgenossen treulich halten, insonders aber, daß sie von nun an alle daraus entstehenden Pflichten und Verbindlichkeiten gegenseitig erfüllen wollen, und damit, eine für das Wohl des gesammten Vaterlandes so wichtige Handlung nach der Sitte der Väter eine heilige Gewährschaft erhalte, so ist diese Bundesurkunde nicht allein durch die bevollmächtigten Gesandten eines jeden Standes unterzeichnet und mit dem neuen Bundesinsiegel versehen, sondern auch durch einen theuren Eid zu Gott dem Allmächtigen feierlich bekräftigt worden.

Sechstes Kapitel.

Kritik des Bundesvertrages von 1815. Stellung der Parteien zu demselben.

Der Bundesvertrag von 1815 ist seit 1830 der Gegenstand vielfacher, oft herber Kritik gewesen; namentlich sind es die zwe

Digitized by Google

wichtigsten Häupter der ultramontanen Partei, Baumgartner und Siegwart, welche, als sie noch im radikalen Lager standen, die Erbärmlichkeit und Nichtigkeit desselben aufs Schonungsloseste nachgewiesen haben. In den letzten sieben Jahren dagegen ist von den Radikalen wenig gegen den Bund geschrieben worden, sie hören es nicht gern, wenn man jetzt von ihrer bundesfeindlichen Gesinnung spricht, sie sind nun plötzlich die bundesgetreuesten Leute von der Welt geworden und erheben schwere Anklagen gegen ihre Gegner, weil Diese, wie sie sagen, bundesbrüchig handeln und offenbar auf Zerstörung des Bundes ausgehen. Die Radikalen werfen also den Ultramontanen und die Ultramontanen werfen umgekehrt den Radikalen Bundesbruch vor. Welche dieser beiden Parteien hat nun Recht?

Um diese Frage zu beantworten, müssen wir uns vor Allem nur über das Wesen und den Zweck des Bundes ins Klare setzen. Welches ist also der Zweck des Bundes?

Ich will das Resultat meiner Untersuchung gleich an die Spitze stellen und antworte daher: Der Bund wurde von den betreffenden Regierungen geschlossen, um sich gegenseitig ihre Herrschaft zu sichern, und zwar erstens und hauptsächlich gegen das Schweizervolk, welches nach Freiheit verlangte, und zweitens auch gegen allenfallsige Angriffe von außen.

Der Bund von 1815 ist, mit einem Worte gesagt, Nichts als eine gegenseitige Sesselassekuranz von 22 souveränen Regierungen.

Der Beweis für diese Behauptung ist leicht, er liegt theilweise in der Geschichte, theilweise im Bundesvertrage selbst.

Vor Allem muß es auch dem flüchtigsten Leser der Bundesurkunde auffallen, daß in derselben die Rechte und Freiheiten des Volkes nirgends verwahrt, geschweige ausdrücklich anerkannt sind. Der Bund spricht immer nur von souveränen Ständen, von sou-

Digitized by Google

verbinen Kantonen, aber nirgends von einem souveränen Volke. Oder soll etwa der §. 7, der da sagt: die Eidsgenossenschaft huldige dem Grundsatze, daß, sowie es nach Anerkennung der zweiundzwanzig Kantone keine Unterthanenlande mehr in der Schweiz gebe, so könne auch der Genuß der politischen Rechte nie das ausschließliche Privilegium einer Klasse der Kantonsbürger sein; soll etwa dieser Satz als eine Anerkennung der Volksrechte gelten? — Wer wird blind genug sein, diese verschmitzte, jesuitische Frase für eine Proklamirung der Volkssouveränetät zu halten? Der Genuß der politischen Rechte, sagt der §. 7, kann nie das ausschließliche Privilegium einer Klasse der Kantonsbürger sein; heißt nun Das: es sollen von nun an alle Bürger in gleichem Maße der politischen Rechte theilhaftig sein? Nein, die Tagherren haben durch diesen Paragrafen die Rechtsgleichheit nicht nur nicht anerkannt, sie haben durch die Fassung dieses Paragrafen vielmehr deutlich bewiesen, daß sie weit entfernt waren, dem Prinzipe der Rechtsgleichheit zu huldigen. Wenn aber im ganzen Bundesvertrage auch nicht ein Wörtlein steht von einem souveränen Volke, wenn in demselben auch nicht eine Sylbe vorkommt, daß er für das Volk und im Interesse des Volkes abgeschlossen worden, drängt sich dann nicht Jedem unwillkürlich die Ansicht auf, der Bund sei ein Bündniß der Regierungen gegen das Volk?

„Sie gewährleisten sich gegenseitig ihre Verfassungen, sowie dieselben von der obersten Behörde jedes Kantons in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Bundesvertrages werden angenommen worden sein!" — Diese Stelle der Bundesakte zeigt deutlich, daß es den Tagherren von 1815 auch nicht von fern in den Sinn kam, dem Prinzipe der Volkssouveränetät den Weg zu bahnen; als die von Gott eingesetzten Herren des Volkes, erkannten sie dem Volke nicht die Berechtigung zu, in oberster Instanz über eine Verfassung zu entscheiden, eine Verfassung muß erst den obersten Behörden eines Kantons genehm sein, ehe sie die Gewährleistung derselben aussprechen wollen. — Ist Das nicht ein deutlicher Beweis, daß der

Digitized by Google

Bund lediglich zur Wahrung der aristokratischen Regierungsinteressen gestiftet wurde?

„Wenn in einem Kanton Unruhen ausbrechen," heißt es in §. 4, „so mag die Regierung andere Kantone zu Hülfe mahnen, doch soll sogleich der Vorort davon benachrichtigt werden; der oder die gemahnten Kantone haben die Pflicht, der Mahnung Folge zu leisten."

Ich habe schon bemerkt, im ganzen Bundesvertrage findet sich (den §. 6 etwa ausgenommen) auch nicht ein Wort zum Schutz der Volksrechte, derselbe giebt dem Volke also auch kein Mittel an die Hand, sich gegen Unbilden von Seiten der Regierung zu schützen, dagegen sichert er jeder Regierung gegen allenfallsige Ruhestörungen unbedingten Beistand zu und überliefert das Volk dadurch gänzlich der Willkür seiner Regierung. Ich will die Sache an einem Beispiel klar machen. Eine aristokratische Regierung tyrannisirt einen großen Theil ihrer Bevölkerung, sie raubt der Minorität Preß- und Vereinsfreiheit, sie verfolgt jeden freien Gedanken, jede freisinnige Regung, sie benutzt die Justiz zur schändlichsten Verfolgung ihrer Gegner, sie wirft die edelsten und besten Männer als Hochverräther ins Gefängniß. Die Unterdrückten beschweren sich auf dem verfassungsmäßigen Wege bei ihren Bedrückern, allein umsonst, man weist sie mit kaltem Hohne ab. Jetzt stehen die Verfolgten, über solche Tyrannei empört, auf, sie greifen zum ewigen Rechte der Nothwehr, es kommt zum Kampfe zwischen der Regierung und dem Volke. In dieser Gefahr mahnt die Regierung die benachbarten Kantone zu Hülfe, und die Gemahnten müssen schnell herbeieilen und auf Befehl der bedrohten Regierung das Volk niederschießen. Ob die Regierung, ob das Volk Recht habe, Das zu untersuchen, ist nicht Sache der Gemahnten, Das ist nicht einmal Sache der Tagsatzung. Selbst die Tagsatzung darf sich nach dem Bundesvertrage in die innern Angelegenheiten eines Kantons nur auf Verlangen der betreffenden Regierung einmischen. Der Bund hat also keine Hülfe für das bedrängte Volk, alle seine Klagen und Beschwerden gegen die Rechtsverletzungen der

Digitized by Google

Regierung sind umsonst, für die Unterdrücker des Volkes aber hat der Bund nicht nur ein geneigtes Ohr, sondern sogar Bayonette, Kugeln und Pulver die Menge. Nach dem Bundesvertrage haben in Streitigkeiten die Regierenden immer Recht, die Regierten immer Unrecht.

Die souveränen Bürger sind ein bloßer Spielball, den die rohe Gewalt nach Belieben hin- und herwerfen darf.

Der §. 4 des Bundesvertrages stellt demnach den volksfeindlichen Zweck des Bundes außer allem Zweifel. Wäre übrigens jedoch auch nach Erläuterung des §. 4 über das Wesen des Bundes noch einiger Zweifel möglich, so würde derselbe durch die Betrachtung der Vorgänge bei Abschluß des Bündnisses noch vollständig beseitigt. Ich habe diese Vorgänge schon im fünften Kapitel näher geschildert, ich brauche sie hier also nicht weiter darzustellen. Genug, es ist ein historisch erwiesenes Faktum, daß ein großer Theil der kontrahirenden Stände die alte, dreizehnortige Eidsgenossenschaft mit ihren Unterthanenlanden und Landvogten wieder herstellen wollte. Und diese zähen Aristokraten, welche sich so sehr bemühten, die verlorene Herrschermacht an sich zu bringen, sollten nun den Bund geschlossen haben, um die Rechte des Volkes zu wahren? Dieselben Männer, welche sich so eifrig bestrebten, die bereits Freigewordenen wieder zu knechten, hätten zu gleicher Zeit daran gearbeitet, die Unterdrückten frei zu machen? Dieselben Männer, welche aus den Kantonalverfassungen sorgsam Alles entfernten, was irgendwie den Volksrechten besonders förderlich war, sollten bei Entwerfung der eidsgenössischen Verfassung von andern, entgegengesetzten, freisinnigen Prinzipien ausgegangen sein?

Ich wiederhole: Der Zweck des Bundes ist nicht der Fortschritt, nicht die Volksfreiheit, der Zweck des Bundes ist einzig und allein die Unterdrückung des Volkes, die gegenseitige Garantie der Regierungssessel, der Bund ist eine Sesselassekuranz.

Aber trotz dieses volksverrätherischen Bündnisses ist die Zeit

Digitized by Google

fortgeschritten, die Regierungen, welche diesen unglückseligen Vertrag geschlossen, sind fast alle gestürzt, andere Prinzipien und andere Staatsmaximen haben die Oberhand gewonnen, die ganze Grundlage unseres staatlichen Lebens ist eine andere geworden. An die Stelle der Regierungssouveränetät ist die Volkssouveränetät getreten, der ehemalige Unterthan, das Volk, ist zum Herrscher, und der ehemalige Herrscher, die Regierung, ist (in der Theorie wenigstens) zum bloßen Mandatar des Volkes herabgesunken. Man lacht nun Dem ins Gesicht, der da behauptet, das Volk sei um der Regierung willen und nicht die Regierung um des Volkes willen da. Der Bund von 1815 steht also mit unsern Kantonalverfassungen, mit der ganzen Entwickelung von 1830 im schneidendsten Widerspruche. Die Kantonalverfassungen proklamiren die Souveränetät des Volkes, der Bund proklamirt die Souveränetät der Regierungen; die Ersteren basiren auf dem Prinzip der Freiheit, der Letztere auf dem Prinzip des Stabilismus, der Gebundenheit. Diese beiden Prinzipien können nicht neben einander bestehen, das eine muß das andere aufreiben. Die konsequente Durchführung der Bundesverfassung im Sinn und Geist ihrer Stifter führt zur Vernichtung der Volkssouveränetät. Und umgekehrt ist eine konsequente Durchführung der Prinzipien der dreißiger Jahre nichts mehr und nichts weniger, als eine Zertrümmerung der jetzigen Bundesakte.

Damit ist nun auch die Stellung bezeichnet, welche die Parteien dem Bunde gegenüber einnehmen. Es kann nun nicht mehr zweifelhaft sein, welche Partei wahrhaft bundesgetreu und welche bundesbrüchig ist.

Die Jesuitenpartei ist, wie ich schon oben darthat, die erbitterte Feindin jedes Fortschrittes, jeder freien Entwickelung des Menschen. Sie betrachtet das Volk nicht als Selbstzweck, sondern als Mittel für ihre selbstsüchtigen Pläne, sie sieht in demselben blos eine rohe, willenlose Masse, gut genug zum Gehorchen und zum Abgaben- und Steuernzahlen. Als der geschworne Feind der Volkssouveränetät, ar-

Digitized by Google

bettet sie überall und unermüdlich am Umsturz aller freisinnigen Institutionen. Der Zweck des Bundes und der Jesuitenpartei ist also einer und derselbe, sie hat die gleichen verwerflichen Tendenzen, wie die Aristokraten von 1814. Die Jesuitenpartei ist daher die eigentlich bundesgetreue Partei, sie kann mit gutem Gewissen schwören, den Bund aufrechterhalten zu wollen, sie ist die würdige Vertheidigerin der volksverrätherischen Verfassung von 1815.

Konsequent verweigerte sie im Jahre 1832 die Gewährleistung der radikalen Verfassungen, als mit dem Paragraf 1 des Bundes unverträglich; konsequent verwahrte sie sich gegen das Bündniß mehrerer radikaler Kantone zum Schutze der freisinnigen Verfassungen, gegen das sogenannte Siebnerkonkordat; konsequent stimmte sie auf der Tagsatzung von 1832 gegen Bundesrevision und protestirte gegen die Trennung von Baselstadt und Baselland. Als der Kanton Basel dennoch getrennt wurde, hielten die Stände Uri, Unterwalden, Stadt Basel, Wallis, Neuenburg und Inner-Schwyz in Sarnen eine eigene Konferenz und beschlossen, nie neben einem Basellandschaftler auf der Tagsatzung zu sitzen, sondern in Nichtanerkennung einer solchen Tagsatzung sich als die wahre eidsgenössische Konferenz zu erklären; konsequent bezeichnet die Jesuitenpartei die aargauische Klosteraufhebung fortwährend als Bundesbruch und verlangt alljährlich die Wiedereinsetzung der aufgehobenen Klöster; konsequent hat sie von jeher jeden Versuch, die Kantonalsouveränetät zu beschränken, bekämpft. Die Jesuitenpartei hat also nicht blos durch leere Worte, sondern durch eine Reihe von Handlungen bewiesen, daß sie von der Grundidee des Bundes auch nicht ein Haar breit ablassen will.

Anders die antijesuitische Partei. Alle Frakzionen derselben huldigen mehr oder weniger dem Prinzipe der Volkssouveränetät, dem Prinzipe der freien Entwickelung.

Die antijesuitische Partei muß also den Bund als eine Instituzion zur Unterdrückung ihrer heiligsten Grundsätze verabscheuen, sie muß, wenn sie konsequent sein will, mit aller Kraft an der Zer-

Digitized by Google

trümmerung des Bundes arbeiten, wie Dies auch der biedere Landammann Weller im Großen Rathe von Aargau offen ausgesprochen. Nur ein grauenhaft bornirter Mensch kann radikal und zugleich bundesgetreu sein wollen. Es ist also eine Inkonsequenz, eine pure Gedankenlosigkeit, um nicht zu sagen eine entschiedene Heuchelei, wenn die radikalen Gesandten, nachdem sie vorher auf ihre Kantonsverfassungen den Eid geleistet, nun hinterdrein auch noch schwören, den Bund aufrechtzuerhalten mit Gut und Blut. Man kann nicht Gott und dem Mammon dienen. Für einen ehrlichen Radikalen ist es daher auch immer sehr peinlich, in der Tagsatzung sitzen zu müssen. Der wackere Gesandte von Baselland, Dr. E. Frei, hat Dies auf der letzten Tagsatzung seinen Herren Kollegen auch offen ins Gesicht hineingesagt.

Diesen Widerspruch zwischen der Reform der dreißiger Jahre und der Bundesverfassung sehen übrigens die Radikalen auch vollkommen ein, sie haben ihn selber in einer Reihe von Broschüren aufgedeckt, sie haben sich auch seiner Zeit eifrig bemüht, diesen unheilvollen Konflikt zu beseitigen und einen neuen, freisinnigen, mit der Entwickelung unserer Zeit in Einklang stehenden Bund zu gründen.

Schon am 15. Mai 1831 trug der Stand Thurgau auf Revision der Bundesakte an. Im September gleichen Jahres versammelten sich radikale Abgeordnete aus 9 Kantonen, geachtete Männer, beinahe sämmtlich Mitglieder der obersten Landesbehörden, in Langenthal und beschlossen, auf Gründung einer neuen Bundesakte im Sinne der Verfassungen von 1830 hinzuarbeiten. Ein leitender Ausschuß sollte die Verbindung zwischen den einzelnen Vereinen und ihren Ausschüssen unterhalten. Im März 1832 verbreitete eine Anzahl Radikaler einen Bundesentwurf. Auch traten am 17. in Luzern die Gesandten von sieben Kantonen zusammen und entwarfen ein Konkordat zur Garantie der neuen Verfassungen, deren Anerkennung einige konservative Kantone, gestützt auf §. 1 der Bundesurkunde, verweigerten. Dieses Konkordat sollte eine Brücke sein zu einem neuen

Digitized by Google

Bunde. Auf der Tagsatzung des Jahres 1832 wurde auf Antrieb der Radikalen auch wirklich Bundesreform beschlossen. „Bei diesem Beschlusse," sagt der amtliche Bericht über den Entwurf einer neuen Bundesurkunde, „ging die Tagsatzung von der Ueberzeugung aus, daß hierin die eigentliche Lebensfrage der Eidsgenossenschaft enthalten sei. Von der Lösung dieser Frage hängt das Schicksal unsers Vaterlandes, das Wohl und Weh unserer Kinder ab, von ihr die Erhaltung und Vermehrung jenes glänzenden Ruhmes, den wir von den Vätern ererbt haben. — An die Stelle eines Vertrages, der mitten im Drang der Zeitumstände errichtet werden mußte, soll eine Bundesurkunde treten, die den offenen und ungehemmten Ausdruck Dessen enthält, was wir als das Bedürfniß des gemeinsamen Vaterlandes ansehen. Dieser Zustand des Schwankens zwischen einem Bunde, der hinter dem raschen Umschwung der Dinge zurückgeblieben, und der Erwartung eines neuen Bundes, zwischen einer Vergangenheit, mit der sich Niemand länger befreunden mag, und den ungewissen Hoffnungen einer verborgenen Zukunft kann nicht lange dauern, ohne die Schweiz drohenden Gefahren auszusetzen. Nur durch eine Erneuerung des Bundes können diese abgewandt werden." — Diese dringende Nothwendigkeit einer Bundesreform wollte aber eine Anzahl katholischer Stände nicht begreifen. Uri, Unterwalden, Zug, Wallis, Appenzell Inner-Rhoden wollten die Reform für einmal unterlassen. Gegenüber dieser Theilnahmelosigkeit der genannten Stände, arbeitete in den regenerirten Kantonen ein großer Theil des Volkes entschieden für die Reform. Aus allen Theilen der Schweiz langten bei der Tagsatzung Adressen an, welche dringend Revision des Bundesvertrages empfahlen. 373 Petenten aus St. Gallen verlangten, daß die Revisoren auch außerhalb der Tagsatzung gewählt würden. Am Kühnsten und Freisinnigsten sprachen sich die radikalen Petenten von Aargau und Thurgau aus. Diese bestritten der Tagsatzung das Recht, die Revision von sich aus abzumachen, und verlangten einen nach der Volkszahl gewählten Verfassungsrath.

Digitized by Google

Gegen das Ende des Jahres 1832 machte die Kommission, welche zum größten Theil aus Radikalen bestand, ihren Entwurf einer Bundesurkunde bekannt. Derselbe war hauptsächlich das Werk von P. Rossi, jetzigem Pair von Frankreich.

Die Kommission war vor Allem darauf bedacht gewesen, in dem Entwurf nur Ausführbares aufzunehmen, sie suchte auszugleichen und zu vermitteln, vorerst zwischen der Idee und dem faktisch Gegebenen, dann zwischen dem faktischen Zustande des einen Theils der Schweiz und dem des andern Theils, sie verwarf also das alte Bundessystem nicht radikal, sie ging bei ihrer Arbeit blos auf Vervollkommnung und Verbesserung desselben aus. Die Idee der Kantonalsouveränetät erschien ihr als die vorherrschende in der Schweiz, daher basirte sie die neue Verfassung auch auf dieses Prinzip. Auf der andern Seite stellte sich die Nothwendigkeit einer größeren Zentralgewalt dar, ohne eine Verstärkung dieser wäre eine wahrhaft zeitgemäße Bundesrevision gar nicht möglich gewesen, die Kommission suchte daher von der Kantonalsouveränetät einzelne Hoheitsrechte abzulösen und diese der Bundesgewalt zu übertragen. Aus einem Staatenbunde sollte die Schweiz ein Bundesstaat werden. — „Die durch diesen Bund vereinigten Kantone," sagt der §. 1 des Entwurfes, „bilden in ihrer Gesammtheit einen unauflöslichen Bundesstaat der schweizerischen Eidsgenossenschaft. — Die Kantone sind souverän und üben als solche alle Rechte aus, die nicht ausdrücklich der Bundesgewalt übertragen sind. Hinsichtlich Dessen, was dem Bund übertragen worden, wird die oberste Gewalt durch die Kantonsvereine oder durch die Behörden nach Vorschrift der Bundesurkunde ausgeübt."

Als Zweck des eidsgenössischen Bundes wurde angegeben: „Beförderung der gemeinsamen Wohlfahrt der Eidsgenossen, Schutz ihrer Rechte und Freiheiten, Erhaltung der Unabhängigkeit und Neutralität des Vaterlandes." (Art. 3.) Für diesen heiligen Zweck erneuern und befestigen sie die alten Bünde, verheißen sich gegenseitig Rath

Digitized by Google

und Beistand und wiederholen vor Gott und den Menschen den Eidschwur ihrer Väter: Einer für Alle und Alle für Einen! Der Bund gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet, ihre Souveränetät und Unabhängigkeit innerhalb der Schranken des Art. 2, die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung in ihrem Innern, ihre Verfassungen und, nach Inhalt derselben, die Rechte und Freiheiten des Volkes gleich den Rechten und Befugnissen der Behörden. (Art. 5,) Zu diesem Ende sind die Kantone verpflichtet, ihre Verfassungen der Bundesbehörde zur Einsicht vorzulegen. Der Bund übernimmt ihre Gewährleistung unter folgenden Bedingungen:

a) daß sie nichts den Vorschriften der Bundesurkunde Zuwiderlaufendes enthalten;

b) daß sie die Ausübung der politischen Rechte nach repräsentativen oder demokratischen Formen sichern, dieselbe keiner Bürgerklasse ausschließlich zuwenden und keine Unterthanenverhältnisse zwischen einzelnen Theilen des Kantons dulden;

c) gegen die Nachweisung, daß und wie sie nach verfassungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen revidirt werden können.

Durch die Erfüllung dieser Bedingungen erhält die Gewährleistung noch die besondere Folge, daß die Verfassung eines Kantons einzig auf dem bezeichneten Wege der Revision geändert werden darf. (§. 6) Die Volkssouveränetät ist also auch hier noch nicht klar, unumwunden und rückhaltslos anerkannt, es ist aber in dem Entwurfe doch ausdrücklich von den Rechten und Freiheiten des Volkes die Rede, der Bund garantirt dieselben und sankzionirt dadurch, daß er die Gewährleistung einer Kantonalverfassung an die Bedingung knüpft, daß in derselben ein bestimmter Revisionsmodus vorgeschrieben sein müsse, das Prinzip des Fortschrittes. — Der allgemein und unbestimmt lautende §. 6 des Bundes wurde bestimmter gefaßt, und es sollten von nun an alle besondern Bündnisse und Verträge politischen Inhaltes zwischen den einzelnen Kantonen verboten sein. — Zoll-, Post- und Münzwesen wurden als Bundessache erklärt, ebenso die

Digitized by Google

Bestimmung von Maß und Gewicht, und durch den Artikel 36 ward allen Schweizern das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidsgenossenschaft gewährleistet. Die Zahl der Bundesbehörden hatte die Kommission auf drei festgesetzt: eine Tagsatzung sollte die gesetzgebende, ein Bundesrath mit einem Landammann der Schweiz die vollziehende und ein Bundesgericht die oberste richterliche Gewalt ausüben. Jeder Kanton hatte wie bisher auf der Tagsatzung eine Stimme. Die Geschäfte der Tagsatzung wurden in Bezug auf Berathung und Abstimmung in drei Abtheilungen getheilt; für die Geschäfte der ersten Abtheilung sollten die Kantone Instruktzionen ertheilen; für die Geschäfte der zweiten Abtheilung waren keine Instruktzionen gegeben, es war aber nach erfolgter Beschlußnahme die Genehmigung der Kantone erforderlich; die Geschäfte dritter Abtheilung unterlagen weder der Instruktzionsertheilung noch der Genehmigung der Kantone.

Der Bundesrath besteht aus dem Landammann der Schweiz und vier Bundesräthen. Der Landammann wird durch die Kantone, die Bundesräthe frei aus allen Schweizern von der Tagsatzung ernannt. Seine Geschäfte zerfallen in die vier Departements des Aeußern, des Innern, des Militärs und der Finanzen; jedem Bundesrath wird zugleich bei seiner Ernennung dasjenige Departement angewiesen, welches er zu besorgen hat. Der Bundesrath ist Stellvertreter der Tagsatzung, — er begutachtet die Anträge der Kantone und schlägt der Tagsatzung die Bundesgesetze und Beschlüsse vor, welche er für angemessen hält, er vollzieht die Bundesgesetze, Vergleiche, schiedsrichterliche Sprüche und Urtheile der Bundesgerichte, er erwählt die eidsgenössischen Beamten und Bediensteten, deren Wahl nicht der Tagsatzung zusteht, er erstattet der Tagsatzung bei ihrem ordentlichen Zusammentritte Rechenschaft über seine Verrichtungen so wie Bericht über die Zustände der Eidsgenossenschaft und empfiehlt ihrer Aufmerksamkeit diejenigen Maßregeln, welche er für Erhaltung und Beförderung gemeinsamer Wohlfahrt dienlich erachtet. — An die Stelle

Digitized by Google

der bisherigen unvollkommenen vorortlichen Leitung sollte also eine von allem besondern Kantonsinteresse unabhängige Vollziehungsgewalt treten.

Das Bundesgericht besteht aus einem Präsidenten und acht Richtern. Dieselben werden von den Kantonen vorgeschlagen und von der Tagsatzung ernannt. Das Bundesgericht entscheidet als Zivilgericht a) über Streitigkeiten zwischen Kantonen; b) über Streitigkeiten zwischen dem Bundesrath und einem Kanton; c) bei bewaffneter Dazwischenkunft des Bundes, und zwar ausschließlich in Folge einer Ueberweisung durch den Bundesrath mit Ermächtigung der Tagsatzung, über Fälle von Misbrauch der Amtsgewalt, welche, mit Verletzung der Kantonsverfassung, von Seite der Behörde des betreffenden Kantons stattgefunden haben. In solchen Fällen verordnet das Bundesgericht theils Herstellung des verfassungsmäßigen Zustandes, theils Entschädigung an den verletzten Theil durch den Kanton oder dessen verantwortliche Amtspersonen. Das Bundesgericht urtheilt als Kriminalgericht a) in Fällen, wo die Tagsatzung Mitglieder des Bundesrathes oder andere eidsgenössische Beamte in Anklagezustand versetzt; b) über Fälle von Hochverrath gegen die Eidsgenossenschaft, von Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden; c) über Verletzung der völkerrechtlichen Stellung der Schweiz gegen auswärtige Staaten; d) über Verbrechen von Militärpersonen im Fall von Krieg und bewaffneter Neutralität; e) über die während der Unruhen, welche eidsgenössische Dazwischenkunft veranlaßt haben, verübten Verbrechen. Am Ende statuirt die Bundesurkunde noch ausdrücklich, daß sie einer Revision unterworfen werden könne, eine Bestimmung, welche im 15er Bunde fehlt.

Die Revisionskommission, welche, wie schon bemerkt, zum größten Theil aus Liberalen bestand, empfahl diesen Entwurf einstimmig, die Tagsatzung nahm ihn mit einigen Abänderungen an und übermachte ihn den Kantonen zur endlichen Abstimmung. „Eidsgenossen, Bürger der zwölf Kantone!" rief der amtliche Bericht über diese Bun-

Digitized by Google

desurkunde dem Volke zu, „unser Staatsgebäude ist in seinen Grundfesten erschüttert, auf allen Seiten droht es den Einsturz. Um des Vaterlandes, um eurer Kinder willen, eilet, das neue Gebäude aufzurichten! Um des Vaterlandes willen, eilet Alle herbei zum gemeinsamen Werke! Welcher von Euch könnte! wegen einiger Meinungsverschiedenheiten oder wegen eiteln Streites über Formen, anstatt mit seinen Brüdern sich auszugleichen, lieber sich mit ihnen unter den Trümmern der Schweiz begraben wollen? Ihr, die der Geist der Zeit durchglüht, mäßiget Euer Feuer, hemmt Eure Schritte! Uebereilung wird das Vaterland zerreißen, die Schweiz wird aufhören zu sein. Ihr, die Ihr noch dem Geiste der Väter anhänget, gefesselt gleichsam durch die Ueberlieferungen der Vorzeit — im Namen des Friedensstifters der Schweiz, des heiligen Mannes, dessen Bild Eure Tempel, Eure Plätze schmückt, raffet Euch auf und entschließet Euch, zu wandeln. Widerstehet Ihr den Wünschen Euerer Brüder, so zerreisset Ihr das Vaterland, und die Schweiz wird aufhören zu sein. Wehe Denen, welche die unerbittliche Geschichte des Unterganges der Schweiz anklagen wird! Wehe ihrem Namen! ewige Schmach wird das Loos ihrer Enkel sein.“ So redete „im Namen und aus Auftrag der Kommission“ der Berichterstatter P. Rossi für Annahme des Entwurfes den Eidsgenossen ans Herz. Allein umsonst! Die Bundesverfassung ward verworfen, verworfen durch die vereinten Bemühungen der Ultramontanen und der Radikalen. Die Ersten warfen ihr vor, sie zentralisire zu viel, zerstöre dadurch das Föderativsystem und führe zur Verachtung der Kantonalsouveränetät. Die Letzteren, die entschiedenen Radikalen dagegen wollten die Prinzipien der 30er Jahre auch in eidsgenössischer Beziehung offen und ehrlich durchführen und verlangten daher vor Allem nur eine Repräsentazion auf der Tagsatzung, wenigstens durch größere Berücksichtigung der bevölkerten Kantone. Schon die Mediazionsakte hatte den größeren Kantonen zwei Stimmen eingeräumt, sie hielten es daher für eine sehr mäßige Forderung, daß man diese Einrichtung auch im neuen Bunde anerkenne. Alle Mit-

Digitized by Google

glieder des eidsgenössischen Volksvereins, namentlich in Luzern, St. Gallen und Aargau waren gegen den Entwurf, an ihrer Spitze stand der aargauische Kantonsrath, Professor Dr. Troxler. Troxler bekämpfte die neue Bundesurkunde in einer besonderen Broschüre. „Die sogenannte Bundesurkunde", sagt er in derselben unter Anderm, „ist wesentlich nichts Anderes, als eine Erneuerung des Bundesvertrages von 1815 und eine weitere Ausbildung desselben. Der Bundesvertrag von 1815 ist also die wesentliche Grundlage der neuen Tagsatzungsurkunde geblieben und ist, jener völlig gleich, von einem Verein der Ortsboten und Tagherren der Kantone ausgegangen. An dem einen und dem andern Werke hat also das Schweizervolk durchaus keinen Antheil, und es ist eitel Lug und Trug, wenn das eine oder andere der Nazion fremde Machwerk für einen Bund der Eidsgenossenschaft ausgegeben wird. Es ist demnach auch durchaus, man betrachte die zwei Akten nach ihrer formellen Bildung oder nach ihrem materiellen Inhalt, keine wesentliche Verschiedenheit zwischen dem der Schweizernazion im Jahre 1815 aufgedrungenen Bundesvertrag und zwischen der Bundesurkunde, deren Einführung im Jahre 1833 auf die oben bezeichnete Weise erschlichen werden soll. Es ist nun aber wissenschaftlich und geschichtlich erwiesen, daß der Bundesvertrag von 1815 ein die Volksfreiheit und staatsbürgerliche Rechtsgleichheit der Eidsgenossen zerstörendes Joch war, welches aus den unter fremdem Einfluß mit Verrath, List, Betrug und Gewalt in den Kantonen durchgesetzten Meutereien und Umwälzungen hervorging, eine Sklavenkette, welche von den Stellvertretern der gegen Geist, Form und Zweck der uralten, ewigen Bünde meineidigen und am Gesammtvaterlande hochverrätherischen Faxion der Nazion war aufgelegt worden. Dies war auch die Quelle all des Zwiespaltes und Unheils, all der Schmach und des Verderbens, welche von jenen Tagen voll Unglück und Verbrechen auf die Eidsgenossenschaft einströmten; Dies war die Saat, von welcher die jammervolle Frucht von 1815 an bis 1830 sich entwickelte und die ihren Giftkelch während

Digitized by Google

der verflossenen zwei Jahre in Basel und Schwyz, in Bern und Neuenburg und zu guter Letzt noch in Luzern und Sarnen öffnete. Man vergleiche damit die so ruh- und segensvolle, entwickelungsreiche Zeit der vorhergehenden Mediazionsordnung im Bunde, die man dem Schweizervolke auf eine so ruchlose und unverantwortliche Weise entrissen hat; dann wird man die hochverrätherische Schandthat aller der Bundesgenossen vom Jahre 1815, welche den damals eingeschwärzten Bundesvertrag und die aus Willkür hervorgegangene und auf Selbstsucht berechnete Verschlechterung der Kantonsverfassung stifteten, erst recht zu würdigen wissen. Dieser Schandthat steht nun unsers Erachtens diejenige nicht nach, zu welcher man jetzt greift, um die gerechte Revoluzion zu vereiteln, mittels welcher die meisten Völkerschaften der Schweiz im Jahre 1830, sowie der Druck von außen nachließ und die Nazion freien Spielraum erhielt, sich in den Besitz und Genuß der politischen Rechte und Freiheiten wieder eingesetzt haben."

„Dieser Schandthat klagen wir offen und frei vor der Nazion all diejenigen Personen und Behörden an, welche, ohne Auftrag und Vollmacht von ihr, der Nazion, erhalten zu haben, solche Andern ertheilt und sich angemaßt haben, nun die durch die Umstände so dringend gebotene und von allen Seiten und Enden der Eidsgenossenschaft so laut geforderte Schöpfung einer der Zeit, dem Bedürfniß und der Entwickelung des Volkes angemessenen Bundesverfassung in eine rank- und rücksichtsvolle Revision des Bundesvertrages von 1815 zu verwandeln, als eine zweite vermehrte und verbesserte Auflage jenes Bundesverrathes auf unrepublikanischen Nebenwegen einen allfarbigen und windwendigen Urkundenbund einzuschmugeln und so die Eidsgenossenschaft vielleicht auf Jahrhunderte, vielleicht für ihre ganze Zukunft in den ausgearteten und verdorbenen Zustand, wie er vor 1798 und seit 1815 war, zurückzustoßen." In solch leidenschaftlichem Ton redeten die Führer der äußersten Linken für Verwerfung der Bundesurkunde; in ihrem eifrigen Bestreben, die Reformen der

Digitized by Google

30er Jahre konsequent durchzuführen, übersahen sie gänzlich den unverkennbaren Fortschritt, welcher durch dieselbe angebahnt wurde. Weil der neue Bund mit der Vergangenheit transigirte, wollten sie von ihm Nichts wissen und nannten ihn einen Volksverrath. Sie hofften, das Schweizervolk werde sich nach Verwerfung dieses Entwurfes erheben, die Bundesreform radikal durchführen. Allein sie hatten sich bitter getäuscht, der Entwurf ward zwar verworfen, aber ein besserer ist bis auf den heutigen Tag noch nicht an seine Stelle getreten, jeder brave Eidsgenosse muß nun diese Verwerfung bedauern.

Jetzt hat die Mehrzahl der Radikalen die Hoffnung auf Erzielung einer Bundesreform aufgegeben. Um aber ihren Gegnern dennoch beizukommen, tritt nun die antijesuitische Partei plötzlich als Vertheidiger und Beschützer des Bundes auf. Gestützt auf denselben Bundesvertrag, den sie vor noch nicht gar langer Zeit einen volksverrätherischen Herrenbund genannt, verlangt sie nun die Austreibung der Jesuiten und die Auflösung des Sonderbundes. Sie wollen den alten Organismus einem neuen Geiste dienstbar machen, und Dies führt uns auf die Beleuchtung der Frage, inwieweit sich mit dem jetzigen Bunde vernünftig regieren lasse.

Siebentes Kapitel.

Kritik des Bundesorganismus.

Der Zweck des Bundes ist also entschieden ein volksfeindlicher, verwerflicher; aber die Regierungen, welche ihn geschlossen, sind vom politischen Schauplatz abgetreten und in einer großen Zahl von Kantonen durch radikale ersetzt worden. Könnten nun diese radikalen Regierungen die Institutionen der Bundesverfassung nicht auch für das Volk und im Interesse des Volkes handhaben, wäre mit ihren Einrichtungen nicht auch die Aufrechthaltung der Ordnung im vernünftigen Sinne des Wortes möglich? Diese Frage ist keine müssige, sie

Digitized by Google

hat, da die jetzige Bundesverfaſſung wahrſcheinlich noch lange bleiben wird und die antijeſuitiſche Partei dies Problem wirklich zu löſen ſucht, ein hohes politiſches Intereſſe.

Leider muß die Frage entſchieden verneint werden. Die einzelnen Einrichtungen und Formen des Bundes ſind ebenſo ſchlecht und unhaltbar, wie der Zweck, zu welchem ſie erfunden wurden.

Soll die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Staate einen vernünftigen Sinn haben, ſo darf ſie nicht in direkter oder indirekter Unterdrückung gerechter Wünſche und Beſchwerden beſtehen; wahre Ordnung iſt nur da möglich, wo jedem Menſchen der vollſte Spielraum zur harmoniſchen Entwickelung ſeiner Anlagen und Fähigkeiten, zur Befriedigung ſeiner Bedürfniſſe gegeben iſt. Ruhe und Ordnung aufrechterhalten, heißt alſo in einem vernünftigen Staate: die Hinderniſſe hinwegräumen, welche einer harmoniſchen Entwickelung der Menſchennatur im Wege ſtehen. Nun giebt aber der Bund durch den §. 4 jeder Regierung die Mittel an die Hand, ihr Volk nach Belieben zu bedrücken und Daſſelbe, wenn es die geſtörte Ordnung durch Gewalt wieder herſtellen will, niederſchießen zu laſſen. Ein Bund, der aber auch nur die bloße Möglichkeit zu einer ſolchen Unthat giebt, iſt ein ſchlechter, barbariſcher Bund und gänzlich ungeeignet, die Forderungen einer vernünftigen Politik zu erfüllen.

Zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im vernünftigen Sinne des Wortes iſt zweitens erforderlich, daß der Wille der Mehrheit des Volkes auf eine ſchnelle und ſichere Art zum Beſchluß erhoben werden könne. Nach dem Bundesorganismus iſt Dies faſt unmöglich, nach dem Bundesorganismus kann ſogar $^1/_3$ des Schweizervolkes den übrigen $^2/_3$ das Geſetz machen, und es iſt faſt immer nur ein glücklicher Zufall, wenn der Wille der Mehrheit des Volkes auf der Tagſatzung einmal durchdringt. Zu einem Beſchluſſe ſind zwölf Stimmen, in gewiſſen Fällen ſogar $^2/_3$ nöthig. Nun hat jeder Kanton eine Stimme; die 14,000 Urner haben auf der Tagſatzung gerade ſo Viel zu ſagen, wie die 350,000 Berner; Größe, Bevölkerung

Digitized by Google

und Intelligenz eines Kantons kommt dabei gar nicht in Betracht. Die Bundesverfassung verstößt also gegen das Grundgesetz aller vernünftigen Politik, gegen das Gesetz politischer Gleichheit.

Ein Zwölfstimmenbeschluß kommt übrigens selten zu Stande, in Folge des Instrukzionensystems leiden die Tagsatzungsverhandlungen an einer unheilbaren Unfruchtbarkeit. Jeder Tagsatzungsgesandte bringt nämlich die Befehle mit, wie er in jeder Angelegenheit stimmen soll, die Tagherren sind also nicht die Repräsentanten des Schweizervolkes, sondern die Mandatare der zweiundzwanzig souveränen Kantone, und die Tagsatzung ist kein deliberirender Körper, nur ausnahmsweise nehmen ihre Verhandlungen den Karakter freier Berathung an.

Die Instrukzionen gehen von den gesetzgebenden Behörden jedes Kantons aus, und diese wagen nur selten, sich auf einen allgemeinen, wahrhaft eidsgenössischen Standpunkt zu erheben; sie legen vor Allem nur die Interessen ihres Kantons ihren Mandaten zu Grunde. So kommt es denn, daß auf der Tagsatzung die verschiedenartigsten Instrukzionen zum Vorschein kommen, wovon jede sich geltend zu machen sucht, jede durchdringen will.

Ein paar Wochen lang alljährlich halten die Tagherren der verschiedenen Kantone kurze oder lange Reden, von denen sie zum Voraus wissen, daß sich durch dieselben keiner aus ihnen bewegen lassen darf, von seiner Instrukzion abzugehen, und gehen endlich, nachdem sie genug geredet und abgestimmt, unverrichteter Sache wieder auseinander. Gewöhnlich ergießen sich alsdann die öffentlichen Blätter in bitterem Spott über diese Resultatlosigkeit, aber wie kann man von einer Behörde, die an Händen und Füßen gebunden ist, verlangen, daß sie sich frei bewege? Ist es nicht die größte Ungerechtigkeit, einen Lahmen auszuhöhnen, weil er nicht gehen kann? Erst muß man die Instrukzionen abschaffen, erst muß man ein anderes Repräsentazionssystem einführen, ehe man von der Tagsatzung verlangen darf, daß sie einen vernünftigen Beschluß zu Stande bringe.

Digitized by Google

„Das System der Instrukzionen mit vollkommener Oeffentlichkeit," sagt sehr wahr der konservative Professor Cherbuliez in seinem Buche: „La Democratie en Suisse", ist die Negazion der Existenz der Schweiz als einer besonderen Gesellschaft, als einer souveränen Nazion. Dadurch ist der Tagsatzung die Grundbedingung einer wahren Regierung, die Handlungsfreiheit geraubt, sie ist unvermögend, Etwas durch sich selber zu wollen, sie kann nicht selbstständig ihren Weg wählen, ihre Schritte auf einen Punkt hinlenken, sie kann weder beobachten noch handeln, weder sich vertheidigen noch angreifen. Entnervt durch ihre schlechte Zusammensetzung, durch verschiedenartige und übelberathene Instrukzionen, durch eine listige Oeffentlichkeit, welche zum Voraus jedes Interesse erschöpft, durch das Gefühl ihrer eigenen Impotenz, gleicht die Tagsatzung jenen Greisen, deren geschwächte Fähigkeiten und abgenutzter Körper gerade noch hinreichen, sie unter der Zahl der Lebendigen aufrechtzuerhalten. Sie sprechen und handeln noch, sie legen Gedanken und Gefühle an den Tag, wie früher, aber alles Dieses gehört ihnen nicht an, es ist ein fremdes, entlehntes Leben. Eine junge Familie voll Kraft und Thätigkeit hat sich ihrer Geschäfte bemächtigt, lenkt alle ihre Schritte, überwacht alle Handlungen, kontrolirt jedes ihrer Worte. Sie scheinen noch zu leben, aber im Grunde vegetiren sie blos, sie sind in der That nur der Schatten ihrer selbst."

Bisweilen ereignet sich aber doch der äußerst seltene Fall, daß die Tagsatzung nach jahrelanger Anstrengung einen Beschluß zu Stande bringt; aber dann tritt wieder eine neue Schwierigkeit ein, die Tagsatzung kann ihren Beschluß nicht ausführen, wenn einzelne Kantone sich weigern, sich demselben zu unterziehen. Der 15er Bund kennt keine ordentliche, mit Kraft ausgestattete eidsgenössische Vollziehungsbehörde, denn die Vororte, welche dieselbe ersetzen sollen, sind ein so plumpes und schwerfälliges Institut und haben so wenig Gewalt, daß sie auf diesen Namen keinen Anspruch machen dürfen. Will nun ein Kanton sich einem Tagsatzungsbeschlusse nicht gern unterziehen,

Digitized by Google

so läßt er denselben ganz einfach unbeachtet; stellt man ihn zur Rede, so verschanzt er sich hinter das im Bunde garantirte Bollwerk der Kantonalsouveränetät; er bestreitet der Tagsatzung überhaupt das Recht, einen solchen Beschluß zu erlassen. Je vernünftiger und eingreifender eine Maßregel ist, desto begründeter und wirksamer ist diese Einrede. Die Kantonalsouveränetät ist in dem Bundesvertrage von 1815 ja Alles, die eidsgenössische Souveränetät so zu sagen gar Nichts. In die innern Angelegenheiten eines Kantons darf sich die Tagsatzung nur auf Verlangen der Regierung des betreffenden Kantons mischen. Im Vororte Zürich wurde im Jahre 1839 in Folge des Glaubenssturmes die vorortliche Regierung gesprengt, die Tagsatzung ihres Präsidenten beraubt und dadurch eine Zeit lang verhindert, Sitzungen zu halten, und die Tagsatzung, unter deren Augen der blutige Aufstand geschah, mußte dem Allen ruhig zusehen und wagte es nicht, bewaffnet einzuschreiten. Am 2. April und am 9. Heumonat 1841 erklärte die Tagsatzung den Aargauischen Klosteraufhebungsbeschluß als unvereinbar mit dem Artikel 12 der Bundesakte und lud Aargau zuerst ein und, als es dieser Einladung keine Folge leistete, forderte sie Dasselbe auf, die aufgehobenen Klöster wiederherzustellen. Aargau aber weigerte sich hartnäckig, Dies zu thun, und die Tagsatzung wagte nicht, es zu zwingen, und doch gründete sich der Tagsatzungsbeschluß auf die unzweideutige Vorschrift des Artikels 12 der Bundesurkunde und war also von der Tagsatzung in befugter Stellung erlassen. Im Jahre 1846 verbot die Tagsatzung die Freischaarenzüge und forderte die Kantone auf, Strafgesetze zu erlassen; nichtsdestoweniger hat das souveräne Volk von Appenzell Ausser-Rhoden und Baselland denselben verworfen. Der Tagsatzung bleibt nun nichts Anderes übrig, als, die beiden Halbkantone mit Krieg zu überziehen, sofern sie ihren Beschluß durchführen will. Bürgerkrieg ist der einzige Weg, wodurch die Tagsatzung in Ermangelung eines ordentlichen Vollziehungs- und Gerichtsverfahrens ihren Beschlüssen Nachdruck geben kann.

Digitized by Google

Bürgerkrieg ist aber ein so verzweifeltes und zugleich so kostbares Exekuzionsmittel, daß eine Behörde, welche dasselbe anders, als bei der größten Gefahr, anwendet, sich selbst an den Pranger stellt. Die Tagsatzung läßt daher auch lieber ihre Dekrete unvollzogen, als daß sie zu dieser schrecklichen Aushülfe greift. Ist es nun ein Wunder, wenn bei einer solchen Lage der Dinge das geringste Polizeiverbot einer Munizipalbehörde mehr Kraft hat, als ein Tagsatzungsbeschluß? Ist es ein Wunder, wenn unter solchen Umständen jeder Gassenjunge über die eidsgenössische Bundesgewalt sein Gespött treibt? Und ist es nicht auf den ersten Blick klar, daß mit solchen Einrichtungen, mit einem solchen Bundesorganismus an eine vernünftige Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Innern der Eidsgenossenschaft sowie an die Behauptung der Unabhängigkeit nach außen gar nicht zu denken ist? Nein, der Bundesorganismus von 1815 eignet sich nicht nur nicht zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung, er wirkt sogar störend auf unsern Rechtszustand ein, er ist selber eine unerschöpfliche Quelle von Parteiung und Streit. Zum Beweise Dessen erinnern wir an die Vorgänge in der Kloster-, Jesuiten- und Sonderbundsangelegenheit. Weil der Paragraf 12 des Bundes das verrostete Institut der Klöster garantirt, sollte der Stand Aargau gezwungen werden, die aufgehobenen Aufruhrstätten wiederherzustellen und sich damit selber das Messer an die Kehle zu setzen; weil der Bund die Kantonalsouveränetät anerkennt, muß die Mehrzahl des Schweizervolkes ruhig zusehen, wie im Herzen der Schweiz die erbittertsten Feinde aller Aufklärung, die Jesuiten, sich feste Burgen bauen und die Jugend mit ihrer Lehre vergiften. Weil die Tagsatzung unfähig ist, gerechten Beschwerden abzuhelfen, hat das Volk schon mehrmals zu dem verzweifelten Mittel der Selbsthülfe gegriffen. Die Emme wäre im Jahre 1845 nicht mit dem Blute so manches braven Schweizers geröthet worden, hätte die Tagsatzung den Willen der Mehrheit des Schweizervolkes zum Beschluß erheben können.

Soll nun die Eidsgenossenschaft gesunden, so muß an die Stelle

Digitized by Google

des alten, morschen Bundes ein neuer, zeitgemäßer, mit den Anforderungen der Demokratie in Einklang stehender treten. Der neue Bund muß also ein einiger und starker Volksbund sein. Damit will ich nicht sagen, daß die Schweiz eine Kantonalrepublik werden soll, wie zu den Zeiten der Helvetik. Dazu sind die Schweizer nicht reif. Sie hängen noch viel zu sehr an ihrer Kantonalsouveränetät, sie sind auch in Sprache, Gewohnheiten, Sitten und Lebensweise sowie in der geistigen Ausbildung zu sehr verschieden, als daß sich Alle eine und dieselbe Staatsform und ein und dasselbe Regiment gefallen ließen. Die neue Bundesverfassung, wenn sie Bestand haben soll, muß ungefähr auf derselben Basis stehen, wie die nordamerikanische. Nun giebt es aber Leute, welche der Schweiz das Recht zu einer solchen Reform absprechen. Die auswärtigen Mächte, sagen sie, haben die Unabhängigkeit und Neutralität der Eidsgenossenschaft nur unter der Bedingung anerkannt, daß die Bundesakte von 1815 als das oberste Gesetz gelte und die 22 Kantone in ihrem souveränen Zustande erhalten bleiben. Nach den bestehenden Verträgen mag man nun allerdings darüber streiten, ob sich die Schweizer ohne Zustimmung der fremden Mächte eine andere Konstituzion geben dürfen; nach dem Vernunftrechte aber kann darüber kein Zweifel obwalten. Jeder Mensch ist Selbstzweck, d. h. er hat das vollkommenste Recht auf volle Entwickelung seiner Individualität, er ist berechtigt, Alles zu thun, was zu diesem Zweck nöthig ist. Daß er dadurch Andere in ihrer Entwickelung nicht beeinträchtigen darf, versteht sich, da jeder Mensch Selbstzweck ist, von selbst. Dasselbe Recht, wie der einzelne Mensch, hat auch eine Gesammtheit von Individuen, ein Volk. Keine Macht der Erde kann mit Recht die Schweizer zwingen, ewig eine Instituzion zu dulden, welche sie nie zur Ruhe kommen läßt, und, wenn die Aristokraten von 1814 hundertmal auf das Recht der freien Selbstkonstituirung verzichtet hätten, so wäre uns dasselbe dennoch geblieben. Es giebt Rechte, die sich durch keinen Vertrag verschachern lassen, Rechte, die ewig sind und unveräußerlich wie die Sterne selbst.

Digitized by Google

Wie, die Schweiz sollte blos dann auf Neutralität und Unabhängigkeit Anspruch haben, wenn sie auf das Recht der freien Entwickelung verzichtete? Die fremden Mächte sollten uns blos dann ungeschoren lassen, wenn wir uns in endloser Anarchie selbst zerfleischten und bekriegten? Die fremden Mächte sollten Alles aufbieten, um das Zustandekommen eines geordneten eidsgenössischen Rechtszustandes zu hindern? Haben Die, welche eine solche Behauptung aufstellen, wohl bedacht, wie sehr sie dadurch die europäischen Großmächte als die ärgsten Anarchisten bezeichnen und so aufs Gröbste injuriiren?

Ich gebe allerdings gern zu, daß die fremden Mächte eine Kräftigung und Erstarkung der eidsgenössischen Demokratie, — denn dazu würde jede wahre Bundesform führen — nicht gern sehen.

Demokratie und Monarchie stehen sich in vielen Dingen feindlich gegenüber, und Niemand sieht es gern, wenn sein Feind erstarkt. Allein die Stellung zum Auslande würde durch eine Bundesreform wohl wenig verändert, und in Bezug auf die innern Angelegenheiten ließen sie der Schweiz gewiß willig freie Hand. Hat doch der Minister Guizot im Journal des Debats bei Gelegenheit der Genfer Revoluzion ausdrücklich erklärt, daß die Schweizer allerdings das traurige Recht haben, sich in ihrem Innern gegenseitig selbst zu zerfleischen, ohne daß sich die fremden Mächte darein zu mischen hätten. Wenn nun die Schweizer im Innern der Eidsgenossenschaft beständig Unordnung stiften dürfen, ohne von außen gehemmt zu werden, sollten sie denn nicht auch in ihrem Innern Ordnung stiften dürfen, ohne fremde Intervenzion fürchten zu müssen?

Was aber die Bundesreform beständig vereitelt und sie besonders im gegenwärtigen Momente unmöglich macht, das ist weit weniger das Ausland, als unser engherziger Kantonligeist, unsere Parteikämpfe und vor Allem die ultramontane Partei mit ihrem Sonderbunde. Eine Bundesreform kann nur das Werk gegenseitiger Verständigung sein, und die Schweizer standen sich seit 1830 nie schroffer gegenüber, als jetzt. Faktisch ist die Schweiz bereits gespal-

Digitized by Google

ten, die Ultramontanen haben der freisinnigen Eidsgenossenschaft Lebewohl gesagt und einen eigenen Bund gegründet, den Sonderbund.

Achtes Kapitel.

Der Sonderbund.

Der Sonderbund bildet dermalen die große Tagesfrage in der Schweiz; um diesen Punkt dreht sich gegenwärtig die ganze Schweizerpolitik.

Im Mai 1846 wurde nämlich vom Großen Rathe in Freiburg nach einer langen, hartnäckigen Opposizion der Liberalen folgendes Bündniß angenommen:

§. 1. Die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Zug, Freiburg und Wallis verpflichten sich, so wie einer oder mehrere aus ihnen angegriffen werden, zur Wahrung ihrer Souveränetäts- und Territorialrechte den Angriff, gemäß dem Bundesvertrage vom 7. August 1815, sowie gemäß den alten Bünden, gemeinschaftlich mit allen zu Gebot stehenden Mitteln abzuwehren.

§. 2. Die Kantone werden sich über die zweckmäßige Weise, sich gegenseitig in Kenntniß von allen Vorfällen zu erhalten, verständigen. Sowie ein Kanton von einem bevorstehenden oder erfolgten Angriff sichere Kunde erhält, ist er bereits als bundesgemäß aufgemahnt anzusehen und verpflichtet, die nach Umständen erforderliche waffenfähige Mannschaft aufzubieten, ohne geradezu die offizielle Mahnung der betreffenden Kantons abzuwarten.

§. 3. Ein Kriegsrath, bestehend aus einem Abgeordneten aus jedem der obgenannten Stände, mit allgemeinen und so viel möglich ausgedehnten Vollmachten von der Regierung versehen, hat die oberste Leitung des Krieges zu besorgen. Er wird bei einem bevorstehenden oder erfolgten Angriffe zusammentreten.

Digitized by Google

§. 4. Der Kriegsrath mit den ihm ertheilten Vollmachten hat im Falle der Noth alle zur Vertheidigung der betreffenden Kantone erforderlichen Maßregeln zu treffen. Wo die Gefahr nicht so dringender Natur ist, wird er sich mit den Regierungen dieser Kantone in Rücksprache setzen.

§. 5. In Beziehung auf Bestreitung der durch solche Truppenaufgebote erwachsenen Kosten wird als Regel angenommen, daß der mahnende Kanton die Kosten des von ihm verlangten Truppenaufgebotes zu bestreiten hat. Vorbehalten bleiben jedoch solche Fälle, wo besondere Gründe vorhanden sind, daß ein besonderer Maßstab der Vertheilung einzutreten habe. Andere Kosten, die im gemeinschaftlichen Interesse dem einen oder andern Kanton erwachsen sind, sollen von allen sieben Kantonen nach der eidsgenössischen Geldskala getragen werden.

Nachdem dieses Bündniß vom Großen Rathe von Freiburg angenommen worden, ging ein Schrei des Entsetzens durch die ganze antijesuitische Partei; das abgenutzte Schlagwort: Jesuit verschwand plötzlich aus den radikalen Blättern und machte dem noch fürchterlicheren Worte: Sonderbund Platz.

Am 15. Juni beschäftigte sich der Große Rath von Thurgau mit der Sache und gab der Gesandtschaft in dieser Beziehung Instrukzion. Nun fand auch der Vorort für nöthig, in der Angelegenheit handelnd aufzutreten, und beschloß am 20. Juni, bei Luzern, als dem Vorort des Sonderbundes, wegen des Bündnisses anzufragen und den Ständen zugleich zu erklären, daß er dasselbe mit dem Bunde für unverträglich halte. Bald hatten alle radikalen Kantone ihren Deputirten den Auftrag gegeben, an der Tagsatzung für Aufhebung des Sonderbündnisses zu stimmen und zu allenfallsigen Vollziehungsbündnissen Hand zu bieten. So kam der Gegenstand an die letztjährige ordentliche Tagsatzung. Nach langer, heftiger Diskussion stimmten zehn und zwei halbe Stände zu dem Antrage:

1) das Separatbündniß der sieben Stände, Luzern, Uri, Schwyz,

Digitized by Google

Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis mit den Bestimmungen des Bundesvertrages unverträglich und demgemäß aufgelöst zu erklären;

2) die betreffenden Kantone für die Beachtung dieses Beschlusses verantwortlich zu machen und der Tagsatzung für den Fall, wo demselben zuwidergehandelt würde, das Recht vorzubehalten, die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Genf behielt sich das Protokoll offen. Andere Stände, unter diesen auch Baselstadt, nahmen den Gegenstand ad referendum. Zu einem Auflösungsbeschlusse fehlte noch 1½ Stimme. Da brachte der Staatsrath von Genf den Antrag, den Sonderbund unter der Bedingung aufzulösen, daß den ihn bildenden Kantonen besondere Garantien für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung gegeben und namentlich dem künftigen Vorort Bern eidsgenössische Repräsentanten beigegeben würden. Dieser Antrag war im Grunde entschieden sonderbunderfreundlich und hauptsächlich darauf berechnet, das radikale Bern unter Bevogtung zu setzen. Allein das reakzionäre Bestreben scheiterte an der entschlossenen und muthigen Oppozizion der eidsgenössischgesinnten Männer von St. Gervais; die Regierung büßte ihre Handlangerschaft bei der ultramontanen Partei mit dem Verlust ihrer Sessel. Genf ist nun in der Sonderbundsangelegenheit den 10½ radikalen Ständen beigetreten. — Durch den glücklichen Erfolg der eidsgenössischen Partei in Genf ermuthigt, regten sich auch die Radikalen in Basel und verlangten, daß der dortige Große Rath gegen den Sonderbund instruire. Durch kluges Benehmen gelang es den Konservativen, anstatt der direkten und schnellen Erledigung dieser Frage, eine Verfassungsrevision herbeizuführen, deren Resultat war, daß die Radikalen den günstigen Moment verpaßten und daß in den neuen Behörden die Konservativen wieder die Mehrheit haben. Vom Gutdünken der Konservativen hängt es jetzt wieder ab, ob sie für oder gegen den Sonderbund instruiren wollen. — Der Aufstand in Freiburg im Januar dieses Jahres hatte ebenfalls

Digitized by Google

keinen andern Zweck, als, einen Kanton vom Sonderbunde loszureißen und ihn den Radikalen wiederzugeben. Die Würfel sind jedoch zu Ungunsten der antijesuitischen Partei gefallen. Dennoch ist die zwölfte Stimme den Liberalen sicher, in St. Gallen ist die jüngste Wahlschlacht wieder zu Gunsten der Radikalen ausgefallen. — Die Auflösung des Sonderbundes durch einen Zwölfstimmenbeschluß in der nächsten Tagsatzung wäre demnach so gut als gewiß.

Ueber das Wesen und den Zweck des Sonderbundes hat man sich in den Zeitungen und auf der Tagsatzung viel gestritten. Die antijesuitische Partei behauptet, der Sonderbund trage einen blos konfessionellen Karakter, er sei eine Verbindung der Katholiken zum Kriege gegen den Protestantismus und ziele auf die Unterdrückung, wenn nicht gar auf gänzliche Ausrottung der Letztern ab. Der Sonderbund widerstreite somit dem Artikel 6 der Bundesurkunde, der da sagt: es sollen unter den einzelnen Kantonen keine dem allgemeinen Bund oder den Rechten anderer Kantone nachtheilige Verbindungen abgeschlossen werden. — Gegenüber diesen Anschuldigungen hat der luzernische Gesandte Bernhard Meyer auf der letzten Tagsatzung über das Wesen des Bündnisses folgende Erklärung zu Protokoll gegeben:

„Der Stand Luzern hat die unvergeßlich traurige Erfahrung gemacht, daß man von dem Gebiete eidsgenössischer Mitstände aus bewaffnete Angriffe auf sein Gebiet und seine Souveränetät gemacht hat, ohne daß die Regierungen dieser Stände oder der eidsgenössische Vorort dieselben verhinderten.

Die gegenwärtigen Bestrebungen und Zustände in einem Theile der schweizerischen Eidsgenossenschaft geben ihm keine Gewähr, daß ähnliche bundes- und völkerrechtswidrige Einfälle sich nicht wiederholen können.

Um solchen allfällig beabsichtigten künftigen Angriffen auf das Gebiet und die Souveränetät des Kantons Luzern oder des einen oder des andern der hohen Mitstände Uri, Schwyz, Unterwalden,

Digitized by Google

Zug und Freiburg vermittelst vereinter Kraft einen entschiedenen Widerstand entgegensetzen zu können, sind von denselben gemeinschaftlich die Konferenzbeschlüsse angenommen worden.

Das und kein Anderes ist der Zweck desselben, und fern lag den betreffenden Ständen irgend ein unerlaubter, bundeswidriger Rückgedanke, namentlich derjenige einer feindseligen katholischen Verbindung gegen protestantische Miteidsgenossen.

Durch das Gebot der Selbsterhaltung verpflichtet, hielt sich andererseits der Stand Luzern durch die Vorschriften des Bundesvertrages zum Erlaß dieser Beschlüsse berechtigt, daher es nie in seinem Willen lag, irgend eine Bestimmung desselben zu umgehen oder ihm sogar entgegenzutreten. Nach wie vor Erlaß derselben wird es sich deswegen der Stand Luzern zur heiligsten Pflicht machen, allen Bestimmungen des Bundesvertrages, daher auch den im Art. 4 desselben enthaltenen, in allen und jeden Theilen mit wahrer eidsgenössischer Gewissenhaftigkeit und Treue nachzukommen.

Indem die Gesandtschaft von Luzern im Bewußtsein solcher aufrichtigen Bundestreue Dieses ausspricht, verbindet sie damit die weitere Erklärung, daß der Kanton Luzern als treues Bundesglied und eidsgenössischer souveräner Stand an diesen Beschlüssen unter allen Umständen auf so lange, aber auch nur auf so lange festhalten wird, als die völkerrechts- und bundeswidrigen Bestrebungen gegen die Souveränetät und das Gebiet benannter Stände und ihres Standes insbesondere fortdauern."

Das ist die amtliche Interpretazion des Sonderbundes, gegeben durch dessen Vorort Luzern. Der Sonderbund wäre somit ein bloßes Schutzbündniß gegen völkerrechtswidrige Einfälle in sein Gebiet, und die Freischaarenzüge wären die einzige Veranlassung desselben. — Warum erhebt man nun einen so entsetzlichen Lärm über dieses Bündniß? Ist es denn den sieben Ständen nicht erlaubt, sich selber Recht zu schaffen, wenn die Tagsatzung sie vor völkerrechtswidrigen

Digitized by Google

Verletzungen ihres Gebietes nicht schützen kann? Ist es ein Verbrechen, wenn die sieben katholischen Stände, nachdem ein solch strafbares Attentat auf ihr Gebiet stattgefunden, ernstliche Maßregeln treffen, um einen solchen gewaltthätigen Einfall in Zukunft gebührend zurückzuschlagen? — Unter diesem Gesichtspunkt aufgefaßt, hat das Separatbündniß allerdings nichts Gefährliches, nichts Unrechtmäßiges, es trägt seine Rechtfertigung in sich selbst. Allein dieser Gesichtspunkt ist eben ein unrichtiger, falscher; der Sonderbund ist Mehr als ein bloßes Defensivbündniß gegen die Freischaaren; die Erklärung, welche der Gesandte von Luzern in letzter Tagsatzung zu Protokoll gegeben, beruht auf einer offenbaren Unwahrheit.

Denn erstens ist es geschichtlich erwiesen, daß der Grundstein zum Sonderbund schon gelegt war, ehe auch nur ein Freischärler den Boden Luzerns betreten. Unmittelbar nach Erledigung der Klostergeschichte auf der Tagsatzung des Jahres 1843 traten die ultramontanen Stände in eine besondere Konferenz zusammen und besprachen gemeinsam die Schritte gegen die radikale Eidsgenossenschaft. Das Wesentlichste ihrer Verhandlung ist jetzt in einer besondern Broschüre, unter dem Titel: „Protokoll der Rothener Konferenz, welche den 13. und 14. Herbstmonat 1843 von den Ständen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg abgehalten wurde," von dem Redakteur des bernischen Verfassungsfreundes, Dr. Karl Herzog, dem Drucke übergeben worden. Wie das Protokoll in die Hände seines radikalen Herausgebers fiel, ist zwar noch ein Geheimniß; so Viel ist aber sicher, daß dasselbe ächt ist. Die ultramontanen Häupter, sonst stets gewohnt, alles ihnen Nachtheilige wegzuleugnen, haben nicht gewagt, die Authentizität dieses Protokolls zu bestreiten. Nach diesem Protokoll haben die gleichen Stände, welche jetzt zum Sonderbunde gehören, Wallis ausgenommen, einen von Siegwart Müller ausgegangenen Antrag Luzerns, den radikalen Ständen mit Lossagung vom Bunde zu drohen, lebhaft besprochen. Blos Nidwalden und Zug mahnten mit aller Kraft zur Mäßigung und Ruhe, weshalb

Digitized by Google

dann auch am Schluſſe jener Konferenz der Wunſch ausgeſprochen wurde: „es möchten die hohen Stände Nidwalden und Zug ſich in dieſer wichtigſten Angelegenheit von ihren älteſten Bundesbrüdern nicht ſondern, ſondern den Beſchlüſſen der Konferenz ihre Genehmigung nachträglich ebenfalls ertheilen.“ Aber auch ohne dieſes Protokoll weiß Jeder, der mit der Geſchichte der jüngſten Jahre einigermaßen vertraut iſt, wie in jener Zeit Alles gethan wurde, um die Katholiken gegen die Proteſtanten zu fanatiſiren und durch die Behauptung, daß die katholiſche Religion von oben herab gefährdet und untergraben werde, ihre Erbitterung gegen die liberalen Stände und gegen die oberſte Bundesbehörde bis zum fürchterlichſten Grade zu ſteigern. Damals ſcheuten ſich die ultramontanen Organe, die katholiſche Staatszeitung an der Spitze, nicht, offen und drohend von einer Trennung von den Bundesbrüchigen zu ſprechen. Das Protokoll zeigt aber deutlich, daß Dies nicht eine leere Drohung einiger enragirter Publiziſten war, ſondern daß die Stände wirklich ernſtlich mit dem Gedanken umgingen, einen ſolchen hochverrätheriſchen Schritt, der oberſten Bundesbehörde und der Eidsgenoſſenſchaft gegenüber, zu thun. Man hörte von Rüſtungen, von gemeinſchaftlichen Mahnungen und andern beunruhigenden Anzeichen aus dieſen Kantonen. Das kam endlich ſelbſt dem, ſonſt mit Siegwart gut befreundeten Bluntſchliſchen Regiment in Zürich höchſt bedenklich und gefährlich vor und veranlaßte es, höchſt eindringliche Schreiben an Luzern zu richten, um es von ſeinem Vorhaben abzubringen.— In Folge Deſſen fand Siegwart in der That auch für gerathen, ſeine Taktik etwas zu ändern, die Trennung vom Bunde ward einſtweilen nicht weiter öffentlich verfolgt, die Jeſuitenfrage kam nun aufs Tapet. Dieſe führte die Freiſchaarenzüge herbei, und dadurch erhielten die Ultramontanen einen Grund, das ſchon längſt im Werke liegende Sonderbündniß förmlich und feierlich abzuſchließen und daſſelbe mit einigem Schein des Rechtes öffentlich zu vertheidigen. Die Gründung eines Bundes im Bunde wurde alſo mit vollem Bewußtſein ſchon im Jahre

Digitized by Google

1843 versucht, zu einer Zeit, wo das Freischaarenwesen auch nicht einmal dem Namen nach bekannt war. Der Gesandte von Luzern hat also Unwahrheit gesprochen, als er sagte, die Freischaarenzüge seien die einzige Veranlassung zur Abschließung des Sonderbündnisses gewesen. Er hat Unwahrheit gesprochen, als er behauptete, derselbe habe blos Abwehr solcher rechtswidriger Einfälle zum Zwecke. —

Der Sonderbund ist nicht in Folge eines vorübergehenden Tagesereignisses entstanden, er stellt sich im Gegentheil, wenn wir nur einigermaaßen das Treiben der Ultramontanen in den letzten Jahren ins Auge fassen, als die Realisirung eines schon längst verfolgten Planes dar.

Der Sonderbund ist ein Schutz- und Trutzbündniß des Ultramontanismus gegen den Radikalismus, eine Losreißung der ultramontanisirten Schweiz von der liberalen. Es giebt unbewachte Stunden, wo die ultramontanen Organe, die Boten ihres Herrn Gesandten vergessend oder nicht gehörig berücksichtigend, Dies selber zugeben. Das „Freie Wort" in St. Gallen, bekanntlich das Organ des Apostaten Baumgartner, eines mit Siegwart auf gleichem Range stehenden Chefs der ultramontanen Partei, warf jüngst in einem Artikel über den Sonderbund den Radikalen folgende Dinge vor:

1) heimtückische und verrätherische Verbindung mit den Aufrührern, in der Absicht, die verfassungsmäßige Regierung zu stürzen; 2) Aufgebot von Truppen, zum offenen Zwecke des bundeswidrigen Einmarsches in das Gebiet eines andern Kantons, um allda eine sich bildende provisorische Regierung gegen Wechselfälle zu sichern und unter dem Scheine von humaner Einmischung zur Verhütung von Blutvergießen an Orten zu befehlen, wo man Nichts zu sagen habe; 3) Nichtverhinderung, ja sogar passive und aktive Unterstützung von Freischaarenzügen, während die beschworne Bundespflicht die Regierungen verpflichtete, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln dem bedrohten Kanton zu helfen; 4) fortwährende, seit Jahren her

Digitized by Google

geduldete Verleumdung und Schmähung der ultramontanen Kantone, ihrer Regierungen und Magistratspersonen; 5) Nichtbestrafung von verbrecherischen Aufrufen zu Mord; 6) beleidigende Aufnahme von treulosen Polizeibediensteten in das Bürgerrecht; 7) fortwährende Beschimpfung und Verleumdung des religiösen Glaubens und des religiösen Kultus und aller kirchlichen Einrichtungen der katholischen Kantone; 8) unbefugte, die kantonalen Befugnisse schwer entehrende Forderung, daß die Katholiken ihre kirchlichen Lehren nach den Vorschriften der Radikalen wählen und die Jesuiten aus der Eidsgenossenschaft verweisen müssen; 9) entschiedenes Bestreben, dadurch ein neues Bundesrecht geltend zu machen, wodurch die katholischen Kantone auch in religiösen Dingen wesentlich von den reformirten abhängig würden; 10) die bei keiner Gelegenheit verheimlichte Absicht, diesem neuen Bundesrechte durch Gewalt der Waffen, nöthigenfalls sogar durch eidsgenössische Aufgebote Anerkennung zu verschaffen. —„In diesen wenigen Thatsachen" sagt wörtlich das „Freie Wort, ist das Summarium der neuesten Schweizerhändel begriffen. Was in Genf, Basel und Freiburg theils vorging, theils hätte vorgehen sollen, war nur eine Fortsetzung des traurigen Dramas. Während Revoluzionen an einem und anderm Orte in jeder, auch noch so empörenden Weise in einem solchen Grade unterstützt werden, daß die rechtmäßigen Regierungen, auch wenn sie nach Maßgabe des Bundesvertrages eidsgenössische Hülfe hätten anrufen wollen, solche nicht hätten erhalten können, will man dem Kanton Luzern und andern ein Verbrechen daraus machen, daß ihre Regierungen die gesetzliche Gewalt nicht an Aufrührer abtreten und daß sie sich nicht mit gebundenen Händen ihrem Gegner überantworten. Ja, die Bundestreue der Nachbarkantone von Freiburg hat eine solche Entwickelung genommen, daß die dortige Regierung sich genöthigt sieht, ihre Hauptstadt gegen feindliche Einfälle in Vertheidigungsstand zu setzen. Unter solchen Umständen sind Aufforderungen zur Legitimazion über allenfalls gesammelte und angeordnete Wehrmittel (Dies bezieht sich

Digitized by Google

auf das Schreiben des Vorortes, welches vom Sonderbunde letzten April Auskunft über seine fortwährenden Rüstungen verlangte) nicht geeignet, irgend welche Berechtigung für sich anzusprechen. Die Formen müssen außer Berathung fallen, so lange die Sache in Frage liegt. Und diese Sache ist keine andere, als die des zu sühnenden Bundesbruches. Gegen die sieben Kantone, gegen Luzern insbesondere waltet zur Stunde noch die über sie verhängte Acht. Man hat ihre Selbstberechtigung, ihr self-government in kirchlichen Dingen angegriffen und beharrt im Angriff. Das ist Bundesbruch, und einen Sonderbund haben Diejenigen begründet, welche ihn begangen und zur Stunde noch nicht vom ihm ablassen. Den Andern (den Ultramontanen) steht das unbedingte Recht der Vertheidigung und der Wehr zu, und sie sind nicht nur zu keiner Rechtfertigung verpflichtet, sondern überdies befugt, den unmittelbaren Rücktritt von dem bundeswidrigen Ansinnen abseiten der Gegner zu fordern. Sie werden ihn fordern und erst dann die Waffen niederlegen, wenn ihre kantonale Selbstständigkeit durch unzweifelhafte Thatsachen außer Frage gestellt sein wird. Zwei Dinge sind hierzu unerläßlich nöthig, einmal, daß der Kanton Bern, selbst jetzt Vorort, nicht nur sein eigenes Votum auf die sogenannte Austreibung der Jesuiten aufgebe, sondern auch an sämmtliche Kantone die bundesgemäße Mahnung erlasse, ein Gleiches zu thun, sodann daß alle weitern Zumuthungen an die sieben Stände bezüglich einer Aufhebung ihres angeblichen Sonderbundes unterlassen und auch dieser Gegenstand aus dem Abschied entfernt werde. Es ist Viel, was hier zugemuthet wird. Wer aber zu viel Sprünge macht, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er auf die Retirade Bedacht nehmen muß. Die Waffen können nicht niedergelegt werden, ohne daß das Eine oder Andere geschieht!"

So antwortet Baumgartner auf die Anfrage des Vorortes Bern: was die beständigen Rüstungen des Sonderbundes zu bedeuten haben. Baumgartner sagt es hier offen; der Sonderbund rüstet,

Digitized by Google

um den Ultramontanismus gegen die Angriffe des Radikalismus zu vertheidigen, und er wird die Waffen so lange nicht niederlegen, als noch eine Regierung besteht, welche wagt, dem Jesuitismus entgegenzutreten. — Auch das Organ Siegwarts, die katholische Staatszeitung, hat sich über die Absichten der Sonderbündler schon zu wiederholten Malen mit ähnlicher Offenheit ausgesprochen. In einer Septembernummer des verflossenen Jahres kommt z. B. folgende Stelle vor: „Nachdem die Gesandtschaft von Luzern seit dem Jahre 1843 in der Angelegenheit der aargauischen Klöster und seit 1844 in der Angelegenheit der Jesuiten an jeder Tagsatzung instruktionsgemäß eröffnet hat: der Stand Luzern anerkenne keiner Mehrheit von Ständen das Recht, die bundeswidrige Klosteraufhebung zu sankzioniren oder die Jesuiten gegen den Willen der betreffenden Stände auszuweisen, er werde sich solchen Mehrheitsbeschlüssen nicht fügen; nachdem die übrigen katholischen Stände, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis diese Erklärungen auch ihrerseits bestätigten: fragen die Freischaarenblätter ängstlich, ob die sieben katholischen Stände sich auch einem Mehrheitsbeschlusse zur Vertreibung der Jesuiten widersetzen würden. Ja freilich und unstreitig werden sie sich widersetzen, und zwar, wenn er mit Waffengewalt vollzogen werden wollte, werden sie auch mit den Waffen in der Hand sich widersetzen. Darüber soll nun Niemand in Zweifel sein. Ebenso werden diese sieben Stände sich dann mit Gewalt wehren, wenn die neuesten radikalen Drohungen von der gewaltsamen Einführung einer Einheitsregierung in Wirklichkeit gesetzt werden wollten.“

In neuester Zeit suchen nun die Sonderbundshäupter das Volk immer mehr mit dem Gedanken an bewaffneten Widerstand gegen misbeliebige Tagsatzungsbeschlüsse vertraut zu machen. In einer jüngst erschienenen Broschüre: „Der Kampf zwischen Radikalismus und Sonderbund. Ein Wort an das Luzerner Volk und seine Verbündeten von Jos. Bossard, Oberrichter in Luzern“, heißt es auf

Digitized by Google

Seite 16: „Der erste Artikel, erklärt man ferner, ist gegen den Bund, weil er selbst da in Anwendung gebracht werden konnte, wenn die Tagsatzung sich veranlaßt finden sollte, gegen einen der konkordirenden Stände einzuschreiten. Damit sollen die Radikalen sich allerdings nicht trösten, daß man der Tagsatzung in allen und jeden Fällen ein Entscheidungsrecht (Kompetenz) zugestehe, und daher auch eben so wenig damit, daß man sich jedem Tagsatzungsbeschlusse, er möge auch lauten wie er immer wolle, zu unterziehen habe. Mit einer solchen Lehre wäre die Souveränetät und die Freiheit der katholischen Stände bald zu Grabe getragen, zwölf Stimmen würden uns bald eine Helvetik aufladen, diese Helvetik uns sodann recht bald vom Mittelpunkte der katholischen Welt, von Rom trennen, unsere Klöster berauben, unsere Kirchen plündern und unsere Selbstständigkeit vernichten.

Nein, die Tagsatzung hat nur diejenigen Rechte, welche ihr der Bund ausdrücklich einräumt. Man hat daher auch allerdings das Recht, Beschlüssen, die nicht in der Befugniß der Tagsatzung liegen, sich zu widersetzen, man wehrt sich in einem solchen Fall nur gegen die Revolution. Gegen befugte Tagsatzungsbeschlüsse aber kann und wird der Sonderbund sich nie erheben." — Diese, von den ultramontanen Blättern als trefflich und ausgezeichnet gepriesene Schrift gibt also ausdrücklich zu, daß der Sonderbund nicht blos gegen die Freischaaren, sondern auch zum bewaffneten Widerstand gegen unbefugte Tagsatzungsbeschlüsse geschlossen worden. Ob nun ein Beschluß von der Tagsatzung in befugter oder unbefugter Stellung erlassen worden, Das zu entscheiden, ist natürlich Sache der Häupter des Sonderbundes. Daß ein allenfallsiger Auflösungsbeschluß gegen den Sonderbund unbefugt sei, haben sie bereits zu Protokoll erklärt. Einem solchen Beschluß sollen wir uns deshalb nicht unterziehen, sagt Oberrichter Bossard in seiner Schrift, weil

1) die Zustände, welche den Sonderbund hervorriefen und recht-

Digitized by Google

fertigten, weil diese Zustände nicht nur die gleichen geblieben, sondern vielmehr noch drohender geworden sind; und

2) weil die Unterziehung unter einen daherigen Tagsatzungsbeschluß eine Anerkennung des, jede Freiheit und Selbstständigkeit zernichtenden Grundsatzes wäre, daß, was 12 Ständestimmen beschließen, in der Eidsgenossenschaft als Gesetz auch in dem Falle gilt, wo der Beschluß dem Bunde zuwider sein würde.

Und da möchten wir die Urner, die Schwyzer und Unterwaldner fragen, ob sie ihrer Geßler und Landenberge sich deshalb entledigt, ob sie die Schlacht bei Morgarten deshalb geschlagen haben, um sich einem Zwölfstimmenmehrdespoten unter die Füsse zu legen? Wurde für die 500jährige Freiheit der Eidsgenossen deshalb gestritten, um sich unter das Joch radikaler Herrschlinge zu beugen? Sollten Kantone, die um Aufnahme in den Schweizerbund bitten mußten, nun den Stiftern der Freiheit das Gesetz vorschreiben? Soll das erst vierzigjährige Aargau, dieser wirre Sohn der Revoluzion, dieser Knabenkanton, der trotz seiner Großsprecherei jeden Augenblick seine Noth und seine Furcht hinter fremden Bataillonen verbergen muß, das reformirte Aargau soll der Urschweiz Gebieter werden? Oder etwa Liestall, bei dessen Anblicke schon der selige Nikolaus von der Flüe zurückgeschaudert hätte? Wurden die betreffenden Kantone deshalb in den Bund aufgenommen, damit sie ihre Befreier in Ketten schlagen?

Wenn einer Zwölfstimmenmehrheit Rechte eingeräumt werden, die sie nicht hat, so ist es um die Freiheit der Kantone, um die Souveränetät der einzelnen Stände geschehen. Zwölf Stimmen werden alsdann bald die Revision der Bundesurkunde aussprechen, den Grundsatz der gleichmäßigen Stellvertretung an der Tagsatzung wegerkennen und die größeren Kantone zu den Herren über die kleineren Kantone machen. Wenn die Freischärler in Bern zwölf Stimmen und die Landleute von Uri nur Eine Stimme an der Tagsatzung haben,

Digitized by Google

dann magst du gutes Volk der Urschweiz die Tage der Freiheit überlebt haben!

Ja, wenn einmal Freischaarenhäuptlinge und Landfriedensbrecher, Leute, die in der verspotteten alten Zeit kaum dem Galgen entronnen wären, auf dem Stuhle des Bundespräsidenten sitzen, und nur Freischärler die Ehre und die Wohlfahrt der Eidsgenossenschaft zu berathen haben werden, ja alsdann wird zweifelsohne auch die Freiheit und Selbstständigkeit des Gesammtvaterlandes ihrem nahen Ende entgegensehen. Nachbaren werden das Haus niederreissen, das, in Flammen stehend, auch ihren Gebäuden den Untergang droht."

Ich denke, diese Auszüge aus den Schriften der Häupter der ultramontanen Partei genügen, um das Wesen und den Zweck des Sonderbundes vollkommen darzuthun. Es geht aus denselben nur zu klar hervor, daß die Schweiz, wie ich schon in der Einleitung bemerkt, faktisch bereits getrennt ist. Und, wunderbar! wie einst vor 500 Jahren die Gründung der Eidsgenossenschaft von den Waldstätten ausging, so geht jetzt umgekehrt auch die Trennung und Auflösung der Eidsgenossenschaft von denselben Ländern aus. Vor 500 Jahren verspritzten die Männer von Uri, Schwyz, Unterwalden und Luzern ihr Herzblut für die Erkämpfung der Unabhängigkeit von Oesterreich, und jetzt schlagen ihre Nachkommen ihre eigenen Brüder todt, um die Freiheit zu vernichten und sich von Oesterreich Lorbeeren zu erwerben. Die Waldstätte, einst die Gründer und der Kern der Eidsgenossenschaft, sind nun im Laufe der Zeit der böse Geist derselben geworden. Während Alles um sie her fortschritt, sind sie in den letzten Jahrhunderten, gleichsam erschöpft von ihren großen Kämpfen für die schweizerische Unabhängigkeit, in eine schmähliche Lethargie versunken. Die Bewohner der Urkantone sind noch jetzt fast eben so roh und unzivilisirt, wie ihre Vorfahren vor 500 Jahren. Dagegen scheint ihr Sinn fürs Recht sich vermindert und mit jedem Jahrhundert verdunkelt zu haben.

Sie lieben die Freiheit, aber sie wissen nicht, was wahre Frei-

Digitized by Google

heit ist. Bei dieser Unwissenheit und Rohheit ist es denn der römischen Kurie, im Bunde mit einer Anzahl ehr- und geldsüchtiger Matadoren, gelungen, sich zum Herrscher über dieses Völklein emporzuschwingen. Statt der Zwingburgen stehen jetzt in den Sonderbundslanden Jesuitenpaläste, zu deren Bau die freien Landleute selber und freiwillig die Steuern herbeigeschleppt. Wie in den Zwingburgen weltliche Vogte hausten, so hausen in diesen Jesuitenburgen nun geistliche. An die Stelle des Kaisers ist der Herr Gott und sein Statthalter, der Papst, und an die Stelle des Schwertes der Rosenkranz getreten. Ein Wink von ein paar einflußreichen Priestern, und Der, welcher ein freies Wort gesprochen, wird geprügelt, ins Gefängniß geworfen oder in Uri und Unterwalden zum warnenden Exempel gar an den Pranger gestellt.

Sehr schön zeichnet diese traurig schmachvolle Versumpfung der vier Waldstätte der schweizerische Dichter Gottfried Keller:

Es sind vier Länder gelegen
Um einen urtiefen See,
Die mir das Herze bewegen
Mit noch viel tieferem Weh.

Sie sind der Stolz gewesen
Die Zierde vom Schweizerland,
Nun kehrt man kaum mit Besen
Hinaus die blutige Schand.

Noch glänzet in der Sonnen
Der Berge Silberdom,
Die Thäler hat übersponnen
Die alte Spinne von Rom.

Da liegen sie wie die Leichen,
Von Alpenrosen umblüht,
Und über die Todesbleichen
Hohnlachend der Böse zieht.

Wer hebt mir die Edelsteine,
Die vier, aus Schlamm und Sand?
Wer setzt sie mit neuem Scheine
In die Krone dem Vaterland?

Digitized by Google

Aus dem bisher Gesagten geht hervor, daß die Sonderbundsfrage für die Schweiz eine wahre Lebensfrage ist, sie verdient daher auch vollkommen die große Aufmerksamkeit, welche ihr schweizerische und deutsche Blätter beider Parteien widmen. Zwar läßt sich nicht verkennen, daß die Angriffe der Radikalen auf den Sonderbund oft ebenso plump, dumm und einseitig sind, wie die Vertheidigung desselben leidenschaftlich. Die antijesuitische Partei sollte sich endlich eingestehen, daß der, von ihnen selbst als volksverrätherisch bezeichnete Herrenbund von 1815 eine stumpfe Waffe ist gegen den ebenso volksverrätherischen Sonderbund. Nach dem positiven Bundesrechte sind die Radikalen in den Augen jedes Unbefangenen geschlagene Leute. Denn es ist wahr, was die Jesuitenpartei sagt: Die Radikalen haben den 15er Bund schon lange gebrochen und gehen unzweifelhaft darauf aus, durch Zwölfstimmenbeschlüsse ein neues Bundesrecht zu gründen. Durch diesen fortwährenden Bundesbruch sind nun die ultramontanen Regierungen ihrer Verpflichtungen entledigt und berechtigt, einen Bund zu schließen. — Der Sonderbund ist übrigens keineswegs ein ganz neuer, von dem früheren radikal abweichender Bund; er ist weit eher eine Vervollständigung, eine Ergänzung desselben, denn er ist wesentlich auf die Erhaltung und Vertheidigung der reakzionären Prinzipien jenes Vertrages berechnet. Nichtsdestoweniger scheint das Zustandekommen eines Auflösungsbeschlusses auf nächster Tagsatzung gewiß zu sein. — Die Radikalen St. Gallens, welche in den letzten Maiwahlen den Sieg davon getragen, sind es der ganzen freisinnigen Partei schuldig, für Auflösung des Sonderbundes zu instruiren. Was wird aber durch einen solchen Auflösungsbeschluß gewonnen? Wird man die sieben Kantone, wenn sie sich weigern, ihr Bündniß aufzugeben, mit Waffengewalt zu dessen Auflösung zwingen? Gewiß nicht. Zu einem solchen Beschlusse kommen die erforderlichen Stimmen nicht zusammen. Aber, gesetzt auch, die sieben Stände würden ihr Bündniß entweder freiwillig oder in Folge von Waffengewalt für aufgelöst erklären, wäre denn damit

Digitized by Google

die Ruhe und Eintracht in der Schweiz wieder hergeſtellt? gäbe es nicht nach wie vor eine liberale und eine ultramontane Schweiz? Würden die jeſuitiſchen Regierungen nicht wie bisher feſt zuſammenhalten und gemeinſam ihre reakzionären Grundſätze vertheidigen? — Ich wenigſtens zweifle nicht daran. — „Was ſollen denn aber die Radikalen weiter thun, um den Sonderbund zu bekämpfen?“ Sie ſollen ſich in allen Beziehungen enger an einander ſchließen, und, wie die Ultramontanen einen Sonderbund geſtiftet, ſo ſollen ſie einen Volksbund ſtiften, mit dem offen ausgeſprochenen Zwecke, jeden ungerechten Angriff auf die freiſinnigen Verfaſſungen nöthigenfalls mit Waffengewalt zu bekämpfen. — „Dann wäre ja die Trennung der Schweiz vollſtändig“! höre ich mit Schrecken unſere ſchwächlichen Liberalen rufen. — Aber iſt denn die Schweiz weniger getrennt, wenn Ihr Eurem Gegner zerſplittert und vereinzelt gegenüberſteht? Glaubt Ihr dadurch Eurem Untergange zu entgehen, daß Ihr jede Vereinigung vermeidet und Euch blos an dem morſchen Balken des 15er Bundes haltet? Nun, verſucht es einmal! der Erfolg wird zeigen, wie vortrefflich Ihr Euch auf die Taktik verſteht.

Bern, den 10. Mai 1847.

L. W.

Digitized by Google

Betrachtungen über die politische Stellung des Offizierstandes in Deutschland.

Von einem Offizier.

Wir leben in einer merkwürdigen Zeit, in einer Zeit der Umgestaltungen und Umwälzungen, der Gegensätze und Zerwürfnisse.

Mit Recht betrachtet man unser Zeitalter als eine Krisis für die Völker, aus welcher nach langem kranken Darniederliegen derselben eine neue, kräftige Erstehung hervorgegangen ist. Noch leben wir in den Nachwehen jener thatenreichen und bewegten Zeit, mit welcher die neue Aera begann; denn ein allgemeiner geistiger Umschwung erfordert nicht Jahre, sondern Dezennien, und die Schritte des Fortschritts sind zwar groß und sicher, aber sie dürfen nicht allzuraſch sein, wollen sie ihr Ziel nicht verfehlen.

Welch einen Kontrast bietet die Neuzeit mit den vorigen Jahrhunderten! Was unsere Väter für heilig hielten, beleuchten wir mit dem hellen Lichte des Verstandes und der Aufklärung, und, mit kecker Faust das Sezirmesser führend, zerfleischen und untersuchen wir unsere Institutionen und Zustände und decken deren Fehler und Mängel unerbittlich auf. Diese Kritik ist nicht bei unsern bürgerlichen und sozialen Zuständen stehen geblieben; auch das heilige Gewand der Religion ist durch manche profane Hand gelüftet worden, und selbst den Thronen,

Digitized by Google

von unsern Vorfahren nur ehrfurchtsvoll aus weiter Ferne betrachtet, sind wir näher getreten und haben gefunden, daß auch dieser Nimbus durchsichtig ist und daß unsere Ehrfurcht mehr den menschlichen und den Fürstentugenden gilt, als dem Herrscher.

Der Grund zu diesen Erscheinungen liegt in dem ewigen Kreislauf der Natur. Wie in der Welt Alles fortschreitet und Nichts stehen bleibt, so auch die Geistesbildung der Völker; die letzten Schritte waren allerdings Riesenschritte, denn binnen 50 Jahren sind wir weiter vorwärts gekommen, als früher in Jahrhunderten, und eine Generazion erlebt jetzt größere und mehr Umgestaltungen, als früher eine ganze Reihe derselben.

Mit der französischen Revoluzion beginnt unser Zeitalter. Die Erschütterungen und die Völkerkämpfe, welche sie in ganz Europa hervorbrachte, glichen einem Weltbrande, dessen Gluten das starre Erz der Vorzeit schmolzen. Ein Gefühl, das lange im Busen der Völker geschlummert, das Nazionalgefühl, erwachte mit gigantischer Kraft. Die seit Jahrhunderten den Völkern vorenthaltenen Rechte wurden von den Thronen zurückverlangt und, wo man sie mit störrischem Trotze verweigerte, mit Gewalt genommen. Fürst und Volk mußten sich während dieses Sturmes, der Europa durchbrauste, fest an einander schließen, wollten sie nicht untergehen, und so ward hierdurch jenes Gefühl gegenseitiger Nothwendigkeit erweckt, welches später so segensreiche Folgen äußern sollte.

Während des Brandes war so manches Vorurtheil untergegangen, so manche Instituzion umgerissen worden; dafür war aber das Selbstbewußtsein der Völker erwacht, der Unterthan war zum Staatsbürger geworden und hatte sich eine politische Stellung errungen. Wir sehen ihn daher gegenwärtig mit scharfen Augen seine Instituzionen, seine Regierungsform, seine Religion prüfend beobachten und sie den Forderungen der Zeit anpassen. Das nicht mehr Zeitgemäße wird gestürzt, geht auch hierin der blinde Eifer oft zu weit; der Kampf gegen eingewurzelte Gewohnheit und alte

Digitized by Google

Anhänglichkeit ist kein kleiner. Doch mag die Unbesonnenheit der Hitze entschuldigen, was der kalte Verstand verdammen muß. „Die Fürsten, die Völker, welche wissen und begreifen, was an der Zeit ist, gehen rastlos mit ihr vorwärts; die, welche den weltgeschichtlichen Ton und Takt überhören oder verkennen, werden unter dem Strome der Zeit begraben.“ *)

Vor allen andern Staaten ist es Deutschland, dessen Volksgeist vorzugsweise nach den Jahren der Fremdherrschaft mit neuer Schwungkraft erstanden ist, von dem man sagen kann, daß sein Streben das vollkommenste und reinste unter allen geworden sei. Nachdem es die schmählichen Fesseln zerrissen, gilt sein Augenmerk seinen innern Zuständen. „Fortschritt!“ ist das Losungswort geworden, und wir finden es auch in den drei Hauptrichtungen der Jetztzeit, der politischen, religiösen und materiellen, deutlich ausgesprochen.

Man hat in politischer Beziehung erkannt, wie nothwendig und wohlthätig für Fürst und Volk eine geistige Vereinigung sei, daß nur durch eine gesetzliche Anerkennung der Rechte des Volkes, durch verfassungsmäßige Theilnahme desselben mittelst selbstgewählter Vertreter am Staatsleben, ihm die nöthige Garantie gegen Uebergriffe unweiser Regierungen geleistet werden könne. Man hat demzufolge das Repräsentativsystem und die konstituzionelle Monarchie als die der Jetztzeit angemessenste Regierungsform erkannt, weil sie — zugleich ächt germanischen Ursprungs — in ihrem Grundprinzip alle wesentlichen Rechte des Volkes anerkennt, ohne einem wesentlichen Rechte des Fürsten, d. h. einem nothwendigen Zweige der Staatsgewalt, Eintrag zu thun.

Im Staatsleben gehen aber Politik und Religion immer Hand in Hand, denn die Stütze der gesellschaftlichen Ordnung und des

*) Fr. v. Raumer, in den „einleitenden Worten zur öffentlichen Sitzung der Akademie der Wissenschaften, den 16. Oktober 1845“.

Digitized by Google

Einklangs im öffentlichen Leben bleibt immer die Kraft des religiösen Bewußtseins. Daß diese Kraft so ziemlich gebrochen war durch Veraltung und Unzulänglichkeit der bestehenden kirchlichen Einrichtungen und durch Ueberschreitung der Grenzen und Befugnisse der Kirche, ist eben so anerkannt, als das Streben der neuern Zeit, das religiöse Bewußtsein wieder zu beleben und den wohlthätigen Einklang der bürgerlichen und kirchlichen Einrichtungen, mit ihren gegenseitigen Beziehungen, wieder zu erschaffen.

Vor Allem aber ist es die gewerbliche oder sogenannte materielle Richtung, welche das allgemeinste Interesse in Anspruch nimmt und in deren richtigen Befolgung man mit Recht das Grundelement des Volkswohlstandes und der innern Kraft eines Staates — der Nazionalkraft — gesucht und gefunden hat. Die zahlreichen Eisenbahnbauten, der deutsche Zollverein, welcher binnen wenig Jahren eine kommerzielle Großmacht geworden, die wenigstens theilweise Gleichstellung der Maß- und Münzsysteme und tausend andere kommerzielle und industrielle Maßregeln sprechen deutlich dafür, daß in der genannten Richtung die größten und, im Vergleich mit den andern, die allgemeinsten Erfolge erzielt worden sind.

Daß auch die intellektuellen Interessen nicht geschlummert haben, bethätigen die deutschen Universitäten und Volksschulen, die zahlreichen Kunst- und wissenschaftlichen Vereine. Immer weiter breiten Kunst und Wissenschaft ihre Fittige aus, immer tiefer dringen sie ins Volksleben; ihnen allein verdankt man ja zum großen Theile die erlangten Resultate und Zustände der Gegenwart.

Aber nicht dem Realen und Aeußeren des Volkslebens gilt der Fortschritt allein, auch das Ideale, Innere desselben grünt von Neuem. Man sieht recht wohl ein, daß unter den Wirren einer rasch vorschreitenden Zeit, bei dem schnellen Emporblühen der Industrie, der Technik, des Handels, bei der verfeinerten Erziehung und Ausbildung der Jugend die Poesie des Lebens durch die Prosa desselben zu sehr in den Hintergrund gedrängt worden ist. Man ist der Zeit

Digitized by Google

in Vielem vorangeeilt und hat die Empfänglichkeit für das Einfache, die Pietät für das Hergebrachte verloren. Man kommt indeß schon jetzt von dem Rausche zurück und findet, daß auch das Ideale im Volksleben seine Reize hat und der Genuß desselben einen wohlthätigen Kontrast mit dem Alltagsleben und seinem Treiben hervorbringt. Man belebt von Neuem die Volksfeste, gründet nach altdeutscher Weise Gesangsvereine und kräftigt den Gemeinsinn durch gemeinschaftliche körperliche Uebungen — durch das Turnen. Von der deutschen Jugend namentlich werden diese Gesangs- und Turnvereine gepflegt, und Dies mit Recht, denn sie entsprechen dem deutschen Volkskarakter und dienen als treffliche Mittel zu geistiger und körperlicher Ausbildung. Die Turnvereine selbst sind als eine Vorschule zur allgemeinen Wehrhaftigkeit des Volks schon oft betrachtet worden, und diese Wehrhaftigkeit einer ganzen Nazion ist gewiß eine der ansprechendsten und erhebendsten Ideen, die das Staatsleben überhaupt enthält. Mit ihr eng zusammenhängend ist das edle und patriotische Streben nach einer allgemeinen deutschen Einheit in Bezug auf Gesinnung, Handeln und möglichste Verschmelzung der materiellen und intellektuellen Interessen aller deutschen Staaten, und zur Ehre Deutschlands muß gesagt werden, daß das unverholene Streben nach derselben nicht einzig und allein das Produkt kalter politischer Verstandesberechnungen, sondern vorzüglich des erwachten Nazionalgefühls und der gewünschten Herbeiführung einer volksthümlichen Vereinigung ist.

Wenn wir demnach alle gebildeten Klassen der Gesellschaft von dem regen Eifer beseelt erblicken, durch gegenseitige Annäherung, Austausch der Gesinnungen, kräftiges Handeln und Darbringung so manchen Opfers das Gesammtwohl zu fördern wenn wir ferner bei dem einzelnen gebildeten Staatsbürger ein politisches Selbstbewußtsein antreffen, das sich auf die Hochschätzung und Achtung seiner selbst, seines Vaterlandes und des Werthes seiner Instituzionen gründet, so muß es um so mehr in diesen Zeitverhältnissen auffallen,

Digitized by Google

den Militärstand, welcher im Grunde genommen der volksthümlichste sein sollte und könnte, eine völlig abgesonderte Stellung, den übrigen Gesellschaftsklassen so wie überhaupt den zeitgemäßen Bestrebungen gegenüber, einnehmen zu sehen.

Der Grund dieser Erscheinung hängt mit der Entstehung des Offizierstandes zusammen. Wenn wir nur diese besondere Klasse in der Armee in den Kreis unserer Betrachtungen ziehen, so liegt Dies darin, daß man von dem gemeinen Soldaten so lange kein Selbstbewußtsein verlangen kann, als die höheren, gebildeten Stände, durch pekuniäre und andere Vorrechte geschützt, die Waffen nicht zu tragen brauchen und das Militär sich nur aus den untern Ständen der Gesellschaft rekrutirt. Von den Offizieren, als der Seele der Heere, kann daher hier allein gesprochen werden.

Im frühen Mittelalter existirten keine stehenden Heere. An ihrer Stelle bestand das Lehn- und Feudalwesen, dessen Einrichtung zufolge die Feudalherren mit ihren zusammenberufenen Vasallen sich bei einem ausbrechenden Kriege zum Schutze des Monarchen, ihres Lehnsherrn, aufstellten. Die Macht des Thrones beruhte daher auch auf der Zahl und Macht seiner Lehnsleute und Vasallen, welche gewöhnlich nach glücklich beendigtem Kriege mit dem eroberten Grundbesitz beschenkt wurden. Die mangelnde Zentralisazion der Staaten ließ den Feudalherren einen weiten Spielraum ihrer Selbstständigkeit, bis endlich auf der einen Seite die stehenden Heere jeden Auflehnungsversuch, sei er auch noch so rechtlich begründet, verhindern konnten, auf der andern aber die Prunksucht einen verarmten Adel erzeugte, der, als Hofadel, abhängig war von den Launen des Regenten. Dieser arme Adel trat hauptsächlich in die stehenden Heere, wo ihm die Anführerstellen zu Theil wurden und wo er seine angeerbten Privilegien und Untugenden, modernisirt, zum Theil bis auf den heutigen Tag beibehielt.

Dies die Entstehung des Offizierstandes, welche mit der seiner Ansichten eng verwandt ist. Von der frühesten Zeit an mit dem Herrscher

Digitized by Google

durch gleiche Interessen verknüpft, theilte der Offizierstand, der, wie oben erwähnt, aus dem Adel hervorgegangen, auch noch in späterer Zeit gleiche Ansichten und Sympathien mit demselben. In den Kriegen, welche meist nur aus dem Ehrgeiz oder den Launen der Fürsten, selten aber aus wahren Staatsinteressen hervorgingen, schlugen die Offiziere nur für den König ihr Leben in die Schanze. Fest und starr in ihren Ansichten von den heiligen Rechten des Absolutismus, sahen sie nicht einen Umschwung der Dinge eintreten und schlossen sich, als der misachtete Wille der Völker sich durch Thaten auszusprechen begann, nur noch fester an den Thron an, denn mit der Existenz der Herrscher war auch die des Adels gefährdet, welcher bei einer Umwälzung Nichts gewinnen, wohl aber seine ungesetzlichen, gemisbrauchten Vorrechte einbüßen konnte. Dieses Bündniß ward indessen durch die französische Revoluzion und die ihr folgende 25jährige Erschütterung Europas bedeutend gelockert, denn während dieser Zeit war nicht nur die geistige Stellung der Völker, den Fürsten gegenüber, sondern auch die der Stände unter sich wesentlich verändert worden. Die schönr Zeit des Despotismus war vorüber. Ein drittes Element, außer Gott und König, trat mächtig hervor — das Vaterland!

Namentlich sahen der Adel und der Offizierstand, welche mit alter Ritterlichkeit dem Throne viele Opfer gebracht hatten, nach Beendigung der Freiheitskriege ihr Wesen und ihre Stellung bedeutend verändert. In den Reihen der Anführer erblickte man so Manchen, der das Offizierspatent nicht an der Wiege, sondern auf dem Schlachtfelde gefunden hatte und nicht von Adel war. Selbst das in den Friedensjahren folgende Ergänzungssystem der Offiziere mußte den Bürgerlichen den Weg zu den Epauletten zugänglich machen, wollte man der Zeit nicht Hohn sprechen, und so entstand denn in den verschiedenen Offizierskorps, neben dem ancien régime, das noch immer unter den Waffen zahlreich vertreten blieb, eine zweite, mehr bürgerlich oder volksthümlich gesinnte Klasse, welche beide, in mehr oder

Digitized by Google

minder großer Abgeschlossenheit neben einander bestehend, den Geist der Clique hervorriefen, der sich bald vom politischen auf das soziale Leben übertrug.

Noch heutigen Tages sehen wir die Mehrzahl der Offiziere, namentlich in größeren Staaten und gewöhnlich durch den Adel repräsentirt, mit Leib und Seele dem absoluten Prinzip anhängen, eben vermöge ihres Adels, der die frühere Glanzperiode noch nicht vergessen kann, vermöge ihrer Erziehung, in der ihnen gewöhnlich mangelhafte und einseitige Begriffe, welche selten später ganz auszurotten sind, beigebracht werden, vermöge ihrer näheren Stellung zum Throne, welche sie vor anderen Staatsdienern voraus haben, und endlich vermöge ihres Berufs und ihrer Beschäftigungen, die von jeher die Kriegführung, wenn auch in veränderter Gestalt, waren und welche leicht aus dem Gefühle fystischer Ueberlegenheit eine moralische Ueberschätzung entstehen lassen. Sie hängen diesem Prinzipe theils aus hartnäckiger Ueberzeugung, meistens aber aus Gewohnheit und Egoismus an, oft ohne sich selbst genaue Rechenschaft davon zu geben. Es schließt Dies nicht aus, daß sie übrigens ganz achtbare und ehrenwerthe Männer sein können, die ihre Schuldigkeit vollkommen erfüllen, wie denn überhaupt der politische und der Privatkarakter ganz unabhängig neben einander bestehen; in das Innere des Soldatenlebens sind sie aber nicht eingedrungen, wie wir unten zeigen werden.

Neben dieser Partei steht eine andere, welche mehr der sogenannten konservativen Gesinnung angehört, welche dem Bestehenden wohl noch anhängt, aber eine Verbesserung der Zustände in ihrer Selbstentwickelung wünscht oder ihr wenigstens nicht hindernd entgegentritt.

Einen kleinen Theil gänzlich Indifferenter abgerechnet, die man in jedem Stande findet und welche aus egoistischer Klugheit oder Indolenz in allen Farben schimmern, besteht endlich der Rest der Offiziere aus solchen Individuen, welche die Wichtigkeit ihrer

Digitized by Google

Stellung im politischen Leben richtig aufgefaßt haben, dem Fortschritt huldigen und, selbstthätig, eine eingreifende Umgestaltung der bestehenden Zustände verlangen, um dieselben mit den Anforderungen der Zeit in Einklang zu bringen. Sie sind wohl zu unterscheiden von den Radikalen, die man wohl nur ausnahmsweise unter den Offizieren vorfindet, die aber gewöhnlich nur das große Wort, nie aber die feste Faust führen und bei dem gewünschten allgemeinen Umsturz der Dinge nur ihr Privatinteresse im Auge haben, der Sache aber nicht um ihrer selbst willen anhängen.

Die Schaar der politisch freigeistigen Offiziere, welche ihre Stellung dem Staate und dem Volke gegenüber richtig ins Auge gefaßt haben, ist allerdings noch nicht groß, ja sie scheint dem Uneingeweihten vielleicht noch gar nicht vorhanden. Dies liegt aber in den militärischen Verhältnissen und Einrichtungen, da es nicht für einen Jeden leicht ist, aus den ihm direkt und indirekt gezogenen Schranken heraus- und auf einen freieren Standpunkt zu treten. Ferner hindert eine ziemlich allgemeine, früher wohl auch begründet gewesene Abneigung der übrigen Stände gegen den Offiziersstand, welche oft schlecht genug verhehlt wird, den Einen oder den Andern aus diesem Stande, die Wahrheit kühn zu vertreten, weshalb er lieber schweigt und auf diese Weise eine Unterlassungssünde begeht, und endlich kann es weder im Interesse des Standes noch der Gesammtheit liegen, in die Lärmtrompete zu stoßen, um eine alle Institutionen und Interessen stürzende Reform herbeizuführen; die Bahn des Fortschritts muß ruhig und konsequent, dabei aber unverholen und kühn betreten werden; nur dem oberflächlichen Beobachter können die Spuren der geschehenen Schritte entgangen sein.

Es ist Thatsache, daß die Zahl derjenigen Offiziere, welche die edleren Interessen der Gesammtheit und ihres Standes insbesondere theilen und fördern, täglich größer wird. Sie wird namentlich vermehrt durch den Nachwuchs, der die Reihen immer wieder ergänzt und der trotz der mangelhaften, nicht mehr den Anforderungen der

Digitized by Google

Jetztzeit entsprechenden Militärerziehung größtentheils schon eine freiere, unbefangenere Ansicht mitbringt.

Jedem Offizier, der seine Augen den Erscheinungen der Zeit nicht verschließen will, muß es klar geworden sein, daß die oben erwähnte Absonderung des Offizierstandes von den andern Ständen und den herrschenden Zeitverhältnissen ein krankhafter Zustand ist, dem auf irgend eine Weise abgeholfen werden muß, soll der ganze Körper nicht nach und nach zu Grunde gehen. — Ein neuerer berühmter Militärschriftsteller (Pz.) giebt Folgendes hierauf als Antwort: „Ein sichtbares und erfolgreiches Streben nach kriegerischer Bildung, durch angemessene praktische Uebungen unterstützt, verbunden mit feiner Sitte und humaner, von jedem Dünkel befreiter Denkungsart, Das sind für jetzt die einzigen Mittel, durch welche der Offizierstand die auf dem sozialen Boden bisher innegehabte Stellung behaupten und wiedererobern kann. Die Aufklärung ist jetzt so tief in die Massen gedrungen, daß man den Mann nicht mehr nach Dem beurtheilt, wofür er gelten möchte, sondern nach Dem, was er wirklich gilt. Wer Das noch in Zweifel zu ziehen sucht und durch Aeußerlichkeiten sich bemerkbar machen will, muß in seltsamer Verblendung befangen sein!“*)

In unsern Tagen hängen aber die politische und die soziale Stellung eines Standes so fest zusammen, daß sie sich häufig bedingen und die eine ohne die andere nicht gedacht werden kann. Es gehört daher ferner als unumgänglich nothwendig zu einer zeitgemäßen Reform des gen. Standes, daß sich der Offizier eine politische Ansicht aneigne und sie darzulegen vermöge.

Dies verträgt sich recht gut mit den bestehenden Militärverhältnissen und liegt nicht nur im eigenen Interesse des Offizierstandes, sondern ist auch für ihn eine Pflicht gegen die Gesammtheit, wie wir zu beweisen gedenken, nachdem wir vorher einen Blick in die jetzt be-

*) „Militärische Briefe eines Verstorbenen.“ 4. Bd. 1. Abtheil.

Digitized by Google

stehenden Verhältnisse des Militärwesens und der Kriegsführung überhaupt gethan haben werden.

Man hat die Existenz der sogenannten „stehenden Heere" schon oft für unnöthig erklärt, als die Kräfte des Staates im Frieden, also zur Unzeit, anstrengend, weil der Militärstand nur konsumire und nicht produzire, somit dem Verkehre nicht thatsächlich nütze. Jeder Unbefangene wird indeß zu der Ansicht gelangt sein, daß der Segen des Friedens nur durch eine stete Kriegsbereitschaft nach außen zu erringen und zu erhalten sei.

So lange die Interessen der Staaten so verschieden sind, wird bei einem Zusammenstoß derselben in letzter Instanz allemal das Schwert den Ausschlag geben, daher immer die Möglichkeit eines Kriegs vorhanden ist, wenn auch die Friedensperioden zum Glück der Völker immer dauerhafter werden dürften. Ein starkes stehendes Heer ward von jeher als eine der festesten Stützen eines Staates angesehen. Gen. Bismark sagt: „Als Griechenland, als Rom, als Karthago keine in Ansehen stehende Kriegsmacht und keine großen Feldherren mehr hervorbrachten, herrschte Anarchie, erschlafften die Gesetze, versank die Größe, endete die Freiheit, gab es keine Sicherheit mehr, hörte die politische Existenz auf."

Deutschlands Sicherheit namentlich erfordert in Berücksichtigung seiner beiden stets kriegslustigen und schlagbaren Nachbarn eine gewappnete Streitmacht, und doch dürfte dieselbe, sei es gegen eine Macht oder beide Mächte vereinigt, keine Siege von Belang und auf die Dauer erringen, wenn nicht eine allgemeine Volksbewaffnung ihr zu Hülfe käme. Denn unsere jetzigen sogen. stehenden Heere sind eigentlich keine solchen, sondern die Regimenter sind, bei der geringen Dienstzeit und starken Beurlaubung der dienstpflichtigen Mannschaften (1% der Bevölkerung), nur Kriegsschulen für dieselben. — Diese dienstpflichtigen Mannschaften sind nur als Stamm, die Regimenter nur als ein Rahmen, eine Bildungsanstalt für eine allgemeine Volksbewaffnung zu betrachten; sie allein würden, wie

Digitized by Google

schon erwähnt, keinen energischen Angriff auf die Dauer abhalten können.

Deutschland wird, so lange es eine Bundesmacht ist, nie die Thorheit eines politischen Angriffs begehen und sich daher im Frieden nur auf die Haltung eines stehenden Heeres zu gerade hinreichender, momentaner Sicherstellung beschränken. Bei einem Angriff von Seiten unserer nächsten Nachbarn, Frankreichs und Rußlands, macht es deren weit stärkere Kriegsbereitschaft aber fast unmöglich, einzig und allein mit unseren stehenden Heeren dieselben auf die Dauer abzuweisen, ohne die Volksbewaffnung zu Hülfe zu nehmen.

Umgekehrt würde es aber wohl noch näher an die Unmöglichkeit streifen, mit einer Volksbewaffnung allein dem Feinde entgegentreten zu wollen, obwohl diese Idee zahlreiche Verehrer hat. Die langsame und schwierige Organisazion der Volksbewaffnung, der Mangel an Kriegszucht und an sachverständigen Anführern, ihre Unzulänglichkeit, taktisch geübten Truppen gegenüber, die mangelnde und doch so nöthige Uebereinstimmung in der Bewegung und im Handeln würden uns bald eine Wunde nach der andern schlagen und den Mangel disziplinirter Truppen schmerzlich fühlbar machen. — „Erst der Gehorsam giebt einem Haufen Bewaffneter eine kriegerische Bedeutsamkeit.“ (Pz.) Die moralische Kraft des Enthusiasmus allein erringt keine Erfolge, abgesehen davon, daß sie dem Führer nicht immer zu Gebote steht oder von ihm anbefohlen werden kann, wenn etwa Hunger, Frost, Ermattung und Elend aller Art den Artikel einmal vom Markte verdrängt haben. Obwohl zu wünschen, ja zu erwarten steht, daß in künftigen Kriegen, die keine Kabinets-, sondern Volkskriege sein werden, der Patriotismus und Enthusiasmus unsern Heeren einen stärkeren moralischen Impuls, als unsern Gegnern, verleihen werde, so können diese Kräfte doch nicht in den Kreis unserer Berechnungen gezogen werden, um daraus zu folgern, daß der Sieg unser sein müsse.

Die Geschichte enthält Beispiele von beiden Fällen. Oft be-

Digitized by Google

siegten kleine, aber geistvolle Heere große Massen, oft unterwarfen im Gegentheil rohe Barbaren, nur durch den Aufwand überlegener fysischer Kräfte, die tapfersten Truppen. Moralische Mittel sind bisweilen im Stande, einer fysisch schwächern Macht die Ueberlegenheit über eine stärkere zu verschaffen, der jene abgehen; im Allgemeinen vermögen sie aber nicht das Gleichgewicht herzustellen, weil kein Wille ohne Werkzeuge zur Ausführung fruchtet. (Erzherz. Karl.)

Die gegenseitige Nothwendigkeit eines starken Stammes kriegsbereiter Truppen und Einreihung eines 2ten oder 3ten Prozentes der Bevölkerung in dieselben beim Ausbruch eines Krieges stellt sich unbedingt heraus. Je seltener es Kriege geben wird, um so hochwichtiger werden die Interessen sein, um die es sich handelt, um so erbitterter wird einstens der Kampf werden. Quantität und Qualität der Massen werden immer den Ausschlag geben, weshalb es im Interesse der Staaten liegen muß, neben einem Achtung gebietenden Kriegsheere, das den ersten Angriff abhält, starke und gut ausgebildete Landwehren, ähnlich wie in Preußen organisirt, zu besitzen, um auf die Dauer eines Krieges die Reihen des stehenden Heeres so vervollständigen zu können, daß unsere Streitkräfte endlich selbst zum Angriffe übergehen können. Das Heer in allen Formen wird aber nur ein Werkzeug, die Offiziere werden der lenkende Wille, das Steuer des Schiffes sein. Die Anführer sind es, welche das Ganze beleben, ihm die geregelte Thätigkeit vorschreiben. Im Allgemeinen ist es daher das Heer und der in ihm herrschende Geist, im Speziellen der Geist des Offizierkorps, der für einen jeden Staat ein Gegenstand höchster Wichtigkeit sein muß, der auch dem Volke, das sich einst unter seine Führung stellen soll, nicht gleichgültig sein kann.

Als nächster Wirkungskreis des Offiziers zeigt sich im Frieden die disziplinarische und taktische Ausbildung der Truppen, eine Sache, die bei dem deutschen Soldaten, weil derselbe intelligent und willig ist, nicht allzuschwer hält. Dies ist jedoch nicht Alles. Wer

Digitized by Google

das Wesen des Militärstandes erfaßt hat, wird noch ein anderes, mehr abstraktes Element in dem Soldaten zu erwecken und auszubilden suchen, — den kriegerischen Geist, der aus der Kriegsmaschine den edlen Krieger macht, welcher sein Leben mit freudigem Pflichtgefühl jeden Moment einzusetzen bereit ist. Dieser militärische Geist ist es, dessen Vorbilder die Offiziere sein sollen und der sich nicht blos in der Tapferkeit, der kecken Todesverachtung und andern imponirenden Eigenschaften, die allerdings in seinem Gefolge sind, zeigt, sondern sich vorzüglich darin äußert, daß er dem Soldaten das Gefühl seiner Nothwendigkeit und Würde verleiht, vermöge dessen er, von seiner Wichtigkeit durchdrungen, die Idee seiner politischen Bedeutsamkeit erfassen lernt.

Bei einer Volksbewaffnung ist Dies ein anderes Ding. Das politische Bewußtsein, welches, verbunden mit dem Heroismus in dem Soldaten, durch eine planmäßige Kriegerbildung erst nach und nach hervorgerufen und entwickelt werden muß, ist hier schon vorhanden, da einestheils das Volk an eine Schilderhebung in Masse nicht selten den Wunsch nach Konzessionen knüpfen wird, worin sich das Selbstbewußtsein seiner Nothwendigkeit deutlich genug ausspricht, und anderntheils die kriegerische Schwungkraft schon durch die Zeitumstände, welche das gesammte Volk unter die Waffen rufen, bedingt wird.

Nicht so bei dem stehenden Heere, und deshalb muß hier der Geist, dessen der Soldat bedarf, geweckt und gepflegt werden. Dies zu thun, ist die Aufgabe des Offiziers.

Der Zeitpunkt ist gekommen, wo der Offizier aus der beschränkten Sfäre des Friedenslebens heraustreten und sich ins öffentliche Leben werfen muß, um seinen Lebenszweck sichtbar werden zu lassen; schaffend und lenkend soll er dastehen, und nicht nur der Führer des Volkes in militärischer, sondern auch in gewissen moralischen und politischen Beziehungen werden, denn diese Beziehungen stehen in engem Zusammenhange. Der mehr vor

Digitized by Google

Augen liegende Zweck ist allerdings, durch die Offiziere der stehenden Heere der Volksbewaffnung einen größeren Halt zu geben, derselben nach und nach die taktische Ausbildung der Linientruppen beizubringen, um sie zur Mitwirkung bei Erreichung großer Erfolge benutzen zu können; hierzu genügt aber nicht, daß der Offizier die Autorität des Grades und die Eigenschaften eines guten Exerzirmeisters besitze, — nein, es gehört seinerseits auch eine moralische Ueberlegenheit dazu, die sich vorzugsweise in der Fähigkeit erweist, sich das Vertrauen seiner Untergebenen zu erwerben.*) Nur der überlegene Geist vermag in schwierigen Fällen die Schaar der gewöhnlichen Geister zu Werkzeugen seines Willens zu machen, sie für eine erhabene Idee zu entflammen, sie mit fortzureißen durch Tod und Verderben zu einem edlen Ziele.

„Die Form wird oft Manches, häufig Viel bedingen. Der Geist aber, der die Truppen belebt, und des Führers Intelligenz werden immer den Ausschlag geben." (Brandt.) Und ein festes Vertrauen auf seine Fähigkeiten und Anordnungen, ein unfehlbarer Gehorsam für seine gegebenen Befehle muß dem Offizier zu Theil werden, wenn er Erfolge erringen und die Verantwortlichkeit seiner Befehle übernehmen soll.

Deshalb muß sein Streben sein, jenen kriegerischen Gehorsam, der die Grundbedingung aller Erfolge ist, herbeizuführen. Zwangsmittel lassen sich in Glaubenssachen nicht anwenden und würden hier gar nicht am Platze sein, da sich ihre Rückwirkung gegen den Anordner bald äußern würde. Nur gerechte Handhabung der zustehenden Gewalt, gediegene Bewährung in seinen Berufsgeschäften und ein achtunggebietender Privatkarakter werden

*) „Die menschliche Natur bedarf keiner besondern Bildung, um die moralische Ueberlegenheit eines Führers zu fühlen und anzuerkennen; dies Gefühl begründet, ohne viele Reflexion, Vertrauen, Gehorsam und Anhänglichkeit," sagt Canitz in seinen „Nachrichten und Betrachtungen über die Thaten und Schicksale der Reiterei." (Thl. II.)

Digitized by Google

im Stande sein, jenes unbedingte Vertrauen zu erzeugen, mit dem der Anführer getrost an die Spitze der Massen treten und sie ordnen kann; dann wird es leicht sein, aus freien, aber willigen Männern eine Armee zu bilden, die Herrschaft der Disziplin aufzustellen.

Die Nothwendigkeit des Vertrauens der Nazion in ihre Offiziere stellt sich also heraus, soll das allgemeine Beste gedeihen. Wo kein Vertrauen ist, da sind auch keine Sympathien. Es fehlt dann jener harmonische Einklang, der gleich dem Akkord der Musik inmitten eines schönen Zusammenklangs dennoch jeden einzelnen Ton hell und klar hören läßt. Ein einziger Miston verdirbt den ganzen Akkord. Soll der Offizierstand dieser Ton sein, der den Einklang des öffentlichen Lebens verstimmt? Soll er in einseitiger Absonderung seinen Weg allein verfolgen, während die Gesammtheit vereinigt höhern Zielen entgegenstrebt? Nein! — Sollen im Falle der Noth das Vertrauen, die Treue und die Hingebung der Mitbürger seine Begleiter sein, so überhebe er sich nicht in den Tagen der Ruhe und des Friedens! In allen Wissenschaften wollen wir fortschreiten, d. h. das Falsche ausweisen und das Wahre erkennbar machen oder einführen; warum nicht auch im öffentlichen Leben, dem der Offizier wie jeder Staatsbürger angehört und das auch an ihn seine Rechte hat? Soll er hier den Egoismus vertreten und kämpfen gegen Das, was eine edle Moral uns als wahr und gerecht aufstellt?

Noch ist die Kluft nicht zu groß, welche der Offizierstand zu überspringen hat, um zu dem angedeuteten Ziele zu gelangen. Er hüte sich vor aller geflissentlichen politischen Ausschließung und scheue nicht das Licht des öffentlichen Lebens! Durch eine verständige Theilnahme an den Tagesfragen und Zeitinteressen wird der Offizier von selbst zu einer vernunftgemäßen politischen Ansicht gelangen, ohne in Extreme zu verfallen. Der verständige Beobachter wird weder in dem starren Festhalten veralteter Formen und verrosteter Ideen, noch

Digitized by Google

in einer weltverbessernden Propaganda das Problem zu lösen suchen; die Wahrheit liegt auch hier in der Mitte.

Es mag sein, daß der Offizier nicht in allen Fällen gleiche Ansichten und Gesinnungen mit seinen Mitbürgern oder Untergebenen theilen wird, denn einestheils liegt Dies in den militärischen Institutionen und deren nicht zu verrückenden Grundlagen, anderentheils würde Dies gerade der so nothwendigen politischen Glaubensfreiheit Eintrag thun, endlich auch eine politische Reife voraussetzen, die doch der Soldat nicht in demselben Grade besitzen kann; allein so Viel kann von ihm verlangt werden, daß er nicht außerhalb der wohlbegründeten öffentlichen Meinung stehe, daß er sogar in einschlägigen Fällen als Leiter derselben auftreten könne.

Wohl wird man hier und da den Vorwurf vernehmen müssen, daß diese Theilnahme des Offizierstandes am öffentlichen Leben die Disziplin untergrabe, daß durch Befolgung dieser verderblichen Zeitrichtung leicht der praktische Sinn und der kriegerische Geist geschwächt und gefährdet werden könne, daß das Uebel durch die sogenannte Humanität überhaupt nur vermehrt werde. Sind diese Vorwürfe aber auch treffend? Nein! es ist sicher, daß, je größer die Bildung des Militärstandes, um so tiefer auch die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer strengen Kriegszucht Wurzel schlagen wird. „Der kriegerische Karakter verträgt sich sehr wohl mit einer hohen Ausbildung.*) „Je gebildeter der Geist, je schärfer das Urtheil ist, um so mehr werden der praktische Sinn und der kriegerische Takt gewinnen, um so gründlicher und schärfer wird die Sichtung der Gebrechen von den Vorzügen stattfinden können. — Aber man fürchtet diese Sichtung! Die Anhänger einer jetzt verschwundenen, lichtscheuen und despotischen Zeit suchen das Glück und den Segen des Militärstandes in der strengen Scheidung der Stufen der Militärhierarchie, und in dieser Letzteren, dem Publikum gegenüber; sie stehen in dem Wahn, daß auch der Geist in Fesseln zu legen und einzuzwängen sei. Das

*) „Der Krieg. Für wahre Krieger;" von Generallieutenant v. Loffow.

Digitized by Google

öffentliche Leben und das Licht der Aufklärung, das seine Strahlen unparteiisch auf die Vorzüge wie auf die Gebrechen fallen läßt, ist deshalb von ihnen so gefürchtet. Nur eine geheime, aber tiefe Furcht vor den nöthigen Reformen der Neuzeit kann es erklärlich machen, warum man sich hier und da durch das scheue Zurückziehen in noch größere Finsterniß denselben zu entziehen sucht. Was recht und gut ist, braucht sich nicht zu verstecken und eine Prüfung, welche Zeit und Umstände erfordern, ängstlich zu fliehen.

Warum verschreit man hier und da im Militärstande die Untersuchung nicht mehr zeitgemäßer Institutionen und den Vergleich mit andern öffentlichen Einrichtungen als Opposizion? Warum scheut man die öffentliche Kritik, wenn sie unbestechlich die Misbräuche der Heeresorganisazion bespricht? Weil man die ungeschminkte Wahrheit selten gern sieht und recht wohl begreift, wie Viel noch zu thun ist, ehe man nur im Allgemeinen den Anforderungen der Zeit entsprechen wird. Man bedenkt aber nicht, daß ohne ein baldiges Zuthun der Krebsschaden immer größer und dem zufolge einstens eine Radikalkur nöthig werden wird.

Darum beginne man muthig den Kampf mit dem Alten und nicht mehr Zeitgemäßen! Man bebaue das Feld des kriegerischen Wissens und verschmähe nicht eine verständige Theilnahme am öffentlichen Leben! Die Vortheile, welche daraus entspringen, erstrecken sich nicht nur auf das Individuum, sondern auch auf den ganzen Stand und von diesem auf die Gesammtheit.

Es sind nicht die Berufswissenschaften allein, welche den Geist kultiviren und ausbilden. Er verfällt hierbei oft in eine einseitige Richtung, während hingegen die Theilnahme am öffentlichen Leben, die sorgsame Prüfung und Beobachtung der Zeitereignisse und Erscheinungen den Geist vielseitig, gewandt und schnellkräftig macht. Und diese geistigen Eigenschaften sind wohl keinem Stande nöthiger, als dem Offizierstande. Die Momente sind nicht selten, in denen ein rasch gefaßter Entschluß, eine richtige, umsichtige Anordnung von

Digitized by Google

unberechenbaren Folgen sein können! „Im Gefechte entscheiden Minuten, und, diese Minuten zu erkennen und zu benutzen, ist anführendes Talent.“ (Bismark.) Ein solcher Geist wird, sobald die Schwierigkeiten der Neuheit hinter ihm liegen, die Verhältnisse richtig ins Auge fassen und sie zu beherrschen vermögen, und ein solcher Geist ist in dem rastlosen, bewegten Kriegsleben jedem Offizier unentbehrlich.

Erkennt man im Frieden diese geistige Ueberlegenheit des Offizierstandes, so wird die öffentliche Meinung — die auf Wahrheit gegründete Ueberzeugung der ruhig Ueberlegenden — dieselbe auch anerkennen und nicht mehr, wie bisher so oft, aus rein passiver Abneigung oder aus Unkenntniß der Verhältnisse gegen den Militär-stand Partei ergreifen. Die Kritik wird nicht mehr gehässige Urtheile gegen einen im Ganzen höchst achtbaren Stand schleudern, der berufen ist, zur Zeit der Noth den Kampf für nazionale Unabhängigkeit zu eröffnen und zu leiten.

„Nur vereinigt sind wir stark! — Eintracht giebt Macht!“ — Dies sind in Deutschland Parole und Feldgeschrei des Jahrhunderts geworden; laßt uns ihnen unter allen Wechselfällen des Krieges und des Friedens getreu bleiben! Mögen sich die Glieder eines Staates, die Stände, von denen der Offizierstand nicht der unbedeutendste ist, niemals wie in der Fabel gegeneinander kehren, sondern in gegenseitiger Unterstützung und Hülfe ihre ganze Stärke suchen!

Gegenseitige Annäherung und geistige Verschmelzung sind zu der Eintracht die ersten Grundsteine. Es verschwinde die, hier und da aus Unkenntniß der Standesverhältnisse entsprungene, gegenseitige Geringschätzung verschiedener Stände und verwandle sich in Hochachtung! Generallieutenant v. Lossow sagt treffend in seinem bekannten Werk über den Krieg, daß kein Heer etwas Ausgezeichnetes geleistet, in welchem der Soldat nicht einer allgemeinen Hochachtung genoß. „Das eigentliche Wohl des Landes ist mit dem Wohl-

Digitized by Google

sein und der Achtung verknüpft, welche das zu seinem Schutze vorhandene Heer genießt." Jeder Stand hat seine Gebrechen wie seine Vorzüge, und der Militärstand hat, offen gestanden, in beiden Beziehungen nicht die kleinsten. Nur durch gegenseitigen Wechselverkehr vermögen sich die Ansichten zu läutern, und man muß es edler finden, schiefe Urtheile zu berichtigen, als in stolzer Zurückgezogenheit, im Gefühle seines Rechts, Rechtfertigungen als unnöthig zu verschmähen.

Der Offizierstand wird dann wieder jenen Einfluß auf die öffentliche Stimme erhalten, der ihm unter andern Verhältnissen schon einmal zu Theil wurde. Er wird dann nicht mehr die Ausbildung des Rekruten zu einem kriegstüchtigen Soldaten als höchstes Ziel seines Daseins betrachten, sondern in der geistigen Einwirkung auf die Masse der Gebildeten, wozu ihn seine gegenwärtige Bildung und Stellung nicht nur befähigt, sondern auch berechtigt, in dem moralischen Einflusse auf die Gesammtheit einen höheren Endzweck erblicken.

Und dieses Streben nach dem ihm zustehenden Einflusse beginnt in der That bei dem deutschen Offizierstande sich zu regen. Es existirt bereits eine Generazion, welche nur die neuere Zeit kennt und in ihrem Geiste erzogen worden ist, und deren Streben dahin geht, mit aller Sicherheit des Bewußtseins und der Ueberzeugung dahin zu wirken: in dem Offizierstande den alten Kastengeist zu ersticken und den Gemeinsinn dagegen zu wecken, gegenseitiges freundliches Entgegenkommen und geistigen Austausch mit anderen Ständen immer mehr zu fördern, um die bisher gehegten Vorurtheile zu zerstören und die öffentliche Meinung durch eine neu gewonnene soziale Stellung nicht allein zu Gunsten des Militärstandes zu stimmen, sondern demselben auch den ihm gebührenden Einfluß auf dieselbe einstens wieder zu verschaffen.

Es möge diese Generazion in ihrem wahrhaft standes- und

Digitized by Google

zeitgemäßen Streben immer weiter vorwärts dringen, den aus Indolenz und Hartnäckigkeit Zurückbleibenden aber die Worte unseres Schillers zur Beherzigung zurufen:

Ans Vaterland, ans theure, schließ dich an,
Das halte fest mit deinem ganzen Herzen,
Hier sind die starken Wurzeln deiner Kraft!

A. L. S.

Digitized by Google

Ein politischer Prozeß in Sachsen.

Vorwort.

Ich übergebe im Nachstehenden der Oeffentlichkeit die Aktenstücke des politischen Prozesses, der gegen mich wegen einer am Verfassungsfeste 1845 von mir gehaltenen und nachträglich veröffentlichten Rede, so wie gegen den Buchhändler G. Mayer als Verbreiter derselben, auf Anordnung des Justizministeriums geführt ward und erst vor wenigen Monaten zu seinem Ende gediehen ist. Wenn auch die Größe der Anschuldigung und der Strafe, die hier in Frage stand, nur unbedeutend ist im Verhältniß zu anderen politischen Prozessen, welche in neuester Zeit die Aufmerksamkeit des deutschen Publikums auf sich gezogen, so gewährt doch dieser Prozeß theils manche nicht uninteressante Einblicke in die politischen Zustände Sachsens und die Vorgänge des Jahres 1845, welche ihrer Zeit ein so trauriges Aufsehen erregten, theils kommen in den Vertheidigungsschriften wie in den Entscheidungen der Gerichte mehrere wichtige Grundsätze des Strafrechts in Bezug auf politische und Preßverbrechen zur Sprache, deren öffentliche Beleuchtung jedenfalls von allgemeinem Interesse ist. Aus diesen Gründen, nicht weil es sich zufällig dabei auch um meine Person handelt, glaubte ich eine solche Veröffentlichung in dieser Schrift am Platze.

Digitized by Google

Die Rede, wegen der ich in Untersuchung gezogen ward, lautet folgendermaßen:

Meine Herren!

Wenn die Verfassung eines Staates als das organische Leben zu betrachten ist, welches alle Theile des Staatskörpers durchströmt und ihnen frische Bewegung, Kraft, Gesundheit mittheilt, so sind die Stände das Herz, von welchem diese Bewegung des Lebens, dieser Kreislauf der Säfte ausgeht, zu welchem er zurückströmt. Wie das Herz durch seine stärkeren oder schwächeren, freieren oder beklommneren Schläge den Gesundheitsgrad des Körpers anzeigt, so ist der Ständesaal der Ort, wo jede Bewegung, jede Stockung und Zuckung in den einzelnen Theilen des großen Volkskörpers in nachbebenden Schwingungen sichtbar und offenkundig wird. Und, wie auch der leidende Körper so lange noch nicht unheilbar erkrankt ist, so lange nur noch das Herz frisch und kräftig schlägt und den erschlafften oder in fieberische Zuckungen versetzten Gliedern neues, gesundes Blut zuführt, so dürfen auch wir, selbst in den tiefen Bekümmernissen und Bedrängnissen, die jetzt auf uns lasten, nicht verzweifeln an einer friedlichen und beruhigenden Lösung der verworrenen Verhältnisse, so lange nur unsere Stände mit Kraft, Umsicht und Entschiedenheit unsere Sache, die große Sache des Gesetzes, der Freiheit und des Fortschrittes, vertreten können und vertreten wollen.

Ja, meine Herren! wir dürfen es uns nicht verhehlen: der bevorstehende Landtag beginnt unter Verhältnissen und Vorzeichen, wie noch keiner vorher. Seitdem unsere Verfassung besteht, hat es keine Zeit gegeben, die sich mit der tiefbewegten Gegenwart auch nur im Entferntesten messen könnte. Ueberblicken wir die Reihe unserer Landtage von dem ersten an, der nach dem glorreichen 4. September 1831 zusammentrat, bis zum Jahre 1840, mit welchem das erste Jahrzehnt unseres jungen Verfassungslebens zur Neige ging, so sehen wir im Ganzen, einzelne vorübergehende Differenzen abgerechnet, Regierung und Stände einträchtig bemüht, die neue Ordnung der Dinge durch organische Gesetze und wichtige Reformen des innern Verwaltungswesens auszubauen. Erst beim vorigen Landtage trat ein Gegensatz der Prinzipien zwischen der Regierung und den Vertretern des Volkes entschieden hervor. Die Regierung glaubte den Augenblick gekommen, wo sie der Reformbewegung ein entschiedenes Halt! zurufen müsse, während die Stände die wichtigsten Reformen noch erwarteten und forderten, fordern mußten, weil die Verfassung nicht ein todtes, von Menschenhänden künstlich zusammengezimmertes Gebäude ist, welches vollendet dasteht, sobald der Baumeister das Dach darauf gesetzt hat, sondern weil sie vielmehr ein kräftiger, naturwüchsiger Baum ist, in dem der Geist des Volks als schwellender Trieb lebt und webt und der deshalb immer neue Zweige, Blätter, Blüthen und Früchte tragen muß.

Der Landtag von 1843 ließ in den Gemüthern des Volks zum ersten Male das deutlich empfundene, schmerzliche Gefühl zurück, daß die Verfassung bei uns noch nicht zur vollen Wahrheit geworden sei, da das Ministerium nicht nur die Macht besitze, sondern sie auch gebrauche, ohne die Einstimmung der Volksvertreter, ja im

Digitized by Google

entschiedenen Widerspruche mit denselben und mit der durch sie ausgesprochenen öffentlichen Meinung zu regieren. Die Vorgänge, welche zwischen dem Schlusse jenes Landtages und dem heutigen Tage liegen, haben nicht gedient, diese schmerzliche Wahrheit zu entkräften.

Meine Herren! wenn ich Ihre Aufmerksamkeit für einen kurzen Ueberblick dieser Vorgänge in Anspruch nehme, um dadurch Sie auf den Standpunkt hinzuleiten, von dem aus wir unsere Blicke auf die in den nächsten Tagen zusammentretende Ständeversammlung richten wollen, so setze ich freilich dabei voraus, daß Sie die Worte nicht Lügen strafen werden, die ich, gewissermaßen im Namen dieser Versammlung, Denen entgegengerufen habe, welche an unserer Festesfeier Anstoß nahmen, die Worte: daß wir nicht zusammenkommen, um bei Speis' und Trank uns gütlich zu thun, sondern um uns auszusprechen über Das, was uns bewegt, Frohes und Trübes. Habe ich in Ihrem Sinne gesprochen oder nicht? — (Allgemeines Ja!)

Ich habe Ihnen den Beweis zu liefern versprochen, daß das Ministerium seit dem Landtage von 1842 — 43 nicht *mit* der öffentlichen Meinung, sondern *trotz* derselben und vielfach im Widerspruch mit ihr gehandelt habe. Ich will mich, mit Uebergehung anderer Vorgänge, nur auf einige der wichtigsten beschränken. Mit Mühe hatte die II. Kammer der *Presse* einige dürftige Erleichterungen erkämpft, dürftig nicht blos im Vergleich zu den Wünschen und gerechten Anforderungen des Volkes, sondern dürftig im Vergleich zu Dem, was andere deutsche Regierungen, was selbst die absolute *preußische* Regierung ihren Völkern gegeben, ja dürftig sogar im Vergleich zu Dem, was die Bundesbeschlüsse von 1819 und 1832, die doch gewiß Niemand der demagogischen Ueberschwänglichkeit anklagen wird, zu geben gestattet hätten. Aber auch dies Wenige ward in der Praxis noch verkümmert. Die Zensurfreiheit der 20-Bogenschriften — fast die einzige wahre Errungenschaft des neuen Gesetzes — ward durch beschränkende Auslegung beengt; der Schutz der Anonymität der Verfasser von Zeitungsartikeln gegen die Willkür eines blos polizeilichen Ermessens, den die Stände ausdrücklich im Gesetze und in der ständischen Schrift festgestellt hatten, ward durch die Ausführungsverordnung wieder aufgehoben, *und es ward dadurch zugleich das gefährliche Beispiel gegeben, wie man die gesetzliche Mitwirkung der Stände durch Umgehung illusorisch machen könne*; Maßregeln wurden getroffen, welche, abgesehen davon, daß sie die sächsische Regierung in einer Stellung gegen andere Regierungen erscheinen ließen, welche schon aus Patriotismus jeder Sachse tief beklagen mußte, auch den Kommissionsbuchhandel Leipzigs — eine der Hauptquellen seiner Blüthe — mit gänzlicher Vernichtung bedrohten; endlich, was seit dem Jahre 1833 nie geschehen war, es fanden *Ausnahmemaßregeln* gegen die Provinzialpresse statt, nicht etwa aus Nachgiebigkeit gegen fremde Regierungen — Das wäre in diesem Falle fast noch ein Trost gewesen, — sondern um die freie Meinungsäußerung über *innere* Angelegenheiten, über die *Handlungen der Regierung* zu beschränken oder ganz zu hemmen.

In einen gleich schroffen Gegensatz zu den Wünschen des Landes setzte sich das Ministerium in der Angelegenheit unserer *deutschkatholischen* Brüder. Es genügt hier, zu erwähnen, daß auch in dieser Angelegenheit die konstitutionelle sächsi-

Digitized by Google

sche Regierung, die Regierung eines fast ausschließlich von Protestanten bewohnten Landes, eines Landes, welches die Wiege der Reformazion war, sich gegen diese zweite Reformazion minder freisinnig zeigte, als selbst die preußische, welche doch unter ihren Unterthanen die Hälfte Katholiken zählt und gegen Diese Rücksichten der ernstesten Art zu nehmen hat.

Allein was durften auch die Deutschkatholiken von einem Ministerium erwarten, bei welchem selbst das in der eigenen evangelischen Kirche neuerwachte protestantische Prinzip, selbst in seiner gesetzlichsten Aeußerung, einen so entschiedenen Widerstand fand?

Meine Herren! diese Vorgänge sind uns Allen in zu frischer und lebendiger Erinnerung, als daß es hier einer weitern Ausführung derselben bedürfte. In frischer trauriger Erinnerung ist auch Das, was in Folge einer durch solche Maßregeln erbitterten und leider dadurch, vielleicht auch durch einzelne Unbesonnene oder Uebelwollende zu ungesetzlichen, frevelhaften Handlungen fortgerissenen Volksstimmung unter unsern Augen, in unserer Stadt geschehen ist. Meine Herren! Es wird Keiner unter uns sein, der nicht in tiefster Seele empört wäre über jene Freveltat, über die Verletzung des heiligen Gastrechts und der schuldigen Achtung gegen ein Glied unseres angestammten Fürstenhauses; aber es wird auch Niemand unter uns sein, der sich nicht dreimal empört fühlte über den zweiten Frevel, der jenem ersten begegnete und ihn weit überbot, einen Frevel, der um so schrecklicher erscheint, als er nicht, wie jener andere, von einem rohen, fanatisirten Pöbelhaufen, sondern von Solchen verübt ward, denen die Wahrung der Ordnung und des Gesetzes anvertraut war und denen daher Mäßigung und strenge Gesetzlichkeit erste Pflicht sein mußte.

In diesem verhängnißvollen Momente, bei diesem gräßlichen Zusammenstoße zweier schwerer Frevel — was *mußte* die Regierung thun, und was *hat* sie gethan? — Was sie thun *mußte*? Sie mußte mit gleicher, gerechter Wage die schwere Doppelschuld wägen; sie mußte *sofort und unaufgefordert* in der *einen* Hand strenge Strafe gegen die Ruhestörer, aber auch in der *andern* Sühne, volle Sühne für das unschuldig geflossene Bürgerblut bringen. Hat sie Das gethan? Die Stimmung, welche die ersten Maßregeln der Regierung nach dem Ereignisse des 12. August in der ganzen Stadt und gewiß auch in uns Allen hervorgerufen, mag darauf Antwort geben. Meine Herren! Ich erkläre ausdrücklich, daß ich hier die Antwort Sr. Majestät des Königs ganz aus dem Spiele lasse. Obgleich von einem verantwortlichen Minister unterzeichnet, gilt sie mir doch nur als ein Ausdruck persönlicher Gefühle des Monarchen, und diese Gefühle müssen wir ehren, selbst wenn sie uns schmerzlich berühren. Aber die Worte, mit denen der königliche Kommissar jene Antwort begleitete: „*die Regierung wird die von ihren Organen ergriffenen Maßregeln vertreten*" — diese Worten waren, um nicht Mehr zu sagen, ein schwerer und folgereicher Misgriff; denn sie dienten dazu, die Aufregung, die ängstliche Spannung, das Mistrauen gegen die Behörden zu verlängern. Die Wohlgesinnten fragten sich bang: welches Resultat kann eine Erörterung geben, die im Auftrage der Regierung und durch ihre alleinigen Organe geführt wird, wenn die Regierung im Voraus erklärt, das Geschehene *vertreten*, also die Urheber desselben *nicht preisgeben* zu wollen? Die Uebelwollenden aber riefen höhnisch: da seht Ihr, wie man Komödie mit Euch spielt! Lassen Sie

Digitized by Google

uns hoffen, meine Herren! daß die Regierung durch eine recht offene, recht vollständige Bekanntmachung des Resultates der angestellten Erörterung — die sie versprochen hat — diesen Mißgriff wieder gut machen, und daß dieses Resultat selbst von der Art sein werde, daß es jede Spur des Mißtrauens an der ungebeugten Macht des Rechtes und der Gerechtigkeit in unserem Vaterlande völlig austilge. Aber noch eine andere, schwerere Besorgniß lastet auf den Gemüthern, genährt durch die Maßregeln des Ministeriums seit jenen unglücklichen Vorfällen. Ich will es wagen, dieser Besorgniß offene Worte zu geben, und Sie mögen mich Lügen strafen, wenn ich zu Viel sage. Man fürchtet eine planmäßige Reakzion in Folge und mit Benutzung jener Vorgänge — man fürchtet das triumfirende Wiederhervortreten jener mächtigen Partei, deren Siege, deren traurige Siege vielfach in der neuesten Geschichte Deutschlands verzeichnet stehen, verzeichnet in den offenen Bundesbeschlüssen von 1819 und 1832, wie in den geheimen von 1834. Die neuesten, ungewöhnlich harten Beschränkungen der sächsischen Presse bald nach den Ereignissen des 12. August und das in diesen letzten Tagen ergangene allgemeine Verbot aller außerordentlichen Volksversammlungen und aller politischen Reden selbst bei erlaubten Versammlungen — ein Verbot, welches es ungewiß läßt, ob nicht die Reden, die wir heut hier halten, uns zu einer Verantwortung reif machen — werden als erschreckende Vorboten eines bevorstehenden allgemeinen Schlages gegen die ganze liberale Partei in Deutschland, gegen die Freiheit und den Fortschritt aller deutschen Völker angesehen. Noch stehet zwar unsere Verfassung unverletzt da, allein, wenn man auf solche Weise einen jungen Trieb nach dem andern am Baume unseres jungen Verfassungslebens verschneidet oder unterbindet, muß da nicht zuletzt der Baum selbst absterben oder doch bis in seinen Kern hinein so morsch werden, daß ein leichter Stoß der Hand ihn dann vollends über den Haufen wirft?

Noch ist es indeß so weit nicht gekommen, und es soll hoffentlich so weit niemals kommen. Damit es aber dahin nicht komme, mögen die geschworenen Wächter unserer Verfassung, die Stände, zur rechten Zeit wach sein, und, wären sie es nicht, so müßten wir sie wach rufen. Aber nein! sie werden wach sein, sie werden der Regierung ein entschiedenes Halt! zurufen, wenn sie wider Verhoffen auf jener gefürchteten Bahn vorwärts schreiten sollte, die wahrlich nicht zum Guten führt; sie werden dem Könige sagen, worüber ihn aufzuklären ihre erste und heiligste Pflicht ist, daß in seinem Volke der Geist verfassungsmäßiger Ordnung fort und fort lebt, unwandelbar und unaustilgbar, aber mit ihm im engsten Bunde, ebenso unwandelbar und unaustilgbar, auch der Geist verfassungsmäßigen Fortschrittes; sie werden für diesen verfassungsmäßigen Fortschritt, der allein die verfassungsmäßige Ordnung sicher verbürgt, sicherer, als Bayonette und Kanonen, stehen und kämpfen wie ein Mann. Ja! kämpfen werden sie für die Freiheit der Gewissen, für die Freiheit des Wortes, des gesprochenen wie des geschriebenen; kämpfen für das uralte, unveräußerliche Recht des Zusammentretens in öffentlichen Versammlungen; kämpfen werden sie

Digitized by Google

dafür, daß die Gerechtigkeit gehandhabt werde mit gleicher Wage für Alle und daß sie heraustrete vor die Augen des Volks, damit das Volk ihr vertraue; kämpfen werden sie für jede Maßregel, die dazu dienen kann, die blutigen Spuren des 12. August zu sühnen und zu verwischen, aber auch einer Wiederkehr solcher Szenen wirksam vorzubeugen. Auf diese Hoffnung, daß unsere Stände das Vertrauen des Volkes nicht zu Schanden machen werden, bringe ich ein lautes

Hoch!

Ich ließ diese Rede in Braunschweig drucken unter dem Titel:

„Ein Wort an Sachsens Stände,"

und mit folgendem

Vorwort:

Ich übergebe hiermit der Oeffentlichkeit den beim Konstituzionsfeste zu Leipzig am 4. September von mir ausgebrachten Trinkspruch auf die Stände Sachsens, theils um Entstellungen zu beseitigen, denen das gesprochene Wort jederzeit ausgesetzt ist, theils um zu zeigen, daß ich mich nicht fürchte, das wirklich von mir Gesagte auch öffentlich zu vertreten, theils endlich, weil ich die hier niedergelegten Betrachtungen und Ansichten über die politischen Zustände unseres sächsischen und deutschen Vaterlandes zwar nicht für neu oder originell, aber für zeitgemäß genug halte, um auch in weiteren Kreisen eine anregende Wirkung zu äußern. Daß ich mit dieser Veröffentlichung mich außerhalb des Bereichs der sächsischen Zensur flüchten muß, ist eine für mich ganz neue und sehr schmerzliche Nothwendigkeit, bestätigt aber nur noch mehr Das, was ich in meiner Rede über die Verschlimmerung unserer politischen und insbesondere unserer Zensurverhältnisse gesagt habe.

K. B.

Einige Zeit darauf ward ich vor das Kriminalgericht geladen und dort vor besetzter Gerichtsbank vernommen. Das Weitere geht aus den nachstehenden Vertheidigungsschriften und verschiedenen richterlichen Erkenntnissen hervor.

Digitized by Google

Meine Selbstvertheidigung.

Das Kriminalamt zu Leipzig hat, auf deshalb von Seiten des königlichen hohen Appellazionsgerichts an dasselbe ergangene Verordnung, mich wegen der von mir am Verfassungsfeste vor. Jahres im hiesigen Schützenhause öffentlich gehaltenen, später auch unter dem Titel: „Ein Wort an Sachsens Stände," in Druck gegebenen Rede in Kriminalunterſuchung gezogen. Die Anklage lautet auf Aufreizung gegen die Regierung und wird, wie mir bei meiner mündlichen Vernehmung eröffnet ward, theils auf den ganzen Inhalt und Ton der Rede, theils insbesondere auf drei namentlich bezeichnete Stellen begründet.

Ich habe sogleich bei meiner Vernehmung mündlich zu Protokoll erklärt, wie ich nicht zugeben könne, daß der Rede, sowohl im Allgemeinen, als auch in den drei namentlich bezeichneten Stellen, ein solcher aufreizender Karakter beiwohne, wie vielmehr die ausdrückliche Hindeutung am Schlusse derselben auf die zu erwartende verfassungsmäßige Abhülfe der, in der Rede allerdings mit scharfen Zügen gezeichneten Uebelstände unseres öffentlichen Lebens und Ursachen der Aufregung im Volke, auf die Dazwischenkunft und Vermittelung der Stände, deutlich zeige, daß ich, weit entfernt, durch das in der Rede Gesagte und Angeführte Aufregung oder Misvergnügen gegen die Regierung hervorrufen zu wollen, vielmehr nur den Zweck verfolgt habe, die schon vorhandene Aufregung auf die gesetzlichen Bahnen zurückzuweisen und somit von ungesetzlichen und gefährlichen Ausbrüchen abzuhalten. Dieser Zweck, führte ich weiter an, habe überhaupt der ganzen Feier des vorigen Verfassungsfestes zu Grunde gelegen, wie dieselbe von mir und meinen politischen Freunden betrieben und ins Werk gesetzt worden sei.

Dies Alles weiter auszuführen und zu begründen, habe ich mir für eine schriftliche Vertheidigung weiter vorbehalten, und ich versuche daher im Folgenden eine solche weitere Ausführung und Begründung.

Digitized by Google

Es ist bekannt, welche traurige Ereignisse dem Jahrestage der Verfassung im Jahre 1845 kurz vorhergingen. Als daher der feierliche Tag herannahete, zeigten sich in der Bewohnerschaft Leipzigs darüber, ob überhaupt und in welcher Weise das Verfassungsfest diesmal zu feiern sei, zwei, einander ganz entgegengesetzte Ansichten. Die Einen hielten eine Feier desselben in der gewohnten Weise für unstatthaft im Hinblick auf das am 12. August vergossene, gleichsam noch rauchende, noch durch Nichts gesühnte Blut so vieler Mitbürger; sie wollten, wenn überhaupt dem 4. September eine Feier zu Theil werden solle, diese vielmehr als eine Art Trauer- oder Todtenfeier für die Gefallenen, denn als ein Fest der Freude wegen des Besitzes der Verfassung begangen wissen. Zu einem solchen, meinten sie, böte unsere Verfassung wenig Ursache, da sie ja weder die blutige That des 12. Augusts zu verhindern, noch auch eine Sühne dafür zu gewähren im Stande gewesen sei.

Gegenüber dieser Ansicht, ward von Denen, welche das Verfassungsfest auch diesmal in der gewohnten Weise begangen wissen wollten und zu denen auch ich gehörte, geltend gemacht: Gerade unter den obwaltenden Umständen sei es doppelt nothwendig, die unverbrüchliche Anhänglichkeit an die Verfassung und das ungeschwächte Vertrauen auf deren schützende Gewalt recht lebendig zu bethätigen und Allen ins Bewußtsein zu rufen, da eine Ausgleichung der entstandenen Verwickelungen und eine gerechte Sühne für das Geschehene nur auf den durch die Verfassung uns gewährten Wegen zu erreichen sei.

Unsere Absicht bei diesem Bestehen auf der gewohnten Verfassungsfeier und der entschiedenen Bekämpfung der entgegengesetzten Ansicht war also keine andere, als die: einerseits die vorhandene Aufregung der Gemüther, welche, so lange sie immer nur an der Erinnerung des traurigen Ereignisses vom 12. August festhing und alles Andere darüber vergaß, sich auf eine bedenkliche Weise immer von Neuem anfachen und steigern mußte, auf die gesetzlichen Bahnen

Digitized by Google

hinzuweisen und abzuleiten, andrestheils aber allerdings auch die Anhänglichkeit an die Verfassung und den Eifer für deren ungeschmälerte Aufrechterhaltung in der Bewohnerschaft Leipzigs aufs Neue zu kräftigen und zu beleben.

Zur Bestätigung Dessen beziehe ich mich auf die hier beigefügte Nummer des hiesigen Tageblattes, welche einen Aufsatz von mir enthält, worin die oben in Kürze dargestellten Ansichten ausführlich entwickelt sind.

Ich könnte mich auch auf ein gewichtiges und gewiß unverwerfliches Zeugniß von Seiten eines hohen Beamten der Regierung berufen, um darzuthun, wie sehr die damals von mir gemachten Anstrengungen für die festliche Begehung des Verfassungstages selbst von der Behörde als in bester Absicht, im Interesse der Ordnung und Gesetzlichkeit unternommen anerkannt wurden. Ich könnte mich darauf berufen, wie dieser hohe Beamte mich ausdrücklich zu sich bescheiden ließ, um mir die dringende Bitte ans Herz zu legen: ich möchte doch ja Alles aufbieten, um die Verfassungsfeier in dem von uns beabsichtigten Sinne zu bewerkstelligen und den Absichten Derer entgegenzutreten, welche dieselbe hintertreiben wollten; wie derselbe Beamte mir auf meine Bemerkung: daß allerdings bei dem beabsichtigten Festmahle die wichtigsten Fragen des Verfassungswesens zur Sprache kommen und zu freimüthigen, selbst wohl scharfen Meinungsäußerungen Anlaß geben würden, daß aber für die ruhige und ernste Haltung des Festes ich bürgen zu können glaube — vollkommen beistimmend erwiderte: Das habe Nichts zu sagen. Ich könnte durch eine solche Berufung wenigstens den Beweis schlagend führen, daß der Sinn und die Absicht, in welcher das Fest vom 4. September unter meiner hauptsächlichen Mitwirkung ins Werk gesetzt, und die Art und Weise, wie dasselbe veranstaltet und begangen ward, nämlich als eine Gelegenheit zu freier, kräftiger Aussprache politischer Ansichten, Wünsche, Hoffnungen und Klagen — daß diese Tendenz, sage ich, eine durch und durch gesetzliche und von jeder ver-

Digitized by Google

steckten Absicht, dadurch Aufregung hervorzubringen, weit entfernt, ja gerade ihr entgegengesetzte war. Ich unterlasse jedoch die angedeutete Berufung, denn, so wie ich damals nur aus eigener, freier Ueberzeugung handelte, nicht wegen der zufälligen und ungesuchten Gutheißung meines Handelns durch die Behörde, so glaube ich auch Das, was ich damals that, jetzt vor dem Gesetze und meinen Richtern vertreten zu können, ohne mich um ein solches Leumundszeugniß seitens einer Regierungsbehörde umthun zu müssen. Ich habe das Obige nur darum angeführt, um dem Gerichte die Stellung zu bezeichnen, welche ich zu der Zeit, wo ich die angeschuldigte Rede hielt, der allgemeinen Aufregung und einzelnen Parteien gegenüber einnahm, so wie den Standpunkt, aus welchem man diese damals von Seiten der Behörde zu betrachten schien, einen Standpunkt, der freilich seitdem ein merklich anderer geworden zu sein scheint, indem man jetzt Das als ungesetzliche Aufreizung gegen die Regierung verfolgt, worin man damals eine für die öffentliche Ruhe und Ordnung sehr heilsame Ableitung der vorhandenen Aufregung auf einen gesetzlichen Weg erblickte.

Habe ich in dem Bisherigen zu zeigen versucht, daß die Tendenz der ganzen Festfeier am 4. September 1845 und der dabei gehaltenen Reden, insbesondere auch der meinigen, durchaus keine andere, als eine in der aufrichtigsten und offensten Liebe zu einer gesetzlichen und wahrhaft gesicherten Ordnung begründete war, so wird es mir leicht sein, eben dieselbe Tendenz auch aus dem Inhalte der Rede selbst nachzuweisen.

Der Zweck dieser Rede war kein anderer, als der: die Ursachen der im Lande und insbesondere in Leipzig entstandenen Aufregung in kurzen, scharfen Zügen zu zeichnen und darauf hinzudeuten, wie eine friedliche Lösung der vorhandenen bedauerlichen Verwickelungen nur von einem kräftigen Auftreten der Stände, als des verfassungsmäßigen Organs des Landes, und einem versöhnlichen Entgegenkommen der Regierung zu erwarten sei. Es sollten also durch diese Rede nicht

Digitized by Google

etwa die Gemüther zum Hasse gegen die Regierung, zur Unzufriedenheit, wohl gar zur Auflehnung gegen die bestehende Ordnung der Dinge aufgereizt, sondern vielmehr zu der Ueberzeugung gebracht werden, daß, wenn auch Vieles in den bestehenden Verhältnissen nicht so sei, wie es wohl sein sollte und könnte, man doch deshalb an einer friedlichen Lösung der Dinge keineswegs verzweifeln, vielmehr an eine solche fortwährend glauben und den dazu führenden Weg — die Wirksamkeit der Stände —, als den allein gesetzlichen und glückverheißenden, unverwandt im Auge behalten müsse.

Dieser durchaus gesetzliche, friedliche und verfassungsmäßige Geist der Rede leuchtet, wie aus dem Ganzen, so namentlich aus folgenden einzelnen Stellen derselben wohl unverkennbar hervor. So sage ich gleich im Eingange meiner Rede (S. 3.):

„— so dürfen auch wir — nicht verzweifeln an einer friedlichen und beruhigenden Lösung der verworrenen Verhältnisse, so lange nur unsere Stände mit Umsicht, Kraft und Entschiedenheit unsere Sache, die große Sache des Gesetzes, der Freiheit und des Fortschrittes, vertreten können und vertreten wollen."

Wäre es meine Absicht gewesen, aufzureizen, so würde ich nicht von einer friedlichen und beruhigenden Lösung gesprochen, nicht auf das sichere und bereite Mittel einer solchen — die verfassungsmäßige Dazwischenkunft der Stände — so entschieden hingewiesen haben, denn, wer nur darauf ausgeht, aufzureizen, Der zeigt zwar wohl die vorhandenen Ursachen des Misvergnügens, der Aufregung, nicht aber die Mittel ihrer friedlichen Beseitigung. Noch weniger aber spricht ein Solcher die Hoffnung einer friedlichen Lösung entstandener Verwickelungen, eines Besserwerdens durch die eigene Mitwirkung der Regierung aus, wie ich Dies gleichwohl in folgender Stelle (S. 7.) gethan habe:

„Lassen Sie uns hoffen, meine Herren," sagte ich daselbst, „daß die Regierung durch eine recht offene, recht vollständige Bekanntmachung des Resultats der angestellten Erörterungen — diesen

Digitized by Google

Misgriff wieder gut machen, und daß dieses Resultat selbst von der Art sein werde, daß es jede Spur des Mistrauens an der ungebeugten Macht des Rechts und der Gerechtigkeit in unserm Vaterlande völlig austilge."

Gegen eine Regierung, die man noch als Gegenstand von Hoffnungen hinstellt, von deren Maßnahmen man die völlige Austilgung selbst der letzten Spur des Mistrauens erwartet, kann man unmöglich aufreizen wollen.

Ja selbst da, wo ich Befürchtungen aussprechen mußte, darum mußte, weil solche vorhanden waren und ich eben den vorhandenen Zustand der Gemüther zu schildern mir zur Aufgabe gemacht hatte — als ich aussprechen mußte, daß man eine Reakzion von Seiten der Regierung befürchte, suchte ich doch zugleich mir selbst und meinen Zuhörern diese Furcht gleichsam auszureden in den Worten (die auf S. 8 zu lesen sind), worin ich von den Ständen die Erwartung aussprach: „sie werden der Regierung ein entschiedenes Halt! zurufen, wenn sie wider Verhoffen auf jener gefürchteten Bahn vorwärts schreiten sollte, die wahrlich nicht zum Guten führt."

Hier suche ich also jene Befürchtung selbst gewissermaßen zu widerlegen oder wenigstens zu beschwichtigen, indem ich die Ansicht äußere: wenn auch die Regierung einen Augenblick die Bahn der Reakzion betreten oder eine Hinneigung dazu gezeigt haben sollte, so werde sie doch gewiß aus eigener Einsicht und richtiger Erkenntniß des wahren Wohls des Landes bald wieder davon zurückkommen. Spricht man so von einer Regierung, gegen die man aufreizen will?

Allerdings mußte ich auch die Möglichkeit ins Auge fassen, daß die Regierung „wider Verhoffen" auf der Bahn der Reakzion vorwärtsschreiten könnte, aber auch für diesen Fall verwies ich die fürchtenden und aufgeregten Gemüther nicht etwa auf sich selbst, stellte nicht die Sache des Fortschritts als eine völlig verlorene dar, wie ich es doch hätte thun müssen, wenn ich eine Aufreizung, d. h. das Gefühl eines absoluten, durch Nichts vermittelten und zu vermittelnden

Digitized by Google

Gegensatzes zwischen Volk und Regierung hätte hervorbringen wollen — nein! ich zeigte, wie selbst in diesem schlimmsten, kaum zu befürchtenden Falle dennoch ein verfassungsmäßiges Mittel der Ausgleichung übrig bleibe, und suchte dadurch die Gemüther von jeder leidenschaftlichen und ungesetzlichen Gereiztheit wider die Regierung abzulenken und statt Dessen ihnen das sichere, aber ruhige Bewußtsein verfassungsmäßiger Abhülfe ihrer Beschwerden einzupflanzen. In diesem Sinne fuhr ich in jener Stelle in Beziehung auf die Stände so fort:

„Sie werden dem Könige sagen, worüber ihn aufzuklären ihre erste und heiligste Pflicht ist, daß in seinem Volke der Geist verfassungsmäßiger Ordnung fort und fort lebt, unwandelbar und unaustilgbar, aber mit ihm im engsten Bunde, eben so unwandelbar und unaustilgbar, der Geist verfassungsmäßigen Fortschritts; sie werden für diesen verfassungsmäßigen Fortschritt, der allein die verfassungsmäßige Ordnung sicher verbürgt — stehen und kämpfen."

So geht durch die ganze Rede die unverkennbare und entschiedene Tendenz, neben der Schilderung der vorhandenen Aufregung und ihrer Ursachen doch auch überall den Weg und die Aussicht einer friedlichen und beruhigenden Beschwichtigung dieser Aufregung zu zeigen; neben dem freimüthigen, auch wohl scharfen Tadel einzelner Maßnahmen der Regierung doch die Hoffnung und Ueberzeugung auszusprechen, daß die Regierung im Prinzipe sich nicht in einen unversöhnlichen Widerspruch zu den vernünftigen Wünschen des Volks setzen wolle und werde, daß sie nicht etwa aus bösem Willen gegen das wahre Interesse des Landes handle, sondern nur hier und da sich Irrthümer und Misgriffe habe zu Schulden kommen lassen. Dies aber wird man doch wohl sagen dürfen, ohne des Versuches der Aufreizung beschuldigt zu werden, in einem konstituzionellen Staate, dessen Verfassung ausdrücklich die Verantwortlichkeit der Minister für alle ihre Handlungen festsetzt, sie im Falle der Verfassungsver-

Digitized by Google

verletzung mit Anklage vor einem höchsten Gerichtshofe, mit Amtsentsetzung und noch härteren Strafen bedroht, außerdem aber, bei geringeren Vergehen oder Misgriffen derselben, den Ständen und selbst den einzelnen Staatsbürgern das Recht der Beschwerde einräumt, also durchaus von dem Grundsatze ausgeht, die Regierung keineswegs — wie Dies allenfalls in absoluten Staaten, obschon auch dort heutzutage kaum mehr, behauptet werden könnte — für infallibel anzusehen, sondern vielmehr ausdrücklich anzuerkennen, daß die Regierung irren könne, und demgemäß Fürsorge zu treffen, um die Staatsbürger gegen die Folgen solcher Irrthümer und Misgriffe möglichst sicher zu stellen und ihnen gesetzliche Mittel und Wege hierzu selbst an die Hand zu geben. In einem solchen Staate kann es unmöglich für eine Aufreizung gegen die Regierung erachtet werden, wenn Jemand einzelne Maßregeln oder auch das ganze System der Regierung tadelt, wenn er eine Zurücknahme jener oder eine Aenderung dieses verlangt — denn die Verfassung selbst hat ja die gesetzliche Zulässigkeit Dessen anerkannt und festgestellt. Nur dann könnte eine solche Anschuldigung Platz greifen, wenn der über die Maßregeln oder das System der Regierung ausgesprochene Tadel in einer solchen Weise und einem solchen Tone sich kundgäbe, daß daraus die Absicht hervorleuchtete, die Leidenschaften des Volkes aufzuregen, es zum blinden, unbegründeten Mistrauen und Misvergnügen gegen die Regierung, wohl gar zum Ungehorsam gegen deren Anordnungen zu veranlassen. Eine Kritik der Regierungshandlungen, selbst eine scharfe, tadelnde, kann für sich allein, ohne jene Absicht, und wenn sie nicht wirkliche Beleidigungen der Regierung enthält, eine solche Anklage unmöglich begründen. Gestattet doch selbst die Instruktion der Zensoren eine solche Kritik, indem sie §. 2 sagt:

> „Schriften und Aufsätze, in welchen die königlich sächsische Staatsverwaltung im Ganzen oder in einzelnen Zweigen gewürdigt, erlassene oder noch zu erlassende Gesetze geprüft, Fehler und Misgriffe, Misbräuche und Ungebührnisse in

Digitized by Google

der Verwaltung aufgedeckt, Verbesserungen angedeutet oder in Vorschlag gebracht werden, sind um deswillen, weil sie in einem anderen Sinne, als dem der Regierung oder einzelner Behörden, geschrieben sind, nicht zu verwerfen. Aber ihre Fassung muß anständig und ihre Tendenz wohlmeinend sein."

Nun, wenn selbst die Zensur, die doch gewiß die Grenzen des Erlaubten enger steckt, als das Strafgesetz, und Vieles als unzulässig ausschließt, was vom Standpunkte des Letztern aus nichts Unstatthaftes enthält, wenn selbst diese einen Tadel von Misgriffen, Fehlern, Misbräuchen und Ungebührnissen der Verwaltung an sich für nicht verwerflich anerkennt, wie sollte ein solcher strafbar sein? Daß aber die beiden Voraussetzungen, welche jene Instruktion dabei als einzige unerläßliche Bedingung aufstellt — der anständige Ton und die wohlmeinende Tendenz — bei der hier in Frage stehenden Rede wirklich zutreffen, Das glaube ich, was das Letztere betrifft, im Vorstehenden hinlänglich gezeigt zu haben, hinsichtlich des Ersteren aber der eigenen Einsicht und unbefangenen Prüfung des hohen Gerichtshofes ruhig überlassen zu können.

Ich könnte mich auch noch darauf berufen, daß die herzoglich braunschweigische Zensur, welcher meine Rede vorgelegen, dadurch, daß sie nicht ein Wort darin gestrichen, offenbar anerkannt hat, dieselbe enthalte nichts Unzulässiges, geschweige denn etwas Strafbares. Es würde auch einer solchen Berufung schwerlich mit Grund Das entgegengesetzt werden können, daß der betreffende Zensurbeamte kein sächsischer gewesen sei, denn es ist nicht allein anzunehmen, daß die Zensur eines deutschen Bundesstaates Nichts zulassen werde, was eine Aufreizung gegen die Regierung eines anderen Bundesstaates enthält, da ja durch das Bundesgesetz vom 20. September 1819 die Bundesregierungen sich gegen einander verpflichtet haben, die Zensur in ihren respektiven Gebieten so handhaben zu lassen, daß dadurch

Digitized by Google

gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde,

sondern es hat auch die hohe Bundesversammlung selbst, in Erwartung Dessen, ausdrücklich bestimmt,

daß der Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Schriften übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weitern Verantwortung frei seien;

und es haben auch gemäß dieser Bundesbestimmung, die, wie alle Bundesgesetze, in jedem Bundesstaate sofort durch ihre Publikazion Gesetzeskraft erhielt (vergl. §. 89 der sächs. Verf. Urk.), bereits andere Gerichte, so noch ganz neuerdings das königl. preuß. Zuchtpolizeigericht zu Köln (vergl. Herold Nro. 104. von 1845), sich für die gänzliche Strafloſigkeit der Verfasser und Herausgeber solcher mit Zensur irgend eines deutschen Bundesstaates gedruckten Schriften oder Aufsätze entschieden.

Ich will indeß die weitere Ausführung dieses Vertheidigungsmoments meinem juristischen Vertheidiger überlassen.

Es bleibt mir noch übrig, die einzelnen Stellen, in welchen, der Anklage zufolge, vorzugsweise eine Aufreizung gegen die Regierung liegen soll, einer nähern Betrachtung zu unterziehen. Die erste dieser Stellen befindet sich auf S. 5 und lautet so:

> „und es ward dadurch zugleich das gefährliche Beispiel gegeben, wie man die gesetzliche Mitwirkung der Stände durch Umgehung illusorisch machen könnte."

Es beziehen sich diese Worte auf die Ausführungsverordnung zum Preßgesetze vom 4. Februar 1844, in welcher eine Stelle dieses Gesetzes in einem Sinne ausgelegt worden war, welcher den in der ständischen Schrift niedergelegten Erklärungen direkt zuwiderlaufend erschien. Ist nun auch seitdem durch ein den jetzigen Ständen vorgelegtes Dekret der Regierung die Entstehung jener Bestimmung in der betreffenden Verordnung auf eine Weise erklärt worden, welche

Digitized by Google

das Verfahren der Regierung dabei in einem günstigeren Lichte erscheinen läßt, so waren doch damals, als die Rede gehalten ward, diese erklärenden Umstände noch unbekannt und daher das Urtheil, daß die Regierung beim Erlasse jener Verordnung nicht ganz verfassungsgemäß gehandelt habe, wohl gerechtfertigt. Daß aber gegen die Regierung eines konstituzionellen Staates der Vorwurf einer Verfassungswidrigkeit, sobald er nur nicht leichtfertig und ohne Grund erhoben wird, wohl ausgesprochen werden kann, ohne das Vergehen einer Aufreizung zu begründen, dürfte schon daraus hervorgehen, daß die Verfassungsurkunde selbst für den Fall vorkommender Verfassungswidrigkeiten Bestimmungen trifft, also die Annahme, daß die Mitglieder der Regierung, die Minister, ein solches Vergehen sich zu Schulden kommen lassen können, selbst aufstellt, folglich auch den einzelnen Staatsbürgern das Recht giebt, im konkreten Falle Verfassungsverletzungen und Beeinträchtigungen ständischer Rechte, sobald sie solche wahrzunehmen glauben, zur öffentlichen Kenntniß des Volks und der Stände zu bringen. Dieses Recht glaubte ich hier um so mehr in Anspruch nehmen zu dürfen, als eben meine Rede vorzugsweise den Zweck hatte, Das auszusprechen, was man von den Ständen und ihrer verfassungsmäßigen Interzession wünsche und erwarte, wie dieselbe denn auch bei ihrem Abdruck ausdrücklich als „Ein Wort an Sachsens Stände" bezeichnet ward. Hierin liegt zugleich auch wieder der Beweis dafür, daß, wie ich Dies schon oben im allgemeinen Theile meiner Vertheidigung auseinandergesetzt habe, das Aussprechen jener Anschuldigung gegen die Regierung keineswegs den Zweck hatte, Aufregung im Volke zu verbreiten, sondern nur, auf einen hauptsächlichen Beschwerdepunkt in Betreff der Preßverhältnisse hinzuweisen, welchem Abhülfe zu bringen die Stände sich angelegen sein lassen möchten.

Uebrigens muß ich hier noch bemerken, daß ich dieselbe Beschuldigung der Verfassungswidrigkeit, der Umgehung ständischer Mitwirkung in Bezug auf jene Verordnung, fast mit denselben Worten,

Digitized by Google

bereits früher (in der Deutschen Monatsschrift) mit Genehmigung der sächsischen Zensur habe drucken lassen, ohne daß ich deshalb wäre zur Verantwortung gezogen worden.

Die zweite inkriminirte Stelle ist auf Seite 6 zu lesen und lautet so:

„Allein was durften auch die Deutschkatholiken von einem Ministerium erwarten, bei welchem selbst das in der eigenen evangelischen Kirche neuerwachte protestantische Prinzip, selbst in seiner gesetzlichsten Aeußerung, einen so entschiedenen Widerstand fand."

Wie in dieser Stelle auch nur im Entferntesten etwas Aufreizendes liegen könne, gestehe ich durchaus nicht einzusehen. Dies könnte nur dann allenfalls der Fall sein (obgleich immer auch nur bedingter Weise) wenn gesagt wäre: die Deutschkatholiken oder die Protestanten hätten ein Recht, gewisse Zugeständnisse oder gewisse Reformen von dem Ministerium zu verlangen, und dieselben würden ihnen widerrechtlich verweigert. Das habe ich aber nicht gesagt, ich habe der Regierung keine Rechtsverletzung vorgeworfen, sondern nur aus dem allgemeinen politischen und kulturgeschichtlichen Gesichtspunkte deren Verfahren gegen die Deutschkatholiken sowie deren Abneigung gegen die aus der Mitte der Protestanten erbetenen Reformen ihrer Kirchenverfassung getadelt.

Die dritte Stelle endlich, S. 7, ist folgende: Ich sage daselbst nach Erwähnung der Leipziger Ereignisse und ihrer Nachwirkungen:

„Aber noch eine andere schwere Besorgniß lastet auf den Gemüthern, zunächst veranlaßt durch die Maßregeln des Ministeriums seit jenen unglücklichen Vorfällen. Man fürchtet eine planmäßige Reakzion in Folge und mit Benutzung jener Vorgänge."

Wenn etwas Aufreizendes in dieser Stelle gefunden werden sollte, so müßte es in den beiden Worten: „planmäßige Reakzion" liegen. Zunächst nun habe ich nicht gesagt, daß eine solche planmäßige Reakzion wirklich stattfinde, sondern nur, daß sie befürchtet werde, auch nicht einmal, daß ich selbst, sondern daß man sie fürchte. Daß

Digitized by Google

aber diese Behauptung — die Behauptung einer bloßen Thatsache — nicht grundlos sei, Das erhellt am Sichersten daraus, daß der Staatsminister von Könneritz selbst, in seinem in der Sitzung der Kammer vorgetragenen Exposé, die Annahme: als ob die Regierung ein System der Reakzion befolge, zu widerlegen versucht hat. Das Ministerium muß also doch selbst der von mir angeführten Thatsache, daß man von ihm eine Reakzion befürchte, Glauben schenken. Angenommen aber auch, ich hätte von einer solchen Reakzion als einer wirklich vorhandenen gesprochen, was könnte darin wohl Aufreizendes oder Straffälliges gefunden werden? Das Wort: „Reakzion" wird in sehr verschiedenem Sinne und Umfange gebraucht. Das Ministerium hat (bei der so eben erwähnten Gelegenheit) dasselbe für gleichbedeutend mit dem Versuche einer Aufhebung oder Beeinträchtigung der Verfassung und der verfassungsmäßigen Rechte der Stände und des Volkes genommen. Der Sprachgebrauch der Tagespolitik giebt diesem Ausdrucke jedoch noch eine andere, weitere Deutung, indem es darunter den Widerstand gegen einen zeitgemäßen und vernünftigen Fortschritt versteht, so daß also Reakzion in diesem Sinne nicht gerade eine Zurücknahme oder Rückgängigmachung schon bewilligter Zugeständnisse, schon vollbrachter Fortschritte, sondern nur ein entschiedenes Verweigern neuer, weiter gehender Bewilligungen, also den höchsten Grad von Stabilität bezeichne. Daß nun in der Behauptung: eine Regierung huldige einem derartigen Prinzipe der Reakzion oder Stabilität, und zwar planmäßig, durchaus keine beleidigende oder verletzende Anschuldigung für die Regierung, durchaus kein Hebel der Aufreizung liege, geht schon daraus hervor, daß dieses Prinzip der Stabilität, des Widerstandes gegen alle über die Verfassung hinausgehende Anforderungen, von den Ministern selbst offen und rückhaltlos bekannt wird.

Aber selbst wenn ich das Wort: Reakzion, in jenem früherer-wähnten engern Sinne gebraucht hätte, wonach es eine wirkliche Verfassungsverletzung oder doch den Versuch einer solchen bedeuten

Digitized by Google

würde — und Das habe ich in der That, wie ich mit gutem Gewissen versichern kann, nicht gethan — selbst dann würde etwas Strafbares in diesem Gebrauche des Wortes nicht liegen. Ich habe schon oben nachzuweisen versucht, daß es in einem Verfassungsstaate erlaubt sein müsse, verfassungswidrige oder verfassungsfeindliche Handlungen der Regierung oder einzelner Minister, wenn dergleichen vorkommen, auch offen als solche zu bezeichnen, zu rügen und gegen dieselben die verfassungsmäßigen Mittel, namentlich die Dazwischenkunft der Stände, zur Hülfe zu rufen. Ist Dies aber gestattet, so muß noch weit gewisser die Aufdeckung und Blosstellung des bloßen Versuchs zu verfassungsfeindlichen Handlungen — und als ein solcher wäre im schlimmsten Falle eine „planmäßige Reaktion" zu betrachten — gestattet sein — um wie viel mehr aber nun vollends die bloße Erwähnung oder Behauptung des Vorhandenseins von Befürchtungen eines solchen Versuchs.

So glaube ich denn die gegen mich gerichtete Anklage einer Aufreizung gegen die Regierung in allen ihren Punkten, sowohl was die Tendenz und den Geist meiner Rede im Allgemeinen, als auch die einzelnen besonders angeschuldigten Stellen betrifft, vollständig widerlegt zu haben, und erwarte daher mit vollster Ruhe und Zuversicht von der Gerechtigkeit und Einsicht des hohen Gerichtes die Entscheidung meiner Sache.

Die Schutzschrift des Vertheidigers (Adv. O. Koch) führte theils nur Das weiter aus, was in der „Selbstvertheidigung" gesagt ist, theils suchte sie nachzuweisen, daß nicht blos das in der Anklage direkt namhaft gemachte Verbrechen der Aufreizung, sondern auch irgend ein anderes in der angeschuldigten Rede nicht zu finden sei, ein Beweis, der darum nöthig schien, weil in der Verordnung des Appellazionsgerichts, durch welche die Einleitung der Untersuchung angeordnet ward, auch noch auf „andere Bestimmun-

Digitized by Google

gen" des Kriminalgesetzbuchs hingedeutet war, welche möglicherweise hier zur Anwendung kommen könnten.

Nur eine Stelle der „Schutzschrift," worin die in der „Selbstvertheidigung" nur kurz angedeutete Berufung au die der Rede vom Zensor ertheilte Druckerlaubniß weiter begründet wird, möge hier Platz finden.

Es wird dort gesagt:

Sollte nun aber auch, im Widerspruch mit dem Vorangeführten und dem in der Selbstvertheidigung des Angeschuldigten Gesagten, doch wider alles Erwarten in der inkriminirten Rede irgend welches Vergehen — welches? wissen wir in der That nicht — aufgefunden werden können, so würde der Inkulpat doch, wie er bereits selbst in seiner Selbstvertheidigung angedeutet, von jeder Verantwortung frei sein müssen, weil diese Rede unter der Zensur eines Bundesstaates gedruckt und somit durch die Zensur ihre Strafloſigkeit sankzionirt worden ist. Zum Beweise dieses Satzes möge Nachfolgendes Platz finden.

Die Zensur ist ihrem Zwecke, ihrer Natur nach eine Präventivmaßregel zur Verhütung von Gesetzwidrigkeiten und wird vom Staate durch die dafür eingesetzten Behörden, die Zensoren, gehandhabt, so daß mithin auch vernunftgemäß angenommen werden muß, daß mit der zensoramtlichen Ertheilung der Druckerlaubniß zugleich das für den Druck bestimmte litterarische Erzeugniß für erlaubt, also für nicht gesetzwidrig erklärt sei. Will man aber, wie die Verordnung Bl. I. gethan hat, anders folgern, so heißt Dies nichts weiter als dem Institut der Zensur ein Armuthszeugniß ausstellen, welches praktisch und eben deshalb weit schlagender, als alle vernunftgemäße Deduktionen, darthut, daß die Zensur ein in sich durch Nichts gerechtfertigtes Polizeiinstitut, ein dem gesunden Stamme der Volksentwickelung aufgedrungenes unnützes, ja sogar schädliches Propfreis der Inquisizion ist.

Die vom Vertheidiger vorangestellte Annahme von der Nichtverantwortlichkeit des Verfassers einer mit Zensur gedruckten Schrift

Digitized by Google

entbehrt aber auch nicht der gesetzlichen Begründung, denn in dem, hier allein maßgebenden, provisorischen Bundesgesetze v. 20. September 1819, §. 7 (vergl. die „Selbstvertheidigung") ist dieselbe ausdrücklich sankzionirt. Diese Bestimmung muß aber, der Bundesgesetzgebung gemäß, für alle Bundesstaaten gleich bindend sein und ist Dies insbesondere für Sachsen, da sie durch das Mandat v. 13. Novbr. 1819 ausdrücklich zum Landesgesetze erhoben und als solches publizirt ist.

Ganz übereinstimmend mit vorstehenden Ansichten, ist nun auch in neuester Zeit ein dieser Frage völlig erschöpfender Fall von dem königl. preuß. Landgerichte zu Köln in öffentlicher Sitzung der Korrekzionellkammer v. 9. Dez. 1845 entschieden und dabei ausdrücklich der Grundsatz geltend gemacht worden:

> daß eine vom Staate ausgehende Anklage der Verfasser einer in einem deutschen Bundesstaate mit gehöriger Zensur erschienenen Druckschrift mit dem Geiste und der Fassung des §. 7 des Bundestagsbeschlusses v. 20. Sept. 1819 unvereinbar erschien und schon deshalb strafrechtliche Beachtung nicht finden könne.
>
> Vergl. die „Gerichtszeitung" im „Herold" Nro. 104 von 1845.)

Hiergegen könnte nun freilich entgegengehalten werden und ist leider in ähnlichen Fällen entgegengehalten worden, daß die Unterlassung einer präventiven Beaufsichtigung, welche Vergehen verhindern soll, zumal da sie häufig in Pflichtwidrigkeiten des Zensors ihren Grund finde, einem strafbaren Beginnen um so weniger den Stempel des Erlaubten aufdrücken könne, als dem Zensor eine Abolizions- oder Dispensazionsbefugniß nicht zustehe. Allein gerade der vorliegende Fall giebt das bündigste Zeugniß für die Unhaltbarkeit der wiederholt schon versuchten Widerlegung des obigen Grundsatzes, denn die von der Staatsbehörde in Anklagestand versetzte Rede ist lediglich nach der individuellen Beurtheilung des Herrn Justizministers als strafbar erachtet worden; dieses Urtheil steht aber dem des

Digitized by Google

Zensors, welcher das Imprimatur ertheilt hat, eben auch nur als ein Urtheil entgegen, und hier tritt prägnant genug der Fall ein, wo (nach Weber: „über Injurien und Schmähschriften" I. 124) der Richter dem Logiker nicht in das Amt fallen darf, sondern neben seiner Meinung über ein öffentlich ausgesprochenes Urtheil auch eine andere, entgegengesetzte Ansicht (hier die des Zensors) gelten lassen und ehren muß, zumal da es zu Viel beweisen würde, wollte man ohne Weiteres annehmen, daß der Zensor bei Ertheilung der Druckgenehmigung pflichtwidrig gehandelt habe. Denn es muß so lange, als nicht das Gegentheil bewiesen ist, festgehalten werden, daß der Beamte seiner Pflicht Genüge geleistet habe. Diese Präsumzion findet aber in dem vorliegenden Falle um so mehr ihre Bestätigung, als die mit der Verordnung v. 5. Februar 1844 publizirte Zensoreninstrukzion §. 2 ausdrücklich die Zulassung von Schriften, welche Tadel gegen die Regierung und deren Maßregeln aussprechen, anordnet, so daß mithin der Zensor, zumal bei dem ernsten und würdigen Tone der Rede, kein Bedenken zu tragen hatte, die Druckerlaubniß zu ertheilen.

Aus Allem geht daher unzweifelhaft hervor, daß die Entscheidung der Frage: inwieweit der Inhalt dieser Rede die Grenzen des Erlaubten innehalte oder nicht, lediglich von individuellem Ermessen abhängt, daß sie somit der Eine nicht nur für völlig erlaubt, sondern sogar für dankenswerth, der Andere für unerlaubt — Jeder nach seiner Individualität — halten kann, daß aber auch da, wo dieser Fall eintritt, wenn sonst nirgends, die Beurtheilung des Zensors und dessen Genehmigung den Verfasser einer solchen Schrift vor strafrechtlicher Verfolgung schützen muß, wenn nicht der Strafrechtspflege gleich weite Grenzen, wie dem administrativen Ermessen, gezogen werden sollen.

Sollte daher auch wider jedes Erwarten der hohe Gerichtshof, welcher diese Sache in erster Instanz abzuurtheilen haben wird, seiner Ansicht nach irgend Etwas finden, was vielleicht dem Krim.-Ges.-Buch untergeordnet werden könnte, so wird er doch selbst in

Digitized by Google

diesem Falle aus den nur entwickelten Gründen zur Aussprechung einer Strafe nicht gelangen können.

Schutzschrift für Hrn. G. Mayer (ebenfalls vom Adv. Koch).

Der Buchhändler Gustav Mayer zu Leipzig wurde in Folge der Bl. 1. der Untersuchungsakten ersichtlichen, vom königlichen hohen Appellazionsgerichte zu Leipzig auf ausdrückliche Anweisung des königl. hohen Justizministerii erlassenen Verordnung um deswillen zur Untersuchung gezogen, weil er die Blatt 2. Act. befindliche Druckschrift:

„Ein Wort an Sachsens Stände"

buchhändlerisch vertrieben hatte.

In der demzufolge mit ihm veranstalteten Vernehmung Fol. 17. Act. hat der Defendend den ihm zur Last gelegten buchhändlerischen Vertrieb dieser Druckschrift unumwunden eingeräumt, und der Vertheidiger hat daher in gegenwärtiger Schutzschrift die Frage zu erörtern:

> ob dieser, Seiten des Angeklagten bewirkte Vertrieb dieser Druckschrift überhaupt unter das Kriminalgesetzbuch subsumirt werden könne.

Bei Untersuchung der Frage ist natürlich der Umstand von besonderer Wichtigkeit, ob die inkriminirte Druckschrift wirklich als aufreizend gegen die Regierung anzusehen sei; der Vertheidiger glaubt jedoch des näheren Eingehens auf diese Vorfrage um deswillen überhoben zu sein, weil durch die in den vorliegenden Untersuchungsakten befindliche Selbstvertheidigung des Mitangeklagten, Professors Biedermann, zur Genüge dargethan worden ist, daß diese Druckschrift, wenn schon herbe Wahrheit, doch unter allen Umständen nichts zur Unzufriedenheit gegen die Regierung Aufreizendes enthält, und erlaubt sich daher, um nicht in denselben Akten schon einmal Ge-

Digitized by Google

sagtes zu wiederholen, auf diese Schutzschrift, so weit sie diese Vorfrage betrifft, hier Bezug zu nehmen.

Muß nun aber hiernach der Vertheidiger von der Voraussetzung ausgehen, daß etwas Aufreizendes in beregter Druckschrift nicht gefunden werden könne, so fällt an sich schon jeder Grund zur weiteren Vertheidigung hinweg, weil eben keine zur Bestrafung sich eignende, dem Angeklagten zur Last zu legende Handlung vorliegt.

Gesetzt aber auch den Fall, die Herren Urthelsverfasser würden bei der Beurtheilung der dem Professor Biedermann angesonnenen und in der hohen Verordnung Bl. 1. als strafbar bezeichneten Handlung von der entgegengesetzten Ansicht ausgehen, und die inkriminirte Rede desselben für aufreizend erachten so kann doch der Vertheidiger auch in diesem, nicht zu erwartenden Falle keineswegs zugeben, daß der Angeklagte durch den buchhändlerischen Vertrieb dieser Rede sich einer Handlung schuldig gemacht habe, auf welche irgend eine Bestimmung des Kriminalgesetzbuches Anwendung zu erleiden hätte.

Der für den vorliegenden Fall allein maßgebende Artikel unseres Strafgesetzbuches ist zweifelsohne Art. 94., und in diesem wird zur Strafbarkeit der Verbreitung aufreizender Schriften ausdrücklich erfordert, daß diese Verbreitung eine absichtliche gewesen sei, und es rechtfertigt sich sonach die Erörterung der Frage von selbst:

> was unter einer solchen strafbaren Verbreitung zu verstehen sei, oder, mit anderen Worten, auf was die hier vorausgesetzte Absicht gerichtet sein müsse, wenn sie für strafbar erachtet und unter Art. 94 des Krim.-Gesetzbuches subsumirt werden solle?

denn, daß nicht sowohl die einfache Handlung der Verbreitung, sondern vielmehr nur die mit derselben verbundene verbrecherische Absicht, der vorgedachten gesetzlichen Disposizion gemäß bestraft werden könne und dürfe, darüber möchte, nach des Vertheidigers Ansicht, wohl kaum ein obwaltender Zweifel zu statuiren sein.

Muß nun aber sonach, um die Schuld oder Mitschuld des An-

Digitized by Google

geklagten beurtheilen zu können, jedenfalls zunächst die so eben aufgeworfene Frage beantwortet werden, so kann nach den Regeln der Auslegekunst diese Antwort nicht anders als dahin ausfallen:

> daß die bei der Verbreitung aufreizender Schriften gehegte Absicht nur dann im Sinne des Art. 94 für strafbar erachtet werden könne, wenn dieselbe darauf gerichtet gewesen, daß die vom Autor einer solchen Schrift bezweckte Aufreizung gegen die Regierung oder Staatsverfassung verwirklicht werde und im Volke selbst Wurzel fasse und fortwuchere, mit einem Worte also, daß der Verbreitung selbst eine aufreizende Absicht zum Grunde gelegen habe.

Bringt man diese im Vorstehenden entwickelten Grundsätze auf den vorliegenden Fall in Anwendung, so würde man nothwendig in Verlegenheit gesetzt werden, wenn man die Aufgabe zu lösen hätte, einen nur einigermaßen genügenden Grund aufzufinden, aus welchem dem Angeklagten diese strafbare Absicht beizumessen sein möchte; denn, völlig abgesehen davon, daß der Defendend Buchhändler ist und daß ihm als solchem bei jedem buchhändlerischen Unternehmen, bestehe dies in eigenem Verlage oder im Vertriebe fremder Verlagsartikel, zunächst als natürlichster Beweggrund die Absicht der Verwirklichung seines Berufes, der Hebung seines Geschäftsbetriebes untergelegt werden muß und mithin jede Beimessung weiterer spezieller Absichten, so lange dafür nicht besonders zweifellose Belege vorhanden sind, als eine willkürliche zu bezeichnen ist — völlig abgesehen hiervon, so stehen dem Angeklagten so viele schlagende und gewichtige Momente zur Seite, welche die, ohnedies durch Nichts als durch die hohe Verordnung Bl. 1 unterstützte Präsumzion einer strafbaren Absicht bei dem Vertriebe der Biedermannschen Rede als durchaus unzulässig darzustellen.

Um nun zunächst, behufs der Begründung des nur Gesagten, auf den Akteninhalt zurückzugehen, so hat der Defendend Fol. 18 entschieden in Abrede gestellt, daß nach seiner Ueberzeugung in der

Digitized by Google

von ihm verkauften Druckschrift etwas Aufreizendes gegen die Regierung oder sonst Strafbares enthalten sei. Ging aber Demselben diese Ueberzeugung ab, so war überhaupt die, in Art. 94 des Krim.-Ges.-Buches als strafbar bezeichnete Absicht seinerseits unter allen Umständen nicht denkbar.

Daß nun aber dem Angeklagten die Ueberzeugung von dem, nach Ansicht der hohen Staatsregierung vorhandenen aufreizenden Karakter der Biedermannschen Rede nicht innewohnen konnte, wird in Folgendem seine volle Bestätigung finden.

Defendend war bei dem zur Feier des Verfassungsfestes am 4. September 1845 im Schützenhause allhier veranstalteten Festmahle gegenwärtig und sah und hörte hier mit eigenen Augen und Ohren, mit welchen Zeichen des Beifalls und der Anerkennung die vom Professor Biedermann gehaltene Rede von allen Anwesenden ohne Ausnahme und ohne Unterschied der repräsentirten verschiedensten politischen Richtungen, von den Besonnensten und Aeltesten der Versammlung aufgenommen, wie sie selbst von den geachtetsten Männern unserer Stadt — insbesondere Ständemitgliedern — anerkennend erwidert und deren ganzer Inhalt als der Ausdruck ihrer eigenen Gesinnung und innersten Ueberzeugung erklärt wurde. Dasselbe Urtheil von der Wahrheit und Trefflichkeit dieser Rede bestätigte sich auch bei kältester Ueberlegung von Tage zu Tage mehr und mehr, und das Verlangen, dieselbe im Drucke lesen zu können und von den Männern, an welche sie speziell gerichtet war, unsern Volksvertretern, beachtet zu sehen, wurde täglich lauter, so daß, nachdem der Redner den vielfach an ihn gerichteten Wünschen nachgegeben hatte, und diese Rede gedruckt worden war, der Angeklagte, als Buchhändler, um so weniger Bedenken tragen konnte, sich dem Vertriebe dieser Druckschrift zu unterziehen, als dieselbe in einem deutschen Bundesstaate und unter Genehmigung der Zensurbehörde erschienen war.

Mußte nun aber der Angeklagte sich in seiner, ihm durch das

Digitized by Google

allgemeinste öffentliche Urtheil zur klarsten Anschauung gewordenen Ueberzeugung, daß die Biedermannsche Rede nichts Strafbares enthalte, in Folge des zuletzt angeführten Umstandes mehr und mehr bestärkt finden, so wurde dieselbe noch vollständigst durch das Verhalten unser Staatsregierung selbst bestätigt, denn Dieselbe gestattete den Verkauf der, durch die hohe Verordnung Bl. 1 so hart angeklagten Rede unbeschränkt und ließ es zu, daß sie in allen Buchläden öffentlich ausgehängt und feilgeboten wurde, ohne daß ein Debitsverbot oder auch sonst nur irgend eine Maßregel, welche die Ansicht der Staatsregierung über dieselbe hätte ahnden lassen können, erfolgt wäre; und gerade dieses Verhalten der Staatsregierung war es, welches Derselben von allen Seiten anerkennend und dankbar hoch angeschlagen wurde und vielseitig die Hoffnung aufkommen ließ, daß die in der angeklagten Rede ausgesprochenen und durch bis heute noch nicht widerlegte Gründe gerechtfertigten Befürchtungen nicht zur Wahrheit werden sollten.

Unter diesen Verhältnissen konnte aber der Defendend nicht auf die Idee kommen, daß die Rede Biedermanns aufreizende Tendenzen habe, denn wäre Dies wirklich der Fall gewesen, so durfte die Hohe Staatsregierung, nach dem schlichten, geraden Verstande, bei unsern Preßverhältnissen, deren Vertrieb nicht gestatten, sondern sie mußte denselben als staatsgefährlich verhindern. Da sie Dies aber nicht gethan hat, so bleibt nur die Alternative zu ziehen übrig, entweder: daß die Hohe Staatsregierung absichtlich, indem sie den Vertrieb gestattete, selbst die in Art. 94 verpönte Vertreibung unterstützte, oder: daß überhaupt dieser Fall gar nicht dieser Strafbestimmung untergeordnet werden kann. Da jedoch Ersteres selbst nur zu denken verpönt ist, somit nicht angenommen werden kann und darf, so bleibt nur der zweite Theil der obigen Alternative übrig, mit ihm aber zugleich die nothwendige Folge, daß die Hohe Staatsregierung mit sich selbst in Widerspruch gerathen ist, indem sie einmal die Rede Biedermanns ungehindert verkaufen ließ und dadurch selbst den

Digitized by Google

Mangel staatsgefährlicher Tendenzen in derselben anerkannte; dann, aber sich doch bestimmen ließ, Kriminaluntersuchung gegen den Verfasser und den Verkäufer anzuordnen.

Aus Vorstehendem geht nun aber klar hervor, daß dem Defendenden die, in Art. 94 des Krim.-Ges.-Buchs allein als strafbar bezeichnete Absicht bei dem Vertriebe der fraglichen Druckschrift nicht innewohnen konnte und daß es mithin an jedem haltbaren Grunde zur Ausdehnung der gegen den Professor Biedermann verhängten Untersuchung auf den Angeklagten — wenn nicht etwa die Hohe Verordnung Bl. 1 als solcher angesehen werden soll — gebricht, so daß schon nach dem bisher Gesagten eine Lossprechung des Defendenden in Mangel Verdachts eintreten wird und muß.

Wollte man indeß hiergegen einhalten, daß das Vorhandensein dieser strafbaren Absicht bei dem Angeklagten oder deren völliger Mangel nicht nach dem im Vorstehenden darüber Entwickelten beurtheilt werden könne, solche vielmehr in Folge der eingeräumten Thatsache des Vertriebes präsumirt werden müsse, weil, vermöge der Bildungsstufe und der darauf beruhenden Urtheilskraft des Defendenden, Dieser sich selbstständig, ohne die Einwirkung fremder Urtheile, darüber habe klar werden müssen, daß die Rede Biedermanns strafbare Aufreizungen erhalte, so möge zur Widerlegung derartiger Grundsätze, dafern sie etwa auftauchen sollten, bemerkt werden, daß zunächst solche Präsumzionen dem Strafrechte völlig fremd sind und auf dieselben niemals der Ausspruch einer Strafe begründet werden kann und darf, demnächst aber, daß, ganz abgesehen davon, daß der Angeklagte keine aufreizenden Tendenzen in dieser Rede finden konnte, weil, wie in der Biedermannschen Schutzschrift nachgewiesen worden ist, dergleichen darin nicht enthalten sind, nicht unberücksichtigt bleiben darf, daß der Vertrieb der Rede erst, nachdem dieselbe der Zensur eines deutschen Bundesstaates unterlegen hatte und die Druckerlaubniß dazu ertheilt worden war, bewirkt wurde. Dieser Umstand ist aber bei

Digitized by Google

Beurtheilung der vorliegenden Frage um deswillen von besonderer Wichtigkeit, weil, selbst wenn angenommen werden sollte, daß der Angeklagte über die Tendenz der Rede mit sich selbst in Zweifel gerathen könne, bei ihm jeder Zweifel durch das ertheilte Imprimatur hätte beseitigt werden müssen; denn, wenn es bei uns zur Regel geworden ist, daß der präventiven Zensur in allen Preßangelegenheiten ein schärferes, richtigeres Urtheil über Das, was gedruckt werden dürfe oder nicht, und mithin auch darüber, ob ein Preßerzeugniß etwas Gesetzwidriges enthalte, oder nicht, beigemessen wird, als dem schlichten Verstande eines nicht mit dem Zensorenamte betrauten Staatsbürgers, so mußte der Angeklagte in der amtlichen Ertheilung der Druckerlaubniß zugleich ein kompetentes, untrügliches Urtheil über die völlige Unverfänglichkeit der Biedermannschen Schrift erkennen und dadurch über jedes Bedenken, welches sich ihm wegen deren Verbreitung etwa hätte entgegenstellen können, um so mehr hinweggebracht werden, als er sich aus den in der Vertheidigung für den Professor Biedermann ausgeführten Gründen nicht mehr für den Inhalt einer mit Zensur gedruckten Schrift und mithin auch folgerichtig für deren Vertrieb verantwortlich erachten konnte.

Erwägt man nun endlich noch den Inhalt der Rede selbst, so möge, ohne auf denselben näher einzugehen, hier nur noch die Bemerkung Platz finden, daß der Angeklagte denselben um so weniger für strafbar erachten konnte, als diese Rede durchgehends in der würdevollsten Sprache gehalten ist und für den davon nicht Betroffenen Nichts als eine offene, wahre Kritik öffentlicher, innerer Verhältnisse enthält, welche, zumal in einem konstituzionellen Staate und insbesondere auch nach der ausdrücklichen Bestimmung der Zensoreninstruktion §. 52., dem öffentlichen Urtheile weder entzogen werden können und dürfen, noch auch bisher in Sachsen entzogen worden sind, daß es aber für unsere politische Schwäche und Armuth ein schlagendes Zeugniß ablegen würde, wenn der Staatsbürger gezwungen wäre, die sich ihm aufdringende Wahrheit lediglich aus

Digitized by Google

Rücksicht gegen Einzelne, welche vielleicht davon unangenehm berührt werden könnten, nicht mehr sagen zu dürfen.

Von einer derartigen Unterdrückung der Wahrheit hatte bisher die Geschichte des konstituzionellen Sachsens noch kein Beispiel aufzuweisen, und der Defendend hat daher um so weniger Ursache, die Statuirung eines solchen, als ganz neu dastehenden Exempels befürchten zu müssen.

Möge das Vorstehende genügen, um die verneinende Beantwortung der in dieser Schutzschrift aufgeworfenen und für das zu ertheilende Erkenntniß allein maßgebenden Frage und mit ihr zugleich den Antrag des Vertheidigers zu rechtfertigen:

„den Angeklagten im Mangel Verdachts freizusprechen und ihn mit der Abstattung der durch diese Untersuchung verursachten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu verschonen."

Dem geschah jedoch nicht so, vielmehr erging trotz der hier mitgetheilten Vertheidigungen folgendes

Erkenntniß in erster Instanz (von Seiten des Appellazionsgerichts zu Leipzig).

„In der vor dem vereinigten Kriminalamte der Stadt Leipzig wider den Dr. phil. Friedrich Karl Biedermann und Gustav Mayer anhängigen Untersuchung

entscheidet

das königl. Appellazionsgericht zu Leipzig:

daß Dr. phil. Friedrich Karl Biedermann mit drei Wochen und Gustav Mayer mit vierzehn Tage Gefängnißstrafe zu belegen, sowohl die durch diese Untersuchung aufgelaufenen Kosten antheilig und so viel deren ein Jeder veranlaßt, abzustatten schuldig.

Königl. Sächs. Appellazionsgericht zu Leipzig.

(L. S.) Dr. Beck.

Digitized by Google

Friedrich Karl Biedermann, Dr. phil. und außerordentlicher Professor der Filosofie an der Universität zu Leipzig, hat Bl. 6 flg. eingeräumt, daß er die Bl. 2 fg. zu lesende Rede am 4. September 1845 bei Gelegenheit der Feier des Konstituzionsfestes vor einer Versammlung von mehreren hundert Personen aus verschiedenen Klassen in dem Schützenhause zu Leipzig gehalten und solche sodann bei Friedrich Otto in Braunschweig in Druck gegeben habe, jedoch die Absicht, durch diese Rede gegen die Regierung aufzureizen, Bl. 7. b. in Abrede gestellt und vorgegeben, wie er dadurch nur auf die von den Ständen zu erwartende verfassungsmäßige Abhülfe vorhandener Beschwerden hinzuweisen und auf Beruhigung hinzuarbeiten beabsichtiget habe.

Mit diesem Vorgeben steht aber sowohl der Inhalt der Rede an sich, als auch der in dem Vorworte dazu Bl. 2. b. ausgesprochene, von Biedermann Bl. 6b ausdrücklich anerkannte Zweck der Rede und deren Veröffentlichung im Widerspruche.

Aus dem Vorworte Bl. 2b., wo Biedermann erklärt hat, daß er sich nicht fürchte, das von ihm Gesagte öffentlich zu vertreten, daß er sich außerhalb des Bereiches der sächsischen Zensur flüchten müsse, daß er seine Betrachtungen und Ansichten über die politischen Zustände des sächsischen und deutschen Vaterlandes veröffentlicht, um auch in weitern Kreisen eine anregende Wirkung zu äußern, geht klar hervor, daß Biedermann selbst seiner Rede eine besondere Wichtigkeit beigelegt und die Absicht gehabt hat, auf das Volk anregend zu wirken.

Betrachtet man nun, um zu beurtheilen, auf welche Weise Biedermann anregend zu wirken versucht, den Inhalt der Rede genauer, so ergiebt sich sofort, daß dieser die Schranken erlaubten Tadels überschreitet. Biedermann sagt Bl. 3. b., der Landtag von 1843 habe in den Gemüthern des Volkes das schmerzliche Gefühl zurückgelassen, daß die Verfassung in Sachsen noch nicht zur vollen Wahr-

Digitized by Google

heit geworden sei, da das Ministerium nicht nur die Macht besitze, sondern sie auch gebrauche, ohne die Einstimmung der Volksvertreter, ja, im entschiedenen Widerspruche mit denselben und mit der durch sie ausgesprochenen öffentlichen Meinung zu regieren, ferner Bl. 4.: die Regierung habe durch ihre Maßnahmen das gefährliche Beispiel gegeben, wie man die gesetzliche Mitwirkung der Stände durch Umgehung illusorisch machen könne, sowie Bl. 4. ff.: das in der evangelischen Kirche neuerwachte protestantische Prinzip habe, selbst in seiner gesetzlichsten Aeußerung, von dem Ministerium einen entschiedenen Widerstand gefunden, und endlich Bl. 5.: man befürchte nach den Maßregeln des Ministeriums eine planmäßige Reakzion.

Aus dem Angeführten, sowie aus dem Schlusse der Rede Bl. 5. b. ergiebt sich, daß Biedermann die Regierung als eine der Verfassung, der Freiheit, dem sogenannten Volkswillen feindliche und reakzionäre, als eine solche dargestellt, deren Bestrebungen, wie er sagt, die Landstände ein entschiedenes Halt! zurufen müßten, damit die Freiheit der Gewissen, die Freiheit des Wortes, das Recht des Zusammentretens in öffentlichen Versammlungen, die Handhabung der Gerechtigkeit mit gleicher Wage für Alle vor den Augen des Volkes geschaffen und gewahrt werde.

Daß derartige Aeußerungen für eine jede, namentlich für eine konstituzionelle Regierung unter allen Umständen einen harten Vorwurf enthalten, leuchtet von selbst ein.

Faßt man nun bei Beurtheilung derselben annoch ins Auge, daß die Rede kurze Zeit nach den am 12. August 1845 in Leipzig stattgefundenen Ereignissen, zu einer Zeit, wo nach Biedermanns eigenen Zugeständnissen (Bl. 26. 27 b. 29 b. flg.) eine allgemeine Aufregung der Gemüther, eine bedauerliche Verwickelung zwischen dem Volke und der Regierung stattgefunden, bei einer Gelegenheit und an einem Orte gehalten worden ist, wo der Natur der Sache nach eine genauere Erörterung und Widerlegung aufgestellter Behauptungen füglich nicht erfolgen konnte, so kann, wenn man alle diese

Digitized by Google

Thatsachen zusammenfaßt, nicht zweifelhaft sein, daß Biedermann die Absicht gehabt, das Volk gegen die Regierung aufzureizen, oder sich doch habe sagen müssen, daß seine Worte nicht anders aufgenommen werden konnten.

Das Verhalten Biedermanns erscheint daher allerdings strafbar, und zwar um so mehr, als man bei der Beurtheilung der Strafbarkeit seiner Handlung dessen äußere Stellung zu berücksichtigen hat; denn von einem wissenschaftlich gebildeten Manne, dem das Lehramt an einer Universität anvertraut ist, soll man voraussetzen, daß er den Gegenstand seines Vortrags streng pflichtgetreu, gewissenhaft und leidenschaftslos nach allen Seiten hin erwogen haben, daß sein Urtheil ein gereiftes und besonnenes, das Resultat sorgfältiger und ruhiger Forschung und Prüfung sein werde, daß er selbst da, wo er zu der Ueberzeugung wirklicher Mängel und begründeter Besorgnisse gelangt, in milder und schonender, nicht in blos anklagender und verdammender Weise sich äußere.

Diesen gerechten Anforderungen hat Biedermann nicht entsprochen, vielmehr seine aufregenden Ansichten vor einer zahlreichen Versammlung ausgesprochen und selbigen nachträglich noch eine größere Verbreitung gegeben.

Das von Biedermann zu Beschönigung seiner Handlungsweise in Bezug auf einen Regierungsbeamten Bl. 28. folg. Angeführte ist, abgesehen von andern Bedenken, schon aus dem Grunde ohne rechtlichen Einfluß, weil Biedermann nicht einmal zu behaupten vermochte, daß die Rede im Voraus zur Einsicht vorgelegt oder deren Inhalt speziell vorgetragen und gebilligt worden sei.

Gustav Mayer, Buchhändler zu Leipzig, hat Bl. 17. folg. zugestanden, daß er von der Druckschrift Bl. 2 folg. mehrere tausend Exemplare von dem Buchhändler Otto in Braunschweig zu dem Behufe des Absatzes zugesendet erhalten und dieselben auf buchhändlerischem Wege vertrieben habe. Es fällt ihm daher die Verbreitung

Digitized by Google

dieser, nach dem Vorstehenderwähnten gegen die Regierung aufreizenden Schrift zur Last.

Rücksichtlich Biedermanns sowohl als Mayers kann man in dem vorliegenden Falle von der Bl. 74b. flg. beregten Frage, ob eine in einem deutschen Bundesstaate unter Genehmigung der Zensurbehörde gedruckte Schrift, deren Vertreibung auch in dem Königreiche Sachsen nicht ausdrücklich verboten worden, Gegenstand einer gerichtlichen Verfolgung von Seiten der Staatsbehörde sein könne, absehen, da, was Biedermann anlangt, dadurch, daß er in dem Schützenhause die erwähnte Rede mündlich gehalten, dessen Vergehen bereits vor dem Drucke der Rede vollendet war und dieses durch die von der herzoglich braunschweigischen Zensurbehörde nach Bl. 12 erfolgte Druckgenehmigung nicht sanirt werden konnte, und in Betreff Mayers, Dieser nach seinem Zugeständnisse Bl. 17., womit die Bl. 2. ersichtliche Verlagsbemerkung übereinstimmt, lediglich als Verbreiter zu betrachten, weshalb selbst die in §. 7 des provisorischen Beschlusses über die Freiheit der Presse (vergleiche Gesetzsammlung vom Jahre 1819. Seite 232. flg.) enthaltene Bestimmung auf ihn nicht Anwendung finden würde, indem er in Ansehung jener von ihm verbreiteten Rede zu keiner der in gedachtem Beschlusse erwähnten Kategorien gehört.

Das Vergehen Beider fällt unter die in Artikel 94 des Kriminalgesetzbuchs verpönten Handlungen, und Beide erscheinen als gleiche Theilnehmer, dergestalt jedoch, daß die Handlungsweise Biedermanns wegen dessen persönlicher Stellung und weil die aufreizenden Worte von ihm ausgegangen, jedenfalls strafbarer, als die Mayers. Man hat daher in Gemäßheit des angeführten Artikels Biedermann mit einer dreiwöchentlichen, Mayer mit einer vierzehntägigen Gefängnißstrafe belegt.

Die Verurtheilung Beider in antheilige Abstattung sämmtlicher Kosten ist Folge deren Straffälligkeit."

Digitized by Google

Gegen dieses erste Erkenntniß legte ich Appellazion ein unter Einreichung der folgenden

zweiten Selbstvertheidigung.

In der auf Veranlassung des Hohen Justizministeriums wider mich verhängten Kriminalunterſuchung wegen angeblicher Aufreizung gegen die königliche sächsische Regierung hat das Hohe Appellazionsgericht zu Leipzig mir, unter Verwerfung der sowohl von mir selbst als von meinem juristischen Vertheidiger vorgebrachten Rechtfertigungsgründe, eine Strafe von drei Wochen Gefängniß zuerkannt. Gegen dieses Erkenntniß habe ich mir die zuständige Berufung an die obere Instanz vorbehalten, und, indem ich diese hiermit ergreife, erlaube ich mir, zur Widerlegung der von dem Hohen Appellazionsgerichte seinem Urtel beigefügten Entscheidungsgründe und zur Aufrechterhaltung der von mir bereits in meiner ersten Selbstvertheidigung aufgestellten Rechtfertigungsmomente Folgendes anzuführen.

Das Hohe Appellazionsgericht sagt im Eingange seiner Entscheidungsgründe:

> mit dem Vorgeben des Angeschuldigten — daß er durch die von ihm gehaltene Rede keineswegs habe aufreizen, vielmehr dadurch nur auf die von den Ständen zu erwartende verfassungsmäßige Abhülfe vorhandener Beschwerden hinweisen und somit auf Beruhigung hinarbeiten wollen — stehe sowohl der Inhalt der Rede, *als auch der in dem Vorworte dazu ausgesprochene, von dem Angeschuldigten ausdrücklich anerkannte Zweck der Rede und deren Veröffentlichung im Widerspruch.*

Diesem Anführen des Hohen Appellazionsgerichts gegenüber, muß ich vor Allem entschieden in Abrede stellen, daß der *Zweck der Rede selbst* irgendwie in dem Vorworte zu der gedruckten Rede ausgesprochen und in Uebereinstimmung damit von mir anerkannt worden sei. Vielmehr enthält das Vorwort über den Zweck der Rede selbst auch nicht ein Wort, sondern spricht blos von dem

Digitized by Google

Zweck oder den Gründen der Veröffentlichung derselben; was aber meine mündlichen Auslassungen vor dem Untersuchungsrichter, sowie die schriftlichen in meiner Selbstvertheidigung über den Zweck der Rede selbst anbelangt, so gehen diese sämmtlich und übereinstimmend eben nur darauf hinaus: wie ich durch jene Rede zwar den konstitutionellen Sinn der Zuhörer anzuregen und zu kräftigen, keineswegs aber eine der Ordnung und den Gesetzen gefährliche Aufregung zu verbreiten, vielmehr die Gemüther auf den rechten, gesetzlichen und verfassungsmäßigen Weg hinzuleiten und dadurch eine Beruhigung derselben — die freilich keine Gleichgültigkeit sein sollte — herbeizuführen beabsichtigte.

Wenn nun ferner das Hohe Appellazionsgericht in den von mir ausgesprochenen Zwecken oder Gründen der Veröffentlichung jener Rede einen Beweis dafür finden will,

daß ich selbst meiner Rede eine besondere Wichtigkeit beigelegt und die Absicht gehabt habe, auf das Volk anregend zu wirken,

so kann ich dies Letztere recht wohl zugeben, ohne daß, wie mir scheint, daraus irgend Etwas zur Erhärtung der Anschuldigung: als hätte ich gegen die Regierung aufreizen wollen, gefolgert werden könnte. Denn in dem Versuche einer „Anregung" kann unmöglich ein Vorwurf liegen; anregen will jeder Schriftsteller, jeder Redner; zwischen „Anregen" und „Aufreizen" ist noch eine weite Kluft.

Kann somit meiner Ueberzeugung nach in der von dem Hohen Gerichtshofe angezogenen Stelle der Vorrede keineswegs ein Zugeständniß der mir schuldgegebenen Absicht, „aufzureizen," gefunden werden, so dürfte einer solchen Absicht vielmehr durch die, in den Entscheidungsgründen gleichfalls angeführten Worte:

daß ich mich nicht scheue, Das, was ich wirklich gesagt, auch öffentlich zu vertreten,

direkt und entschieden widersprochen seien. Denn nur in dem sichern Bewußtsein der vollkommenen Reinheit meiner Absichten und

Digitized by Google

Schuldlosigkeit meines Handelns konnte ich wagen, die öffentliche Vertretung der von mir gesprochenen Worte auf mich zu nehmen. Hätte ich mich schuldig gefühlt, so wäre es mir ein Leichtes gewesen, den Folgen meiner That mich zu entziehen, da sich unter meinen Zuhörern wohl kaum ein Denunziant gefunden haben würde, oder, wäre ein solcher aufgetreten, es doch ungleich schwerer gewesen sein möchte, auf das blos gesprochene Wort eine rechtliche Untersuchung und Verurtheilung zu begründen. Indem ich meine Rede gedruckt Aller Augen unterstellte, gab ich mich selbst einer solchen Untersuchung — wenn ich diese überhaupt zu befürchten hatte — ungleich mehr blos und offen, und ich müßte ein sonderbares Gelüst nach politischem Märtyrerthum oder öffentlichem Aufsehen haben — eine Voraussetzung, die weder in meinem Karakter, noch in meiner bisherigen Handlungsweise, noch auch in meinen bürgerlichen- und häuslichen Verhältnissen eine Begründung finden dürfte —, wenn ich Dies hätte thun wollen im Bewußtsein einer begangenen unerlaubten und dem Strafgesetze verfallenen Handlung. Nein! nur im festen Vertrauen auf die strenge Gesetzlichkeit Dessen, was ich gethan und gesprochen, und im eben so festen Vertrauen auf die unerschütterliche Gerechtigkeit der sächsischen Gerichte, von denen ich im Falle einer Anklage — die ich mir allerdings als möglich vorstellen mußte — einen unbefangenen und gerechten Spruch zu erwarten hatte, konnte ich wagen, das von mir Gesprochene aus dem halben Geheimniß des flüchtigen, raschverklungenen Lautes in die volle Oeffentlichkeit, fixirt und in greifbare Gestalt gebracht, hinauszuwerfen.

Der Hohe Gerichtshof selbst scheint aber auch erkannt zu haben, daß das bloße „Anregen" etwas Gesetzwidriges noch nicht enthalte, denn er fährt in Folgendem fort:

„Betrachtet man nun, um zu beurtheilen, auf welche Weise Biedermann anregend zu wirken versucht, den Inhalt der Rede genauer, so ergiebt sich sofort, daß dieser die Schranken erlaubten Tadels überschreitet."

Digitized by Google

Es werden hierauf zum Beweise Dessen mehrere einzelne Stellen angeführt, und sodann daraus der Schluß gezogen:

„Aus dem Angeführten, sowie aus dem Schlusse der Rede ergiebt sich, daß B. die Regierung als eine der Verfassung, der Freiheit, dem sogenannten Volkswillen feindliche und reakzionäre, als eine solche dargestellt, deren Bestrebungen, wie er sagt, die Landstände ein entschiedenes Halt! zurufen müssen, damit die Freiheit der Gewissen, die Freiheit des Wortes, das Recht des Zusammentretens in öffentlichen Versammlungen, die Handhabung der Gerechtigkeit mit gleicher Wage für Alle vor den Augen des Volkes geschaffen und gewahrt werde."

Inwiefern der in diesen Worten von dem Hohen Gerichtshofe mir gemachte Vorwurf: die Regierung als eine reakzionäre, volks- und verfassungsfeindliche dargestellt zu haben, begründet sei oder nicht, und inwiefern selbst in dem Falle, daß er begründet wäre, derselbe eine Gesetzesübertretung, eine Aufreizung gegen die Regierung in sich schließen würde, darüber habe ich mich in meiner ersten Selbstvertheidigung so ausführlich und mit Gründen verbreitet, welche von dem Hohen Appellazionsgericht nirgends widerlegt oder auch nur berücksichtigt worden sind, daß ich mir wohl gestatten darf, einfach auf das dort Gesagte mich zu beziehen. Nur einige Sätze der „Entscheidungsgründe" muß ich etwas näher beleuchten, weil sie eine offenbare Misdeutung gewisser Stellen meiner Rede enthalten und dadurch diesen Stellen einen Sinn unterlegen, der nicht darin liegt.

Zuvörderst heißt es in den „Entscheidungsgründen": ich hätte die Regierung als eine solche dargestellt, deren Bestrebungen die Landstände ein Halt! zurufen müßten.

Nun habe ich aber in der betreffenden Stelle meiner Rede wörtlich so gesagt:

„Die Stände — werden der Regierung ein entschiedenes Halt!

Digitized by Google

zurufen, wenn sie **wider Verhoffen** auf jener **gefürchteten** Bahn vorwärts schreiten sollte, die wahrlich nicht zum Guten führt!"

Ferner ist diese Stelle mit einer späteren in eine Verbindung gebracht, welche in der That in dieser Weise gar nicht vorhanden ist, so nämlich, als ob ich das Haltrufen der Stände und ihr Kämpfen für Gewissensfreiheit u. s. w. als identisch dargestellt, als ob ich mit andern Worten gesagt hätte: die Stände müssen der Regierung ein Halt! zurufen, weil dieselbe die Freiheit der Gewissen nicht respektirt.

Das aber habe ich in jener Stelle durchaus nicht gesagt; vielmehr stehen die Worte:

„Ja, kämpfen werden sie für die Freiheit der Gewissen,"

von den oben angeführten:

„Die Stände — werden der Regierung ein entschiedenes Halt! zurufen!"

völlig unabhängig und gesondert da und sind bedingt und begründet durch den, beide Stellen trennenden Zwischensatz, welcher als Gegenstand des Kämpfens und Strebens der Stände den verfassungsmäßigen Fortschritt bezeichnet, „der allein die verfassungsmäßige Ordnung sicher verbürgt." Es ist also hier nicht von einem verfassungsmäßigen Besitzstande die Rede, welchen die Regierung zu beeinträchtigen suche, sondern von einem verfassungsmäßigen Fortschritte, dessen Erringung als nothwendig geschildert wird.

Daß aber die Voraussetzung: die Regierung, d. h. das gegenwärtige Ministerium, sei einem Fortschreiten über das gegebene Maaß verfassungsmäßiger Freiheit hinaus nicht geneigt, und es werde daher wohl eines Kampfes darum von Seiten der Stände bedürfen, daß diese Voraussetzung Nichts enthält, was die Mitglieder der Hohen Staatsregierung beleidigen oder gar als ein unstatthafter Angriff auf sie angesehen werden könnte,

Digitized by Google

möchte wohl unwiderlegbar daraus hervorgehen, daß die Herren Minister selbst in der Kammer wiederholt und entschieden ausgesprochen haben: wie sie ein solches Fortschreiten über das Gegebene hinaus als nicht zweckmäßig und in ihren verfassungsmäßigen Verpflichtungen nicht begründet zurückweisen müßten. Daß aber gleichwohl die Stände hier aufgefordert werden, für einen solchen Fortschritt zu kämpfen, kann eben so wenig etwas Unstatthaftes sein, denn den Ständen steht nach der Verfassung das Recht zu, dem Könige Wünsche und Anträge vorzutragen, also auch für die Erweiterung des Kreises der verfassungsmäßigen Rechte des Volkes, nicht blos für deren Erhaltung, thätig zu sein. Eine Aufreizung kann in dieser Gegenüberstellung der Regierung und der Stände so wenig liegen, daß vielmehr eben diese Hinweisung auf den verfassungsmäßigen, nur mit den von der Verfassung selbst gebotenen Mitteln und in der von ihr vorgezeichneten Form zu führenden Kampf jeden Gedanken einer ungesetzlichen, mit andern als jenen gesetzlichen Mitteln der Regierung gegenübertretenden Aufregung des Volks niederschlagen und abweisen mußte.

Es scheint auch der Hohe Gerichtshof in der That in den angeführten Stellen an und für sich eine aufreizende Tendenz nicht gefunden zu haben, indem Derselbe nur von einem „harten Vorwurfe" spricht, welchen diese Stellen enthalten sollen — eine Behauptung, die, selbst als durchaus richtig zugegeben, von der Anschuldigung einer verbrecherischen Aufreizung doch noch himmelweit entfernt sein würde. Es scheint vielmehr der Hohe Gerichtshof den Karakter des Verbrecherischen, da er ihn, wie gesagt, in den angezogenen Aeußerungen selbst nicht fand, nur aus gewissen äußern Umständen, unter denen die angeklagte Rede gehalten worden, herzuleiten. Solcher Umstände werden aber zwei geltend gemacht, nämlich:

1) Zeit und Ort jener Rede;

2) die äußere Stellung des Redners.

Zu 1 sagt das Appellazionsgericht, die Rede sei zu einer Zeit

Digitized by Google

gehalten worden, wo ohnehin Aufregung geherrscht habe, ferner an einem Orte, wo eine genauere Erörterung und Widerlegung aufgestellter Behauptungen nicht habe erfolgen können; alles Dieses zusammengefaßt, könne nicht zweifelhaft sein, daß ich die Absicht gehabt, das Volk gegen die Regierung aufzureizen, oder daß ich mir doch hätte sagen müssen, daß meine Worte nicht anders aufgenommen werden könnten.

Auch hier kann ich, rücksichtlich der Zeitumstände mich nur auf Das beziehen, was ich in meiner ersten Selbstvertheidigung in Bezug auf die eigenthümlichen Verhältnisse gesagt habe, unter denen ich jene Rede gehalten, woraus klar hervorgehen dürfte, wie ich bei Haltung derselben weder die mir schuldgegebene Absicht, aufzureizen, noch auch Grund gehabt habe, zu befürchten, daß meine Worte eine solche Aufreizung wider meine Absicht hervorbringen möchten. Daß Letzteres aber auch wirklich nicht geschehen, daß meine Worte weder von der geringsten Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, noch von irgend einer beleidigenden Aeußerung gegen die Regierung gefolgt worden sind — was doch nothwendig hätte geschehen müssen, wenn dieselben wirklich, wie es in den „Entscheidungsgründen" heißt, „nicht anders aufgenommen werden konnten, denn als das Volk gegen die Regierung aufreizend," diese notorische Thatsache beweist wohl am Besten, daß ich weder andere — als durchaus gesetzliche Absichten gehabt, noch auch mich in Bezug auf den Erfolg meiner Rede getäuscht, daß ich weder dolos noch kulpos Aufreizung verbreitet habe.

Was den Vorwurf anbelangt, daß ich jene Rede an einem Orte gehalten, wo eine genaue Erörterung und Widerlegung aufgestellter Behauptungen nicht möglich gewesen wäre — so wird dessen Gewicht — seine Statthaftigkeit einmal zugegeben — doch gewiß schon dadurch ganz außerordentlich vermindert, ja, fast auf Nichts reduzirt, daß ich freiwillig und aus eigenem Antriebe jene dort mündlich vorgetragenen Behauptungen und Ansichten auch durch den Druck der

Digitized by Google

Oeffentlichkeit und somit einer genaueren Erörterung und Widerlegung unterwarf. Jedenfalls geht daraus die Abwesenheit einer bösen Absicht meinerseits klar hervor, denn, hatte ich eine solche, wollte ich durch Vorbringung einseitiger, unbegründeter, verleumderischer Behauptungen die Gemüther gegen die Regierung einnehmen und zu blindem, leidenschaftlichem Hasse entflammen, so durfte ich um Alles nicht zu einer genauen, ruhigeren Prüfung meiner Worte Gelegenheit geben, mußte vielmehr meine Zuhörer so viel als möglich unter dem Eindrucke der mündlichen, leicht bestechenden Rede zu erhalten suchen.

Ich that Dies nicht, ich ließ meine Rede drucken, eben weil ich nicht bestechen, nicht blindlings aufregen, nicht zu den Leidenschaften des Volkes sprechen, sondern weil ich nur belehrend, überzeugend mit Gründen wirken wollte.

Endlich hat der Hohe Gerichtshof auch meine Stellung als akademischer Lehrer als ein meine Verschuldung erschwerendes Moment aufgefaßt. Als solcher, meint Derselbe, hätte ich sollen den Gegenstand meines Vortrags streng pflichtgetreu, gewissenhaft und leidenschaftslos nach allen Seiten hin erwägen, Nichts aussprechen, als was das Resultat sorgfältiger und ruhiger Forschung und Prüfung sei, und selbst da, wo ich zur Ueberzeugung wirklicher Mängel und begründeter Besorgnisse gelangt, mich in milder und schonender, nicht blos anklagender und verdammender Weise äußern.

Mit Recht ließen sich wohl gegen die materielle Begründung dieser von dem Hohen Gerichtshofe mir gemachten Vorwürfe mancherlei Einwendungen erheben; ich kann jedoch davon gänzlich absehen, da die zunächst hier zur Entscheidung vorliegende formelle Frage:

ob überhaupt die äußere, bürgerliche Stellung oder der Bildungsgrad eines Angeklagten strafrechtlich als ein Entscheidungsmoment seiner angeblichen Schuld betrachtet werden dürfe,

nach meiner Ansicht nicht anders als **entschieden verneint** werden kann.

Digitized by Google

In dem Kriminalgesetzbuche für das Königreich Sachsen finde ich zwar wohl Bestimmungen, welche eine Verminderung der Strafbarkeit eines Verbrechens durch subjektive Verhältnisse des Angeschuldigten (z. B. Minderjährigkeit), nirgends aber eine, welche die Zulässigkeit einer Erhöhung derselben oder gar ein Bedingtsein der Strafbarkeit einer Handlung durch persönliche Umstände solcher Art ausspräche. Ich kann daher unmöglich glauben, daß vom Standpunkt des Richters aus meine Stellung als Professor in Frage kommen kann, indem diese höchstens meiner vorgesetzten Dienstbehörde zu einer disziplinarischen Untersuchung gegen mich Veranlassung geben könnte.

Glaube ich somit in dem Vorstehenden bewiesen zu haben, daß weder der Inhalt der von mir gehaltenen und veröffentlichten Rede an sich, noch auch der Zweck, welcher dem Halten wie der Veröffentlichung derselben zu Grunde lag, noch auch endlich die äußern Umstände, unter denen sie gehalten ward, Jedes für sich allein oder Alles zusammengestellt, eine strafbare Handlung in sich schließen, so darf ich wohl von Seiten des Hohen Oberappellazionsgerichts einer Gewährung des Gesuchs vertrauungsvoll entgegensehen, welches zu stellen ich hiermit mir gestatte:

„Das Hohe Oberappellazionsgericht wolle mich im Mangel Verdachts freisprechen, auch mit Bezahlung irgend welcher Unkosten, auch der Defensionalien, verschonen."

Die zweite Schutzschrift meines juristischen Vertheidigers für mich übergehe ich, da sie keine wesentlich neuen Momente enthält; aus der für Herrn G. Mayer mag nur die folgende Stelle, welche sich auf die Frage der Nichtverantwortlichkeit für eine zensirte Schrift bezieht, hier mitgetheilt werden.

Sollte jedoch (heißt es daselbst) auch dieser Punkt nicht vermögend sein, die Hohen Urtheilsverfasser zweiter Instanz von der Straf-

Digitized by Google

losigkeit des Angeschuldigten zu überzeugen, so ist die Sache Desselben trotzdem noch nicht verloren zu geben; vielmehr hängt dann noch immer — da durch das Protokoll des herzogl. braunschweigischen Kreisgerichts in Gewißheit gesetzt ist, daß die inkriminirte Schrift unter braunschweigischer Zensur erschienen — die Strafbarkeit oder Strafloſigkeit des Defendenden von der Entscheidung der weiteren Frage ab: ob die Verbreitung einer unter der Zensur eines deutschen Bundesstaates erschienenen Schrift in einem andern Bundesstaate bestraft werden könne? — einer Frage, deren Prüfung eben erst dann wichtig und nothwendig wird, wenn jene beiden obigen für die Strafloſigkeit des Angeschuldigten geltend gemachen Punkte die erwünschte Berücksichtigung nicht finden sollten, auf deren Beantwortung er dann aber auch um so entschiedener dringen muß, damit man in Sachsen endlich einmal erfahre, ob bundesgesetzliche Bestimmungen, die doch sonst bei jeder Gelegenheit den Wünschen des Volkes entgegengehalten werden, dann, wenn sie einmal etwas den Staatsangehörigen Günstiges sankzioniren, in Sachsen Geltung haben oder nicht.

Das Hohe Erkenntniß ist zwar der Ansicht, daß man von Beantwortung dieser Frage deshalb absehen könne, weil in dem 7. §. des provisorischen Bundesbeschlusses über die Freiheit der Presse vom Jahre 1819, auf den sich der Vertheidiger berufen hatte, nur von der „Strafloſigkeit der Verfasser, Herausgeber und Verleger" der in einem deutschen Bundesstaate zensirten Schriften die Rede, der Angeschuldigte aber weder „Verfasser" noch „Herausgeber" noch „Verleger," sondern **nur „Verbreiter"** der inkriminirten Schrift sei.

Diese Art der Beweisführung ist indeß eine so überraschende, eine so durchaus neue, daß der Vertheidiger, wenn sie die richtige wäre, bekennen muß, etwas Nichtgekanntes gelernt zu haben. Defensor ist nämlich seither stets von der, allgemein als richtig anerkannten Ansicht ausgegangen, daß das Majus das Minus stets in sich schließen müsse, und hat daher folgerichtig geglaubt, daß, weil

Digitized by Google

nach seinem Dafürhalten doch jedenfalls Derjenige, welcher eine Schrift nur verkauft, Weniger thut, als Der, welcher eine solche verfaßt, verlegt oder herausgiebt, der Verkäufer einer für strafbar erkannten Schrift wenigstens nicht härter angesehen werden könne, als der Herausgeber, Verleger oder Verfasser, und daß mithin nothwendig jener Bundesbeschluß auch auf die Verbreiter der in deutschen Bundesstaaten zensirten Schriften Anwendung erleiden müsse. Es bedarf daher, um zu diesem Ergebnisse zu gelangen, nur der einfachen logischen Gesetzesauslegung, um so mehr, als keine spezielle Ausnahmebestimmung existirt und überhaupt kein Grund wahrzunehmen ist, durch den die hohe Bundesversammlung hätte veranlaßt werden können, die Strafloſigkeit, die in dem angeführten 7. §. den Verfassern, Herausgebern und Verlegern der in deutschen Bundesstaaten zensirten Druckschriften verbürgt wird, auf die Verbreiter solcher Schriften nicht zu erstrecken. Muß nun aber sonach unzweifelhaft angenommen werden, daß der angezogene Bundesbeschluß auch dem Verbreiter von Druckschriften unter den in demselben ausgesprochenen Voraussetzungen gleiche Strafloſigkeit, wie dem Verleger, garantirt hat, so ist nothwendig auch die im beschwerenden Straferkenntnisse enthaltene Beweisführung als eine durchaus verfehlte zu erachten; denn der Umstand, daß der Verbreiter nicht neben dem Verleger ausdrücklich namhaft gemacht worden ist, erklärt sich leicht daraus, daß die Verfasser des Bundesbeschlusses ebendeshalb, weil jeder Verleger zugleich Verbreiter seiner Verlagsschriften ist, die Strafloſigkeiten des Letzteren durch die des Ersteren hinreichend ausgesprochen zu haben glauben mußten, Ueberflüssiges aber nach den einfachsteu Regeln der Gesetzgebungskunst in Gesetzen nicht enthalten sein soll und darf.

Während es also keineswegs künstlicher Mittel bedarf, um die Handlungsweise des Angeschuldigten unter den Bundesbeschluß, der sie für straflos erklärt, unterzustellen: haben im Gegentheil die hohen

Digitized by Google

Verfasser des ersten Erkenntnisses nur auf künstlichem Wege dazu gelangen können, den Defendenden von den Bestimmungen dieses Gesetzes auszuschließen — nämlich vermöge einer restriktiven Interpretazion, die im vorliegenden Falle durch keinen ersichtlichen Grund gerechtfertigt erscheint.

Im Uebrigen wird durch die Auffassung des Bundesbeschlusses, welche der Vertheidiger als die einzig richtige ansehen muß, der Grundsatz: lex poenalis stricte est interpretanda, keineswegs verletzt; denn, einmal, enthält das in Frage stehende Gesetz mindestens in dem zweiten Absatze des 7. §., der hier allein in Frage kommt, keine Straf-, sondern eine liberatorische Bestimmung; sodann ist die Auffassung des Vertheidigers nur das Ergebniß einer durchaus strikten, nicht extensiven, sondern rein deklaratorischen Interpretazion, zu dem er durch die Berücksichtigung der ratio legis, die offenbar darin besteht:

> alle Diejenigen, welche bei der Verfertigung oder Veröffentlichung einer Schrift mitgewirkt haben, aller etwaigen Verantwortung und Strafe zu entheben, wenn sie den Vorschriften des Beschlusses dadurch Genüge geleistet haben, daß sie die betreffende Schrift vor ihrer Veröffentlichung der Zensur eines Bundesstaates unterworfen haben,

nothwendig geführt werden mußte.

Da der Vertheidiger auf diese Weise, im Widerspruche mit dem Hohen Erkenntnisse, zu dem Resultate gekommen ist, daß der provisorische Bundesbeschluß vom 20. September 1819 im 7. §. auf den Fall des Angeschuldigten allerdings Anwendung leide, so ergiebt sich nun auch die Nothwendigkeit einer näheren Prüfung der Frage:

> ob das angeführte Bundesgesetz noch jetzt im Königreiche Sachsen Gesetzeskraft habe?

Ein näheres Eingehen auf diese Frage dürfte, da die Gültigkeit desselben neuerdings wiederholt angefochten worden ist, hier um so mehr an seinem Platze sein, als das erste Erkenntniß dadurch, daß

Digitized by Google

es diese Frage nicht ohne Weiteres bejaht (ja schon dadurch, daß es dieselbe als Frage darstellt), die bejahende Entscheidung derselben wenigstens nicht ganz außer Zweifel zu stellen scheint.

Die Thatsache, durch welche die Beschlüsse des Bundestags für die Staatsbehörden und Unterthanen der einzelnen deutschen Bundesstaaten Gesetzeskraft erhalten, ist bekanntlich die landesverfassungsmäßige Verkündigung von Seiten der betreffenden Staatsregierungen:

(Klüber: „Öffentliches Recht des deutschen Bundes", (3. Ausg.) §. 325.; Zöpfl: „Grundsätze des allgemeinen und des konstitutionell monarchischen Staatsrechts", §. 35.)

Der in Frage stehende Bundesbeschluß aber ist, wie in allen deutschen Bundesstaaten, so auch in Sachsen, und zwar durch die offizielle Gesetzsammlung vom Jahre 1819 (S. 231 ff.), vermittelst des Mandats vom 15. November desselben Jahres publizirt worden, hat also, wie hiermit genügend nachgewiesen, in Sachsen jedenfalls Gültigkeit erlangt. Die weitere Frage aber, ob derselbe inzwischen im Ganzen oder wenigstens was den 2. Absatz des §. 7. betrifft seine Gültigkeit wieder verloren habe, muß durchaus verneint werden, und zwar aus folgenden Gründen: Wie jedes Gesetz auf rechtsverbindliche Weise nur durch die Uebereinstimmung aller der Faktoren der Gesetzgebung, durch deren Zusammenwirken es entstanden ist, zurückgenommen oder geändert werden kann, so kann auch ein Bundesbeschluß nur durch den Bundestag selbst vermittelst eines anderweiten Bundesbeschlusses abgeändert oder wieder aufgehoben werden, und in den einzelnen Bundesstaaten treten diese Abänderungen und Aufhebungen bereits publizirter Bundesbeschlüsse, selbst wenn sie auf die angegebene Weise zu Stande gekommen sind, doch, nach einer folgerichtigen Anwendung des Grundsatzes über die verbindende Kraft des Bundesgesetzes da die Abänderung oder Aufhebung eines bisher gültigen Gesetzes jedesmal selbst ein neues Gesetz ist, also nur unter denselben Voraussetzungen bindend sein kann, als das Ge-

Digitized by Google

setz selbst, gleichfalls erst durch ihre verfassungsmäßige Publikazion in Kraft. Ohne diese haben die Beschlüsse des Bundes, und zwar nur in solchen Angelegenheiten, die nicht in das Gebiet der Gesetzgebung und des Rechts der einzelnen Staaten eingreifen, die Natur von Uebereinkünften zwischen den Regierungen, wogegen diejenigen, welche das bisherige Recht der Angehörigen eines Bundesstaates berühren, also natürlich auch die, welche früher gehörig publizirte Bundesbeschlüsse dieser Art abändern, ohne Publikazion für Gerichte und Unterthanen des einzelnen Bundesstaates gar keine Verbindlichkeit haben. Die Vorfrage also zur Beantwortung der Frage: ob der Bundesbeschluß von 1819 rücksichtlich der hier einschlagenden Bestimmung für Sachsen wieder außer Wirksamkeit gesetzt worden sei, kann nur die sein:

ob die im 2. Absatze des §. 7. des Bundesbeschlusses vom 13. November 1819 enthaltene Bestimmung, daß Verfasser, Herausgeber und Verleger zensirter Schriften von aller Verantwortung frei sein sollen, durch einen anderweiten, in Sachsen gehörig publizirten Bundesbeschluß wieder aufgehoben worden sei?

Dies ist aber nicht der Fall; denn die beiden Bundesbeschlüsse vom 14. Juni 1832, die neuerdings hin und wieder zum Beweise des Gegentheils angeführt worden sind, von denen der eine das Bundesgesetz von 1819 in dem entgegengesetzten Sinne authentisch interpretirt, der andere dasselbe sogar gänzlich aufgehoben haben soll, sind niemals in Sachsen und, soviel dem Vertheidiger bekannt, auch in keinem anderen Bundesstaate jemals publizirt worden,*) haben also nach dem oben Ausgeführten, da sie doch ohne Zweifel in das Gebiet der die Rechte der Staatsangehörigen berührenden Gesetzgebung eingreifen und da selbst eine authentische Interpretazion nur unter der-

*) In Preußen erfolgte diese Publikazion bekanntlich erst ganz vor Kurzem. Anmerk. des Herausg.

Digitized by Google

selben Voraussetzung, welche bei einem neuen Gesetze vorhanden sein muß, Gültigkeit erlangt, den verfassungsmäßig publizirten Bundesbeschluß von 1819 nicht außer Wirksamkeit setzen können. Derselbe hat also noch jetzt in Sachsen Gesetzeskraft und muß daher auch von sächsischen Gerichtshöfen die nothwendige Berücksichtigung finden.

Noch bleibt aber, nach Erledigung dieser Frage, für den Vertheidiger eine andere zu beantworten übrig, nämlich die:

ob in der öfter angezogenen Stelle des Bundesbeschlusses von 1819 den Verlegern, Herausgebern, Verfassern ꝛc. zensirter Schriften auch dann Straflosigkeit zugesichert worden sei, wenn sie ihre Schriften der Zensur eines andern Bundesstaates unterworfen hatten, **als gegen den dieselben gerichtet sind?**

Es könnte Dies nämlich selbst unter Annahme der fortdauernden Gültigkeit des in Frage stehenden 7. §. bezweifelt werden, und wirklich ist auch von Solchen, die denselben als noch immer bindend ansehen, die Ansicht aufgestellt worden, daß im Bundesbeschlusse von 1819 Straflosigkeit den Verfassern ꝛc. nur für den Fall zugesichert worden sei, wenn ihre Schriften die Zensur des darin angegriffenen Bundesstaates passirt hätten.

Der Vertheidiger zweifelt nicht, daß diese Ansicht nicht die richtige sei, daß vielmehr die oben aufgestellte Frage nur bejaht werden könne. Seine Gründe dafür sind folgende:

Zuvörderst widerstrebt die Tendenz des Bundesbeschlusses, die aus dessen Inhalte unzweideutig hervorgeht, jeder Scheidung zwischen der Zensur der verschiedenen Bundesstaaten durchaus. In §. 5 des Bundesbeschlusses übernehmen die sämmtlichen Mitglieder des Bundes gegen einander die feierliche Verpflichtung, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegensei-

Digitized by Google

tigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde, und in §. 4 wird ausdrücklich erklärt, daß für die unter der Oberaufsicht der einzelnen Regierungen erschienenen Druckschriften, wenn trotz dieser Aufsicht durch dieselben die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, deren Verfassung oder Verwaltung angegriffen werden sollte, die Regierungen selbst, unter deren Zensur die Schriften erschienen sein würden, einander verantwortlich sein sollten. Aus diesen gegenseitigen Zusicherungen der Bundesregierungen, die Aufsicht über die Tagespresse in der Weise auszuüben, daß durch die in ihren Staaten erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften die Würde, Sicherheit und die Verfassungen der anderen Bundesstaaten nicht gefährdet würden, und für Das, was trotz dieser Verpflichtung in den in ihren Staaten zensirten Schriften für einen andern Bundesstaat etwa Verletzendes sein sollte, selbst einzustehen, geht klar und unleugbar die Tendenz hervor:

durch völlig gleichförmige Ausübung der Zensur in allen Bundesstaaten auch in dieser Hinsicht eine Einheit unter den Bundesregierungen zu bilden, so daß die Zensur in jedem einzelnen Bundesstaate im Namen und Interesse aller ausgeübt werde.

Aus dieser Tendenz des Bundesbeschlusses ergiebt sich aber mit Nothwendigkeit, daß derselbe die Straflosigkeit der Verfasser und Verleger der in den deutschen Bundesstaaten zensirten Druckschriften ganz im Allgemeinen aussprechen wollte, ohne Unterschied zwischen der Zensur der einzelnen Bundesstaaten.

Sodann rechtfertigen auch die eigenen Worte des Bundesbeschlusses eine solche Scheidung zwischen der Zensur des verletzten Bundesstaates und der der übrigen nicht nur nicht, sondern sie verbieten sogar, auf diese Weise zu unterscheiden, denn der 2. Abschnitt des §. 7 spricht die Straflosigkeit der Verfasser, Verleger ꝛc. der unter der Bestimmung des §. 1 begriffenen, (d. h. der der Zensur

Digitized by Google

nothwendig zu unterwerfenden) Schriften für den Fall, daß sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, ganz im Allgemeinen aus, und diese Vorschriften selbst, deren Befolgung also Voraussetzung der Strafloſigkeit der Verfasser, Verleger ꝛc. ist, sind im §. 1 darauf gerichtet, daß

„Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht über 20 Bogen im Drucke stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmigung der Landesbehörden zum Drucke befördert werden sollen.“

Es wird also mit klaren Worten gesagt, daß zur Strafloſigkeit der genannten Personen nichts Weiteres erfordert werde, als daß sie ihre Schriften der Zensur desjenigen Bundesstaates, in welchem sie **gedruckt** sind, unterworfen haben, und diesem Erfordernisse ist im vorliegenden Falle genügt worden dadurch, daß die Biedermannsche Rede in Braunschweig unter braunschweigscher Zensur gedruckt worden ist.

Hierzu kommt noch, daß die Stelle des Bundesbeschlusses, auf welche hier Alles ankommt, der 2. Absatz des §. 7, nachdem er die Strafloſigkeit der Verfasser, Verleger ꝛc. zensirter Schriften ausgesprochen hat, ganz besonders auf §. 6 zurückweist, in welchem letzteren Paragrafen ja gerade für den Fall, daß durch zu milde Handhabung der Zensur in dem einen Bundesstaate ein anderer Bundesstaat verletzt werden sollte, ausdrücklich nur ein Verfahren gegen die anstößige Schrift selbst gestattet wird, woraus zur Genüge hervorgeht, daß der hohe Bundesbeschluß, als er die Strafloſigkeit jener Personen aussprach, gerade diesen Fall ganz besonders im Auge gehabt habe.

Endlich erlaubt sich der Vertheidiger, zur Unterstützung seiner Ansicht darauf hinzuweisen, daß in der neuesten Zeit durch Erkenntnisse von Gerichten anderer deutscher Bundesstaaten wiederholt sowohl die fortdauernde Gültigkeit der in §. 7 des Bundesbeschlusses

Digitized by Google

von 1819 enthaltenen Bestimmung im Allgemeinen, als auch die Nothwendigkeit der Anwendung der darin ausgesprochenen Straflosigkeit auf den besonderen Fall, daß die gravirte Schrift unter der Zensur eines andern, als des darin angegriffenen Bundesstaats erschienen sei, anerkannt worden ist. Sowohl in der bereits Bl. 45 zu den Akten gebrachten Nummer des Herold (104 von 1845) als auch in der, hier sub B. angebogenen Nummer der Deutsch. Allgem. Zeitung sind Beispiele enthalten, welche unwiderlegbar darthun, daß von königl. preußischen Gerichten der Bundesbeschluß von 1819 in dem Geiste, wie ihn vorstehend der Vertheidiger als den allein richtigen bezeichnet hat, aufgefaßt worden ist.

Daß in Sachen, welche die Bundesgesetzgebung und deren Auslegung angehen, auch die Entscheidungen außersächsischer Gerichte für sächsische Gerichte Präjudizien enthalten, bedarf, weil die Bundesgesetzgebung für alle Bundesstaaten gleichförmige Normen eingeführt hat, weil die Bundesgesetze in allen Bundesstaaten nach gleichen Grundsätzen in Anwendung kommen sollen und weil keine einzelne Bundesregierung befugt ist, Bundesgesetze im Wege der Partikulargesetzgebung aufzuheben oder abzuändern, keiner weiteren Ausführung; allein Das kann sich der Vertheidiger nicht versagen, bei dieser Gelegenheit die feste Zuversicht auszusprechen, daß das hohe vaterländische Gericht, welchem die Entscheidung der gegenwärtigen Sache in zweiter Instanz obliegt, dem Beispiele jener preußischen Gerichte folgen und den Grundsatz anerkennen werde, daß, wer bemüht gewesen ist, gegen die Verantwortlichkeit für von ihm verfaßte oder zu verbreitende Schriften sich dadurch eine Garantie zu verschaffen, daß er dieselben der Prüfung der Zensurbehörden eines Bundesstaates unterworfen hat, nicht trotz dieses Bestrebens, dem Gesetze Genüge zu leisten, zur Verantwortung gezogen werden könne, wenn sich später in seiner Schrift etwas der einen oder anderen Bundesregierung Mißfälliges vorfinden sollte.

Am Schlusse seiner Schutzschrift erlaubt sich der Vertheidiger,

Digitized by Google

noch einmal kurz zusammenzufassen, aus welchen Gründen er Straflosigkeit für den Angeschuldigten in Anspruch nimmt, nämlich:

1) weil die Schrift selbst, deren Verbreitung ihm zur Last gelegt wird, nichts gegen die sächsische Regierung oder Verfassung Aufreizendes enthält;

2) weil, selbst wenn diese Schrift eine strafbare Aufreizung gegen die Regierung enthalten sollte, dem Angeschuldigten doch keineswegs die Absicht, die Aufreizung zu befördern, durch welche allein nach dem 94. Artikel des Strafgesetzbuches die Verbreitung aufregender Schriften strafbar wird, nachgewiesen worden ist;

3) weil die Handlungsweise des Defendenden jedenfalls unter die Bestimmung des §. 7 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 fällt, nach dessen Geiste und Worten allen Denen, welche mit der Verfassung und Verbreitung einer Schrift zu thun gehabt haben, Straflosigkeit zugesichert wird, wenn diese Schrift der Zensur eines Bundesstaates unterworfen gewesen ist.

Diese Gründe sind augenscheinlich so unabhängig von einander, daß selbst dann, wenn nur einer derselben von der hohen zweiten Instanz triftig und überzeugend gefunden werden sollte, Dies ausreichen würde, um den Antrag des Vertheidigers zu rechtfertigen:

> „es möge der Angeschuldigte unter Entbindung von den Kosten in Mangel Verdachts freigesprochen werden."

Hierauf erging folgendes

zweites Erkenntniß

von dem königl. Oberappellazionsgerichte zu Dresden:

„In der vor dem vereinigten Kriminalamte der Stadt Leipzig wider den Dr. phil. Fried. Karl Biedermann und Gustav

Digitized by Google

Mayer geführten Untersuchung erkennt auf anderweite Vertheidigung

das königl. sächsische Oberappellazionsgericht für Recht:

daß Gustav Mayer mit der im Urtheil Bl. 82. Actor. Nro. 8093 wider ihn ausgesprochenen 14tägigen Gefängnißstrafe zu verschonen, vielmehr des ihm Beigemessenen halber gegen Denselben in Mangel mehreren Verdachts und gestalten Sachen nach weiter Etwas nicht vorzunehmen. Dagegen wird jenes Urtheil, insoweit darin der Dr. phil. Biedermann mit einer dreiwöchentlichen Gefängnißstrafe belegt und Beide in Abstattung der zu ihren Antheilen entstandenen Untersuchungskosten verurtheilt worden, bestätigt. Sie sind auch die neuerlich verursachten Kosten antheilig und soviel Jeder deren veranlaßt, zu bezahlen verbunden.

Von Rechtswegen.

Dresden, den 3. August 1846.

Königl. Sächs. Oberappellazionsgericht.
(L. S.) Dr. Baumgarten-Crusius.

Entscheidungsgründe.

Sowohl für Dr. phil. Biedermann, als auch für den Buchhändler Mayer ist in den anderweit für sie übergebenen Schutzschriften theils darauf Berufung geschehen, daß die Schrift Bl. 2: „Ein Wort an Sachsens Stände" im Auslande, nachdem sie dem dortigen Zensor vorgelegen, mit des Letzteren Genehmigung gedruckt worden sei, theils der Nachweis versucht worden, daß, selbst hiervon abgesehen, die Anwendung des 94. Art. des Kriminalgesetzbuches unzulässig erscheine, weil in jener Schrift irgend eine aufreizende Stelle nicht enthalten, wenigstens die Tendenz der Aufregung fremd gewesen, überhaupt auch eine Aufregung keineswegs hervorgebracht worden sei.

Digitized by Google

Nachdem man den ersten dieser Gründe in den dem Urthel Bl. 2 beigegebenen Motiven rücksichtlich Biedermanns deshalb, weil er den Toast vor dem Drucke bereits öffentlich vor einer großen Versammlung gesprochen gehabt, in Betreff Mayers aber, weil die vermeintlich durch die Zensur erlangte Freiheit von aller Verantwortung nicht auf die im Gesetze unerwähnt gebliebene Verbreitung der Schrift ausgedehnt werden dürfte, für unerheblich erklärt hat, findet man sich bei dem anderweiten Verspruche der Sache veranlaßt, auf die sächs. Partikulargesetzgebung hinzuweisen, wonach man ein durch eine Druckschrift verübtes Vergehen nicht schon wegen der bloßen Genehmigung des Zensors für straflos erklären kann. Denn, abgesehen von §. 8 der der Verordnung, über Verwaltung der Preßpolizei, vom 13. Oktbr. 1836, beigegebenen Instrukzion, ferner von §. 53 jener Verordnung, spricht §. 10 des Gesetzes vom 5. Februar 1844 ausdrücklich von der Untersuchung in Druckschriften enthaltener Verbrechen und, wie in der beigebrachten Zeitung Bl. 133 im Allgemeinen die razionellen Argumente entwickelt worden sind, weshalb die Unterlassung einer präventiven Beaufsichtigung, welche Vergehen verhindern soll, zumal da sie oft selbst in einer Pflichtwidrigkeit ihren Grund hat, einem strafbaren Beginnen um so weniger den Stempel des Erlaubten aufdrücken kann, als dem Zensor ein Abolizions- oder Dispensazionsbefugniß keineswegs zusteht, so leiden diese Gründe vorzüglich dann Anwendung, wenn das Vergehen auf das Inland sich bezieht, der Druck aber im Auslande bewirkt worden ist, wo der Zensor die Verhältnisse und Beziehungen im Inlande nicht einmal wissen und erwägen konnte.

Was hiernächst den Inhalt jener Rede anlangt, so sind Bl. 89 flg. Stellen für die Annahme einer Aufreizung ausgehoben worden, indem dadurch die Regierung als eine der Verfassung, der Freiheit, dem Volkswillen feindliche und reakzionäre, als eine solche dargestellt werde, welcher die Landstände ein entschiedenes Halt! zurufen müßten, damit die Freiheit der Gewissen, die Freiheit des Wortes, das

Digitized by Google

Recht des Zusammentretens in öffentlichen Versammlungen, die Handhabung der Gerechtigkeit vor dem Volke geschaffen und gewahrt werde. Es ist aber auch besonders der Inhalt der Rede im Ganzen, der Eindruck, welchen sie in ihrer ganzen Haltung machen mußte, aufzufassen und hiervon, unter Berücksichtigung der obschwebenden Orts- und Zeitverhältnisse, auf die Tendenz des Redners zu schließen. Man kann zwar nicht jeden Tadel der Regierung eine aufreizende Aeußerung nennen, wenn er auch bei dem Zuhörer oder Leser eine unangenehme Erregung des Innern zur Folge zu haben pflegt, und ebensowenig kann man der Gesetzgebung, namentlich in einem konstituzionellen Staate wie Sachsen, den Sinn unterlegen, daß jeder Tadel, welcher in der Absicht, einen vernünftigen Fortschritt zu fördern, ausgesprochen wird, durch Strafdrohung abgewendet werden soll. Allein, wenn eine Rede nur eine Reihenfolge bittrer Vorwürfe enthält, wenn der Regierung dabei überall eine Tendenz untergelegt wird, bei der man eine Gefährdung der heiligsten Interessen des Volks befürchten müßte, und wenn eine solche Rede bei einer Versammlung und Gelegenheit gehalten wird, wo der Eindruck des Gesprochenen mehr von der Kraft des Wortes, als von ruhiger Prüfung des Zuhörers abhängt, dann muß der Redner, zumal wenn er nach seiner Stellung und Bildung erwarten kann, daß sein kräftiges Wort von Einzelnen über ihre eigene Ansicht gestellt wird, eine durch Unzufriedenheit über die Vergangenheit und durch Furcht vor der Zukunft erregte Gemüthsstimmung als eine so natürliche Folge erwarten, daß die Annahme einer strafbaren Absicht nach den Schlußworten des Art. 31. des Kriminalgesetzbuches gerechtfertigt erscheint. Dann wird, ungeachtet der dabei gestellten Aussicht auf gesetzmäßige Abhülfe, ein Mistrauen gegen die Staatsregierung geweckt, welches, selbst ohne andere nachtheilige Folgen, für die Letzte verletzend, für das Volk beunruhigend, mit dem Interesse des Staatsvereins in solchem Konflikte steht, daß hieraus der Zweck der Bestimmung in

Digitized by Google

ebenso erklärlich wird, als dessen Anwendbarkeit dabei unzweifelhaft hervortritt. Die Letztere ist übrigens nach den Worten gar nicht von dem wirklichen Entstehen einer Aufreizung und dessen Nachweise abhängig, und in Betreff der Absicht zeigt die Fassung des Artikels 94 deutlich, daß sie nur in dem ersten Abschnitte, welcher von der Verbreitung handelt, nachdrücklich hervorgehoben worden ist. Dieses Erforderniß des subjektiven Thatbestandes bei der Verbreitung aufreizender Schriften setzt voraus, daß Derjenige, welcher deshalb gestraft werden soll, darüber, ob jene wirklich eine verbotene, ahndungswürdige Aufreizung enthalte, nicht in Zweifel gewesen, sondern den Inhalt als solchen gekannt und erkannt habe. Die Annahme einer solchen Absicht erscheint allerdings dann nicht unbedenklich, wenn ein Buchhändler, dessen Vertreibung zunächst das merkantilische Interesse zu Grunde liegt, eine zensirte Schrift verkauft, ehe dagegen ein Verbot vom Staate erlassen und ihm bekannt geworden ist. Denn, wenn schon Mayern die Beförderung des Drucks im Auslande, weil er nicht im Inlande zu erwarten gewesen, nach Bl. 17. beigemessen worden, hat er Dies doch nicht zugestanden, und es liegt daher nicht genügender Beweis vor, daß er noch weiter, denn als bloser Kommissionär einer auswärtigen Buchhandlung, konkurrirt habe.

Aus diesen Gründen wird die theilweise reformatoria und confirmatoria, da bei Letzterer zugleich das Strafmaß für angemessen erachtet worden ist, allenthalben gerechtfertigt.

Hiermit war für mich nun eigentlich der Kreis der gesetzlich nachgelassenen Mittel der Vertheidigung geschlossen und die Nothwendigkeit eingetreten, der über mich verhängten Strafe mich zu unterwerfen. Nur ausnahmsweise, als besondere Gnade, konnte mir eine dritte Vertheidigung gewährt werden. Dazu bedurfte es eines ausdrücklichen Gesuchs an den König selbst von meiner Seite. Ich war zweifelhaft, ob ich ein solches einreichen sollte. Obgleich ich nicht um Begnadigung, sondern nur um Gestattung einer Erschöpfung aller

Digitized by Google

nur vorhandenen Rechtsmittel bitten sollte, so widerstrebte es mir doch, in die Hände meines Anklägers, des Justizministers, ein Gesuch zum Vortrage an Seine Majestät zu legen. Ueberdies durfte ich aus gleichem Grunde kaum auf eine günstige Entscheidung desselben und auf Gewährung der, nicht zu häufigen Gunst einer dritten Vertheidigung rechnen. Indeß ging gerade damals eine Veränderung in der Person des Justizministers vor sich; Herr v. Könneritz trat zurück, und Herr v. Carlowitz kam an seine Stelle. Ich entschloß mich daher, um eine dritte Vertheidigung einzukommen, weniger deshalb, um möglicherweise der Strafe doch noch ledig zu werden — denn diese war nicht von so großem Belang —, als vielmehr aus dem Grunde, weil zu fürchten stand, die Regierung möchte, wenn dieser politische Preßprozeß (der erste seit langer Zeit) einen so günstigen Ausgang für sie nehme, leicht wieder einmal zu dem gleichen Mittel der Anklage greifen.

Ich richtete daher an Seine Majestät das folgende Gesuch:

Allerdurchlauchtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königl. Majestät wagt der ehrfurchtvollst Unterzeichnete mit dem nachfolgenden allerunterthänigsten Gesuche zu nahen:

Die Feier des vorjährigen Verfassungsfestes stand bald nach den am 12. August 1845 in Leipzig vorgekommenen höchst beklagenswerthen Ereignissen bevor. Diese Ereignisse, doppelt beklagenswerth, einmal, weil durch sie von einem irregeleiteten Volkshaufen die gröblichste Verletzung der bestehenden Ordnung und mit ihr die verabscheuungswürdigste Verhöhnung des von dem Sachsen stets heilig gehaltenen Gastrechts verschuldet worden war, dann aber auch durch den blutigen, fast beispiellosen Ausgang derselben, hatten in Leipzig eine allgemein verbreitete Misstimmung herbeigeführt, welche von manchen Seiten her noch dadurch genährt werden sollte, daß man das bevorstehende Verfassungsfest ohne die sonst üblichen Festlichkei-

Digitized by Google

ten vorübergehen und an deren Stelle eine Todtenfeier zum Gedächtniß der Gefallenen oder doch etwas Dem Aehnliches treten lassen wollte. Je ernster diese Zeit war, desto weniger durfte sich der gutgesinnte Bürger der heiligen Pflicht entziehen, dieser Misstimmung, welche in neue ungesetzliche Aeußerungen auszuarten drohte, entgegenzutreten und die Bewohner Leipzigs auf die gesetzlichen Mittel, welche zur Abhülfe etwaiger Beschwerden geboten waren, klar und entschieden hinzuweisen. Von diesen Gründen geleitet, trat der Angeklagte mit einer großen Anzahl gleichgesinnter Bürger Leipzigs zusammen und suchte mit Denselben ein Verfassungsfest zu Stande zu bringen, wie er ein solches den damaligen Verhältnissen für angemessen erachten mußte. Hierbei war er sich aber und mit ihm jeder Gleichgesinnte zugleich klar bewußt, daß, wenn der von ihm erstrebte Zweck der Beruhigung der Gemüther erreicht werden sollte, nicht etwa beschönigend zu Werke gegangen werden dürfte, sondern daß vielmehr wahr und offen die Wünsche und Beschwerden, welche das sächsische Volk und insonderheit die Einwohner Leipzigs drückten, zur klaren Anschauung gebracht, zugleich aber auch gezeigt werden müßte, daß deren Abhülfe nicht mit Gewalt, sondern nur auf dem durch die Verfassung vorgezeichneten Wege erreicht werden könne und dürfe.

In dieser auf dem lebendigen Wunsche der Erhaltung gesetzlicher Ordnung und der Erlangung gesetzlichen Fortschrittes beruhenden Ueberzeugung wurde der Angeklagte aber selbst durch die Regierungsbehörde Leipzigs bestärkt, indem ihm von deren Vorstande, welcher ihm in jener unheilschweren Zeit wiederholt die Ehre erzeigte, ihn wegen der Abwendung drohender neuer Gefahr zu Rathe zu ziehen, die vollkommene Uebereinstimmung mit seinen Bestrebungen ausgesprochen wurde, auch dann, nachdem er Demselben seine oben entwickelte Ansichten unverholen, als durch die Nothwendigkeit geboten, dargelegt hatte. Defendend durfte daher im reinsten Bewußtsein, nur das Beste seines Vaterlandes und insbesondere seiner Vaterstadt gewollt zu haben, keinen Anstand nehmen, auf dem betretenen

Digitized by Google

und von ihm als richtig erkannten Wege fortzugehen, und der Defensor glaubt hier mit vollem Grunde anführen zu dürfen, daß zu des Angeklagten eigener Genugthuung der Erfolg die Richtigkeit dieser Ansichten bestätigte, denn es hat sich seit dem vorjährigen Verfassungsfeste in Leipzig keine ungesetzliche Regung gezeigt, wohl aber ist an deren Stelle das Vertrauen zu gesetzlicher Abhülfe schwergefühlter Uebelstände getreten.

Seiner Ueberzeugung getreu, sprach sich der Angeklagte daher am Verfassungsfeste offen und rückhaltlos über die öffentlichen Zustände Sachsens und namentlich auch über die Wünsche und Beschwerdepunkte, deren Abhülfe allenthalben im Vaterlande ersehnt wurde, aus, bezeichnete aber auch hierbei als das einzige richtige, durch unsere Verfassung garantirte Mittel zur Erlangung der allgemeinen Wünsche die Wirksamkeit unserer Stände und sprach zugleich die Hoffnung aus, daß die, laut der Verfassung für ihre Handlungen verantwortliche Staatsregierung den auf gutem Grunde beruhenden Anliegen des sächsischen Volkes nicht entgegentreten werde.

Dieser Ausdruck innerster Ueberzeugung wurde von den beim Feste Versammelten mit der allgemeinsten Zustimmung aufgenommen, und Niemand, weder der Defendend, der sich lediglich des reinsten Zweckes bewußt war, noch die Zuhörer, welche diese seine gute Absicht erkannten, hielten es für möglich, daß Derselbe wegen dieser Rede einer ungesetzlichen Handlung geziehen werden könne.

Anders dachte jedoch Ew. Königl. Majestät Ministerium, denn, nachdem Defendend Das, was er am 4. September gesprochen, weil es ihm Bedürfniß ist, Alles und Jedes, was er gethan, auch öffentlich zu vertreten, ja, weil er es für verächtlich hält, eine solche Vertretung von sich abzulehnen, durch den Druck in weiteren Kreisen veröffentlicht hatte, ordnete Ew. Königl. Majestät Justizministerium wegen durch diese Rede verschuldeter Aufreizung gegen die Regierung wider Denselben die Kriminaluntersuchung an, welche auch von der kompe-

Digitized by Google

tenten Behörde Leipzigs gegen denselben geführt und mit dem ersten und einzigen Verhöre, indem er sich als Verfasser und Sprecher jener Rede bekannte, indeß sowohl die Demselben beigemessene strafbare Absicht, sowie, daß eine solche aus der Rede abgeleitet werden könne, entschieden in Abrede stellte, beschlossen wurde. Durch die hierauf in zwei Instanzen gesprochenen Erkenntnisse ist Defendend des gezihenen Vergehens für schuldig erkannt und in dreiwöchentliche Gefängnißstrafe verurtheilt worden, sein Bewußtsein sagt ihm aber, daß er nicht gefehlt, daß er vielmehr das in jener Zeit allein Richtige gethan habe, und daß jede andere Form der Rede den beabsichtigten Zweck der Beruhigung verfehlt und die vorhandene Misstimmung und Erbitterung nur gesteigert haben würde; denn ebensowenig, als zu ungesetzlichen Handlungen aufgefordert werden durfte, ebensowenig konnte lau, verdeckend und beschönigend gesprochen werden, denn Dies würde das Volk als ein Produkt des Regierungseinflusses angesehen und im mildesten Falle unbeachtet gelassen haben. Daher mußte die vollste Wahrheit mit dem ganzen Ernste, welchen jene trübe Zeit an sich trug, ausgesprochen, dabei aber auch auf die gesetzlichen Garantien hingewiesen werden. Dies und nur Dies hat der Angeklagte gethan, und der Umstand, daß die von ihm ausgesprochenen und während der letzten Ständeversammlung in ungleich schärferer Weise wiederholten Wahrheiten den Vorständen der Regierungsbehörden nicht angenehm sein mögen, kann den vorangegebenen Gesichtspunkt um so weniger ändern, als ja das hohe Erkenntniß selbst Fol. 143 anerkannt hat, daß der Tadel der Regierung an sich in einem konstituzionellen Staate nicht strafbar erachtet werden könne. Das hohe Erkenntniß hat aber diesen Standpunkt gänzlich verlassen, dasselbe hat vielmehr den Fall so beurtheilt, als wenn er sich in einer ungetrübten Zeit, in einer Zeit der völligen Uebereinstimmung zwischen Regierung und Volk zugetragen habe, dasselbe hat außer Acht gelassen, daß nur auf dem vom Defendenden betretenen Wege dem drohenden ungesetzlichen Ausbruche einer na-

Digitized by Google

mentlich in Leipzig herrschenden Misstimmung begegnet und dem Volke klar gemacht werden konnte, daß ihm gesetzliche Mittel zur Erörterung und resp. Abhülfe der gefühlten Misstände geboten seien.

Wird aber dieser Gesichtspunkt einer reiflichen Erwägung unterworfen, deren er bis jetzt noch gar nicht gewürdigt worden ist, so muß auch klar werden, daß Defendend nicht Aufreizung gegen die Regierung, sondern Beruhigung der Gemüther und deren Abwendung von den etwa vorhandenen Elementen bezweckte, welche jene Misstimmung zu nähren beabsichtigten. Daß ihm Dies gelungen, hat der Erfolg vollkommen bestätigt, und bei dieser Lage der Sache dürfte eine Abänderung der bisherigen Entscheidungen seiner Sache nach seinem unvorgreiflichen Dafürhalten nicht nur wahrscheinlich, sondern sogar nothwendig sein. So lange aber diese Möglichkeit noch vorhanden ist, hofft Defendend auch ehrfurchtvollst, daß Ew. Königl. Majestät ihm das alleinige Mittel zur nochmaligen rechtlichen Erwägung der gegen ihn verhängten Untersuchung, die Einreichung einer dritten Vertheidigung, in Allerhöchsten Gnaden gestatten werde, um so mehr, als dadurch, daß diese Untersuchung auf ausdrückliche Anordnung des Justizministerii eröffnet worden ist, die Regierungsbehörde, Defendendem gegenüber, gewissermaßen als klagende Partei erscheint, in solchem Falle aber wohl dem Angeklagten kein Vertheidigungsmittel zu versagen sein dürfte.

Möchten daher Ew. Königl. Majestät in Berücksichtigung der vorstehend erfurchtsvollst angeführten Gründe meinem ehrerbietigsten Gesuche stattzugeben geruhen:

mir in Allerhöchsten Gnaden die dritte Vertheidigung huldvollst gestatten zu wollen.

Leipzig den 16. September 1846.

In tiefster Verehrung verharrend

Ew. Königl. Majestät

allerunterthänigster treugehorsamster Diener,

Karl Biedermann.

Digitized by Google

Meinem Gesuche ward stattgegeben, und ich reichte hierauf durch meinen Vertheidiger folgende, von Diesem verfaßte

dritte Schutzschrift

ein.

Durch die Gnade Sr. Majestät unsers allergnädigsten Königs und Herrn ist dem wegen angeblicher Aufreizung gegen die königl. sächs. Staatsregierung zur Untersuchung gezogenen und nach deren Schlusse in zwei Instanzen übereinstimmend zu dreiwöchentlicher Gefängnißstrafe verurtheilten Professor Karl Biedermann die dritte Vertheidigung gestattet und von ihm der unterzeichnete Defensor mit deren Fertigung beauftragt worden.

Glaubt nun der Vertheidiger schon in dieser allergnädigsten Verstattung Grund genug zu der Annahme finden zu dürfen, daß die vorliegende Untersuchungssache nochmaliger sorgsamer Prüfung zu unterziehen und durch eine solche ein anderes, als das bisherige Resultat, zu erlangen sei, so wird ihm diese Ansicht bei genauer Kritik der Entscheidungsgründe zum Erkenntnisse des königl. Hohen Oberappellazionsgerichts Fol. 141 ff. vollkommen bestätigt, und er wendet sich daher ohne Weiteres zu dieser Kritik in Folgendem:

Die erwähnten Entscheidungsgründe beseitigen zunächst die in den früheren Schutzschriften von dem Vertheidiger entwickelte und begründete Bezugnahme auf die Bundesgesetzgebung wegen Nichtverantwortlichkeit der Autoren unter Zensur gedruckter Schriften rücksichtlich des Defendenden durch das Anführen, daß er den Bl. 2 ersichtlichen, die geahndete Aufreizung involvirenden Toast vor dessen Drucke bereits öffentlich vor einer großen Versammlung gesprochen gehabt habe. Ließe sich nun auch mit vollem Grunde hiergegen einwenden, daß die Veröffentlichung dieses Toastes durch den Druck, weil derselbe dadurch selbstredend eine viel weitere und bleibendere Verbreitung erlangen mußte und auch wirklich erlangte, als durch dessen Ausbringen am Verfassungsfeste 1845 in Leipzig, für

Digitized by Google

das majus angesehen werden müsse, und daß demgemäß, wenn dieses für straflos zu erklären sei, konsequenter Weise auch das minus nicht unter das Strafgesetz subsumirt werden könne, so hat doch das Hohe Erkenntniß die durch bundesgesetzliche Bestimmungen zweifellos ausgesprochene Nichtverantwortlichkeit des Verfassers, Verlegers, ꝛc. für den Inhalt einer unter Zensur eines Bundesstaates gedruckten Schrift im weiteren Verfolge der Entscheidungsgründe, insoweit diese insbesondere den Mitangeklagten, Gustav Mayer, angehen, nicht anerkennen wollen, obschon die direkte Aufhebung der §. 7 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 nirgends behauptet oder nachgewiesen worden ist; denn das zu diesem Zweck Fol. 142 angeführte Gesetz vom 5. Februar 1844 vermag ebensowenig, als die ebendaselbst allegirten Verordnungen diesen Nachweis zu führen, und zwar, weil schon im Allgemeinen ein Gesetz — und als solches ist doch jedenfalls jener Bundesbeschluß anzusehen — durch Verordnungen der Regierungsbehörden überhaupt nicht, sondern nur wieder durch ein Gesetz, also unter Uebereinstimmung der gesetzgebenden Faktoren, Regierung und Stände, speziell aber ein auf einem Bundesbeschlusse beruhendes Gesetz selbst nicht einmal auf diese Weise, sondern nur unter Konkurrenz der Bundesversammlung, also nur wieder durch Bundesbeschluß aufgehoben werden kann, da nach Maßgabe des in §. 89 unserer Verfassungsurkunde gemachten Vorbehaltes zwar wohl die Bundesgesetzgebung der Partikulargesetzgebung, nicht aber diese der ersteren zu derogiren vermag. (Vergl. das hierüber Fol. 122 ff. in der zweiten Schutzschrift für Gustav Mayer des Weitern Entwickelte!) Bei dieser Lage der Sache können aber auch die Fol. 142 weiter entwickelten Argumente für die Nichtanwendbarkeit des Bundesbeschlusses von 1819 als beweisend nicht anerkannt werden, denn entweder existirt ein positives Gesetz, und dann muß es, so lange es nicht ausdrücklich aufgehoben worden ist, in Anwendung gebracht werden, ohne alle Rücksicht darauf, ob es razionell oder irrazionell ist, oder es existirt überhaupt nicht, und in

Digitized by Google

diesem Falle ist jede Beweisführung über die Irrazionalität eines existirenden Gesetzes völlig überflüssig. Wenn aber das hohe Erkenntniß, obschon es in den Vordersätzen seiner Entscheidungsgründe zu beweisen versucht hat, daß der Bundesbeschluß §. 7. vom 20. September 1819 in Sachsen Gültigkeit nicht mehr habe, dennoch im Nachsatze es für nöthig erachtet, das Irrazionelle dieses Bundesbeschlusses darzuthun, so liegt darin wenigstens indirekt das Zugeständniß, daß es selbst dem versuchten Beweise der Nichtgeltung des beregten Bundesbeschlusses in Sachsen die erforderliche Probehaltigkeit nicht zugetraut und ihn wenigstens nicht für über allen Zweifel erhaben gehalten hat. Was nun aber die Fol. 142 entwickelten razionellen Argumente selbst, so kann der Vertheidiger nicht umhin, wenigstens auf das Unhaltbare des Schlusses derselben aufmerksam zu machen. Wenn nämlich daselbst ein Unterschied zwischen den Fällen, ob eine Schrift, die sich auf das Inland bezieht, im Inlande oder im Auslande, Das heißt in einem anderen deutschen Bundesstaate, unter Zensur gedruckt worden sei, gemacht wird, so muß Dem entgegengehalten werden, daß §. 7 des Bundesbeschlusses von 1819 diesen Unterschied gar nicht kennt, ihn aber auch gar nicht zu kennen braucht, weil auch dem Zensor eines andern deutschen Bundesstaates *kraft seines Amtes* so viel Fassungs- und Erkennungsvermögen zugetraut werden muß, um zu unterscheiden, ob eine seiner amtlichen Prüfung unterworfene Schrift ein Verbrechen enthalte oder nicht. Wie denn überhaupt schwerlich der Satz als richtig wird durchgeführt werden können, daß es zur Erkennung einer nach allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilenden Handlung als eines Verbrechens, sobald nur überhaupt diese Handlung selbst, wie hier, in Gewißheit gesetzt ist, der Kenntniß spezieller Verhältnisse bedürfe, da die Kriterien eines Verbrechens grundsätzlich überall dieselben sind und sein müssen, nicht aber erst durch *subjektive* Ansichten geschaffen werden. Wollte man aber auch diesen im hohen Erkenntnisse vertretenen Grundsatz in seiner Allgemeinheit als richtig anerkennen, so wird er

Digitized by Google

doch im konkreten Falle um deswillen Nichts beweisen, weil zu der Zeit, als die fragliche Rede in Braunschweig zensirt und gedruckt wurde, die Leipziger Augustereignisse und die durch dieselben herbeigeführte Misstimmung dort eben so bekannt waren, wie in Leipzig selbst. Daß aber der braunschweigische Zensor nicht, wie die hohen richterlichen Behörden Sachsens, ein Verbrechen in dem inkriminirten Toaste gefunden hat, giebt zugleich ein Argument zur Widerlegung der Entscheidungsgründe ab, durch welche das Vorhandensein einer aufreizenden Tendenz des Toastes dargethan werden soll.

Zu dieser Widerlegung übergehend, muß der Vertheidiger, was den Inhalt der Rede und die derselben im hohen Erkenntnisse beigelegte Tendenz anlangt, zunächst bemerken, daß die mit einleuchtender Klarheit von dem Angeklagten in seinen „Selbstvertheidigungen" entwickelte Motivirung Dessen, was er mit diesem Toaste beabsichtigt habe, der Beachtung auch nicht entfernt gewürdigt worden ist, denn nach Defensors Ueberzeugung durfte das hohe Erkenntniß, wenn es mit dieser Motivirung nicht übereinstimmen zu können vermeinte, die Mühe nicht scheuen, ja es war sogar dessen Pflicht, dieselbe zu zergliedern und bei jedem einzelnen Punkte mit Gründen zu zeigen, daß der Defendend Das, was er darzuthun sich bestrebt, nämlich seine tadellose, ja sogar löbliche Absicht bei Haltung jener Rede, nicht bewiesen habe mit einem Worte also, Dasselbe mußte den versuchten Exkulpazionsbeweis Punkt für Punkt mit Gründen zu widerlegen wissen. Von Allem dem ist aber im hohen Erkenntnisse Nichts zu lesen, sondern, anstatt Dessen, mit wenigen Worten, deren Ursprung individuelle Ansichten nicht verkennen läßt, und welche noch überdies mit sich selbst im Widerspruche stehen, die strafbare Tendenz der Rede ausgesprochen, aber keineswegs bewiesen worden. Zum Belege für dieses Anführen möge Folgendes dienen:

Nicht die einzelnen im ersten Erkenntnisse als strafbar bezeichneten Stellen der Rede sind es, welche zu dessen Bestätigung in zweiter Instanz geführt haben, sondern vielmehr und insbesondere „deren

Digitized by Google

Inhalt im Ganzen", der Eindruck, „welchen sie in ihrer ganzen Haltung machen mußte." Hier darf sich der Vertheidiger die Frage aufzuwerfen erlauben: auf welchem Grunde die Behauptung beruht, daß die Haltung dieser Rede den zur Verurtheilung des Angeklagten für erforderlich geachteten Eindruck habe machen müssen? Die Antwort hierauf sucht man im hohen Erkenntnisse vergebens, und doch mußte sie in demselben gegeben werden, wenn jene Behauptung nicht eben als eine völlig unbewiesene, auf individueller Ansicht beruhende Behauptung angesehen und ihr nicht die wahrheitsgetreue und mit Gründen belegte Versicherung des Angeklagten, wie er nur das Gute gewollt, mit der der Wahrheit überhaupt innewohnenden Gewalt entgegen gehalten werden soll, denn nicht subjektive Ansichten können einer Aeußerung den Stempel der strafbaren Aufreizung aufdrücken, sondern lediglich Gründe, welche das Vorhandensein dieses Verbrechens unwiderlegbar darthun.

Wollte aber das hohe Erkenntniß diesen Beweis führen, so hätte dasselbe, wenn überhaupt eine logisch richtige Folgerung, vermittelst welcher man zu dem Resultate der Strafwürdigkeit des Defendenden gelangen wollte, darin enthalten sein sollte, zunächst den Begriff der strafbaren Aufreizung um so mehr feststellen müssen, als diese Begriffsbestimmung im ersten Erkenntnisse völlig vermißt wurde; und erst hiernach wäre es möglich gewesen, an dem ganzen Inhalte und den einzelnen inkriminirten Stellen der Rede nachzuweisen, ob das dem Defendenden beigemessene Vergehen wirklich vorhanden sei oder nicht. Anstatt dieser logisch nothwendigen und allein richtigen Beweisführung, begnügte sich das hohe Erkenntniß mit der Aufstellung subjektiver Ansichten und Behauptungen, mit denen freilich, wenn man nicht dem, im Strafrechte völlig unzulässigem Grundsatze: „so will ichs und so soll es sein!" huldigen will, der Beweis der Strafbarkeit niemals geführt werden kann und darf.

Läßt sich nun zwar mit Zuversicht erwarten, daß diesem augenscheinlich vorhandenen Mangel des hohen Erkenntnisses in dritter

Digitized by Google

Instanz werde abgeholfen werden, so will doch der Vertheidiger unerwartet Dessen schon jetzt dessen Beseitigung versuchen.

Die Begriffe: Aufreizung gegen die Staatsregierung und Tadel derselben werden nur zu häufig und zu gern mit einander verwechselt und sind auch im hohen Erkenntnisse mit einander verwechselt worden; denn, wenn sich auch dasselbe hiergegen dadurch zu verwahren sucht, daß es den Tadel der Regierung als etwas Erlaubtes hinstellt, so wird dieses Vergreifen in den Begriffen doch dadurch unzweifelhaft, daß dasselbe wenige Zeilen weiter den oben erst ausgesprochenen Grundsatz wieder umwirft, indem es die Rede Biedermanns um deswillen als aufreizend bezeichnet, weil sie Nichts als Tadel — „eine Reihenfolge bitterer Vorwürfe" — enthalte und der Regierung die Interessen des Volkes gefährdende Tendenzen unterlege." Abgesehen nun davon, daß Biedermann seine Kritik in jedem Punkte durch abgeschlossene Thatsachen begründet hat, und mithin von einem willkürlichen Unterlegen von Tendenzen nicht die Rede sein kann, so wird doch jede unbefangene Beurtheilung zugestehen müssen, daß diese Kritik nicht Mehr, als eben blos Tadel, und neben diesem die Hinweisung auf die gesetzlichen Mittel enthält, durch welche die getadelte Regierungsmaxime in ihrem Weitergreifen gehemmt und bekämpft werden könne. Aber eben darin liegt das unterscheidende Kennzeichen des erlaubten Tadels und der strafbaren Aufreizung, daß Jener, wenn er überhaupt auf Mittel zur Abhülfe des Getadelten verweist, als solche nur gesetzlich erlaubte bezeichnet, während diese wesentlich darin beruht, daß sie neben der tadelnden Kritik ungesetzliche Mittel, womit das Verfahren einer Regierung zu bekämpfen sei, anempfiehlt. Mithin liegt nicht in dem Bekämpfen vorhandener Regierungsmaximen, sondern in den Mitteln, womit diese Bekämpfung geschehen solle, — das Kriterium, um welches allein es sich bei Beantwortung der Frage, ob strafbare Aufreizung vorliege oder nicht, handeln kann und darf; denn, daß eine öffentliche Kritik, das öffentliche Bekämpfen herr-

Digitized by Google

schender Regierungsmaximen mit erlaubten Mitteln erlaubt sei, darüber sind die wichtigsten Autoritäten einig, und es stände wahrhaft schlecht um eine Regierung, welche eine derartige Bekämpfung nicht vertragen könnte. (Vergl. das Fol. §. 1 ff. in der ersten Schutzschrift Gesagte!) Hat nun aber der Defendend in seiner Rede nichts Weiteres gethan, als, Tadel und Beschwerde gegen die Regierung ausgesprochen und hierüber die gesetzlichen Mittel zu deren Abhülfe gezeigt, so ist es geradezu unmöglich, Denselben einer strafbaren Handlung zu zeihen, so lange man das im Vorstehenden entwickelte eigentliche Wesen der Aufreizung festhält und nicht, wie Dies das hohe Erkenntniß gethan hat, sich von subjektiven, von keinen Grundsätzen geleiteten Ansichten über die muthmaßlich gehabten Erfolge der Rede bei Beurtheilung derselben bestimmen läßt.

Von diesem, im hohen Erkenntnisse willkürlich als nothwendig angenommenen Erfolge oder Eindrucke der Rede soll nun aber weiter, unter Berücksichtigung der obschwebenden Zeit- und Ortsverhältnisse, auf die Tendenz des Redners zu schließen sein; aber gerade diese Zeit- und Ortsverhältnisse bestätigen den Widerspruch des Defendenden gegen die ihm beigemessene Absicht und lassen den auf dieselbe gebauten Schluß als völlig verfehlt erscheinen. Zum Beweise Dessen muß der Vertheidiger nothwendig auf diese Zeit- und Ortsverhältnisse selbst nochmals zurückkommen.

(Hier folgt eine Wiederholung der Stelle aus dem Gesuche an den König, wo von den näheren Umständen der Verfassungsfeier 1845 und von des Angeklagten Antheil daran die Rede ist. Sodann fährt die Schutzschrift fort:)

Sollte man aber für diese, dem Defendenden allein innewohnende, seine Handlungsweise bestimmende Absicht, außer den bisher angeführten, auf Notorietät beruhenden Thatsachen, noch andere Belege fordern, so muß ein solcher vollgültig in dem Fol. 43 ersichtlichen, durch den Druck veröffentlichten Aufsatze im hiesigen Tageblatte*) ge-

*) Siehe dessen Abdruck am Schlusse dieses Aufsatzes.

Digitized by Google

funden werden, wenn man erwägt, daß dieser vom Angeklagten vor dem Verfassungsfeste und ohne die entfernte Ahnung einer ihm bevorstehenden Kriminaluntersuchung geschrieben wurde, so daß ihm mithin voller Glaube nicht versagt werden kann. In diesem Aufsatze hat aber der Angeklagte offen und klar Das, was er wolle, dargelegt, und es würde zur willkürlichen Annahme werden, wollte man voraussetzen, daß ihn andere, als die daselbst ausgesprochenen, gewiß von Niemandem, selbst nicht von dem hohen Gerichtshofe gemisbilligten Absichten bei seiner ganzen Handlungsweise geleitet haben könnten.

Erwägt man aber weiter, daß der Defendend die von ihm gehaltene Rede, weil es ihm Bedürfniß geworden ist, Alles, was er gethan hat, auch öffentlich zu vertreten, ja weil er es für verächtlich hält, eine solche Vertretung von sich abzulehnen, durch den Druck veröffentlichen ließ, so muß vollends jeder Zweifel über die Tendenz Desselben verschwinden, da doch nicht füglich angenommen werden kann, daß er, wäre er sich nicht des reinsten Zweckes bewußt gewesen, sich muthwillig einer Kriminaluntersuchung und Bestrafung ausgesetzt haben würde.

Nach dem bisher Gesagten dürfte es unzweifelhaft sein, daß die dem Defendenden beigemessene Absicht grundlos und irrig ist, und daß dessen Handlungsweise mit dem Interesse des Staatsvereins nicht nur nicht in Konflikt getreten ist, sondern dasselbe nach den damaligen Zeit- und Ortsverhältnissen vielmehr wohlthätig gefördert hat, so daß mithin die Anwendbarkeit der in Art. 94 des Strafgesetzbuches enthaltenen Bestimmung auf den vorliegenden Fall keineswegs so unzweifelhaft ist, als es das hohe Erkenntniß Fol. 144 angenommen hat.

Wenn aber der Vertheidiger oben behauptet hat, daß das hohe Erkenntniß mit seiner Beweisführung selbst in Widerspruch gerathen sei, so ist er dafür den Beweis schuldig, und er führt ihn durch Folgendes:

Digitized by Google

Die Entscheidungsgründe erkennen Fol. 143 an, daß der Tadel der Regierung an sich, namentlich in einem konstituzionellen Staate wie Sachsen, nicht strafbar sei, dessen ungeachtet aber heben sie Fol. 143b, zur Begründung der Anwendbarkeit von Art. 94 gegen Defendenden, hervor, daß der von Demselben über die Staatsregierung ausgesprochene Tadel und das dadurch gegen sie hervorgerufene Mistrauen für diese verletzend habe sein müssen. Beide Sätze können aber nicht neben einander bestehen, denn, wäre das Verletzende des Tadels das Kriterium für dessen Strafbarkeit, so könnte überhaupt nicht von einem straflosen Tadel die Rede sein, da jeder Tadel, mag er schroff oder minder hart ausgesprochen werden, mag er begründet oder unbegründet sein, schon nach psychologischen Grundsätzen den davon Betroffenen verletzen muß.

Ferner wird Fol. 144 der Satz aufgestellt, daß die Anwendbarkeit von Art. 94 nach dessen Worten gar nicht von einer wirklichen Aufregung, also gar nicht von einem Erfolge und dessen Nachweise abhängig sei, und doch begründet das hohe Erkenntniß die Strafwürdigkeit des Defendenden nur durch den Erfolg, nämlich:

„den Eindruck, welchen die Rede nach ihrer ganzen Haltung gemacht haben müsse."

Wäre aber jener Satz richtig, warum, so fragt der Vertheidiger, hat sich dann das hohe Erkenntniß überhaupt bemüht, irgend einen Erfolg jener Rede darzuthun? Wäre es dann nicht vielmehr völlig ausreichend gewesen, als Entscheidungsgründe anzugeben: der Angeklagte hat die Rede gehalten, der Richter erkennt sie für aufreizend, und deshalb ist der Redner zu bestrafen? Diese Beweisführung hat aber das hohe Erkenntniß selbst nicht für ausreichend gehalten und dadurch zugleich faktisch die Unrichtigkeit obigen Satzes zugestanden, wie es denn überhaupt in Fällen, wie der vorliegende, gar nicht anders möglich ist; denn, wie jedes Wort der gehaltenen Rede individueller Auslegung, nach dem jeweiligen Standpunkte des Vernehmenden, unterworfen und fähig ist, so kann dieser Ausle-

Digitized by Google

gung nur durch die praktische Wirkung des Wortes ein fester Boden geschaffen und demnach ein sicheres Anhalten für die Kritik in strafrechtlicher Beziehung geboten werden. Wäre Dies anders, dann wäre jeder öffentliche Redner der jeweiligen Laune oder der politischen Ansicht des urtheilenden Richters anheimgegeben, dadurch aber nicht sowohl der Rechtspflege die erforderliche Garantie gewährt, als vielmehr der Willkür in derselben Thor und Thür geöffnet. Nicht viel anders verhält es sich weiter mit der Fol. 144 befindlichen Bemerkung, daß die strafbare Absicht zur Konstatirung des Verbrechens der Aufreizung nicht dargethan zu sein brauche, obgleich das hohe Erkenntniß nur dadurch, daß es dem Angeklagten eine solche beizumessen sucht, zu Dessen Strafbarkeit gelangt ist, ja sogar, um demselben diese Absicht beimessen zu können, zu einer Interpretazion der Schlußworte des Artikel 31 des Krim.-Ges.-Buchs seine Zuflucht genommen hat, welche, wie man auch diese Gesetzesworte zerlegen mag, völlig unrichtig erscheint, wenn man erwägt, daß nach denselben der eingetretene Erfolg einer Handlung, wenn diese so beschaffen war, daß der Thäter diesen Erfolg voraussehen mußte, den etwaigen Mangel der strafbaren Absicht suppliren soll.

Wendet man aber diese gesetzliche Bestimmung auf den konkreten Fall an, so ist es mit dieser Supplirung übel bestellt, da die Rede Defendendens auch nicht entfernt einen solchen Erfolg gehabt hat, welcher derselben den Stempel des Strafbaren aufdrücken könnte, vielmehr durch dieselbe die Erreichung des vom Angeklagten beabsichtigten Zweckes, nämlich die Hinleitung der durch die Augustereignisse aufgeregten Gemüther in gesetzliche Bahnen, wesentlich befördert worden ist.

Sollte aber, wie es fast nach der Bemerkung Fol. 144 den Anschein gewinnt, eine ohne darauf gerichtete Absicht herbeigeführte Aufreizung gegen die Regierung angenommen werden, so würde lediglich das Vergehen der kulposen Aufreizung statuirt wer-

Digitized by Google

den können, diese aber, wenn ihr der Erfolg mangelte, völlig straflos zu lassen sein.

Nach allem bisher Gesagten dürfte so Viel außer Zweifel gesetzt sein, daß da, wo bei einer, die Grundsätze und Handlungen einer Staatsregierung scharfer Kritik unterwerfenden Aeußerung weder die Absicht noch der Erfolg der Aufreizung konstatirt ist, schwerlich von deren Subsumzion unter Art. 94 unseres Strafgesetzbuches die Rede wird sein können, weil sonst in Rücksicht auf dieses Vergehen die Grenzen zwischen Strafbarem und Erlaubtem völlig willkürliche oder doch so feine sein würden, daß eine konsequente und gleichmäßige Handhabung der Strafrechtspflege geradezu unmöglich sein müßte, so daß dasselbe Wort von dem einen Richter mit harter Strafe belegt werden könnte, was von dem andern ungeahndet gelassen und als völlig unverfänglich erachtet würde. Als schlagendes Beispiel für diese Ansicht erlaubt sich der Vertheidiger auf die gegen den Dr. Jacoby in Königsberg, als Verfasser der (hier mit der Bitte um Rückgabe beigefügten): „Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreußen," in dem nichtkonstituzionellen Nachbarstaate Preußen ebenso, wie gegen den Defendenden, auf hohen Befehl eröffnete Untersuchung hinzuweisen, aus welcher genannter Dr. Jacoby, ungeachtet in dieser Druckschrift ganz andere, mit dem Inhalte der Biedermannschen Rede in keinen Vergleich zu stellende Sachen enthalten sind, durch Erkenntniß des höchsten preußischen Gerichtshofes völlig straffrei hervorging. Ganz Deutschland jauchzte damals diesem Richterspruche und der Unabhängigkeit der erkennenden Richter gerechten Dank und Beifall zu, und der unterzeichnete Vertheidiger hat Nichts mehr zu beklagen, als daß er, dem mit Recht als nicht minder bewährt, nicht minder unabhängig anerkannten höchsten Tribunale Sachsens gleichen Dank in vorliegender Untersuchungssache zu zollen, bis jetzt noch nicht Gelegenheit gehabt hat.

Sind nun aber im vorliegenden Falle weder Absicht noch Erfolg noch irgend welches Kriterium der strafbaren Aufreizung auch

Digitized by Google

nur annähernd dargethan, ja sprechen vielmehr gegen die Annahme dieses Vergehens die gewichtigsten Gründe, so kann auch bei nochmaliger sorgfältiger Erwägung vorliegender Sache das gravirliche Erkenntniß Bestätigung nicht finden; der Defensor hofft vielmehr, daß endlich in dritter hoher Instanz seinem wiederholten Antrage werde stattgegeben werden:

„den Angeklagten in Mangel Verdachts mit aller Strafe sowie mit der ihm bisher angesonnenen Abstattung der Untersuchungs- und Vertheidigungskosten zu verschonen."

Hierauf erging endlich folgendes

drittes Erkenntniß

von dem königl. Oberappellazionsgerichte zu Dresden:

„In der vor dem vereinigten Kriminalamte der Stadt Leipzig wider den Dr. phil. Friedrich Karl Biedermann anhängigen Untersuchung erkennt auf übergebene dritte, im Wege der Gnade gestattete Vertheidigung

das königl. sächs. Oberappellazionsgericht in voller Versammlung

für Recht:

daß Dr. phil. Friedrich Karl Biedermann mit der in den Erkenntnissen Bl. 82 und 140 der Akten wider ihn ausgesprochenen dreiwöchentlichen Gefängnißstrafe zu verschonen, vielmehr des ihm Beigemessenen halber gegen Denselben in Mangel mehreren Verdachts weiter Etwas nicht vorzunehmen; es ist jedoch der Angeschuldigte, nebst den früheren — beziehendlich antheiligen — Untersuchungskosten, verbunden, auch die neuerdings durch dieses dritte Erkenntniß verursachten Kosten zu tragen.

Von Rechtswegen.

Dresden, den 30. Januar 1847.

Königl. Sächs. Oberappellazionsgericht.

(L. S.) Dr. Einert.

Digitized by Google

Entscheidungsgründe
in Untersuchungssachen wider Dr. phil. Friedrich Karl Biedermann.

Der im 94. Artikel des Kriminalgesetzbuchs gebrauchte Ausdruck: „aufreizend" gehört nicht der Terminologie des Kriminalrechts an, sondern muß seine Erklärung im gewöhnlichen Sprachgebrauche finden, nach welchem er das Hervorbringen einer erhöhten Thätigkeit und, soweit von geistiger Thätigkeit die Rede ist, die Erregung von Affekten bezeichnet. Aufreizung gegen eine Person oder Sache ist mithin die Erregung derselben feindlichen Affekte. Dergleichen Affekte sind nun sowohl ihrer Richtung als ihrem Grade nach verschieden. Gegen Staatsverfassung und Regierung gekehrt, können sie deren Bestehen selbst ganz oder theilweise bedrohen, sie können aber auch nur der Wirksamkeit derselben hindernd oder gefährdend entgegentreten. Die besondere Verweisung auf den 84. Artikel aber am Ende des 94. und die aus den ständischen Verhandlungen über das Kriminalgesetzbuch sich für die Aufstellung des Satzes an seiner dermaligen Stelle im Kriminalgesetzbuche ergebenden Gründe

vergl. Weiß über des Kriminalgesetzbuch, Theil II. S. 63

lassen deutlich erkennen, daß die Aufreizung, um eine strafbare zu sein, nicht eben thätliche Angriffe gegen das Staatsoberhaupt oder die Verfassung — Hochverrath — herbeizuführen bestimmt oder geeignet sein müsse, sondern daß auch Haß und Verachtung, Mistrauen und Unzufriedenheit in höherem Grade als Resultate der Aufreizung in Betracht gezogen werden können.

Um aber die Strafbedingungen des 94. Artikels anwendbar zu machen, erfordern die Worte des Gesetzes die „absichtliche" Verbreitung aufreizender Schriften. Zwar ist dieser Zusatz in Bezug auf aufreizende Aeußerungen nicht wiederholt, allein, daß die Meinung des Gesetzes nur dahin geht, solche Aeußerungen für strafbar zu erklären, deren Zweck Aufreizung ist, läßt sich mit Grund nicht be-

Digitized by Google

zweifeln. Denn es liegt in der Bestimmung des 32. Artikels im allgemeinen Theile des Kriminalgesetzbuches,

> daß Rechtsverletzungen, die bei dem Mangel rechtswidrigen Vorsatzes aus Fahrlässigkeit begangen werden, nur in den im Gesetze bestimmten Fällen mit Strafe zu belegen seien,

für Auslegung des Kriminalgesetzbuchs die Andeutung, daß bei Bezeichnung einer strafbaren Handlung im Zweifelfalle nur die mit der Absicht der Rechtsverletzung verbundene Handlung zu verstehen sei.

Da aber das Kriminalgesetzbuch eine Strafbestimmung für fahrlässige Aufreizung gegen Regierung oder Staatsverfassung nicht enthält, so kann beim Eintritt einer nicht bestimmt beabsichtigten Aufreizung durch Rede oder Schrift Strafe nur in dem im 31. Art. erwähnten Fall eintreten, daß dem Handelnden bei seiner Handlung die Absicht des später eingetretenen Erfolgs eventuell inwohnte oder wenigstens ihr Erfolg als nothwendig oder wahrscheinlich von ihm erkannt werden konnte.

Geht man nun aber zur besonderen Beurtheilung des vorliegenden Falles über, so hat man auch jetzt, bei nochmaliger reiflicher Erwägung der Sache, sich der Ansicht nicht entschlagen können, daß das objektive Erforderniß, welches, bei wirklicher Absicht, aufzureizen, die Strafbarkeit bedingt, vorhanden und die gehaltene Rede sowohl als mündliche Aeußerung, als auch in der Form einer Flugschrift, eine zur Hervorrufung feindlicher Affekte gegen die Staatsregierung geeignete, mithin eine aufreizende sei.

Der strengste Tadel kann nach Maßgabe der Verhältnisse und durch die Art, wie er erfolgt, von der Eigenschaft der Aufreizung frei sein, allein auf der andern Seite kann selbst ein gelinder Tadel aufreizen, wenn die getadelte Handlungsweise die Interessen Derer beeinträchtigt, in deren Gegenwart er ausgesprochen wird. Die Häufung tadelnder Beurtheilungen der höchsten Regierungsbehörden, verbunden mit der Hinweisung auf mögliche Tendenzen, durch welche

Digitized by Google

die getadelte Handlungsweise als eine rechtswidrige oder den Interessen der Hörer oder Leser feindliche bezeichnet wird, ist aber vorzugsweise geeignet, eine jenen Behörden abholde und feindselige Gesinnung herbeizuführen. Daß aber die in Frage stehende Rede des Angeschuldigten Tadel der Regierungsbehörden im reichsten Maße und mehrfach Beschuldigungen einer dem Volkswillen und dem Volkswohle entgegenstrebenden und feindseligen Richtung enthält, ist in den Gründen der früheren Entscheidungen zur Genüge nachgewiesen.

Wenn der in der Rede ausgesprochene Tadel, verbunden mit jenen Hindeutungen auf möglichst verletzende Tendenzen, deren alleinigen Inhalt bildete, so würde die aufreizende Eigenschaft der Rede völlig außer Zweifel stehen. Da sie indessen neben jenem Tadel auch Hinweisungen auf mögliche Abhülfe auf dem durch die ständische Verfassung gebotenen Wege enthält, so ist wenigstens die Frage zu stellen, ob durch diese Verbindung aufreizenden Tadels mit der Andeutung gesetzmäßiger Abhülfe die Eigenschaft des Aufreizenden erlösche oder doch mehr in den Hintergrund trete.

Wenn nun auch einerseits die gleichzeitige Erwähnung der gesetzlichen Mittel zur Abwendung der nachtheiligen Folgen vorausgesetzter Tendenzen und der getadelten Handlungsweise eine weniger ungünstige Folgerung auf die Absicht des Tadelnden begründen kann und wenn sie sogar geeignet erscheint, vor ungesetzlichen und gewaltthätigen Vorschritten gegen die Regierungsbehörde zu warnen, deshalb aber die Anwendbarkeit des 84. und 115. Artikels ausschließt, so hindert doch auf der andern Seite die Erwähnung der Möglichkeit gesetzlicher Abhülfe nicht die Erregung oder Erhöhung der durch den Tadel hervorgerufenen oder zum Bewußtsein gebrachten Unzufriedenheit mit den Maßnehmungen der Regierung und das Entstehen oder Wachsen einer dieser Letztern feindlichen Stimmung.

Ob daher ein Tadel der vorliegenden Art ein Straferkenntniß

Digitized by Google

begründe, muß von den Resultaten abhängen, welche die Betrachtung der Sache aus subjektivem Gesichtspunkte darbietet.

Daß Dr. Biedermann im Stande gewesen sei, den Inhalt der Rede als einen solchen zu erkennen, der zur Aufreizung geeignet ist, kann mit Hinsicht auf seine Bildungsstufe nicht zweifelhaft erscheinen, und es würde daher das Vorhandensein einer den Schlußworten des 31. Artikels entsprechenden Vermuthung den speziellen Nachweis der Absichtlichkeit überflüssig machen, wenn die Rede selbst oder ihre spätere Verbreitung durch den Druck einen aufgereizten Zustand erweislich herbeigeführt hätte.

Allein auch ohne den Eintritt eines solchen Erfolgs müßte die Handlung des Angeschuldigten, nach den Bestimmungen des 94. Artikels strafbar erscheinen, wenn sein Wille, aufzureizen, als konstatirt betrachtet werden kann.

Es ist dieser Wille in beiden vorigen Entscheidungen, des Widerspruchs des Angeschuldigten, ungeachtet, als konstatirt betrachtet worden, weil, wie bereits oben bemerkt ist, bei einem Manne von Dr. Biedermanns Intelligenz angenommen werden kann, daß er die voraussetzlichen Wirkungen seiner Aeußerungen vorher bedacht und erkannt habe.

Es hat jedoch das Oberappellazionsgericht bei nochmaliger Erwägung der Sache in den in der neuesten Vertheidigung besonders hervorgehobenen örtlichen und zeitlichen Verhältnissen, unter denen die Rede gehalten und später durch den Druck veröffentlicht worden ist, Anlaß gefunden, das wirkliche Vorhandensein einer solchen Absicht mindestens für zweifelhaft anzusehen.

Allerdings hängt die Wirkung einer Aeußerung wesentlich mit von der Stimmung Derjenigen ab, an welche sie gerichtet ist, und es kann in dem einen Falle das nämliche Wort wirkungslos und fast unbeachtet verhallen, das im andern Falle die entschiedenste Aufregung hervorruft. Am Leichtesten aber kann eine Steigerung bereits vorhandener Affekte hervorgebracht werden, wenn der

Digitized by Google

Redner, der Richtung dieser Affekte folgend, ihnen neue Unterlagen bietet.

Allein auch auf der andern Seite muß zugegeben werden, daß, wenn Aufregung bereits in so hohem Grade vorhanden ist, daß die Unbefangenheit des Urtheils beeinträchtigt erscheint, das bestimmte und starre Entgegentreten den Strom der Leidenschaften nicht sowohl hemmt, als ihn vielmehr erhöht und seine Wirkung verstärkt, und daß dann öfter durch Eingehen auf die Ansichten der aufgeregten Menge und durch anscheinende Nachgiebigkeit gegen entstandene Vorurtheile ein besänftigender und heilsamer Einfluß auf vorhandene Leidenschaften gewonnen werden kann.

Daß zu der Zeit, zu welcher der Angeschuldigte die Rede hielt, in Leipzig, wo er sie hielt, eine ganz außergewöhnliche Aufregung herrschte, ist notorisch; möglich ist es auch, daß diese Aufregung in der Versammlung, zu welcher er sprach, in so hohem Grade vorhanden war, daß ein direkter Widerspruch gegen die vorhandene, befangene Stimmung Erhöhung der Aufgeregtheit herbeigeführt hätte, und es ist daher auch wohl denkbar, daß Dr. Biedermann den eingeschlagenen Weg der Rede nicht gewählt hat, um die Aufgeregtheit und zum Theil Erbitterung der Gemüther zu erhöhen, sondern, worauf der nach Bl. 43 bereits früher von ihm veröffentlichte Aufsatz gewissermaßen einleitend hindeutet, um sie, durch Verweisung der Anwesenden auf mögliche gesetzliche Abhülfe, die mindestens eine Abmahnung von eigenmächtigen und gesetzwidrigen Reaktionen involvirt, zu besänftigen.

Was aber die spätere Veröffentlichung der Rede durch den Druck betrifft, so ist in den Gründen der vorigen Entscheidung bereits gezeigt worden, daß bei wirklich vorhandener Absicht, aufzureizen, der schon in den früheren Vertheidigungen erwähnte Bundesbeschluß Strafloſigkeit nicht herbeiführen kann. Man will daher zur Widerlegung des Vertheidigers nur darauf hinweisen, daß die Beschlüsse der Bundesversammlung für die Unterthanen der einzelnen Bundes-

Digitized by Google

staaten nicht unmittelbar, sondern nur durch Promulgazion der einzelnen Bundesregierungen für deren Unterthanen Geltung erlangen, daß mithin diese einzelnen Regierungen ihren Unterthanen gegenüber nicht verhindert sind, die Gültigkeit einzelner bundesgesetzlicher Bestimmungen auf dem für die Partikulargesetzgebung bestehenden Wege wiederum außer Wirksamkeit zu setzen.

Ob der Angeschuldigte aber auch bei Verbreitung seiner Rede durch den Druck von der nämlichen straflosen Absicht geleitet worden sei, die im Vorstehenden als muthmaßliche, wenigstens mögliche Tendenz bei Haltung der Rede bezeichnet worden ist, ist allerdings noch zweifelhafter. Denn, wenn auch eine so bedeutende Misstimmung, wie die im September 1845 vorhandene, nicht so schnell vorübergehen konnte, wie die Vorkommnisse der in diesem Monate zusammengetretenen Ständeversammlung zur Genüge gezeigt haben, so konnte doch die Frage entstehen, ob der Angeschuldigte bei jener zweiten Veröffentlichung seiner Ansichten nicht eher die Wiederaufregung der, durch die Zeit voraussetzlich gemilderten Misstimmung, als deren weitere Verminderung zu erwarten hatte und daher auch die erste voraussetzlich bezweckte. Es könnte für die Bejahung die in dem ersten Erkenntnisse ausgehobene Stelle des Vorworts, daß die Verbreitung der Rede durch den Druck Anregung in weiteren Kreisen bezweckte, als Unterlage dienen, wenn nicht auf der andern Seite zu beachten wäre, daß als Gegenstand der Anregung eben auch die Hoffnung auf geregelte Aenderung des beklagten Zustandes und nicht gerade der Unwille gegen die Maßregeln der Regierung gedacht worden sein kann, daß mithin Anregen noch nicht als gleichbedeutend mit Aufreizen betrachtet werden darf, und daß das Hervorheben der Verantwortlichkeit, welcher der Verfasser nach seiner Meinung durch das Bekanntwerden seiner Aeußerungen sich aussetze, der Vermuthung einigermaßen Raum giebt, daß neben jener Absicht, anzuregen, wohl auch der Wunsch, öffentliche Anerkennung eines, im Sinne der — wenigstens vorausgesetzten — damaligen Volksstimmung gesprochenen Wor-

Digitized by Google

tes zu finden, bei der Veröffentlichung dieses Wortes nicht ohne Einfluß gewesen sei.

Wenn nun auch die im Vorstehenden zu Gunsten des Angeschuldigten angedeuteten Möglichkeiten noch nicht hinreichen, die sichere Ueberzeugung zu begründen, daß Dr. Biedermann beim Halten der Rede und bei ihrer Verbreitung durch den Druck der Absicht, durch sie aufzureizen, gänzlich fremd geblieben sei, weshalb auch eine vollständige und mit Aufhebung der Verpflichtung zur Kostenabstattung verbundene Freisprechung nicht eintreten konnte, so ist der Mangel an Ueberzeugung von der Unschuld doch nicht von gleicher rechtlicher Wirkung mit der vollen rechtlichen Ueberzeugung von der Schuld, wie sie zur Begründung eines Straferkenntnisses erfordert wird. Einer solchen vollen richterlichen Ueberzeugung von Dr. Biedermanns Absicht, aufzureizen, mithin von seiner Schuld, stehen aber nach der Ansicht des gegenwärtig in voller Versammlung erkennenden Oberappellazionsgerichts jene Möglichkeiten allerdings entgegen, und es war daher, wie im vorstehenden Erkenntnisse geschehen, von Biedermanns Verurtheilung abzusehen, vielmehr Derselbe von der Instanz freizusprechen.

Kritik des dritten Erkenntnisses.

Von manchen Seiten, und wahrscheinlich auch von den Urthelsverfassern selbst, wird vielleicht vorausgesetzt werden, der Angeklagte müsse das zuletzt mitgetheilte dritte Erkenntniß mit besonderem Danke anerkennen, da er er durch dasselbe wenigstens von der ihm in den früheren Entscheidungen diktirten Strafe freigesprochen worden sei. Wer indeß sich seines Wollens bei seinen Handlungen klar bewußt ist, wer sich sagen kann, daß er nur so, wie es geschehen, und nicht anders habe handeln können, ohne mit seiner Ueberzeugung in Widerspruch zu treten, Der wird lieber eine über ihn wegen dieses seines

Digitized by Google

Handelns verhängte Strafe als die unvermeidliche Folge einer von seiner Ueberzeugung abweichenden richterlichen Ansicht hinnehmen, als über sich ein Zwitterding zwischen Freisprechung und Verurtheilung, die Entbindung von der Instanz, ergehen lassen.

Auch das vorliegende dritte Erkenntniß gehört unter die zuletzt erwähnte Rubrik strafrechtlicher Entscheidungen, und, wenn es hier nicht darauf abgesehen sein kann, im Allgemeinen die Zulässigkeit solcher, von der Wissenschaft längst schon verworfener und als beklagenswerther Ueberrest der Inquisizion bezeichneter Entscheidungen zu bekämpfen, vielmehr dabei Beruhigung zu fassen ist, daß bei uns in Sachsen diese Entscheidungsnorm gesetzlich noch statthaft ist, so wird es doch nicht überflüssig sein, die Frage einer ernsten Prüfung zu unterwerfen, ob der ertheilte Richterspruch selbst da, wo, wie bei uns, die Entbindung von der Instanz noch Platz ergreifen darf, sich rechtfertigen lasse.

Der objektive Thatbestand, d. h. alle die Thatsachen, welche der Anklage gegen den Professor Biedermann als Grundlage dienten, sind durch die unumwundenen Geständnisse Desselben in zweifellose Gewißheit gesetzt; er hat die inkriminirte Rede gehalten und sie sodann durch den Druck weiter veröffentlicht, so daß mithin nach Feststellung der Thatsache nur noch zu beurtheilen übrig bleibt, ob dieser Rede der Karakter strafbarer Aufreizung zur Unzufriedenheit gegen die Staatsregierung beizumessen sei oder nicht. Hat nun aber die letzte Entscheidung selbst anerkannt, daß nach unserer Strafgesetzgebung das Vergehen der strafbaren Aufreizung nur dann gedacht werden könne, wenn entweder eine solche beabsichtigt worden sei, oder wenn der Handelnde den später eingetretenen Erfolg seiner Handlung, also, mit Anwendung auf den konkreten Fall, die durch ihn herbeigeführte Aufreizung als nothwendig oder doch wahrscheinlich habe voraussehen müssen, ist aber ferner dieser, im zweiten Falle als nothwendige Voraussetzung der Strafbarkeit gedachte Erfolg notorisch niemals eingetreten, so konnte auch als Basis der zu ertheilenden

Digitized by Google

Entscheidung nur die Beantwortung der Frage angesehen werden, ob der Angeklagte bei jener Rede und deren Veröffentlichung durch den Druck eine zu ahndende Aufreizung beabsichtigt habe?

Der ganze Inhalt des dritten Erkenntnisses giebt nun auch klaren Nachweis ebensowohl darüber, daß man bei dessen Ertheilung von dieser Basis ausgegangen, als darüber, daß das richterliche Ermessen in ein Schwanken gerathen ist, vermöge dessen gar nicht zu richterlicher Ueberzeugung gelangt werden konnte und für welches eben die Entbindung von der Instanz als bequemes Auskunftsmittel sich darbot; denn, faßt man die dem Erkenntnisse beigegebenen Entscheidungsgründe ihrem ganzen Inhalte und Geiste nach auf, so machen sie vermöge der darin enthaltenen Widersprüche den unangenehmen Eindruck, als habe das klare Bewußtsein darüber, ob gestraft oder freigesprochen werden solle, gänzlich gemangelt, ja sogar als ob der Referent mit dem in Folge der Uebereinstimmung seiner Ansicht ertheilten Erkenntnisse selbst im Widerspruche gestanden habe, denn der gewichtigere Theil der Motiven läßt unverkennbar eine überwiegende Geneigtheit zum Strafen durchblicken, während dagegen die Gründe für die Freisprechung nur beigegeben zu sein scheinen, um das Erkenntniß selbst mit seinen Entscheidungsgründen wenigstens in einen äußeren Einklang zu bringen. Aber eben dieses Schwanken, diese Unbestimmtheit der Ansichten, welche das Urtheil dem Leser unabweisbar aufdrängt, geben den besten Beleg dafür, daß die Beantwortung der Frage, ob dem Angeklagten die allein strafbare Absicht innegewohnt habe, lediglich Sache der subjektiven Ansicht sei, und daß unter den verschiedenen Mitgliedern des zu Gericht sitzenden Spruchkollegiums diese subjektive Ansicht eine verschiedene gewesen sein müsse, ein Umstand, der das Bedenkliche der gewählten Entscheidungsnorm in das klarste Licht zu stellen geeignet ist; denn, mag man über die Entbindung von der Instanz im Allgemeinen denken wie man wolle, ja, wollte man selbst zugeben — wie es unsererseits jedoch nicht geschieht, — daß es Fälle geben könne, in welchen

Digitized by Google

der Richter nicht anders, als mit deren Hülfe, aus dem Dilemma zwischen dem Glauben und Zweifeln bezüglich der Schuld des Angeklagten sich herauswinden könne, so wird man doch eingestehen müssen, daß diese Fälle, wenn die Freisprechung von der Instanz nur einigermaßen gerechtfertigt erscheinen soll, nur da vorkommen können, wo es sich um Herstellung eines künstlichen Beweises des objektiven Thatbestandes handelt, denn hier kann die Möglichkeit gegeben sein, daß Thatsachen für und wider die Schuld sich so schroff gegenüberstehen, daß es dem Richter geradezu unmöglich wird, die Wahrheit herauszufinden, und hier mag es vielleicht wenigstens entschuldbar scheinen, wenn zur Lösung dieses Konfliktes die Zuflucht zu der gedachten Entscheidungsnorm genommen wird, obschon auch hier der Grundsatz als vorwaltend gelten sollte, lieber einen Schuldigen ganz freizusprechen, als einem Unschuldigen durch die Entbindung von der Instanz, welche bei uns wenigstens die Möglichkeit des Verlustes der Ehrenbürgerrechte im Gefolge haben kann, für seine ganze Zukunft einen untilgbaren Makel anzuheften. Ist aber diese Art der Freisprechung schon in den vorerwähnten Fällen mehr als bedenklich, so erscheint sie da völlig ungerechtfertigt, wo, wie hier, die Thatfrage außer Zweifel gesetzt ist und das innere Wollen eines Menschen allein noch in Frage kommt; denn welcher Richter möchte sich allwissend dünken, um den einer That vorhergehenden und diese bestimmenden Gedankenprozeß des Handelnden auch nur mit annähernder Wahrheit durchblicken zu können? Gewiß keiner! Hier kann nur die innere Stimme zu Gericht sitzen, und wehe dem Staate, in welchem die Gewalthaber den inneren Gedankengang der Menschen zum Gegenstande gerichtlicher Verfolgung zu machen geneigt wären, denn damit würde die spanische Inquisizion wieder ins Leben gerufen und jeder freien Geistesbewegung und Entwickelung das Todesurtheil gesprochen sein. Das Urtheil über die einer Handlung zu Grunde liegende, nicht ausgesprochene Absicht bleibt daher stets nur ein subjektives, dem Irrthume unterliegendes, menschliches, und wie viele Subjekte sich

Digitized by Google

darüber eines Urtheils bemächtigen, eben so viele verschiedene Urtheile werden oder können doch wenigstens vorhanden sein, und Niemand wird behaupten können und wollen, daß das seinige das richtige sei. Läßt sich nun aber schon nach diesen allgemeinen Bemerkungen da, wo eine nicht klar ausgesprochene Absicht abgeurtheilt werden soll, strafrechtlich die in jeder Freisprechung von der Instanz liegende Verdächtigung eines Menschen, daß es doch möglich sei, er habe strafbar gehandelt, an sich schon nicht rechtfertigen, so ist Dies noch weit weniger der Fall, wo, wie hier, die Absicht klar und bestimmt ausgesprochen und unverkennbar eine wohlmeinende ist, welche die Handlung, deren Strafbarkeit oder Straflosigkeit eben nur durch diese bestimmt werden kann, herbeigeführt hat. Der Beweis dafür ist bereits durch die in den eingereichten Schutzschriften entwickelten Vertheidigungsmomente geführt, und, wenn wir daher den Leser auf diese verweisen, so möge doch gestattet sein, hier nochmals ganz besonders auf den mehrfach erwähnten, die Feier des Konstitutionsfestes in Leipzig 1845 vorbereitenden Artikel*) des Angeklagten

*) Wir finden doch für nöthig, diesen Artikel, auf den mehrfach im Obigen Bezug genommen worden ist, hier noch wörtlich abdrucken zu lassen:

Das Verfassungsfest.

„Unter dieser Ueberschrift enthält das Tageblatt vom 31. Aug. einen Aufsatz, welcher sich gegen die veranstaltete Feier dieses Festes — durch ein Mittagsmahl, in herkömmlicher Weise — aus Gründen erklärt, die wir etwas näher beleuchten zu müssen glauben.

Um diese Gründe recht zu würdigen, wollen wir zuvor die Frage vorausschicken: welcher Art denn eigentlich die Feier sei, um die es sich handelt? Der Verfasser bezeichnet dieselbe als ein Festessen und verbindet damit die Bedeutung eines Freudenmahls, einer geselligen Festlichkeit. Aber diese Deutung ist eine sehr einseitige und willkürliche. Allerdings will man sich zu einem Mittagsmahle versammeln, weil Dies die herkömmliche Form einer solchen Versammlung ist, durch welche irgend ein gemeinsames Gefühl und Interesse bethätigt und zur öffentlichen Aeußerung gebracht werden soll. Allein eben deshalb, weil Dies nur die Form, gleichsam die Handhabe für den geistigen Inhalt ist und sein soll, ist das Essen und Trinken bei dergleichen politischen Gastmahlen längst zur Nebensache geworden, und wohl Niemand geht zu einem solchen, um bei Speise und Trank sich gütlich zu thun und zu jubiliren, sondern um mit Gleichgesinnten im ernsten und offenen Gedankenaustausche sich der

Digitized by Google

aufmerksam zu machen; denn in diesem sind die Ansichten, die Derselbe über diese Feier, und die Absichten, die er mit derselben hatte, so

---

Uebereinstimmung seiner Gefühle und Gesinnungen, mit denen der Andern zu vergewissern, dadurch aber sich selbst und die Andern darin zu bestärken. In diesem Sinne und mit diesem Geiste ist von jeher auch das Verfassungsfest in Leipzig gefeiert worden, als ein Freudenfest allerdings, denn sollte man sich nicht der Errungenschaft des Jahres 1831 freuen und der Hoffnungen, die daran sich knüpfen? — aber zugleich als ein Tag voll der ernstesten Stimmungen, Betrachtungen und Entschließungen.

Betrachten wir das Konstituzionsfest aus diesem Gesichtspunkte — und wir sind überzeugt, daß unsere Mitbürger es so betrachten und jederzeit so betrachtet haben —, so fällt zunächst der erste der vom Verfasser dagegen angeführten Gründe in sich zusammen. Handelte es sich um eine Lustbarkeit, die wir begehen wollten, um einen Faschingsball oder Maskenscherz, so würde der Hinblick auf die frischen Gräber der Opfer des 12. August jeden Gedanken daran ersticken, ihn als eine Frivolität erscheinen lassen. Aber wir wollen zusammentreten, um es uns einander zuzurufen, um es laut auszusprechen, daß wir in stürmischen wie in ruhigen Zeiten, unter Trauer und schwerer Bekümmerniß wie im Wohlergehen, bei getrübter Aussicht in die Vergangenheit und die Zukunft, wie bei hoffnungshellen Tagen, unerschütterlich fest an der Verfassung halten, als unserer besten Wehr und Waffe; wir wollen uns gegenseitig Muth, Freudigkeit und Ruhe einsprechen, wenn es Dessen bedürfen sollte, und den Feinden unserer Verfassung und unseres konstituzionellen Fortschritts — wo immer sie sind — zeigen, daß der Kern unseres sächsischen Staatslebens, unsere Verfassung, noch unversehrt und stark ist, wenn auch die Blüthen und Zweige des Baumes ein böser Frost verletzt haben sollte. Das wollen wir, und davon darf uns kein weichliches Gefühl, keine falsche Sentimentalität abhalten. Wir haben den Todten unsere Theilnahme, unsern Schmerz bezeugt; wir werden ihren Hinterlassenen unsere Theilnahme auf die rechte, thatkräftige Weise bezeugen; aber von diesen rein menschlichen Empfindungen müssen wir uns nun auch wieder aufraffen zur männlichen, kräftigen Theilnahme am Allgemeinen, denn wir sollen nicht blos als Menschen fühlen, sondern auch als Bürger, als Staatsbürger handeln und streben.

Der Verfasser erwähnt ferner die unglücklichen Misstimmungen, welche sich zwischen Fürst und Volk, zwischen Volk und Behörden gelagert haben. Allerdings sind diese noch nicht ganz wieder verschwunden, und sie werden, wie überhaupt die Ereignisse dieser letzten Tage, die Gemüther am 4. September doppelt ernst stimmen und dem Feste die Beimischung heiterer Freude, die ihm sonst das Gefühl einer glücklichen Gegenwart und einer noch glückverheißenderen Zukunft zu geben pflegte, in hohem Grade, vielleicht gänzlich nehmen. Aber gerade das Fest des 4. Septembers bietet uns auch Gelegenheit, manches offene und tiefempfundene Wort auszusprechen, was, als unmittelbarer, ungeschwächter Ausdruck der Stimmungen und Gefühle der Bevölkerung Leipzigs an des Königs Ohr dringend, vielleicht

Digitized by Google

unverkennbar wahr ausgesprochen, daß schon durch denselben allein die Zweifel, welche das dritte Erkenntniß, um wenigstens einigermaßen die Freisprechung nur von der Instanz zu rechtfertigen, angeregt hat, vor dieser Wahrheit wie die Spreu vor dem Winde zerstieben müssen.

---

die Wolke des Mistrauens, welche sich zwischen den Thron und unsere Stadt gelagert, zertheilen helfen wird; gerade dieses Fest bietet uns Gelegenheit, uns recht lebhaft daran zu erinnern und es mit rechtem Bewußtsein auszusprechen, daß, was immer für Besorgnisse, Klagen, Beschwerden unsere Herzen belasten und beengen mögen, die Verfassung uns eine sichere Gewähr bietet, daß unsern gerechten Klagen, Beschwerden und Wünschen auch ihr Recht widerfahren muß und widerfahren wird.

Wir fürchten nicht — was der Verfasser uns fürchten machen will, — daß die noch nicht ganz beruhigten Gemüther bei einem solchen Anlasse wieder stärker und auf bedenkliche Weise erregt werden möchten; im Gegentheil erwarten wir von dem politisch-reifen und ächt konstituzionellen Sinne der Leipziger Bürgerschaft, daß der erneute Gedanke an das unverletzte Fortbestehen der Verfassung ihr auch recht lebhaft ins Gedächtniß und zum Bewußtsein bringen wird, wie wir ja inmitten der entstandenen Verwickelungen nicht schutz- und hülflos dastehen, etwa nur einer ungewissen Aussicht auf Gerechtigkeit hingegeben, sondern daß, neben dem unerschütterten Vertrauen auf die Gerechtigkeitsliebe unseres Königs, auch die Zuversicht auf festbegründete Rechtsinstituzionen uns unwandelbar zur Seite steht. So lange aber in einer Bevölkerung der Gedanke noch lebendig und thatkräftig ist, daß ihre gerechten Wünsche und Klagen auf dem gebahnten Wege des Gesetzes ihrer Gewährung entgegengeführt werden können, so lange ist eine gefährliche Erbitterung und Aufregung, selbst bei einzelnen Anlässen dazu, nicht zu fürchten.

Was endlich die Besorgniß des Verfassers wegen der Wahl und Ausführung der Trinksprüche betrifft, so kann ihm die Beruhigung gegeben werden, daß nicht allein der — einzige — offizielle Trinkspruch — auf König, Verfassung und Vaterland —, auf den wohl Niemand sein Hoch aus innerster Seele schuldig bleiben wird, sondern daß auch die übrigen bereits beim Festkomité angemeldeten oder von diesem in Aussicht genommenen Trinksprüche insgesammt von der Art sind, daß sie zwar sehr ernste und tiefe Fragen von allgemeinstem Interesse anregen, aber hoffentlich keine leidenschaftliche Erregung oder Erbitterung, sondern nur den Ernst willenskräftiger Gesinnung und männlicher Entschließung, wie sie dem Bürger eines konstituzionellen Landes ziemen, in den Gemüthern zurücklassen werden.

Feiern wir also immerhin unser Verfassungsfest auch in diesem Jahre, aber feiern wir es mit erhöhtem Ernste und mit geweihtem Sinne!

K. Biedermann.

Digitized by Google

Indeß auch wir wollen zugeben, daß unser Urtheil in dieser Angelegenheit nur ein menschliches ist; dessenungeachtet aber vermögen wir doch die Ueberzeugung nicht aufzugeben, daß der vorliegende Fall sich nur entweder zu einer Verurtheilung oder zu einer völligen Freisprechung eignete, und daß daher, was zwischen beiden inneliegt, vom Uebel ist; denn entweder stand die richterliche Ueberzeugung fest — und gegen diese läßt sich nicht rechten —, daß eine strafbare Absicht der Rede Biedermanns zum Grunde gelegen habe, und dann mußte die Verurtheilung unabweisbar Platz ergreifen; oder der Richter erkannte die Unmöglichkeit, das Wahre aufzufinden, und dann mußte er eben so unabweisbar völlig freisprechen, denn auf eine Möglichkeit hin auch nur leise anzudeuten, daß der Angeklagte in strafbarer Absicht gehandelt haben könne, ist und bleibt eine ungerechtfertigte Verdächtigung.

Advokat Otto Koch.

Digitized by Google

Dreizehnjährige Beobachtungen in Rußland.

Zweiter Brief.

(Aus Petersburg.)

(Fortsetzung.)

Unter den Theatern steht im Aeußern das Alexandratheater oben an. Es liegt am Neskischen Prospekt, ist sehr schwerfällig und innen überladen; Nikolai hat dasselbe erbaut. Hier hat sich die russische Muse niedergelassen — und wer blos die stark patriotisch gesinnten Rezensionen in ein paar Journalen liest, kann leicht zu der Meinung kommen, Melpomene und Thalia würden sich verschämt in eine Ecke drücken, wenn sie etwa diesen Tempel heimsuchen sollten. In der Wirklichkeit verhält sich die Sache aber ganz anders. Zwar hat die nazionale Literatur einige treffliche Bühnenstücke, unter denen Gribojédef's „Góre ad umá“ (Elend aus Verstand) ein wahrhaftes Meisterwerk; gewöhnlich heißt's aber auf der Affiche „aus dem Französischen übersetzt“, (mitunter übersetzt, daß Einem die Augen übergehen möchten) — und die übrigen vaterländischen Vaudevilles sind in jeder Beziehung Muster des gemeinen Geschmackes. Dieser wird denn auch vortrefflich ausgeführt: da ist nimmer ein Gedanke an feinere Nüance im Spiele, und selbst die Heroen der Komik gehen nicht über das Niedrige hinaus, was am meisten gefällt. Besonderes Vergnügen machen mir stets die Bedienten, die im bürgerlichen Leben

Digitized by Google

ſo viele ſprechende Vorbilder haben und gleichwohl mit Manieren auftreten, als lebten ſie mit ihren Herren fortwährend auf Du und Du. Es iſt Dies gewiſſermaßen die Emanzipazion der kleineren Schauſpieler, die ſich durch ſolche Selbſtſtändigkeit ſichtbar ein Air geben wollen! — Im Trauerſpiele erhalten immer noch Herr Karatuigin und Frau die erſten Huldigungen. Wenn Derſelbe indeß auch unverkennbare Anlagen hat, ſo iſt doch von eigentlicher künſtleriſcher Ausbildung keine Rede, und in ſeinen Hauptrollen giebt er meiſt drei bis viertehalb Stunden nur ununterbrochenes Pathos zum Beſten. Und vollends Madame! Wer die einmal als Antonina in Beliſar geſehen, hat gewiß für immer genug: der greiſe Held Juſtinians ſcheint ſeine Scheuerfrau geheirathet zu haben, und dieſe wirft ſich nun ſo ins Zeug, daß ich gleich beim erſten Auftreten meinen Nachbar an das bekannte Sprüchwort erinnerte, „ein Meſſer den Bart nicht ärger ſcheert, als wenn die Magd zur Frau wird.“ Dieſe dicke Mátuſchka*) macht durch ihre Hoheitsfratzen das ganze Drama zu einem Luſtſpiele. Aber das Publikum applaudirt Beiden, daß das Haus wiederhallt — und da iſt denn Nichts weiter zu ſagen. Neun Zehntel des übrigen Perſonals ſtehen den Gliederpuppen inſofern nach, als ſie ſich weniger regelmäßig rühren.

Das große, ſog. ſteinerne Theater iſt für die Opern — und, wer hier etwas klaſſiſch Schlechtes ſehen und hören will im Verhältniß zu den Mitteln, gehe zu den Ruſſen. Die Chöre ſind miſerabel — und unter den Soloſängern Herr Petróf und Frau der Stolz ihrer Landsleute. Wenn indeß Jener auch einſt eine recht gute Stimme hatte (Baß), ſo fehlt es doch ihrer und ſeiner Perſon an aller Beweglichkeit, und Madame, ihrer Zeit ein voller, wohltönender Alt, braucht zu einem Knixe jedes Mal 3½ Minuten. Herr Leónof, ein naturaliſirter Franzoſe und wahrſcheinlich deshalb der Lebendigſte im Spiel, ſingt eine Art Bindfadentenor, erntet aber auch ziemlich all-

*) Liebkoſend: Mutter, meine Liebe.

Digitized by Google

gemeinen Beifall. Die Darstellung ist wie im Alexandratheater — und wie dort die Statistinnen, zeichnen sich hier die Choristinnen als das Leichteste aus, was in dieser Art gefunden wird. — Doch gewährt das steinerne Theater öfter große Genüsse. In der deutschen Oper sind, durch die treffliche Leitung des Herrn Kapellmeisters Keller, die Chöre wie sie selten gefunden werden, und, wo guter Wille mit Anlage vorhanden, da schafft sein Eifer beim Durchstudieren der Solopartien selbst bei höchst mittelmäßiger Schule immer bald recht Gutes; unter manchen braven Sängern hat Herr Versing bis jetzt am Längsten ausgehalten. Es wird Euch bekannt sein, daß die bei den Theatern angestellten Ausländer schon nach 10 Jahren volle Pension erhalten, und dadurch bleibt Mancher hier, der sonst nicht daran gedacht. Aber man klagt allgemein, wie der Oberdirektor v. Gideonof auf ächt russische Weise ganz herrlich verstehe (Etwas muß doch Jedermann verstehen!), in den letzten Jahren so zu chikaniren, daß selten Einer zum Ziele gelangt; die Armen gehen lieber mit Aufopferung ihrer Aussichten davon. — Sabine Heinefetter und andere Operncelebritäten haben hier gesungen. Und im letzten Winter gab es italienische Oper: während die Gesangesfreunde mit verhaltenem Athem den Herzenstönen von Madame Viardot-Garcia lauschten, ergötzten sich die Gardeoffiziere an Signora Alboni in Männerkleidern, hatten vornehme Damen ihren Wohlgefallen an Herrn Tamburinis kräftiger und beweglicher Gestalt, labten sich die sogenannten Kunstverständigen an der Schule in Rubinis Stimmresten und behaupteten steif und fest: Das sei Gesang. Auch Madame Taglioni, Terpsichorens und der Grazien unvergleichbarer Liebling, trat hier auf und bewies nicht nur, daß der Tanz und sie selbst himmlischer Abkunft seien, sondern auch, daß die wahre Künstlerseele ebensowenig ganz schlechten Geschmack haben, wie zu eigentlicher Gemeinheit hinabsinken kann. Fama erzählte nämlich damals, sie habe den genannten Direktor der kaiserlichen Theater, als er sie à l'ordinaire genommen, mit einem Backenstreiche regalirt, der nicht gerade von

Digitized by Google

der Liebe diktirt gewesen sei. Nitschewo! Herr v. Gideónof wird auch „General" genannt, und man will wissen, daß derselbe von den meisten Aktricen den russischen Leibzoll des zweiten Geschlechtes (s. Adel und Leibeigene) für sich anspreche; aber es versteht sich von selbst, daß ich weder jene Spezialität noch diese Allgemeinheit verbürgen kann. Außerdem wirkte diese seltene Frau auch für einige Zeit höchst vortheilhaft auf das Ballet, dessen russische Tänzerinnen durch ihre Vorstellungen nun abermals einen ganz eigenen Grad von Sittlichkeit einnehmen; es sind Zöglinge der kaiserlichen Theaterschule. — Vorzüglich sind hier die Dekorazionen, und ich zweifle, ob Herr Roller darin irgendwo von Jemand übertroffen, vielleicht erreicht werde.

Das Michaeltheater, von geringem Umfange, macht das wenigste Geschrei und hat die meiste Wolle: es sieht fast unscheinbar von außen, aber das Innere ist eben so geschmackvoll, wie einfach und anständig. Und von ungleich größerem Werthe sind die Leistungen der französischen Truppe auf diesen Brettern. Dem schlechtesten Willen, glaube ich, fällt es schwer, hier Etwas zu tadeln, denn Einzeldarstellung und Ensemble, Kostüme und Dekorazionen sind gleichmäßig ausgezeichnet; ein mittelmäßiges Produkt wird hier gut durch die Ausführung, und so weit ich zu urtheilen vermag, stelle ich das hiesige französische Theater seinen Rival in Paris mindestens gleich. Man vergißt oft, wo man ist, und glaubt sich en famille. Nur ein enormes Talent kann sich hier hervorthun, die kleinsten Partien sind musterhaft besetzt; man muß einer Vorstellung beiwohnen, um das Lob nicht übertrieben zu finden. Und damit gar nichts mangele, hört man auch in der kleinen Kapelle (unter Leitung von Herrn Maurer) eine Präzision und Zartheit des Spiels, wie selten, die keiner größern Gelegenheit bedürfen, sich völlig geltend zu machen. Zwar behaupten die Stockrussen, — das sind sie eigentlich Alle; ich ziele blos auf die nazionale Maulpartei — das französische Theater könne wohl gut sein, weil es so viel koste; ich meine aber, daß das ihrige noch

Digitized by Google

nicht der Schatten davon werden würde, gäbe man das Dreifache zu seiner Unterhaltung. Man könnte Kruilófs „Quartett" ausgeführt sehen, weiter Nichts. Würde sich denn so eine russische Actrice jemals einfach kleiden können? Seht nur die Damen des Alexandratheaters ohne, und die dicken Kuptschichen*) mit theurem Juwelenschmucke auf dem Leibe — und Ihr werdet mir beipflichten! „Das ist ein schmähliches Wesen", sagt Reinecke Fuchs zum Onkel Braun. Auch sind es nur die Franzosen, welche meist das höhere Ziel der Kunst im Auge behalten (einige Koketterie abgerechnet), ohne auf die hier und da etwa widerstrebenden Forderungen des Publikums viel zu geben, während Russen und Deutsche ihren Zuschauern hierin stets nachleben. Aber der Künstler muß die Menge zu sich hinaufziehen, nicht kordial zu ihr heruntersteigen! Und gerade in dieser Selbstständigkeit suche ich einen der Gründe, weshalb der französische Schauspieler in die besten Gesellschaften gezogen wird; um die Russen und Deutschen kümmert sich Niemand, wer nur einigermaßen Etwas vorstellt. Es ist für's bürgerliche Leben nicht wahr, „daß erhöht werde, wer sich selbst erniedrigt": man gilt vielmehr stets nach dem eigenen Gepräge, wenn kein zu hoher Schlagschatz berechnet wurde.

Der deutschen Truppe ist das Michaeltheater ebenfalls zugewiesen; aber so lange diese darin spielt, möchte Dasselbe wohl eigentlich mehr eine Kunstkneipe sein, denn Ueberschätzung, lächerlicher Pathos, Nonchalance, wahrhaft trauriges, Mitleid erregendes Wesen, selbst Gemeinheit wetteifern hier miteinander. Und am fatalsten ist vielleicht der Umstand, daß manchmal ein Stückchen deutscher Geist durchbricht — weshalb man die Vorstellung nicht ganz unrichtig mit einem Irren vergleichen kann, der einzelne lichte Augenblicke hat. Es ist betrübsam, von Landsleuten nichts Besseres sagen zu können, und leider wird es noch ärger kommen. Nur wenn

*) Kaufmannsfrauen.

Digitized by Google

ein Gast auftritt, ist es mitunter der Mühe werth, hinzugehen. Ich hörte, daß fortwährende Intriguen des Personals unter sich und ein höchst lächerlicher Rangdünkel sehr Viel dazu beitragen sollen, den Zustand zu verschlechtern, und habe mich darüber gar nicht gewundert. Wären wir Deutsche nur einigermaßen einig miteinander, so würde es bei uns nach innen und außen ganz anders aussehen, und es könnte in jeder Ecke unserer Heimath eine russische Prinzessin mit Drillingen niederkommen; was hätten wir zu fürchten? Muß sich aber nicht ein gewöhnlicher Hofrath ¾ Zoll rhein. tiefer bücken, als ein Vize-Oberhofrath? und solche läppische Anerzogenheiten schleppt man auch mit ins Ausland. Rabener beanspruchte „Hochedelgeboren", ein Steuersekretär kann nicht weniger sein; als ihn daher Jemand „Edelgeboren", genannt, antwortete er: Herrn N. N. „Geboren" — und machte dadurch vielleicht den schärfsten Witz gegen sich selbst. Gleichwohl war er schon damals Satiriker von Profession.

Sprechen wir nun von dem Publikum dieser Theater, so gehört das französische Schauspiel fast ausschließlich der Aristokratie und Denen, die gern dazu gehören möchten oder überhaupt nobel sein wollen; Letztere kommen mithin nur, um dagewesen zu sein — eine Verfahrungsweise, die sich hier oft wiederholt. Die andern Besucher sind keine Stammgäste. In der italienischen Oper hat zwar der Adel auch die Vorhand, doch erscheinen hier regelmäßig die ausländische Kaufmannschaft, nicht russische Angestellte, und solche russische Bürger und mittlere Beamten, denen es Bedürfniß ist, erzählen zu können, sie seien dort gewesen, ebenso einzelne Musikliebhaber. In der deutschen Oper sind fast nur Deutsche: Kaufleute, Beamte, Handwerker, viel geheime Polizeioffizianten; einzelne Engländer, hin und wieder ein Russe, der keine Nachrede von der patriotischen Clique scheut. In der russischen Oper sind die Kleinen unter den Großen, russische Kaufleute, Beamte — Alle nicht mit verwöhnten musikalischen Ohren; viele karrièresüchtige Deutsche, die dann gewöhnlich alles Nichtrussische schlecht finden und gern auf ihre Landsleute

Digitized by Google

schimpfen — ich lasse aber dahingestellt, wie weit sie ihren Zweck erreichen. Im russischen Schauspiele so ziemlich Dieselben, auch russische und russifizirte deutsche Handwerker. Im deutschen der ausländische, meist deutsche Kaufmannsstand, Beamte, die bessern deutschen Handwerker. Im Ballete ist ein gemischtes Pulikum; nur die vordern Reihen im Parterre sind stets mit Offizieren besetzt, und, je weiter die Tänzerinnen ihre Füße vom wahren Standpunkte entfernen, desto lauter der marziale Beifall.

Vorhin hab' ich der Theaterschule gedacht, und darf nicht versäumen, Euch wenigstens aufmerksam zu machen auf dieses höchst zweckmäßige Institut. Hier werden Knaben und Mädchen aufgenommen in den jüngern Jahren, aber doch so alt, um sehen zu können, was eigentlich dran sein wird. Und dann erzieht man sie ganz und gar fürs (russische) Theater, obgleich auch sogar Wissenschaftliches im Lehrplane steht. Die Mädchen natürlich werden bis zu ihrer Reife (für die Bretter) sehr gewissenhaft gehütet, und, weil Herr v. Gideónof auch hier als höchster Oberer fungirt, so ist er zugleich eine Art Kislar-Aga. Jenseits der Grenze glaubt man es gar nicht, wie sehr hier fürs allgemeine Wohl gesorgt wird: betrachtet nur diese heilsame Anstalt, welche jährlich so Viele ausläßt, die den Herzen und Kräften junger Männer eine Richtung so schöner Art geben, während diese sonst vielleicht auf allerlei unnütze Wege gerathen und friedlichen Bürgern ein Aergerniß werden könnten. Sonst soll dergleichen nur an den Adel gekommen sein; jetzt können dabei auch reichere Kaufmannssöhne konkurriren. Welcher Fortschritt! und doch raisonnirt man alle Augenblicke über die hiesige Barbarei. Lernt die Zustände erst näher kennen und redet nachher! Wo habt Ihr denn ein Institut, in welchem sich der Staat Tag und Nacht Mühe giebt, daß selbst der Mittelstand so recht vertraut werde mit der Kunst — sich nach Möglichkeit veredle?

Kommen wir aber lieber auf die öffentlichen Plätze, diese Wohlthat großer Städte, an denen auch Petersburg keinen Mangel leidet,

Digitized by Google

obgleich es wegen seiner geraden und breiten Straßen dergleichen weniger nöthig hat.

Dem Range nach, weil doch hier Alles so geordnet ist, steht der Isaaksplatz oben an, groß, geschichtlich und imposant. Er bildet an der alten Admiralität hin ein Oblongum mit zwei Flügeln, die sich an die Newa lehnen; Ihr kennt bereits die Hauptgebäude die ihn einschließen. Der östliche Flügel vor der Westseite des Winterpalastes dient als Paradeplatz, und von einem Balkon aus nimmt die Kaiserin mit ihrer schönen Umgebung Theil an den militärischen Schauspielen, die den Einen so viel Vergnügen, den Andern so nutzlose Mühe machen. Haben mich meine Beobachtungen nicht getäuscht, so entwickeln die Hofdamen dabei ein eben so scharfes Auge wie Uebereinstimmung im Geschmacke für Persönlichkeiten, und die Theilnahme muß überhaupt inniger Natur sein, denn von dieser Seite her soll man inständig um Beibehaltung des Fracks gebeten haben, als der Kaiser jüngst probeweise dem ersten Gliede Waffenröcke anziehen wollte. — Seit Dezember 1825 ist der Platz geschichtlich; hier entschied sich das Glück für Nikolai, und Kartätschenkugeln wiesen Diejenigen noch Einmal zur Ruhe, welche Hand an die Alleinherrschaft legen wollten. Ob das gut gewesen sei? Gewiß! Wenn auch der öffentliche Bericht der Untersuchungskommission mehr eine Uebung im Verheimlichen, als ein Bekanntmachen ist, so bin ich doch überzeugt, daß jene Leute nur eine Republik mit Aristokratie wollten; das Volk sollte Nichts sein. Rußland ist aber trotz seiner Jugend in den geltenden Elementen bereits durch und durch faul und muß deswegen von unten her regenerirt werden, weil nur dort noch gesunde Säfte sind. Das wird auch geschehen — und ich fürchte aus mehr als Einem Grunde, daß der Leibeigene die Franzosen mit weit mehr Glück nachahmen werde, als sein Herr. Auch währt es nicht mehr so lange, wie es auf den ersten Augenblick nach dem dermaligen Zustande scheint: in Einer Nacht geschieht hier oft mehr, als bei Euch in zehn Jahren, und namentlich das Schreckliche reift mit unglaub-

Digitized by Google

licher Schnelligkeit. Der erste Chok wird auf die Ausländer gelenkt werden, um sich der verhaßten Geisteskonkurrenz zu entledigen; aber an diesem Riemchen werden die Hunde Leder kauen lernen und dann wird der Zorn eines Jahrhunderte lang geknechteten Volkes fürchterlich wüthen gegen Alles was Blagaródnui*) heißt. „Wer alsdann auf dem Felde ist, der wende sich nicht um, seine Kleider zu holen.“ Eben weil der Russe noch so herzensgut ist, wird er entsetzlich in seiner Rache sein: ein Paar Beispiele, die ich später anführen will, werden diese Ansicht hinreichend stützen.

Zweimal im Jahre dient der Platz zu einem eigenthümlichen Volksfeste, vor und nach den großen Fasten. In der Butterwoche thut sich der gemeine Mann dort gütlich, gleichsam als Vorbereitung zu 49 Tagen Nüchternheit, während welcher nur mit Oel geschmelzt wird, wenn man dergleichen hat, und gleich nach denselben wiederholt er Dies in der heiligen Woche, zur Entschädigung für das lange Entbehren. Wer es sieht, mit welcher Sehnsucht der erste Ostertag erwartet wird und wie auch der Aermste schon um 3, 4 Uhr Morgens über den möglichst besetzten Tisch herfällt, der stimmt mir bei, daß hier selbst mit dem lieben Gotte Komödie gespielt wird. In der Osternacht sind nämlich alle nur einigermaßen fromme Russen auf den Beinen, um dem Gottesdienste beizuwohnen, und gegen Mitternacht geht eine Prozession um die Kirche, den Heiland zu suchen. Bei ihrer Rückkehr in dieselbe ertönt der Freudengesang „Christós waskrés“ (Christus ist auferstanden) und wird für Fromme und Nichtfromme die Losung, sich nach Möglichkeit gehen zu lassen. Darin hab' ich den Grund gesucht, daß auch so Viele von den Letztern zur Kirche kommen, wie denn überhaupt in dieser Nacht bedeutende Allotria getrieben werden. Gegen 2, 3 Uhr segnen die Priester das mitgebrachte Osterbrod der Gläubigen ein (ähnlich wie unsere Weihnachtswecken, nur leichter) und schneiden dafür ein derbes Stück

*) Wohlgeboren — das Prädikat der Herren beim gemeinen Manne.

Digitized by Google

ab, wenn ihnen nicht Geld in die Hand gedrückt wird. Da man die Gnade der Großen dieser Erde den Kleinen auch gewöhnlich verkauft, so wäre es interessant zu wissen, ob nicht in frühern Zeiten Jene vielleicht das Beispiel dazu gegeben? Ist nun „ad majorem Dei gloriam" der Magen vollgepfropft und die Sinnenwelt zur Ruhe gebracht, so schläft man und geht dann in die Kirche oder läßt's bleiben; Letzteres scheint mir die geringere Sünde. Jedenfalls aber geht's am Nachmittag auf den Isaaksplatz; da sind Buden mit klugen Pferden und dummen Kunststücksmachern, mit Bären und Bajazzen, mit Affen und Komödianten; da giebt's große und kleine Karoussels, russische und gewöhnliche Schaukeln, bei günstigem Wetter noch zu Ostern zwei Eisberge, Verkäufer von Branntewein, von Nüssen und Gurken, Prénneken,[1]) und Kwas,[2]) Kisloi Schtschi[3]) und Zuckerwerk, Aepfeln und Wurst, Pfefferkuchen und Schweinemagen, Johannisbrod, Häringen und faulen Apfelsinen — und Backwerk und Musik an allen Orten und Enden. Man sieht Reiterkünste und Kopfabhauen mit Wiederaufleben, Riesinnen und Zwerge, langweilige Verwandlungen mit einer Imitazion-Taglioni, und jüngst hat die Spekulazion auch Dampfböte und Eisenbahnzüge als Karoussel gebracht, die einer schlechten Nativität zum Trotze prosperiren. Warum wohl? Die untern Klassen freuen sich, Einmal eine Wahrheit zu sehen, und opfern gern ihr Scherflein dafür: kann man hier nicht im Kleinen ganz genau beobachten, welche Fortschritte das Volk im Großen machen soll? Und dazwischen Mensch an Mensch, meist gemeine Leute, aber Alle kreuzfidel und in ihrem Gotte vergnügt, daß sie endlich mit der Kirche wieder für einige Zeit fertig sind. Da wird gesungen, in der Luft und auf dem Boden, dort meist von Mädchen in und auf den Schaukeln, hier von Halb- und Ganzbetrunkenen, und beißende Witze geisseln die Vornehmen, die an beiden Seiten

*) [1]) Eine Art Pfeffernüsse. [2]) Jenes russische Nazionalgetränk, welches ein Franzose einst limonade aux cochons nannte. [3]) Ein säuerliches, kühlendes Getränk.

Digitized by Google

in stolzen Equipagen langsam und gaffend vorüberfahren. Ueberhaupt erfreut sich dann die Trunkenheit einer unbedingten polizeilichen Toleranz (sie soll vorgeschrieben sein), und kein Schnapsfälliger büßt in diesen zweimal 8 Tagen mit Straßenkehren am nächsten Morgen. Ihr werdet zugestehen, daß dies im Ganzen sehr staatsklug ist. Natürlich sehen das die armen Teufel selbst nicht ein und kommen so den Wünschen ihrer Zwingherren auf halbem Wege entgegen; ich stelle mir's aber gräßlich vor, wenn sie auch in solchem Zustande Rechenschaft fordern sollten von ihnen über die Vergangenheit. Untereinander zanken sie höchst selten: sie fassen sich unterm Arm und wissen es ganz geschickt einzurichten, daß Einer nach der linken Seite taumelt, wenn der Andere starke Neigung nach rechts hat — so ist Beiden geholfen und sie raisonniren dann gemeinschaftlich über die Bárinui.*) Es ist überhaupt höchst frappant, bei dieser Gelegenheit Letztere mit ihren Sklaven zu vergleichen: diese gutmüthig, roh, aber mit unverkennbaren Anlagen, wenn auch sichtbar niedergedrückt, doch, trotz der täglichen Grütze in der Schüssel, lebendigen Auges, und ihre Kinder mit denselben verschmitzten Gesichtern — Vulkanen ähnlich, aus denen bereits feiner Rauch in weiten Ringen aufkreiselt und Eruptionen in Aussicht stellt; Jene im Wagen mit dem Stempel der Herzlosigkeit im Antlitze, meist verbildet und unverhehlbar strohköpfig, aufgeblasen, aber ungeachtet der feinen Küche schon in der Jugend halb abgestorben und oft von Kindern begleitet mit viel Zügen des Kutschers oder eines Bedienten und dennoch fahl und todten Auges — Alles wie ausgebrannte Krater. Mir hat das immer großen Spaß gemacht und die Zukunft nie zweifelhaft geschienen, denn es ist einfältig, zu behaupten, nur Gott kenne dieselbe; im Allgemeinen liegt sie auch vor unserm Blicke klar aufgerollt, wenn dieser scharf genug und der Verstand bei seinen Schlüssen frei ist von

*) Bárin (das abgekürzte Bajárin), der gnädige Herr — nicht zu verwechseln mit Barán, der Schöps.

Digitized by Google

Parteilichkeit. Namentlich im Letzteren iſt die Urſache zu ſuchen, daß man ſo ſelten richtig urtheilt über die eigenen kommenden Tage.

Mit unbeſchreiblichem Wohlbefinden wird geſchaukelt, wohlfeil à l'ordinaire, theuer auf ruſſiſch, und faſt verklärt fahren Bauern- und Dienſtmädchen von den Eisbergen herunter, ein Vergnügen, das auch die Damen hier ſehr gern mögen und das mir überhaupt vom ſchönen Geſchlechte erfunden ſcheint: es ſoll entzückend ſein!

Im Uebrigen große Aehnlichkeit mit unſern Jahrmärkten. Jene Verwandlungen waren früher ſehr hübſch und gaben im raſchen Vorübergehen und Geſchmack den Pariſer Vorſtellungen dieſer Art nichts nach; ſeit aber die Bude abbrannte, hat Lehmann nicht wieder geſpielt, und Legat ſetzt die Sache in ganz anderm Geiſt fort: ſchleppend, breit, prunkend, hölzern, mit ruſſiſcher Andauer in den Prügelſzenen. Ihr habt ja wohl dieſes Unglück damals in den öffentlichen Blättern geleſen, aber Niemand je ſeinen wahren, fürchterlichen Umfang erfahren; dergleichen wird gar nicht oder nur in der Polizeizeitung beſprochen, und da brauche ich Euch hoffentlich nichts weiter zu ſagen. Sicher wäre Alles anders gekommen, hätten die anweſenden Privatperſonen gewagt, ſofort rettende Hand ans Werk zu legen; es ſind namentlich Zimmerleute dageweſen, die binnen wenig Augenblicken mehrere Oeffnungen in die leichte Bretterbude hätten machen können — und dann wäre es nicht unheilbringend geworden, daß die Thüren nach innen aufſchlugen und ſich vermöge der andrängenden Menge nicht öffnen ließen. Allein das geht hier nicht, die Polizei muß vielmehr ſo Etwas erſt anordnen, ſonſt würde der Menſchenfreund einer endloſen chikanöſen Unterſuchung anheimfallen. So ſind gewiß ein Paar hundert Menſchen verbrannt (wie viel, weiß nur der betreffende Major, vielleicht nicht einmal der Oberpolizeimeiſter, keinesfalls der Kaiſer) — und das wird ſich leider bei ähnlichen Gelegenheiten wiederholen, weil es hierbei das polizeiliche Prinzip gilt. Wir ſprechen darüber ſpäter en détail, denn ſchwerlich macht

Digitized by Google

Jemand sich einen Begriff davon, wer die hiesigen Verhältnisse nicht genau kennt. Das Evangelium lobt den Samariter wegen seiner Barmherzigkeit: wäre der Fall in Rußland passirt und der Gute hätte nicht gleich ausreichende Kauzion stellen können, die rechtgläubig-griechische Polizei hätte ihn sofort beigesteckt. Es hat einen tiefern Grund, wenn man hier mitten in den strengen Wintern nur Fariseer und Leviten sieht. Am Abend wankt, geht und fährt man nach Hause, und Mancher aus dem Mittelstande muß sich Wochenlang im Nothwendigsten einschränken, um zwischen den Großen auf dem Isaaksplatze herumkutschirt zu sein: das ist wie in allen großen Städten. Und acht Tage lang ziemlich Dasselbe, während welcher Bekannte sich mit „Christós waskréß" grüßen, mit „istinno waskréß" (er ist wahrhaft auferstanden) danken, und dreimal übers Kreuz küssen — sodann wieder der frühere Druck.

Erwähnenswerth sind noch zwei Monumente auf dem Platze: Zwischen Senat und Admiralität, gegenüber der Isaaksbrücke, die nach Wasiljéstrof *) führt, die kolossale Reiterstatüe Peters des Großen mit der Inschrift: „Petro primo Catharina secunda", im Sinne gewiß: P. Magno C. Magna. Wirkt jedoch das schöne Meisterwerk Falkonets erst auf den Betrachtenden, so vergißt man gern diese kleinliche Eitelkeit des Weibes und hört aufmerksam von dem sprechenden Rosse, wie es gewesen in vergangenen Tagen, als es zuerst auf die Schlange unter dem Hufe getreten. Und es wird Einem wunderbar zu Muthe, wenn man sieht, welche Thaten das edle Thier mit seinem Herrn vollbracht, obgleich die Schlange noch heute lebt. Der Imperator ist weniger ausdrucksvoll, und der schwere Felsblock aus Finnland, worauf das Denkmal steht, thut gar nicht wohl, ist auch in der Mitte auseinandergerissen, so daß das Czarenfundament gespaltet erscheint, trotz dem eisernen Gitter darum. — Am andern Ende, vor dem Haupteingange des Winter-

*) Eigentlich Wasiljéfski-Óstrof, Wilhelmsinsel.

Digitized by Google

palastes, fällt die granitne Alexandersäule auf, bekanntlich von Nikolai errichtet, die größte aus einem Stücke, die es giebt, da ihr Schaft 84 Fuß engl. mißt. Sie soll die Siege von 13, 14, 15 bis in Ewigkeit verherrlichen, hat aber schon jetzt einen Riß, vermöge dessen das schwere Kapital mit dem verpfuschten Engel bald genug neben den Sockel zu liegen kommen wird. Und die Kunst verliert dadurch wenig, denn auch die Bronzereliefs am letzteren sind herzlich schlecht. Freilich hat man diesen Riß wieder zugeschmiert, und ein Akademiker (der muß es wissen) setzte darauf in der Zeitung auseinander: „er (nämlich der Riß) sei nur eine optische Täuschung" (optitscheski abmán); an Ort und Stelle versuchte ich indeß mit ein Paar Bekannten umsonst, der Gelehrsamkeit des Herrn Professors zu folgen, und wir ließen erst ab, als ein hinzugetretener Russe lachend bemerkte: ne nádobno pasmadritj: tólko abmán!*) Beim Ausheben der Säule aus dem Bruche unweit Piterlax in Finnland sind übrigens schon 28′ abgebrochen, und, betrachtet man das Lager genau, so erscheint ein ziemlich gerader Gang im Gesteine, der jene in einer Diagonale von circa 50′ schneidet: hätte man also auf der einen Seite 10′ tiefer aufgeräumt und dann die Kolonne gebrochen, so würde sie wahrscheinlich jenen Riß nicht erhalten haben. Wären hierzu noch einfache, gute Skulpturarbeiten gekommen — dann hätte das Kameel Nikolai über die finnischen Gewässer nach der jungen Hauptstadt des nordischen Riesen ein Denkmal geschleppt, das nicht nur ein würdiges Seitenstück zu Peter dem Großen geworden, sondern auch noch in späteren Jahrhunderten unsere Tage der Nachwelt verkündet. Aber die Olympier wenden ihr glänzendes Angesicht von Euch, „ihr stolzen Hallen, ... daß ihr in künftigen Tagen versteint, verödet liegt."

Vor der Admiralität sieht man vom Isaaksplatze in drei Hauptstraßen: Nefski Prospekt, Erbsenstraße, Wosnesensche Straße (garóchawaja und wosnesénskaja), radienartig auseinanderlaufend; die

*) Man braucht nicht zu besehen: es ist nur ein Betrug.

Digitized by Google

erste und letzte bieten dem Auge eine gerade Linie von ungefähr ¾ Stunden, und gleichsam zur Verkürzung ihrer Länge stellen alle drei am Eingange eine Menge Lohnfuhrwerk auf. Ihr kennt ja die russischen Droschken, welche so nett aussehen, so bequem aufsitzen lassen und dann bei den Unebenheiten der Straße so mörderlich stoßen; die dem Einwanderer, der sie benutzt, um etwa seine Empfehlungsbriefe abzugeben, gleich so deutlich auseinandersetzen, was ihn hier erwartet. Aber Ihr kennt ihre Führer nicht, die Iswóschtschike, welche von Offizieren und Tschinówniken so oft betrogen, von der Polizei erbarmungslos gezwackt, von aller Welt gehudelt werden, und die dadurch zu einer Schärfe ihrer treffenden Witze über äußerlich Bessere gelangen, wie man sie selten trifft. Ich komme noch Einmal auf diese armen Teufel zurück und erzähle Euch hier nur Einen Beleg zu meiner Ansicht, obgleich derselbe mehr in die Karakteristik des Senates gehört. Eines Abends nämlich erhob sich unter meinem Fenster ein Wortstreit zwischen zwei Iswóschtschiken, und es wechselten sofort jene nazionalen Schimpfwörter, die selbst aus großfürstlichem Munde abscheulich gemein klingen; Beide hatten sich jedoch bald erschöpft und Einer sagte nun: „Pfui, welch ein Mensch bist Du: bei Gott, nicht zum Senator tauglich (jéï Bógu, ne k' Senátorem chabítsa)!" Dadurch wurde der Andere verblüfft, ging schweigend zu seiner Droschke und fuhr davon.

Wem der ganze Platz übrigens zu groß ist, der kann ihn zerlegen und Hof-, Admiralitäts-, Isaaks- und Petersplatz nennen.

Der nächststehende dürfte die Czaarenwiese oder das Marsfeld sein, ein unregelmäßig viereckiger, aber schöner Platz, vom Marmorpalast und Sommergarten, den Páwlofskischen Kasernen u. s. w. eingeschlossen; er stößt im Norden auf die Troitzki-(Dreieinigkeits-) Brücke, welche nach der Petersburger Seite führt, und vor dieser steht das erbärmliche Monument Suwórofs: eine Ritterstatüe, die mit dem Schilde drei Kronen deckt. (Man that zu allen Zeiten in Rußland gern dick.) Puschkin hat in einem Epigramme behauptet,

Digitized by Google

Suwórof ſehe die Paraden auf dem Marsfelde doch nur mit der Rückſeite an; allein mir kömmt dies mehr beiſſend vor, als wahr. Ich habe Jahrelang keine Gelegenheit verſäumt, über dieſes marzialiſche Wunderthier der Ruſſen Details zu erfahren, und bin dadurch zu dem Schluſſe gelangt, daß Suwórof ein großer Sonderling mit nicht gewöhnlichen Anlagen, aber durchaus kein militäriſches Genie geweſen, ſeine Soldaten jedoch ſtets richtig zu nehmen verſtanden, Letzteres ähnlich wie Blücher; daß man ihn „den Schlächter von Praga" genannt, ſchien mir eine Uebertreibung, bis ich vor Kurzem ſeine Todtenmaske erhielt. Seit dieſer Zeit glaube ich an die Richtigkeit jenes Epithetons mit ganzer Seele: es liegt Entſetzliches in dieſem Menſchengeſichte, aus den tiefen Augenhöhlen blickt das Verderben, um das Maul*) ſpielt die Hölle — und der künſtleriſch dargeſtellte maître d'Ecole von Sue würde dagegen gewiß ein halber Engelskopf ſein. Schauderfröſteln durchbebt mich jedesmal, wenn ich ſie von neuem betrachte. Bedauern wir das Volk, welches eine ſo ſcheußliche Fratze zu ſeinen großen Männern zählt! Wie ganz anders dagegen das entſeelte Antlitz von Peter dem Erſten. Ich gebe ſehr viel auf die Todtenmaske, weil da keine Verſtellung die Züge mildert und bei der Abnahme nicht geſchmeichelt werden kann, wozu ſich nicht die Kunſt, leider aber ſo oft die Künſtler verſtehen bei Männern von bedeutendem Einfluſſe. Vor ein Paar Jahren ſah ich auf einer Ausſtellung der hieſigen Akademie Einmal das Gegentheil: Brülóf, der gefeierte Schöpfer „des letzten Tages von Pompeji" hatte, wenn ich nicht irre, eines Fürſten Gallizin Portrait gemalt und der Figur deſſelben nur ſehr gewöhnliche, ſeinem Rocke und Hunde aber höchſt weſentliche Aufmerkſamkeit gewidmet, und Letzterer war traun das Geiſtreichſte und Gemüthlichſte auf dem Bilde. Wie ſelten begegnet man indeſſen ſolcher Satire.

---

*) Bei 3⅗ engl. Zoll Breite (ich verbürge die Richtigkeit des Maßes) ſcheint der Ausdruck „Mund" nicht mehr anwendbar.

Digitized by Google

Kehren wir nun aufs Marsfeld zurück! Ungeachtet meiner geringen Vorliebe für Paraden, war ich oft dort und habe einige Mal Demüthigungen von Staabsoffizieren ersten Ranges angehört, die mich unwillkürlich für diese Leute erröthen machten. Kein anständiger Mann würde dergleichen in dieser Art je Andern zufügen wollen, kein Rechtschaffener irgend welches Standes sie sich gefallen lassen, und dennoch wurden sie schweigend hingenommen von Personen, die mit der hochmüthigsten Breite auf dem Prospekte spazieren und kleine Kaiser sind gegen ihre Untergebenen: kriechend nach oben, brutal nach unten — das ist gemeines Recht bei allen Sklaven. Im siebenten Abschnitte theile ich ein halbes Dutzend solcher Spezialfälle mit, die schwer zu glauben und nichtsdestoweniger wahr sind. O, diese dicken Epaulettes! — schnell in die nächste Thür, da ist bessere Luft.

Diese führt nämlich in den Sommergarten, jene liebliche Anlage Peters des Großen, in die er sonntäglich die russische Kaufmannschaft der neuen Hauptstadt mit ihren Familien zum Promeniren beorderte, um sie dadurch an Geselligkeit zu gewöhnen. Diese war den Leuten damals noch etwas Fremdes, und es bedurfte der Gewalt, sie zusammenzubringen. Solche Menschen hatte Peter zu zivilisiren! Gleichwohl ist in neuerer Zeit der Vorwurf stereotyp geworden, seine ganze Bildung Rußlands sei eine exotische Pflanze gewesen und es daher auch geblieben. Warum hat man aber nicht fortgebaut, wenn auch nach verbessertem Plane? wenigstens die mittleren Stände nicht Theil nehmen lassen am Fortschritte der Bessern? und weshalb haben diese des tüchtigen Mannes Solidität nicht nachgeahmt? Dann hätte sich das nazionale Element von selbst in den Vordergrund gestellt. Aber zerrt an diesem Riesen so viel ihr wollt: Eure Größe bekömmt er doch nicht! Peter war namentlich im Anfange dieses sozialen Unterrichtes meist selbst gegenwärtig, und, als er einst abgerufen wurde, den Garten verschloß und daran fürs Erste nicht weiter dachte, wusch ein mehrstündiger Platzregen die ganze Gesellschaft bis auf die Haut, was vielleicht seit lange nicht geschehen.

Digitized by Google

Katharina II. sorgte auch für den Sommergarten; ihrem Geschmacke fürs Nackte (in der Kunst) verdankt derselbe eine namhafte Anzahl Marmorstatüen und Büsten, aus Italien und zum Theil nicht übel; man will behaupten, daß jetzt unter den Damen ein gleicher Geschmack ziemlich allgemein sei. Die Geistlichkeit stemmte sich gegen diesen schönen Schmuck des Gartens, weil er heidnisch; bekanntlich gab indeß Katharina längere Zeit nach ihrer Thronbesteigung nicht viel auf die schwarzen Stimmen, sofern es nicht ihr eigener Vortheil heischte.*) Ferner ließ sie das schöne eiserne Gitter zwischen Granitpfeilern an der Newaseite machen, welches einzig und allein zu besehen ein Sohn Albions nach Petersburg kam und sodann gleich wieder abreiste, was, unbeschadet der guten Arbeit, doch sehr englisch ist. In neuester Zeit ist eine Granitvase (ich glaube, ein Geschenk aus Schweden) darin aufgestellt, die Löcher in den alten ehrwürdigen Linden sind mit Brettern vernagelt worden und diese gleichwohl schön geblieben, denn sie sind prächtig gewachsen. Wahrscheinlich gab ihnen Peter die Freiheit, und sie haben sich dies zu Nutze gemacht. — Wenn des Winters eisige Umarmungen dem bescheiden kosenden Frühlinge weichen und dieser hier schon Blätter herauslockt, während außerhalb der Stadt kaum an Knospen zu denken ist, benutzt die fashionable Welt an den Wochentagen die Anlage zur Pro-

*) Dann freilich hörte sie dieselbe stets mit ihrer gewohnten Weisheit. So gelangte einst ein höchst wohlfeiler Plan zu 50 Landschulen von einem deutschen Filologen (Dr. Winckelmann?) an den Thron. Die geistreiche Frau interessirte sich dafür, und der anwesende Metropolit erhielt die Sache zur baldigen Berichterstattung, vielleicht nur wegen der Form. In der bestimmten Stunde ließ jedoch der Schwarze (diese Farbe hat auch in Rußland die höhere Geistlichkeit) einige Zeit auf sich warten, und Katharina empfing ihn deshalb wenig wohlwollend; als er sich aber entschuldigte: „ein kleiner Junge führte eben eine große, große Heerde Gänse so ruhig über den Isaaksplatz, daß ich nicht durchfahren mochte; verzeihen E. M. deshalb meine Unpünktlichkeit!“ — da war die Kaiserin nicht nur sofort besänftigt, sondern es wurde über künftige Landschulen im Reiche kein Wort weiter gesprochen, der Projektant erhielt ein ansehnliches Geschenk, und seine Arbeit blieb vergessen.

Digitized by Google

menade, und rundherum fliegen ½ Dutzend und mehr echte oder Imitazion-Engländer in den Sätteln hoch in die Höhe. 20, 30 kleine Kinder verspielen dann gewöhnlich die Mittagsstunden im Garten und zeigen, zur Freude des aufmerksamen Beobachters, ebensoviel Harmonie, wie später Disharmonie. Treiben im Herbste Vorboten der rauhen Jahreszeit die Bewohner der Landhäuser (Dátschen) zur Stadt zurück, so werden schöne Tage von ihnen wieder im Sommergarten genossen. Auf einem solchen Spaziergange wurde im vorigen Jahre die Prinzessin von Oldenburg unschuldige Veranlassung zu einer wahrhaft gräßlichen Rechtsverhöhnung der Polizei, viel schlimmer, als zwei Justizmorde; ich erzähle Euch diese fürchterliche Geschichte in einem der nächsten Briefe.

An den Sonntagen, und wenn Andere auf dem Lande wohnen, treten die weniger wohlhabenden Handwerker, kleine Kaufleute und lockere Personen auf die Fußstapfen des Adels.

Ob der Handelsplatz (targóbaja plóschtschad) der dritte im Range sei, weiß ich nicht; bei dem täglich steigenden Einflusse Merkurs vermuthe ich es nur. Denn hier handelt Alles: in der nächsten Umgebung fette und magere Kupzui*) mit Eisen und tausend alten Sachen, mit frischen und alten Fleischwaaren, gesunden und stinkenden Fischen; 5 bis 600 Schritte weiter südöstlich das Nefskische Kloster mit Seligkeit en gros und en détail; auf dem Platze selbst Private mit Viehfutter und Viktualien, die Krone aber mit Knutenhieben — und sie steht daher zwischen Allen als der gewissenhafteste Verkäufer. Rußland hat, wie Ihr wißt, aus Humanität die Todesstrafe als Regel aufgehoben, hier jedoch zur Ausgleichung eine jener berüchtigten Anstalten etablirt, wo der Mensch nicht geköpft, gehängt, gerädert wird, sondern unter Peitschenhieben freiwillig stirbt und andernfalls noch nach Sibiren wandert. Dagewesen bin ich noch nicht

*) Kupéz, der Kaufmann; Plr. Kupzui. — Das Wort steht aber nicht in gutem Geruche.

Digitized by Google

und werde auch nicht hingehen: mögen mich die Götter bewahren vor solchem Begehren! Aber Einmal sah ich am frühen Morgen einen Geknuteten über den Prospekt fahren und werde diesen Anblick Zeitlebens nicht vergessen: er lag wie ein Stück knochenloses Fleisch auf der Rósposke*) und zwar auf den bloßen Brettern, und wurde von 4 Gensdarmen mit gezogenen Säbeln begleitet, — ich konnte fast 8 Tage nicht mit Appetit essen! Ach, Ihr Guten, ich wünsche Euch nimmer, die russische Humanität näher kennen zu lernen; man hat sie gegeißelt, verspottet, ernsthaft beschrieben: aber in ihrem ganzen Umfange hat sie noch Niemand geschildert — und ich fühle mich auch zu schwach dazu. Nur so Viel: es ist Entsetzenerregendes dabei!

Auf dem Pferdeplatze wird Viehmarkt gehalten. Eine Menge kleiner Viktualienmärkte übergehe ich, aber der Heu- und Lausemarkt lassen sich nicht überspringen wegen ihrer Eigenthümlichkeiten.

Auf dem Heumarkte giebts auch Viktualien, außerdem Töpfer- und Holzwaaren und Aehnliches. Das Merkwürdigste dort ist jedoch die berüchtigte Voltaráźkische Brantweinschenke, eine Art tapis-franc und der Feder Sue's vollkommen würdig. Von gleicher Ausdehnung giebt es keine zweite in Petersburg, und, wenn auch gerade nicht so arg ist, wie erzählt wird, so trifft man doch in dieser Kneipe ein Paar Hundert Spitzbubenphysiognomien, die überall Respekt einerndten würden. Wir gingen einmal ihrer Vier dorthin (für Einen und Zwei soll der Besuch gar zu gefährlich sein, was ich indeß nicht zugestehe), und wurden unserer Kleidung wegen schon an der Thür mit Schimpfen empfangen. Doch hab'ich auch in diesen Hefen des Volkes den großen Russen wieder gefunden; hat man mit einem Ausländer zu thun, so ist in 1000 Fällen sicher 999 Mal die Kourage nur einseitig, d. h. man bramarbasirt, wenn Jener schüchtern ist,

*) Ein schwerer, niedriger Wagen für Kaufmannsgüter.

Digitized by Google

und zieht sich bescheiden zurück, sobald er Muth zeigt. Was übrigens dann auf indirektem Wege, was im Dunkeln, was so zu sagen rücklings gegen ihn geschieht, mag ich freilich nicht verbürgen. Merkt Euch Dieses und Jenes! Ueberhaupt ist der Karakter dieser Menschen ganz verschieden von dem ihrer Glaubensgenossen in London und Paris; sie sind sicherlich nicht weniger gewissenlos, nicht minder grausam; aber ihre persönliche Attaque kann man sich gewiß leichter vom Leibe halten, denn sie haben weniger frechen Muth und, ungeachtet ihrer Rachsucht gegen den Besitzenden, aus frühern Tagen regelmäßig ein Etwas in sich, das durch das ganze russische Leben unwillkürlich ausgebildet wird und vermöge dessen sie der Gebildete momentan beherrschen kann. Auch glaube ich, daß sie sich in größerer Anzahl schwerer assoziiren. Wenn freilich ein geistiger Führer diese Umstände zu beseitigen versteht durch längern Einfluß auf ihre gesammte Denkweise, namentlich die besondern Ansichten in einen gewissen Einklang zu bringen weiß mit ihren allgemeinen, also die bisherige totale Täuschung zum vollen Bewußtsein erhebt — — dann dürfte er auch bald wildes Vieh aus ihnen machen, und wehe Dem, der nachher in ihre Hände geriethe! Bei der ganz eigenthümlichen Gleichgültigkeit des ehrlichen Russen gegen den Diebstahl, scheint es mir ferner keine große Aufgabe, in revolutionären Zeiten aus diesen Leuten hier und in Moskau eine Kohorte zu schaffen, deren Wirkung aufs gemeine Volk ans Unendliche grenzt, sobald ihre Rolle nur einigermaßen vom Herzen kömmt.

Im Thorwege der Schenke mündet der Poltarázajky-Pereúlock (Querstraße), und verkündet bei den meisten Wohnungen schon durch das Aeußere, daß innen nöthigenfalls Mord- und Todschlag stattfindet. Abends werde ich lieber einen Umweg machen, als dort durchgehen.

Friedlicher Natur ist dagegen der sog. Lausemarkt, aber nicht weniger merkwürdig. Er okkupirt zwischen der Fontánka und Gartenstraße einen nicht sehr bedeutenden Raum, gewährt aber ein

Digitized by Google

Schauspiel, wie man es nirgends sonst wiedersieht. Zwar giebt es in allen großen Städten Gelegenheiten, alte Sachen zu kaufen, allein das Eigenthümliche liegt gerade darin, daß hier zum Verkaufe ausstieht, was anderwärts in den Ecken, auf den Straßen liegen bleibt, und ein grenzenloser Mischmasch stattfindet. Da liegt ein Ministerportrait neben einem Schafffell, das Bild eines Generals der Kavallerie hängt zusammen mit einer Nachtmütze, eine Bibel steckt im Kochtopfe, auf einer Diebslaterne prangen zwei dicke Epaulettes; da haben sich gepaart Feder und Knute, Stecknadel und Hosenknopf, ein Salzfäßchen und Krylófs Fabeln, Evangelium und Seifenbüchse, Obras und Zange und tausenderlei Aehnliches. Wer noch daran zweifelt, daß der Russe mindestens ebensoviel Beruf für den Handel in sich fühle wie der Jude, der komme auf Petersburgs Laufemarkt, und er geht gläubig von dannen. Hier handelt Alles mit Allem gegen Alles — und schwerlich wird irgendwo auf der Welt mehr betrogen, wenn es nur immer Tölpel genug giebt. Gesichter, die aussehen als könnten sie nicht drei zählen, haben mit erstaunenenswerther Fertigkeit über's Ohr und zeigen holländische Börsenruhe nach dem gelungensten Geschäftchen. Auch der gemeinste Russe ist zum Schachern geboren, und Juden können dann von ihm lernen. Wer dort kaufen will, der gebe nicht unwillkürlich das Taschentuch zu. Man besitzt auch in einträglichen Handgriffen gleiche Virtuosität, kauft dergestalt höchst billig ein und schlägt dann im Nothfalle wohlfeil los. Der slavische Stamm hat eminente Anlagen.

Und damit begnügt Euch für heute! von Paradeplätzen erzähle ich ohnedem Nichts. Ihr fürchtet Euch ja so schon genug vor der russischen Kriegsmacht — weshalb, freilich, wißt Ihr selbst so eigentlich nicht recht.

Digitized by Google

Dritter Brief.

Aber auf alle Plätze führe ich Euch nicht; es sind große, leere Räume, die mehr wehe, als wohlthun, weil sie das russische Wesen vortrefflich repräsentiren: groß und leer. Laßt uns vielmehr ein wenig umherschlendern — es wird sich schon Etwas zu besprechen finden.

Wie so oft im Leben, ist es übrigens auch mir ergangen: auf das Solideste, was Petersburg aufweisen kann, hab' ich Euch noch nicht aufmerksam gemacht — die Einfassung der Kanäle und theilweise der Newa mit Granit, eisernen Geländern (nur am Flusse sind steinerne Brüstungen), und Trottoirs. Diese kolossale Arbeit, die, bei Annahme von 12 Fuß Höhe, mindestens 300,000 Quadratfuß Seitenfläche darbietet, weil die Gesammtlinie der Kanäle nicht unter 1 geogr. Meile beträgt: seht sie und staunt; beschreiben läßt sie sich nicht. Die Ringe an beiden Seiten dienen zum Anbinden der Holzbarken ꝛc. und liegen in Einem Horizonte; hat durch Sturmfluthen aus dem Golfe das Wasser diese Höhe erreicht, so wird bei fernerem Steigen die nahende Gefahr mittelst Kanonen verkündet. Dergleichen Wassersnoth muß aber hier unheilbringender sein, als in vielen andern Seestädten, da Petersburg so tief liegt und schon an sich morastig ist; die von 1824 hat Tausenden lebenslängliches Siechthum gebracht, und wie Viele mögen nur in den Souterrains der Festung umgekommen sein — der bloße Gedanke ist entsetzlich! Auf dem Smolénsker Friedhofe sind Hunderte von Särgen aus der Erde gehoben und nach allen Richtungen fortgeführt worden, eine Freiheit, welche den meisten Inliegenden im Leben sicherlich versagt war. Ein einzelner solcher Fall zeigt hinlänglich, wie wenig man sich breit machen sollte, der Natur Trotz geboten zu haben, fast mit Allem, was hier den Sinnen wohlthut. Aber für wahre Betrachtungen ist selten ein Russe zugänglich, sie müßten denn zu seinen Gunsten ausfallen. Die Strenge des hiesigen Klimas verschont indeß auch den

Digitized by Google

Granit nicht, und, wollten wir die Kanäle in ihrer ganzen Ausdehnung verfolgen, so würde Euch namentlich in den entfernteren Stadttheilen, ungeachtet der besten Vormeinung, der russische Karakter sehr verdächtig werden durch diesen einzigen Umstand. Für mehr als Prunksucht haben die Russen kein Gefühl, und dieses wahrhaft große Monument Katharinas II. wird an vielen Stellen bald verfallen, an andern kak ne butj*) ausgebessert, was so ziemlich Dasselbe ist. Warum hat aber auch die Kaiserin den Einfall gehabt, so Etwas bauen zu lassen? „Aux gens de village trompette de bois.“ Der Professor Struve, der bei seinem wissenschaftlichen Standpunkte kein Russe sein kann und gleichwohl in Rußland lebt, setzte in seinen populären Vorlesungen über Astronomie die Erde vergleichsweise nach skótnui dwor (der Hornviehmarkt und das Schlachthaus von Petersburg), und eine ganze Heerde erzellenter Zuhörer vom slavischen Stamme theilte die allgemeine Freude über den Witz, denn kurz vorher hatte Herr v. Struve die Sonne in den Versammlungssaal gesetzt. Hab' ich also zu Viel gesagt?

Dort die lange, imposante Straße ist der Neskische Prospekt, die Hauptstraße von Petersburg. Zwar führen noch andere diesen versprechenden Namen, weil man mit dergl. hier zu Lande gern dickthut, aber sie gewähren dessenungeachtet meist nur einen miserabeln Anblick. Der Neskische hatte früher von der Polizeibrücke

*) Wörtlich: wie nicht ist, dem Sinne nach: irgendwie, ungefähr, wie möglich, ꝛc. Diese Redensart ist eine eheleibliche Schwester von Nitschewo, und der Westeuropäer begreift sie nur mit der Zeit und praktisch im Lande. „Eine Sache kak ne butj machen,“ würde bei jedem einigermaßen ordentlichen Menschen heißen, sie lieber ganz unterlassen; hier wird sie aber ausgeführt, und, wirft man dann dem Arbeiter seine Lüderlichkeit vor, so antwortet er blos: Nitschewo! Das gilt bei geistigen Produkten nicht weniger, als bei den Leistungen der Tagelöhner, der Handwerker — und ich glaube, der Finanzminister Cancrin hat vollkommen Recht gehabt, einst in der Aufregung zu behaupten: „so lange die Russen diese beiden Redensarten noch haben, kann nichts Vernünftiges aus ihnen werden“, denn im ganzen Westen giebt es kein zweites Volk, wo die Höchsten und Niedrigsten einander so ähnlich wären.

Digitized by Google

bis zur Anitschkoffschen auf jeder Seite eine Reihe kümmerlicher Bäume; Herr v. Cüstine mag es jedoch veranlaßt haben, daß sie abgehauen und die Trottoirs vergrößert wurden, die jetzt ebenfalls imponiren. Aber so ausgedehnt diese Straße ist, so verschieden ihr Karakter, das tägliche Treiben darauf. Lange Zeit war ich verlegen, womit ich sie vergleichen sollte; da las ich Parent-Duchatelet nebst Supplement von Bérard, und fand sogleich, daß sie in mehrfacher Hinsicht die größte Aehnlichkeit habe mit dem Lebenslaufe Pariser Nymfen: von der ökonomischen Gesellschaft bis an die Polizeibrücke ein äußerlich ehrbares Mädchen, aber ohne innere Solidität, faul und putzsüchtig; vom Stróganoffschen Hause bis zum Imsenschen eine galante Dame; vom Engelhardschen Hause (wo früher der adelige Klubb) bis ans Ende des Anitschkoffschen Palastes eine Kurtisane; von dort bis zur Snáminkirche ein Freudenmädchen; vom künftigen Bahnhofe bis ins Neskische Kloster eine ganz gemeine H. — Glaubt nicht, daß ich mit dieser Vergleichung extravagire; eine kurze, aufmerksame Beobachtung wird Euch das Zugeständniß frappanter Aehnlichkeit abnöthigen. — Ihr fragt nach den vielen Promeneurs zwischen der Polizei- und Anitschkofbrücke? Das ist unsere vornehme Welt, untermengt mit etlichen Kleinen, die jener Kratzfüße machen und mit dem erhaltenen Danke bei ihres Gleichen aufschneiden, sammt etlichen ausländischen Kaufleuten. Ich kann Euch nur Wenige nennen, aber dennoch versichern, daß vielleicht nicht Drei von Allen wahr und moralisch selbstständig sind. Die Lüge ist hier so etwas Werktägliches, bei manchen Beziehungen Nothwendiges, daß ich selbst zu mehreren gezwungen gewesen bin in früheren Jahren, und ich würde mich wahrscheinlich viel wohler befinden, wär' ich gleich Anfangs nicht offen gewesen in meinen Verhandlungen mit Staatsbehörden. Welche Menschen fand ich z. B. im Artilleriedepartement! Welcher Eifer, namentlich den Ausländer zu benutzen und dann hinters Licht zu führen! Ein Glück für uns, daß der Knüppel an den Hund gebunden ist, denn sie haben bei aller List selbst in ihrem Fache

Digitized by Google

so wenig Intelligenz, daß man nur erst das Vertrauen zu verlieren braucht, um mit dem hausbackensten Verstande ihre Intriguen zu durchschauen. So auch hier. Ihr seht eine Masse Pomp; unser Einer wird aber davon nicht mehr bestochen: Rußland ist das Land des Scheines. Faßt übrigens die Fysiognomien scharf ins Auge, und Ihr werdet darin entweder stumpfsinnige Gleichgültigkeit mit ausreichend viel Einfalt, oder Herzlosigkeit mit Ueberschuß von List finden — und Fürst und Bettler zeigen geringe Verschiedenheit. Kann denn diese Unsicherheit, dieses Unstäte des Blickes inmitten der tiefsten Ruhe wohlthun? oder kündigt Dies nicht einen Menschen an, vor dem man sich in Acht nehmen muß? — Treten wir näher, um an Einzelnen zu sehen, ob ich etwa Unrecht habe.

Dieser Mann mit Einem künstlichen Beine, weil er das natürliche beim Vor- oder Rückwärtsgehen in Polen eingebüßt, trägt dicke Epaulettes und Ihr glaubt, militärische Angelegenheiten müßten seine Hauptbeschäftigung sein, weil er voller General der Artillerie ist? Man erzählt jedoch von ihm, daß er seine Dienstsachen von Andern besorgen lasse, sich vorzüglich dem Spiel widme und dabei mit besonderer Neigung Offiziere niederen Grades rupfe, die sich seine Gesellschaft zur Ehre rechnen müssen und wegen ihrer Stellung nicht mukſen dürfen. Es ist dieserhalb schon einmal eine allerniederträchtigste*) Beschwerde an Se. Majestät gelangt, aber Nitschewo! Später ein Paar dienstliche Streiche dieses Mannes; auf der Promenade ist das zu weitläufig. — Da noch ein General, kein einhauender, sondern ein Violinspielender, und die Hälfte des musikalischen Urtheiles am Hofe. Er hätte sich begnügen sollen mit dem wohlverdienten Ruhme eines ausgezeichneten Dilettanten für sein Instrument; mit der russischen Dreistigkeit in solchen Dingen hat er aber

*) Man hat mir gesagt, daß erst seit Peter dem Großen bei Eingaben an den Kaiser „bsepóddannui, allerunterthänig" unterschrieben wird. Früher hieß es statt dessen „wsepodlóischi, allerniederträchtigst", und diese Formel kömmt noch jetzt häufig vor. „Wsepodlóischi Bazár", ein schöner Gedanke!

Digitized by Google

auch nach dem Komponistenkranze gegriffen und ein russisches Nationallied geschrieben: „Bósche, Zará chrani.“*). — Andere würden sagen: eines der erhabensten Musikstücke halbhornisirt. Hört dieses slavische Geistesprodukt nur ein Mal aufmerksam an, „und wo es gut ist“ werdet Ihr überall sofort das allgepriesene „O Sanctissima“ wiedererkennen; aber bei den drei letzten Takten des ersten Theiles wird Euch unwillkürlich zu Muthe werden, als zeigten eingenommene drei Gran tart. emetic. ihre ersten Wirkungen: Das ist wahrhaft russische Musik und Herr v. Lwofs Eigenthum. Gleichwohl hat derselbe versichert, die italienische Melodie sei ihm gar nicht bekannt, und ein kaiserlicher Befehl hat das alte „god save the king“ verdrängt und jenes Plagiat in ganz Rußland national gemacht. Da fällt mir ein Muschik**) ein, den man in der Gartenstraße auf einem Diebstahle ertappte und der, sich kreuzigend, dennoch schwur: „Jéï Bógu, ja tschéstnoi tschélowek!“***) und die Römer und Neapolitaner mögen sich bedanken für diese neue Kunstverwandtschaft mit den Kalmuken! Herr v. Lwof giebt indessen oft Konzerte, an denen die kaiserl. Familie Theil nimmt, und daher die amikalen Grüsse, die submissen Verbeugungen Großer und Kleiner. — Dort ist ein größerer Konflur, und Jeder zieht den Hut. Ist der Kaiser da? oder die Kaiserin? Nein; aber ihr letzter Sprosse, ein kleiner Großfürst in den dritten, vierten Höschen. Es ist Sitte, baarhäuptig zu stehen, wenn irgend ein Glied der Familie vorüberfährt, reitet, geht, oder getragen wird, und auch die Generäle müssen bei ihren Honneurs den Mantel zurückschlagen, damit ihr Grad erkannt werden könne, was im letzten Falle freilich nur etwa von der mitgehenden Amme geschieht. Doch dürft Ihr Euch darüber nicht wundern: schon 1, 2 Stunden von der Stadt nehmen die Soldaten ihre Mütze ab vor dem Bauernhause,

*) Gott segne den Zaar!

**) Ein gemeiner Mann.

***) Bei Gott, ich bin ein ehrlicher Mensch!

Digitized by Google

in welchem ein Offizier wohnt, wenn sie auch wissen, daß derselbe nicht einheimisch ist. Warum aber stets ein so großes Gedränge, sobald der Kaiser oder seine Angehörigen sich irgendwo zeigen, ungeachtet häufiger Beweise des Misfallens darüber? das hab' ich mich selbst sehr oft gefragt. Ob Dies aus dem gedrückten Rechtszustande der mittlern, aus der Rechtlosigkeit der untern Klassen herrührt? Die Leibeigenen nämlich und Alle, welche pekuniär oder sonst nicht eine gewisse Stellung erreicht haben, sehen sich von ihren Herren, von Beamten und Großen entweder schon gedrückt, oder müssen dies und noch mehr fürchten. Gäbe es nun hiergegen gar keinen Trost, so würde die Dauer solches Zustandes geradezu zum Thiere machen. Da vermittelt gewissermaßen der Kaiser, der Allen mit derselben Macht gebietet, vor dem ihre Unterdrücker auch wieder nur Sklaven sind, und, je weniger dieser psychische Gang bei den Meisten zum Bewußtsein kommt, desto mehr vergewissert die Persönlichkeit des Herrschers oder der Seinigen allemal von Neuem jenen unglückseligen Trost. Im Hintergrunde mag auch wohl das Gefühl der Freiheit heraufdämmern: man freut sich, daß (vorläufig Einem gegenüber) Alle gleich sind. So hab' ich mir den steten Andrang um die Familie erklärt, weil die bloße Neugier nicht ausreichend scheint, da theils der Kaiser für die Mehrzahl eben nichts Neues mehr ist, theils viele Gesichter bei solchen Gelegenheiten einen ganz eigenthümlichen Ausdruck zeigen. — Da kommt ein Ehrenmann, der Fürst Wäsomski, vielleicht die älteste Familie in Rußland; er gilt für gründlich gebildet, soll Herz haben (ohne welches solide Bildung freilich nicht möglich ist), okkupirt aber eine geringe dienstliche Stellung, weil er gewagt, „Rüffki Bóg"*) zu dichten, wenige Zeilen, aber um so verletzender, als die lakonische Andeutung der Zustände des Landes unleugbar wahr ist. Also ein Russe mit wirklichem Muthe, der zugleich die Wahrheit über Rußland sagt — — fällt nieder

*) Der russische Gott; Rußlands Gott.

Digitized by Google

und bringt ihm gleiche Ehrfurcht wie einem Heiligen! Im zweiten Abschnitte theile ich Euch auch das Gedicht mit. — So weit die Großen! Zwar könnt' ich Euch noch aufmerksam machen auf Manchen mit illustrem Namen; es ist aber nichts dahinter und wirklich schade um die Zeit. Auch wird ein eigener Abschnitt eine Menge zu nennen haben.

Unter den allgemein geschilderten Kleinen zeichnet sich der Mann mit der Brille aus und dem starken Ischariotszuge um Mund und Auge, dem nöthigen Avis für unbefangene Fremde, einen Agenten der geheimen Polizei in ihm zu vermuthen. (Möchten nur alle Verräther dergleichen Klapperschlangenzeichen so deutlich im Gesichte tragen!) Er ist die exzellente Zelebrität unter Rußlands gemeinen Litteraten und Euch durch mehrere Kommissionsbrochüren bekannt. Pfiffig genug, das Vergebliche etwaiger Bemühungen im Voraus einzusehen, macht er nur Wenigen (Nöthigen) die Cour und glaubt sich von den Andern gefürchtet, während man ihn blos ignorirt. — Aber der größere Mann dort mit fuchsigem Haar und heraustoilettirter Gestalt von 50 und etlichen Jahren hofirt Allen; er ist ein Schulinspektor, und, weil er hier und da Gegengrüsse erhält, meint Ihr, es müsse Etwas an ihm sein? O wie falsch — wissenschaflich, praktisch-pädagogisch, moralisch! Er giebt auch Unterricht im Lateinischen und ließ früher dekliniren: Jupiter, Jupiteris etc.; jetzt holt er über die meisten Fälle in der Anstalt immer erst die Meinung einzelner Lehrer ein und urtheilt dann sehr klug darüber, wenn er sie dem Chef mittheilt. Zöglingen, von diesem zu Karzerstrafe verurtheilt, giebt er den Schlüssel und läßt sie unter dem Beding heimlich nach Hause gehen, daß sie für ihn Dienstpapiere schreiben; um in den untern Klassen den Urheber einer Ungezogenheit herauszubekommen, den die Kameraden nicht nennen wollen, verspricht er, zwischen Knaben von 9 bis 11 Jahren, dem Verräther erst 10, dann 15 Rubel, zuletzt eine silberne Taschenuhr! — glücklicherweise umsonst. Er macht durch Achselzucken, misbilligende Gesichter oder Grimassen,

Digitized by Google

auch wohl durch Witze die Lehrer lächerlich gegen die Schüler, engagirt dadurch diese zu vertrauten Mittheilungen und macht gleichzeitig die Mehrzahl Jener abhängiger von sich, weil er ihre Autorität in der Klasse vernichtet und dann als Beschützer der Disziplin von ihnen angegangen werden muß; er verunreinigt auch das ziemlich starke Lehrerpersonal so viel wie möglich unter sich selbst, nicht direkt, sondern indem er hier und da ein Wort von Diesem gegen Jenen scheinbar unschuldig mittheilt und ausdrücklich diese oder jene schlechte Interpretazion negirt. Seine Windfahne läßt sich nicht empfindlicher denken, als sie wirklich ist, und er ist sicher zu Allem fähig, was ein Hoher von ihm verlangen würde; aber auffallende Charakterlosigkeit, unbegreifliche Schwatzhaftigkeit und das lächerlich-dumme Bestreben, Allen zu gefallen, machen die Größern vorsichtig gegen ihn, wenn sie nicht gar zu einfältig sind, denn er plaudert unter dem Siegel tiefster Verschwiegenheit gegen Drei, Vier heute aus, was man ihm gestern vertraute. Theils will er sich bei Andern heben und prahlt aus kindischer Eitelkeit damit, daß bedeutende Leute ihn so vieles Vertrauens würdigen; theils zeigen, daß er klug und dennoch sittlich rein sei, weil er über das Schlechte loszieht; theils die Ansicht des Zuhörers erforschen, wobei er freilich sehr oft ins Blaue greift, da die beste Raffinerie noch lange nicht wahrhafter Verstand ist. Sein früherer Direktor, ein Mann mit warmem Herzen, erkannte ihn in den letzten Jahren und verweigerte ihm auf der Straße den geforderten Arm, als sie eines Tages ins französische Theater gingen, obwohl er ihn seit langer Zeit duzte; aber einem durchlauchtigen Gönner verkauft er noch jetzt Redensarten als baare Münze, Herzensversicherungen, bei denen seine 12jährigen Pensionäre ganz lustig ausrufen würden: seht einmal den alten Fuchs an! Warum so Viel von einem unbedeutenden Manne, auf den ich ohne dem im 6. Abschnitte en détail zurückkommen muß? Ich will Euch schon hier einen Begriff geben, welchen Händen leider großentheils! die Erziehung anvertraut wird: das muß Euer Urtheil mildern über die Erzogenen,

Digitized by Google

die vor Euch promeniren. Jene Anstalt bildet an 700 Kinder! Aber betrachtet ihn schärfer, er erzählt da einem Barone irgend Etwas; seht diesen hämischen Zug, der momentan hervortritt, und gewiß überläuft Euch die Gänsehaut. Also auch hier Gott die Ehre!

Am Wohlthuendsten für mich sind die Engländer, zwar meistens eckig, wie gewöhnlich ihre Landsleute auf dem Kontinente, aber mit altenglischem Kerne, nicht russifizirt. Seht die Johns und James, wie sie breit gehen, als wären sie im eignen Speisesaale; es sind jedoch die Einzigen, welche laut plaudern, sich nicht der Todtenstille des Despotismus unterwerfen, und das mag daher kommen, daß sie unter einander wie abgeschlossen leben. Mit brittischer Freimüthigkeit zeigen sie ganz deutlich, daß sie nicht die Russen, sondern nur ihr Geld wollen, und diese Selbstschätzung wird von den letzteren willig anerkannt. Man läßt sie wenigstens ungeschoren, was hier gewaltig viel sagen will. — Mit den Franzosen fraternisirt der sogenannte gebildete Russe häufig, um zu zeigen, wie nahe ihm alles Französische, wie sehr er selbst Franzose sei, was jedoch kein solider Franzose zugestehen will. Diese dürfen ihm aber dennoch nicht mehr trauen, als die Andern: reservirt, falsch wird er stets bleiben; es ist seine Natur. Aber die Franzosen hier sind nicht wie in Frankreich, es sind russische. Kommen sie nämlich ins Land, so sind sie höflich gegen Jedermann, rund herum complaisant; dadurch müssen sie sich modifiziren, theilweise den diesseitigen Sitten fügen — und, ehe sie selbst es glauben, haben sie sich halb russifizirt, während der Engländer durch seine Schroffheit geschützt ist. — Italien liefert dem Prospekte nur zwei oder drei Personen; seine Emigranten nach Rußland gehören den untersten Klassen, auch wohl dem Künstlerstande an: Skulptoren, kleine Handelsleute, Bedienten. Es giebt überhaupt nicht viel Italiener hier. — Nun läßt es sich doch nicht länger vermeiden, auch von den Deutschen zu sprechen! Ich thue es sehr ungern, aber es sei! Ihr seht hier Viele mit deutschen Gesichtern, Wenige mit deutschen Herzen; die Guten sind indeß ganz gut. Man kann hier von den

Digitized by Google

Söhnen Germaniens daſſelbe ſagen, was Jean Paul von den Frauen: wenn ſie gut ſind, ſind ſie es im höchſten Grade. Gäbe es nur mehr dergleichen! Wir haben eine gewiſſe Filiſtroſität, und darauf, glaube ich, ſtützt ſich unſer tieferes Gemüth; dieſe kann hier allerdings ſehr leicht verlegen machen, deshalb ſchämt man ſich ihrer und wirft mit ihr zugleich ſein bischen Innigkeit weg. Tritt nun der Einwanderer in irgend welche Stellung und hat darin mit dem Neide, den Intriguen der Autochthonen*) zu kämpfen, da mag es leicht kommen, daß ein falſches Ehrgefühl die unbefangenen Anſichten, die frühere Ausbildung unterſtützt, um ſeinen Gegner zu überflügeln — — und, ehe man ſich deſſen verſieht, iſt derſelbe ſchlechter, als der Ruſſe, weil er nicht inſtinktartig, wie Jener, ſondern willkürlich und wohlbewußt niedrig handelt. Daß Dies der Fall, läßt ſich leider nicht in Abrede ſtellen, und namentlich zeichnen ſich darin die Beamten auf höchſt traurige Weiſe aus. Ob es wohl in ganz Petersburg deren 25 giebt ohne eine vollkommene Lakaienſeele? Ich zweifle ſehr. Muſtert nur dieſe Herren dort mit Knopflochs- und Halsbändern, mit Sternen rechts und links, und leugnet, daß jeder Zug deutſcher Redlichkeit polizeilich-gewiſſenhaft konfiszirt zu ſein ſcheint: Ihr könnt es nicht. Und doch möchte man es ſo gern! Unter den Kaufleuten giebt es noch manche Brave, und da kommen uns gleich ein Paar höchſt reſpektable Männer entgegen. Diſſipazion aller Art und Titel- und Ordensſucht machen aber auch hier ihre Anzahl von Jahr zu Jahr kleiner. Für einen „Kommerzien- oder Manufakturrath" antichambrirt man eine Woche lang den ganzen Vormittag. Und die nothwendige Beſtechung für Alles, was man im Weſten von Gottes- und Rechtswegen fordert und erhält, muß auf die Dauer auch verſchlechtern; die Poſt und der Zoll, Paß- und Polizeibehörde und zehn andere kaiſerliche Kneif-Inſtitute müſſen ja ſämmtlich geſchmiert werden, ohne an eine Defraude zu denken. Jener War-

*) Für Petersburg allein paßt dieſer Ausdruck freilich nicht!

Digitized by Google

schauer Jude machte seinen Witz nicht blos für Polen, sondern für ganz Rußland: „Wo ist dein Sohn? was macht er?" Er studirt die Rechte in Wilna. „Die Rechte? Ha, ha! laß ihm studiren die Gewalt!" — Ueber den tiefliegenden Haß der Russen gegen die Njémzui*) unterhalten wir uns besonders.

Von dem Glück und Unglück, was bei den Kleingroßen der Putz der Frauen herbeiführt, den sie hier mit sich selbst zur Schau stellen, rede ich nicht weiter, weil dies in andern großen Städten ebenso ist; aber gewahrt Ihr nicht, wie sklavisch diese Klassen auch auf der Promenade gegen die Großen sind? Fällt Euch nicht auch der sprudelnde Muth der noblen Vaterlandsvertheidiger auf? und schließt Ihr daraus nicht die Unüberwindlichkeit des russischen Heeres? Wenn diese Herren schon auf dem Prospekte so viel Kourage entwickeln, so für Nichts achten, was ihnen z. B. von landsmännischen Bürgern entgegentritt: welche Helden mögen sie erst in Reih

*) Stumme; Singul. Njémez. Das Wort soll um die Zeit Iwán Wasíljewitsch II. entstanden sein, und, wenn die sprachlichen Dokumente einer Nazion gewiß immer die zuverlässigsten sind, so wird durch diese Benennung entweder ein hoher Grad von Einfalt, oder ein seltenes Zartgefühl, der Schlußstein solider Bildung, bewiesen. — Es ist bekanntlich Erfahrung, daß der wahrhaft Dumme, der sogenannte Schafskopf, viel Anmaßung besitzt und meist über Das lacht und spottet, was er nicht begreifen kann — daher Njémez. Oder die Russen raisonnirten damals ungefähr so: „diese Fremden scheinen zivilisirter, als wir; es läßt sich ihnen also nicht zumuthen, unsere Sprache zu lernen, weil sie Dies lediglich des materiellen Gewinnes halber thun müßten. Vielmehr wollen wir uns lieber die Ihrige zu eigen machen, da wir dergestalt ihre Sitten ꝛc. und so vielleicht Etwas kennen lernen werden, was unsere Ansichten erweitert. Nennen wir sie nun vorläufig Stumme, dann wird so leicht keine entgegengesetzte Meinung bei Denjenigen von uns entstehen, die mit ihnen verkehren, aber diesen Umstand weniger scharf auffassen." — Lieber Gott! ein solcher Russe hat ordentlich was Rührendes für mich; ich kann es gar nicht so sagen, — — aber für den Schiedsrichter folgende Unterlage zum Urtheile: die Russen hatten damals noch kein Wort für „Küche" und führten um dieselbe Zeit, wahrscheinlich mit der Sache, unsern Ausdruck in ihre Sprache ein: kúchnja. Das ältere pawáruja (Küche, wo ein besonderer Koch beschäftigt ist) kam vielleicht nicht einmal bei kleinern Bojaren vor.

Digitized by Google

und Glied ſein! Gegen Bedeutendere zeigen ſie freilich viel Unterwürfigkeit; aber das muß ſo ſein, weil ſonſt nicht allerwärts Sklaverei wäre, wo man hinblickt: A kriecht hündiſch gegen B, dieſer ebenſo gegen C, C nicht minder gegen D und E, und Alle liegen im Staube vor dem Kaiſer. Da dies jedoch nicht ausſchließt, daß man dieſen gelegentlich im eigenen Pallaſte meuchelmordet, ſo wird mit ihm nur der entſetzliche Zirkel geſchloſſen: es giebt nicht Einen Freien im ganzen ruſſiſchen Reiche, unter 50 Millionen Menſchen.*) Unglückſeliges Land! Wer einiges Gefühl für politiſches Treiben hat, findet dieſen Umſtand bleiſchwer laſten auf Allem, was ihn umgiebt; namentlich erreicht dadurch der Egoismus, dieſer Lebenskeim despotiſcher Verfaſſungen, eine ſchaudererregende Höhe. Jeder ſucht zu realiſiren, was er noch irgend zu hoffen hat, ohne je das Intereſſe ſeines Nebenmenſchen zu beachten, und, wem das öffentliche Wohl Etwas gilt, Der ragt als Seltenheit aus der Geſellſchaft hervor. Nur die Unterſten, von allen Seiten her gedrückt, behalten die Grundlagen zum Gemeinſinne, und gewöhnlich iſt es die Verzweiflung, welche ihn erweckt. Nirgends aber gedeiht der Frohſinn, dieſes Göttergeſchenk für's menſchliche Herz. Seht Ihr denn unter dieſer Menge drei wahrhaft frohe Geſichter, obgleich Alle zum Vergnügen hergekommen? Und, wo Euch ein reines Auge entgegenleuchtet, da iſt auch mehr oder weniger Kummer in den Zügen, fremder und eigener Schmerz. Kein Ausländer kann ſich hier auf die Dauer wirklich wohl befinden, wenn er Herz mitbrachte und es dem ruſſiſchen Moloch nicht opfert: Anfangs hat man freilich mit dem materiellen Leben zu thun und merkt dies nicht ſo; iſt aber dieſes geſichert und das Edlere im Menſchen fordert auch ſeinen Antheil, dann fühlt ſich's erſt, wo man iſt — — und, je länger, deſto größer die Sehnſucht nach dem doch noch nicht ganz erfrorenen Weſten, obgleich

*) Eigentlich müßte ich 60 Millionen ſagen; dieſe Zahl wird von den Tonangebern beliebt, obwohl ſie ſicherlich nicht exiſtirt. Darauf kommt nichts an!

Digitized by Google

dort auch ziemlich niedere Temperatur zu herrschen scheint. Dies meine Ansicht; es versteht sich aber von selbst, daß Viele, sehr Viele ganz anderer Meinung sind — man verdient ja hier immer noch täglich ein Glas Champagner, das söhnt die Leute mit dem Uebrigen aus, und es ist bekannt, daß ein und dasselbe Mittel vorübergehend oder permanent wirkt, je nachdem es für Verschiedenes angewandt wird. In solchen Urtheilen bringt Jeder nur sich selbst zu Markte.

Alle Städte mit Hofhaltungen, alle großen Plätze haben ihre Petit-maîtres, ihre Dandys, und überall, in Paris und Detmold, in London und Berleburg (das nach der Cannabichschen Geografie „ein Residenzschloß mit einer Stuterei" hat) ist Nichts an diesen Geschöpfen; die hiesigen aber beweisen, daß es auch in der Nichtigkeit noch Grade giebt, denn die Hohlheit, das lächerliche Wesen dieser Kreaturen ist geradezu unbeschreiblich, und die Pariser sind Weise dagegen. Jeder Einzelne ist dumm für Sechse, aber Tschinowniks sind sie doch meistens und helfen den Staat administriren! Da kommen Zwei — habt Ihr je dergleichen Affen gesehen? Mich wundert nur, daß die Orang Utangs noch nicht gegen sie klagbar geworden sind wegen Verletzung ihrer Standesrechte. Ob wohl ein solcher Quasi-Mensch alle 4 Wochen Einen erträglichen Gedanken zu Stande bringt? Und, wenn sie vollends in Abendgesellschaften zu sprechen anfangen: heiliger Nikolaus, erlös' uns vom Uebel! Ich habe das Unglück gehabt, in ein Paar bekannten Häusern dergleichen Hohlköpfen zu begegnen, und kann davon reden. Der Fürst Witgenstein-Berleburg sollte etwa zwanzig in sein Residenzschloß aufnehmen, um . . . — aber nein! das ist ein schlechter Einfall: wünschen wir so Etwas dem Vaterlande nimmer! Es versteht sich von selbst, daß ihr Verstandesmangel von völlig leerem Herzen begleitet wird, und, obwohl schon Jahre lang an russische Moral gewöhnt, bin ich dennoch erstaunt über die innere Rohheit dieser Subjekte; Westeuropa hat dergleichen nicht aufzuweisen. Aber auf den Bällen ꝛc. sind Alle Bienvenus, denn die jungen Damen wollen tanzen und

Digitized by Google

unterhalten sein. Was man also hier auch prahle mit europäischer Zivilisazion, es bleibt unbestreitbar wahr: auf den rechten Ufern des Njemen und der Düna fängt Asien an! Jeder Schritt rechtfertigt die Behauptung.

Erholen wir uns nun ein Wenig beim Konditor Ambiel, nicht geistig, sondern körperlich. Vorher muß ich Euch aber aufmerksam machen, daß Ihr nicht etwa glauben dürft, bei einem Confiturier in Paris, in Hamburg oder Berlin zu sein; Ihr seid vielmehr in St. Petersburg — und da gehört's zum guten Tone, daß man die Fremden ignorire, also nicht mit dem Ersten Besten ein Gespräch anknüpfe, theils wegen der nöthigen Vorsicht, theils aber auch wegen des Ranges: ein Kollegienrath könnte ja einem Gouvernementssekretär unschuldigerweise ganz höflich antworten — und das gäbe dem Fundamente des russischen Reiches einen Stoß. Es ist auch nicht anständig, daß wir (natürlich mit der erforderlichen Rückhaltung) unter uns laut plaudern, weil Dies die Andern stören würde im Lesen der zensirten Blätter; und, wie ernstlich hier Politik getrieben wird, könnt Ihr dem Anitschkoffschen Palais gegenüber auf einem Konditorschilde sehen: da lies't ein Türke sehr tiefsinnig die Petersburger akademische Zeitung und steht dabei. Ich habe aber nicht erfahren können, ob dasselbe etwa auf Veranlassung eines Emissairs aus dem auswärtigen Kollegio gemalt worden sei. Und, wollten wir uns vielleicht in einen Fensterbogen zurückziehen und leiser unterhalten, so würde Dies im Allgemeinen auffallen und im Besondern temporär eine genauere Beobachtung Euerer Person nach sich ziehen, die ungeachtet meines bisherigen Wandels auch für mich nachtheilig werden müßte, sofern Ihr nicht völlig kauscher befunden würdet, denn die Polizei geht von dem richtigen Satze aus, „böses Beispiel verderbe gute Sitten." Sprecht aber nun nicht gleich von Todtenstille überall; diesem Gebrauche liegt eine tiefe Weisheit zum Grunde! Es wird nämlich bei den Konditoren oft stark champagnert — und ist es da nicht gut, wenn der zweitheilige Mensch seine Eine Hälfte zu Hause

Digitized by Google

und nur den Leib schwanken lassen kann? Das geschieht auch, und Ihr werdet vielleicht unter zwanzig Gästen kaum Einen finden, dessen Auge Seele verräth: die ist nüchtern und wagerecht im Domizile, während sich ihr Körper hier voll und mit großer Noth von einem Stuhle zum andern schleppt. Ferner kann man sich bei solchem Anschusse gefahrlos gehen lassen und hat Nichts zu fürchten von den Garçons, die theilweise im Solde der geheimen Polizei stehen; das alte „in vino veritas" hört auf, eine Warnung zu sein. Und, weil die gewissenhafte, sorgsame Aufmerksamkeit des russischen Adels auf die Erziehung seiner Söhne umsonst ihres Gleichen sucht, diese aber meist Militärkarriere machen, so werdet Ihr schon voraussetzen, die Offiziere ganz und gar ohne Geist zu finden: bei dem täglichen Besuche der Konditorei würde es den jungen Herren sehr umständlich sein, denselben allemal zu Hause einzusperren; ihre theuern Aeltern haben ihn daher schon in der zartesten Jugend dem lieben Gotte aufzuheben gegeben und die (übrigens hoffnungsvollen) Nachkommen erhalten ihn erst wieder, wenn sie gestorben sind — engelrein, wie er aus der Hand des Schöpfers hervorging. So erklärt sich's z. B., daß bei einem Artilleriemanöver die Bespannung den meisten Verstand zeigt — und darin haben die Russen vollkommen Recht, daß man ihr Land erst einige Jahre lang kennen müsse, um es zu beurtheilen. — Ambiel ist einer der ersten Confiseurs, und seine Einrichtung dem Wesen nach in allen andern Etablissements dieser Art dieselbe; mehr oder weniger Luxus macht den Unterschied aus. Regelmäßig kommen dahin nur Herren allein, hier und da auch mit Damen, und dies geschieht gewöhnlich erst am Abende, da es weniger Mode ist, weil die Aristokratinnen ihre Konfitüren zu Hause oder in Privatwohnungen genießen, mit Ausnahme derer bei Hofe, die sie sich natürlich im Schlosse wohl schmecken lassen. Aber die dazu nöthigen Vorkehrungen werden nicht in allen Konditoreien gefunden; man kennt das schon. Ob jedoch das Vorhandensein derselben etwa durch ein Schild an-

Digitized by Google

gezeigt wird, auf welchem ein Herr und eine Dame gemalt sind, kann ich Euch nicht sagen; das wird die Polizei wissen, die sich ja um Alles bekümmert. Uebrigens ist es bekannt, daß namentlich die schöne Welt hier zu dergleichen Süßigkeiten inklinirt, wie nirgends, und, je höher der Kreis, desto mehr Geschmack dafür Für diesen Theil der Tafel wird immer vorzugsweise gesorgt! Wer daher hierin mit tüchtiger Technik größeres Kapital verbindet, ist in Petersburg ein gemachter Mann und wird binnen Kurzem von seinem Rufe getragen.

Gegenüber ist Gostinoi Dwor*), immer noch der Hauptbazar Petersburgs, obgleich hinter dem Alexandratheater für Millionen ein Palais royal gebaut worden ist, worin jedoch nicht Merkur hauset, sondern die Garderobe des Theaters und der Minister der Volksaufklärung. Er ist unregelmäßig viereckig (nämlich Gostinoi Dwor, nicht der Minister) und enthält außen und innen, parterre und in Einem Stocke, 12 lange Reihen Kaufläden, in denen man wohl so ziemlich Alles wird bekommen können, was für Geld feil ist. Auch Offizierhäute werden da verkauft, d. h. es giebt Buden, wo Jemand als gemeiner Mensch hineingehen und als Offizier wieder herauskommen kann. Die bedeutendsten Lager sind in Schnitt- und Pelzwaaren — und wer schlaue, pfiffige Russengesichter sehen will, gehe nach Gostinoi Dwor. Ziemlich vor jeder Bude macht Einer die Honneurs, und von ihm oder einem Zweiten innerhalb derselben wird gesagt, er sei blos engagirt, um den Worten der Andern s' anzuhängen;**) aber ich glaube nicht, daß der rechnende Russe eine Aus-

*) Wörtlich: Gasthof, dem Sinne nach: Kaufhof — also wieder asiatisches Wesen und ungefähr gleichbedeutend mit Karawanserei. Und, so wie in diesem der nächstens weiterreisende Kaufmann materiell viel weniger Ursache zur Reellität hat, als der am Orte festwohnende, so kann man auch in Gostinoi Dwar betrogen werden, daß Einem die Augen übergehen.

**) Sſudár, Sſudárina (Herr, Herrin) werden in der Unterhaltung eben so als Höflichkeitsformel gebraucht, wie Monsieur, Madame der Franzosen; man

Digitized by Google

gabe machen werde für Etwas, was ihm selbst angeboren. So lange man, wie es wohl der Fall ist bei rohen Völkern, unter einem guten Kaufmanne nichts weiter begreift, als Jemanden, der seine Waaren stets mit unverhältnißmäßig großem Gewinne zu verschachern weiß — kann die Vokazion des Russen zum Handel nicht bestritten werden. Was aber der Kaufmann sein soll, dazu ist derselbe noch nicht reif. Doch wäre es Unrecht, ihm die Schuld hiervon allein beizumessen; diese liegt vielmehr in seiner Erziehung und in den ganzen Staatsverhältnissen, von denen ich Euch hier nur sage, daß es eben im Werke ist, den Söhnen der Kaufleute zweiter Klasse ein Ziel zu stecken, welches sie bei ihrer Ausbildung nicht überschreiten dürfen: sie sollen zu ihren pekuniären Mitteln keine geistigen erhalten, das scheint gefährlich. Dabei wird man ihnen weißmachen, das geschehe blos, um den Kaufmannsstand zu heben, indem andern Falls sich zu Viele in den Staatsdienst würfen und dergestalt ihre Fähigkeiten für eine künftige russische Börse verloren gingen.*) Das ist die gepriesene Zivilisazion Rußlands! — O, ihr besternten Kalmucken! Unter solchen Umständen wird es Pflicht, besonders aufmerksam zu machen, daß in Gostinoi Dwor schon zwei Russen feste Preise in ihren Buden eingeführt haben, — Ihr glaubt gar nicht, was das sagen will dem russischen Publiko gegenüber! — und welches auch der Grund davon sei, mich hat es herzlich gefreut. Möchten nur Mehrere nachfolgen! Das bleibt aber gerade zu bezwei-

---

spricht aber Beides nicht ganz aus, sondern fügt dem letzten Worte eines Satzes, einer Periode nur ein scharfes ſ' an. Wäre dasselbe z. B. da, njet, tack (ja, nein, so) dann heißt es da.. ſ', njet.. ſ' — und, je verschiedener die Stellung der Sprechenden, desto öfter dieses Zischen vom Geringern. Die kleinen Ladenjungen bringen es übrigens manchmal gewaltig spitz, man könnte sagen naseweis hervor — und, wenn die Iswoschtschike im Winter mit einem sichtbar armen Teufel unterhandeln, verlohnt es sich oft, sie scharf ins Auge zu fassen und ihr ſ' genau mit anzuhören.

*) Jetzt, wo ich diesen Brief veröffentliche, ist dieses unterdrückende Gesetz nebst einem andern längst erschienen, und ich werde daher im 6. Abschnitte en détail darüber sprechen.

Digitized by Google

feln, weil an rechtschaffenen Leuten wenig gelegen ist: bei einem Betrüger kommt kein wahres Rechtsgefühl auf, und der ist also in Rußland viel leichter zu regieren. Auf Einen, Zwei achtet man weniger; meldeten sich die Aspiranten zur Redlichkeit in großer Anzahl, dann würde man solche Neigung schon zu ersticken wissen — und gegen dieses Prinzip scheint mir die Knute noch eine Wohlthat!

Digitized by Google

Die galizischen Ereignisse und die österreichische Regierung.*)

Erster Artikel.

Das Gebärden der österreichischen Regierungspresse, den galizischen Zuständen gegenüber, fängt nachgerade an, selbst ihren hartnäckigsten Gegnern Mitleiden einzuflößen. Ihre Verlegenheiten sind aber auch wirklich nicht geringe. Durch so lange Zeit die Anhänglichkeit des Bauernstandes an die österreichische Regierung als die festeste Stütze derselben in Galizien erklärt zu haben — und nun einbekennen zu müssen, daß ihr gerade von der immer größeren Aufregung dieser Klasse, von ihrer täglich feindseligeren Stimmung die größte Gefahr drohe. Zur Erklärung dieser Erbitterung kommunistische Umtriebe des galizischen Adels hervorsuchen zu müssen, nachdem man kurz zuvor denselben des starresten Beharrens bei seinen Feudalrechten, der grausamsten Tyrannei gegen seine Unterthanen beschuldigt hatte.

---

*) Dieser Aufsatz, schon in der letzten Hälfte des vor. Js. geschrieben und schon damals für die „Gegenwart" bestimmt, ist durch eine ungünstige Verkettung von Umständen erst jetzt in unsere Hände gekommen. Derselbe bildet gewissermaßen die Fortsetzung des im 3. Bande der Gegenwart befindlichen Artikels: „Die galizischen Ereignisse und die gute Presse Oesterreichs", obschon er, wie wir ausdrücklich bemerken, von einer andern Feder herrührt. Der Herausg.

Digitized by Google

Manchmal sogar in einem Athemzuge schwarz und weiß zu sagen — und doch zu sehen, daß das Tribunal der Welt weder der gestrigen noch der heutigen Lüge Glauben schenkt, diesem Winden und Schwitzen auf der Delinquentenbank mit Gleichmuth zusieht — es ist ein Schauspiel, um selbst dem Ankläger Bedauern abzugewinnen.

So fein glaubte man die Fäden angelegt zu haben, um der Welt jeden Zweifel zu benehmen, daß die Schilderhebung der galizischen Bauern eine freiwillige, das Blut von Tausenden nur eine von dem Landvolke der österreichischen Regierung aus eigenem Antriebe dargebrachte Huldigungsgabe war, daß die unerhörten Greuelthaten, die diesen heldenmüthigen Aufschwung überall bezeichneten, nur vereinzelte Ausbrüche gerechten hundertjährigen Hasses der Sklaven gegen ihre Unterdrücker waren.

Man hatte die österreichische Regierung blos als den rettenden Schutzengel Derjenigen, die sich gegen sie aufgelehnt hatten, hingestellt; man hatte laut verkündet, daß ihrem Einschreiten die Rettung der größeren Zahl gelungen sei, daß ihr Machtwort genügt habe, um die wildtobende Flut in ihre Ufer zurückzubannen. Und alle diese Mühe war vergeblich: die böse ungläubige Welt hat mit einem Griffe dieses feine Gewebe, diese Arbeit so vieler Hände zerrissen. Ganz Europa kennt die Zahl der Geschlechter, das Verhältniß, in dem die meisten zu ihren Unterthanen standen, nennt ihre Namen eben so wie die der Mörder, kennt großentheils die Springfedern, durch welche die freiwillige Erhebung der galizischen Bauern herbeigeführt ward, will in ihrer Verstocktheit die Opfer nicht für blutdürstige Tyrannen, gedungene Bravos, nicht für Heroen, die Anstifter nicht für die Retter halten. An den Ufern der Seine und der Themse werden die Einzelnheiten dieser schauderhaften Vorgänge mit genauerer Sachkenntniß, als in Wien selbst, besprochen — und man hört nur Ausbrüche des Entsetzens dort, woher man Lobeserhebungen zu vernehmen hoffte.

Was Wunder da, wenn, solchen Enttäuschungen gegenüber, selbst

Digitized by Google

der Korrespondent der Allg. Zeitung mit dem Zeichen = seine diplomatische Fassung verliert und in wahre Wuth gegen das „über ganz Europa verzweigte Komplott" ausbricht, „das den guten Ruf der österreichischen Regierung mit einem Netz von Verleumdungen umzogen hat, das an Bosheit und List noch schwer seines Gleichen gefunden."

Ja! der geehrte Herr Korrespondent hat vollkommen Recht. Es ist ein Komplott durch ganz Europa verzweigt, alle Einzelnheiten eines Verfahrens zu enthüllen, „das an List und Bosheit noch schwer seines Gleichen gefunden." Es ist ein Komplott da, darauf abgesehen, daß in ganz Europa auch der geheimste Frevel widerhalle, der im entferntesten Winkel verübt wurde und den man in tiefe Nacht begraben wähnte. Es ist ein Komplott da, das die geheimsten Berathungen ans Licht zieht und dem Urtheile der Völker preisgiebt. Es ist die Verschwörung der Oeffentlichkeit gegen die Heimlichkeit der Vehmgerichte, der Presse gegen Ketten und Zensur, die Verschwörung des Tages gegen die Nacht. Es ist, um mich eines beliebten Ausdruckes der österreichischen Regierungspresse zu bedienen, die Gegenrevoluzion der Wahrheit gegen die Lüge. Es ist schon alt, dieses Komplott, denn seine Wiege war die erste freie Presse in Europa. Allein zu seiner Kräftigung und Verzweigung hat die österreichische Regierung durch die jüngsten galizischen Vorgänge Mehr gethan, als alle Vorkämpfer der Preßfreiheit in diesem Jahrhunderte. Dadurch, daß sie den ihrer Aeltern und Kinder so grausam Beraubten, um Gut und Ehre Gebrachten jede Hoffnung auf Erhörung ihrer gerechten Beschwerden benahm, zwang sie dieselben, sich mit ihren Klagen an das Tribunal der Welt zu wenden, lehrte sie, daß diese Appellazion die sicherste sei. Sie lehrte alle Unterthanen absoluter Regierungen, daß, wenn es für sie noch einen Schutz gegen Satrapenübergriffe und gegen maßlose Willkürherrschaft giebt, dieser nur in der öffentlichen Meinung liegt und daß in dieser Beziehung eine freie

Digitized by Google

Presse in Europa den Mangel aller übrigen nöthigenfalls vertrete. Dies ist der einzige wahre Fortschritt, den die jüngsten galizischen Ereignisse gebracht haben. Er ist zwar mit dem Blute so vieler Unschuldigen, allein selbst um diesen Preis nicht zu theuer erkauft.

Allein wir verkennen es nicht, wie peinlich es für die österreichische Regierung sei, selbst am Meisten zu einem Fortschritte beigetragen zu haben, den sie in ganz Europa mit allen Kräften niederzuhalten bemüht ist, ja diesen Fortschritt zuerst auf ihre Kosten zu erproben. Sie, die nur den Ruhm ambizionirt hatte, daß von ihr, wie von einer guten Hausfrau, in der Welt gar nicht geredet werde, sieht sich jetzt auf allen Tribünen freier Staaten, auf der Arena der ganzen europäischen Presse herumgezerrt. Sie muß sogar in diesen ungewohnten Kampfplatz selbst herabsteigen, auf den sie von dem hohen Burgverließe so stolz herabgeblickt hatte, weil sie fühlt, daß die alten, baufälligen Thürme gegen die neuere Taktik des Feindes keinen Schutz mehr gewähren. Ist Dies allein nicht schon genug demüthigend? Nun aber noch zu sehen, daß die in finstern Kasematten eingeübten Söldner auf dem offenen Felde bei jedem Tritte ausgleiten, über ihre eigenen Waffen stolpern gleich bei dem ersten Auftreten eine so vollständige Niederlage zu erleiden, o wir glauben nicht, daß dies eine Aufmunterung für die österreichische Regierung sein könne, alle ihre Streitkräfte auf diesem Terrain zu entwickeln, dem Rathe des genannten Korrespondenten zu folgen, in der Angelegenheit der galizischen Unruhen volle, rücksichtlose Oeffentlichkeit eintreten zu lassen. Auch können wir ihn mit Bestimmtheit versichern, daß die Regierung weit entfernt ist, hierzu Anstalten zu treffen, daß sie vielmehr, um dem Kampfe ganz auszuweichen, selbst jene Stellungen verläßt, die sie früher besetzt hielt. Während früher, den Vorschriften des Strafgesetzbuches gemäß, den auf längere Zeit verurtheilten Staatsverbrechern wenigstens die Strafurtheile öffentlich verlesen wurden, sind diesmal mehrere Theilnehmer an den letzten Unruhen, ungeachtet ihre Strafe auf mehr als 10 Jahre bemessen ward, wahrscheinlich

Digitized by Google

blos im Bewußtsein der Kraft und Gerechtigkeit der Regierung, zur Abbüßung ihrer Strafe abgeführt worden, ohne daß man erfahren, wohin?

Wie wäre es denn, wenn der geehrte Herr Korrespondent, um die Trefflichkeit seines Vorschlages praktisch zu beweisen, denselben, soviel in seiner Macht, selbst ins Werk setzte — wenn er, um chronologisch zu verfahren, die Namen aller Derjenigen ganz ausschriebe, die in Lemberg an der Berathung, wie dem beabsichtigten Aufstandsversuche zu begegnen sei, theilgenommen haben — sowohl Derjenigen, die sich für den mit so viel Ruhm später eingeschlagenen Weg erklärten, als Jener, die im Namen der Staats- und Menschenwürde dagegen protestirt haben? Der Herr Korrespondent ist in der Lage, Dieses zu thun — und er könnte es um so sicherer, als ganz Galizien die Namen der Berathenden kennt und die Namen Derjenigen, auf deren Rath nicht gehört ward, mit immer steigender Hochachtung von Mund zu Munde gehen.

Wie wäre es ferner, wenn er, um die Ueberschau der letzten galizischen Ereignisse zu kompletiren, eine Reise in die westlichen Kreise machte und die Aussagen des Landvolkes, dessen Zeugniß er doch nicht ablehnen wird, sammelte? Wir können ihn versichern, daß die bloße Zusammenstellung dieser Aussagen Aufschlüsse geben wird, gegen welche die der französischen Presse und des Grafen Montalembert in Nichts zusammenschwinden. Er wird mit Ueberraschung erfahren, daß das Landvolk in diesen Kreisen das Verdienst der freiwilligen Gegenrevoluzion bescheiden ablehnt und die Ehre derselben Jenen giebt, denen sie gebührt, daß es jetzt ganz genau erzählt, wann und auf welche Weise es zur Abwehr des Aufstandsversuches vorbereitet, von wem und durch welche Mittel diese Abwehr organisirt wurde. Es nennt die Namen Derjenigen, die Mord und Raub verübt, und Jener, die dieselben geleitet haben, ihre Beschäftigung und Stellung. Ja es giebt Viele, wahrscheinlich durch kommunistische Umtriebe Be-

Digitized by Google

thörte, die in ihrer Einfalt bis zu dem Ausrufe gehen, daß in Galizien

Geschahen Dinge zwischen Himmel und Erde,
Von denen selbst die Hölle sich Nichts träumen ließ.

Vollends verzweifelt ist die Lage der österreichischen Regierungspresse in Betreff der Reform der galizischen bäuerlichen Verhältnisse.

Sie hatte diese Reformen anfangs so pomphaft angekündigt, nicht nur die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, sondern auch eine gänzliche Aufhebung der Frohnen zugesichert — sie hatte sich so freudig die Hände in dem stolzen Bewußtsein gerieben, daß die österreichische Regierung in dieser Beziehung mit einem Schritte alle deutschen Regierungen überholen werde. Auch schien es wirklich, daß diese Versprechungen diesmal in Erfüllung gehen würden. Denn mit wahrhaft jugendlichem Schwunge hatte die oberste Zentralregierung gleich nach den Ereignissen vom Februar des Jahres 1846 den galizischen Landesbehörden Vorschläge zur Einführung von landesfürstlichen Bezirksämtern „an die Stelle der bereits im Prinzip aufgehobenen Patrimonialgerichtsbarkeit" und zur gänzlichen Ablösung der Frohnen oder wenigstens deren Umwandlung im Geldzinse, abverlangt — Vorschläge, welche auch, wie wir später darthun werden, auf die erschöpfendste, umfassendste Weise erstattet wurden. Dieses Schauspieles in Oesterreich ungewohnt, stand ganz Europa neugierig, erwartungsvoll da. Allein:

Wie groß war diese Welt gestaltet,
So lang die Knospe sie noch barg
Wie Wenig, ach, hat sich entfaltet,
Dies Wenige wie klein und karg!

Bald mußte man die Versprechungen, die man gemacht hatte, selbst benagen und beschnitzeln, alle Tage mehr sie schmälern. Man fing an, das Bedenken zu erheben, daß die Robot nicht mit einem

Digitized by Google

Male aufgehoben werden könne, und daß es genüge, diese Aufhebung vorzubereiten — daß vor Allem mit der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit der Anfang gemacht werden müsse und die übrigen Reformen erst nach derselben Schritt vor Schritt eintreten könnten. Als nach mehreren Monaten selbst hinsichtlich der Patrimonialgerichtsbarkeit keine Aenderung erfolgte, trat man entschuldigend und beschwichtigend mit der Erklärung dazwischen, daß Alles zwar bereits beschlossen und vorbereitet sei, es jedoch vor Allem darauf ankomme, Ruhe und Ordnung herzustellen, den bestehenden Gesetzen ihre volle Kraft wieder zu verschaffen. Man ergoß sich in Klagen über den galizischen Adel, welcher der Regierung in diesem so heilsamen Streben hemmend entgegentrete; natürlich, die Wiederherstellung der Ordnung, die Zurückführung des Landvolks zu seinen Schuldigkeiten, die Sicherheit des Lebens und des Eigenthums lag am Wenigsten in seinem Interesse. Der Posaunenton ward immer mehr herabgestimmt, und man verwies blos auf die schwebenden Berathungen. Und nun, nachdem diese Berathungen zu Ende gehen, nach acht vollen Monden muß man eingestehen, daß keine Reform erfolgen werde, daß aus der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit die Immobilisirung der privatobrigkeitlichen Mandatare geworden sei, statt der Aufhebung der Frohnen die Einführung der gemessenen Robot eintreten werde.

„Wie, keine Reform mehr, keine weitere Erleichterungs- und Beglückungsmaßregeln?" — Nicht ein Quentchen! „Aber wir hatten ja dieselben in Euerem Geheiß als bereits beschlossen angekündigt. Hat es uns doch genug gekostet, diese Reformen als unvermeidlich zu erklären, nachdem wir früher die Vortrefflichkeit der bereits bestehenden Gesetzgebung in Unterthansachen gepriesen hatten."

Sehet selbst zu, wie Ihr Euch und uns aus diesen Widersprüchen zieht! — Da wurde aus dem lauten Ankündigen ein leises Mahnen, dann ein Drängen, dann ein immer lauteres Beschweren,

Digitized by Google

bis endlich ſelbſt der Korreſpondent mit dem Zeichen = die Geduld verlor und in voller Verzweiflung über die Unthätigkeit ſeines eigenen Heeres und die Rathloſigkeit der Führer ſein Geſchütz nunmehr gegen dieſelben richtete. Den Schlachtruf (Reform!) zum letzten Mal in dem Blatte 302 der Allgem. Zeitung anſtimmend, hieb er mit ſeinem Schwerte eben ſo wacker auf die weichenden Kampfgenoſſen, als auf den Feind ein, — unbekümmert, ob die ohnehin muthloſe Schaar nicht noch mehr dadurch gelichtet werde. Helfe, was helfen kann! iſt ſein Loſungswort. Da wird an einer Stelle geſagt, „daß man den Bauer ſchon durch das wenige Gute, das man ihm zugewendet, gewonnen, man thue ihm noch mehr, und er wird noch treuer und ergebener ſein.“ Andererſeits wird dringend auf die Gefahr hingewieſen, die für die Regierung aus der Unzufriedenheit des Landvolkes entſpringen könne, es wird gezeigt, daß dieſe Unzufriedenheit dadurch bei dieſer Klaſſe erweckt werde, daß von allen den Maßregeln, die ſie zu erwarten berechtigt geweſen wäre, auch nicht eine bisher erfolgt ſei und „daß man ſich vorſtellen könne, wie leicht und ſchnell der Saame der Unzufriedenheit in die Aehren ſchießen könne, wenn er in ein durch blutige Unruhen aufgeregtes und ungebildetes Volk geworfen wird.“ Nun, entweder iſt es wahr, daß die Regierung das Landvolk ſchon durch Das, was ſie für daſſelbe gethan, gewonnen hat — dann braucht ſie von demſelben Nichts zu beſorgen, dann iſt Nothwendigkeit vorhanden, ſeine Verhältniſſe ſo dringend ſchnell zu reguliren.

Waren die öſterreichiſchen Inſtituzionen in Unterthansſachen ſo trefflich, wie man es in diplomatiſchen Noten der Welt verkündet hatte, verdankte ihnen die Regierung die Anhänglichkeit des Landvolks, warum wollt Ihr denn jetzt in ſeinem und ihrem Intereſſe ſie geändert wiſſen? Vermögen aber dieſe Inſtituzionen nicht einmal den Bauernſtand vor Revoluzionsgelüſten jetzt zu bewahren, ſind in dieſer Abſicht umfaſſendere Reformen nothwendig, ſo geſteht Ihr ja ſelbſt die Unzulänglichkeit dieſer Inſtituzionen, Ihr beſtätigt es lauter,

Digitized by Google

als es die Presse von ganz Europa gethan, daß Ihr den Aufstand der Bauern oder, wie Ihrs zu nennen beliebt, die Gegenrevoluzion derselben nicht der Wohlfahrt verdankt, die die Regierung ihm durch ihre Gesetze gebracht hat. — Noch besser malen die blinde Verzweiflung die folgenden Fraſen: „Wenn nicht geleugnet werden kann, daß man aus Schonung für die Edelleute an eine solche bessere Regulirung der Bauernverhältnisse schon längst zu gehen versäumte und die dem Bauer in einzeln und vielfach gewährten Erleichterungen einstweilen für genügend ansah, so giebt Dies nur einen Beweis mehr, daß es die größte Thorheit wäre, auf irgend eine Möglichkeit zu rechnen, den Adel für sich zu gewinnen!.... Damit ist nicht gesagt, daß man dem Herrn gewaltsam entreiße, was ihm gerechterweise gebührt. Wie Viel aber von Dem, was in Galizien der Herr fordert, gebührt ihm gerechterweise?" Also Ihr bekennt, daß die bäuerlichen Verhältnisse in Galizien nicht der Art eingerichtet waren, um Euch die Zuneigung des Adels zu gewinnen, und dennoch sagt Ihr: daß Ihr aus Schonung für ihn an die Aenderung dieser Verhältnisse nicht gegangen seid. Und weshalb brauchtet Ihr diese Rechte zu schonen, wenn Ihr sie nicht anerkennt, wenn Ihr fragen könnt: „Wie Viel aber von Dem, was in Galizien der Grundherr fordert, gebührt ihm gerechterweise?" Sehet nun einmal, wie, um Andere mit Koth anzuspritzen, Ihr Euch mit demselben besudelt! Ihr habt es vor ganz Europa verkündet, daß der immerwache Schutz, den die österreichische Regierung durch die Kreisämter den Unterthanen gegen die Bedrückungen ihrer Grundherren angedeihen läßt, Euch die Zuneigung dieser Klasse erwerben sollte, daß Euer erstes, unabläſſiges Bemühen dahin gerichtet war, von dem Bauer jede ungerechte Zumuthung des Grundherrn an denselben fern zu halten, und nun sprecht Ihr die Vermuthung aus, daß derselbe ungebührlichen Forderungen erliege. Wo war denn Euer Schutz? Ihr habt 80 Jahre lang die Provinz regiert, habt die Unterthansschuldigkeiten selbst regulirt, eine Menge derselben gleich abgestellt, fast alle belassenen beschränkt, Ihr habt das Verhältniß

Digitized by Google

zwiſchen Grundherrn und Unterthan Schritt vor Schritt überwacht, den Unterthan jeder Freiheit des Handelns beraubt, ihn wie ein unmündiges Kind unter die Tutel der Kreisämter geſtellt, und nun wißt Ihr nicht, wie Viel an den von Euch ſelbſt regulirten und feſtgeſetzten Schuldigkeiten gerecht ſei. Ihr laſſet den Bauer durch tauſend und tauſend Stockſchläge noch jetzt zur Verrichtung von Schuldigkeiten verhalten, die Ihr nun als größtentheils ungerecht erklärt. Wahrlich, ein ſchmählicheres Zeugniß für die öſterreichiſche Verwaltung, als dieſe neuere Vermuthung, könnte ſelbſt Ihr erbittertſter Feind ihr nicht ausſtellen.

Wir wollen gerechter gegen ſie, als ihre eigenen Organe, ſein. Wir wollen ihr und Euch aus den Widerſprüchen, die Ihr häuft, durch ein Wort helfen, das Einzige, was Ihr ſeit acht Monaten nicht verſucht habt. Das iſt: durch die nackte Wahrheit. Nein, nicht aus Zufriedenheit mit ſeinem gegenwärtigen Looſe, nicht aus Dankbarkeit für die Fürſorge, die die öſterreichiſche Regierung um daſſelbe trägt, nicht aus Anhänglichkeit für die zu ſeinem Schutze beſtehenden Einrichtungen hat ſich das Landvolk zur Abwehr der galiziſchen Aufſtandsverſuche erhoben! ſondern umgekehrt deshalb, weil ihm die Aenderung dieſer Inſtituzionen, um es zu dieſer Keulenerhebung zu bewegen, verſprochen ward, weil ihm in dieſer Abſicht von den unterſten Organen der Staatsverwaltung unentgeltliche Befreiung von allen herrſchaftlichen Schuldigkeiten, an vielen Orten ſogar mehrjährige Steuerbefreiung zugeſichert worden iſt, und das Landvolk die Realiſirung dieſer Hoffnungen eher der Regierung, als der Gegenpartei zutraute. Laßt einmal durch unbefangene Organe in allen weſtlichen Kreiſen Galiziens das nämliche Landvolk vernehmen, auf deſſen Zeugniß Ihr Euch immer berufen habt, und ſie werden von demſelben überall nur die eine Stimme hören: daß die Organe des Staates die Emiſſäre der Revoluzion mit ihren eigenen Waffen bekämpft, dieſelben, um das Landvolk für ſich zu gewinnen, in Verſprechungen überboten haben. Der einzige Unterſchied lag nur darin, daß die Emiſſäre der Revoluzion dieſe Verſprechungen halten zu

Digitized by Google

können geglaubt haben, die Regierungsorgane sie aber nicht halten zu können gewußt haben. Hirnverwirrte Apostel der Demagogie und des Kommunismus konnten wähnen, daß, um ein armes Land auf einmal zu einem reichen umzugestalten, ihm die Mittel zu einem langen Kampfe zu geben, es Nichts weiter bedürfe, als, den Grundherrn die Mittel zur Bebauung ihres ganzen Grundbesitzes, Das ist, die Hälfte des ganzen urbaren Bodens mit einem Schlage zu entziehen; daß ein Staat ohne Steuern, blos durch kommunistisches Zusammenwirken und kommunistische Beiträge bestehen könne. Die Regierung aber hatte es nicht geglaubt, konnte es nicht glauben, und deshalb war ihr erster Schritt, die Unterthanen wieder zur Robot zu verhalten, die Versprechungen, mit denen manche ihrer Beamten die Unwissenheit des Landvolkes ausgebeutet hatten, selbst Lügen zu strafen. Deshalb wirft der Bauer den Kreisbeamten überall gleichmäßig vor, daß sie nun anders, als früher, sprächen, deshalb ist die ganze Masse so sehr gegen die Regierung erbittert, deshalb besorgen Eure Miethlinge, daß sich der Unwille des so schwer getäuschten Landvolkes gegen Diejenigen wende, die es so wissentlich getäuscht. Das aber ist der schwere Fluch der Lüge, daß die Regierung weder die Versprechungen halten kann, die ihre Organe gemacht, noch sich aber von diesen Versprechungen lossagen, der Solidarität für ihre Agenten entschlagen kann, ohne wieder die ganze Darstellung Lügen zu strafen, welche sie von den jüngsten galizischen Ereignissen gegeben hat. Das ist die Schwierigkeit ihrer Lage, sie ist eine neue, selbstgeschaffene.

Daß aber die österreichische Regierung nicht einmal jene Reformen in den Unterthansverhältnissen eintreten lassen kann, die schon vor den letzten, jüngsten Ereignissen dringend nothwendig waren, die von dem Adel sowohl als von dem Landvolke gleichmäßig gefordert, von der öffentlichen Meinung längst verlangt wurden — daß sie dieselben nicht einmal jetzt geben kann, wo sie unabweislich sind, Das ist die alte Schwierigkeit Oesterreichs, sein alter Fluch, den all das

Digitized by Google

Dringen ihrer Organe, alle ihre Widersprüche und Verleumdungen nicht beschwören und abwenden können. Ihr möget in Euerem Unmuthe Fragen hinwerfen wie die angeführte: „Wie Viel aber von Dem, was in Galizien der Herr fordert, gebührt ihm gerechter Weise? Ihr wißt gar wohl, daß die Rechte der Grundherren in Galizien auf den nämlichen Titeln, wie in Böhmen, Mähren und Oesterreich, beruhen und daß ihr an den ersteren nicht rütteln könnt, ohne die letzteren zu erschüttern; daß Ihr die Reformen, die Ihr in Galizien vornähmet, auch sogleich in den übrigen Provinzen einführen müßtet. Dies könnt Ihr aber nicht, ohne Euere ganze Landesverfassung zu ändern, ohne aufzuhören, zu sein Das, was Ihr seid. Ihr könnt es nicht, weil die Hälfte Euerer Beamten ihr Leben von der Zwietracht zwischen Grundherr und Unterthan fristen, wie sich um die Schauplätze langen Kriegselendes ganze Schaaren von Raubthieren bilden, die mit ihrer Atzung nur auf die Leichen der Schlachtfelder angewiesen sind. Und, wie Ihr es wißt, so wissen es wir, so weiß es die ganze Welt, sie hat den Schlüssel Euerer Rathlosigkeit. Deshalb gebt Euch nicht die vergebliche Mühe, diese Verlegenheiten vor ihr zu bemänteln! vor Allem aber gebt es auf, Eueren Widerwillen gegen die Aenderung des Unterthansverhältnisses in Galizien durch Schonung seiner Grundherren, seines Adels beschönigen zu wollen. Denn dieser galizische Adel hat Euch längst um diese Reformen angeflehet, hat sich zu Opfern behufs derselben bereit erklärt.

Schon am Landtage des Jahres 1843 wurde durch eine Mehrheit von 86 gegen 15 Stimmen beschlossen:

„Seine K. K. Majestät allerunterthänigst zu bitten, die Stände allergnädigst zu ermächtigen, in der nächsten Landtagsversammlung eine Kommission aus ihrer Mitte zu bestimmen, welche beauftragt werden würde, die gegenseitigen Verhältnisse zwischen den Grundherrschaften und den Grundholden dieses Landes in Ueberlegung zu nehmen, hierüber, so fern es nöthig, auf geeigneten

Digitized by Google

Wegen in kluger Weise Auskünfte zu sammeln, hinsichtlich dieser Verhältnisse jene Verbesserungen und Aenderungen der Landtagsversammlung seiner Zeit gegenwärtig zu halten, welche sich als zweckdienlich und dem Besten der Grundherrschaften und Grundholden, somit der allgemeinen Wohlfahrt zusagend darstellen, damit die Stände auf dieser Grundlage ihre weiteren allerunterthänigsten Bitten an den Thron Seiner K. K. Majestät zu richten vermögen."

Die Antwort auf dieses Begehren erfolgte unterm 9. Juli des Jahres 1844 in der folgenden Fassung:

„Ueber den, die Verhältnisse zwischen den Grundherrschaften und Grundholden betreffenden Landtagsbeschluß haben Seine K. K. Majestät den Ständen bedeuten lassen, daß Allerhöchstdieselben diese Verhältnisse und die Verbesserungen hierin, so weit solche ohne Verletzung wohlerworbener Rechte und mit gänzlicher Ausschließung von Zwangsmaßregeln stattfinden können, stets zum Gegenstande Allerhöchstihrer besondern landesväterlichen Sorgfalt gemacht und fortan machen werden, auch mit Wohlgefallen die Aufmerksamkeit, welche die Stände diesem wichtigen Gegenstande zuwendeten, wahrgenommen haben, daß Seine K. K. Majestät aber, bei der Unbestimmtheit und Allgemeinheit der Abfassung des Beschlusses der Stände, die Aufstellung einer eigenen Kommission, deren Aufgabe weder in ihrem Gegenstande, noch in Absicht auf die Richtung, welche die Kommission in ihren Arbeiten einzuschlagen hätte, hinreichend bestimmt wäre, nicht als ein geeignetes Mittel erkennen, um in dieser schwierigen Angelegenheit mit Schonung aller eine genaue Erwägung verdienender Rücksichten zu einem gedeihlichen Erfolge zu gelangen, wobei es übrigens den Ständen unbenommen bleibe, wenn sie über einen deutlich zu bezeichnenden Gegenstand einen bestimmten Vorschlag zu stellen finden, denselben im verfassungsmäßigen Wege anzubringen."

So lähmend diese Antwort war, so ließen sich die Stände durch dieselbe in ihrem Vorhaben nicht irre machen; sondern nahmen in

Digitized by Google

der nächsten Sitzung vom Jahre 1844 den Antrag wegen der Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse wieder auf und beschlossen mit entschiedener Stimmenmehrheit, in Betreff dieses Gegenstandes die nachfolgende Adresse zu stellen:

„Ueber den weisen und huldvollen Wortlaut der allerhöchsten Entschließung vom 9. Juli dieses Jahres, den 10. Punkt der vorjährigen Landtagsverhandlung betreffend, vom innigsten Dank durchdrungen, legen die treugehorsamen Stände vor dem allerhöchsten Throne das allerunterthänigste Bekenntniß ab, daß sie von der Nothwendigkeit überzeugt sind, um der Armuth des galizischen Landmannes, welche dem Aufblühen des Reichthums des ganzen Landes im Wege steht, abzuhelfen, in das gegenseitige Verhältniß der Grundherrschaften und Grundholden solche Erleichterungen einzuführen, welche die öfteren Streitigkeiten zu beseitigen, die Erschwerungen der guten Bewirthschaftung der Gründe, aus dem Wege zu räumen und dadurch sowohl die innere Ruhe zu befestigen, als die produktiven Kräfte des Landes zu entwickeln geeignet wären, jedoch zugleich die Unmöglichkeit anerkennen, bestimmte gründliche und allen erforderlichen Rücksichten entsprechende Anträge in der kurzen Zeit eines Landtags zu entwerfen, mit nicht gehörig und allseitig erwogenen Vorschlägen aber nicht wagen vor den allerhöchsten Thron zu treten. Daß das Gefühl der besagten Nothwendigkeit allgemein ist, beweiset sowohl die überwiegende Mehrheit, mit welcher der vorjährige Beschluß gefaßt wurde, als auch zahlreiche Eingaben einzelner Landstände, welche die Stände im Anbuge zur allerhöchsten Kenntniß ehrfurchtsvoll bringen. Die Unmöglichkeit hingegen, reife Anträge in so kurzer Frist zu stellen, liegt in der Wichtigkeit des Gegenstandes selbst. Die treugehorsamen Stände unterstehen sich demnach, in tiefster Ehrfurcht die allerunterthänigste Bitte zu wiederholen, damit allerhöchst Seine K. K. Majestät einer aus der Mitte der Landstände gewählten Kommission allergnädigst zu gestatten geruhen, die Gegenstände der

Digitized by Google

obigen Gesuche und namentlich die Errichtung von Grundbüchern, welche in Zukunft bei Streitigkeiten als Beweismittel zu dienen hätten, ausdrückliche Zuerkennung des Nutzungseigenthumes unterthäniger Gründe, Regulirung der Servituten und des gemeinschaftlichen Besitzes in Ueberlegung zu nehmen und einen wohlüberdachten Plan den Ständen zur künftigen Berathung und höheren Einbegleitung vorzulegen. Diese Kommission hätte zur Aufgabe, mit Beseitigung aller unzeitigen Fragen, blos diejenigen Bedürfnisse aufzuklären, deren Befriedigung, ohne das Eigenthum oder die Freiheit von irgend Jemandem zu verletzen, den galizischen Landmann doch fähig machen können, sich an Wohlstand den Unterthanen anderer K. K. Provinzen zu nähern."

Bei der Abfassung und Annahme dieses Beschlusses wurde jedoch bemerkt: da die Aufgabe der Kommission drei verschiedene Fragen von hoher Wichtigkeit in sich fassen werde, nämlich Verleihung des nutzbaren Eigenthums an die Unterthanen und Einführung der Grundbücher, dann Theilung der landwirthschaftlichen Gemeinheiten, und endlich Regulirung der landwirthschaftlichen Dienstbarkeiten, und es kaum thunlich sei, diese so wichtigen Fragen gleichzeitig zu behandeln und zu lösen, so werde es vor Allem darauf ankommen, daß zunächst die erste Frage, nämlich jene wegen Verleihung des nutzbaren Eigenthums an die Unterthanen und Einführung der darauf bezüglichen Grundbücher, vorgenommen und zu einem gedeihlichen Ende gebracht werde.

Man sieht, die Stände haben durch diesen Vorbehalt blos die Ordnung, in welcher sie die auf die Regulirung der Unterthansverhältnisse Bezug habenden Gegenstände erörtern wollen, bezeichnen, keineswegs aber die Wirksamkeit ihrer Kommission blos auf die Frage wegen Verleihung des Nutzeigenthums und der Einführung der Grundbücher beschränken wollen. Die Regierung beeilte sich aber, in diesem letztern Sinne den Vorbehalt zu deuten, und alsobald

Digitized by Google

erfloß in Betreff dieses Gegenstandes bei der Erledigung der Landtagsverhandlungen das nachfolgende allerhöchste Reskript:

„Mit Wohlgefallen haben Seine K. K. Majestät der Bitte der Stände wegen Aufstellung einer Kommission zu den vorbereitenden Erörterungen über die Feststellung des Nutzungseigenthums und die Einführung der Grundbücher für den unterthänigen Grundbesitz zu willfahren und anzuordnen geruht, daß dieser Kommission nebst den ständischen Kommissionsgliedern, die am nächsten Landtage zu wählen sein werden, der Kammerprokurator oder ein Vertreter desselben, ein erfahrener Justizbeamter und ein mit den Verhältnissen der Staats- und Fondsgüter genau vertrauter Geschäftsmann als Mitglieder beigegeben werden und daß diese Kommission seiner Zeit ihre Ausarbeitung dem landständischen Ausschusse zu übergeben haben wird, welcher solche an die Landtagsversammlung zu leiten hat."

Um die Arbeiten der Kommission nicht durch neue Vorstellungen gegen die Beschränkung ihres Wirkungskreises zu verzögern, schritten die Stände in der Sitzung vom Jahre 1845 zur Ernennung der ständischen Mitglieder dieser Kommission, beschlossen jedoch durch eine Mehrheit von 116 gegen 10 Stimmen, um die Erweiterung des Wirkungskreises derselben zu bitten, und zwar in einem noch viel ausgedehnteren Maße, als es im Jahre 1844 der Fall war. Denn sie stellten die unterthänige Bitte:

„Damit der, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 11. Mai zu den vorbereitenden Erörterungen über die Feststellung des Nutzungseigenthumes und die Einführung der Grundbücher für den unterthänigen Grundbesitz bestimmten Kommission aufgetragen werden möge, in Berücksichtigung der gegenseitigen Unzukömmlichkeiten, welche aus den in Galizien bestehenden Unterthansverhältnissen wegen der auf dem unterthänigen Grundbesitze haftenden persönlichen und sonstigen Inventarialschuldigkeiten, dann der im Grunde jener Verhältnisse die Grundherrschaften treffenden Lasten entsprin-

Digitized by Google

gen, die Maßnahmen in Erwägung zu nehmen, wonach die Verwandlung jener unterthänigen Leistungen in Getreide- oder Geldzinsen oder deren gänzliche Ablösung im Wege freiwilliger Uebereinkommen erleichtert, und die in der bestehenden Gesetzgebung etwa dagegen streitenden Hindernisse beseitigt werden könnten, dann in Ueberlegung zu ziehen, welche Mittel geeignet seien, und welche Anordnungen zu treffen wären, um eine zweckmäßige Arrondirung der herrschaftlichen und unterthänigen Gründe, und der letzteren unter sich, dann die Theilung der Gemeinheiten, sowie die Aufhebung der gemeinschädlichen Dienstbarkeiten thunlichst zu fördern.“

Welche Beweggründe die galizischen Stände zu dieser Bitte vermocht, in welcher Absicht sie die Reform des Unterthansverhältnisses verlangt haben, erhellt deutlicher noch, als aus dem Antrage selbst, aus der nachfolgenden Stelle der Schlußadresse des galizischen Landtages vom Jahre 1845:

„In einem noch höhern Grade, als die Eisenbahn, verspricht die Verbesserung und Regulirung der Unterthansverhältnisse, welche Euere Majestät einer ständischen Kommission in Ueberlegung zu nehmen allergnädigst gestattet haben, dem Lande eine bessere Zukunft. Geruhen Euere Majestät, die allerunterthänigste Bitte der Stände um Erweiterung der, der Kommission zugewiesenen Gegenstände huldreichst zu gewähren. Nicht, das Eigenthum oder sonstige wohlerworbene Rechte zu verletzen, nicht, Besorgnisse oder Hoffnungen, welche den Gang der Landwirthschaft unterbrechen, die Produktion des Landes vermindern oder die innere Ruhe gefährden könnten, hervorzurufen, liegt in der Absicht der treugehorsamsten versammelten Stände. Deren Streben ist im Gegentheil dahin gerichtet, jedes Recht zu schonen, aber die Hinderniße, welche die vortheilhafte Ausübung desselben erschweren, zu beseitigen, freiwillige Uebereinkommen zu erleichtern, die Entwickelung der produktiven Kräfte der Gutsherren sowohl als der Grundholden zu befördern, jedem ruhestörenden Unternehmen für die

Digitized by Google

Zukunft Anlaß und Vorwand zu benehmen und dasselbe hiedurch für immer unmöglich zu machen. Eine eng beschränkte Kommission würde kein erwünschtes Resultat liefern. Daß die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, derselben einen weiteren Spielraum zu lassen, allgemein ist, dafür diene die entschiedene Mehrheit zum Beweise, mit welcher stimmfähige Gutsbesitzer aus allen Gegenden des Landes in einer sehr zahlreichen Landtagsversammlung die diesfallsige allerunterthänigste Bitte an Euere Majestät beschlossen haben."

Also nicht, um revoluzionären Umtrieben Vorschub zu leisten, sondern um dieselben durch vernünftige, zeitgemäßere Reformen unmöglich zu machen, haben die Stände die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse verlangt. Aus dieser nämlichen Absicht hatte der Vorsitzende bei den ständischen Berathungen, der Gubernialpräsident Freiherr v. Krieg, diese Anträge nicht nur in der letzten, sondern auch in allen früheren Landtagssitzungen immer wärmstens unterstützt — eine Thatsache, die für sich allein genügen würde, die Verleumdungen zu widerlegen, die in dieser Hinsicht seit den letzten Vorgängen von der österreichischen Regierungspresse gegen den galizischen Adel in so reichem Maße ausgestreut worden sind. Die von dem Letzteren verlangte Kommission ist indeß noch nicht ins Leben getreten, und wer weiß, wann sie an ihre Aufgabe wird gehen können; denn der Landtagsbescheid für das Jahr 1845 enthält in Bezug auf ihre Aufgabe blos die folgende Bestimmung:

„Was die Anträge hinsichtlich der zu den vorbereitenden Erörterungen über die Feststellung des Nutzungseigenthums und die Einführung der Grundbücher für die unterthänigen Gründe aufgestellten Kommission betrifft, so haben sich Seine Majestät die allerhöchste Entschließung darüber mit dem Beisatze vorzubehalten geruht, daß bis auf Weiteres diese Kommission nicht in Wirksamkeit zu treten hat."

Noch ist das Papier nicht trocken, auf welchem die Landtags-

Digitized by Google

verhandlungen abgedruckt wurden, noch wiederhallen die Wände des Landtagssaales von den letzten ständischen Berathungen, und Ihr habt den Muth zu behaupten, daß die österreichische Regierung die bäuerlichen Verhältnisse in Galizien blos aus Schonung der hiesigen Grundherren bisher nicht regulirt habe? Noch sind die Waisen, größtentheils der Gutsbesitzer, nicht untergebracht, welche die aufgehetzten Haufen zu Hunderten schlachteten, und Ihr entblödet Euch nicht, von Schonung der Grundherren zu sprechen?

Nach diesen ewigfluchwürdigen Ereignissen wäre es dem galizischen Adel zu verzeihen gewesen, wenn er ein Ziel nicht mehr verfolgt hätte, das er vor denselben so eifrig angestrebt. Es wäre zu erwarten gewesen, daß er nicht auf die Verbesserung des Looses Derjenigen bedacht sein werde, welche sich in seinem Blute gebadet haben, von denen er nach so schrecklichen Mordthaten und Räubereien mit Recht zu sagen berechtigt gewesen wäre: daß sie zur Freiheit, zum Eigenthume noch nicht reif sind. Hätte die Majorität der galizischen Stände die Emanzipazion der Unterthanen blos in der Absicht angestrebt, um Helfer für die Sache der Revoluzion zu gewinnen, wahrlich, sie hätte dieselbe nach den so blutigen Enttäuschungen dieses Jahres gewiß fallen lassen; sie würde vor Reformen zurückgeschreckt sein, so wie die österreichische Regierung dieselben als in ihrem Staatsinteresse liegend laut erklärt hatte.

Nicht so war es jedoch. Kaum erholt von dem ersten Entsetzen, war der erste Schrei des galizischen Adels der nach einer noch umfassenden Reform des Unterthansverhältnisses, richtiger: nach dessen gänzlicher Aufhebung. Nicht mit einer bloßen Feststellung des Nutzeigenthums wollen sich die Besseren und Weitergehenden mehr begnügen, sie dringen auf Verleihung eines vollkommen freien Eigenthums: nicht eine bloße Regulirung der Schuldigkeiten, eine Aufhebung der Servituten im Wege der Kompensazion bezwecken sie; nur der gänzliche Loskauf aller Schuldigkeiten, die Aufhebung des ganzen Verhältnisses zwischen Grundherrn und Unterthan kann sie zufriedenstellen. In

Digitized by Google

diesem Sinne haben jene ständischen Mitglieder, welche zu den Berathungen des galizischen Guberniums über die Reformen des Unterthansverhältnisses beigezogen wurden, sich erklärt, einen eben so praktischen als gerechten Entwurf zum gänzlichen Loskaufe aller Schuldigkeiten ausgearbeitet. In diesem Sinne haben sich 107 galizische Gutsbesitzer in der Adresse ausgesprochen, die sie dem Hofkommissär Grafen Stadion im September dieses Jahres überreicht haben*). Wir werden vielleicht in der Lage sein, beide diese Schriften seiner Zeit mittheilen zu können, und wir werden es dann sofort thun, denn wir sind es der Ehre des ganzen galizischen Adels, wir sind es der Welt schuldig, auch hier durch Wahrheit und Offenheit absichtliche Entstellungen und Bosheit zu bekämpfen. Wir werden auch hierdurch den so schwer Gekränkten neue Gehässigkeiten von Seiten der Regierungsorgane zuziehen; allein Die mögen es verantworten, die uns zu diesem Kampfe aufgefordert haben und denselben mit den niedrigsten Waffen gegen uns führen. Oeffentlichkeit verlangt ja der Korrespondent mit dem Zeichen = zur Rettung der gekränkten Staatsehre. Wir wollen sie ihm im vollen Maße zur Rettung unserer eigenen geben.

*) Siehe dieselbe im 7. Bande der „Gegenwart." Der Herausg.

Digitized by Google

Fürst A. G. Czartoryski und seine Reden an die polnische Emigrazion in Frankreich.*)

Erster Artikel.

Biografische Notizen über den Fürsten A. G. Czartoryski.

Vorwort.

Kurz nach der Einnahme von Warschau im Jahre 1831, als Polen nach einem blutigen Kampfe noch einmal unterlag, löste der Kaiser Niko-

*) In einem Augenblicke, wo der Riesenprozeß, der in der preußischen Hauptstadt gegen die unglücklichen Angeklagten der Posener Verschwörung geführt wird, die Augen Europas auf sich zieht und der Welt die Bestrebungen, Wünsche und abermals vereitelten Hoffnungen der demokratischen Abtheilung der polnischen Emigrazion enthüllt, dürfte es von besonderm Interesse sein, auch die Gedanken und Zwecke einer andern Fraktzion derselben, deren Bestrebungen sich an den Namen und die Person des Fürsten Czartoryski knüpfen oder doch daran geknüpft werden, sowie die eigene Betheiligung des Fürsten an der Sache seines Vaterlandes und seiner Landsleute offenkundig dargelegt zu sehen. Aus diesem Grunde glauben wir, durch Aufnahme der nachfolgenden Mittheilungen in die „Gegenwart" uns den Dank unserer Leser zu verdienen. Dieselben sind, wie man leicht sieht, aus einer der Verhältnisse und der Persönlichkeiten wohl kundiger Feder geflossen, und, wenn auch bei der deutlich hervortretenden Tendenz, welche sie haben, das darin Gesagte nicht unbedingt als objektiver historischer Maßstab zur Beurtheilung der Dinge und der Personen gebraucht werden darf, so liefern sie doch jedenfalls durch ihre geistvolle, eindringende und durchaus nicht einseitig befangene Beurtheilung der Verhältnisse einen schätzenswerthen Beitrag zur Aufklärung der so bedeutungsvollen und so verwickelten Geschichte der polnischen Emigrazion. Anmerk. d. Herausg.

Digitized by Google

laus, nebst vielen andern Nazionalanstalten, auch die Gesellschaft der Wissenschaftsfreunde auf, deren litterarische Thätigkeit und patriotisches Bestreben in ganz Polen bekannt und hoch geachtet war.

Als ein Jahr darauf die meisten Mitglieder dieser Gesellschaft mit der Emigrazion sich im Auslande wieder fanden, glaubten sie durch Fortsetzung ihrer unterbrochenen Arbeiten ihrem Vaterlande am Zweckmäßigsten zu dienen. Sie bildeten also eine polnisch-litterarische Gesellschaft in Paris und wählten den Fürsten Czartoryski zu ihrem Präsidenten.

Zwar sollten in dieser Gesellschaft alle Zweige der Wissenschaft gleichmäßig kultivirt werden: durch die politische Aufregung jedoch, welche damals beinahe ausschließlich alle polnische Gemüther beherrschte, fand man sich nach und nach genöthigt, den historischen und statistischen Abtheilungen eine so große Ausdehnung zu geben, daß bald alle übrigen Sekzionen untergingen, was der ganzen Gesellschaft einen historisch-politischen Karakter gab, den sie bis jetzt auf ausschließlich wissenschaftlichem Felde behauptet.

Versehen mit unzähligen Hülfsmitteln zur Erreichung ihrer Zwecke, sucht diese Gesellschaft durch unermüdliche Thätigkeit ihrem Berufe zu entsprechen. Es gelang ihr, während einer 13jährigen Existenz mit äußerst geringen Mitteln eine ansehnliche Bibliothek slavischer Werke zu begründen und eine Menge historischer, Polen betreffender Dokumente zu sammeln, welche, aus den Archiven zu Paris, London, Rom, Brüssel, Madrid, aus Zeitungen, Privatkorrespondenzen und dergleichen abgeschrieben und systematisch geordnet, Jedem, der sich für diese historischen Schätze ernstlich interessirt, zu Gebote stehen.

Die Gesellschaft feiert durch öffentliche Sitzungen zwei denkwürdige Tage der neueren polnischen Geschichte, den 3. Mai, als Jahrestag der ersten polnischen Verfassung im Jahre 1791, und den 29. November, den Jahrestag des Aufstandes von 1830. Bei jeder solchen Gelegenheit pflegt ihr ehrwürdiger Präsident in seiner Eröff-

Digitized by Google

nungsrede die gegenwärtige Stellung Polens, die Pflichten seiner Bürger als treuer Söhne des Vaterlandes, ihr Bestreben und ihre Hoffnungen einer tiefern Betrachtung zu unterwerfen.

Die vergangene und gegenwärtige Stellung des Fürsten Czartoryski, die tradizionellen Tendenzen seines Geschlechtes, seine tiefe Kenntniß der Verhältnisse und Menschen und die hohen Eigenschaften seines Karakters fesseln in diesen sich periodisch wiederholenden Reden die Aufmerksamkeit der Männer, welche den Einfluß der polnischen Frage auf den jetzigen Standpunkt der europäischen Politik mit einem ernsten Blick verfolgen.

Da diese Reden bis jetzt nur theilweise, aus den in den Zeitungen eingerückten Bruchstücken, der politischen Welt bekannt waren, so haben wir beschlossen, die wichtigsten derselben in einer deutschen Uebersetzung zu veröffentlichen, zumal, da nach der Anzahl der Werke zu urtheilen, welche man bei uns über die slavische Frage erscheinen läßt, die deutsche Sprache bestimmt zu sein scheint zur Besprechung dieses, in die europäische Politik so wichtig eingreifenden Gegenstandes.

Um dem Leser die äußerst störenden und doch zur gehörigen Würdigung des Textes unentbehrlichen Adnotazionen zu ersparen, haben wir den Reden des Fürsten Czartoryski seine kurze Biografie vorausgeschickt und jeder Rede eine kurze Schilderung der Verhältnisse, in welchen sie gehalten wurde, beigefügt.

Wir übergeben diese Sammlung dem deutschen Publikum in dem Glauben, daß sie zu einer Zeit, wo die polnische Frage in Deutschland von Neuem anfängt, die Gemüther so lebhaft zu beschäftigen, nicht ohne Interesse sein möchte.

Abstammend von einem Zweige der Familie, die dem Königreich Polen unter dem Namen der Jagellonen eine Reihe von Königen gegeben hat, haben die Czartoryski in der Geschichte ihres Vater-

Digitized by Google

Landes immer eine wichtige Rolle gespielt. Schon im 16. Jahrhundert sehen wir sie unter dem König Sigismund August, dem letzten der Jagellonen, zu der definitiven Vereinigung von Lithauen mit Polen kräftig mitwirken; ihr Einfluß steigt seit diesem Zeitpunkte mehr und mehr und ihr bis dahin sehr mäßiges Vermögen vermehrt sich beträchtlich durch Verbindungen mit begüterten Familien. Endlich in der Mitte des 18. Jahrhunderts scheint ihre Macht groß genug, um sie zu dem kühnen Unternehmen zu bestimmen, das weder Stefan Batory noch Sobieski durchzuführen vermochten, nämlich: eine feste Regierung zu bilden und der fortwährenden Anarchie, die seit so vielen Jahren das unglückliche Polen zerrüttete und ihm seinen Untergang bereitete, entgegenzustellen. Wenn die Pläne der Czartoryski nicht den gewünschten Erfolg hatten, wenn selbst einige der von ihnen angewandten Mittel den Fall ihres unglücklichen Vaterlandes beschleunigten, so muß doch die Geschichte ihrer Absicht Gerechtigkeit widerfahren lassen, den Werth ihrer Ideen anerkennen und ihre Namen unter die größten ihres Landes zählen, denn es ist gewiß: wenn Polen seinen raubsüchtigen Nachbarn hätte entzogen werden können, diese scharfsinnigen Reformatoren würden es gerettet haben.

Aber es war zu spät. Am Ende der kraftlosen Regierung von August III. hielt sich das Land kaum noch aufrecht, es lag so zu sagen schon seit 60 Jahren im Todeskampf und schien mit dem größten seiner Söhne, mit Sobieski, zu Grabe gegangen zu sein.

Während eine allgemeine Bewegung alle Völker Europas aus dem Individualismus des Mittelalters herausriß und zur Annahme fester und solider sozialer Formen zwang, während die einen durch Despotismus, die anderen durch Freiheit zur Einheit gelangten, und die Vermischung der Völkerstämme und der Stände überall eine kräftige Staatsgewalt hervorbrachte, blieben unter allen Nazionen die Polen allein dieser politischen und sozialen Vereinigung, die rund um sie herum sich bildete, fremd, und diese großen Ereignisse schienen

Digitized by Google

spurlos an ihnen vorüberzugehen. Wenn durch die Eleganz und die geistige Bildung einiger seiner Edelleute Polen auch dem 18. Jahrhundert anzugehören schien, so blieb es doch in seinen Institutionen und in seinen politischen Sitten weit hinter diesem zurück.

Der Adel, welcher keine andere Beschäftigung, als die der Waffen, kannte, verachtete und unterdrückte alle Industrie, diese Erzeugerin des Bürgerstandes, die er als ein Verbindungsmittel der Stände verabscheute. Die Aristokratie haßte jede Disziplin und stand feindlich Allem entgegen, was nur an Regierung und eine obere Gewalt erinnern konnte. Jede Berathung auf dem Landtage wie im Senate führte sie mit dem Degen in der Hand und verfügte über die Königswürde, die nur an ein Menschenleben geknüpft und deren Macht durch die unabsetzbaren Beamten der Krone sehr beschränkt war, nach Belieben, ja sie war so eingenommen von ihrer eigenen Individualität, daß vermöge des weltbekannten liberum veto jedes einzelne Mitglied einen von Allen angenommenen Beschluß umstürzen konnte.

Hunderttausend adelige Krieger immitten eines Volkes von Leibeigenen, der höhere und niedere Adel, eine unruhige und mistrauische Aristokratie, mit einem Wort, um mit einem bekannten Geschichtsschreiber (Salvandy) zu sprechen: ein Lager von ungelehrigen und streitsüchtigen Slaven, Dies war noch im 18. Jahrhundert die Staatsform einer Republik, welche der Geist der Zeit auf ihrer Oberfläche etwas polirt und abgeglättet hatte, ohne ihre alterthümliche Organisazion durchdringen und umändern zu können.

Während nun Polen sich in inneren Kämpfen gegen diese Misbräuche erschöpfte, erhoben sich auch von außen Gegner von allen Seiten, die man bis jetzt nicht kannte. Ein russisches Genie, Peter der Große, formte aus den unbekannten und wilden Völkerschaften, die ihm gehorchten, mit Peitschenhieben eine Nazion, die sich der polnischen feindlich gegenüberstellt; ein Nachfolger der Markgrafen von Brandenburg, der ehemaligen Vasallen und Lehnspflich-

Digitized by Google

tigen der Jagellonen, gründet mit seinem Degen eine neue, mächtige Monarchie, und ein Erbe desselben Leopolds, den Sobieski in Wien einst mit großmüthiger Aufopferung rettete, rüstet sich, die Schulden seiner Väter zu bezahlen, indem er den Raub von Sobieskis Königreich theilt. Vor der Uebereinkunft über die Theilung der Beute spielen Rußland, Preußen und Oesterreich dieselbe diplomatische Komödie, die man heute mit dem ottomannischen Reiche spielt: sie garantirten die Unverletzbarkeit der polnischen Konstituzion, um dadurch jede Reform unmöglich zu machen, und nährten beständig die innere Uneinigkeit, die dem Lande den Untergang bereiten mußte. Polen reibt seine Kräfte unter verschiedenen, gleich schädlichen Einflüssen auf, die Parteien bewegen sich nur unter der eigennützigen Vormundschaft von Fremden, und der Misbrauch der Freiheit läßt sie die Gefahren des Vaterlandes vergessen.

Zu dieser Zeit, sagt Rulhière, betrachtete der größte Theil der Polen die Anarchie, in welche ihre Nazion versunken war, als das schönste Regierungssystem, das jemals die Erde gesehen hatte. Nur eine sehr kleine Anzahl fühlte, daß eine so eigenthümliche Stellung nicht lange dauern könnte; aber, so sehr sie auch von der Nothwendigkeit überzeugt war, diesem unvermeidlich hereinbrechenden Unheil zuvorkommen zu müssen, ebensowenig verbarg sie sich, daß, wenn dieses große und gewagte Unternehmen gelingen sollte, außerordentliche Vorsicht nöthig war, da die Idee einer Veränderung allein schon von dem größten Theil des Volkes wie ein Verbrechen betrachtet wurde, und die benachbarten Mächte begierig jede Gelegenheit suchten, um den Fall der Republik zu beschleunigen.

Die kühnen Reformatoren aber, die unter so schwierigen Verhältnissen das große Werk der Wiedergeburt begannen, waren die Czartoryskis. Diese angesehene Familie war damals durch zwei ausgezeichnete Männer, August, Palatin von Rußland, und seinen Bruder, Michael, Großkanzler von Lithauen, repräsentirt. Diese beiden Männer beschlossen, Polen durch eine gänzliche Umgestaltung

seiner politischen und sozialen Verfassung zu retten. Das liberum veto aufzuheben, eine nazionale Dynastie zu errichten, die Krone erblich zu machen, die königl. Privilegien zu vermehren, die Gewalt der ersten Stellen zu beschränken und die der Tribunale zu vergrößern, die Macht der großen Häuser zu vermindern, Unterricht unter dem Volke zu verbreiten und durch Industrie die Erstehung des Bürgerstandes zu begünstigen, Dies war ihr Plan. Um ihn auszuführen, durfte man nicht auf die polnische Aristokratie zählen, im Gegentheil bei den mächtigsten Familien einen hartnäckigen Widerstand erwarten. Diese Hindernisse erschreckten die Czartoryskis nicht. Seit langer Zeit sah man das Ausland sich in die polnische Sache mischen — die Czartoryskis wollten diesen Umstand zur Rettung des Landes benutzen, indem sie sich auf eine fremde Macht stützten, die ihnen, ohne es zu wissen, zum Instrumente ihres Planes dienen sollte. Unzufrieden mit Frankreich, das sie in dem Kampf für Stanislaus Leszczynski gegen den von Rußland begünstigten sächsischen Thronbewerber nur sehr lau unterstützt hatte, glaubten sie, daß ein benachbarter Verbündeter schätzbarer für sie wäre, als ein entfernter, und warfen sich in die Arme von Rußland, für dessen Politik sie eine gänzliche Ergebung heuchelten. Ihre Stellung an dem Hofe Augusts III. gab ihnen Mittel an die Hand, sich in Polen und Lithauen eine Partei zu verschaffen, und so erwarteten sie nur den Tod des Königs, um sich vollkommen aller Gewalt zu bemächtigen. Sobald also dieser Tod den Unruhen und Intriguen, die seit vielen Jahren jede Erledigung des Throns begleiteten, freien Lauf gegeben hatte, stellten die Czartoryski einverstanden mit Rußland, den jungen Stanislaus Poniatowski, ihren Neffe und ehemaligen Geliebten der Katharina, als Bewerber des Thrones vor. Dieser schöne junge Mann entsprach durch seine Nichtigkeit vortrefflich den Absichten Derjenigen, die ihn zum König machten, sie hofften, durch ihn in dem Interesse Polens zu regieren, und die Kaiserin wählte ihn, um ihren Eroberungsplan desto leichter ausführen zu können. Die polnische Aristokratie sah in Ponia-

Digitized by Google

towski nur eine Kreatur Rußlands und stieß ihn mit Abscheu zurück. Entschlossen, um jeden Preis zu siegen, zögerten die Czartoryskis nicht, eine russische Armee zu Hülfe zu rufen. Zum ersten Mal sah das entrüstete Polen asiatische Horden sein Wahlfeld entweihen und sich mit den Waffen in der Hand einen König aufdrängen, während die zwei unbeugsamen Greise, dem gefährlichen Hülfsmittel, das sie versuchten, vertrauend, in ihrem Gewissen die Kraft fanden, der öffentlichen Entrüstung zu trotzen. Ihr Zweck war erreicht, ihr Neffe trug den Königstitel, und sie begannen unter ihm die Reformen, welche Polen anfangs nur mit Widerwillen aufnahm, und wovon man 20 Jahre später vergebens den Nutzen und die Anwendbarkeit erkannte.

Unglücklicher Weise hatte Rußland nicht Lust, das Spiel der Czartoryskis sich gefallen zu lassen; sobald es bemerkte, daß sie sich seiner Mitbewerbung nur bedient hatten, um der Unordnung, die ihm früher oder später Polen in die Hände liefern mußte, einen Damm entgegenzustellen, trat es feindlich gegen sie auf. Es wagte, durch seinen Gesandten den Großkanzler auffordern zu lassen, sich von den Geschäften zurückzuziehen, was der Greis stolz verweigerte. Es versuchte, die Gegenpartei gegen ihn aufzuwiegeln und ihn dem Gericht zu übergeben, aber selbst unter seinen Gegnern konnte man keinen Richter für ihn finden. Da verabredete sich Rußland mit Preußen, und, als Polen, durch Erfahrung belehrt, endlich das unselige Privilegium des liberum veto niederlegen wollte, sah man mit Erstaunen dieses Werkzeug der republikanischen Anarchie von zwei Monarchen in Schutz genommen. Bald überzeugte die erste Theilung im Jahre 1772 Polen von der Nothwendigkeit der Einigkeit. Alle Parteien drängten sich für einen Augenblick um den schwachen Stanislaus. Die freisinnige und monarchische Reform der Czartoryskis sah ihre Anhänger sich vermehren, und endlich, den 3. Mai 1791, empfing Polen mit Enthusiasmus eine zeitgemäße Staatsverfassung, deren Grundlagen Erbfolge des Thrones, Abschaffung des

Digitized by Google

der Freiheit der Leibeigenen waren. Die Prinzen Michael und August Czartoryski erlebten nicht mehr den Triumf ihrer Bemühungen, dem ſo bald der gänzliche Ruin ihres Vaterlandes folgte. Sie ſtarben: der Eine 1775, der Andere 1782, aber ein Sohn von August Czartoryski, der Prinz Adam Kaſimir, vertrat würdig ſeine Familie während der vierjährigen Arbeiten des Reichstags zur Entwerfung der Konſtituzion. Ihm verdankt auch Polen die Begründung einer Militärſchule in Warſchau, worin die meiſten Patrioten und an ihrer Spitze Kosciuszko ihre Ausbildung erhielten.

Polen glaubte ſich gerettet durch die Konſtituzion vom 3. Mai. Rußland aber ſah in dieſem großen Akt nur einen Grund mehr, um ſich mit der Zerſtörung einer Nazion zu beeilen, die ihm durch Einſicht und kluge Maßregeln zu entwiſchen drohte. Es reizte und erbitterte durch alle möglichen Mittel die altpolniſche Partei, beſtach die verrätheriſche Konföderazion von Targowica, und, als man ſo das Land noch einmal von Neuem entflammt hatte, verkündigte eine zweite Theilung 1795 Europa das Schickſal, welches die beſchützenden Mächte der Unverletzbarkeit Polens vorbehalten hatten. Ein kurzer, aber furchtbarer Kampf begann. Vierzigtauſend Mann erhoben ſich und folgten dem Ruf Kosciuskos von Kampf zu Kampf, bis endlich auf dem Schlachtfeld von Maciejowice der polniſche Held, von Wunden bedeckt, in die Hände der Ruſſen fiel und ſterbend mit dem letzten Seufzer ſeines ſinkenden Vaterlandes die bekannten Worte ausrief: finis Poloniae. Einige Monate ſpäter war Polen nicht mehr, die letzte Theilung von 1795 hatte ihm den Todesſtoß gegeben.

Alſo, ſo zu ſagen, am Ende von Polen beginnt die Karriere von Georg Adam Czartoryski, der eigentliche Gegenſtand dieſer biografiſchen Notiz.

Geboren den 14. Januar 1770, zwei Jahre vor der erſten Theilung ſeines Vaterlandes, Sohn des Prinzen Adam Kaſimir, Enkel von Auguſt, Palatin von Rußland, wurde der Prinz Georg Adam

Czartoryski in den politischen Ideen seiner Familie und mit aller Sorgfalt, die eine so hohe Stellung forderte, erzogen. Nach Beendigung seiner Erziehung schickte man ihn im Jahre 1788 unter der Leitung von Dupont de Nemours, von Gradeck von Göttingen und dem wohlbekannten poln. Dichter Kniaznin zu weiterer Ausbildung nach Deutschland, Frankreich und England. In letzterem Lande blieb er lange, gerade zu der Zeit, wo das großartige Drama der französischen Revoluzion und die riesenhaften Anstrengungen von Fox, Burke, Pitt und Andern einem angehenden Staatsmann so viel Stoff zum Nachdenken und so viel Belehrung darboten. Mit 22 Jahren zurückgekehrt in sein Vaterland, fand er dasselbe unter den Waffen, die Konstituzion vom 3. Mai gegen Rußland vertheidigend; er trat unter die Nazionaltruppen und erkämpfte sich unter Kosciuszko eine militärische Auszeichnung. Mit 25 Jahren hatte er kein Vaterland mehr.

Um sich für den Widerstand der Czartoryskis zu rächen, zog das siegende Rußland ihre Güter ein und, auf die Verwendung des Hofes von Wien, bewilligte Katharina die Zurückgabe derselben nur unter der Bedingung, daß die zwei letzten Abkömmlinge der Familie, der Prinz Adam und sein Bruder Konstantin, als Unterpfänder nach St. Petersburg geschickt würden. Kaum daselbst angekommen, zwang man sie, in Militärdienste zu treten, und gab sie den Großfürsten Alexander und Konstantin als Flügeladjutanten bei. Dieser Umstand veranlaßte bald eine Annäherung des jungen Fürsten Adam zu dem Thronfolger, und die aufrichtige Freundschaft, welche sich daraus entspann, blieb nicht ohne einen wesentlichen Einfluß auf die künftige Stellung des Fürsten, auf die Schicksale seines Vaterlandes und selbst auf manche europäische Ereignisse.

Alexander war damals eine sonderbare Erscheinung an dem russischen Hofe. Schüler einer republikanischen Filosofie und bekanntlich großer Verehrer der Grundsätze der französischen Revoluzion, träumte er von einer Umgestaltung der Welt nach den ewigen Gesetzen der

Digitized by Google

Wahrheit und der Moral; er strebte nach dem Ruhm, mit welchem die Menschheit ihre Wohlthäter belohnt und den zu erlangen einem unbeschränkten Selbstherrscher so leicht schien. Das freundschaftliche Verhältniß zwischen dem enthusiastischen Thronfolger und dem jungen polnischen Patrioten sagte dem mistrauischen Kaiser Paul nicht besonders zu; um also den Prinzen Czartoryski aus St. Petersburg zu entfernen, schickte er ihn mit einer diplomatischen Sendung nach Sardinien, wovon er erst nach der Thronbesteigung Alexanders zurückkehrte. Dies war gerade zu der Zeit, wo der Stern Napoleons in seinem vollsten Glanze leuchtete und die Schicksale der Welt in der eisernen Hand des Helden zu liegen schienen. Der große Druck, womit seine egoistische und immer steigende Macht die Völker bedrohte, empörte den jungen russischen Selbstherrscher, welcher anfing, an der Macht der Revoluzion, die Frankreich anstatt der Freiheit eine Diktatur gegeben hatte, zu zweifeln. Es schien ihm, daß die Gewalt von Gottes Gnaden weit mehr, als eine Volksbewegung, zur Einführung einer wahrhaft moralischen Politik geeignet sei.

Die Grundsätze der französischen Revoluzion in das Leben treten zu lassen und sie dann gegen Napoleon und die französische Uebermacht anzuwenden, Dies war also die Hauptidee der damaligen russischen Politik, welche ein freies Deutschland, ein unabhängiges Italien, ein sich wieder erhebendes Polen als künftige politische Basis annahm. Jede Macht sollte durch ein allgemein europäisches Gleichgewicht in gesetzmäßigen Grenzen erhalten werden und Frankreich, ohne beschämt und erniedrigt zu werden, wo möglich auf friedlichem Wege die Rechte der übrigen Völker anerkennen und würdigen lernen. Um diesen Plan durchzuführen und den andern Mächten eine neue politische Laufbahn zu öffnen, rechnete Alexander auf den Beistand der ihn umgebenden Männer und namentlich auf Czartoryski, der sogleich von Sardinien zurückgerufen wurde. Der junge Kaiser kannte Czartoryskis Vaterlandsliebe und schätzte sie, er wußte aber auch, mit welchem Widerwillen der junge Pole Rußland diente. Um also

Digitized by Google

einen Mann an seiner Seite zu behalten, den er als Freund betrachtete, suchte Alexander ihn von seinen guten Absichten für Polen zu überzeugen und ihn dadurch an sich zu fesseln.

Das unglückliche Polen war bereits schon von der ganzen Welt vergessen. Ausgestrichen auf der Karte von Europa, lebte es nur in den Herzen seiner hoffnungslosen Bewohner und in den polnischen Legionen, die in Italien unter dem Kommando des braven Dombrowski den Ruhm des ersten Konsuls theilten und von seiner Großmuth und seiner mächtigen Protekzion vergebens irgend eine Begünstigung für ihr armes Vaterland erwarteten. In dieser verzweifelten Lage bot das unverhoffte Wohlwollen Alexanders dem Fürsten Czartoryski eine passende Gelegenheit, für die Interessen seines Vaterlandes zu wirken. Er gab deshalb seine übrigen Pläne einstweilen auf und blieb an der Seite seines kaiserlichen Freundes.

„Das Schicksal wollte," sagte er dreißig Jahre später, in dem Augenblick, wo er der Wuth des Nachfolgers Alexanders Trotz bot, „das Schicksal wollte, daß der erste Theil meines Lebens in der Zeit verfloß, wo der Name von Polen unter den europäischen Staaten erloschen und nur von dem Regenten, welcher den größten Theil des Landes besaß, noch Etwas zu erwarten war. Das Schicksal wollte es ferner, daß dieser Regent, jung und großmüthig, sich den Polen und ihrem Vaterlande zugethan zeigte. Diese Hauptzüge in dem Karakter Alexanders hatten eine unauslöschliche Anhänglichkeit an seine Person in mir erweckt. Ich glaubte diesen glücklichen Zufall benutzen zu müssen und machte es von nun an zum Zweck und zum Grundsatz meines Lebens, den Ruhm Alexanders mit dem Glück und der Wiederherstellung Polens zu verbinden. Der Bewunderung der Nachwelt würdig müßte in der Weltgeschichte das Bild der Polen sein, die während der langen Unterjochung ihres Vaterlandes nie aufhörten, ihren Mitteln und ihrer Stellung gemäß für das Wohl des gemeinschaftlichen Vaterlandes zu arbeiten. Alle auf dem Platze, den ihnen das Schicksal angewiesen, sei es an den Ufern der Seine oder

Digitized by Google

an denen der Newa, ohne die geringste Beziehung zu einander, ja, in vieler Hinsicht selbst sich entgegenhandelnd, bewahren dennoch dieselben Gefühle und leben demselben Zweck."

Während nun die Blüthe der polnischen Jugend ihr Blut unter den französischen Fahnen vergoß, in der Hoffnung, durch Frankreich die Wiederherstellung ihres Vaterlandes zu erlangen, übernahm der Fürst Czartoryski die noch schwerere Aufgabe, die Reparazion einer empörenden Ungerechtigkeit Denjenigen zu entreißen, die sie selbst begangen hatten. Er weigerte sich anfangs, irgend ein Amt anzunehmen, und verwandte seinen ganzen Einfluß darauf, die Einstellung der Verfolgungen in Polen und die Linderung manches Druckes zu erhalten. Erst im Jahre 1803 trat er auf den ausdrücklichen Wunsch des Kaisers in das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und wurde kurz darauf zum Minister ernannt. Diese Wahl erregte den Unwillen aller Erzrussen und zog auch die Misbilligung der Kaiserin Mutter nach sich. Eine gewandte Leitung der Geschäfte jedoch besänftigte bald alle feindlichen Stimmen und verschaffte dem jungen Minister großes Ansehen.

Neben dieser mühevollen Stellung besorgte Czartoryski noch die Leitung des Erziehungswesens in den polnischen Provinzen des Reichs. Die Erfahrungen, welche man damals so reichlich auf einer politischen Laufbahn sammeln konnte, bewiesen ihm hinlänglich, wie wenig man auf die Versprechungen der Gegenwart rechnen durfte. Die günstige Stimmung des Kaisers konnte bei seinem schwankenden Karakter vorübergehen und die Wiederherstellung Polens durch das Hinzutreten anderer, unerwarteter Verhältnisse unmöglich gemacht werden. Die Vorbereitung der zukünftigen Generazion durch eine wahrhaft nazionale Erziehung sicherte dem Volk einen gewissen Einfluß auf sein Schicksal und führte es auf einem langen, aber sichern Wege zur Erlangung seiner politischen Selbstständigkeit.

Die Theilung Polens hatte die Vernichtung aller Erziehungsanstalten nach sich gezogen; jetzt wurden sie unter der Leitung ange-

Digitized by Google

sehener Männer, worunter wir nur den Tadeus Czarki zitiren, nicht nur wiederhergestellt, sondern auch zu einer für die damalige Zeit wahrhaft musterhaften Vollkommenheit gebracht. Den Ertrag der ehemaligen Jesuitengüter bestimmte man für die öffentliche Erziehung; die alte Universität Wilna erhielt eine neue Organisazion, wurde mit tüchtigen Professoren besetzt und mit reichen Sammlungen versehen; Gymnasien, Bezirks-, Gemeinde- und Realschulen ertheilten im ganzen Lande unentgeltlich den Unterricht für Kinder und Erwachsene aller Klassen, und die sich verbreitende Aufklärung erweckte überall einen wahrhaft nazionalen Sinn. Wie segensreich dieses patriotische Unternehmen für Polen war, haben bis jetzt schon die Folgen gezeigt. Es scheint, daß der Fürst das Erziehungswesen, welches er in Lithauen, Volhynien, Podolien und der Ukraine bis in das Jahr 1824 mit unermüdlichem Eifer leitete, als die Hauptaufgabe seines Lebens betrachtete. Die jetzige polnische Generazion verdankt ihm größtentheils ihre Ausbildung, und, wenn sie einst durch mühevolles Ringen und Aufopferungen ihren großen Zweck erreichen sollte, so hat unstreitig Czartoryski das meiste Recht auf die dankbare Anerkennung der zukünftigen Geschlechter.

Im Jahre 1803 war der Fürst beinahe der einzige Pole, welcher das Glück hatte, mit Nutzen für sein Vaterland thätig sein zu können, da die Bedrückung des getheilten und unterjochten Landes alle eifrigen und aufgeklärten Patrioten zur Unthätigkeit zwang, und die polnischen Legionen in Frankreich nach langen und ehrenvollen Diensten aufgelöst und ihre letzten Reste nach St. Domingo geschickt wurden. Czartoryski hegte damals den kühnen Plan, durch die Wiederherstellung Polens seinem kaiserlichen Freunde das Uebergewicht in der Wagschaale der europäischen Politik zu verschaffen. Eine Stelle aus seiner Privatkorrespondenz kann uns über seine damaligen Absichten näher unterrichten.

„Schöne Hoffnungen," schreibt er an seinen Freund, den Grafen Matuszewicz, „haben mich beseelt, indem es mir möglich scheint,

Digitized by Google

den Ruhm des Kaisers Alexander, dem ich persönlich Anhänglichkeit und Dank schuldig bin, an die Wiederherstellung und das Glück meines Vaterlandes zu knüpfen. Alle unsere gerechten Hoffnungen auf Frankreich sind vereitelt und die polnische Frage ist dort gänzlich vergessen. Ich gedenke also, sie in dem Kabinet wieder aufzufrischen, das ihr am Meisten entgegen war. Ich habe dem russischen Kaiser den Rath gegeben, sich in seiner Politik hauptsächlich auf die Wiederherstellung Polens zu stützen und den allgemeinen Krieg zu benutzen, um diesen Plan rascher durchzuführen."

Die despotischen Misgriffe Napoleons fingen an, ganz Europa zu beunruhigen und besonders England, welches, in seiner Stellung am Meisten bedroht, alle Kabinette um Beistand anrief. Es handelte sich jetzt nicht mehr um die Bekämpfung der Revoluzion, noch um die Wiederherstellung der Rechte einer gestürzten Dynastie, sondern um Vereinigung gegen die drohende Uebermacht eines muthwilligen Siegers, welcher, nach Beruhigung der sozialen Aufregung in seinem eigenen Lande, diesem selbst sowie dem ganzen übrigen Europa unerträgliche Fesseln bereitete. Pitt war die Seele dieser Koalizion, und Alexander sowie sein Minister unterstützten ihn gern, der Erste aus Neigung zur Freiheit und Gerechtigkeit, welche Napoleon ohne Schonung verletzte, und der Zweite aus dem einfachen Grunde, daß er als Pole in dem Friedenstraktat von Luneville, wodurch die Theilung von Polen gewissermaßen anerkannt wurde, keinen Vortheil für sein Vaterland sah.

Czartoryski arbeitete eifrig mit an der Verbindung zwischen Rußland, Oesterreich und England, welche den Feldzug von 1805 zur Folge hatte. Die von Preußen dabei übernommene Rolle ist bekannt, sein schlaues und zweideutiges Spiel bewog Czartoryski, dem Kaiser den Vorschlag zu machen, Polen ohne Zögern wieder herzustellen, den Titel eines polnischen Königs anzunehmen und einen Aufstand in dem preußischen Polen hervorzurufen. Dieser Vorschlag wurde angenommen und die Ausführung desselben dem Fürsten Josef Poniatowski an-

Digitized by Google

vertraut, der sich auch bereit dazu erklärte. Alles war verabredet, die russische Armee zog zur Vertheidigung von Wien, und die Zeit, welche Alexander in Pulawy, auf den Gütern von Czartoryski, zubrachte, sollte für das Unternehmen benutzt werden, als die Unentschlossenheit des Kaisers und die Intriguen einiger Mitglieder des russischen Kabinets den ganzen Plan vereitelten.

Bald darauf zerstörte die Niederlage bei Austerlitz alle Hoffnungen, welche Polen auf Alexander und den Kredit Czartoryskis bei demselben hatte setzen können. Die Bemühungen des Letzteren blieben indeß nicht ohne Folgen, denn sie lenkten zum ersten Mal die Aufmerksamkeit des Kaisers von Frankreich auf die Wichtigkeit der polnischen Frage, und, da sie ihm deutlich zeigten, welcher Vortheil für ihn selbst dabei zu gewinnen war, so bemühte man sich ernstlich, die Interessen dieses Landes, dessen in blutigem Kampfe erkaufte Rechte man bisher nicht einmal anerkannt hatte, in Erwägung zu bringen.

Der Koalizion, wovon wir so eben sprachen, reihten sich bald andere an und eröffneten eine Reihe von Begebenheiten, die den Namen Polens von Neuem in der politischen Welt ertönen ließen und die Nothwendigkeit seiner Existenz für das Gleichgewicht von Europa fühlbar machten.

Dem Sieg von Austerlitz folgten neue Kriege, die Schlacht bei Jena, bei Friedland, die Gründung des Großherzogthums Warschau und endlich der Feldzug von 1809 und die Erweiterung des Territoriums der neuen polnischen Macht.

Im Jahre 1812 stand es in Napoleons Macht, das alte Polen wieder herzustellen, und durch Vernachlässigung dieses wichtigen Schrittes bereitete er unstreitig seinen Sturz vor, während im Jahre 1815 Alexander von Neuem an die Ausführung seines alten Planes dachte.

Czartoryski, durch die Wankelmüthigkeit des Kaisers sowie durch die Niederlagen seiner Armee in seinen Erwartungen betrogen,

Digitized by Google

erkannte im Jahre 1806, daß die Zukunft Polens von dem Manne abhing, der damals in seiner Siegerhand die Schicksale von ganz Europa zu halten schien. Da er zu gleicher Zeit sah, daß alle polnischen Herzen der französischen Sonne entgegenflogen, so wollte er nicht länger an der Spitze des russischen Ministeriums bleiben und gab seine Demission ein. Alexander bat ihn, seinen Entschluß zurückzunehmen oder wenigstens an seiner Seite zu bleiben. Dieser Wunsch eines noch immer für Polen gutgesinnten Monarchen, so wie die Rücksicht für acht Millionen Polen, die seinem Szepter gehorchten, bestimmten Czartoryski, in Rußland zu bleiben, wo er nun seine ganze Zeit dem Erziehungswesen der polnischen Provinzen widmen konnte, was auch immer nothwendiger wurde, je mehr sich die Hoffnung einer baldigen Vereinigung dieser Provinzen mit dem übrigen Polen zu entfernen schien. In dieser Zurückgezogenheit, ganz mit den Arbeiten beschäftigt, von welchen erst die künftigen Geschlechter die Früchte ernten sollten, lebte der Fürst bis an das Jahr 1813. Man machte ihm oft seine Lauheit für Napoleon, der zu dieser Zeit allgemein für den Wohlthäter von Polen galt, zum Vorwurf, man vergißt aber, daß der große Kosciuszko, der damals noch lebte und den man doch keines Einverständnisses mit Rußland beschuldigen kann, in dieser Hinsicht ganz mit Czartoryski übereinstimmte. Er lebte ruhig und zurückgezogen in Paris, unempfindlich für alle freundlichen Winke, die man ihm gab, weil seine große Seele instinktmäßig fühlte, daß es dem französischen Helden viel weniger um Polens Befreiung, als um die politischen, seinen Zwecken angemessenen Verbindungen zu thun war.

Wie schmerzlich seine damalige Neutralität dem Fürsten Czartoryski auch sein mochte, so war sie doch für die Interessen Polens in ihren Folgen äußerst vortheilhaft, da sie ihm erlaubte, sich dem triumfirenden Alexander wieder zu nähern und ihn an seine alten Versprechungen und seinen sogenannten Lieblingsplan zu erinnern.

Digitized by Google

Als das tapfere polnische Heer, nachdem es mit seinen Gebeinen ganz Europa, von Moskau bis nach Paris und Madrid bedeckt hatte, seinen geliebten Anführer Josef Poniatowski verlor, und das in den Jahren 1813, 1814, und 1815 von allen Seiten angegriffene Großherzogthum Warschau in Verzweiflung versank, da glaubte der Fürst Czartoryski, daß die Zeit gekommen sei, das Werk durchzuführen, welches er vor zehn Jahren begonnen hatte. Er ging allein und ohne offiziellen Titel nach Wien, und seiner unermüdlichen Ausdauer, nebst dem freundschaftlichen Einfluß den er auf Alexander ausübte, gelang es, sein Vaterland vor der Habsucht der Einen, der Gleichgültigkeit der Andern und der Unwissenheit Aller ohne Ausnahme zu retten.

Immitten aller diplomatischen Intriguen und egoistischen Spekulazionen wußte Alexander allein die Opfer und Rechte des polnischen Volkes zu würdigen, was er nicht durch leere Worte, sondern auch durch die That bewiesen hatte. Man kann ihm Mangel an höherem Aufschwung und an der nöthigen Energie, welche die Wiederherstellung Polens von einem russischen Kaiser erfordert haben würde, vorwerfen, er hat aber unstreitig Saamen für eine große Zukunft in einen fruchtbaren Boden gesäet, und die Vorsicht hat dann der Nazion selbst die Vollendung eines Werkes überlassen, das damals Niemand vorauszusehen wagte und das ins Leben treten zu lassen Niemand die gehörige Kraft besaß.

Ein Blick auf die Verträge von Wien reicht hin, um zu beurtheilen, inwiefern jede der ehemaligen polnischen Provinzen zur Erhaltung der polnischen Nazionalität beizutragen bestimmt war. Den Theil des Landes, welchen Napoleon unter dem Namen eines Großherzogthums Warschau zu einer selbstständigen Macht erhoben hatte, ließ man beinahe unberührt. Die innere Verfassung, die Verwaltung der Finanzen und der Staatsschuld, die Armee, die diplomatische Vertretung, Alles blieb darin von Rußland abgesondert und eigenthümlich polnisch — das Königreich war also seiner

Digitized by Google

politischen Stellung zufolge beinahe nur durch die regierende Dynastie vom Großherzogthum verschieden. Diesen Hauptpunkt der nazionalen Existenz und der zukünftigen Unabhängigkeit Polens umgab man mit andern Provinzen, deren jede in ihrer politischen Form den Saamen zu ihrer nazionalen Entwickelung trug. Lithauen, Volhynien, Podolien, Ukraine waren zuerst zur Vereinigung mit dem Königreich bestimmt, und der Kaiser Alexander erhielt dazu im Voraus die Zustimmung der andern Mächte. Was den preußischen und den österreichischen Theil anbelangt, so sprach man freilich nicht von ihrer Vereinigung, aber man sicherte ihnen eine besondere Vertretung und polnische Instituzionen zu. Das alte Polen von 1772 erhielt noch außerdem eine Art von individueller Existenz dadurch, daß man nach allen Richtungen den freien Handelsverkehr gestattete. Krakau, die alte Hauptstadt des Reiches, wurde zu einer freien und neutralen Republik erhoben und dadurch zu einem wahren Bollwerk der polnischen Nazionalität gemacht. Die daselbst schon im 14. Jahrhundert von Kasimir dem Großen und der Königin Hedwiga gegründete Akademie, die Wiege der ausgezeichnetsten Männer, wurde in der Krakauer Verfassung mit besonderer Sorgfalt berücksichtigt. Ihre Einkünfte waren ihr zugesichert, und man versprach allen Polen die Freiheit, ihre Kinder zur Erziehung nach Krakau zu senden. Dieser Punkt beweist hinlänglich, daß es damals keineswegs in der Absicht der verbündeten Mächte lag, die Polen in Russen, Preußen und Oesterreicher zu verwandeln.

In der Ausführung aller dieser Bestimmungen hat der Fürst Czartoryski unstreitig Alles gethan, was sich nur thun ließ. Die polnische Frage gehörte zu den schwierigsten, die auf dem Kongresse verhandelt wurden, und Talleyrand glaubte sogar, daß sie alle andern an Wichtigkeit übertreffe. Sie wurde aus verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet, meistens aber nicht ohne eine gewisse Eifersucht, welche die Prädominanz des Kaisers Alexander erregt hatte. Oesterreich erklärte sich bereit zur Abtretung von Galizien, unter der Be-

Digitized by Google

dingung, daß die andern Mächte auch ihre polnischen Besitzungen zu zu Gunsten eines neuen, selbstständigen polnischen Reiches herausgäben. England unterstützte diesen Plan, er scheiterte aber endlich daran, daß man ihn für die Ruhe von Europa für gefährlich hielt. Eine solche Erklärung mußte natürlich neue Theilung und zuletzt Vernichtung der polnischen Nazionalität herbeiführen, was ohne Zweifel stattgefunden hätte, wenn nicht Alexander diesem neuen politischen Frevel sich widersetzt hätte. Er blieb in dieser Hinsicht unerbittlich, so daß man genöthigt war, das Großherzogthum Warschau unter dem Namen des Königreichs von Polen in einer unabhängigen Verfassung unter seinem Szepter zu lassen.

Wenn man behauptet, daß die Bestimmungen des Wiener Vertrages nicht den Keim der künftigen Wiederherstellung Polens in sich trugen, so leugnet man Das, was durch diplomatische Dokumente sehr leicht nachzuweisen wäre; wenn man aber darauf besteht, daß diese Wiederherstellung nicht in den damaligen Absichten des Kaisers Alexander lag, so beschuldigt man ihn der Heuchelei und der politischen Kurzsichtigkeit. Sonderbar aber ist es, daß sein dabei bewiesenes Wohlwollen, anstatt ihn von Neuem auf den eingeschlagenen Weg des politischen Edelmuthes zu führen, nur der letzte Beweis seines Interesses für das unglückliche Polen war. Er selbst schien vor seinem großmüthigen Werke zu erschrecken und das Geschehene beinahe zu bereuen.

Kaum hatte er die Beschlüsse von Wien unterzeichnet und die Verfassung des neuen Königreichs von Polen beschworen, als sich, in Folge der Ereignisse, welchen sein unentschlossener und wankelmüthiger Karakter nicht zu gebieten vermochte, seine freundschaftlichen Gesinnungen gegen Dasselbe gänzlich änderten. Er hielt, wie alle Erben Peters des Großen, die Vereinigung aller slavischen Stämme unter dem russischen Szepter, den Umsturz des türkischen Reichs und die Verbreitung der slavischen Macht über Europa und Asien für den Endzweck der Politik seiner Dynastie. Er betrachtete diese Rich-

Digitized by Google

Seite stand ein bevollmächtigter Ministerresident, Nowosilzof, ein Mann von einiger politischer Fähigkeit, aber von der niedrigsten, schmutzigsten Denkungsweise, dem man eine Stimme im Ministerrathe gab. Man kann sich leicht denken, wie nachtheilig diese Anordnungen den Instituzionen einer konstituzionellen Monarchie werden mußten und wie sehr sie den Wirkungskreis eines gesetzmäßigen Vizekönigs beschränkten. Durch das schamlose Walten eines launischen Tyrannen und seines kriechenden Helfers waren bald alle Staatsgewalten zu ihrem nominalen Werthe herabgesunken, ganz Europa hallte wieder von den verübten Grausamkeiten und Bedrükkungen, welche bald das kaum wiederauflebende Polen in das tiefste Elend versenkten.

Diese Ereignisse haben natürlich auch in den Beziehungen des Fürsten Czartoryski zum Kaiser eine große Veränderung hervorgebracht. Seit dem Jahre 1815 wohnte der Fürst in Warschau und war Mitglied des Ministerialrathes. In einer eifrigen Korrespondenz, die als Beweis seiner ehrenvollen Unabhängigkeit der Nachwelt bleiben wird, versuchte er den Kaiser über die Misbräuche zu belehren, die man mit der kaiserlichen Gewalt trieb, und bezeichnete Konstantin und Nowosilzof als die ersten Urheber derselben. Da er aber sah, daß seine Vorstellungen fruchtlos blieben, und dachte, daß das erste Zusammenkommen der Kammern im Jahr 1818 einem konstituzionellen Lande eine günstige Veranlassung geben müßte, seine Klagen laut werden zu lassen, so gab er seine Stellung im Ministerialrathe auf, weil es ihm nicht mehr möglich war, der Nazion bei ihrem Könige als Vermittler zu dienen. Nur seine Stellung im Senate behielt er bei und widmete sich desto eifriger der Leitung des öffentlichen Unterrichtes in den polnischen Provinzen des Kaiserreiches, da auf diesem Felde der feindliche Einfluß sich schon bedeutend wahrnehmen ließ. Die freisinnige Entwickelung des polnischen Geistes in jenen, auf ihre Vereinigung mit dem Königreiche ungeduldig wartenden Provinzen entging der Aufmerksamkeit Konstantins nicht,

Digitized by Google

sowie ein reiches und für Polen äußerst wichtiges Museum polnischer Alterthümer und gab dieser, schon von Delille besungenen Residenz den Karakter eines wahren Tempels polnischer Nazionalität.*)

Um diese Zeit war es, daß zwischen dem Prinzen Czartoryski und dem polnischen General Grafen Ludwig Paz ein, durch eifersüchtige Liebe verursachtes Duell stattfand, das großes Aufsehen in Polen erregte. Der Prinz wurde verwundet, aber er trug einen wichtigeren Sieg über seinen Nebenbuhler davon und vermählte sich im Jahre 1818 mit der Veranlasserin jenes Duells, der Prinzessin Anna Sapieha, einer in jeder Hinsicht ausgezeichneten Frau, welche, nachdem sie während der hohen Stellung ihres Gemahls allen seinen Eingebungen der Wohlthätigkeit und des Patriotismus gefolgt war, mit ihm noch dieselben Grundsätze theilt immitten der peinlichen Tage der Verbannung und Widerwärtigkeit.

Die Thronbesteigung des Kaisers Nikolaus im Jahre 1825 wurde für Polen das Signal einer erhöhten Strenge und neuer Eingriffe in die konstituzionellen Rechte. Die ausgebreitete Verschwörung, welche nach dem Tode Alexanders zum Ausbruche kam und Rußland in seinen Grundlagen erschütterte, hatte auch ihre Verzweigungen in Polen und gab Veranlassung zu unzähligen Verhaftungen. Konstantin, der zu dieser Zeit eine unumschränkte Gewalt in Polen ausübte, verlangte, daß man die Verhafteten vor ein Kriegsgericht stelle. Der neue Kaiser wagte aber noch nicht, bis zu diesem Punkte die so eben beschworene Konstituzion zu verletzen, und berief daher den Senat zur Verurtheilung dieser Staatsverbrecher. Da er kurz vorher die russischen Verschworenen vom russischen Senate in

*) Diese, allen Polen so wohlbekannte Residenz wurde im Kriege von 1831 von den Russen bombardirt und die Sammlungen entweder verbrannt oder nach Petersburg gebracht. Ein nach Galizien gesendeter Theil der historischen Manuskripte fiel in die Hände der Oesterreicher, und höchst wahrscheinlich werden diese geschichtlichen Urquellen für die Wissenschaft auf immer verloren sein.

Digitized by Google

geklagten, aus dem allgemeinen Schiffbruche des russischen Reiches ihr Vaterland zu retten, trügen also nicht den Karakter eines Staatsverbrechens, und aus diesem Grunde erklärte sie der Senat für — unschuldig. Die, in einer von Czartoryski verfaßten Berichterstattung ausführlich auseinandergesetzten Motive dieses Urtheils, ein wahres Muster der Mäßigung, der Kraft und der Würde, erregten den höchsten Unwillen Konstantins; er widersetzte sich der Bekanntmachung des Urtheils, indem er sich auf eine besonders zu diesem Zwecke ihm gegebene Vollmacht berief, sendete das Urtheil selbst an den Kaiser, der sich zu dieser Zeit bei der Belagerung von Warna befand, und untersagte den Mitgliedern des Senates, Warschau zu verlassen.

Nach achtmonatlicher Erwartung kam zuletzt die, von einer offiziellen Misbilligung begleitete Erlaubniß zur Publikazion, von den Angeklagten selbst aber wurden die Meisten in das Innere von Rußland abgeführt, und niemals hat man erfahren, was aus ihnen geworden ist. Der ehrwürdige Präsident des Senats, Bilinski, erlebte nicht mehr die Bekanntmachung des Urtheils. Sein Begräbniß, das kurz vorher stattfand, gab Veranlassung zu einer Manifestazion des Volkes, welche dessen Gesinnungen gegen Rußland aufs Deutlichste an den Tag legte. Czartoryski, der als gewählter Stellvertreter des Senats bei diesem Leichenbegängniß zugegen war, drückte in einer kurzen, aber bedeutungsvollen Rede Gefühle und Erwartungen aus, die in jedem polnischen Herzen tiefen Anklang fanden. Diese, zu einer Zeit allgemeiner nazionaler Aufregung gehaltene Rede bestimmte im Voraus die Stellung des Fürsten, die er bei dem Aufstande von 1830, wovon damals jeder Pole eine Ahnung hatte, ohne daß er sich die Möglichkeit desselben zu gestehen wagte, einnahm.

Der Ausbruch dieser Revoluzion wurde durch die Krönungsfestlichkeiten in Warschau etwas verspätet; die allgemeine Unzufriedenheit brach aber desto heftiger aus, als man sah, daß der Kaiser in jedem Augenblick die Verfassung verletzte, die er von Neuem beschworen hatte. Er bemühte sich umsonst, durch verschwenderische

Digitized by Google

rungenen Freiheit zu machen sei. Das Volk war völlig unbekannt mit seinen inneren Bedürfnissen sowie mit der Beziehung Polens zu der europäischen Politik, es dachte nicht an die Form seiner zukünftigen Verwaltung und die tausendfältigen sozialen Fragen, deren so schwierige Auflösung zu der Begründung seiner künftigen Existenz unentbehrlich war. Die rein militärische Richtung aller seiner Kräfte unter dem Großherzogthum Warschau und die systematische Hemmung aller innern politischen Arbeit in dem Königreiche hatten das polnische Volk in einer gewissen politischen Rohheit erhalten, so daß es für einen erfahrenen Staatsmann leicht vorauszusehen war, daß es nach dem ersten errungenen Siege zu einer furchtbaren inneren Gährung kommen mußte, worin alle edleren Bemühungen der Nazion leicht erdrückt werden konnten. Czartoryski dachte mit Schrecken daran, wie schwer es fallen würde, in diesem Zustande der Dinge die Grundlage einer Regierung zu finden, welche kräftig genug wäre, den drei feindlichen Mächten Schach zu bieten und die inneren Parteien im Zaume zu halten, — und, obgleich es ihm klar vor den Augen stand, daß Polen nur durch einen allgemeinen Aufstand seine Selbstständigkeit wieder erlangen konnte, so wünschte er doch nicht weniger, daß sich die Nazion erst etwas besser in ihren inneren und äußeren Verhältnissen gestaltet haben möge, bevor sie zu den Waffen griffe. Er wollte, daß man die wenige Freiheit und Selbstständigkeit, die man noch in Polen hatte, zur Vorbereitung der Mittel und Gemüther verwendete, damit die errungene Frucht blutiger Kämpfe nicht nachher im inneren Parteienkampfe wieder verloren gehe.

Aus dem oben Gesagten läßt sich leicht erklären, warum der Fürst Czartoryski den Aufstand vom 29. November in dem ersten Augenblicke als eine Straßenemeute betrachtete, die der zukünftigen Entwickelung Polens sehr nachtheilig werden könnte, warum er den Großfürsten Konstantin, welcher erschrocken die Stadt verließ, einlud, nach Warschau zurückzukommen, und warum er sogleich, nebst mehreren angesehenen Bürgern der Stadt, eine Proklamazion unter-

Digitized by Google

zeichnete, worin der Aufstand ein trauriges Ereigniß genannt und die aufgeregte Bevölkerung gebeten wurde, zu ihren friedlichen Beschäftigungen zurückzukehren. Die blitzschnellen Fortschritte des Aufstandes ließen aber schon am folgenden Tage den Fürsten dessen wahrhaft nazionale Bedeutung erkennen, und er zögerte dann keinen Augenblick, sich ihm anzuschließen.

Aller Blicke wendeten sich nun auf Chlopicki, den alten, rühmlich bekannten General Napoleons, welcher durch seine kühnen Streitigkeiten mit Konstantin sich unter dem Volke eine große Popularität erworben hatte. Wider Willen geführt auf eine so schöne Laufbahn, nahm er die diktatorische Gewalt an, und in dem Augenblicke, wo ganz Polen entschlossen war, zu siegen oder zu sterben, und seine ganze Hoffnung auf die Energie seines Anführers setzte, verzweifelte dieser Anführer allein an dem glücklichen Erfolg des Aufstandes, und, in dieser Ansicht durch die schlauen Sofismen des Fürsten Lubecki erhalten, gab er sich alle mögliche Mühe, den Aufschwung der Nazion zu lähmen und es zu einem Vergleiche mit dem Kaiser zu bringen. Fürst Czartorysski hatte mit Freuden eine diktatorische Militärgewalt sich erheben sehen, weil eine solche allein Polen retten konnte, indem sie seiner Bewegung einen rein militärischen Karakter gab und dadurch allen inneren Parteienzwist beschwichtigte. Er unterstützte daher den Diktator und übernahm unter ihm die Leitung der auswärtigen Politik; als er aber sah, daß der unumschränkte Gebieter des Landes durchaus nicht ernstlich an Widerstand dachte, so zog er vor, lieber in der Unterhandlung mit Rußland das letzte Heil zu versuchen, als Polen einer unsicheren Zukunft preiszugeben. Auf diese Weise aber wurden zwei lange und in diesem Augenblicke so wichtige Monate, die man zur Bewaffnung des Volks, zur Erweckung aller nazionalen Kräfte und zur Verbreitung der Insurrekzion in allen ehemaligen polnischen Provinzen hätte benutzen sollen, mit eiteln Unterhandlungen verschleudert, und, als zuletzt der Diktator sich überzeugen mußte, daß der Kaiser Nikolaus keine einzige

Konzession machen würde, als sein hochmüthiger Trotz Polen zwang, nur zwischen blinder Unterwerfung und verzweifeltem Widerstande zu wählen, als endlich schon eine mächtige russische Armee Polen überschwemmte, da legte Chlopicki seine Würde nieder und überließ sein Vaterland, welches ihm die Ehre erzeigt hatte, auf ihn zu vertrauen, einer verzweifelten Lage. Es wird oft den Polen zum Vorwurfe gemacht, daß sie durch ihre Zwietracht und Parteisucht ihre edelsten Unternehmungen vernichten; diesen, bei manchen andern Gelegenheiten gerechten Vorwurf hat das polnische Volk wenigstens bei seinem Aufstande im Jahre 1830 nicht verdient. Entschlossen, diesesmal zu seinem Ziele zu gelangen oder unterzugehen, unterwarf es sich bereitwillig der unbeschränkten Diktatorgewalt, leistete ihr blinden Gehorsam und suchte jede Reibung und jede Diskussion der Parteien zu entfernen. Selten hat wohl ein Volk während einer revoluzionären Krise so viel Selbstbeherrschung, Vernunft und freiwillige Unterwerfung gezeigt. Als es aber nachher sich in seinem Vertrauen getäuscht, sah als Chlopicki die unumschränkte, freiwillig übernommene Gewalt nicht zu gebrauchen wußte und sich derselben entzog, da wollte es nicht länger dem individuellen Urtheile eines einzigen Mannes sein Schicksal überlassen. Die höchste Gewalt wurde daher einer aus fünf Mitgliedern gebildeten Regierung übertragen. Hier aber war es, wo man zum ersten Mal auf den von Czartoryski behaupteten Mangel stieß. Diese Regierung, berufen, die königliche Würde zu ersetzen, wurde von den Kammern ernannt und hatte fünf verantwortliche Minister zur Seite. Sie zählte unter ihren Mitgliedern die Repräsentanten aller damals schon aufkeimenden politischen Parteien, und in dem Augenblicke, wo Einheit und rasches Handeln so nothwendig waren, zerfiel sie in unglückselige Streitigkeiten. Die Beziehungen des Befehlshabers der Armee zu dieser Regierung waren die sonderbarsten, die man sich nur denken kann. Er wurde nicht von ihr, sondern von der Kammer ernannt und konnte, wenn es ihm gefiel, bei den Berathungen des regierenden Komites die

Digitized by Google

Stelle des jüngsten Mitgliedes desselbe
verpflichtet war, aus der Sitzung zu tret
Veranlassung zu der größten Verwirru
dadurch allen ihren Einfluß auf den Kri
Befehlshaber stand es frei, nach Belie
verantwortlich zu sein, zu gehorchen ode
unter dem Kriegsminister zu stehen. —
daß die versammelte Kammer fortwäh
Volkes repräsentirte und deshalb thatsä
ihren Händen behielt, um zu begreifen,
dieser Regierung sein mußte. Czartorys
Kräften dieser in der Völkergeschichte ur
so groß war das Vertrauen, welches er
fizion er selbst zum Präsidenten ernann
einem Staatsmann erlaubt sein, sich de
entziehen, wenn ihn die Verhältnisse in e
dem Fürsten Czartoryski war auch dieser
seine Entfernung hätte er die Regierung
die ihr sein Name und seine Erfahrung g
noch schlimmere Verwirrung hervorgebrac
Feind schon vor den Thoren der Haup
schwierige Stelle an, wie ein Soldat, d
gegensieht und dennoch durch Ehre und
an seinem Posten zu bleiben. Seit der
laus und seiner Familie von dem polni
die einzige Hoffnung für sein Vaterland ir
Alle disponiblen Kräfte zu vereinigen u
zustellen, Das war nun sein einziges Z
der Schlacht bei Grochow sagte er im C

„Nun liegt unser ganzes Heil auf
auf unserer Tapferkeit und in dem K

Digitized by Google

Europa erklärt sich nicht eher für uns, als nach dem entscheidenden Siege.“

Von diesem Augenblicke an sprach und handelte er fortwährend in diesem Sinne, und es ist wirklich unglaublich, wie seine Gegner ihn zu beschuldigen wagen, daß er durch seine Opposizion den Widerstand geschwächt habe. Seine energische Proklamazion vom 13. Mai, welche die Einwohner von Volhynien, Podolien, Ukraine und Lithauen zu den Waffen rief, liefert uns den deutlichsten Beweis seiner damaligen Gesinnungen. Ueberall suchte er mit seinem Beispiele aufzumuntern und zu beleben, und, so oft es seine Geschäfte erlaubten, eilte er zur Armee, um ihre Mühen zu theilen, und befand sich in den Schlachten bei Wavre, Dobre und Iganie mitten im lebhaftesten Feuer.

Es wird oft an dem Aufstand von 1830 getadelt, daß er das Interesse der niederen Klassen durch soziale, unserem Jahrhundert entsprechende Bestimmungen nicht zu erwecken wußte, indem man zum Beispiel den Ackerbauern hätte Grundeigenthum geben und die Juden emanzipiren sollen. Ist dieser Tadel gerecht oder nicht? — War es Zeit, diese für die politische Existenz so wichtige Frage in Anregung zu bringen, als der Feind schon an den Thoren stand? — Darüber wird die spätere Geschichte entscheiden. Sicher ist, daß Czartoryski entschieden sich jeder Berathung über diesen wichtigen Punkt widersetzte. Die Vertheidigung gegen den Feind war unstreitig die erste Sorge jener Tage, und, wie entschieden auch die Meinungen der polnischen und französischen Demokraten über diesen Gegenstand sein mögen, so verdient gewiß der Fürst keine Vorwürfe darüber, daß er die Zersplitterung aller Kräfte der Nazion und das Erwecken des unseligen Parteigeistes zu verhindern suchte. War es möglich, Polen zu retten, so konnte es nur durch Schlag auf Schlag sich folgende Siege geschehen. Der General Skrzynecki, der nach Chlopicki den Oberbefehl erhielt, zog aber absichtlich den Krieg in die Länge, um den Feind zu ermüden und im Nothfalle unter den

Digitized by Google

Mauern der Hauptstadt die Schlacht anzu
wendete seinen ganzen Einfluß, um ihn au
herauszureißen; allein er vermochte Nichts
haber, dessen Wirkungskreis gänzlich außer
dem der Regierung stand. Die Rücksicht
fluß eines Mannes, der das Schicksal sei
Hand hielt, erlaubte dem Fürsten nicht, si
erklären und das durch die Verhältnisse
Vertrauen zu ihm noch mehr zu unterg
Schonung Nichts; die durch die lange L
schritte des Feindes aufs Aeußerste gebracht
lauter die Stimme, je näher die russische
stadt rückte, stürzte in Folge blutiger Auf
General Skrzynecki und zwang die Regieru
geben. Die höchste Gewalt kam nun in di
verständnisses mit dem Feinde verdächtigen
darauf nach einem ohnmächtigen Widerst
Es ist hier nicht der Ort, uns über die Ur
unglücklichen Ereignisse auszudehnen; sie
und für die Polen insbesondere stets eine
rungen und tiefen Nachstimmens bleiben. De
det eine wichtige Epoche in der Geschichte d
er die bis dahin schüchternen Nazionalit
Selbstbewußtsein rief, ihnen einen höhere
gleicher Zeit bewies, daß sich für sie noch ei
als die der Vereinigung mit Rußland, der
Fatalität bis dahin nicht entgehen zu kön
einer selbstständigen Entwickelung und eine
ist seit dieser Zeit in allen Zweigen der slavi
gekeimt, sie gab Veranlassung zu gegenseitig
dete die erste Grundlage eines naturgemäße
mit Recht als den Vorposten der europäisch

Digitized by Google

und sich zum Zwecke macht, Europa gegen Asien in dem Augenblicke zu beschützen, wo der russische Panslavismus Europa durch Asien bedroht. Jedes slavische Volk träumt heute von einem kühnen, dem polnischen Aufstande ähnlichen Erwachen; Polen steht an der Spitze dieser neuen slavischen Bewegung und sammelt in ihr selbst neue Kräfte zur ferneren Erfüllung seiner erhabenen historischen Bestimmung, das Christenthum und die Zivilisazion gegen die mongolische Barbarei zu beschützen. Die Einnahme von Warschau hat seine Kräfte nicht erschöpft, sie hat ihnen nur eine veränderte Richtung gegeben, durch welche mit so vielen Tausenden auch der Fürst Czartoryski auf einen ganz andern Schauplatz versetzt wurde. Voraussehend den baldigen Fall seines Vaterlandes, suchte er nach Niederlegung der obersten Würde Trost in letzten blutigen Kämpfen. Er war in der Schlacht bei Mienszyrzyc, wo zum letzten Mal der Sieg der polnischen Fahne sich gewogen zeigte. Auf die erste Nachricht von dem Sturme auf Warschau eilte er mit dem Korps von Romarino dahin; die unerwartete Einnahme der Stadt aber zwang ihn, dem dreifach stärkeren Feinde weichend, sich nach Galizien zu wenden. Dort setzte er in Begleitung einiger Offiziere über die Weichsel und vereinigte sich mit dem schwachen Korps von Rozicki, der sich noch in der Woiwodschaft von Sandomir hielt. Nicht im Stande, der Uebermacht des Feindes zu widerstehen, zog sich dieses Korps auf das Gebiet der freien Stadt Krakau zurück, und Czartoryski, gleich einem Schiffskapitain, der der Letzte bei einem Schiffbruch das rettende Boot betritt, verließ auch als der Letzte den Boden des Vaterlandes. Er begab sich zuerst nach England und dann nach Paris, wohin ihm bald die Nachricht von der Einziehung aller seiner Güter und seiner Verurtheilung zum Tode folgte. Das vom Kaiser unterzeichnete Urtheil enthielt folgende Stelle, welche aufs Kräftigste den Antheil des Fürsten an dem Aufstande von 1830 resumirt und der Nachwelt zum Beweis seiner Verdienste um die Erhaltung der polnischen Selbstständigkeit dienen kann: „Die hohen Würden, mit

Digitized by Google

welchen der Prinz begleitet war, der G
großen Reichthümer, seine ausgebreitet
hohen Fähigkeiten, die man ihm allgemei
Ursache, daß in dem Augenblicke der Ins
von Personen die Blicke auf ihn richteten
ein Beispiel für sich selbst fanden. Und
glücklicherweise nur zu sehr, als er an d
zum Präsidenten einer sogenannten Nazi
voller Versammlung gehaltenen Rede öf
dankte, das man ihm bezeigte, und sein
allen ihren Kräften und aller ihrer Ausda
die Revoluzion zu unterstützen."

In Paris begann ein neuer Abschni
Fürsten Czartoryski; hier ist aber eine
Verhältnisse nöthig, um sein Streben nad

Die polnische Emigrazion ist unstre
Erscheinungen in der Geschichte. Ihre po
tung bildet ein Räthsel, dessen Auflösu
welche die Schicksale der Völker lenkt, no
betrachten sie als den letzten Lebenshaud
Andere wieder als den ersten Ursprung e
wollen hier nicht über ihre Bestimmung
behaupten zu können, daß sie bis jetzt nicht
zung des Aufstandes von 1830 ist. Durch
stand gegen den Erzfeind ihrer Unabhängi
litischen und sozialen Stillstande gerissen,
ihrer abermaligen Niederlage, daß ihre
zur Wiederherstellung ihrer Volksexistenz
auch für sie jene riesenhafte soziale Arbeit,
von Europa seit 70 Jahren widmet, und
selben Eifer nach jeder Aufklärung, mit de
gegriffen hatten. Jeder eilt in das Auslan

Digitized by Google

Zivilisazion in Verbindung zu treten und die moralische Grundlage für die zukünftige Existenz seines Vaterlandes bilden zu helfen. Die politische und soziale Revoluzion in den Gemüthern zu erhalten und das Land zur Aufnahme der neueren besseren Prinzipien vorzubereiten, Das ist jetzt die Aufgabe, welche dieser Hause Verbannter zu haben glaubt und die er bis zu diesem Augenblicke mit bewundernswürdiger Standhaftigkeit verfolgt. Sechzehnjähriges Elend und der niederdrückende Einfluß ihrer mislichen Stellung als Exilirte hat diese Menschen kein Haar breit von ihrem Ziele weichen lassen. Mit allen Mitteln politischer Ausbildung versehen, sind sie ruhige Beobachter des Schauspiels, welches die politische Welt vor ihren Augen entrollt, und, fanatisch überzeugt von der für das europäische Gleichgewicht unerläßlichen Nothwendigkeit der Wiederherstellung Polens, werfen sie in ihr Vaterland die Ideen, die dessen Entwickelung befördern. Die Meinungsverschiedenheit und der Streit der Parteien, die in der Entwickelungsperiode der Völker nur in blutigen Auftritten sich ausgleichen, haben unter den Polen höchstens einen Streit der Zeitungen zur Folge, die Leidenschaften beruhigen sich nach und nach, und man gelangt zu einer vernünftigen Einheit. Unterdessen übernimmt der Feind selbst die materielle Ausführung der Revoluzion, vernichtet die alte, verderbliche Aristokratie, nivellirt die Stände durch seinen beispiellosen Druck, erhebt den bis jetzt vernachlässigten Bauer zur Erkenntniß seiner menschlichen Würde, macht aus unbedeutenden Bürgern Märtyrer für die Freiheit und verwandelt ihre ruhige Vaterlandsliebe in einen rasenden Schwindel. Die Polen sind heute vereinzelt und zerstreut; weder die erduldeten Grausamkeiten in ihrem eigenen Lande, noch der verführerische Reiz der Freude vermochte auch nur im Entferntesten sie zur Abschwörung ihrer Nazionalität zu verleiten; sie werden weder Russen, noch Deutsche, noch Franzosen; überall, wo sie sind, zeigen sie sich als Polen, und überall sieht man unter ihnen eine nazionale Kohäsion, welche standhaft jeder fremden Anziehungskraft widersteht, so daß, wenn es dem

Digitized by Google

Schicksale einmal gefallen sollte, diesen Kri
tung zu geben, augenblicklich aus diesen po
mäßiger polnischer Staatskörper entstehen
schen Flüchtlinge im Jahre 1831 ihr Vat
der Rausch der mehr als freundschaftlichen
und Frankreich nicht lange von dem traurig
gangenheit ab, und Jeder bemühte sich, den
auf den Grund zu kommen. Zuerst klagte
die schlechte Leitung der Führer und endli
aristokratischen Prinzipes in der Revoluzi
gegenseitigen Vorwürfe, Verleumdungen
Alle diese gereizten und nach Aufklärung lo
tiker fielen mit wahrem Heißhunger über d
die ihnen von allen Seiten in Frankreich
Gährung der damalige politische Zustand F
stigte. Bald entstanden aus einer Verein
werke die sonderbarsten politischen und sozia
jedes, zur Beurtheilung des so eben geend
angewendet, zu den bittersten Vorwürfen
gierung Veranlassung gab. Die Thatsachen
Zusammenhange bekannt und meistens na
deu verfälscht. Die Verdienste und Opfer
liche Pflichten, das Unmögliche in der An
liche Versäumniß, und Fehler für Verbre
zur Zielscheibe aller Angriffe, was zuletzt zu
senden unterzeichneten Deklarazion führte, w
Fürsten verfolgte Richtung protestirte und
Vaterlandes und des allgemeinen Vertrau
Es ist unmöglich, in diesem beschränkten
schildern, welche damals in den polnische
dieser Punkt, welcher einst in der polnisch
erst interessanten Abschnitt bilden wird, v

Digitized by Google

Untersuchung. In der weiteren Fortbildung der Ideen sind aus diesem Gewühle zwei entgegengesetzte Tendenzen, die republikanische und monarchische, hervorgegangen, deren jede durch die rastlose Arbeit ihrer Adepten zu einer, für die kurze Zeit wahrhaft erstaunlichen Entwickelung gelangte. Die republikanische Partei, durch die, in Frankreich und überhaupt im Auslande einige hundert Mitglieder zählende demokratische Gesellschaft repräsentirt, hat zum Zwecke, durch die Einführung zeitgemäßer Reformen und die Emanzipazion der niederen Klassen die alte polnische Republik fortzuführen und zu entwickeln; sie betrachtet die soziale Umwälzung von Polen als das kürzeste Mittel seiner Wiederherstellung und hält das ganze Bestreben der Familie Czartoryski, welche auf Kosten der zügellosen Freiheit der ehemaligen Republik eine feste dynastische Regierung begründen wollte, für eine verderbliche und verrätherische Tendenz. Die größte Mehrzahl der polnischen Emigrazion theilt diese Meinung nicht; auch sie nimmt die soziale Reform als die Grundbedingung der zukünftigen Existenz Polens an; allein sie betrachtet dieselbe als eine Folge der errungenen Unabhängigkeit und ist überzeugt, daß eine monarchisch konstituzionelle Regierung am Besten zu diesem Ziele führen wird. Die dritte Partei (die Gesellschaft vom 31. Mai) geht noch viel weiter: sie will die königliche Gewalt selbst als einen Hebel zur Hervorrufung aller nazionalen Kräfte in dem zukünftigen Unabhängigkeitskampfe anwenden. Sie denkt, und vielleicht nicht mit Unrecht, daß die wirksamste an das polnische Volk gerichtete Proklamazion diejenige sei, welche im Namen des Königs von Polen und Großherzogs von Lithauen ausgesprochen würde. Sie sieht, daß dieses Volk, sowie die übrigen slavischen Stämme, die mit Polen sympathisiren, Nichts von dem russischen Panslavismus, der österreichischen Germanisirung und der sonstigen politischen Ideologie unserer Zeit versteht, sondern die politischen Tendenzen der Völker in der Person des Kaisers Nikolaus, Metternichs, Ludwig Filipps, u. s. w. personifizirt. Sie glaubt, daß es also von der

größten Wichtigkeit sei, das ganze polnisch
einer regierenden Dynastie zu knüpfen und
seinem russischen Panslavismus eine Pers
welche das rein polnische Element repräse
ferner, daß Niemand besser diesem Zwecke
der Familie Czartoryski, deren Schicksale
eng mit dem Schicksale Polens verbunden

Es kann uns Fremden nicht zukomm
Parteien zu beurtheilen, wir wollen Rich
Erzähler sein und das Urtheil unserer Les
Czartoryski selbst gehört keiner dieser Parte
von ihnen. Taub für die bittersten Vorw
wie für das schmeichelnde Entgegenkommen
tet er mit ruhigem Blicke die Vollendung d
lung, deren Grund er selbst vor 50 Jahren
len gelegt hat und die sich jetzt in Berühru
auf dem Wege der Diskussion vollendet. (
Emigrazion, sorgt für ihre materiellen Int
ler zwischen ihr und den gastfreundlichen
flucht gewähren, und repräsentirt sie morali
verdankt die Emigrazion die Gründung
gegenseitiger Unterstützung, zu weiterer A
der Kinder u. s. w., welche jener eine m
Entwickelung ihrer nazionalen Tendenzen si
die alte polnische Gastfreundschaft herrs
Jeder findet im Hotel Lambert Trost, Mit
bannt und seines ganzen ungeheuren Ve
Czartoryski in seinem 75. Jahre dieselbe
gung von der zukünftigen Wiedergeburt sei
in seiner Jugend alle seine Schritte am Ho
leitete. Polen ist, wie damals, nach einem
von Neuem aus der Karte von Europa aus

Digitized by Google

hängen aber jetzt nicht mehr von den Fügungen der Verhältnisse ab, sondern sie liegen in den Händen eines Volkes, das schon zur Erkenntniß seiner Kraft und seiner Rechte gelangte und das die Gefahr seiner chaotischen Vergangenheit sowie der zügellosen individuellen Freiheit kennt und nach einer vernünftigen sozialen Ordnung und Bestimmung einer festen obersten Gewalt strebt. Die große, von der Familie Czartoryski vor langer Zeit begonnene und von dem Fürsten Adam durch die Erschaffung eines nazionalen Erziehungssystemes begründete Regenerazion des Volkes nähert sich ihrem Ende und verspricht baldige Früchte. Zur Durchsetzung dieser segensreichen Reformen bedarf man heute keiner fremden Hülfe mehr, sie keimen aus der tiefen Ueberzeugung des Volkes und werden durch seine freiwillige und gemeinschaftliche Mitwirkung errungen werden.

Mitten zwischen die streitenden Parteien gestellt, repräsentirt der Fürst im Auslande die Gesammtheit der polnischen Interessen und in der inneren nazionalen Politik den Mittelpunkt, um welchen herum sich die ganze Bewegung gruppirt. In diesem Karakter tritt er auch immer bei allen offiziellen Handlungen der Emigrazion auf, und hauptsächlich am 29. November, dem Jahrestage der polnischen Revoluzion, an welchem die Polen das schlummernde Europa stets wieder von Neuem an ihre ewigen Rechte erinnern. An diesem Tage nimmt er das Wort als Präsident der polnischen litterarischen Gesellschaft in Paris und wirft von seinem, über den Parteien stehenden Standpunkt einen unparteiischen, durch lange Erfahrung gereiften Blick auf die Vergangenheit, die Gegenwart und die Zukunft seines Volkes. Seine Reden, welche mit Recht als Muster der polnischen Prosa betrachtet werden, zeichnen sich durch eine innige Ueberzeugung, eine ruhige Würde und jene religiöse, den Slaven eigenthümliche Hingebung aus, die ein edler Schmuck des unverdienten Unglückes ist. Sie tragen jenen Karakter historischer Dokumente, durch welchen sie die Aufmerksamkeit des Staatsmannes und des Geschichtsschreibers verdienen.

Digitized by Google

Was wollen die Polen? Was denk
ernstere und gebildetere Theil unter ihne
schweres Schicksal und wie ertragen sie das
denzen in Harmonie mit denen des übri
Verdienen sie unsere Sympathie und unse
sind die Fragen, die uns Deutsche aufs
wir glauben daher, daß die periodischen M
polnischen Emigrazion uns nicht gleichgülti

Wir haben uns bemüht, in dieser k
gedrängt die Verhältnisse zu schildern, in
toryski gewirkt hat. Wir glauben aber, d
um über seinen Antheil an der politischen B
ten ein Urtheil zu fällen, zumal da die m
diplomatischen Geheimnissen gehören und
theilung derjenigen, die uns bekannt sind,
möglich ist. Wir haben es für unsere Pfli
mühungen die Gerechtigkeit widerfahren zu
denschaftliche Deutung seiner Gegner in
wurden; wir überlassen es aber der späteren
den, inwiefern sein Wirken die dankbare A
leute, oder deren Tadel verdient.

Was die Beurtheilung seines Karakter
seines Herzens und Geistes anbelangt, dies
menschlichen Handlungen, welche die Q
ausmachen, so haben wir diesen Theil unse
absichtlich vernachlässigt. Anstatt unsern Le
zwingen zu wollen, bemühten wir uns, i
die Ereignisse selbst sprechen zu lassen und
schen Staatsmannes nicht nur die Gedanker

Digitized by Google

insoweit Dies der Genius der deutschen Sprache erlaubt, getreu wiederzugeben. — Ist es wahr, daß in dem Style eines Mannes sich sein ganzes moralisches Wesen abspiegelt, so wird jeder unserer Leser im Stande sein, aus Demjenigen, was wir ihm liefern, sich ein Bild von dem Geiste dieses Mannes zu schaffen und damit die biografischen Thatsachen zu beleben.

Digitized by Google

Die politischen Parteien in der vereinigte La

1.

Unter den 75,000 Einwohnern Köni
Männer sein, welche eine politische Meinu
Partei angehören könnten, wenn unsere
haupt weiter vorgeschritten wäre. — Verla
den eine Parteistellung anzuweisen, eine se
ihm, nicht nach den Ereignissen des T
durchdacht und dem Urtheile über die Erei
ständigen Hintergrund dienend, verwirft
unsinnige Räsonniren gegen jede Regier
waltungsmaßregel als ein Kriterium des L
die Zahl der Leute, bei denen von politisch
sein kann, auf höchstens 2000 reduziren
weise ich 600 auf die Rechte, 1400 auf
Rechten bilden eine ziemlich geschlossene P
aus den Staatsbeamten der höheren Gr
Heer. Diese Partei wird von den Liberale
aber finde diese Bezeichnung eben so un
glaube, die richtige zu treffen, wenn ich sie
oder spezifisch preußische bezeichne.

Digitized by Google

Ihr gegenüber steht die stärkere, viel bunter zusammengesetzte Partei der Liberalen, zusammengesetzt aus den Kaufleuten, Gelehrten, jüngeren Aerzten, Juristen und einem, allerdings nur geringen Theile der Subalternoffiziere. Ihr allgemeiner Karakter ist der des Bourgeoisliberalismus. Nach den Nüancen der Entschiedenheit ihrer Ansichten halte ich es indessen für nöthig, sie in einige Unterabtheilungen zu zerlegen: ein Zentrum von 700 Mann, den Altpreußen am Nächsten, eine rechte Linke von 650 Mann, in der sich der Hauptkarakter des Ganzen am Klarsten wiederspiegelt, und eine äußerste Linke von etwa 50 Mann, in welcher etwa höchstens 10 praktische Radikale und 40 abstrakte Idealisten zu suchen sind, deren Theorien uns zu Eichelfressern machen würden, wenn sie konsequent zu Ende geführt würden. Aber die Schwäche der Konsequenz ist glücklicherweise die Stärke dieser Leute. Sie kommen nie dazu, einen Endschluß zu machen und einen Entschluß zu haben.

Die 7000 Denk- und Meinungsfähigen, welche trotzdem keine Gedankenfolge und keine Meinung haben, weise ich für das Folgende in das, durch sie gebührend erweiterte Gebiet des großen Haufens; sie sind durch ein Wort, glücklich gewählt und zu rechter Zeit, auf jeden Balken der Wage hinüberzuspielen. Urtheil der Parteien ist für mich nur Urtheil eines oder des andern Parts der ausgesonderten Zweitausend.

Diese Präliminarien werden es mir oft gestatten, kurz zu sein, ohne unverständlich zu werden.

Das Erscheinen des Patents vom 3. Februar, sein Bekanntwerden in Königsberg durch die Allgemeine preußische Zeitung war zunächst nicht im Stande, nur die geringste Aufregung hier im Orte hervorzurufen. Mit zwei Worten zu sprechen: Es wurde mit Mistrauen aufgenommen.

Die Liberalen sahen es instinktmäßig als eine abgedrungene Regierungsmaßregel an, welche natürlich, so wenig als möglich geben würde. Und auch die Altpreußen haben schwerlich sogleich gewußt,

Digitized by Google

was aus der Sache zu machen sei, wie sehr arbeitet sei. Die servilen Blätter, welche des 3. Februar alle Hoffnungen der Pro systematisch verhöhnt hatten, während di ihrer Profezeiungen nicht müde wurde, — tung für Preußen und der Freimüthige — denn nicht Preußen am Ende, trotzdem sie k entgegengearbeitet hatten, doch unversehens geworden sei.

Statt daher die ihnen gebotene trefflich benutzen, statt die neue Instituzion zu lobpr solute Königthum sicherstellte, uns vor den K lismus bewahrte und uns doch zugleich sei tig machte," — schwiegen sie anfangs verl nachher laut werdende halb verzweifelte Ge den sie auf den Weg gewiesen, der ihnen so

Denn das Schweigen der Liberalen wu Gewaltoperazion der Elbinger löste den K Als diese Letzteren die Nachricht erhielten, dem Markt gezogen wären und dem Könige gebracht hätten, sahen sie sich etwas verstei um so eifriger nach Demjenigen, was wohl des Jubels Werthes in dem Patente gefu Aber sie suchten vergebens. — Doch hatt Man sah sich die Einzelheiten genauer a nach, über sie zu debattiren. — Wenn ich resumire, welche die, eifrig in den Bogen der forschenden Königsberger über den Elbing fangenheit fällten, so liefen sie ziemlich alle guten Nachbarn an jenem Tage ein weni möchten, als es zur Löschung des Durstes ge gewesen wäre. — Einen hörte ich bei dieser

Digitized by Google

„der Rochow hat doch Recht gehabt!" — Der ehemalige Minister v. Rochow hatte bekanntlich in der Antwort auf die Elbinger Adresse betreffs Verleihung einer reichsständischen Verfassung von Dingen geredet, welche „der beschränkte Unterthanenverstand" nicht beurtheilen könne.

Späterhin schämten sich die Elbinger ihres voreiligen Enthusiasmus, aber, wie es denn überhaupt wenige Leute giebt, welche den Muth haben, sich zu begangenen Irrthümern zu bekennen, so war es auch hier. Sie hatten bald ein Auskunftsmittel und gaben ihren Jubel für eine wohlberechnete Demonstrazion aus. Uebersetzt man die konfusen Begründungen dieses Vorgebens ins Deutsche, so wollten sie etwa sagen: „Es müsse gefeiert werden ein Sieg der öffentlichen Meinung. Elbing, eine der ersten preußischen Städte, welche an die reichsständische Verfassung ernstlich gedacht, habe Veranlassung, in solcher Feier voranzugehen. Nicht die Konstituzion, die wir hätten, sollte begrüßt werden, sondern die, welche auf dem ihm vergönnten Boden der Archimedes, genannt Vereinigter Landtag, uns geben würde. Der Jubel des ganzen Landes müsse ihn ermuthigen, das Seine zu thun." — Aber unsere Königsberger sind leider etwas zu hausbacken, um auf solche Subtilitäten viel zu geben. Sie waren stolz darauf, keine Lampe angesteckt zu haben.

2.

Dem Patente folgte in Kurzem die Ordre, welche den vereinigten Landtag nun wirklich auf den 11. April nach Berlin zusammenrief. Die Debatten über das Patent, die mannigfachen Anfechtungen, welche es erlitt, spielten nun auf ein anderes Feld hinüber. Man räsonnirte nicht blos mehr theoretisch über die einzelnen Bestimmungen der Februarsverordnungen; — die Frage: Was muß der vereinigte Landtag thun? In welchem Verhältnisse steht er zu dem Patente? trat natürlich in den Vordergrund. — Simons: Annehmen

oder Ablehnten? war das Zentrum, um welch
drehten. — Das Vaterland der „Vier Frag
pfänglichste Boden für diese Schrift, welch
Rechtsboden stellte und mit Entschiedenh
rieth, ja, es als eine heilige Pflicht da
der That wenige Liberale, welche nicht Si
Herzen und mit voller Aufrichtigkeit beigen
war in der Provinz und hielt Rücksprache
zugsweise ihres „jakobitischen" Adels, —
unsere Grenzverhältnisse in militärischem S
Seitenhieb auf Dr. Jakobi, nennt.

Die Radikalen waren für das Annehn
Fall! Aber dann alle Rechte einer Reichs
nehmen, als derzeitige Vertreter des pre
oktroyirten Scheinverfassung eine vertragsm
zion machen! Der erste vereinigte Landtag
rende Versammlung werden.

Ich bekenne mich, wie von Anfang, z
nung. Aber freilich muß man zugeben, daß
Muth und viel Eintracht gehörte.

Am Aergerlichsten bei dem ganzen St
Annehmen, der bis in den Anfang des Land
war das beständige Reiten auf einzelnen P
Wir haben dies Recht und jenes; das Re
dieses: Dies und Das nimmt uns das
müssen wir haben. Wenn diese Mühle ein
durfte man nicht im Entferntesten daran z
bringen zu wollen. Das Wesentlichste wur
ten vergessen. Ich fuhr oft mitten in die D
das die altpreußische Partei über die S
ben hatte.

Digitized by Google

Dieses Votum lautete also: (Doch ich bitte, daß Sie sich ein Wenig zusammennehmen und nicht etwa, während Sie die folgenden Zeilen lesen, unversehens umfallen).

„Was wollen denn die Leute mit ihrem Annehmen oder Ablehnen? Seine Majestät hat befohlen, daß die Deputirten nach Berlin kommen und berathen. Wie kann da noch irgend ein Zweifel sein, daß sie gehn und Das berathen, was der König ihnen vorlegen wird?"

Hieran schloß sich dann wohl noch ein obligater Schwanz, in welchem die Wörtchen: „Einsperren" und „Eskorte" keine unbedeutende Rolle spielten.

Aber, so klobig das Urtheil der spezifisch preußischen Partei auch klingt, bleiben wir so recht fest auf dem Boden des Positiven stehen, so traf es im Grunde den Nagel weit besser auf den Kopf, als alles Hin- und Herreden der Liberalen.

Davon, daß man die Zweige abhaut, fällt ein Stamm nicht; man muß die Art an die Wurzel legen. Statt auf Anhängseln umherzureiten, soll man erst auf ein vernünftiges Prinzip losarbeiten.

So lange das Prinzip unseres Staats das der absoluten Monarchie bleibt, ist, betrachtet man die Sache bei Licht, von Volksrechten nicht die Rede. — So lange ein Wort des Königs, durch die Gesetzsammlung publizirt, Gesetz wird, ist von Volksrechten nicht die Rede. Denn es ist kein Grund vorhanden, warum ein absoluter Monarch nicht die alte Verbriefung durch die neue ungültig machen sollte.

Wesentlich ist es also, daß wir in der That und Wahrheit aus dem Prinzipe des Absolutismus zu dem des Konstituzionalismus übergehe.

Dies wird nur geschehen durch einen revoluzionären Streich.

Er kann ausgehen vom Könige, indem dieser sich seiner absoluten Macht begiebt. Dazu ist aber unter den obwaltenden Verhältnissen wenig Hoffnung."

Digitized by Google

Er kann ausgehn von den Vertreter
Umwandlung einer oktroyirten Verfassu
zwingen. Und Das war es, was die Ra

Wenn man die Ansicht, daß in Prei
des Volks eine vom Monarchen ausgef
Seiten der Regierung so betrachtet werde,
in Königsberg aussprach, so wurde man
von ererbter Gewalt, von der Würde der
von Gottes Gnaden und der Verantwor
alte Kanzleiform. An das in dieser Form au
kein Mensch mehr, und der König sei viel
geltend zu machen. So sagten die Königs
begreift nicht, wie sie nach der Erklärun
vom 22. Mai 1815 sei für ihn nicht verbi
konnten. — Nachdem man nun gesehen ha
mit welchem Anschein der inneren, heilig
welchem Glücke grade das Prinzip der Legi
dem Landtag gegenüber, geltend gemacht n
hoffentlich zu der Einsicht gelangen, daß
wenn sie auch wirklich nichts weiter sind,
dienen.

Doch ich vergesse wohl, daß ich hier
geben will, nicht meine eigenen.

Vom Allgemeinen wandte sich der Bl
Besondere, von den Deputirten im Allge
vinz, vom vereinigten Landtage auf die
Glieder.

Sehr bemerkenswerth ist die eigenth
welche die Schöpfung der Herrenkurie hervo
sah man nicht, daß eine erste Kammer in
Versammlung ein verderbliches Hinderniß
daß die Regierung diese Triarierfekzion wi

Digitized by Google

eine wohlbewahrte Reserve, nach ihrem jedesmaligen Vortheil vereint mit Prinzipes und Haftaten oder von ihnen getrennt, gebrauchen wollte. Aber alle diese ernsten und traurigen Bedenken verschwanden fast in dem Rufe: Durch die Schöpfung der Herrenkurie ist die ganze Ritterschaft auf die liberale, auf die Oppositionsseite geworfen. — Bei den Radikalen, welche hier meistentheils Pessimisten in dem Sinne: „Je toller, desto besser!" sind, gesellte sich dazu noch die andere Betrachtung, daß die Herrenkurie gar viele Beschlüsse der andern total unwirksam machen und dadurch die Disharmonie viel tiefer und einschneidender machen werde, von welcher sie einzig und allein das Heil erwarten. Sie mußten sich indessen hüten, ihre stillen Gedanken über diesen Punkt laut werden zu lassen, da im Allgemeinen diese Ansicht perhorreszirt wurde.

Mit den Deputirten und der Art, in welcher sie etwa auftreten würden, war man im Allgemeinen nur höchst unvollkommen bekannt. Man wußte, daß sie in überwiegender Mehrzahl durchaus ehrenwerthe Männer seien; ihre Talente aber, ihre wahrhafte politische Meinung, ihre Entschiedenheit oder Unschlüssigkeit kannte man nur in den allgemeinsten Umrissen, und selbst in diesen irrte man sich oft.

Im Allgemeinen wurde bedauert, daß durch die geringen Ergebnisse der Provinziallandtage das Interesse am gemeinen Wesen so verkümmert sei, daß man der Wahl der Deputirten schon lange nicht mehr die dem Gegenstand gebührende Aufmerksamkeit geschenkt habe. — Männer, welche die Verhältnisse genau kennen, machten darauf aufmerksam, daß, möchte man immerhin das größte Interesse gezeigt haben, doch die Bestimmungen über die Wahlfähigkeit den Wählern sehr enge Grenzen setzten. Um nur Eins zu erwähnen, hat das enorme Steigen der Güterpreise grade in unserer Provinz nur allzuhäufig zu Spekulazionen verführt und bewirkt, daß die Güter in kurzen Zeiträumen aus einer Hand in die andere gegangen und die Be-

Digitized by Google

dingung des zehnjährigen Grundbesitzes
werden kann.

Wie Dem immer sei, beim Abgange
so ziemlich allgemein der Ueberzeugung, d
entschieden dahin ausgesprochen hatten,
abgeben und, daß nur besonders günstig
Schritte abhalten würden.

Sollten diese Umstände ein Bleiben
felte man wenigstens nicht, daß die alten
gewahrt, das power of the purse in jeder
die Wahl einer Staatsschuldendeputazion
schieden verweigert, und durch Ablehnun
Regierung unmöglich gemacht werden würd
für den vereinigten Landtag zu erhalten, du
teren Periodizität herumkommen könnte.
auf die festen und wiederholten Aussprüc
Deputirten gegründet. Und man hatte kein
lichkeit eines solchen Fundaments zu zwei
nicht das Gegentheil bewiesen. — Die
sprache des greisen Grafen Dohna-Finke
eines jener alten Regierungsoberräthe
Zerstörung der Ständemacht durch den
haft das Szepter in Preußen führten,
Eindruck auf alle Vertreter des Weichsell
als der Abdruck ihrer Gesinnungen u
mein betrachtet. — Ich kann hier nich
daß, — wie man sich erzählt, der
hier am Orte kommandirende General,
bewogen fand, eine Art Solo-Loyalit
zu erlassen.

Digitized by Google

3.

Die Deputirten reiſten indeſſen ab, und man erwartete mit von Tage zu Tage geſteigerter Spannung die erſten Nachrichten von der Eröffnung des Landtages. Was man unmittelbar vor deren Ankunft am Häufigſten hören konnte, war die in den verſchiedenſten Nuanzirungen laut werdende Bemerkung: „Ich denke, in acht Tagen werden ſie wieder hier ſein.“ — Wollte man nicht in unfruchtbare Zänkereien verwickelt ſein, welche zuletzt doch nur die That entſcheiden konnte, ſo durfte man gegen dieſe: „Ich denke“ in keiner Weiſe proteſtiren. — So ſtanden die Sachen in der ganzen Provinz; man darf ſicherlich mit vollem Fug behaupten, daß in keiner anderen die Simonſche Richtung mit gleicher Entſchiedenheit und Konſequenz — freilich nur bis zu einem unglücklichen Punkte — aufgenommen und verfolgt worden iſt. — Das Karakteriſtiſche, Beſondere in der Stellung der Provinz zu dem Ereigniſſe des Landtags iſt gewiß eben in dem Feſthalten an dieſer Richtung zu ſuchen.

Der 11. April kam heran; den 12. konnte man kaum erwarten. Am Abend dieſes Tages waren einige Privatnachrichten angekommen. Auf das wenige Poſitive, was ſie enthielten, wurde eine zehnfach ſo große Maſſe von Gerüchten gebaut, welche das Tagesgeſpräch des 13. bildeten. — Das Hervorſtechendſte derſelben war Dies: Der König habe mit ſcharfer, einſchneidender Stimme zu den Deputirten geſprochen, er habe unter Anderm geſagt: Wenn er zu ihnen ſpräche: Ich bin euer Herr, beugt euch vor mir und ſeid meine Knechte! ſo ſei er in beſſerem Rechte, als wenn er nur im Mindeſten ihren konſtituzionellen Gelüſten nachgeben wollte. — Unmittelbar hieran wurde in den Geſprächen gewöhnlich die Nachricht geknüpft, daß die Lebensmittelpreiſe in Berlin von Stunde zu Stunde ſtiegen, daß der Pöbel ſich am 11. unruhig und misvergnügt gezeigt, daß er beſonders die reichen Karoſſen der Standesherren mit bitterem Spotte verfolgt habe.

Digitized by Google

Tausende von Betrachtungen der ver
gestellt. Während die Einen Alles für l
es gern dafür erkannten, wollten Andere
warten. — Jetzt, da wir zu dem Moment
wirklich fallen sollten, wurde es augenf
der früher in fast radikalem Sinne gesp
Herzen eine versöhnende Vermittelung z
Regierung und denen des Volkes wünscht
König werde zu einer solchen mit der T
Es waren Diejenigen, welche der sicheren
die Regierung nimmermehr auf das Prinz
nimmermehr klar und offen den Satz an
Der König von Gott, der Staat vom Kön

Und doch durfte man fast nicht mehr
schehen, daß der König in der Thronrede
Absolutismus, dem Landtag, dem Volk
habe.

Ein Schreiben unsers einen Deputirte
rich) bestätigte Das. „Was da kommen m
seines Briefes, — „er sei entschlossen": —,
abzugeben, nach Preußen zurückzukomme
diesen Satz die Liberalen.

4.

Endlich brachte uns ja auch die Allg
die Thronrede in ihrem ganzem Umfange
des Wesentlichen in den vorausgegangenen

Die Liberalen wiederholten niedergesc
censeo: „Es bleibt Nichts übrig, sie m
können nicht dort bleiben." — Die R
burschikos von einer Antwort des Landtage
klärung der Menschenrechte." — Die Alt

Digitized by Google

gemein unterhoben ihre Freude darüber kund, daß der König den Deputirten recht ordentlich die Wahrheit gesagt und ihnen doch nun wohl jeden Zweifel benommen haben werde über Das, was sie zu thun und zu lassen hätten. — Nur Einige unter ihnen, dem liberalen Zentrum sich zuneigend, schüttelten bedenklich die Köpfe und dachten, wenn sie es nicht sagten: Das passe nicht mehr für unsere Zeit, Das könne nicht gut gehn, es sei nicht politisch, zu reizen, wo man durch Einschläfern besser zum Ziel gelange.

Man sah nun mehrere Tage hintereinander Männer nach der Post gehen, in der schönen Erwartung, daß sie heut oder morgen einen der zurückkehrenden Deputirten begrüßen würden. Lange wollte die Mehrzahl der Liberalen nicht an das „Annehmen" glauben. Die Deputirten kamen nicht, nicht einmal mehr Briefe von ihnen. — Die Adreßdebatten begannen, man hörte, daß die Rheinländer, sich einigermaßen dem System unserer Radikalen nähernd, für das Annehmen wären und sich für stark genug hielten, den schwankenden Grund, auf welchem sie standen, in einen festen zu verwandeln, daß sie auch unsere störrigen Preußen durch geschicktes Benehmen und die bezwingende Gabe der Rede umgestimmt hätten.

Wie zwei Raketen, welche die Eröffnung eines prächtigen Feuerwerks verkünden sollen, stiegen zur Einleitung der Landtagsverhandlungen die beiden Gesetze, wegen Behandlung der religiösen Angelegenheiten und Ausdehnung der Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens über den ganzen preußischen Staat, auf. Aber, darf man von Königsberg auf das Ganze schließen, so hatte der Feuerwerker sich verrechnet.

Beide Gesetze wurden als „der öffentlichen Meinung gemachte Konzessionen," als Etwas, das sich von selbst verstand, aufgenommen. Von dem Toleranzedikt wollte man noch nicht recht sprechen, man verhehlte die Befürchtung nicht, daß alle wohlthätigen Wirkungen, welche es, im freiesten Verstande angewandt, haben könnte, paralysirt werden möchten durch nur zu bald nachfolgende Spezialin-

Digitized by Google

ſtruktionen und beſchränkende Erläuterun
ſen aber waren nicht recht damit zufri
ohne Beirath des Landtags, trotzdem, da
melt war, erlaſſen. Sie hielten es für
intereſſe förderlich, daß man der Verſa
Konzeſſionen mache, für unpolitiſch, da
den Deputirten reize. — „Haben wir
„ohne dieſe Geſetze leben können, ſo wü
Wochen länger ohne ſie gegangen ſein.“

Der Beckerathſche Adreßentwurf wu
Jubel begrüßt; den Dank zum Beginne e
Geſellſchaft unvermeidliche Höflichkeitsb
weiteren Verfolg Alles, was ſie wünſcht
Den Radikalen war er auf eine ſolche T
beſtanden auf ihrer „Erklärung der Men
auch wohl ſelbſt ſagen mußten, daß ſie a
zuſammengeſetzten Landtage, vernünftigerr
können. Beim Hin- und Herreden aber
den Umſtand immer im Vortheil, daß da
mit der Schärfe der Thronrede, welche
Zeitung unbrachte, ſich noch nicht begnü
der geſprochenen Rede ſei Manches noch ſ
geweſen. — Die Altpreußen waren über
abtheilung halb verſteinert, profezeiten a
Adreſſe nicht weit kommen werde.

Nun kam die Arnimſche Abänderung
Gottes willen nicht angenommen werde
Theils hoffte man, theils gab man in
ſchlagenheit ſchon Alles verloren.

Endlich erfuhr man die Annahme des
ments, und es iſt kein Wunder, daß
verſchiedenartigſte Aufnahme fand. — Die

Digitized by Google

ſich noch ein Vermittler gefunden, der vor dem Arnimſchen Vorſchlag geſchickt bewahrt habe; Dieſe hielten es nämlich für ausgemacht, daß der Beckerathſche Entwurf nimmer eine Majorität gefunden haben würde. — Dies ginge aus Dem, was geredet worden, ſchon zu deutlich hervor. — Dagegen machte die linke Seite geltend: das Auerswaldſche Amendement ſei ein Unglück, — „weil es nicht hätte fehlen können, daß der Arnimſche Vorſchlag in der Minorität geblieben und dann ohne Auerswald nichts Anderes übrig geweſen ſei, als der urſprüngliche Entwurf.“ — Der Liberalismus des Herrn von Auerswald ſteht bei den Liberalen der Linken unſerer Provinz, — beiläufig geſagt, in dem Ruf eines der Regierung wohlgefälligen, — eines „konzeſſionirten“, — wie man ſich wohl auszudrücken pflegt. Ohne darüber irgendwie abſtimmen zu wollen, ob eine ſolche Anſicht richtig ſei oder nicht, weiſe ich doch ſchon hier darauf hin, daß Herr von Auerswald durch ſeine Vermittelung am Ende des Landtags allerdings eine ſchwere Verantwortlichkeit gegen die Provinz auf ſich genommen hat.

Als die nach Auerswald amendirte Adreſſe wirklich angenommen war, da — Das muß man geſtehen — ſanken im Allgemeinen die Hoffnungen, welche man überhaupt vom Landtage gehabt hatte, ſelbſt bei Denjenigen, welche Anfangs das Auerswaldſche Amendement als eine Erlöſung von dem Arnimſchen begrüßt hatten. Die Rückkehr der Deputirten hatte als das Ideal ihres Thuns den Meiſten vorgeſchwebt. Dies Ideal war zerronnen, und man ſah in Gedanken den Landtag ſchon in die Indifferenz und Bedeutungsloſigkeit der Provinziallandtage verſinken. — Doch auch dieſe Fraſe war nicht von langer Dauer. Während der Adreßdebatte war der Herrenſtand im Ganzen aufgegangen, man hätte ohne den Grafen Arnim kaum gewußt, daß er vorhanden ſei. Dagegen waren einzelne ſchöne und kräftige Worte vernommen worden, man hielt an ihnen feſt, der Leſer und Hörer vergaß über der Wirkung, welche ſie auf ihn gethan,

Digitized by Google

diejenige, welche ſie auf den Landtag hätten
ſultaten zu führen.

Wenn die Radikalen auch noch immer
ten, weil man die Prinzipe kaum verſtand
kämpfen, das andere, das zu vertheidigen
daher dem erſteren das Feld geräumt, — ſo ſi
Hoffnungen zu ſtärken, leiſe und dann imm
und zu vertheidigen: „Man könne nicht
Mitglieder des Landtags beſtimmt hätten, d
dement anzunehmen. Um ein gültiges Urt
genüge es nicht, Kunde von den Verha
zu haben, man müſſe von dem ganzen Lebe
unterrichtet ſein.“

„Die Deputirten haben ſich alſo bear
die Radikalen dazwiſchen; — „um ſo ſchli

„Wenn ſie nur Nichts bewilligen,
ben“, — fuhren die Liberalen fort; —
geben, werden weder Ausſchüſſe noch
wählen.“

Dieſe Entſchuldigungen ſelbſt nun en
daß allerdings der Landtag ſchon Terrain
jetzt nur noch indirekt, von der nazional
aus, mit dem ſchweren Geſchütz der Ver
könne.

Bitterkeit ſprach aus jeder Rede, ſelb
Alles in roſigen Farben ſehen möchten.

Die ſpöttiſchen Witze: von der konſtit
1846 aufgehoben, und der proſtituirten K
eingeführt ſei, — warum man ſich auf die E
habe ein Patent geben laſſen, da ſie ja d
werde? — die Karikaturen, namentlich die
an mein Volk!“ — Erinnerungen an das

Digitized by Google

nungen gedenken, welche die preußiſchen Offiziere vollkommen rechtlos ihrem Gouvernement gegenüber darſtellten und dieſe Rechtloſigkeit für ganz in der Ordnung hielten; ich will nur hervorheben, daß keinerlei Verſuche gemacht wurden, bei dieſer Gelegenheit die Kaſtenſtellung des Offiziers anzufechten, wenn man etwa jenes Wort Vinckes ausnimmt: er kenne keinen Offiziersſtand, nur einen Beruf des Offiziers; daß vielmehr faſt durchaus der Offizier als ein Mann des Königs hingeſetzt wurde, damit aber zugleich die Armee als eine Armee des Königs; möge er mit ihr machen, was er wolle, wenn nur ihre Einrichtungen nicht die übrigen Verhältniſſe des Volks und namentlich die der Herren Stände influencirten! — Dieſe Betrachtungsweiſe paßt wenig zuſammen mit dem ſo vielfach zur Schau getragenen Rechtsgefühl. Von ihm aus mußten die Ehrengerichte überhaupt angefochten werden, ein Inſtitut in der That, welches beſonders in ſeiner neueſten Entwickelung das Recht einer ganzen Klaſſe von Staatsbürgern auf einen höchſt ſchwankenden Boden ſtellt. — Hätte man etwa keine Gelegenheit zu ſolchen Angriffen gehabt? O! boten ſich doch ſo oft Gelegenheiten, Dinge in die Debatten hineinzuziehen, die viel weniger mit ihnen zu thun hatten, als die Ehrengerichte mit dem Beſcholtenheitsgeſetz. — In der That, nur mit inniger Betrübniß kann man die allgemeine Gleichgültigkeit gegen unſere Heerinſtituzionen anſehen, welche es einer böswilligen Regierung unglaublich leicht machen würde, die Armee aus einem Volksheer zu einem Regierungswerkzeuge zu machen, — beſonders wenn ſie Wege fände, damit zugleich das Budget um einige Millionen zu verringern!

Hat man denn wirklich für nichts Anderes Sinn, als für das Geld, ſo möge man wenigſtens bedenken, daß unſere Heerverfaſſung einen jährlichen Aufwand von 24 Millionen verlangt, daß ſie gegründet iſt auf die heiligen Prinzipien, welche den Karakter der Stein-Hardenbergſchen Periode ausmachen, daß das erſte dieſer Prinzipien die vollkommene Durchdringung von Heer und Volk iſt,

Digitized by Google

daß jede Einrichtung, welche uns von
Oktober des Jahres 1806 nähert! — Un
daß 1000 Millionen, welche in 30 Frie
aufgewandt sind, uns für den Fall des
cher Festungsübergaben und feigen Preis
bringen sollen? Man wird aber zugeben,
ziere eines Heeres die Stellung des H
das Entschiedenste bestimme.

Für Vertreter des preußischen Volk
Gleichgültigkeit gegen das Wehrinstitut
Hält man ein Heer überhaupt heutzutage
den ewigen Frieden glaubt, wohl! so mu
die Abwälzung einer enormen Steuer hin
Man darf nicht gleichgültig sein. G
Krieg und hält jene Steuer für unerläßli
zeitwidrige Institutionen ihre Erfolge i
und Das geschieht, wenn die Führer,
Siege führen sollen, unter dem Drucke
durch Sonderinstitute vom Volke losgeris
feindet werden.

6.

Mit der Verwerfung des Gesetzes i
Ablösung bäuerlicher Pflichtigkeiten ware
vollkommen einverstanden. — Die Ersch
den neuen Schuldmasse konnte nicht stat
tig für unsere Provinz aber war das Zie
vorschlag gesteckt hatte; die Hebung un
standes. — Leider waren und sind unsere
Materielle zu kenntnißlos, als daß sie
diesen Punkt in ihre Debatten hineinzuzi

Auf dem Landtage wurde gesagt, d

Digitized by Google

für die Hebung unſeres Bauernſtandes Etwas zu thun; Preußen habe einen kräftigen Bauernſtand. Man bedenke, daß, was für die eine Provinz unſeres zuſammengeſetzten Staates gilt, für die anderen auch nicht im Entfernteſten wahr iſt. — Oſt- und Weſtpreußen haben keinen kräftigen Bauernſtand, er iſt nicht im Wachſen und Aufblühen begriffen, ſondern unwiderſprechlich im Verfallen. — Betrübend iſt das Ueberhandnehmen des Proletariats in den großen Städten, aber noch bedauerlicher das Erſtehen eines ſolchen in der ackerbautreibenden Bevölkerung, zumal wenn es ſich erſichtlich aus dem Bauernſtande rekrutirt. So iſt es aber in unſerer Provinz. Die Zahl der Losleute mehrt ſich von Tag zu Tage, und die Hülfloſigkeit ihrer Lage iſt nach einigen Kartoffelnothjahren grenzenlos geworden. — Aber freilich, was ſollte dagegen ein Ablöſungsgeſetz helfen? — Das haben die Vertreter unſerer Provinz auch wohl eingeſehn. — Ein Ablöſungsgeſetz würde höchſtens dem gebildeten Bauer eine Art moraliſcher Freude bringen, wenn man die Sache bei Licht anſieht. — Was in den Weichſel- und Pregelprovinzen vor allen Dingen fehlt, Das iſt eine tüchtige Landgemeindeordnung, welche das Bewußtſein der Gemeinden als ſolcher wecken, damit zugleich das der Individuen kräftigen und der Freizügigkeit und ihren Uebeln am Beſten ein Ende machen würde. Vielleicht, daß ſchon hiedurch der willkürlichen Veräußerung, der end- und planloſen Zerſplitterung des kleinen Grundeigenthums eine Grenze geſetzt würde. — Der Bauer, welcher ſich bewußt iſt, welches Gewicht ſein Stand in die Wage des Staates werfe, Denken und Handeln im Gemeindekreiſe lernt und übt, mag ſeinen Hof heilig halten und ihn, der nur ungetheilt eine wahrhafte Stütze und bleibende Zuflucht ſeiner Familie ſein kann, dieſen ungetheilt bewahren, durch teſtamentariſche Erbbeſtimmungen die ewige Erbbeſtändigkeit ſichern; Derjenige aber, der in der roheſten Weiſe ſein Gut nur als das Mittel anſieht, das nothdürftige tägliche Brod und möglichſt viel Branntwein zu erzielen, verkauft es auch wohl leichtſinnig, um momentan die Brannt-

Wenn man freilich hier in Königsberg mit den oben ausgeſprochenen Anſichten über Dispoſitzionsbeſchränkung auftritt, ſo darf man auf Beifall ſchwerlich rechnen, findet dagegen bei den Radikalen und der liberalen Linken den heftigſten Widerſpruch: Der Staat ſei keine Kindererziehungsanſtalt, immer werde die ausgedehnteſte Freiheit zum Beſten führen, — und was dergleichen Fraſen mehr ſind, welche jene Leute fortwährend im Munde haben, während ſie unſere unteren Klaſſen doch nur aus ihren eigenen, vielleicht gedruckten Fantaſien kennen. — Der ungebildete Menſch iſt einmal nicht frei. Gebe man unſerm Bauer eine Dispoſitzionsfreiheit, welche den ausſchweifendſten Wünſchen genügt, er wird, wie es der Augenſchein lehrt, trotzdem nicht frei ſein, nicht frei ſein wollen und ſich einer Sklaverei hingeben, die ihn nothwendig ins Verderben führt. In Ermangelung eines Andern, wird ein Jude ſein Lehnsherr.

7.

In dieſen Verhandlungen ſuchte man mit ängſtlicher Spannung die Namen unſerer ſtädtiſchen Deputirten und fand ſie nicht. Der Königsberger hat eine unermeßliche Meinung von ſeiner Stadt, von Allem, was ihre Wälle umſchließen, ſein liebes Selbſt nicht ausgenommen. Man kann nicht ſagen, daß Dies dem Berliner Altpreußens übel anſtehe; es giebt ihm aber einen bedeutend prägnanteren Ausdruck als dem märkiſchen, da er nicht ſo viel Gelegenheit hat, als dieſer, aus dem Bezirk ſeiner Mauern in die weite Welt hinauszuwandern, vielleicht auch, ſeinem großen Landsmann Kant nacheifernd, ſich nicht ſehr dazu hingezogen fühlt. Alles, was in Königsberg und aus Königsberg iſt, muß vortrefflich ſein, glänzen, Aufſehn erregen. Deutſchland hat das Seinige dazu gethan, durch ſeine Hätſcheleien die Stadt der reinen Vernunft zu verziehen und ſie ein wenig unvernünftig zu machen. — Unſere Deputirten ſollten denn auch glänzen; es genügte nicht, daß ſie durch Entſchiedenheit des Karakters ſich bemerkbar machten, ſie ſollten in cice-

ronianischen Reden den Ruf der Haup
Gipfel des Ruhmes erheben. — Und sie
wollte unsern Königsbergern übel behag
ihnen sagte: Auf das Reden kommt es ni
deln! wozu drei- oder viermal wiederka
kräftig gesagt ist? so beruhigten sie sich u
und lieber bei den Reden Auerswalds un
war es auch, daß man über Professor Du
mit dem Thronsessel im weißen Saale i
rathen war, den Witz machen konnte: er
Thron umstoßen.

Noch einmal sollte denn auch unser
sich an die Gesetzgebung des 3. Februar k
stituzion? ob nicht? — gelenkt werden. Ur
stimmter vernahm man, daß eine Anzahl
Spitze Herr von Vincke, sich über die Absaj
Rechte — notabene der verbrieften —
ziele, einen Beschluß beider Kurien über d
war das einer der Schritte, die der
um sie erhaben zu machen, und denen ei
Menge allzeit fertiger Tadler zuzieht, die
lächerlich zu machen, was sie fürchteten, eh
Dank! in unserer Provinz hat sich keiner d
so viele auch in andern Provinzen laut ge
mit Stolz in der Reihe der Unterzeichner
treter; Männer aller Farben wußten den
gen, und, als das Schicksal der Erklärung
man hier betrübt, doch ruhig diese Entsche
sorische und hielt nach wie vor die ausgesp
138 Männern für unverloren.

Digitized by Google

8.

Der Gesetzentwurf über die Abschaffung der Schlacht- und Mahlsteuer und Einführung einer Einkommen-, resp. Klassensteuer an ihrer Statt fand eine regere Theilnahme in der Provinz, als die vorigen. Als Resume ihrer öffentlichen Meinung über diesen Gegenstand würde sich ergeben, daß man die Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer allgemein für wünschenswerth hält, sich bestimmt gegen einen Ersatz derselben durch die Einkommensteuer erklärt, sich dagegen gern einer auf alle Wohlstandsklassen ausgedehnten Klassensteuer, die nicht auf Selbstdeklarazion des Einkommens, sondern Tarazion desselben durch Stadt- und Standesgenossen, wie bei Bestimmung der Kommunalsteuerbeiträge, begründet wäre, unterwerfen würde. — Abgesehen von den Einwänden, welche vorzugsweise der Kaufmannsstand gegen die Einkommensteuer aus der eidlichen Eigendeklarazion herleiten muß, wurde besonders der erhoben, daß man nicht wisse, welchen Betrag die beabsichtigte Einkommen-, resp. Klassensteuer abwerfen werde, und keinesfalls etwas Unbestimmtes bewilligt, der Regierung nicht carte blanche gegeben werden dürfe, wolle man auch von den Zweifeln über die Natur und das daraus hervorgehende reichsständische Recht des vereinigten Landtages absehen.

9.

Ich gelange nun zu der Proposizion wegen einer Anleihe zum Bau der östlichen Eisenbahn, welche von allen das meiste Spezialinteresse für unsere Provinz hat. Die Anleihe wurde nicht bewilligt wegen der Zweifel hinsichts der Berechtigung des Landtages und der anderen, die aus der unvollkommenen Einsicht in den Finanzzustand hervorgingen, so lange nicht entschiedene Aenderungen in den Verordnungen des 3. Februar bezüglich der Stellung des vereinigten Landtags vorgenommen wären.

Digitized by Google

Man weiß, daß die Mehrzahl unserer T
der überwiegenden Majorität beitrat, — und
die Sache so dargestellt, als hätten sie hiermit
vinz der politischen Ueberzeugung ein großes Op
ten sie lieber unsere Lebensfähigkeit in Frage st
Rechte nur einen Schritt weichen wollen.

Wenn es so wäre, was sollte man dann
Leute, welche zehn Wochen hintereinander ans
Konsequenz gehandelt, ihr eigenes, mit dem gr
nes Werk zuletzt durch die Wahl der Staatsse
der Ausschüsse zerstören? — Auf den letzteren
weiterhin zurückkommen. Wie es jetzt steht, k
antwortung, die unsere Deputirten auf sich gel
werden, wenn man nachweist, daß die Frage
nicht? — nicht eine Lebensfrage für unser Land s
über Bestehen oder Untergang unserer Provin
vielen Leuten gefallen hat es darzustellen. — A
unnützen Fraſenplunder bei Seite und betrachte
nackten Gestalt!

Unsere Provinz ist wesentlich ein Ackerbau
rung der ganzen politischen Lage Europas wü
sein, etwas Anderes aus ihr zu machen. Aber
lange nicht gezwungen, dem Bebauer Alles zu g
gewähren vermag. — Fehlt es etwa dazu an
wegs; die Provinz zählt fast 2½ Millionen
gends möchte so viel Arbeitslosigkeit in Deutschla
als in ihr. Woran fehlt es denn? An den Kap
kulazionsgeist, der Rührigkeit der Bevölkerung,
hender Handel und eine blühende Industrie he
machen.

Man kann den Transithandel mit den roh
und Litthauens fast ganz aus dem Spiele las

Digitized by Google

seit unvordenklicher Zeit in demselben Gleise, und nur die zwei Handelsplätze Memel und Danzig haben im Grunde mit ihm zu schaffen.

Unsern Eigenhandel begründen die Hauptprodukte unseres Landes, Waizen, Holz, Leder und Wolle.

Unser Holz geht unverarbeitet in ferne Länder und kommt in Gestalt fremder Schiffe unter fremder Flagge besuchsweise in unsere Häfen zurück. — Was soll sich darin ändern? — Eine Politik, welche die Waffe der Differenzialzölle gehörig gebrauchte, würde hierin allerdings gar Vieles ändern. Aber unsere begünstigten Handelsstädte haben kein Interesse daran; sie haben Furcht vor momentanen Verlusten; den Augenblick allein im Sinne, toben und schreien sie für den freien Handel, ohne zu bedenken, daß wir nur durch eine Periode mannigfacher Zollkämpfe, welche mit waghalsigen politischen Versuchen und sich daraus ergebenden Verlusten Einzelner allerdings angefüllt sein würde, dahin gelangen könnten, den Weg der Freihandelspolitik mit wahrhaftigem Vortheil einschlagen zu dürfen.

Unsere Wolle, unsere Häute, roh verhandelt, kehren verarbeitet in die Provinz zurück. Sie ist ein nachgebornes Kind der Industrie, sie hat vergessen, sich rechtzeitig auf dem Markt der kunstfertigen Völker zu melden; ein Spätling, fühlt sie erst jetzt, daß es noth thue, und hat nicht den Muth, nicht die Kraft, die Nachtheile, mit denen sie Anfangs auf dem neuen Wege würde kämpfen müssen, lustig herauszufordern. Mit dem Osten würde unsere junge Industrie konkurriren können; — doch da ist ihr das Thor versperrt; gegen den Westen, der ihr vorangeeilt, kann sie nicht aufkommen.

Unsere Industrie wäre daher zunächst wesentlich darauf hingewiesen, eine Spezialindustrie der Provinz zu werden.

Damit aber eine solche erstehen kann, sind vor allen Dingen Wegeverbindungen im Innern der Provinz nothwendig, und nach

Digitized by Google

, welche sie hervorbringt, welche sie vorzugs-
genständen ihrer Industrie machen könnte,
ndungen billige sein, denn diese Produkte
äßig geringen Werthen verhältnißmäßig
n erster Reihe wünschen wir Wasserwege;
sind die Weichsel und der Pregel; aber die
nförmlich in tausend Seen über das Land
erall die Anlage künstlicher Wasserwege,
Reihe fordern wir Chausseen. — Alle diese
ache nach in der Richtung von Süd nach
teleere Oberland mit den großen Städ-
ein zum Betrieb der Industrie auf die
die Aussicht gewähren, dereinst ihre
tragen zu können, — verbinden. Auf
rohen Produkte ins Niederland sen-
n verarbeiteten speisen und bei grö-
den Ueberschuß sofort in das Aus-

ten wird aber immer neben der In-
d mit ihm sind wir auf den Westen
isenbahn begünstigen? Das Meer
ürfen wir billiger Binnenstraßen
nd und Mittelland mit den Sta-
er den Rücken der Ostsee unsere
den mögen.

n Westen haben wir, die Berlin-
äle, welche das Flußgebiet der
n. Diese ist, weil billiger, in
ustriellen Interessen nützlicher,
nd durch sie unsere materiellen
r gestaltet, so mag es Nichts

Digitized by Google

Anderes, als zum Beweise dienen, wie wenig überhaupt eine Binnenkommunikazion mit dem Westen uns helfen kann.

Es muß sich hieraus dem Unbefangenen ergeben, daß in Bezug auf die materiellen Grundlagen unseres Bestehens der Einfluß einer Eisenbahn ziemlich gleich Null wird; daß sie uns, wenn wir dem Verderben durch Verkümmerung des Erwerbes entgegengehn, wahrlich nicht retten wird.

Eine andere Seite der Eisenbahnfrage ist die strategische. Wenn Herr von Saucken auf dem Landtage diese besonders hervorhob, so war er hier nicht der alte Soldat, der gesonnen ist, selbst noch einmal mit dreinzuschlagen, wenn es gilt, sondern der Mann, der mit ruhigem Blicke das Bedeutungsvolle von dem minder Beträchtlichen scheidet.

Unsere Provinz ist rings von dem Russen umschlossen. Im Norden kann er durch eine Landung, im Osten auf der kurländischen und Wilnaer Straße, im Süden aus Polen durch das Osteroder Oberland oder in der westlichen Ecke durch die preußische Weichselpforte bei Thorn über sie herfallen, nachdem er bei Kronstadt, Riga, Warschau seine Flotten und Heere in aller Ruhe versammelt hat. Wir sind unter solchen Umständen der Chance ausgesetzt, daß Rußland uns von allem Streitmaterial und allen Hülfskämpfern abschneide, die wir aus unserm Kriegshinterland — Deutschland — zu erwarten haben, wenn nicht eben das Vorhandensein einer Eisenbahn gestattet, sie uns in aller möglichster Schnelle zu senden.

Wem könnte die Lüsternheit verborgen bleiben, mit welcher Rußland nach der Weichselmündung, nach einigen bessern Häfen, als die seinen, an der südlichen Seite der Ostsee sieht? Es ist klar, daß sein Absperrungssystem das größte Hinderniß für den Aufschwung unserer Provinz ist, — und, wenn ich es vorher kaum geradezu gesagt, wird es doch auch hier in jedem Satze zu lesen sein. Der Verdacht liegt zu nahe, daß diese Absperrung nur der erste Schritt zur Wegnahme unserer Provinz sei. Wen wird es Wunder nehmen,

Digitized by Google

daß fast unbewußt die Menschen in Preußen die Betrachtung überschleicht: Wenn wir russisch wären, würde es besser um uns stehen! — ?

Aber noch sind wir deutsch, noch wollen wir Deutsche, Preußen bleiben, wie Hansemann es ausgesprochen. Und, so lange Das der Fall ist, wird auch in Bezug zu bestehender Kämpfe die Eisenbahn keine Lebensfrage für uns sein.

Noch lebt in dem Volke an Weichsel und Pregel die kräftige Erinnerung an die sechshundertjährigen glücklichen Kriege gegen die Slaven; — starke, kräftige, hochgewachsene oder gedrungene Leiber sind durchweht von einem guten Theile jenes altpreußischen, nichts weniger als christlich-germanischen Fatalismus, der unsere Altvordern ruhig sterben ließ für das Vaterland mit dem tröstenden Spruche: Taip Laima leme; (so hat es die Schicksalsgöttin gesponnen), der sie vorzugsweise befähigt zur hartnäckigen Vertheidigung ihres Heerdes und Hofs, der tausend alten Schlösser des Landes, der sechs kleinen und zwei großen Festen, welche die Hauptpunkte der Provinz schirmend halten. Wir werden wenigstens so lange den Russen allein zu stehen wissen, bis die Masse unserer deutschen Brüder, gesammelt im Herzen des großen Vaterlandes, heranströmt und ihre Vorfeste — Ost- und Westpreußen — hülfreich entsetzt, — sollte der Entsatz auch ein Jahr und länger auf sich warten lassen.

Trotzdem nun, daß nicht gerade unser Leben an dem Stahlfade der Eisenbahn nach Westen hängt, daß es nicht so verkümmert sondern immer noch einen kräftigen Kern in sich trägt, trotzdem, ganz andere Dinge uns noth thun, nämlich, was das Beste ein ordentlicher Krieg mit Rußland, der mit Gewalt die Th Ostgrenzen öffnet, wenn Gott will, auch wohl deutsches deutschem Lande schlägt, — dann Besserung und Mehrung munikazion binnen der Provinz, Hebung der Ackerbau auch durch Mittel, welche ich oben bei Gelegenheit der bankproposizion besprach; — Alles wenig zusammenh

Digitized by Google

Eisenbahn, — trotz dem allen ist doch nach einer solchen das Sehnen und Verlangen hier gewaltig und giebt sich überall kund. — Und, wenn man fragt, worin es denn stehe und sich begründe, so ist zu antworten: darin, daß der Preuße sich als Deutscher fühlt und sich immer mehr und lebendiger als solcher fühlen *will*, daß er glaubt, sich mehr als Solcher fühlen zu *können*, wenn eine Eisenbahn unsere *geistigen* Interessen — und *Das* kann sie — fester und inniger, lebhafter, weil schneller, an die des Gesammtvaterlandes bindet. Rußland hat uns seine Grenzen gesperrt und mit wüthendem Hohne gesprochen: Seht, wie es jetzt ist. — Es zeigt uns von ferne den weiten Plan seiner Länder und spricht *lockend*: Die sind Euch offen, sind Euer, Eures Handels und Eurer Gewerbe, wenn Ihr unser sein wollt. — Deutschland reiche seiner Vorburg den eisernen Arm, um sie unablöslich zu *halten*!

Ist nun für jetzt die Aussicht auf die Vollendung dieses eisernen Bindemittels in weitere Ferne gerückt, so haben wir doch einigen Ersatz, und gerade für das Hauptsächlichste, was uns die Eisenbahn bringen kann, für die Erleichterung und Beschleunigung des Personenverkehrs in den beiden Dampfbooten zu sehen, mit denen das hiesige Haus Pollacks Erben eine Verbindung zwischen Königsberg und Stettin in 28 Stunden herstellen will, uns also Berlin auf 32 Stunden nähert.

10.

In allen vorausgegangenen Verhandlungen, welche meist in der scharfen Spitze eines entschiedenen: Nein! endeten und gezeigt hatten, wie wenig die Beamtenherrschaft geneigt sei, das Szepter niederzulegen, wie wenig sie Wünsche und Bedürfnisse des Volks verstehe und wie sehr sie glaube, dieselben zu kennen, hatte sich auf dem Landtage eine nicht geringe Quantität Galle gesammelt, welche in den Debatten über die Petizionen, besonders betreffs Abänderung der Verordnungen vom 3. Februar, zum Ausbruch kam. Ich erinnere hier nur an die Szene, welche die unvorsichtige, aber ehrliche Erklä-

Digitized by Google

rung des Ministers von Uhden über die
noten als Depositen hervorrief und welch
Folge hatte, daß das Handlungshaus M
lung in Banknoten zurückwies.

Im Allgemeinen glich nun die Art,
handlungen des Landtages seit einiger Z
Provinz folgte, die Art, in der man sie au
mehr den Lagergesprächen, wie sie wohl bei
auf dem Rückzuge vorkommen. Die Soldat
zu trösten und zu täuschen, manchen helden
rer auf dem schon angetretenen Rückzuge,
sie sich auch nicht erwehren können, daran
geliebten Führer aus Unkenntniß des gan
Unvorsichtigkeit Schritte gethan, in deren
nöthig wurde. — Man hatte auf der einen
zu spotten und anzufeinden, auf der andern
und abzuweisen, daß von einem klaren und
Einzelheiten kaum mehr die Rede sein konn

Ganz bemerkenswerth ist es, daß man
und Widerreden fast niemals in Betracht zi
die Resultate der Verhandlungen sein würde
was denn als Beschluß des Landtage
Einstimmigkeit beider Kurien, an den
sondern bei einzelnen schönen Worten, ohne
stille zu stehen nur zu geneigt war. — Gest
ist ein Zeichen noch sehr unvollkommener
wenn doch alle Beschlüsse der Dreiständeku
der Verfassung, durch Zustimmung der Herre
König gelangt wären!

Viele hörte man sagen: Wenn Das a
König vernimmt ja doch die Stimme de
jetzt hören!

Digitized by Google

In der That: es lebt in dem Volke unſerer Provinz, und zwar trotz aller ſonſtigen Meinungsverſchiedenheiten ziemlich allgemein, ein ſchönes Vertrauen auf die Gewalt der öffentlichen Meinung; auf herrlichem Boden erwachſen, aus kräftigem Selbſtgefühl nämlich und dem Bewußtſein, nur das Gute zu wollen, nicht zu verwechſeln mit dem jetzt ſo vielfältig genothzüchtigten Vertrauen auf den guten Willen eines Einzelnen.

Aber eben dieſes geſegnete Vertrauen artet oft aus, es wird bisweilen zu groß und verleitet unſere Männer nicht ſelten, bei Worten ſtehen zu bleiben, wo Thaten nothwendig wären.

Ich hebe dieſen Zug als einen wahrhaftigen Karakterzug unſerer Leute heraus, weil er gerade im Stande iſt, Vieles in dem letzten Benehmen unſerer Deputirten auf dem Landtage zu erklären.

Schon zu Anfange hatte es einen unſerer Deputirten, v. Kall-Tengen, nachdem das Annehmen entſchieden war, getrieben, in einer Privataudienz dem Prinzen von Preußen mit ſoldatiſchem Freimuth zu ſagen, wie es denn endlich in unſerm Lande ausſehe, was man wolle und wünſche. Und er hielt Dies für das geeignetſte Mittel, den Weg der Vermittelung anzubahnen, und konnte es nicht faſſen und glauben, daß man ſolchen entſchiedenen Wünſchen mit der Schroffheit entgegentreten werde, wie es geſchehen iſt.

Es iſt eine ſchöne Sache um das Vertrauen in die öffentliche Meinung und ihre Macht. Aber mit dieſer Waffe in der Hand ſoll man doch niemals den Gegner für geringer halten, als er iſt. Hohenzollernſcher bekannter Hartnäckigkeit gegenüber, gegenüber dem Worte Friedrich Wilhelms I: „Der Junker wird ruinirt, ich ſtabilire die Souveränetät, wie einem Rocher von Bronze", ſoll man die Stärke der öffentlichen Meinung durch Thaten zeigen, dadurch das Vertrauen auf ſie rechtfertigen und begründen und ſie nicht für ſo groß halten, daß man ſie nur andeutend hinzuhalten, wie ein Gorgonenhaupt zu zeigen brauche, um ſich, auf ſie geſtützt, des Handelns zu begeben.

Digitized by Google

Nun stand noch das Judengesetz auf der Liste der Propositionen. Ich habe noch keine andere große Stadt gesehen, in welcher Christ und Jude der gebildeten Stände in so vollkommener Gleichheit und gegenseitiger Anerkennung mit einander lebten, als in Königsberg; und, wenn sonst Nichts, müßte der Stadt der reinen Vernunft Dies ihren Ehrennamen retten. — Volle und gänzliche Gleichstellung der jüdischen mit den christlichen Bürgern ist hier ein allgemeines Verlangen. Welche Anfechtungen das Gesetz, welchen Beifall im Allgemeinen die Debatten über dasselbe fanden, ergiebt sich daraus von selbst. Noch erhöht wurde aber das Interesse durch die Erfüllung eines der heißesten Wünsche der Königsberger. Bürgermeister Sperling rettete zu guter Letzt als Redner ihren Ruf.

An Spott fehlte es indessen auch gerade nicht. Was Herr v. Vincke ausgesprochen, daß er nämlich nicht gerne in die unmittelbarste Berührung mit den Juden kommen möchte, schien doch im Stillen mehr Beifall zu finden, als laut ausgesprochen wurde. Man wünschte die Juden nicht auf den Bänken des weißen Saales zu sehen.

Mit dem Judengesetz war die Reihe der königlichen Propositionen geschlossen, und es kam nun jene inhaltschwere Zeit des vereinten Landtags, welche auf sein ganzes Wirken einen, durch keine Sophisterei wegzutäuschenden Schatten geworfen.

Die in der Herrenkurie durchaus, in Wesen und Form umgeworfenen Petizionen um Abänderung der Verordnung vom 3. Februar kamen an die Kurie der drei Stände zurück, um die Approbazion derselben zu beanspruchen. Der entschiedene Antrag, Bitte um Verwerfung der Ausschüsse und Periodizität wesentlich schwächerer geworden, der Ton fester, unerschütterlicher Zeugung, ein Nachhall der Deklarazion der 138, war [illegible] Alles vertrauensvoll in die Hand des Königs gelegt.

Was wird die Ständekurie jetzt thun? Das

Digitized by Google

tige Frage, auf welche es in der That nur wenige Antworten gab.

„Verwirft sie die Fassung der Herrenkurie, so gelangt von den wichtigen und dringenden Wünschen, welche in diesen Petizionen niedergelegt sind, Nichts in verfassungsmäßiger Form an den König" — Das war der Spruch der Gemäßigten.

„„Man versperrt sich aber durch Annahme dieser Fassung selbst den Weg zum Handeln. Wird man die Wahl der Ausschüsse noch verweigern können, wenn man gar nicht darum gebeten hat, von ihr abzustehen?"" — so sprach die Linke.

„Aber die Ausschüsse in der Beschränkung, in welcher die Petizion sie statuirt, können nicht schädlich werden, zumal, wenn die Periodizität des Landtags zugestanden wird." —

„„Ist die Periodizität denn schon bewilligt? Auf luftige Gründe, auf Eure: wenn, sind nur Luftschlösser zu bauen. Die Rechte, die man in der nach der Herrenkurie amendirten Petizion den Ausschüssen zugestanden hat, sind einer sehr weiten Auslegung fähig."" —

„Die Periodizität ist so allgemein verlangt, mit so überwiegender Majorität beansprucht, daß man sie nicht verweigern wird." —

O weh! Hier spielte das gebenedeite Vertrauen, von dem ich vorher geredet, eine Hauptrolle. Und sind denn nicht die Deputirten vom Pregel, der Weichsel und Memel Kinder unseres Landes, nicht auch behaftet mit allen Vorzügen und Mängeln des in diesen Strichen sitzenden, durch sie vertretenen Volks? Sie sind es und es wäre schlimm, wenn sie es nicht wären. — Was Wunder, daß sie demselben Selbstvertrauen, soll ich mein Vertrauen, das Vertrauen Preußens so nennen, — in Berlin den Zügel schießen ließen, welches ja sogar im fernen Heimathland, wo Nichts den Urtheiler zu einem Eigenentschlusse im Laufe weniger Stunden drängte, laut wurde!

Bei Wenigen mögen andere Motive gewaltet haben. Zu ihnen

Digitized by Google

rechne ich namentlich die Schwachen; —
Solche? — ſie, die, nicht etwa durch perſönl
die Macht der ſie umgebenden Umſtände
Debatten zu der Urloyalität des vorigen S
waren. Hatte doch Einer von ihnen ſchon
Schreiben ſeiner Kommittenten geantworte
den werde, was zu einem Konflikt zwiſchen
führen könne.“ — !!

Ihr Häuflein indeſſen, Das dürfen wi
den Deputirten unſerer Provinz nur ein ſel

So unglaublich es nun klingen mag,
zen, die ſich aus der zweiten Abſtimmung i
die in Rede ſtehenden Petizionen ergabe
möchte faſt ſagen, mit vergrößerter Sicherh
daß die Wahl der Ausſchüſſe und der Staa
zu Stande kommen werde. — Glaubte m
Wahl verweigern würden? Sprach man ſic
Nein! Alles gehörig betrachtet, baſirte u
die gute Hoffnung, daß die Regierung di
daß ſie von ihr abſtehen werde.

Auf Viele, o ſehr Viele, welche bis
hören und wiſſen wollen, fiel aber erſt jetzt
die Einſicht von der retardirenden Kraft der

12.

Es kamen nun jene Beſcheide des Kö
Rütteln an der neuen Verfaſſung ernſtlich zu
gab, daß das Halten an dieſem Grundg
Ausſchüſſe bethätigt werde. Die Periodizit
abgewieſen.

Allgemeine Beſtürzung! Ein königlich
ein Geſetz, welches durch zehn Wochen von
ſentlichen anerkannt war, kraft deſſen ſie ge

Digitized by Google

ten! — Da mußte sich wohl wieder vor die Seele unserer Vertreter das Bild jenes einen nothwendigen revoluzionären Schrittes stellen, der einmal, man wende sich wohin man wolle, nicht zu umgehen ist. Die Deputirten unserer Provinz erinnerten sich lebhaft des Anfanges und der Vorsätze, mit denen sie nach Berlin gegangen waren, und der bei Seite gelassene Rath Simons erschien wieder in der Glorie des besten.

Es hätte nun freilich nur des Mannes bedurft, der ihnen Verweigerung der Wahl ebenso im Lichte der Gesetzlichkeit gezeigt hätte, wie Simon das Ablehnen, um sie für jene zu stimmen. Dieser Mann erschien nicht.

Statt seiner kam der Vermittler Herr v. Auerswald, dessen Amendement in der Adreßdebatte einen zweifelhaften Beifall gefunden, dem man selbst seine Einwirkung auf das Abstimmen ohne Debatte in der Preßfreiheitssache zum Vorwurf machte, und wies den Weg der Wahl mit Vorbehalt, sich stützend auf die Konsequenzen, welche aus der unglücklichen „zweiten" Abstimmung gezogen werden mußten, dann seine Leute anpackend bei dem oftgenannten Vertrauen auf die Kraft der öffentlichen Meinung, auch wohl darauf hindeutend, daß der König unmöglich eine Gesetzgebung sofort in ihren Grundlagen umstoßen könne, die erst vor wenigen Wochen das Licht der Welt erblickt hätte.

Kurz! wir vernahmen: unsere Vertreter hätten unter Vorbehalt sowohl die Ausschüsse als die Staatsschuldendeputazion gewählt. Dieser Schritt wurde von der überwiegenden Mehrzahl der Liberalen mit der entschiedensten Misbilligung aufgenommen.

„Also Das ist das Ende der schönen Versprechungen, die Ihr gemacht, der Hoffnungen, die Ihr erweckt habt! Was haben wir denn gerettet aus dem Schiffbruch des 3. Februar? Seid aufrichtig! Nichts!"

Doch immer noch fanden sich für das Spezielle, für den vorliegenden Fall Entschuldiger, und es war sonderbar, wie gerade die Gründe der Linken gegen die zweite Abstimmung der Dreiständekurie,

Digitized by Google

welche von der Rechten vorher bekämpft waren, jetzt von ihr zur Vertheidigung der Wahlen geltend gemacht wurden.

— „Man hatte nicht um die Verwerfung der Ausschüsse in gesetzlicher, verfassungsmäßiger Form petizionirt. Wie konnte man konsequenterweise die Wahl verweigern?“ —

„„Nun sagt Ihrs selbst! Hattet Ihr denn nicht so viele Gründe, jene unglückliche Abstimmung weiß zu machen?““

— „Der König wird gewiß einsehn, daß diese Wahl nur aus der sichern Hoffnung hervorgegangen ist, er werde von den Ausschüssen keinen Gebrauch machen.“ —

„„Einfältiges Zeug! Wozu hätte er denn wählen lassen!““

— „Um sich nicht vor aller Welt ein Dementi zu geben.“ —

„„Ein König, der die Stimme seines Volkes hört, giebt sich nie ein Dementi.““

— „Unsere Verfassung wäre aus der oktroyirten eine vertragsmäßige geworden, die Monarchie über den Haufen geworfen. Der König konnte von seinem Prinzip nicht abgehn.“ —

„„Ja freilich! Aber warum gingen denn die Deputirten von dem ihrigen ab? Haben sie sich etwa so vernarrt in die absolute Monarchie gezeigt, daß sie jetzt vor ihr niederfallen müßten, um anzubeten? Was ist denn jetzt etwa da, das an die Stelle der Ausschüsse gesetzt werden kann?““

— „Der vereinigte Landtag!“—

„„Aha! Ist der etwa periodisch?““

— „Seine Zusammmenberufung im Lauf der nächsten vier Jahre ist versprochen.“ —

„„Nichts gesetzlich Verbürgtes! ein unverbindliches Versprechen! Vielleicht hält es der König im Lauf der nächsten vier Jahre und abermals der nächsten vier Jahre mit dem Wohl des Landes nicht vereinbar, den Landtag zu berufen. Was dann?““

— „Ihr seid Revoluzionäre; man muß hübsch bei der Stange bleiben und sich die Umstände ansehn!“ —

Digitized by Google

„„Das thun wir eben. Schöne Umstände!““

„Alles soll auf einen Schlag fertig sein!“ —

„„Haben wir denn noch nicht lange genug gewartet?““ —

— „Die Deputirten der Opposizion konnten sich, Ihr mögt sagen was Ihr wollt, von der Wahl der Ausschüsse vernünftigerweise nicht ganz ausschließen. Was für Leute möchten in die Ausschüsse gekommen sein, wenn die ganze Opposizion nicht gewählt hätte?“ —

„„Das geht uns wenig an! Es wäre eine Versammlung ohne Opposizion entstanden; mit der konnte der Regierung wenig gedient sein; das alte Misvergnügen im Lande würde laut genug geworden sein. Bei der Wahlfrage mußten unsere Deputirten sich um nichts weiter bekümmern, als ob die Ausschüsse nützlich oder schädlich seien. Hatten sie Vertrauen auf die Macht der öffentlichen Meinung? Nun wohl! Diese öffentliche Meinung würde sich deutlich genug haben vernehmen lassen, wenn die ganze Opposizion nicht gewählt hätte. Dann ist anzunehmen, daß ihr nachgegeben worden wäre. Aber was ist denn jetzt die Stimme des Volks, der man nachgeben sollte? Vor Dem, der immer zurückgeht, wird man doch nicht weichen!““ —

— „Unsere Deputirten haben mit Vorbehalt gewählt. Wird diesem Vorbehalt nicht genügt, dann —“—

„„Nun dann? Alle Tage sind sie einen Schritt zurückgegangen. Wenn es hier zum Handeln kommt, werden sie auch noch den letzten, — und einen recht großen — thun.““ —

Dann pflegte man über Herren von Auerswald herzuziehn, worin sich gemeinhin die beiden Kampfparteien vereinigten, denn, während die eine ihn als Sündenbock für Diejenigen brauchte, die sie entschuldigen wollte, betrachtete ihn die andere als den Repräsentanten Aller, die sie angreifen wollte.

Doch, Hand aufs Herz! Wenn ein Mann Funfzig aus dem Plus ins Minus zieht, was soll man dazu sagen?

Die Altpreußen rühmten die Konsequenz der Regierung; Einige

Digitized by Google

e Deputirten! viel
ren Wenige; ob es
Frage.
wurde bei Gelegen
er und eifriger deba
Brette stand. Imm
dieselbe: „Waru
wenn Ihr doch
rtliche Frage, w
icht wußten, daß
och, wenn Einze
unsere Deputir
, sondern weg
Beruhigung, we
h oben (9) übe
, daß sie, als gu

§.

die bittere Al
g wird die
ählt. Ehren
e doch kein
till und ein
Empfänge f
Die Elbing
es Jahr!
iesantsche
rrig. Ha
n nur in
t, so erl

te man

Digitized by Google

kehrenden Deputirten entgegen, als man das Patent mit Jubel und Illuminazion empfangen. Professor Dulk war schon vor der Wahl hier angekommen, Kaufmann Heinrich kam gleich nach ihr, Bürgermeister Sperling, der noch eine Vergnügungsreise gemacht, langte Mitte August hier an. Seiner harrte ein zufälliger Empfang, von der Schützengilde nämlich, welche gerade am Tage seiner Ankunft ihr Scheibenschießen feierte. Noch ist es zweifelhaft, ob er als Mitglied der Schützengilde oder als Abgeordneter der Stadt empfangen worden. Schwebe denn ein ewiges Dunkel über diesem Räthsel! Nur so Viel steht fest, daß Herr Sperling den Empfang in seiner Eigenschaft als Abgeordneter akzeptirte.

Festessen wurden mehrere, fast in allen größeren Städten der Provinz, gehalten. Mit dem Essen nimmt man es nicht so genau, als mit anderen Feierlichkeiten; es finden sich ja überall und immer einige gute Seelen, die bei einem leidlichen Diner oder Souper und einem tüchtigen Glas Wein einen Toast anhören, im Lauf der Dinge wohl selbst einen ausbringen.

Der allgemeine Karakter dieser Festessen läßt sich etwa so bezeichnen:

Die Liberalen der äußersten Linken nahmen nicht an ihnen Theil.

Man umging mit zarter Schonung das punctum puncti, die Ausschußwahlen, rief weder Rechtfertigungen hervor, noch stellte man Forderungen für die Zukunft, obgleich in Königsberg z. B. die zwei zustandegebrachten Zweckessen — ein intensiveres mit geringerer Extensität, und ein extensiveres mit geringerer Intensität (der Speisen und Getränke nämlich) — nach dem Bekanntwerden des Landtagsabschiedes statthatten.

Man hielt sich in Rede und Toast an Einzelnheiten, ließ die 138 und die 56 leben, ohne die Uebrigen umzubringen.

Man würzte das Dessert mit dem Leibgewürz aller guten Deutschen — der Hoffnung — in reichlichen Dosen.

Wer weiß, ob die Königsberger Essen überhaupt noch zu

Digitized by Google

Stande gekommen wären, wenn sich nicht unsere jüdischen Mitbürger vorzugsweise dafür interessirt hätten. Sie fanden sich bewogen, Herrn Sperling in einer ihm überreichten Adresse ihren Dank und ihre Anerkennung für die Anstrengungen auszusprechen, die er zu ihrem Vortheil auf dem Landtage gemacht hatte. Da lag es nahe, in einem weiteren Sinn und in einem weiteren Kreise diese Anerkennung auch auf die beiden übrigen städtischen Deputirten auszudehnen, welche wenigstens durch ihre Abstimmungen sich der Judenemanzipazionssache geneigt erwiesen hatten.

14.

Der Landtagsabschied ist da! Was wird seine Folge sein? Auf die Vorbehalte ist keine Rücksicht genommen. Männer haben Bedingungen gemacht; ihre Bedingungen werden behandelt wie die Prätensionen ungezogener Kinder. Man thut, als wären sie nicht auf der Welt.

Was sollen nun diese Männer thun? Was werden sie thun?

Man hört diese Frage selten. Ist es denn die Kürze des Landtagsabschiedes, welche ihn so unwichtig erscheinen läßt, daß man kaum über ihn spricht? — Man sehe doch ja diese kurzen Sätze an! Man wird dann wissen, daß es andere Dinge gilt, als auf erfochtenen Lorbeern auszuruhen!

Die erste Pflicht unserer Abgeordneten wäre, — so glaube ich, — ein ernsthafter Protest gegen die Nichtberücksichtigung des Vorbehalts, eine ernsthafte Erklärung der Ungültigkeit der Wahlen. Konnten unsere Deputirten den Vorbehalt machen, so müssen sie ihn jetzt mit allem Ernst und aller Würde aufrechterhalten.

Schwer mögen sie sich sonst von dem Verdachte reinigen, den Böswilligkeit doch auf sie laden kann: ihr Vorbehalt sei nur ein diplomatisches Kunststück gewesen, mittelst dessen sie der drohenden Stellung des Gouvernements ausweichen wollten, ohne sich in den Augen ihrer Kommittenten ganz bloszustellen.

Der Protest hat Eile; man darf mit ihm nicht warten, bis die

Digitized by Google

Ausschüsse versammelt werden. — Mag es immer noch einige Verblendete geben, die da glauben, es werde von den Ausschüssen kein Gebrauch gemacht werden, — ist denn nicht die gänzliche Nichtachtung der Aussprüche unserer Vertreter genug, um ihn zu motiviren, um ihn dringend zu fordern?

Und doch hört man Nichts von ihm, so wenig, als wäre das Pregel- und Weichselland eine russische Steppe und die einzelnen Abgeordneten durch hohe Gebirge und Hunderte von Meilen von einander getrennt.

Dagegen hat Herr von Bardeleben sein Mandat als Mitglied des Ausschusses, in den er gewählt worden, niedergelegt.

Dieser Schritt ist vollkommen in der Ordnung. Aber warum läßt man denn wieder in einer Sache Aller Einen allein stehn? — Zuerst ging hier das Gerücht, Herr v. Bardeleben habe überhaupt sein Mandat als Landtagsabgeordneter niedergelegt. Ich konnte daran von Anfang an nicht glauben.

Solche Niederlegungen könnte der Freund des Vaterlandes nur mit Bedauern sehen, sie kündigen nicht blos Niederlagen an, sie sind Niederlagen, politische Selbstmorde.

Steh fest und handle! Fliehe nicht feige oder mürrisch ein Leben, das Du kaum begonnen! So ruft man im gemeinen, kleinlichen Alltagsleben dem Jüngling zu, der sich für unglücklich hält. Doppelt soll man es zurufen dem Volksvertreter, wenn er berufen ist, das eben erwachte politische Leben eines kräftigen Volks zu schützen.

Wie oft hörte man noch vor kaum einem halben Jahre sagen: Hätte doch 1815 dasselbe Bewußtsein im Volke gelebt, wie heute, hätte doch das kräftige Volk in Waffen, der Gelegenheit Meister, unsere Erfahrungen hinter sich und nicht das gebenedeite Vertrauen im Herzen gehabt!

Nun wohl! Wieder einmal waren wir der Gelegenheit Meister!

Wie benutzten wir sie? Was erkämpften wir?

Wir wurden um eine neue Erfahrung reicher von einer neuen Niederlage — aus Vertrauen.

So steht es auf tausend und abertausend Gesichtern zu lesen, von der Weichsel bis zum Niemen.

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

Digitized by Google